
Das Land voll
1. Wo Recht und fried sich Kust.


2. Die Ehen sind ohn Zwist


3. Die Jugend recht auffschiest


4. Das Hauß die Ordnung rüst


5. Der Vorrath sich verschliest.


6. Die Arbeit nit verdriest.

Segen ist.


7. Nach vielem nit gelüst.


8. Der Treü man nit vergist.


9. Der Berge Mark erspriest.


10. Die Münz wird recht erkiest.


11. Der Handelschafft man niest.


12. Die Andacht Gott begrüst.

Geldmangel in Teutschlande

und

dessellben gründliche Ursachen/ nach Anleitung des warhafften Verlaufs des/ in unserm Vaterlande/ von etlich vielen Jahren her/ verführten Wesens und Wandels/ an Tag gegeben;

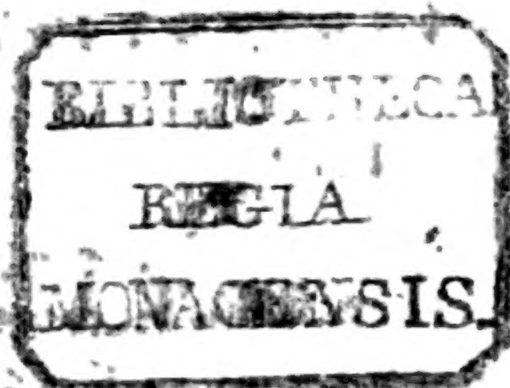
auch

Mit alten und neuen anmuthigen Geschichten/ nutzbaren Politischen Regeln und Lehrensarten/ auch allerhand erbaulichen Nebendiscursen/ Rechts- und andern Fragen ausgezieret/

durch

Gottlieb Warmund.

Bayreuth/
Gedrukt bey Johann Gebhard/
A. C. 1664.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erklärung des Kupffer-Tittelblats und XIIständigen Sinnbildes.

VOn Armuth dieser Zeit/
ein ieder seufzt und saget:
doch keiner sich anklaget.
die Ursach/ sind die Leut.
Nur böses wird begangen:
des guten man vergisst.
wann wir es recht anfangen/
das Land voll Segen ist.

I. Der tolle Bürger-Krieg/
das Land hat ausgeleeret/
verheeret und zerstöret/
ist Mangel/ izt der Sieg.
Zank alles Gut verzehret.
wo Recht und Fried sich küsst:
des Friedens Gold uns nehret/
das Land voll Segen ist.

II. Die Zweytracht auch im Haus
den Fluch pflegt einzuladen/
macht den Gewinn zu Schaden/
und jagt den Wolstand aus. Wann/

Erklärung des Kupffer-Titelblats und XIIständigen Sinnbildes.

Von Armuth dieser Zeit/
ein ieder seufzt und saget:
doch keiner sich anklaget.
die Ursach/ sind die Leut.
Nur böses wird begangen:
des guten man vergisst.
wann wir es recht anfangen/
das Land voll Segen ist.

I. Der tolle Bürger-Krieg/
das Land hat ausgeleeret/
verheeret und zerstöret/
ist Mangel/ izt der Sieg.
Zank alles Gut verzehret.
wo Recht und Fried sich küsst:
des Friedens Gold uns nehret/
das Land voll Segen ist.

II. Die Zweytracht auch im Haus
den Fluch pflegt einzuladen/
macht den Gewinn zu Schaden/
und jagt den Wolstand aus. Wann/

Wann/warm von Liebesflammen/
die Ehen sind ohn Zwiest:
bleibt auch das Gut beysammen/
das Haus voll Segen ist.

III. Wo ist die gute Zucht?
man siht/als junge Rinder/
izt ungezogne Kinder:
wächst wenig gute Frucht.
wann wird der Baum beschnidten;
wann Jugend recht aufschiest/
gewohnt der Tugend Sitten:
der Stamm voll Segen ist.

IV. Man fähret thumm daher/
irrt auf verwirrten Wegen.
wir leben/wie wir pflegen/
wie es kommt ungefähr.
Wann/nach Vernunft-Gesetzen/
das Haus die Ordnung rüst:
alsdann/in vielen Schätzen/
der Schrein voll Segen ist.

V. Was

V. Was auch wär Morgen gut/
muß heute seyn verschwendet.
und was nit wird verspendet/
das nimmt der Geitz in Hut.
Wann/ was man übrigs krieget/
der Vorraht/ sich verschliest/
doch nicht gefangen lieget:
der Korb voll Segen ist.

VI. Viel faule Praler sind/
die nur gern trinken/ essen/
der Arbeit-pflicht vergessen;
kein Tag sie ämsig findt.
Wann ist der Pflug gemeine/
die Arbeit nicht verdriest/
und ieder thut das seine:
die Stad voll Segen ist.

VII. Man geitzet mit Betrug/
will ieder alles haben;
viel Schätze zu vergraben:
und hat doch nicht Genug.

Wann

Wann alle/ nicht nach Fülle/
nach vielem nicht / gelüst/
vergnügt mit Kost und Hülle:
das Gut voll Segen ist.

IIX. Es muß izt mancher Tropf
verarmen/ vom Betriegen:
die Hand und Siegel (f) liegen/
wie Vögel ohne Kopf.
Wann daß man redlich handlet/
der Treue nicht vergisst/
und in der Warheit wandlet:
die Zeit voll Segen ist.

IX. Man grube vor der Zeit/
Gold-Schätze aus der Erden:
izt sie verfädelt werden
Zur Erde/ von dem Kleid.
Im fall der Bergmann schwitzet/
der Berge Mark erspriest/
wird wie es soll genützet:
der Staat voll Segen ist.

X. Man

X. Man tauschte Waar üm Waar/
nach Erster Menschen Sitten:
izt legt man/falsch/beschnitten
die bösen Pfennig dar.
Wann aber gut und feine
die Münz wird recht erkiest/
und allen gleich gemeine:
der Staat voll Segen ist.

XI. Maaß/Ellen/und Gewicht/
pflegt izund/samt denn Waaren/
verstümpelt ümzufahren;
Falsch/füllet das Gesicht.
Wenn/ sonder Tand-ausstreuen/
der Handelschafft man niest.
so lässt sie GOtt gedeyen/
der Kram voll Segen ist.

XII. Man will nur / sonder GOTT/
sich nehren selbst auf Erden:
darüm lässt er auch werden
die Zeiten bankerott.

Wann

Wann daß / zu allen Sachen/
die Andacht GOtt begrüst:
so hilft Er sie wol machen/
das Land voll Segen ist.

Diß alles zeiget dir/
diß Buch voll Geist und Sinnen:
drüm/Leser/dein Beginnen
lern wol entfehlern hier.
Meid / was dich arm kan machen.
dem Autor wünsch darbey/
zum Dank vor diese Sachen:
Sein Haus voll Segen sey.

Vorbe-

Vorbericht.

ES hat die Heilige Schrifft/ durch den Traum des Babylonischen Königs Nebucadnezars/ die vor andern hervorgeschienene und empor geschwebete vornemste Reiche der Welt/in einem Bilde/ dessen Haupt von feinem Golde/ oder ganz gülden / seine Brust und Armen von Silber/sein Bauch und Lenden von Erze/seine Schenkele von Eisen/ seine Füsse aber eines theils Eisen/und eines theils Thon gewesen/ vorgemahlet. a. Ob nun wol der H. Geist / durch den Gottesmann Danieln / die Deutung der Metallen an solchem Bilde/ein wenig anders/ und mit andern Worten/als dieser Vorbericht ausleget / so können doch / ohne Abbruch solcher Biblischen Deutung/ (welcher auch im geringsten hierdurch etwas benommen / sondern dieselbe in ihrem hohen und Heiligen Werthe gelassen wird) durch die Metallen darneben der glükseelige Reichthum / und die grosse Schätze der erstern Haupt-Reiche / gegen das iezige leztere in Eisen und Thon bestehende/ nach Veranlassung der Heiligen Schrifft selbsten / gedeutet und vorgebildet werden. Welches dann die Bibel und die Weltliche Geschicht-Bücher / wenn die Haupt-Reiche gegen einander gehalten werden / nicht allein gnungsam bewähren/ sondern auch die heutige Erfahrung bezeuget/also daß / gleichwie das Gold und Silber das Eisen/ an Köstlichkeit/übertreffen/ebenermassen auch die erstere Haupt-Reiche an Reichthümern

a. *Dan. c. 2. v. 32. & 33.*

thümern es dem ietzigen bey weitem / und mit grosser Ubermasse bevor gethan.

Solches nun vom ersten Anfange und Ursprunge zu beweisen/so hatte der König Nebucadnezar / wie auch seine Vorfahren/so vieler bezwungenen Königreiche Raub und Beute zusammen geführet / absonderlichen aber/über die vorhin gehabte Länder/sich mit dem überwundenen Egypten / Palästina und Jüdischen Lande/über die massen sehr bereichert. Hatte auch GOtt alles/da Leute wohneten / (nemlich welche er uff dem Erdboden nicht allein schon bezwungen/sondern wider welche er noch weiter seine Waffen zuführen / und sie seiner Botmässigkeit unterwürffig zu machen / bedacht wäre) darzu die Thiere auf dem Felde/und die Vögel unter dem Himmel / in seine Hände gegeben / und ihm über alles Gewalt verliehen. b. Welche Gewalt so groß gewesen / daß ihn die Heilige Schrifft einem Baume verglichen/ dessen Höhe biß an den Himmel gereichet / und sich über das gantze Land ausgebreitet / seine Aeste schön/ und seiner Früchte viele gewesen/davon alles zu essen gehabt/und die Thiere auf dem Felde unter ihme gewohnet/auch die Vögel des Himmels uff seinen Aesten gesessen. c.

Was weiter für einen unermäßlichen Schatz und Reichthum der Cyrus / als der erste Stiffter des Persischen Reichs müsse zusammen gebracht haben/ist leicht dahero zu ermessen/ weil er allein/ aus dem überwundenen Asien/fünffhundert tausend Talente

lente

b. *Dan. c. 2. v. 38. Jer. c. 27. v. 6.*

c. *Dan. c. 4. v. 17. & 18.*

lente zusammen gebracht / welche Summe dreyhundert Millionen austräget. d.

So thut auch die Heilige Schrifft Meldung von dem grossen Reichthume des Persischen Königs Ahasverus / welcher sonsten Xerxes geheissen / e. (wiewol andere meinen / es sey Artaxerxes Mnemon gewesen / f.) in deme er 180 Tage / oder Sechs gantzer Monate / allen seinen Fürsten und Knechten / nemlich denn Gewaltigen in Persien und Meden / denn Landpflegern und Obersten in seinen Landen / ein Königliches mal angerichtet / auch hernach allem Volke / das in seiner Königlichen Haupt-Stad / zu Susan / gewesen / beyde Groß- und Kleinen / sieben Tagelang / solches angestellet / do dann die Bänke gülden und silbern gewesen / das Getränke aber in güldenen / und immer andern und andern Gefässen / nebens dem Königlichen Wein / aufgetragen worden. g.

Gleicher massen als iezo gedachter König Xerxes ein gar grosses und erschrekliches Heer / von Zehen mal hundert tausend Soldaten / wider die Griechen führete / seynd seine Reichthümer mehr / als er selbst / gerühmet worden ; Sintemal derselben / in seinem Reiche / ein so grosser Vorrath und Uberfluß gewesen / daß / ob schon die Flüsse durch die Menge seiner Soldaten / und bey ihnen gehabten Drosses / gleichsam ausgelehret / und drokken wurden / dennoch es an denn

König-

d. *Joan. Freinsheim. in comment. ad Quint. Curt. lib. 5. cap. 6. n. 9.*

e. *Seth. Calvis. in Chron. ad ann. mundi 3464.*

f. *Sulpit. Sever. Sac. histor. lib. 2.*

g. *Esther, c. 1. v. 3. & seqq.*

Königlichen Reichthümern nicht ermangelt. h. Inmassen dann auch/ als ermelter König Xerxes/ nach verlorner Schlacht (in welcher ihn das Glük zu einem Beyspiel seiner Eitelkeit der Welt vorgestellet/ und in der That gewiesen hatte/ daß uff grosse Macht nicht zu bauen / auch der Sieg durch dieselbe / oder durch die Menge des Volks/ nicht stets zu erlangen) aus Griechenlande einen schimpfflichern Auszug/ und zwar bey Abydon / uff einem geringen Fischer-Kahn/ als erschreklichen Einzug gehalten / auch sein mit 300000. Soldaten hinderlassener Feldherr der Mardonius/ nach ihm in dem Felde/ mit denn Griechen kein besser Glük hatte / sondern Griechenland mit wenigen/ so gleich als aus einem Schiffbruche ihr Leben zur Beute davon brachten/ räumen muste: Ist das Lager voll überschwenglicher Königlicher Schätze gefunden/ und denn Griechen / als Siegern / zu theile worden. i. Denn als dem schon mit Furcht behaffteten Könige der Griechische Fürst Themistocles/ durch seinen dem Vaterlande zu gute gemeinten/ und ihm / durch einen getreuen Knecht eröffneten Rath/ sich in seiner vorhabenden Flucht nicht zu verspäten/ oder in weitere Gefahr/ wegen obhandener / und von denn andern Griechischen Fürsten berathschlagten Wegreissung der von ihm/ über die Enge des Meers/ zu Abydon gebaueten Brukken / zu stürzen / ein Schrekken eingejaget / hatte er seine güldene und silberne Bette und Tische / nebens dem andern Königlichen Schatze seinem Feldherrn / dem Mardonius/ in

h. *Justin. lib. 2. c. 10.*
i. *Justin. d. lib. 2. c. 14.*

in Verwahrung gethan/und hinderlassen / welches sämtlich die Griechen hernach / als eine Kriegs-Beute/erobert.k.

Es hat aber solcher Verlust den Reichthum und das grosse Vermögen der Persischen Könige nicht so gar sehr geschmälert: sintemal die Vielheit / auch Weitschafft ihrer Königreiche und Länder / (denn dieser Xerxes oder Ahasveros/von Indien biß an Moren/über hundert und sieben und zwanzig Landschafften l. zu regieren/und darinnen zu gebieten gehabt) wie auch die übermässige Menge ihrer wolvermögenden Unterthanen / solchen Abgang bald wieder ersetzen können / so uff die nachfolgende Könige hernach gekommen / hat auch endlich der grosse Alexander / König in Macedonien / bey Ubermeisterung des Persischen Reichs/solche Reichthümer gar sehr von einander gestäubet.

Es hatte zwar der Persische König/ Darius Codomannus / wider ihn etliche starke Kriegs-Heere geführet / weil aber das Glüks-Rad der Persischen Monarchey um-und zu Ende gelauffen/ auch dieselbe reiff zum Untergange war/ und/ die Weissagung des Daniels zu erfüllen/das dritte Haupt-Reich angehen solte/ hat gedachter König Alexander die vielfältige wider ihn geführte Persische Kriegs-Macht/

 wiewol

k. *Herodot.lib.9.*
l. *Esther c.1.v.1.*

wiewol mit grösserm stets zu einem Geferten gehabten Glükke und Tapferkeit/ als Menge der Soldaten/aus dem Felde geschlagen / auch in geschwinder Eyle ein Land nach dem andern eingenommen / und gewonnen / biß er endlich die gantze Persische Monarchey zu Boden gerichtet/und der König Darius von seinen eigenen Leuten / welche er zu Ehren erhoben/und bereichert hatte/unbillicher Weise / umgebracht worden.

Es ist der übergrosse Reichthum und Vermögen der Persischen Könige dahero abzunehmen/ daß ietzogedachter König Alexander der Grosse (welcher dahero billich der Grosse zu nennen / weil vor und nach ihm kein Keyser/König oder Potentat aufkommen/ der es ihm an geschwinder / glüklicher und tapffern Eroberung so vieler Königreiche/Länder und Städte/ in also kurtzer Zeit/und in der Blüte des Alters/ hat können gleich / ich geschweige zuvor thuen) allenthalben / in denn eroberten Königlichen Persischen Haupt-Städten / ungeachtet der Darius uff seine Soldaten / deren er unterschiedene mal etliche hundert tausend ins Feld geführet / und führen lassen/ nicht ein weniges wenden müssen / dennoch einen grossen Reichthum an Golde / Silber und anderm stattlichen Vorrathe / welcher nicht allein zur nothwendigkeit der Menschen / sondern auch zum hohen Pracht und übermütiger Uppigkeit verschaffet worden/erobert. Wie dann allein zu Susa viertzig tausend : m. Zu Persepolis aber einhundert und zwantzig tausend Talente / im Königlichen Schatze/ gefun-

m. Justin. lib. 11. c. 14.

gefunden worden. n. Ausser was der Alexander in andern mit Sturm eingenommen Städten / oder welche sich gutwillig ergeben / auch nach erhaltenen Schlachten / in denn Persischen Lägern gewonnen. Welches alles er zu Fortsetzung des Krieges / seinem übermütigen Ehrgeitze und ungezämter Regiersucht nachzuhenkē / angewendet / also daß / nach seinem Tode / von demselben Vorrathe / und was nach der Zeit zur Königlichen Schatzkammer weiter eingebracht / mehr nicht als funfftzig tausend Talente / unserer Rechnunge nach / dreyssig Millionen Cronen / o. vorhanden gewesen: Do aber die ordentliche Renten und Einkunfften jährlich dreyhundert tausend Talente / oder einhundert und achtzig Millionen Cronen ausgetragen. o.

Es haben auch nach der Zeit die Edlen Römere in der gemeinen Stad-Schatzkammer ein grosses Vermögen gehabt / und geben die Geschichte selbst an die Hand / was für einen Wachsthum sie / aus der Zerstörung der hefftigen Mitstreberin nach dem höchsten Reiche / der Africanischen Stad Carthago / welche denn Römern so vieler vornehmen Helden und Soldaten Blut gekostet / und sie dagegen desto mehr spendiren / auch mit ihrem Untergange bezahlen müssen / erlanget / und wie die Römere nach der Zeit um sich gegriffen / auch alles / was sie angetroffen / ihnen unterwürffig gemachet.

 Julius

n. *Quint. Curt. lib. 5. c. 6.*
o. *Bernec. in not. ad Justin. lib. 13. c. 1. lit. h.*
p. *Justin. lib. 13. c. 1.*

Julius Cäsar/von welchem hernach der Name der Römischen Keyser entsprungen/ hat bey seinem Einzuge in die Stad Rom / in dem Bürgerlichen Kriege / die gemeine Schatzkammer/durch die von ihm eroberte Beute/merklich gemehret/ also daß das Römische gemeine Wesen zu keiner andern Zeit reicher und vermögener gewesen. q.

Was für ein grosses Vermögen desselben Nachfolger im Reiche/ Keyser Octavianus Augustus/ müsse zusammen gebracht/ und damit die Stad Rom bereichert haben / erscheinet aus seinem eigenen Sinnspruche/womit er sich gerühmet: **er hätte die Stad Rom von Ziegeln erbauet gefunden/ verliesse sie aber von Marmeln.** r.

Die Historien beweisen ferner/ daß/nach dem ietzo ermelter Keyser Augustus Egypten/und andere viele Länder zu dem Römischen Reiche gebracht / er damals nicht allein mit Ländern uñ Leuten dasselbe/sondern auch der Schatzkammer Einkunfften merklich vermehret. Und ist freylich das ietzige Römische Reich / wie es heutiges Tages von einem Teutschen Keyser/ Innhalts der Fundamental-Gesetze / und Capitulation regieret wird/dagegen ein gar geringes Stüklein Landes.

Denn zu denn Zeiten des Keysers Augustus gehöreten der grössere und beste Theil der bewohneten Länder in Europa/wie auch klein und groß Asia / biß an den Fluß Euphrates / und in Africa/alle an dem Mittel-

q. *Plin.nat.histor.lib.33.c.3.*
r. *Sueton.in Octav.Aug.c.29.*

Mittelländischen Meere gelegene Königreiche und Länder/zu dem Römischen Reiche: Also daß seine übermässige Grösse fast ihme selbst hinderlich war/ und an Hand gab / wandelbar desto ehender zu werden. Ebener massen als ein grosser und dikker aufgeschwollener Leib/wegen in sich habender Feuchtigkeiten / ehender zur Krankheit und hinfall geneiget/ als ein mittelmässiger.

Es mag auch ein iedweder leicht die Rechnung machen/wieviele Millionen Menschen / in so vielen Königreichen und Ländern/ bey der/zur Zeit der Geburt des Heilandes und Erlösers Menschlichen Geschlechts/ausgeschriebenen allgemeinen Schazunge/ gezählet und geschäzet seynd/auch was / und wieviel die gesamlete Schazung müsse eingetragen haben. Dazumal heutiges Tages soviele hohe Potentaten/ Herzoge / Fürsten / freye Republiken und Signorien / welche den Christlichen Namen in Europa führen/sich darinn getheilet / so alle ihren hohen absonderlichen Staat führen. Wie imgleichen auch beynahe alle die schöne Länder/ welche der Türkische Keyser in Europa/ Asia und Africa unter seiner Gewalt hat / zu Zeiten des HErrn Christus Geburt/ zum Römischen Reiche gehöret haben.

Aber wie dem allen/es ist doch nach der dem Könige Nebucadnezar/und Propheten Danieln / geschehenen Offenbarung/des Bildes Kopff (nemlich die erste Monarchey) Gülden / die Brust und Armen (die andere Monarchey) aber silbern/auch bey ihnen beeden ein beständiger Reichthum und Vermögen/ so lange sie gewähret/verblieben. Bey denn beeden

 Leztern

Letztern aber seynd damit grosse Abwechselungen vorgangen/ also daß auch / nach dieser Deutunge/ die dritte Monarchey dem Ertze/die vierde aber dem Eisen und Thone zu vergleichen.

Und zwar hat König Alexander der Grosse die dritte Monarchey / bey seinem Leben / durch den Schrekken seines Namens / und durch stetige Glükseeligkeit (sintemal er nicht eine einige Schlacht verlohren/auch kein Land/Stad oder einigen Ort bekrieget/welchen er nicht gewonnen) gnugsam berühmet gemachet und bereichert. Als er aber keinen gewissen Nachfolger in solcher Monarchey benahmete/ungeachtet er Leibes-Erben und Söhne hinder ihm verliesse / sondern vor seinem leztern Abschiede den würdigsten oder beherztesten/ zum künfftigen Beherrscher so vieler gewonnenen Länder/ gleichsam als durch den leztern Willen/erklärete/ auch dadurch unter seinen Feldherren / unter welchen keiner der Schlimste seyn wolte/allarm machte / seynd sie / indem ein ieder unter denn vornemsten sich würdig achtete/die andere aber sich zu diesen oder jenen / wozu sie die Neigung verleitete/ geselleten/einander dergestalt in die Haare gewachsen / daß sie sich selbst uffgerieben. Sie haben auch Ursache gegeben/daß die in Indien/ und anderswo gewonnene Königreiche/ wieder von denn Macedoniern abgefallen/ auch die Parther/in währender solcher Uneinigkeit/ihr absonderlich Reich/in denen von dem Alexandern bestrittenen Ländern/gestifftet. Weßhalben denn nun die grosse Reichthümer nothwendig sich vereinzelen/ verschwin-

s. *Justin. lib. 12. c. 15.*

verschwinden und zerfliessen müssen. Wie dann auch nach der Zeit es allgemach dahin gerathen / daß die Römere / zum theil als Schieds-Leute / meistentheils aber / das ihnen angethane Unrecht zu ahnden / das Beste davon getragen / und den Rest zu sich gezogen.

Ebener massen ist die vierdte Monarchey in ihrem Anfange / wie gedacht / bey grossem Reichthume und Vermögen gewesen. Nach dem aber hernach etliche der Römischen Keysere das gemeine Einkommen zur Uppigkeit anwendeten / und sich übel verhielten / die Kriegs-Völker / zu Zeiten nach ihrem Belieben / zu Keysern / welche sie darzu würdig erachteten / erwähleten / aufwurffen / und ihnen anhiengen / also daß offters vor einen / zween / ja wol drey oder vier Keysere waren / welche einander in denn Haaren lagen / über das auch (welches von dem Propheten Danieln durch die zweene Füsse bedeutet wird) das vorhin als eines gewesene Keyserthum / in das Occidentalische und Orientalische / getrennet wurde / verlohr sich darauf / durch Zergäntz- und Zergliederung der grosse Reichthum und Pracht ihrer beeder. Haben auch hernach die Parther oder Persier / Araber / Saracenen / Türken / Gothen / Wenden / Langobarden und andere Teutsche Völker / an dem damaligen Adeler solange gepflükket / biß er endlich kahl worden / und von Kräfften kommen / also daß etliche Landschafften sich selbst beschützet / und zur Freyheit gegriffen.

Endlichen aber / als es mit gedachtem Römischen Reiche zu einer so grossen Spalt- und Trennung gekommen / ist von demselben soviel abgerissen / daß es

kaum einen Schatten des vorigen haben mögen/ und/ besage der H. Schrifft t. / dem Eisen und Thone/ welche sich nicht vermengen lassen wollen / zu verglei- chen/ auch dahero zum Theil ein starkes / zum Theil ein schwaches Reich worden : Als ist noch weiter dar- aus abzunehmen / was für ein grosser Abgang des gemeinen Reichs-Vermögens / bey dieser ietzigen Grundsuppe desselben in Teutschland / seyn müsse/ und also gantz keine Vergleichung des heutigen Rö- mischen Reichs / wie es bey seinem ietzigen Zustande befindlich/ mit dem vorigen / und noch desto weniger mit dem Assyrischen und Persischen an Macht und Reichthume seyn könne.

Denn als das Römische Reich anfangs durch die Edele Tugend und Tapfferkeit/ gute Gesetze / sowol zu Kriegs- als Friedens-Zeiten vernünfftige Für- sichtigkeit und Klugheit / durch scharffe Zucht und Straffen des Bösen / auch ernste und aufrichtige Handhabung der Gerechtigkeit/ also hoch sich empor geschwungen/ so ist kein Wunder / daß durch darauf erfolgete widerwertige Handlungen/ als man gemach und gemach von der vorigen Tugend abgelassen / wie auch durch die vielfältige Spalt- und Zerrüttung/ nach der Zeit/ dasselbe zu einem so grossen Abgange ge- diegen.

Ob nun wol iemand einwenden möchte / es wären die so hoch ausgestrichene Reichthümer in denen Haupt-Reichen durch Krieg erworben/ hergegen in Teutschlande guten Theils durch den Krieg die Geld- klemme Zeit eingeführet worden : So ist doch darauf die

t. *Dan. c. 2. v. 41. & seqq.*

die Antwort / daß der Geldmangel nicht allein dem verlittenen Kriege zuzuschreiben / auch Kriege führen unterschiedlich sey / wie in dem Werklein selbst bald mit mehrem soll ausgeführet werden. Es betrachte einer/ob nicht die Lastere / welche der Heydnische Lateinische Kunst-Dichter/der Ovidius / in seinen Sinnreichen Gedichten von Veränderungen der Gestalten/u. bey der von ihm gekünstelten vierdten eisernē Schicht-Zeit/erzählet/in dem verstrichenē langwirigen Kriege in vollem Schwange gegangen/ und noch nicht ablassen. Und weil gemeiniglich/ durch die freundliche Handlung / und zusammenhaltende ehrliche Gesellschafft/Güter und Reichthümer erworben und erhalten werden/so kan solches uff widrige Weise nicht geschehen. Es gibt ferner vorerwehntes Gedichte des Heidnischen Poeten zu muthmassen an Hand/weil er/der Ovidius/ mit dem Heil. Manne GOttes/dem Danieln/so viel die Metallen/ nemlich Gold/ Silber/Ertz und Eisen / welche sich an dem Bilde dem Nebucadnezar im Traum geoffenbaret/betrifft/ übereinstimmet/er habe entweder von dieser des Daniels Weissagunge / der vier Hauptreiche halben/gehöret/oder dieselbe gelesen / und gleichsam ihm nachgeaffet/auch zur Nachfolgung die güldene / silberne/ehrne und eiserne Zeitschichten ausgesonnen und erdichtet.

Weil aber dieses Werkleins Vorhaben nicht dahin eigendlich zielet/die Fürtrefflichkeit der Reiche / und Vergleichung eines gegen das andere/vorzumahlen/ so wird solches beyseits gestellet. Und nach dem

im

u. *Metamorph. lib. 1. c. 5.*

in unserm lieben Vaterlande / durch das gantze Römische Reich / hin und wieder / von dem grossen Geldmangel fast bey jedermanne Klagen gehöret werden / dergleichen in Vorzeiten nicht mag geschehen seyn / also daß es scheinet / als wären die in Teutschlande vorhin gewesene Reichthümer / und zeitliche Glükseeligkeiten / gantz daraus gewandert : Als ist der Zwek dieses Buchs dahin gerichtet / aus guter Meinunge / und Teutscher Aufrichtigkeit / die Ursachen / welcher halben der gedachte grosse Geldmangel in demselben entstanden / auch noch weiter währet / und und einreisset / vor Augen zu stellen / dabey eines und das andere / mit nützlichen und lustigen Historien / auch Politischen Neben-Discursen / Rechts-Fragen und Gründen dabey anzuführen.

Der Leser wolle diese aus gutem Gemüthe verfassete Arbeit zum besten deuten / und von GOtt e / dem Bescherer alles Guten / ins künfftig bessere Zeiten / und glüklichern Zuwachs der Reichthümer und Vermögens / in unserm Vaterlande / erbitten helffen / und hoffen.

Weil es auch die Materie / und der Sachen Bewandniß / zu Zeiten an Hand gegeben / die jenige Laster und Mängel / welche Unordnung un̄ andere / dem gemeinen Wolwesen nicht nutzbare Händel / und dahero Abgang der Reichthümer und Vermögens veranlassen / zu berühren / und theils mit lebendigen Farben abzumahlen / oder vorzustellen / als wolle der Leser solches nicht ungleich aufnehmen / oder dahin deuten / ob wäre mein Vorhaben / iemanden / er sey hoch oder niedrig / übel auszuschreyen / oder auch eine oder die andere /

andere/in einen Regiments-Stand von GOtte und der hohen Obrigkeit gesezte Personen / zu ihrer Verkleinerung/anzuzapffen. Ich tadele nur die Lastere/nenne und meine aber keine Personen / ist es auch alles zum gemeinen Besten und Aufnehmen angesehen : Inmassen dann ich hierinn keine Affecten/ oder übele Neigungen gegen iemanden verspüren zu lassen gemeinet bin/ sondern vielmehr mein Absehen dahin gerichtet/daß ich etlicher Orten nicht so sehr andern/ als mir selbsten/durch Abbild- und Beschreibung einiger/dem gemeinen Wolwesen schädlichen Lastere/ eine Regul meines wenig-noch restirenden Lebens/in dem mir verliehenen Amte und Stande/vorschreibe/ damit ich mich dafür hüte/so ich ins gemein tadele.

So aber wider Verhoffen ein und ander sich getroffen befinden solte / so wird er es für einen blinden Wurff/und daß er oder seine Person so wenig als ein ander gemeinet sey/achten und halten. Dahero er nicht mit Unwillen Schänden und Schmähen gegen dieses Werklein /oder desselben Verfasser/ verfahren/ weder auf Hundes-Art/in den Stein / welcher ihn getroffen/beissen : Sondern vielmehr das jenige / so ihm übel anständig/dagegen ablegen / und alles sein Thun und Lassen/nebens mir/zu GOttes Ehre / dem gemeinen Nutzen und seiner selbst Seeligkeit/anstellen wolle.

Der Höchste GOtt / welcher in allen Ständen Glük/Seegen / Reichthum und gutes Vermögen/ nach

nach seinem Willen/verleihet/ auch einem ieden in sonderheit seinen bescheidenen Theil gibt/ wolle nach der in verwichenen Jahren/solange ausgestandenen/ und iezo neulich von dem Türken aufs neue angesponnenen Kriegs-Bedrangnissen/auch andern vielfältigem Ungemache/unser abgemergeltes und ausgesogenes Vaterland/mit Gnaden-Augen ansehen/ und seinen Seegen/mit vollen Strömen/über dasselbe wieder dermalen fliessen lassen.

A M E N.

Des ietzo in Teutschland erscheinenden grossen

Geldmangels

Erste Ursache.

DEr Langwierige in Teutschland ausgestandene Krieg / ist billich vor die erste und Hauptursache des ietzo darinn erscheinenden grossen Geldmangels zusetzen.

Nachdem aber die Kriege nicht einerley seynd / und dieselbe nicht ins gesamt zu Schaden eines Landes gereichen / als ist auch alhier der Unterschied mit mehrerm auszuführen.

Und zwar wird ein rechtmässiger Krieg / wegen der vom unbillichen Gegentheile abgezwungener Ursachen / aus Noth geführet / zu dem Ende / einen ehrlichen Frieden dadurch zuerwerben / a welchen man uf andere Weise nicht haben können.

Gleich wie aber die jenige / welche aus Unbedachtsamkeit / auch ohne habende gnugsame und rechtmässige Ursache / sich und ihre Unterthanen muthwillig in den Krieg stürtzen / gemeiniglich einen

 nen

a *Augustin. cap. noli, 23. quaest. 1. Aristot. Politicor. lib. 7. c. 14. & 15. Hug. Grot. de jur bell. & pac. lib. 1. c. in princ. & lib. 2. c. 24. n. 8. & 9.*

nen traurigen Ausgang verspüren / ja wol auch zu Zeiten Herren ohne Land werden: Also ist vielmehr vorher alles zu versuchen/ehe man es zu denn Waffen kommen lassen soll. b Jnmassen dann Keyser Augustus (welcher selbst viele Kriege / und dieselbe alle glüklich geführet / auch damit nicht allein den Todschlag des Cäsars / welcher ihn zum Erben eingesetzet/gerochen / sondern auch den Antonius / seinen Mitstreber nach dem Reiche / aus dem Mittel geraumet / und darneben viele Landschafften durch Krieg gewonnen hatte) ungern zum Kriege / oder zu einer Feldschlacht/zu bringen gewesen / wenn er nicht eine grössere Hoffnung eines bevorstehenden Nutzens / als Beysorge des künfftigen Schadens vor Augen gesehen oder verspüret. Dahero er dann die jenige/welche einen geringen Vortheil / mit nicht geringer Kriegsgefahr / angesehen und gesuchet/denen verglichen / welche mit einem güldenen Angel fischen / dessen Verlust / wenn er abgerissen würde/mit keinem Fange wieder zu ersetzen. c Solchem nach die Gesetze und Rechte/ auch alle gütliche Mittel und Vorschläge zu erst hervor gesuchet werden müssen / ehe man die Waffen zu Richtern erwählet. d

Gleich wie aber der Unterschied zwischen einem äusser- und innerlichen Kriege desto grösser und scheinbarer ist / also ist auch dieser gefährlicher / als jener.

b *Terent. in Eunuch. Act. 4. Scen. 7.*

c *Sveton. in Octav. Aug. c. 25.*

d *Lambert. Danæus in Aphorism. Politic. ex Thucyd. lib. 1. n. 8.*

jener. Ja auch der äusserliche Krieg ist zu Zeiten einem Reiche mehr nütz / als schädlich. Denn es vergleicht sich ein Keyserthum/Königreich/und grosses auch Volkreiches Land / nicht unfüglich/einem Cörper des Menschen: Wie nun demselben der Müssiggang sehr schädlich ist / also kan es auch leichtlich geschehen/daß einem grossen Reiche/der stetige Friede Anlaß zu allerhand Ungelegenheiten gebe.

Es ist einmal aus der Erfahrung bekand / daß/ wenn ein Mensch nichts beständiges zuthun vorhat / er entweder aus dem Müssiggange in Uppigkeit gerathe/oder sich uf böse Stükke lege/ welche ihn hernach selbst in Schaden / oder gar ins Verderben stürtzen / und um seine zeitliche Wolfährt bringen. Ebener massen ein grosses Reich oder Regiment auch womit beschäfftiget seyn muß. Welches nun offtmals nicht besser / als durch Kriegsübung geschehen kan/damit also die tapfere Gemüther / welche sonst/ihnen selbst gelassen/ sich zur Wildheit neigen möchten/einen Tummelplatz / sich in demselben zu üben / und ihre hohe Gedanken zu etwas Ruhmwürdiges / dem Vatterlande und ihnen zum besten/ zu richten/haben mögen : Die auch hernach/wenn sie in einen Stand gebracht / dem Vatterlande zum gemeinen Wolwesen/im Fall der Noth / gute Dienste leisten/auch eine Zierde seyn können.

In welchem Verstande jener kluge Geschichtschreiber an Hand gibt / es könne kein grosses Reich ohne einen Feind seyn / denn wenn es keinen äusserlichen hätte / suchte und fünde es bald einen inwen-

dig / und bey ihm selbst. e Gestalt dann von denn Parthern und alten Hispaniern gemeldet wird / daß sie stets unruhig gewesen / und entweder mit frembden Völkern / oder mit sich selbst/und ihren eigenen Landesleuten/zu thun haben müssen. f Wie dann auch heutiges Tages die Hispanische Nation sich dieses politischen Griffs gebrauchet / daß sie / oder vielmehr ihr König/ zum öfftern / ausserhalb seines Konigreichs/Krieg führet/damit also die in demselben befindliche hohe Gemüther ausser Landes zu schaffen haben / und in gedachtem seinem Königreiche und Lande keine Empörung anrichten können. g

Dahero dann / als in dem Rath zu Rom von der Stad Carthago / als welche denen vormals getroffenen Friedenspuncten zuwider gehandelt / berathschlaget wurde/und der weise Cato / aus unversöhnlichem Hasse gegen die Carthaginenser/ sein Bedenken dahin erstattete / man solte die seithero stets gewesene grosse Mitstreberin nach dem obern Reiche/ nemlich die Stadt Carthago / verstören / und von künfftiger Furcht oder Beysorge das Vatterland befreyen/der Scipio Nasica das Widerspiel / und dasselbe gerathen/man solte sie stehen lassen/damit nicht/ wenn die Römer nicht weiter/wegen ihrer/in Furcht und Sorgen wären / sie aus Müssiggange und Glükke

e *Livius lib. 30. c. 40.*
f *Justin. lib. 41. c. 3. & lib. 44. c. 2.*
g *Thom. Campan. de Hispan. Monarch. c. 20.*

Glükke in Uppigkeit gerathen möchten. h Ob nun wol der Rath zu Rom aus diesen beeden Rahtschlägen das Mittel erwählete / daß nemlich die Stad Carthago von ihrem alten Orte / auf welchem sie siebenhundert Jahr gestanden / abgebrochen / und uf einen andern gebauet werden solte / auch die dahin mit Kriegsvolke gesandte Römische Burgermeistere den Carthaginensern / aus angemasseter listiger / und sonsten ihnen denn Carthaginensern selbst üblichen Auslegung des Worts (civitas) Vertröstung gethan / es solte ihre Stad (wordurch die Römer die Bürger und Gemeinde / nicht aber die Gebäude / verstunden) in ihrem Zustande verbleiben / und dadurch ihnen eine Hoffnung zum Frieden machten / auch sie dahin vermochten / daß sie die begehrte Geissel und ihre Schiffflotte den Römern übergaben: Nachdem sie aber hinter den von denn Römern gemeinten Grund und Verstand kamen / und weiter innen wurden / daß sie die Gebäude ihrer Stad abbrechen / und an einen andern Ort legen solten / ist solches denn Carthaginensern also sehr zu Gemüthe gestiegen / daß sie ihr Vatterland viel lieber durch den Feinde / als durch ihre Hände verstören / und darüber ihr Leben lassen wollen.

Es ist zwar solches geschehen / i die Erfahrung aber hat hernach an den Tag gegeben / daß der Scipio Nasica waar gesaget. Denn nach der geschleifften Stad Carthago / die Römer von ihrer vorher gepflogen

h *Flor. lib. 2. c. 15. Lambert. Danaeus Aphorism. Politic. ex Thucyd. lib. 2. n. 23.*

i *Livius in Epit. lib. 51. Flor. d. loco Eutrop. lib. 4.*

pflogenen Tapferkeit und Tugend / Sittsamkeit und Sanfftmut/ einen grossen Absprung gethan. Sintemal alsdann erst zwischen denn Vornemsten der Stad Rom Zwietracht und Spaltungen entstauden/ in dem einer mehr als der ander seyn / auch mehr Ehre / als ihme ins gemein verliehen/ haben/ und über andere herrschen wollen: Also daß ihnen die vorher gewünschte Ruhe/ vor denn Carthaginensern/ hernach schwerer und schädlicher gewesen / als die Beysorge vor ihnen. k

Ja auch es hat Gott selbsten/ in dem Lande Canaan/ die fünff Fürsten der Philister/ und etliche Cananiter/ Zidonier und Heviter lassen übrig bleiben/ welche von Josua und dem Volke GOttes nicht seynd ausgerottet worden / auf daß die Geschlechte und Nachkommen der Kinder Israel / wüsten und lerneten streiten / die vorhin nichts drum wusten/ damit sie durch gute und faule Tage oder Müssiggang nicht verderbet würden. l Denn gleich wie ein immer stillstehend Wasser leichtlich stinkend und faul wird / dagegen das fliessende frisch bleibet: Also auch nehmen die Kräffte und Hurtigkeit des Gemüthes / bey stetem Müssiggange und Ruhe ab. Welches auch der König Cyrus bedacht / und dem vorher gewesenen streitbaren Volke der Lydier / als sie sich wider ihn das andere mal empöret / und er sie überwunden hatte/ die Waffen und Pferde genommen/ und ihnen dagegen befohlen/ Wirtschaften zuhalten/ kurz-

k *Sallustius in bello Jugurth. c. 41. confer. Frideric. de Marselaer, lib. 2. de Legat. c. 21. pag. 319.*

l *Judic. 3. v. 2. & 3.*

kurzweilige Possen und Künste / auch Hurengewerbe zu treiben : wodurch dann auch das vorhin in denn Waffen geübte und Mannhafft gewesene Volk gantz verweibert/und durch die zeitliche Wollüste und Müssiggang zu Kriegen undüchtig geworden. m

Solche Uesache hat jenen löblichen Teutschen Keyser dahin veranlasset / daß / als ihm gerathen wurde/ mit denn Türken Frieden zumachen/ er darwieder gewesen ; aus Ursachen / es möchte sonst ein innerlicher Krieg in Teutschland entstehen / worzu etliche damals schon geneigt waren / wie es hernach der Ausgang gegeben.

Nach dem aber der Ursprung / und die Stifftungen der Reiche / und obern Regimenter unterschieden seynd/denn etliche im Frieden/andere aber durch Krieg aufwachsen: also gehen auch die Kriegskünste nicht bey allen an.

Den Grund der Römischen Macht/hat König Romulus/und seine Nachfolgere / die Könige / wie auch der Rath und das Volk / mit Kriegen geleget : Wie nun der Krieg das Mittel der Stifft- und Vermehrung des Reichs gewesen / also hat es auch dadurch erhalten werden können. Als aber nach der Zeit von der Kriegsübung abgelassen / und davor Müssiggang und Ruhe erwählet : ist ein Land und Königreich nach dem andern vom Römischen Reiche abgerissen worden.

Es seynd zu unsern Zeiten die hochmögenden Herren Staden der vereinigten Niederlande/durch

m *Justin lib. 1. c. 7.*

Kriege hoch gekommen / und haben sich damit nicht allein in eine gäntzliche Freyheit gesetzet / sondern auch zu Wasser / durch ihre ansehnliche Schiff-Flotten / und zu Lande / vielfältig gesieget / Städte / Länder und Insulen eingenommeu / und dadurch ein überaus grosses Vermögen erlanget / auch ihre Provincien bereichert. Sie haben auch in Vor-Jahren schon verspüret / was ihnen vor einen Schaden der Zwölf-jährige Stillstand der Waffen / mit dem Könige in Hispanien / verursachet / gleich als vorhero diesem derselbe war gerathen worden. n Dann sobald den bemelter König in Hispanien solchen Stillstand bewilliget / haben sich die Mißhelligkeiten unter ihnen / denn Niderländern selbst / angesponnen: wie dann aus den Historien bekand / was nur wegen der Arminianer vorgelauffen / also daß der König in Hispanien domals / vermittels des Zwölfjährigen Stillstands / mit denn vereinigten Niederlanden / mehr Vortheils / als die vierzig Jahre vorher / in wärendem Kriege / erlanget.

Bey ietzo habendem völligen Frieden mit Hispanien wissen sie ihnen also meisterlich selbst etwas zu schaffen zu machen / bald mit diesem / bald mit einem andern

n *Vid. Eryci Puteani dissertat. de induciis belli Belgic. Justi Lipsii Epistolam, qua respondet cuidam viro Principi deliberanti Bellumne, an pax, an potius Inducia expediant Regi Hispaniarum cum Gallo, Angla, Batavo, & ad eandem Not. seu strictur. Polit. ita dicti Justini Bonafidii. Forstner. in not politic. ad Tacit. lib. 1. annal. ad verba: Pompejum imagine, pacis. pag. m. 36.*

andern Potentaten. Sie können sich ohne das künstlich in fremde Sachen und Kriege mit einflechten/bald geben sie sich als Bundsgenossen/bald als Schiedesleute aus / suchen darunter ihren eigenen Nutzen / erforschen/zu desselben Beobachtung/der hohen Potentaten / wegen des gemeinen Wesens/gefaste Anschläge / dagegen man / was sie im Schilde führen/nebens ihren Anschlägen/ welche sie listiglich verdekken können / nicht leichtlich ergründen mag.

Man betrachte / wie artig und meisterlich sie in denn jüngsten Nordischen Kriegen ihre Politic haben spielen / und sich bald zu diesem / bald zu jenem gesellen/den Krieg aber zwischen den beeden Nordischen Königen also einrichten können / daß er/biß zu Stifftung des Friedens/ aufgezogen worden / worinn sie sich des Raths / o welchen der Alcibiades dem Persischen Generaln/dem Tißapfernes/ wegen Aufzieh-und Unterhaltung des Kriegs der Spartaner/mit denn Atheniensern / gegeben/klüglich gebraucht.

Mit denn Venedigern hat es eine andere Bewandnis : Dann gleich wie ihr Ober-Regiment im Frieden gestifftet / also auch wächset und vermehret es sich durch Friedenskünste : Dagegen hat es bey verführeten Kriegen gemeiniglich abgenommen. p Weshalben dieselbe alle Ursachen und Veranlassun-

o *de quo Justin. Histor. lib. 5. c. 2.*

p *Michael Piccart. ad Aristot. Politic. lib. 8. c. 1. in fin. Zevecotius in observat. Politic. ad Flor. lib. 2. c. 15. ad voc. Scipio Nasica ad servandam.*

anlassungen zum Kriege aufs fleißigste vermeiden/ auch sehr schweer/ un̄ fast gezwungē/ darzu kom̄en. q

Es hat ferner solcher äusserliche Krieg / wovon wir vor ietzo discurriren/ diesen Nutzen / daß die jenige/ welche weder Gott/ noch denn Eltern/ oder der Obrigkeit folgen und gehorchen / auch sonsten nicht gut thun wollen / sondern in Ländern und Städten nur allerley Ubels anrichten / durch das Mittel des Krieges/ aus dem Lande geschaffet werden können/ oder freywillig/ und von sich selbst/ hinein ziehen / do dann dieselbe/ in denn Kriegsübungen/ entweder die tollen Hörner abstossen / ihre Frechheit fallen lassen/ und den vorhin gehabten unbändigen und wilden Muth / wenn sie sich ein oder das ander mal verbrennet / und dabey verspüret/ daß es nach ihrem Wahnwitz und Tollkünheit nicht hinaus will / nach denn Regeln der Tapferkeit und Kriegstugend einrichten : Eben als ein vorher gewesenes wildes und junges Pferd / wenn es eine Zeitlang uf der Reitschule geübet / hernach sich also zierlich tummelt/ und anzustellen weiß / daß es einem ieden verständigen Reuter einen Wolgefallen machet und beliebet / auch desto höher vor andern geachtet wird. Schlägt es aber um / daß solche wüste und wilde Hammeln ins Gras beissen / so kan ihrer desto ehender vergessen werden / weil sie ohne das zu einem Schlachtopffer für das Vaterland gewidmet worden : Ja auch wol als die Hefe und Unflat / welcher sonst

q *Bodin. de Republ. lib. 5. c. 5. vers. ac si quidem pag. m. 889. Arnold. Clapmar. de Arcan. Rerumpub. lib. o. c. 20.*

sonst einen Gestank / im Lande / oder in der Stad/ gemachet hätte/daraus zu schaffen gewesen.

Es ist aber auch gute Acht zu haben / daß solche Kriegsübungen bey tapfern und heroischen Gemüthern/welche gemeiniglich anfangs etwas frech und wild scheinen/ die Schranken nicht überfahren/ weder das mit guter Vernunfft und politischer Klugheit gemässigte Ziel überschreiten / oder das Vatterland selbst verunruhigen / und in Gefahr stürtzen.

Genug Ehre hätte der Hannibal / der Carthaginensische Feldherr / davon getragen / wenn er in der Blüte seiner Siege / welche er in so vielen Schlachten mit Glükke und Ruhm / auch zu Zeiten durch List/wider die Römer gewonnen/ Friedens Gedanken geschöpfet/und/ nach Raht des Hannons / denselben zu stifften ein Beförderer gewesen wäre. Dennes hätten die Carthaginenser ihnen in Africa/ oder anderswo / gnungsam zu schaffen machen/ und daselbst einen Feind suchen können / also daß sie eben nicht aus Noth / ihre Tapferkeit / mit der Römer Tugend und Streitbarkeit/ uf die Glükswage legen dörffen. Nachdem aber der Hannibal sich das ihm schmeichelnde Glük verleiten liesse / auch damit/nebens seiner List und Tapferkeit/ seine Landesleute / absonderlichen den Pöbel / als welcher ohne das nicht weit hinaus / sondern nur das / so vor den Füssen ist / und gegenwärtig in die Augen schimmert / sihet / zugleich verführte / also daß sein und der Carthaginenser Sinn ins gemein war / die Römer / mit ihrer Stad entweder ganz zuvertilgen

gen/oder ihnen unterwürffig zu machen/ und der lezte Streich / welchen ihme der grosmütige und Edle Römer Scipio versezte / mißrieth/ auch hernach die Römer über die Carthaginenser Meister spieleten : so gereichte des Hannibals tapffer Muth seinem Vatterlande nur zum Schaden. Eben als wann einem mutigen Pferde der Zaum zulang gelassen wird / und es den Reuter in Unglük stürzet. Die Römer als Sieger über die Carthaginenser schrieben ihnen hernach Friedens Gesetze vor/und dorfften sie keine Orlogsschiffe mehr halten / in welchen vormals ein grosser Theil ihrer Macht bestund. Es gaben auch die Römer also genau acht auf sie/daß sie nicht wieder zu ihrer vorigen Macht gelangen konten / denn Römern die Wage zu halten.

Auf eine andere Weise haben bey denn Atheniensern der Pisistratus / und bey denn Römern der Marius / Sylla / Julius Cäsar / und andere ihre Tapfferkeit misbraucht / und wider ihr eigen Vatterland selbst gerichtet / auch darinn allein Herren und Meistere seyn wollen.

Solchem nun vorzukommen / haben etliche Städte im Griechenlande / worinn die Regierung bey dem Volke bestanden / und die nicht mit gnugsamen Gesetzen gegen solchen Unfall verwahret waren / wieder dergleichen hohe Gemüther / welche andere gar zu sehr mit Tugend und Tapfferkeit übertraffen/aus Beysorge / sie solche wider das gemeine Wolwesen mißbrauchen möchten / auf eine Zeitlang aus ihrer Stad verwiesen/ welche Art der Verweisung

weisung Ostracismus genennet worden. r Insmassen die Athenienser den Aristides / den Cimon / Themistocles und andere / uf solche Weise / ihrer zu sehr hervorscheinenden Tugend halber / aus ihrer Stad ziehen heissen. Andere Städte und Länder mehr haben solches im Gebrauche gehabt / auch die Römer und Römische Keysere / dergleichen tapffere Gemüther / zu Zeiten / wiewol uf andere Weise / und unterm Schein der aufgetragenen Ehren-Aemter / an andere Oerter / aus der Stad / und von ihren Höfen geschaffet. s

Diese Art der Verweisung / da die Tugend und Tapfferkeit gleichsam gestrafft wird / ist dahero / weil die gemeine Wolfahrt hierinn betrachtet wurde / und der Zustand des Obern Regiments es öffters nicht anders litte / auch kein Mittel an Hand gabe / als mit Unterdrukkung der besorgenden grössern Macht / und Beherrschung des Vatterlandes / oder Einführung einer Tyranney zu begegnen / für billich und rechtmässig gehalten worden. Uber das erfordert die

r *Aristot. lib. 3. polit. c. 9. edit. Heinsiana vulgat. c. 13.*

s *Michael Piccart. in commentar. ad Polit. Aristot. lib. 3. c. 13. pag. (m) 446. & seq. Scip. Amirat. in dissertat. politic. ad Cornel. Tacit. lib. 14. Discurs 3. Forstner. in not. politic. ad ejusd. Taciti l. 2. c. 5. verb. caeterum Tiberio pag. 128. & seqq. & pag. 136. & seqq.*

die Democratische Regierung eine Gleichheit / geschahe auch solche Verweisung ohne Abbruch der verwiesenen Ehre und Güter / welche sie völlig behielten und genossen/und wärete solche Verweisung nur zehen Jahr. t

Zwar haben die Venediger/bey Verführung ihres Aristocratischen Regiments/ eine ebenmässige Beysorge/können aber solchen Begegnussen/klüglich ohne Beschimpf- oder Verweisung/zuvor kommen: Denn weil sie aus andern Exempeln wissen/was die Waffen vermögen / so vertrauen sie dieselbe nicht leichtlich einem vorhin in grossen Ehren und Würden sich befindenden ; Ja ziehen offtmals einen Fremden und Ausländer ihrem eingebornen Adel vor / und haben denselben zu ihrem Obristen und Feldherrn / verleihen aber ihren Patricien und Stadtherrn die Neben-Auffsicht/und Unterämter/ oder versehen sie auf andere Weise.

Die Democratische Regierungen haben zwar ihre grössere Mängel / gleichwol denenselben zu begegnen/mir der Ostracismus gar zu unbillich vorkommet. Die Athenienser selbst haben zu Zeiten einen grossen Mißbrauch dabey vorgehen lassen / in deme sie die jenige/welche sich um ihr Regiment/ und das gemeine Vatterland wolverdienet gemacht/ (gleich als Themistocles vor anderen gewesen / durch dessen kluge Anschläge nicht allein gantz Griechenland vor des Persischen Königs Xerxes übermässigen Kriegs-

t *Diodor. Sicul. Bibliothec. Histor. lib. 11. c. 86. Plutarch. in Aristide. Kekerman disputat. de Republ. Atheniensi lib. 2. c. 24. n. 6.*

Kriegsmacht beschützet und befreyet / auch sein Kriegsheer / so in mehr als zehen mal hundert tausend Soldaten bestunde / getilget : sondern auch die Stad Athen / sein Vatterland / so bey diesem Persischen Kriege von allen Einwohnern gantz verlassen / und von denn Persern eingeäschert war / noch herrlicher und grösser als sie vorher gewesen / auferbauet worden / u) auf solche Masse gezeichnet und vertrieben.

Es wird hierdurch leicht einem tapfern und dabey rachgierigen Gemüthe / in der Fremde Anlaß gegeben / sein eigen Vatterland zuverrathen / oder solches zu bekriegen / gleich als bey denn Römern Marcius Coriolanus x gethan / welcher auch vielleicht die Stadt Rom gantz eingenommen oder zerstöret hätte / wo nicht seiner Mutter / Gemahlin und Kinder Vorbitte es abgewendet. Ebener massen auch der Themistocles / als der Persische König Artaxerxes ihn / nach seiner Verjagung / wol gehalten und versorget / auch darzu fünf Städte gegeben / ein solches / uf anbefehlen des bemelten Königs / wieder sein Vatterland zuthun / hätte verursachet werden können : Er hat aber / aus Liebe gegen dasselbe / selbst sein Leben viel lieber verkürtzen wollen. y

Ungereimet ist / daß die Tugend und Tapferkeit / aus Argwohn und Beysorge eines ungewissen künffti-

u *Justin. lib. 2. c. 15.*

x *Livius lib. 2. c. 39. & seq. Eutrop. in breviar. Histor. Rom. lib. 1. vers. octavo decimo anno. Valer. Maxim. lib. 5. c. 4. n. 1.*

y *Plutarch. in Themistocle, prope finem.*

künfftigen Dinges / ehe einige Uberfahrung geschehen / gleichsam soll gestraffet werden / welche doch vielmehr / in wohlbestellcten Regimentern / mit Geschenken und Ehren-Aemtern zu versehen / auch die Gemüter darzu zuerwekken.

Die Syracusaner hatten dergleichen Gesetz von denn Atheniensern geborget / so von ihnen Petalismus genennet wurde / vermittels dessen die hohen Gemüther aus ihrer Stad wandern musten. Es hat aber bey diesen solches Gesetz dahero nicht lange gewähret / alldieweiln die vornemste Bürger der Stad / so an Gewogenheit / Ansehen und Vermögen vor andern hervor schienen / wenn sie sahen / wie mit den tapffern Leuten gespielet / und sie verwiesen wurden / die Beobachtung des gemeinen Wesens / do sie aber doch / ihrer Tugend und Klugheit halben / gar wol hätten thun können / gantz in den Wind schlugen: dagegen aber aus Beysorge / wegen sothanen Gesetzes / nur uf Verführung ihres Hauswesens sahen / und sich um das Regiment / und dessen Wolstand / wenig bekümmerten. Indem sie aber nur also für sich lebeten / und uf ihre eigene Sachen und Vermögen bedacht waren / geschahe es / daß sie sich dabey der Wollust und Schwellgerey ergaben / und der Tugend und Tapfferkeit nicht mehr annahmen: Wordurch inzwischen der schlimste Gesell unter denn Bürgern / wenn er nur fein tollkühn und verwegen darbey war / die Regiments Verwaltung / und dabey Gelegenheit überkam / den gemeinen Pöbel an sich zu ziehen / und Em-

Empörungen anzurichten / welche hernach das Regiment in grosse Unordnung setzeten! z

Aber zum Vorhaben zu gelangen / wenn Teutschland einen Feind ausser Landes gehabt / und einen äusserlichen Krieg geführet hätte / so ist kein Zweifel / daß / gleich wie unsere Vorfahren / die alte Teutschen / etliche andere Länder bezwungen und eingenommen / auch ihre Colonien hin und wider gebauet / a und dadurch zu grossem Vermögen gediegen / es ihnen nicht würde fehl geschlagen haben. Solte aber ja einige Einbusse daraus entstanden seyn / so wäre doch / weil vor dem Kriege / Teutschland / an junger Mannschafft und Reichthum / ein grosses vermocht / und zuzusetzen gehabt / der Schade nicht so scheinbar und groß gewesen / sondern die innerliche Kräffte erhalten worden seyn.

Aber leyder! eine rechte Unsinnigkeit trieb die Gemüther zu ihrem gegenmässigen Verderben / daß das Römische Reich sich zergliederte / den Degen wider sich zog / und sich selbst verwundete.

Es war das bemelte Römische Reich / Teutscher Nation / mit Haubt und Gliedern / durch die Fundamental-Gesetze der güldenen Bulle / Reichs-Abschiede / und andere gute Ordnungen / so wol den Religion- als Profan-Frieden betreffend / also wol zusammen verbunden / und gleich als mit Klammern an einander gefasset / daß / wenn man dieselbe in ih-

ren

z *Diodor. Sic. d. loc. Keckerman. d. c. 24. n. 7. & 8. conf. Paul. Paruta Nobil. Venetus discurs. Polit. 15. ubi improbat Atheniensium ostracismum.*

a *Paulus Warnefrid. de gestis Langobard. lib. 1.*

ren Würden gelassen / und ihnen nicht zuwider gehandelt / es zu solchem innerlichen Blutbade nicht hätte kommen dörffen. Nachdem aber der unzeitige Religions-Eyfer/und die Gewissens-Beherrschung uf einer Seiten / uf der andern aber die eingebildete Gefahr / wegen Verlusts der Teutschen Freyheit / die Gemüther gegen einander verbitterten: Die von einem Theile ergrieffene Waffen dem andern Anlaß / sich mit dennselben ebenmässig zu versehen/gaben / und es dahin gekommen war / daß ein ieder ihm in seiner vermeinten gerechten Sache selbst vorschmeichelte / und lieber das knallen und klingen der Waffen / als die gute Gesetze / hören wollen: Daneben die Tollkünheit etlicher unvorsichtiger Partheyen / welche ihnen Anfangs einbildeten / es wäre / wenn man in eine Schlacht zöge/ oder einen Krieg anfienge / eben soviel / als wenn man zum Tantz auffspielete/oder eine Jungfer darzu aufforderte / denen Vorsichtigen / und ihrer Sache wahrnehmenden / den Sieg hinderliessen: Als wurde der Sieger darauf übermütig.

Es brachen die siegende Waffen hin und wieder die Bahn / und grieffen die Unschuldigen mit an/ also daß dieselbe mit denn Schuldigen zugleich über einen Kamm geschoren wurden. Man bewurbe sich/ wie es gemeiniglich von denn Untergedrukten/ bey solcher Begebenheit/ zugeschehē pflegt/ aus verzweifeltem Zustande / um fremde Hülfe/ darzu / ihres eigenen Vortheils halben / etliche geneigt waren / und mit beeden Händen zu solcher

Gelegen-

Gelegenheit griffen / und that auf allen Seiten der Soldat/was ihm ins gemein nur gut dauchte.

Inmittels musten die Unterthanen / Adel und Unadel/Bürger und Bauren/tapfer schwitzen / und hergeben/was sie hatten. Es war keiner mehr seines Guts Herr/sondern der Soldat eignete es ihm zu/man pressete alles heraus / und wenn schon das Blut daran gehangen hätte. Die Obristen / Befelchshabere und Commissarien bedachten sich vors erste/fischeten das Fett oben ab / und liessen denn gemeinen Reutern und Knechten / was sie wolten: dennselben wurde von etlichen der Sold gar nicht/ oder doch kärglich gereichet / dagegen desto mehr Freyheit gelassen / zu plündern und Beute zu machen / wie sie es ufs künstlichste verrichten könten. Der Befelchshaber sahe zu weiln durch die Finger/ ja bekam wol selbst Parth von der heillosen Beute.

Bey solcher Beschaffenheit wurden nicht allein die guten Teutschen ausgesogen/ sondern auch ihrer viele gantz fertig gemachet / und aus ihren Wohnungen verjaget / welche hernach nebens denn ihrigen gestorben/und verdorben.

Die Waffen griffen inmittels immer weiter um sich/verwikkelten sich auch also/daß/ in deme eine iede Haupt-Parthey endlich Meister zuspielen hoffete/und es ufs äusserste komen liesse/die Länder hin und wider durchzogen/und alles ausgesuchet wurde/also daß in Städten und Dörfern/wo der Soldat Herr war/kein Vermögen bleiben/ oder iemand damit aufkommen konte / es muste alles heraus / und ans Liecht kommen / auch denn Soldaten zu theil

 wer-

werden. Ja wolte man nicht mit Willen / so waren schon solche Henkermässige Mittel erdacht / dadurch die Soldaten es heraus pressen / auch unmügliche Dinge müglich machen konten.

Der Hausstand / in welchem eigentlich / durch Gottes Seegen / die Reichthümer erworben werden sollen / wurde zu grunde gerichtet / die junge Mannschafft / welche in denselben / an statt ihrer Eltern / treten / sich verehlichen / und mit Gottes Seegen Kinder zeugen solten / lief selbst mit in den Krieg / und machte es also / wie sie andere zu Vorgängern gehabt. Es waren dieselbe hernach die ärgeste Durchsucher und Mauser / weil sie vorher gesehen hatten / wie ihre Eltern / vor dergleichen Gästen / eines oder das andere verstekket hatten. In Summa iederman / so wol Teutsche / als Ausländer / hulffen zum Verderben / ein ieder sahe uf seinen Beutel / wie der könte bespikket werden / niemand aber uf das gemeine Wolwesen.

War nun schon ein oder der ander Stand / der zum besten rieth / so hatte er keine Macht / er wurde auch nicht geachtet. Der kriegenden Partheyen hoffte ein ieder endlich vollkömmlich Meister zu spielen / eine trotzete die andere / und wolte keine der andern etwas zuvor geben.

Fremde Gäste waren zu Gehülffen und Bunds-Verwandten in Teutschland gelokket / dieselbe hatten ein Grosses erobert / nichts aber verlohren / das gewonnene war ihnen so wenig / als dem Hercules vormals seine Keule / abzuzwingen. Inzwischen namen sie ihre Schantze sowol in acht / und richteten

nach

nach ihrem Wunsch und Willen das Werk ein / wie sie vermeinten/Nutzen und Ehren davon zu haben. Etliche gute leichtgläubige/ und dahero fast vor einfältige / auch albern geschätzete Teutschen / welche durch sie verhofften die Freyheit zu erhalten/ musten inzwischen nicht allein die Mittel des Krieges herschiessen / sondern auch theils selbsten ihre Köpffe darstrekken/und die gröste Gefahr uf sich nehmen.

Jederman unter denn kriegenden Partheyen schmükte seine Sache aufs beste / aber/ wenn man die rechte runde und unverblümete Warheit sagen solte/so fischeten die Soldaten/ Obriste und andere Kriegsbediente auch gemeine Knechte im trüben Wasser / keinem war die allgemeine Wolfahrt / sondern sein hohes Aufnehmen und Eigennutz / ein rechter Ernst / ja auch es wurden die Gotteshäuser nicht verschonet / der Kirchen Schätze und Schmuk geplündert / und musten zu Zeiten die Geistlichen selbst mit Haare halten / und gleichsam Märtyrer werden.

Städte und Dörfer wurden eingeäschert / oder doch die Häuser darinn guten Theils zu Grunde gerichtet und verödet. Wo vormals uf dem Lande und in denn Dörfern/die Leute bey etlichen hunderten gewesen waren / da sahe man an manchem Orte gegen hundert gar einen geringen Haufen / und musten dennoch die übrige den Last öffters tragen/ welchen fast zuvor eine Volkreiche Gemeine über sich gehabt hatte.

Wenn ein oder der andere Reichs-Stand seine Freyheit / und die Reichs Abschiede vorschützte/ so

wurde es eben geachtet / als wenn iemanden eine Gans aupfeiffet: ja wol darzu ihre Abgesandten schimpflich abgewiesen / und hieß es / wiltu nicht / so mustu.

Der es mit keiner Parthey hielte / vermeinte offt dadurch sicher zn seyn; aber weit gefehlet / die Obristen wusten es so meisterlich zu spielen / daß sie ihrer Kriegsvölker Pferde an anderer Herren Zäune bunden / die dann auch mit glatten und geschmierten Worten hingehalten / und wegen Verschonung Länder und Leute vertröstet / doch endlich geäffet: inmittels aber ihnen die Zähne also geschliffen wurden / daß sie nicht beissen kunten / ob sie schon murreten.

Man entschuldigte sich / es könten die Völker nit in der Lufft geführet werden / sie müsten den Feind suchen / man würde ihnen ja auch ein Stük Brods gönnen / der Zustand erforderte es nicht anders / man hätte den Feind hausen müssen / so würde man ihnen ja auch mit etwas zu willen seyn. Es gab aber hernach die Erfahrung / daß es dahin angesehen / damit ein Reichsstand nach dem andern fertig / und sein Land ausgezehret / auch derselbe also abgemergelt wurde / daß er zu keinen Kräfften kommen / noch sich zu einer Parthey weiter schlagen / oder desselben Macht zu beförchten seyn möchte.

Die fremde Gäste waren in Teutschland gelokket und eingelassen / als man derselben gerne hätte wollen loß seyn / liessen sie sich bedunken / sie wären nunmehr der Teutschen Luft gewohnt: auch leidlicher zu zehren und Hauszuhalten / wo die Bürger und

Bauren

Bauren umsonst / und ohne einen Dankhab / auf=schüsseln / auch noch darzu Geld geben müssen / als in ihrem Vatterlande.

Man wolte ihnen mit Gewalt den Weg weisen / und sie nach Hause ziehen heissen / es war ihnen aber ungelegen. Es wolten auch ihrer etliche / wiewol nicht alle offentlich / ohne vorher gemachten aufrichtigen Frieden / dieselbe nicht gern entbären. Es wurde aber dadurch der letzte Betrug ärger als der erste / und musten etliche sich als Feinde gegen sie stellen / denen es doch gantz nicht ums Hertze war / dagegen uf anderer Seiten Freunde seyn / die sie doch nicht waren.

Es war künstlich gnug ausgeklügelt / daß die jenige / so zuvor Freunde und Bundsgenossen / auch in einem Lager zusammen / als Spiesgesellen / gewesen waren / hernach einander in die Haar wachsen musten.

Etlichen / welche sie / die fremden Gäste hatten mit Glükwünschen angenommen / und willkommen geheissen / gieng es eben als jenem Pferde / das vor sich allein den Hirschen von der gemeinen Weyde nicht zuvertreiben vermöchte / und dahero den Menschen zu Hülffe anrieff / der auch zwar nach angelegtem Zaum sich darauf setzte / und den Hirschen / als des Pferdes Feind / von der Weyde verjagte. Als aber hernach das Pferd seines Auffsitzers und des Zaums müde war / auch wolte loß= und wider frey seyn / muste es dem Reuter zu Dienste bleiben / und den Zaum anbehalten / auch sich lenken lassen / wohin er wolte. b

b *Horat. Epistolar. l. 1. epist. 10. v. 34. & seqq.*

Es hatten ferner die Fremde der einen Parthey gewesene Bundsverwandten etlicher Orten ihren Fuß so fest eingesetzet/daß sie aus ihrem Neste nicht zu bringen waren. Mann handelte zwar vom Frieden / aber man sahe gnugsam / daß es keinem theile ein rechter Ernst war / sondern es spanneten die Obere Partheyen das Werk so hoch / daß inmittels wol Länder und Städte hätten können vollends zu grunde gerichtet werden / ehe es zum Schlusse kommen.

Es bewähren die Historien / daß fremde Hülfe selten ohne grosse Wiedererstattung oder Ergötzlichkeit ist weggelassen worden/ja auch offt dieselbe selbst im Lande dererselben/welchen sie Hülfe geleistet/eingewurtzelt/und Wohnungen darinn aufgeschlagen/oder auch solche vertilget / und unter ihr Joch gebracht haben: gleich wie König Philippus in Macedonien sich gegen etliche Städte in Griechenland erzeiget. c Ebener massen der Tartarische König Saladinus/ welchen der Fürst in Egypten um Hülffe angeruffen hatte / damit er die Christen aus Syrien vertreiben möchte / hernach / als er solches verrichtet / das Egyptische Reich selbst eingenommen / und eigenthümlich behalten. Wie auch uf solche Weise vor alten Zeiten die Franken in Gallien/ietzo nach ihren neuen Stifftern / Frankreich genand/die Anglo-Sachsen in Britannien/der Türke aber in Griechenland / und ins Orientalische Keyserthum sich eingenestet. d Dahero dann weder

c *Justin. lib. 8. c. 3.*

d *Bodin. de republica lib. 5. c. 5.*

der Fürsten/ noch freye Regierungen oder Städte/ sich / ohne sonderbahre besorgende Gefahr / der fremden beruffenen oder gedingten Hülffe im Kriege sicher bedienen können. e

Uf gleiche Weise hat Teutschland der fremden Gäste nicht können ehender loß werden / als durch Abtretung Länder und Leute / auch Auszahlung einer gnugsamen Ergötzlichkeit an Gelde / womit von ihnen der Friede erkaufft.

Wenn nun iemand versuchen wolte / einen Uberschlag zumachen / wieviel Millionen Geldes / in wärender solcher langen Zeit/ verwendet / so wirds ihm sehr schweer fallen. Manche Land- Stad/ worinn sonderliche Leute zur Berechnung der Kriegssteuren/Brandschatzungen / Verpflegungs- oder Commißgelder/ Einquartierungs Kosten/ und was derselben mehr / bestellet gewesen / kan etliche Tonnen Goldes bescheinigen: Ohne was die gewalrthätige Plünderungen weggenommen.

Man betrachte nur / was die Rüstungen / Geschütz/schwerer Zeug / Pulver und Bley /und andere Kriegsbereitschafften /Materialien und Zugehörungen gekostet: Sintemal die Macht und Nachdruk des heutigen Kriegs guten Theils darin: und in Mangel solcher Mittel/weder zu Beschütz- noch Bestürm- oder Einnehmung Länder und Städte/ nicht lange bestehet. Dahero dann die heutige Art zu kriegen mehr Kosten erfordert / als bey denn Alten / ehe die grobe Geschütze und Feuerspeyende

 Waffen

e *Machiavellus Disputat. de republica lib. 2. c. 20. & lib. de Principe cap. 13.*

Waffen erfunden werden. Des Kriegsvolks Macht und Menge ist / in wärendem Kriege / nach und nach / bey ein- oder der andern Parthey / mehr in Reutern / als Fusgängern / bestanden / welches auch dem alten Gebrauche zu kriegen zu wider war / kosteten dahero die Reuter desto mehr zu verpflegen. Die Feldherren / Obriste und Befelchshabere hielten nur zum Pracht viele unnötige Bey- und Hand-Pferde / die musten nun alle unterhalten werden.

Diesen gantzen / oder doch etlicher Enden / grösten Aufgang / und die gehörige Kosten hat Teutschland die gantze und lange Zeit / wärenden Kriegs / Freunden und Feinden hergeben / und theuer bezahlen müssen / ohne was der sämtliche Kriegs-Sold für die Soldaten weggefressen.

In mancher Land-Stad / Mark oder Flekken / haben etliche wenige / ja wol ein eintziger Bürger / vor dem Kriege / mehr an Paarschafft aufzubringen vermocht / als zuletzt eine gantze Gemeine. Obschon etliche feste und grosse Städte die rechte Kriegsnoth nicht sonderlich gefühlet / sondern die Einwohnere derselben zu Zeiten anderer Leute Raub abgekauffet / und sich damit bereichert / so haben sie doch darneben offt auch schwitzen müssen / und konte man mit solcher Höflichkeit den Beytrag / zu Erlangung einer gemeinen Ruhe / von ihnen abschwatzen / daß es eine Unhöflichkeit gewesen wäre / wenn sie es abgeschlagen hätten. Wolten sie nicht / man schikte ihnen schon solche

Gäste

Gäste uf den Halß / und in ihr Gebiete / daß sie hernach mit Willen hergaben / was gefordert wurde/ und darzu noch GOtt danken.

Es mag dieses ins künfftig Teutschlande zur Warnung dienen / denn als die vorige Löbliche Römische Keysere/Teutscher Nation/mit denn Türken Kriege geführet / und von denn Ständen und Städten des Römischen Reichs / zu Unterhaltung des Kriegs/und Besoldung der Soldaten / etliche Römerzüge begehrt / welches damals einem Fürstenthume / Lande und Stad ein gar geringes gewesen / und von dem Uberflusse / der ohne das nur zur Uppigkeit und Ubel ist angewendet / hätte genommen werden können : Hilff Gott ! was ist vor ein klagen gewesen ? wie arm haben sich damals die gemeine Leute gestellet ?

Weil man nun zu denen Kriegen / welche zu Gottes Ehre / und Ausbreitung des Christlichen Namens / wider der Christen gemeinen Erbfeind/ den Türken geführet worden / nicht mit willigem Hertzen / auch offt nicht zu rechter Zeit/einen Beytrag thun / sondern den Römischen Keyser/mit seinen Königreichen und Erblanden/ einen Vorfechter seyn / oder ihm den grösten Last / ja denselben wol gantz uf dem Halse lassen wollen / so hat Gott das damalige Vermögen des Teutschlandes gleichsam aufgedekket/und durch den innerlichen geführten Krieg/Jedermanne desselben Schatz sehen lassen/auch in die Rappuse geworfen/ und den Soldaten Preiß gegeben.

Gleich

Gleich wie aber ein voller Brunn/ durch stetiges schöpffen aus demselben/abnimmet/und kein Wasser mehr geben kan: Also war es auch mit dem guten Teutschlande/ und desselben Geldmitteln/uf die Neige gekommen / und alles ausgemergelt / daß zuletzt etlicher Orten durch die vielen Pressuren eine vollkommene Wüsteney / gleich als in etlichen Türkischen Ländern / worden wäre / wenn nicht Gott das emsige Flehen der betrångten und nothleidenden Armen endlich erhöret / und dem Frieden/ wieder in unser Vatterland zu kommen / geruffen hätte. Ich sage noch/daß die nothbedrångte Christen/wie auch arme Bürger und Bauren / durch ihr Gebet mehr von Gott den Frieden damals erbeten/ als etliche zur Friedens-Handlung gebrauchte Mittelspersonen und Abgesandten denselben gestifftet; Denn mit ihrer dabey verspüreten falschen Schminke / versuchten Berukkungen / listigen Stůklein/Verdrehungen der Puncten und Redens-Arten/gemachten langen Aufschleiffen und Verzögerungen / vorgeschützten Beschwerungen / und was dessen mehr gewesen / sie keinen rechten Ernst und aufrichtiges Gemüth zum Frieden verspüren lassen. Zumal auch einige der Vornehmsten nur Ihren Pracht / Hochmut und Uppigkeit / auch zu Zeiten ein Gott übelgefälliges Leben dabey verführet. Wie hätten nun die Handlungen solcher Mittelspersohnen können zum guten Ende ausschlagen / wenn Gott nicht / anderer Ursachen halben/wie gedacht/selbst Frieden gestifftet.

Aber

Aber obschon dieser so lang gewünschte liebe Friede dem Teutschlande also theuer angekommen/ so haben sich doch immer/hin und wider/ Fünklein neuer innerlicher Unruhe / Zerrütt- und Verheerungen/wie auch Personen/so das Friedens Instrument gerne wieder zu verstimmen/sich bemühet / sehen und verspüren lassen / also daß es zu einer/wo nicht allgemeinen/dennoch etlichen Ländern gefährlichen Kriegsflamme/aufs neue/leichtlich hätte ausschlagen können / wann nicht andere / durch ihre kluge Vorsorge / und weites Aussehen / solchem einbrechenden Ubel vorgebauet/und nochmals denen von friedhässigen Gemüthern gesuchten Beunruhigungen Wiederstand gethan.

Es gibt vorhin ziemliches Nachdenken / und Beysorge eines nicht beständigen Friedens/ ist auch ein böses Zeichen/daß eben die Westphälische Stad/ in welcher die Puncten zum ewigen Frieden seynd abgehandelt und verglichen worden / die Früchte desselben eine Zeitlang nicht genossen.

Es wolle aber GOtt/als der höchste Friedens-Stiffter und Erhalter/das Teutschland bey dem gnädig ufs neue bescheerten innerlichen Frieden lange/und wenn es seyn kan / ewig beschützen / damit es sich an Kräfften und Vermögen erholen/ und wider den allgemeinen und Erbfeind Christlichen Namens / den Türken / welcher eine Zeitlang gnugsam Ursach wider die Christenheit zu kriegen gesuchet / wie auch wieder andere äusserliche Feinde/wenn es Gottes Ehre/ / wie auch Vermehr- und Bereicherung / auch die Wolfahrt der Christenheit erfor-

erfordert/sich mit desto tapferer Gegenwehr erweisen/ zu Fortpflantzung Christlichen Namens/ desselben Feinden Abbruch thun/ und sich wider allen einbrechenden feindlichen Gewalt vertheidigen könne.

Ich muß aber hierbey/und ehe ich diese erste Ursache beschliesse/ erwehnen/ daß/ nach dem dieses Werklein meistentheils schon vor etlichen Jahren zu Papier gebracht / aber aus sonderbaren Verhinderungen nicht so bald zum Druk befordert werden können/ der ietzige Türken-Krieg Anlaß gegeben/nachgesetztes anzuhenken.

Zu betrauren ist es/ und weiß ich nicht/ ob es Gottes sonderbarer Verhängnis/ oder aber der blinden Sicherheit zuzuschreiben/ daß/ nach dem der Türke/ anderer Orten her/unterschiedenem eingekommenem warhafften Bericht und Warnung nach/sich zu dem Feldzuge wider die Christenheit/ drey Jahr vorher gerüstet/ in Siebenbürgen/ als der Vormauer der Christenheit / mit stürmenden Waffen / gewaltthätigem Einfall/ und Einnehmung fester Städte/ auch folglich des meistentheils des Landes/ vors erste feindlich angeklopfet/ in dem Römischen Reiche/ keine rechte ernstliche Gegenverfassung wider einen solchen mächtigen Feind gemacht worden.

Als vormals in Teutschland zum innerlichen Kriege/ und desselben Verwüstung die Trommel gerühret/und Lermen geblasen wurde/ hilf Gott/ wie emsig war da ein jederman / sich in gute Postur und Gegenwehr zu setzen: wie bald waren

nicht

nicht nur zwantzig / sondern dreyssig / viertzig/ funfzig und mehr tausend Mann / Reuterey und Fusvölker/auf den Beinen / jederman lief zu/ damit er nicht der letzte wäre / welcher dem Vatterlande das Blut hülffe aussaugen / und die Kräffte benehmen.

Ehe man sichs versahe / konten die in Kriegsgesellschafft verbundene Partheyen / einander beystehen/und zusammen kommen. Jetzo aber / da der allgemeine Erb- und Ertzfeind des Christlichen Namens / Religion und Freyheit / ja der gesamten Wolfahrt/den Untergang nicht allein drohet / sondern auch schon die Gewalt / und seine Macht im Königreiche Ungarn / und andern Keyserlichen Erbländern / mit Einnehmung etlicher festen Plätze / Niederhauung vieler tausenden Christen Seelen / oder deren Hinwegführung zur ewigen Dienstbarkeit / sehen lassen / auch den Bluttriefenden Degen gleichsam an die Gurgel und das Hertze setzen will / leget man gleichsam die Hände in den Schos.

König Cambyses/der Brudermörder / hielt einesmals eine Hatze zwischen einem jungen Löwen und Hunde / welcher desselben Gemahlin / so auch seine Schwester war / zusahe. Indeme aber der Löwe den Hund unter sich brachte / risse sich ein junger Hund / der mit dem andern von einer Mutter gefallen war / loß / sprang uf die Wahlstad / und halff seinem Bruder / und wurden sie also dem Löwen überlegen. Uber diesem Spiel belustigte sich der Cambyses / desselben

den Gemahlin und Schwester aber weinete bitter-lich. Als der König nach der Ursach fragte / gab sie zur Antwort : Weil sie gesehen / daß der Hund seinem in Nöthen geschwebten Bruder wieder den Löwen zu Hülfe gekommen / hätte sie sich ihres ertödteten Bruders / des Smerdis / erinnert / dessen sich niemand angenommen / weder seinen Tod rächen würde. f

Wer den heutigen Zustand recht zu Hertzen nimmet / möchte auch wol / aus Mitleyden / daß eine Zeit hero so viele Christen / theils ohne Schutz und Hülfe ihrer Mit-Christen und Brüder / von dem unbarmhertzigen Feinde niedergesäbelt / theils aber in die elende / unerträgliche und todbittere Dienstbarkeit geführet worden / seine heisse Thränen vergiessen.

Selten kan sich des Menschen Sinn recht begreiffen / und durch die Vernunfft in der Mittelstrasse führen lassen. Anfangs als sich der Türke gerüstet / und angezogen kommen / hat man sicher hinein gelebet / gleich als gienge uns sein Feldzug nichts an. Ja man hat auch wol die schon auf denn Beinen gehabte / und aus dem Norden vor wenig Jahren zurük geführte / auch wider die Christen gebrauchte Kriegsmacht allgemach geringer werden lassen. Gleich als wäre der Türkische Feind barmhertziger oder schwächer / als ein Christlicher.

Nach

f *Herod. lib. 3.*

Nachdem aber jener den Ernst sehen lassen / auch etliche Gräntz-Festungen belagert und gewonnen / danebens durch seinen mithabenden Barbarischen Anhang / einige Streiffe in die benachtbarte Oerter thun lassen / ist ein Hautschutterndes Schrekken / fast iedermänniglichen / in der nähe und ferne / angekommen / da der meiste theil nur uf das Reißaus bedacht gewesen / und den Rükken bieten wollen.

Man weiß zwar / daß die Türken nicht / als Engel / uns zubeschützen gekommen: sie seynd aber auch keine lebendige Teufel / daß man ihnen nicht das Gesichte bieten dörffte.

Will man der Türken Ankunfft / und Wachsthum ihrer Macht erwegen / so seynd dieselbe Anfangs ein verachtetes / geringes und unansehnliches Volk unter denn Scythern / (welche heutiges Tages ins gemein Tartarn genennet werden / deren Namen erst im Jahr 1202. bekand worden g) gewesen / die in denn grossen Wäldern und Wüsteneyen gewohnet / und sich gar schlecht / mit Wildpret / soviel sie erjaget und gefangen / und als Hirten /

C

g *Notante ita Philippo Lonicero in Histor. Turcic. tom. 1. pag. m. 12. & Petro Bizaro Sentinate lib. 8. Persic. rer. Histor. pag. m. 219. ubi dicit à Changio, Imperatore Scytharum, è tribu Tatar, eos primum Tataros, deinde Tartaros appellatos fuisse. Sed Joan Leunclavius in Pandect. Histor. Turc. n. 3. dicit, Tataros, non Tartaros, illos esse appellandos, à Tataro flumine, ubi & alias rationes habet. confer. idem n. 22 & 45. Videtur & Thuanus promiscue iisdem nominibus in sua Historia uti.*

ten / zu Zeiten auch mit rauben und plündern / hingebracht haben. h Wie weit sie aber/ inner sechshundert Jahren/um sich gegriffen/ und wieviel dieselbe unter sich gezogen / ist unnötig mit vielen zu vermelden.

Denn gleich wie sich/als die Griechen / aus unmässiger Regiersucht / in dem einer über den andern herrschen wolte / mit innerlichen Kriegen abmatteten/und aufrieben / einige auch/und unter denenselben die Athenienser / die Waffen und Kriegszucht nicht sonderlich mehr achteten / dagegen sich uf den Müssiggang legten / und faule Tage suchten / das vorher unberümt und verachtet gewesene Macedonische Reich/sich hervor zuthun / die beste Gelegen-

h *Plin. nat. histor. lib. 6. c. 7. Pompon. Mela de sit. orb. lib. 1. c. 6. non longè à fine, qui Turcas nominant. Ptolemaus autem eosdem Tuscos vocat, mutatione literæ R. in S. quod eidem in aliis etiam familiare est, dum Narisci illi Varisci sint. Quamvis Philipp. Lonicer. tom. 1. Histor. Turc. dicat, verisimile esse, eos, quos nunc Turcos nominamus, nequaquam ex prisca Turcorum prosapia descendere, sed partim Saracenorum, partim etiam Tartarorum esse reliquias, cui autem Joan Cuspinian. de Cæsar. p. m. 528. & seqq. ubi multos recenset, item Cœl. Augustin. Curio Saracen. Histor. lib. 3. in princ. Joan. Leunclavius. Histor. Musulmannæ Turcor. lib. 2. in princ. Pet. Justinian. Histor. Venetæ lib. 14. pag. m. 294. & seq. Pet. Bizarus Histor. rer. Persic. lib. 7. pag. 200. cum aliis contradicunt. Videatur & Albert. Crantz in proœm. ad Saxon.*

Gelegenheit bekommen: i Ja auch der König Philippus / als welcher desselben ersten Grund geleget/ sich bey einer/ oder der andern Parthey / zu einem Beystande gebrauchen lassen / und / nach dem Siege/ sowol die Bundsgenossen / als seine Feinde/ unter sein Joch gebracht: k Eben also hat sich das Türkische Reich bey dem sorglosen und müssigen Leben/ wie auch unter denn Uneinigkeiten / Mißverständen / und einheimischen Kriegen ihrer Benachbarten/ erhoben.

Aus denn Geschichten ist bekand / daß in der Sechsten Hundert-Jährigen Geschichtszeit / als der Keyser Heraclius das Regiment geführet / der falsche Prophet Mahomet entstanden / und nicht allein/ mit seiner irrigen Lehre / viele Länder angegifftet; sondern auch eine scharfe Kriegszucht eingeführet: wozu er zu gelangen / anfangs durch der Christen Zwispalt und Uneinigkeit / derselben verdorbene Sitten / auch gantz hindan gesetzte und verlorne Kriegszucht / die Hoffnung desto mehr geschöpfet / und Gelegenheit bekommen. l Diesem seynd Anfangs die Saracenen anhängig gewesen/ und haben / unter gedachtem Keyser Heraclius/ wider die Perser / um den Sold gekrieget. Als sie aber denselben gefordert / und solcher ihnen verweigert/ auch sie mit dem Namen einer Hundes-Rotte abgewiesen worden / hat sie solches also sehr ge-

i *Justin. lib. 6. c. 9. & lib. 9.*

k *Idem Justin. d. lib. 6. c. 9. & lib. 9. per tot.*

l *Coel. Augustin. Curio Saracen. Histor. lib. 1. pag. m. 8.*

schmertzet/daß sie vom Keyser abgefallen / denselben bekrieget und überwältiget.

Ohne Zweiffel ist es/ aus sonderbarer und gerechter Strafe Gottes / damals geschehen : Denn es wurde der Keyser/ nach überwundenem Könige in Persien/ Cosroes genand / nicht allein hoffärtig / sondern beflekte sich mit Ketzereyen und Blutschande/ in deme er der Monotheliten Irrthum billigte und annahm / seines Bruders Tochter heyrathete/ auch dergleichen ins gemein zuließ.

Es haben sich gedachte Saracenen hernach/ bey der Christen Uneinigkeit/ m. sehr vieler Länder bemächtiget / dabenebens ihre Mahometische Religion weit und breit fortgepflantzet / n. auch zwey mächtige Königreiche/ und zwar eines in Asia / das andere in Africa/ gestifftet / und in jenem Babylonien/ in diesem aber Memphis/ oder Alcair/ zu Königlichen Sitzen erwählet.

So lange nun die Saracenen einig gewesen / haben sie sich mit vielen Ländern bereichert / auch das Römische Reich auf allen Seiten sehr geschwächet/ und andern Nordischen Völkern Anlaß gegeben/ solches von ihrer Seiten her anzugreifen. Als aber dieselbe untereinander selbst strittig worden/ gegenmässig zu denen Waffen gegriffen / innerliche Kriege wider einander geführet / und also der schwächere theil fremde Hülfe gesuchet / haben die Türken / damals noch eine verachtete Haabe Volkes/

m *Coel. Augustin. Curio d. lib. 1. statim in principio & seqq. paginis.*

n *Joan. Cuspinian. de Cæsar. in Heraclio.*

kes / so unter dem Persischen Sultan Machomet / wider den Babylonischen Caliphas gekrieget / wegen des ihnen verweigerten Krieg-Soldes / die Gelegenheit bekommen / sich des Königreichs Persien und Babylonien zu bemächtigen / und so wol die / welchen sie zu Hülfe kommen / als wider welche sie gedinget waren / ihnen unterwürfig zu machen: haben auch darauf die Türken / in Asia / weiter um sich gegriffen / und so wol die Saracenen / ihre eigene Religions-Verwandten / als auch die Christen / welche / absonderlich der Griechische Keyser Constantinus Monomachus / bey dem ersten Spiel zu gesehen / und müssig gewesen / daraus vertrieben. o. Massen dann auch der Türkische Keyser Mahomet / das Orientalische Keyserthum / mit Einnehmung der Stad Constantinopel / vor mehr als zweyhundert Jahren / gantz über einen Hauffen geworfen. Endlich hat der Türkische Keyser Selym die übrige Saracenen in Africa geschlagen / und / nach Eroberung der mächtigen Stad Alcayr / gantz Egypten eingenommen / und ist der Saracenen Name / durch der Türken macht / gemach untergangen.

Was auch / nach Eroberung der Stad Constantinopel / die Türken weiter in Europa eingenommen / und wie nahe sie zu uns Teutschen gekommen / ist überall kündig / und daher gnungsam zu schliessen /

 wie

o *Ex Cedreno Seth. Calvis. in Chron. ad annum Christi 1047. Curio in Chron. lib. 4. Pet. Justinian. Histor. Venet. lib. 14. pag. m. 294. & seq. Pet. Bizarus Sentinas Histor. rer. Persic. lib. 7. pag. m. 181. & 198. Philipp. Lonicer. Turc. Histor. tom. 1. pag. 8. & seq.*

wie hoch die Türkische Macht gestiegen / und von Jahren zu Jahren zugenommen.

Zu beklagen ist / daß es / bey denen / von denn Christen untereinander selbst verführten Kriegen / solche tapfere und berümte Helden allezeit gegeben / aber wider den allgemeinen Christenfeind will sich kein durchdringender Ernst und Eifer finden.

Zwar haben in Vorzeiten / Gottfrid von Bullion / und seine Brüdere / Hertzoge in Lothringen / nebens andern Christen-Helden / ihnen die Ehre Gottes / Beschütz- und Fortpflantzung des Christlichen Namens / von Hertzen angelegen seyn lassen / und mit einem gewaltigen Kriegezuge p. die Türken und Saracenen angefallen / auch durch ansehnliche Siege etliche Asiatische Länder / benebens vielen schönen Städten / und darunter das gelobte Land / wieder erobert.

Beyser

p *M. Anton. Sabellic. Rer. Venet. decad. 1. lib. 5. trecenta armatorum millia fuisse dicit; Sed Philipp. Lonicer. Turcic. Histor. tom. 1. pag. m. 14. numerat trecenta peditum millia, equitum loricatorum verô centum millia. Cœl. Augustin. Curio Saracen. Histor. lib. 3. pag. m. 6. circiter quingenta armatorum millia fuisse scribit. Majorem numerum indicat Cario lib. 4. Chronic. ubi dicit: sexcenta peditum millia, equitum verô loricatorum centum millia numerata fuisse, qui sponte militatum profecti sint, suis stipendiis, pietatis studio. Hunc numerum etiam ex Tyrio allegat Joan. Cluver. in Epitom. Histor. sub Henrico IV. addit autem, peditum sexcenta millia fuisse, promiscui sexus.*

Keyser Friderich Barbarossa / dann Georg Castriotus / Fürst in Epirus / von denn Türken Scanderbeg genand / wie auch die Hunniades / und andere mehr / haben ebenmässig / zu ihrem unsterblichen Nachruhm / ritterliche Thaten wider die Türken verrichtet : Aber theils haben ihre Mit-Christen ihnen keine hülfliche Hand geboten / daß sie das löbliche Werk nicht gnungsam hinaus führen können : theils hat es / nach ihrem Tode / an dem Nachdrukke gemangelt / ist auch das gemeine Aufnehmen folglich nicht beobachtet und fortgesetzet worden.

Die Geschichte seynd in diesem sämtlich einig / und schreiben das grosse Wachsthum der Türkischen Macht zu der Christen habenden Mißverständen / Uneinigkeiten / und gegen einander tragenden Hasse / Mißgunst und feindlichen Gemütern : dann auch ihrer Sicherheit / Fahrlässigkeit / (der Verrätherey / welche offtmals denen Christen zur Schande dabey vorgelauffen / zu geschweigen) und übel eingerichteten Kriegszucht.

Unnötig ist anzuführen / daß die zwischen denn Christlichen Potentaten schwebende Mißhälligkeiten / wenn sie sonderlich zur Thätlichkeit / und würklichen Kriegen ausschlagen / die gemeine Kräffte / welche wider den Türken gebraucht werden könten / merklich schwächen : sondern es verhindern auch solche / wenn schon bey einem oder dem andern / sich ein Eyfer und Liebe / zu einem solchen heiligen Feldzuge / verspüren lässet / den glüklichen Fortgang.

Richardus der andere König in Engelland/ hatte zu der Zeit / als obengedachter Keyser Friderich die Türken in Asien bekriegte / wegen der Einwohner der Insul Cypern verübten Muthwillen und Feindseligkeit / sich nicht allein ietzo ermelter Insul bemächtiget / sondern auch wider die Saracenen in Syrien / mit Einnehmung vieler Städte / dem Egyptischen Sultan einen solchen Schrekken und Furcht eingejaget / daß er willens war / Jerusalem denn Christen völlig wider einzuraumen / und mit ihnen also Frieden zuschliessen. Es verhinderte aber solches der König in Frankreich / Philippus/ genand Augustus/welcher zwar Anfangs mit bey dem Heerzuge war/ sich aber von ihm ab / auch aus Syrien in sein Königreich zog / und mit einer Kriegsmacht in der Normandey / so damals der Engelländer Botmässigkeit war / etliche Städte mit Gewalt angrief und gewan. Wordurch König Richardus genötiget worden / sein Land zu verthedigen/und zurükke zu ziehen. Seynd demnach damals / durch Vorschub der Frantzosen/ die Saracenen aus der Christen Hände errettet.

Dergleichen sich/noch nit hundert Jahr hernach/ auch auf der andern Seiten begeben : Denn als Philippus Valesius/ König in Frankreich / aus sonderbarer Andacht und Eyfer / gegen die Christliche Religion/eine gewaltige Macht/mit Hülfe der beeden Könige zu Navarra und Böheim / auch vieler anderer / welche dieses wichtige und löbliche Vorhaben/und heiligen Werk darzu angefrischet/auf die Beine gebracht hatte / und eine gewaltige Schiff-

Flotte

Flotte mit viertzig Tausend Mannen / welche uf drey Jahr mit Proviant versehen waren/Seegelfer- tig lag/daneben eine andere Armee / von drey mall hundert tausend Mannen zu Lande fortgehen sol- te/hat Eduardus der dritte / König in Engelland/ welcher Frankreich unter dem nichtigen Vorwand/ als ob es seiner Mutter der Isabellen erblich anheim gefallen/in Anspruch nahm/solches verhindert. q.

Das heutige Mißtrauen / wegen der Religions- und anderer Strittigkeiten / macht auch noch viel gute Anschläge zu nichte / und hofieren wir Christen damit mehr dem Teufel / zu Vermehrung desselben Reichs/und Ausrottung des Christlichen Namens/ als daß wir/in diesem Fall / als rechtschaffene Chri- sten uns erweisen solten.

Solchen innerlichen Mißhelligkeiten beut / ne- bens der Sicherheit / auch die grosse hin- und Fahr- lässigkeit die Hand / in deme die von denn Türken weitentsessene meynen / es gehe sie die gedrohete Gefahr nicht an. Gleich als die von einem bren- nenden Hause ferne wohnende gedenken möchten/ weil ihre Wohnung nicht brennet / sie nicht leschen dörfften : oder wenn an einem Orte eine grosse überschwemmende Wasserflut zu besorgen / man denen zu nächst wohnenden allein den Last der Ar- beit/ die Dämme und Teiche vor dem Wassersturm/ und einbrechenden Flut/ zu verwahren/ und vorzu- bauen/uf dem Halse lassen / und nicht gedenken wolte/daß/wenn die dem Damme zu nächstgelege-

q *Joan Barclaius in Euphormione Satyrico part. 4. c. 6.*

ne dem Werke und Bau zu schwach / und mehrer Hülffe bedörfftig / oder in Mangel derselben von der Flut überwältiget und versenket / dieselbe auch geschwinde / und ehe sie sichs versehen / überfallen / und alles zu Grunde gerichtet werden könte.

Wie der Christen Kriegs-Staat / absonderlich in dem Römischen Reiche / eine Zeit hero eingerichtet gewesen / ist nicht nötig / davon / weil es eine Weltkündige Sache / viel zu berühren.

Man hat von Anbegin der Zeiten / in welchen Kriege geführet / wahr genommen / daß wo gute Kriegszucht gehalten / daselbst auch die Waffen einen mächtigen Nachdruk gehabt. Also seynd / durch ordentlich / und mit guter Zucht geführete Kriege / die Haupt-Monarchien / dann andere vornehme Reiche / und unter denenselben das Römische / r gestifftet / auch so lange dieselbe gewäret / in ihrer Blüt und Aufnehmen erhalten worden.

König Alexander / als er Asien bekrieget / hat seine Soldaten von der Plünderung desselben abgehalten / auch selbst / bey entstandener Meuterey / unter seinen Soldaten / von denn Rädelsführern dreyzehen heraus gerissen / und abzustraffen überliefert / darwieder kein einziger ein Wort reden dörfen. s.

Carolus der letzte Hertzog in Burgundien / bekriegte König Ludwigen / den Eilfften / in Frankreich / und rukte gegen Paris zu. Ob er nun zwar des Feindes Unterthanen / in desselben Lande / hätte

r. *Veget. de re milit. lib. 1. c. 1.*
s. *Justin. lib. 11. c. 6. & lib. 12. c. 11.*

hätte Preiß geben/oder aber darzu zwingen können/ daß sie seine Soldaten verpflegen / und ihnen umsonst die Zehrung schaffen müssen / so hat er doch keinem/einiges Pfennings wehrt / abnehmen/ sondern sie alle um ihren gereichten Sold das Proviant kaufen lassen. t.

Bey der Teutschen Kriegs-Verfassung muß oft der Freund / sonderlich der Schwächere / unterm Vorwand des Obdachs/denn Soldaten/einiger Orten/zu erst umsonst aufschüsseln / und werden ihm dadurch die Kräffte genommen/oder erwekket Klagen und Unwillen. Der gemeine Soldat bekommet zu Zeiten entweder nicht zu rechter Zeit seinen Sold/oder wird ihm wol gar vorenthalten / deswegen er dann zugreifft / wo etwas zu bekommen/es sey von Freunden oder Feinden: wodurch demselben auch wol Ursach zur Schwürigkeit/ Meuterey und allerhand Unordnung gegeben wird.

Mancher Obriste oder Befelchshaber giebt auf dem Papier eine grössere Anzahl an / als er im Regiment und in der Rotte hat / dagegen fallen ihm die Blinden in den Beutel / und merket man den Mangel ehender nicht / als wenn man mit dem Feinde treffen/ und Mann gegen Mann stehen soll. Andere Mängel mag ich nicht berühren.

Als die vereinigte Niederländer das Spanische Joch abstreifften / zu ihrer Freyheit grieffen/ und sich mit denn Waffen verthädigten / hat Graf Moritz von Nassau/ihr Kriegs-General / die alte/ bey denn Persern / Griechen / Macedoniern und Römern

t. *Philipp. Comin. lib. 1. c. 5.*

ten / zu Zeiten auch mit rauben und plündern / hingebracht haben. h Wie weit sie aber / inner sechshundert Jahren / um sich gegriffen / und wieviel dieselbe unter sich gezogen / ist unnötig mit vielen zu vermelden.

Denn gleich wie sich / als die Griechen / aus unmässiger Regiersucht / in dem einer über den andern herrschen wolte / mit innerlichen Kriegen abmatteten / und aufrieben / einige auch / und unter denenselben die Athenienser / die Waffen und Kriegszucht nicht sonderlich mehr achteten / dagegen sich uf den Müssiggang legten / und faule Tage suchten / das vorher unberümt und verachtet gewesene Macedonische Reich / sich hervor zuthun / die beste Gelegen-

h *Plin. nat. histor. lib. 6. c. 7. Pompon. Mela de sit. orb. lib. 1. c. 6. non longè à fine, qui Turcas nominant. Ptolemaus autem eosdem Tuscos vocat, mutatione literæ R. in S. quod eidem in aliis etiam familiare est, dum Narisci illi Varisci sint. Quamvis Philipp. Lonicer. tom. 1. Histor. Turc. dicat, verisimile esse, eos, quos nunc Turcos nominamus, nequaquam ex prisca Turcorum prosapia descendere, sed partim Saracenorum, partim etiam Tartarorum esse reliquias, cui autem Joan Cuspinian. de Cæsar. p. m. 528. & seqq. ubi multos recenset, item Cœl. Augustin. Curio Saracen. Histor. lib. 3. in princ. Joan. Leunclavius. Histor. Musulmanne Turcor. lib. 2. in princ. Pet. Justinian. Histor. Veneta lib. 14. pag. m. 294. & seq. Pet. Bizarus Histor. rer. Persic. lib. 7. pag. 200. cum aliis contradicunt. Videatur & Albert. Crantz in proœm. ad Saxon.*

Gelegenheit bekommen: i Ja auch der König Philippus / als welcher desselben ersten Grund geleget/ sich bey einer/ oder der andern Parthey / zu einem Beystande gebrauchen lassen / und / nach dem Siege/ sowol die Bundsgenossen / als seine Feinde/ unter sein Joch gebracht: k Eben also hat sich das Türkische Reich bey dem sorglosen und müssigen Leben/ wie auch unter denn Uneinigkeiten / Mißverständen / und einheimischen Kriegen ihrer Benachbarten/ erhoben.

Aus denn Geschichten ist bekand / daß in der Sechsten Hundert-Jährigen Geschichtszeit / als der Keyser Heraclius das Regiment geführet / der falsche Prophet Mahomet entstanden / und nicht allein/ mit seiner irrigen Lehre / viele Länder angegifftet; sondern auch eine scharfe Kriegszucht eingeführet: wozu er zu gelangen / anfangs durch der Christen Zwispalt und Uneinigkeit / derselben verdorbene Sitten / auch ganz hindan gesetzte und verlorne Kriegszucht / die Hoffnung desto mehr geschöpfet / und Gelegenheit bekommen. l Diesem seynd Anfangs die Saracenen anhängig gewesen/ und haben / unter gedachtem Keyser Heraclius/ wider die Perser / um den Sold gekrieget. Als sie aber denselben gefordert / und solcher ihnen verweigert/ auch sie mit dem Namen einer Hundes-Rotte abgewiesen worden / hat sie solches also sehr ge-

i *Justin. lib. 6. c. 9. & lib. 9.*

k *Idem Justin. d. lib. 6. c. 9. & lib. 9. per tot.*

l *Coel. Augustin. Curio Saracen. Histor. lib. 1. pag. m. 8.*

schmertzet/daß sie vom Keyser abgefallen / denselben bekrieget und überwältiget.

Ohne Zweiffel ist es/ aus sonderbarer und gerechter Strafe Gottes / damals geschehen : Denn es wurde der Keyser/ nach überwundenem Könige in Persien/ Cosroes genand / nicht allein hoffärtig / sondern beflekte sich mit Ketzereyen und Blutschande/ in deme er der Monotheliten Irrthum billigte und annahm / seines Bruders Tochter heyrathete/ auch dergleichen ins gemein zuließ.

Es haben sich gedachte Saracenen hernach/ bey der Christen Uneinigkeit/ m. sehr vieler Länder bemächtiget / dabenebens ihre Mahometische Religion weit und breit fortgepflantzet / n. auch zwey mächtige Königreiche/ und zwar eines in Asia / das andere in Africa/ gestifftet / und in jenem Babylonien/ in diesem aber Memphis/ oder Alcair/ zu Königlichen Sitzen erwählet.

So lange nun die Saracenen einig gewesen / haben sie sich mit vielen Ländern bereichert / auch das Römische Reich auf allen Seiten sehr geschwächet/ und andern Nordischen Völkern Anlaß gegeben/ solches von ihrer Seiten her anzugreifen. Als aber dieselbe untereinander selbst strittig worden/ gegenmässig zu denen Waffen gegriffen / innerliche Kriege wider einander geführet / und also der schwächere theil fremde Hülfe gesuchet / haben die Türken / damals noch eine verachtete Haabe Volkes/

m *Coel. Augustin. Curio d. lib. 1. statim in principio & seqq. paginis.*

n *Joan. Cuspinian. de Caesar. in Heraclio.*

kes / so unter dem Persischen Sultan Machomet / wider den Babylonischen Caliphas gekrieget / wegen des ihnen verweigerten Krieg-Soldes / die Gelegenheit bekommen / sich des Königreichs Persien und Babylonien zu bemächtigen / und so wol die / welchen sie zu Hülfe kommen / als wider welche sie gedinget waren / ihnen unterwürfig zu machen: haben auch darauf die Türken / in Asia / weiter um sich gegriffen / und so wol die Saracenen / ihre eigene Religions-Verwandten / als auch die Christen / welche / absonderlich der Griechische Keyser Constantinus Monomachus / bey dem ersten Spiel zu gesehen / und müssig gewesen / daraus vertrieben. o. Massen dann auch der Türkische Keyser Mahomet / das Orientalische Keyserthum / mit Einnehmung der Stad Constantinopel / vor mehr als zweyhundert Jahren / gantz über einen Haufen geworfen. Endlich hat der Türkische Keyser Selym die übrige Saracenen in Africa geschlagen / und / nach Eroberung der mächtigen Stad Alcayr / gantz Egypten eingenommen / und ist der Saracenen Name / durch der Türken macht / gemach untergangen.

Was auch / nach Eroberung der Stad Constantinopel / die Türken weiter in Europa eingenommen / und wie nahe sie zu uns Teutschen gekommen / ist überall kündig / und daher gnungsam zu schliessen /

 wie

o *Ex Cedreno Seth. Calvis. in Chron. ad annum Christi 1047. Curio in Chron. lib. 4. Pet. Justinian. Histor. Venet. lib. 14. pag. m. 294. & seq. Pet. Bizarus Sentinas Histor. rer. Persic. lib. 7. pag. m. 181. & 198. Philipp. Lonicer. Turc. Histor. tom. 1. pag. 8. & seq.*

wie hoch die Türkische Macht gestiegen / und von Jahren zu Jahren zugenommen.

Zu beklagen ist / daß es / bey denen / von denn Christen untereinander selbst verführten Kriegen / solche tapfere und berümte Helden allezeit gegeben / aber wider den allgemeinen Christenfeind will sich kein durchdringender Ernst und Eifer finden.

Zwar haben in Vorzeiten / Gottfrid von Bullion / und seine Brüdere / Hertzoge in Lothringen / nebens andern Christen-Helden / ihnen die Ehre Gottes / Beschütz- und Fortpflantzung des Christlichen Namens / von Hertzen angelegen seyn lassen / und mit einem gewaltigen Kriegszuge p. die Türken und Saracenen angefallen / auch durch ansehnliche Siege etliche Asiatische Länder / benebens vielen schönen Städten / und darunter das gelobte Land / wieder erobert.

Keyser

p *M. Anton. Sabellic. Rer. Venet. decad. 1. lib. 5. trecenta armatorum millia fuisse dicit; Sed Philipp. Lonicer. Turcic. Histor. tom. 1. pag. m. 14. numerat trecenta peditum millia, equitum loricatorum verò centum millia. Cœl. Augustin. Curio Saracen. Histor. lib. 3. pag. m. 6. circiter quingenta armatorum millia fuisse scribit. Majorem numerum indicat Cario lib. 4. Chronic. ubi dicit: sexcenta peditum millia, equitum verò loricatorum centum millia numerata fuisse, qui sponte militatum profecti sint, suis stipendiis, pietatis studio. Hunc numerum etiam ex Tyrio allegat Joan. Cluver. in Epitom. Histor. sub Henrico IV. addit autem, peditum sexcenta millia fuisse, promiscui sexus.*

Keyser Friderich Barbarossa / dann Georg Castriotus / Fürst in Epirus / von denn Türken Scanderbeg genand / wie auch die Hunniades / und andere mehr / haben ebenmässig / zu ihrem unsterblichen Nachruhm / ritterliche Thaten wider die Türken verrichtet : Aber theils haben ihre Mit-Christen ihnen keine hülfliche Hand geboten / daß sie das löbliche Werk nicht gnungsam hinaus führen können : theils hat es / nach ihrem Tode / an dem Nachdrukke gemangelt / ist auch das gemeine Aufnehmen folglich nicht beobachtet und fortgesetzet worden.

Die Geschichte seynd in diesem sämtlich einig / und schreiben das grosse Wachsthum der Türkischen Macht zu der Christen habenden Mißverständen / Uneinigkeiten / und gegen einander tragenden Hasse / Mißgunst und feindlichen Gemütern : dann auch ihrer Sicherheit / Fahrlässigkeit / (der Verrätherey / welche offtmals denen Christen zur Schande dabey vorgelauffen / zu geschweigen) und übel eingerichteten Kriegszucht.

Unnötig ist anzuführen / daß die zwischen denn Christlichen Potentaten schwebende Mißhälligkeiten / wenn sie sonderlich zur Thätlichkeit / und würklichen Kriegen ausschlagen / die gemeine Kräffte / welche wider den Türken gebraucht werden könten / merklich schwächen : sondern es verhindern auch solche / wenn schon bey einem oder dem andern / sich ein Eyfer und Liebe / zu einem solchen heiligen Feldzuge / verspüren lässet / den glüklichen Fortgang.

Richardus der andere König in Engelland / hatte zu der Zeit / als obengedachter Keyser Friderich die Türken in Asien bekriegte / wegen der Einwohner der Insul Cypern verübten Muthwillen und Feindseligkeit / sich nicht allein ietzo ermelter Insul bemächtiget / sondern auch wider die Saracenen in Syrien / mit Einnehmung vieler Städte / dem Egyptischen Sultan einen solchen Schrekken und Furcht eingejaget / daß er willens war / Jerusalem denn Christen völlig wider einzurаumen / und mit ihnen also Frieden zuschliessen. Es verhinderte aber solches der König in Frankreich / Philippus / genand Augustus / welcher zwar Anfangs mit bey dem Heerzuge war / sich aber von ihm ab- auch aus Syrien in sein Königreich zog / und mit einer Kriegsmacht in der Normandey / so damals der Engelländer Botmässigkeit war / etliche Städte mit Gewalt angrief und gewan. Wordurch König Richardus genötiget worden / sein Land zu verthedigen / und zurükke zu ziehen. Seynd demnach damals / durch Vorschub der Frantzosen / die Saracenen aus der Christen Hände errettet.

Dergleichen sich / noch nit hundert Jahr hernach / auch auf der andern Seiten begeben : Denn als Philippus Valesius / König in Frankreich / aus sonderbarer Andacht und Eyfer / gegen die Christliche Religion / eine gewaltige Macht / mit Hülfe der beeden Könige zu Navarra und Böheim / auch vieler anderer / welche dieses wichtige und löbliche Vorhaben / und heiligen Werk darzu angefrischet / auf die Beine gebracht hatte / und eine gewaltige Schiff-

Flotte

Flotte mit viertzig Tausend Mannen / welche uf drey Jahr mit Proviant versehen waren/ Seegelfertig lag/ daneben eine andere Armee / von drey mall hundert tausend Mannen zu Lande fortgehen solte/ hat Eduardus der dritte / König in Engelland/ welcher Frankreich unter dem nichtigen Vorwand/ als ob es seiner Mutter der Isabellen erblich anheim gefallen/ in Anspruch nahm/ solches verhindert. q.

Das heutige Mißtrauen / wegen der Religions- und anderer Strittigkeiten / macht auch noch viel gute Anschläge zu nichte / und hofieren wir Christen damit mehr dem Teufel / zu Vermehrung desselben Reichs / und Ausrottung des Christlichen Namens/ als daß wir/ in diesem Fall / als rechtschaffene Christen uns erweisen solten.

Solchen innerlichen Mißhelligkeiten beut / nebens der Sicherheit / auch die grosse hin- und Fahrlässigkeit die Hand / in deme die von denn Türken weitentsessene meynen / es gehe sie die gedrohete Gefahr nicht an. Gleich als die von einem brennenden Hause ferne wohnende gedenken möchten/ weil ihre Wohnung nicht brennet / sie nicht leschen dörfften : oder wenn an einem Orte eine grosse überschwemmende Wasserflut zu besorgen / man denen zu nächst wohnenden allein den Last der Arbeit/ die Dämme und Teiche vor dem Wassersturm/ und einbrechenden Flut/ zu verwahren/ und vorzubauen/ uf dem Halse lassen / und nicht gedenken wolte/ daß/ wenn die dem Damme zu nächstgelegene dem

q *Joan Barclaius in Euphormione Satyrico part. 4. c. 6.*

ne dem Werke und Bau zu schwach / und mehrer Hülffe bedörfftig / oder in Mangel derselben von der Flut überwältiget und versenket / dieselbe auch geschwinde / und ehe sie sichs versehen / überfallen/ und alles zu Grunde gerichtet werden könte.

Wie der Christen Kriegs-Staat / absonderlich in dem Römischen Reiche / eine Zeit hero eingerichtet gewesen/ist nicht nötig/ davon / weil es eine Weltkündige Sache/ viel zu berühren.

Man hat von Anbegin der Zeiten / in welchen Kriege geführet / wahr genommen / daß wo gute Kriegszucht gehalten / daselbst auch die Waffen einen mächtigen Nachdruk gehabt. Also seynd/ durch ordentlich / und mit guter Zucht geführete Kriege/die Haupt-Monarchien/ dann andere vornehme Reiche / und unter denenselben das Römische/ r gestifftet/ auch so lange dieselbe gewäret / in ihrer Blüt und Aufnehmen erhalten worden.

König Alexander / als er Asien bekrieget / hat seine Soldaten von der Plünderung desselben abgehalten/auch selbst / bey entstandener Meuterey/ unter seinen Soldaten / von denn Rädelsführern dreyzehen heraus gerissen / und abzustraffen überliefert / darwieder kein einziger ein Wort reden dörfen. s.

Carolus der letzte Hertzog in Burgundien / bekriegte König Ludwigen / den Eilfften/ in Frankreich / und rukte gegen Paris zu. Ob er nun zwar des Feindes Unterthanen/in desselben Lande/ hätte

r. *Veget. de re milit. lib. 1. c. 1.*

s. *Justin. lib. 11. c. 6. & lib. 12. c. 11.*

hätte Preiß geben/oder aber darzu zwingen können/ daß sie seine Soldaten verpflegen / und ihnen umsonst die Zehrung schaffen müssen / so hat er doch keinem/einiges Pfennings wehrt / abnehmen/ sondern sie alle um ihren gereichten Sold das Proviant kaufen lassen. t.

Bey der Teutschen Kriegs-Verfassung muß oft der Freund / sonderlich der Schwächere / unterm Vorwand des Obdachs/denn Soldaten/einiger Orten/zu erst umsonst aufschüsseln / und werden ihm dadurch die Kräffte genommen/oder erwekket Klagen und Unwillen. Der gemeine Soldat bekommet zu Zeiten entweder nicht zu rechter Zeit seinen Sold/oder wird ihm wol gar vorenthalten / deswegen er dann zugreifft / wo etwas zu bekommen/es sey von Freunden oder Feinden: wodurch demselben auch wol Ursach zur Schwürigkeit / Meuterey und allerhand Unordnung gegeben wird.

Mancher Obriste oder Befelchshaber giebt auf dem Papier eine grössere Anzahl an / als er im Regiment und in der Rotte hat / dagegen fallen ihm die Blinden in den Beutel / und merket man den Mangel ehender nicht / als wenn man mit dem Feinde treffen/ und Mann gegen Mann stehen soll. Andere Mängel mag ich nicht berühren.

Als die vereinigte Niederländer das Spanische Joch abstreifften / zu ihrer Freyheit grieffen/ und sich mit denn Waffen verthädigten / hat Graf Moritz von Nassau/ihr Kriegs-General / die alte/ bey denn Persiern / Griechen / Macedoniern und Römern

t. *Philipp. Comin. lib. 1. c. 5.*

Römern üblich gewesene / und bey denn Türken noch befindliche gestrenge Kriegszucht herfür gesucht/auch einsmals einen von Adel / welcher nicht um den Sold / sondern auf seinen Kosten gedienet/ und einem Weibe nur ein Pfund Butter genommen/zum Strange verurtheilet. u Er ist auch zwar damals von vielen deswegen ausgelachet / und sein Vorhaben fast unmüglich geachtet worden / aber gleichwol hat es der Ausgang gegeben / daß es gar wol unmüglich gewesen / und die Niederländer/ vermittels der scharffen Kriegszucht ihr Regiment befestiget. Haben auch viele vornehme junge Personen / und hohe Gemüter/sich in wärenden Niderländischen Kriegen / dahin / als zu einer rechten Kriegs-Schule/begeben / und hernach ihre daselbst gelernete Künste meisterlich an den Mann gebracht.

Ob nun zwar des Türkischen Reichs Grundfeste/welche solches sonderlich unterstützen und erhalten/in vielen bestehen/ x die ich aber / weil mein Vorhaben nicht ist / von einer ieden insonderheit zu handeln / Kürtze halben übergehe: so ist doch die bey ihnen von denn alten Römern abgeborgete/ und von dennselben also strenge beobachtete Kriegszucht / die vornehmste/ und fast die Haupt-Ursache

u *Uti notat Jacob. Zevecot. in observat. polit. ad Flor. lib. 1. c. 3. ad verba: Militarem disciplinam artemq; bellandi condidit.*

x *Compendiose recenset Joan. Leunclavius in Præmio Histor. Musulman. Turcorum, ubi agit de præsenti rerum Turcicarum statu.*

Ursache. y Es bedörfen die Türken keiner Ausländischen Soldaten / weil sie dieselben selbst allezeit abgerichtet in Bereitschafft haben / und haben können. Es ist auch allezeit zu ihrem Unterhalt und Sold notdürfftige Anstalt und Versehung bey ihnen.

So nun in denn vereinigten Niederlanden / die bey denn Türken allezeit in beständigem Gebrauche erhaltene Kriegszucht hat eingeführet werden können/was möchte denn wol hindern / daß solche nicht auch bey andern Christlichen Kriegsvölkern/ in Schwang und Ubung gebracht werden solte?

In denn Geschichten ist bekand / daß gemeiniglich/vor Alters / in denen Landen und Königreichen / in welchen die Kriegszucht wol in acht genommen: die Gerechtigkeit löblich gehandhabet worden / (wie dann in der Türkey / nebens der Kriegszucht / die Gerechtigkeit sehr scharff und gestrenge über die Masse / als an einem Orte geschehen mag / beobachtet und gehandhabet wird) auch andere stattliche Künste uud Wissenschafften dabenebens in ihrer höchsten Blüte gewesen: Welches man bey denn alten Persern/Griechen / Macedoniern und Römern befunden. Und zwar ein Exempel anzuführen/gleich wie König Alexander/ der

y *Videat. Joan Boëmus Auban. Teuton. tract. qui inscribitur: Mores, Leges ac ritus omnium gentium lib. 2. c. 11. Bartholom. Georgievitz in Epit. de Turcar. Morib. c. 1. tit. de justitia, quæ exercetur in bello. Auger. Gislen. Busbeq. Legat Turc. Epist. 3. Philipp. Camerar. oper. subcisiv. cent. 1. c. 5. & cent. 2. c. 23.*

der Grosse zu seiner Zeit der tapferste Kriegs-Held/stattliche und vornehme Feldherrn gezogen/ auch wegen seiner Gerechtigkeit sehr berümt gewesen/ inmassen sein Feind/ der Darius/ König in Persien/ selbst solche/ durch seine Abgesandten an ihm gepriesen: z. Also ist auch der vortreffliche Weltweise Mann/ der Aristoteles/ zu eben derselben Zeit/ der berühmteste in andern Wissenschafften gewesen/ und darinn andere wol angeführet.

Carolus der Grosse/ König in Frankreich / und der erste Teutsche Keyser / hat unter allen Potentaten uf der Welt/ zu seiner Zeit/ an Kriegs-Tugenden und Tapferkeit seines gleichen nit gehabt: unter welchem aber nicht allein die Kriegszucht vortrefflich beobachtet/ sondern auch durch seinen Befehl und Vorschub andere herrliche Künste und Wissenschafften/ welche sich hin und wider bey der durch die fremde und ausländische Völker/ so vorher Italien und Frankreich durchstreiffet / eingeführten Barbarey/ verlohren hatten/ wieder hinein geführet / auch in Teutschland die wilden Sachsen/ und andere Völker/ besänfftiget / zum Christlichen Glauben gebracht/ uñ zu andern stattlichen Künsten angeleitet worden.

Es haben in denn alten Zeiten die Nordische Völker gemeiniglich den Preiß gehabt / daß sie die nach dem Süden gelegene in denn Waffen übertroffen / a auch dieselbe zum Theil ihnen unterwürfig gemacht: Massen auch die Teutsche / gegen andere / als Nordländer geachtet / vielen Völkern

einen

z. *Curtius lib. 4. c. 11.*

a. *Rationem hujus allegat. Veget. de re milit. l. c. 2.*

einen Schrekken eingejaget : es will sich aber ietzo fast solcher Ruhm verlieren / in deme sie ihre Mannheit fast mehr / wieder ihre Landesleute und Christen / als Ausländer / und den Erbfeind / wollen verspüren lassen.

Die Türken fürchten sich vor anderer Christen Macht nicht sonderlich / nur Teutschland lieget ihnen im Sinn / und weil die Römer solches nicht haben unter ihr Joch bringen können / so stellen sie demselben desto mehr hinderlistiglich nach / der Meinung / wenn sie darüber Meister spielen / sie so dann auch mit denn andern Christlichen Potentaten zu rechte kommen / und ihre Monarchey uf die höchste Staffel erhoben können. b.

Vielfältig ist von dem Kriege und Verfassung wider den Türken gerathschlaget worden / haben auch einige tapfere Leute so um den Türkischen Staat Wissenschafft gehabt / c. schon vor dessen davon ihre Bedenken von sich gestellet. Was hilfft aber guter

b. *Joan. Leunclavius d. loc. in proœmio.*

c. *Bartholom. Georgievitz in Epitom. de Turcar. morib. c. 6. quod inscribitur exhortatio contra Turcas. Videantur Philippi Callimachi Experientis Oratio de bello Turcis inferendo. Augerii Gislenii Busbequii exclamatio, sive de re militari contra Turcam instituenda consilium. Gvicciardin: Historiar. lib. 13. pag. m. 275. & seq. Johan. Barclajus in Euphorm. Satyr. part. 4. c. 9. conf. Pet. Justin. Histor. Venet. lib. 16. pag. 346. Leunclavius in d. proœm. ubi Turcici Regni vitia recenset.*

guter Raht / wenn derselbe nicht klüglich angegriffen/und Werkstellig gemachet wird:

Nicht ohne ist es / daß man nicht alles denn Menschlichen Kräfften zuschreiben muß / sondern der glükliche Fort-und Ausgang eines unternommenen Werks/von Gott müsse erbeten werden. Denn gleich wie die Aerzte / wenn sie einen äusserlichen Schaden heilen wollen / vor allen Dingen des Kranken innerliche Glieder/mit heilsamen Mitteln/ von bösen Feuchtigkeiten reinigen / und in gute Gesundheit setzen/auch sonsten dem Kranken vorschreiben/wie er sich halten solle/damit nichts / von innen/ der Wunde oder dem äusserlichen Leibs-Schaden zuschlage/und solchen ärger mache: Eben also ist es auch/in denen heutigen Begebenheiten / des von aussen her feindlich anfallenden Türkens halben bewand/daß wir vors erste Gott versöhnen / demselben in die Ruthe fallen / ihn uns zum Freunde machen/und unsern Wandel also anstellen sollen / daß er nicht wider uns streite. Es müssen ferner die innerliche Reichsglieder ihre gegen einander tragende Mißverstände fahren lassen/sich einig und in Gesellschafft halten/auch mit gehörigen Kräfften zusammen setzen / dabenebens bey Zeiten nötige Mittel zur Hand schaffen.

Also hat im Jahr 1566. der löbliche Keyser Maximilianus/der Ander / als er wider den Türken zu Felde ziehen wollen / nicht allein gute Anstalt gemacht/und mit Kriegsbereitschafften sich versehen/ sondern auch verordnet/daß iederman zuförderst /uf den Klang eines Glökleins (so die Türken Glokke

genand

genand worden) auf denn Knien/ Gott in offentlicher Kirchen-Versamlung / wie auch sonsten aller Orten/ vor die allgemeine Wolfahrt/ inniglich / und alle Tage anruffen müssen. Hat auch alle offentliche Spiele / Tänze / und andere zur Uppigkeit/ Wollüsten und sündlichen Leben reitzende Zusammenkunfften und Gastereyen/ durch ein Ausschreiben verboten. d.

Seynd dannenhero zwar löblich und wol im Heiligen Römischen Reiche/ durch offentliche Ausschreiben und Befehle die Betstunden / bey der obhandenen grossen Türkengefahr angeordnet : Es müssen aber auch die Mitteldinge dabey gebraucht werden.

Wir haben keine Verheissung/ daß Gott der Herr/ wie im gelobten Lande geschehen / Hörnissen unter die Türken / welche sie ohne Schwerd und Geschoß vertreiben/ senden ; e. oder auch einen Hagel vom Himmel über sie fallen lassen / und sie dadurch vertilgen wolle. f. (wiewol als Keyser Marcus Antoninus/ mit denn Quaden/ heutiges Tages Schlesier und Mähren genand / zu Felde gelegen / und von ihnen umringet / auch er und sein Volk von Hitze und Durst sehr geängstet wurde / eine Legion Christen von Gott soviel erbeten / daß nicht allein/ durch einen gefallenen grossen Regen / des Keysers Soldaten erquikket / sondern auch/ die Feinde durch

G einen

d. *Jacob. Aug. Thuan. Histor: lib 37. pag. m. 773.*

e. *Exod. 23. v. 28. Deuter. 7. v. 20. Jos. 24. v. 12. Sapient. 12. v. 8.*

f. *Josua. 10. v. 11.*

einen starken Donner und Ungewitter niederge-schlagen und gedämpfet worden g.) So können wir auch uns nicht versichern / daß/ gleich wie denn Feinden des Königs Josaphat begegnet/h. die Tür-ken unter einander sich selbst aufreiben und verder-ben : oder ein Engel / gleich als in des Assyrischen Königs Sanheribs Lager geschehen / ohne Schwerdschlag/die Feinde umbringen i. werde.

Wir haben ferner von Gott keinen Befehl / daß wir nur mit dreyhundert Mannen / so Posaunen und Krüge in ihren Händen führen / wie Gideon denn Midianitern begegnet / k. wider den Türken ziehen : oder nur einen faulen Eselskienbakken / mit welchem Simson tausend Philister erschlagen/l. ge-brauchen sollen. Nein es müssen streitbare/stand-haffte und getreue Soldaten in gehöriger Anzahl/ wie auch beständige und tapfere Waffen / und ande-re zugehörige Kriegs-Bereitschafften / nebens dem Gebete/ das beste thun.

Amalek überzog die erst neulich aus Egypten gewanderte Kinder Jsrael / und stritte wieder sie in Raphidim. Moses war zwar ein fleissiger Be-ter/

g. *Ex Euseb. Oros. & Tertulliano Joan. Cluver. in Epit. Histor. in Marc. Antonino. Hinc illa Legio fulminatrix appellata. Quamvis Dio lib. 71. & Iul. Capitol. in M. Anton. Philos. aliter hac recenseant.*

h. *2. Paralipom. 20. v. 22. & seqq.*

i. *4. Reg. 19. v. 35. 2. Paralip. 32. v. 21. Esa. 37. v. 36. Sir. 48. v. 24.*

k. *Judic. 8. v. 16. & seqq.*

l. *Jud. 15. v. 15.*

ter/ sahe aber wol/ daß auch Hand angeleget / streitbare Männer und Soldaten erwählet/ und Gewalt mit Gegengewalt abgewehret werden müste. Dahero er dann dieses dem Josua anbefahl / welcher dem Feinde mit einer gehörigen auserlesenen Mannschafft entgegen ziehen / und eine Schlacht liefern muste. Jst auch bey der Geschicht denkwürdig/ daß/ weil Jsrael gesieget / wenn Mose seine Hände empor gehalten / dagegen wenn er sie niedergelassen / Amaleck gesieget/ m. beedes beysammen seyn/ und bey solchen Händeln man zugleich andächtig beten/ und dapfer fechten / und eines ohne das ander nicht seyn müsse.

Ehud der Richter in Jsrael hatte Gottes Wort wider den König der Midianiter: n. und David kam wider den Philister Goliath / im Namen des Herrn Zebaoth / des Gottes des Zeuges Jsrael: o. sie fielen aber davon allein nicht zu Boden/ sondern es muste dabey ein starker Heldenmuth/ auch eine tapffere Faust/ und zwar von jenem darneben ein kurzes zweyschneidig Schwerd: von diesem aber eine künstliche uñ woltreffende Schleuder gebrauchet werden.

Als Jerobeam/ der König in Jsrael Abia / den König in Juda / mit acht hundert tausend Mannen/ wie auch/ nach der Zeit/ der Moren König Sehra / mit tausend mal tausend/ den Assa / auch König in Juda / überzog / beteten diese zwar auch fleissig und herzinniglich zu GOTT / sie

D ij hatten

m. *Exod. 17. v. 8. & seqq.*

n. *Judic. c. 3. v. 30.*

o. *1. Reg. c. 17. v. 45.*

hatten aber auch dabey eine gute Heerskrafft / wiewol sie nicht so stark / als der Feinde war. Denn Abia führete vierhundert tausend gerüsteter junger Mannschafft: Assa aber fünffhundert und achtzig tausend/wieder ihre Feinde zu Felde. p. Und Gott gab dadurch Glük und Sieg.

Die Gallier erschlugen den Macedonischen König Ptolomäus mit seinem Heer/worüber die Macedonier/nach damals Heydnischer Art/ihre vorige Könige/den Alexandern und Philippus/als Götter und Beschützere ihres vormals besessenen Königreichs/um Hülfe anrufften / im übrigen aber die Hände sinken / und alle Hofnung fahren liessen: Es hat aber ein Macedonischer Fürst / Sosthenes genand / ihnen zugesprochen / daß es allein mit Beten und Gelübden nit ausgerichtet wäre; Und dannenhero eine junge Mannschafft versamlet/mit derselben den/über dem Siege frolokkenden/ Feind überfallen/und sein Vatterland vor der Plünderung damals erhalten. q.

Jmgleichen hat Cato/ der Römer / als Catilina/ und desselben Anhang/sein Vatterland/ nemlich die Stad Rom/ preiß machen / plündern und zerstören wolte / öffentlich im Rathe sich vernehmen lassen: **Daß der Götter Hülffe nicht durch Wünschen oder Fusfälliges Beten allein erworben würde / sondern wenn man ein wachsames Auge hätte / das Werk angrieffe/guten** Rath

p. *Paralip. 13. v. 3. & c. 14. v. 8.*
q. *Justin. lib. 24. c. 5.*

Rath fassete und ertheilete / so dann erst alles glüklich von statten gienge. Denn wenn man sich der Fahrlässigkeit und Zagheit ergeben wolte / man die Götter vergebens anruffen / sie auch darüber nur erzürnet / und dem Vorhaben zu wider seyn würden. r.

Ja möchte jemand einwenden: Es wäre Teutschland/in dem vorig ausgestandenen innerlichen Kriege/an Geld und Volk erschöpfet/und besser / man handelte mit denn Türken uf ein leidliches/liesse ihnen ein Stüke Landes/nemlich Siebenbürgen / und ein theil von Hungarn/suchte bey ihnen Sicherheit/ und machte Friede / biß Teutschland wider zu seinen vor vierzig Jahren gehabten Kräfften gelangen würde / inmittels bliebe doch iederman bey dem seinigen: und was sonsten mag eingeworfen werden. Zwar nicht ohne ist es/und hat sich Teutschland noch nicht völlig erholet: Man sihet aber gleichwol hin und wider/daß Uppigkeit und Pracht / in Kleidungen/ essen und trinken/zu treiben/es bey etlichen nicht ermangeln müsse. Wie haben auch offtmals bey dem innerlichen Kriege die Soldaten die Steuren erpressen / und unmügliche Dinge müglich machen können. Die allgemeine Noth erfordert den äusersten allgemeinen Beytrag / da sonderlich derselbe

r. *Sallustius de bello Catilin. c. 52.*

zu Gottes Ehre/und Beförderung des Christlichen Namens angewendet wird / darzu auch so dann Gott desto reichlicher bescheret. Bey welcher Bewandnis sich billich ein ieder Geist- und Weltlicher/ ohne Hinderziehung / der Grosse und Befreyete sowol/als die geringern Standes Personen / und der gemeine Mann angreiffen muß. Warum will nicht ein ieder zu Beschütz- und Rettung seines Leibes und Lebens/Religion / Weib / Kinder / Haus und Hofes etwas hergeben/ damit er das übrige behalte? Wenn uf der See ein grosser Sturm ist / so werffen offt die Schiffleute einige Wahren / zu Erleichterung des Schiffes/ daraus/ damit sie das beste und köstlichste / nebens ihrem Leben/erhalten. Billich solte man/ wo ja das Ansehen nicht so sehr uf den allgemeinen Wolstand / und leibliche Güter gerichtet / dennoch vor die Freyheit / vor welche ja die wilden Thiere ihr Leben darstrekken/biß aufs äusserste streiten/und alles daran wagen.

Es seynd noch in Teutschland gnungsame alte und geübte Soldaten / welche bey dem innerlichen Kriege sich gleichsam wider ihr Vatterland gebrauchen lassen / die mit desto grösserer Ehre ietzo/vor dessen Beschützung/ihr Leben wagen können. So ist auch ferner eine gnungsame junge Mannschafft die Zeit hero aufgewachsen/ von welcher des gemeinen Wolwesens Zustand nit erfordert/daß sie sämtlich gelehrte Leute / kluge Künstler in Mechanischen und Handwerks Sachen/ auch reich in Kaufmanschaffts- und Gewerbs- Händeln werden/ sondern es müssen darunter sich einige / zu Hand-

habung

habung der Waffen/und das Vatterland mit dem Segen zu beschützen/gebrauchen lassen.

Was ist auch mit einem solchen Feinde zu handeln/welcher so lange Glauben hält / als es ihm gut daucht / bey erschendem Vortheil aber unter einem listigen und tükkischen hervorgesuchten Vorwand/ denselben wider bricht. s. Was in der Türken Gesetzen nicht ausdrüklich mit Worten enthalten / ob es sich schon durch unstrittige Folgereyen oder Deutung daraus schleust/darzu achten sie sich nicht verbunden.

Als der Türkische Keyser Othomann die Stad Chalcis in Euböa einnahm / und darinnen alles niederhauen ließ/der Erizus aber/der Stad Obrigkeit/ auf einem erhobenen Orte sich aufhielte und wehrete/ jedoch auf guten Glauben / und ausdrükliches Versprechen des Türkischen Keysers/daß er seines Kopfs schonen wolte/sich ergab/und zu ihm führen liesse/hat er ihn in der mitte voneinander hauen / und erbärmlich hinmetzeln lassen / mit der Auslegung seiner Worte: Er hätte seines Kopfes geschonet/ wie er versprochen/es wäre aber seiner Seiten nicht gedacht. t.

Selym der Türkische Keyser hat / wider den / mit denn Venetianern gemachten Frieden/die Insul Cypern / feindlich angefallen / auch erobert / und sich

s. *Videat. Phil. Camerer. oper. subcisiv. cent. 2. c. 25.*

t. *Pet. Justinian. Histor. Venet. lib. 8. pag. m. 163.*

keine Erinnerung des mit ihme gehabten Friedens/ davon abhalten lassen. u.

Wie vielmals ist denen Belagerten/welchen/ daß sie/nach Ausgebung ihres Platzes / frey und ungehindert/ mit Sak und Pak abziehen sollen / versprochen/ solches nicht gehalten worden.

Es hat Geist- und Weltlich / groß und klein/ reich und arm / alt und jung / Mann und Weib Ursach/ eine beständige Kriegsverfassung wider den Türken zu befördern. Sintemal erstlich der Türke / der gröste Feind und Verfolger der Christlichen Religion ist: dann zeucht er unserm Oberhaupte der Christenheit / der Röm. Keyserl. Majest. ihren von Gott verliehenen hohen Stand/in Zweifel und Disputat/ und gibt sich vor einen Nachfolger Constantinus des Grossen / welcher alle beede Keyserthüme / das Griechische so wol / als das Römische / innen gehabt/aus: wie vor mehr als hundert Jahren Solimannus / sich nicht erblödet / gegen Keyser Caroln den Fünfften / solchen Strit auf die Bahn zu bringen. x.

Es achtet ferner der Türkische Keyser keinen Keyser- Königlichen /Fürsten- oder der Edlen Stand und Geschlecht / tuldet auch in seinen Landen keinen Adel. An statt deren er die zum Tribut gelieferte oder gefangene Christen Kinder / welche er hernach beschneiden / in der Mahometischen Religion unterweisen / auch bey wachsenden Jahren

zu schwe-

u. *Id. Justinian. lib. 15. prope fin.*

x. *Joan. Leunclav. Pandect. Histor. Turcic. libro singulari n. 225. pag. m. 222.*

zu schwerer Arbeit und in Kriegs-Geschäfften an-führen lassen/auch erst zu seinen Janitscharen gemachet/ darauf/ wenn sie sich tapffer erwiesen/ zu höhern Aemtern und Ehren befordert hat/ gebrauchet/ jedoch niemande seinen hohen Stand und Würde erblich verleihet. *y.*

Dahero Er denn/ nach Einnehmung einiger Länder/ so balden darauf bedacht ist/ wie Er die hohen Geschlechter ausrotte/ oder dieselbe also sehr demütige/ daß sie nicht höher/ als andere geringe und gemeine Leute seynd. Johann Castriotus war ein vornehmer Fürst in Epirus und Albanien/ welcher von dem Pyrrhus/ einem alten und berühmten Könige der Epiroter/ herstammete. Als nun/ zu seiner Zeit/ der Türkische Keyser Amurathes Macedonien/ und alle umliegende Länder/ auch ohne einiges schonen/ alles mit Feuer und Schwerd verheerete/ wolte dieser Castriotus dem endlichen Unglükke vorbauen und entgehen/ auch aus zweyen Ubeln das erträglichere/ seiner meinung nach/ erwählen/ und sich unter gedachten Keysers Schutz ergeben. Es kam zur Handlung/ daß dieser ihm vorschlug/ denselben mit diesem Bedinge in seinen Schutz zunehmen/ wofern Er sich in allem seines Rechtens begeben/ ihm unterwürffig machen/ den jährlichen Tribut zu geben/ und dabey mit keinem Christlichen Fürsten und Potentaten/ sich in Bündniß einzulassen/

 verspre-

y. Bartholom. Georgieviz. in Epit. de Turcar. morib. c. 1. Tit. de Bassis.

versprechen / auch seine vier junge Prinzen zu geisseln ihm einantworten würde. Es ist solches geschehen / und hat der Türkische Keyser die vier ihm gelieferte Printzen in dem Mahometischen Glauben unterrichten/beschneiden/und andere Nahmen geben lassen: Als aber Johann Castriotus der Vatter das zeitliche gesegnet/und inmittels der jüngste Sohn Georg (hernach von denn Türken Scanderbeg genand) ein tapfer Soldat worden; Hat zwar der Amurathes dieses verschonet/und vielleicht zu andern Sachen/zu seinem Glükke oder Unglükke/verspäret/ seine andere ältere drey Brüder aber heimlich mit Gifft hinrichten lassen/damit des Epirotischen Fürsten Geschlecht ausgetilget/ und er desto mehr des Reichs versichert würde. z.

Als der Türkische Keyser Selym den Egyptischen Soltan Tomumbejus bekriegete / ihn aus dem Felde schlug/auch die grosse Stad Memphis/ Alcayr jetzo genand / bestürmete / gewan / und gedachten Soltan gefangen bekam / hat er nicht allein denselben / um seine Schätze zu offenbahren/ lange hefftig martern / hernach uf ein verächtliches Thier setzen/durch die Stad führen/mit dem Strange hinrichten/und darauf in einem Thore ihm zu Spotte/ und andern zum Scheusaal/aufhenken: sondern auch aus bemelter Stad mehr dann fünfhundert alte adeliche und reiche Geschlechter/auch sonsten eine grosse

z. *Philipp. Lonicer Turcic. Historia tom. 1. sub Amurate secundo.*

se Menge Weiber und Kinder/ wegführen / und zu Alexandria niedersäbeln lassen. a.

Vor mehr als hundert Jahren hat ein vornehmer Keys. Abgesandter bey der Pforten/ Namens Augerius Gißlenius von Busbek / in der Türkey einige/ so von dem alten Geschlechte der Griechischen Keysere ihre Ankunfft gehabt/ sehr schlecht und verächtlich einher ziehen gesehen. Keiner unter denn Türken/ ausser denen / so aus dem Ottomannischen Geblüte seynd / darf sich des uf ihn hergestammeten Adels rühmen: halten sie auch nicht dafür/ daß Tugend und Tapferkeit vom Vatter mit gezeuget/ und durch die Geburt fortgepflantzet: sondern dieselbe / entweder von Gott verliehen / oder in der Zucht/ durch getreue Unterweisung / grossen Fleiß/ Mühe und Arbeit erworben werde / wie sie dann auch nicht glauben / daß in der Empfängnis des Mannes Samens/ die Seelen der Menschen / nebens denn Leibern/ also daß eben ein tapferer Vatter/ einen tapfern Sohn zeugen müsse / fortgepflantzet/ sondern die Seelen vom Himmel herab eingeflösset werden.

Anlangend das Frauenzimmer / grosser Landsherrn und Befelchshabere Töchter / so werden dieselbe nicht/ wie unter uns Christen/ an ihres gleichen / sondern schlechten Leuten/ auch wol Kühe-Hirten und Schäfern verheyrathet. Ja der Türkische Keyser gibt seine Fräulein Tochter offt nur dem / welchen Er von Christen Kindern genommen/ und hernach zum Janitscharen/ Bassen/ Beglerbegen uñ grossen Vezir gemacht/

a. *Johann Cario in Chronic. lib. 5.*

macht/ b. und fraget nicht darnach / wer seine Eltern gewesen/wenn er nur ein Waghalß und tapferer Soldat ist.

Also sehr verachtet ist bey denn Türken der Geschlechts-Adel: denn es hält der Türkische Keyser davor/je niedrigern und verächtlichern Standes seine Leute und Unterthanen seynd / ie sicherer und friedsammer er über sie regieren und herrschen könne. Welches ihn dann dahin veranlasset/ nach überwundenen und eingenommenen Königreichen und Ländern / allen Adel auszurotten. c. Welcher Ursach halben bey dem bevorstehenden Türken-Kriege der Adel / um Erhaltung seines Standes / desto mehr sich gebrauchen/und sein eigen Verderben und Untergang abwehren solte: deswegen dann sich zu verwundern/daß die Ungarn/welche ihren Adel-Stand hoch schätzen/eine Zeithero ihnen das Werk also wenig angelegen seyn lassen / und sich/mitten in der über ihnen schwebenden äussersten Gefahr/ fast bedacht / ob sie zun Waffen greiffen wollen oder nicht.

Gleich wie auch das Wort Turca in seiner Sprache einen Verheerer oder Verwüster bedeutet/

b. *Auger. Gislen. Busbeq. Legationis Turcicæ Epistola 1. & in Exclamatione sive de re milit. contra Turc. instituenda consilio.*

c. *Scipio Amirat dissertat. Politic. lib. 2. discurs. 8. Joan. Cuspinian. de Cæsar. tit. Militia Turcorum. pag. m. 579. conf. Adam Conzen. lib. 8. Polit. c. 20. n. 1.*

tet / d. und er ein Ausreuter oder Trenner vornehmer Geschlechter ist: also scheinet es fast / als wolle die Natur selbsten ihren Seegen der Orten / wohin der Türke kommet / verschliessen. Denn will man von denn Einwohnern sagen / so seynd die Länder / in dessen Gebiete / derselben gar sehr entblösset / ob sie schon vordessen die Volkreichste gewesen. e.

Dahero denn auch kömmet / daß / in Mangel der gnungsamen Einwohner / welche dem Akkerwesen vorstehen sollen / der Feldbau nicht gehöriger massen bestellet wird / und viele schöne vorher sehr fruchtbare gewesene Gegenden ungebauet liegen. Soll auch heutiges Tages / in dem gelobten Lande / worinnen vordessen Milch und Honig geflossen / kaum soviel / als denn Einwohnern zu ihrem Unterhalt nötig / wachsen.

Es bilden sich auch die Unterthanen in der Türkey ein / es sey alles / was sie haben / und gewinnen / des Türkischen Keysers / wie er dann sich dessen also gebrauchet: der Ursach halben dann dieselbe mehr nicht bauen und gewinnen / als ihnen höchstnötig / inmassen auch Sprichwortsweise gesagt wird / daß daselbst / wohin ein Türkisch Pferd getreten / niemals ein Kräutlein wieder wachse. f.

Es

d. *Vti notat. Joan. Cario in Chron. lib. 1. Quamvis alii dicant, quod ea vox rusticum denotet. vid. Phil. Camer. oper. subcis. cent. 2. 6. 23.*

e. *Videat. Callimachi Experientis oratio de bello Turcico.*

f. *Busbeq. in d. exclamatione Adam Konzen. lib. 8. Politic. c. 11. §. 12.*

Es gibt ferner/ in der Türkey/ die reicheste und beste/ vormals gewesene/ Fundgruben/ an Golde/ Silber/ und allerley Metallen/ wird auch davor gehalten/ daß kein Potentat/ in seinem Lande/ dergleichen haben solle; gleichwol liegen dieselbe meistentheils/ aus mangel Bergwerks-verständiger und gnugsamer Unterthanen/ wüste und ungebauet: ist es auch vielleicht GOttes sonderbare Schikkung/ damit sich der Türke solches Reichthums nicht wider die Christenheit bedienen könne.

So haben sich auch in denn Türkischen Ländern die edle Künste und stattliche Wissenschafften/ derer Orten/ wo sie vor alten Zeiten/ in der höchsten Blüte gewesen/ gantz verlohren. Die Stad Athen/ in Griechenland/ ist vor Zeiten eine Mutter aller Künste und höflicher Sitten/ auch alda die zierlichste Sprache gewesen: Jetzo soll daselbst nichts: als baurenGrobheit/ und die unzierlichste Griechische Sprache seyn.

Summa des Türken Regiment bestehet in lauter Gewalt/ Zwang/ Tyranney/ und eigenen Belieben/ welcher seine hohe und niedere Diener vor Leibeigene/ die Gefangene aber schlimmer als die ärgeste unvernünfftige Thiere hält/ über deren aller Leben und Tod/ wie auch ihre Haab und Güter Er/ seines Gefallens/ zu schalten und zu walten habe. Der Ursach halben alles viel lieber daran zu setzen/ und zu wagen/ als unter eines so grausamen Joch und Dienstbarkeit zu seyn.

Wolte einer ferner einwenden; Es wäre gleich-

gleichwol der erste Streich / und nachgehends einig Vornehmen / übel gelungen / und solches ein böses Zeichen ? nichts daran gelegen / denn damit noch nicht verloren / wenn nur der Muth / und gute Verfassung da ist. Wie ein Ding angefangen wird / so laufft es auch ab. Was mit Gewalt abgenommen / muß mit gegenmässig gebrauchter Gewalt / wie ehemals von denn Christen geschehen / wider gewonnen werden.

Es müssen die Kriege wider einen so mächtig und listigen Feind / mit behutsamer Vorsichtigkeit / geführet / auch gute Kriegszucht gebrauchet werden. Vielleicht haben noch einige hohe Kriegs-Generaln und Befelchshabere / sich mit vielen Seufzern / und Thränen armer Leute und Mit-Christen / welchen sie in dem verführten Teutschen Kriege wider die Gebür überlästig gewesen / beladen / dahero es auch nicht nach ihrem unordentlichen Vorhaben glükken wollen / und dieselbe zuvor zur Erkändnis geführet werden müssen. So ist auch vielleicht das Werk nicht mit Gott angefangen / weder dessen kräfftiger Beystand / mit gehöriger Andacht / ersucht werden. Es kan ferner seyn / daß die jenige / so sich ins unglükliche Gesechte eingelassen / ihnen einige Ehre haben anmassen und zuschreiben wollen / do es aber dabey heissen muß:

GOtt allein die Ehre.

Die

Die andere Ursache.

WAnn jemand erst ein einiges ungereimtes Ding einraumet/ setzet und lehret/ so folgen/ nach des weisen Heyden Ausspruche/ unzählliche andere ungereimte Sachen daraus. Es ist dieser Sinnspruch in denn Politischen und Welthändeln/ welche nicht in Unterweisungen/ sondern in Thaten und Verrichtungen bestehen/ ebenmässig wahr. Denn es hat der innerliche in Teutschland geführte Krieg/ welcher/ wie länger er gewähret/ auch desto mehr Gefahr/ Schaden/ Ab- und Untergang nach sich gezogen/ nebens hinwegnehmung des Vermögens und der zeitlichen Güter/ auch sonsten/ viele ungereimte Sachen und Unordnungen/ welche dadurch in Schwang gekommen/ verursachet.

Die hohe und niedere Obrigkeiten/ welche nicht selbst die Waffen zum Beystande hatten/ wurden beschimpffet/ musten/ wider ihren Willen/ zu Zeiten/ in Bestraffung der groben Laster und Frevelthaten/ durch die Finger sehen.

Die Gerechtigkeit wurde nicht gebürlich gehandhabet/ und der Gerechten Parthey mitgetheilet. Die schönen auch heilsamen Gesetze und Ordnungen verlohren ihren Glantz. Es schiene auch/ als hätte die Gottesfurcht in Teutschland/ etlicher Orten/ gantz gute Nacht gesaget/ oder wäre/ durch veranlassete Bosheit der Soldaten/ ins Elend gejaget worden.

den. Der treuhertzigen Geistlichen Vermahnen/ Warnen/ Lehre und Strafen wurden nichts geachtet / oder doch zu einem Ohr ein-zum andern wider heraus gelassen. Die alte Teutsche Treue / Politischer Glaube und Aufrichtigkeit / hatten sich unter denn Teutschen gantz verlohren ; Ja man konte das an Sitten vormals eingerichtet gewesene Teutschland in demselben selbst nicht mehr finden. Die jungen in der Kriegszeit geborne und erzogene Leute / sonderlich in denn kleinen Städten/und auf dem Lande/waren verwildert : denn sie hatten nichts als böse Exempel gesehen / dieselbe gefasset und gelernet / die vor dessen üblich gewesene gestrenge Zucht/und Ernsthafftigkeit/waren aus denn Schulen und Hausstande gewichen.

Mancher Hausvatter hatte sichs etwas kosten lassen/und sein Kind zum studieren gehalten / was nicht etwan in den Krieg verleitet wurde / legte offt keinen guten Grund des studierens/in Sprachen und freyen Künsten / begab sich gar zu zeitig uf eine hohe Wissenschafft/ und blieb dabey ein Stümpler: Andern / welche in gemeinen Schulen einen ziemlichen Grund geleget hatten / waren die Mittel/ durch die Kriegs-Auflagen / entgangen ; also daß sie hernach / wie sie gewolt / sich auf denn hohen Schulen etliche gehörige Jahre / zu ihrem Besten/ nicht aufhalten und üben konten. So es dann mit ihrer Wissenschafft beederseits ein Ansehen gehabt/ als mit denn Häusern / welche theils unten keinen Grund / und ein scheinbares Obergebäude / theils zwar einen ziemlichen Grund / aber ein schlechtes

Gebäude uf demselbigen/ und also beede eine Unförmlichkeit haben. Dahero so mancher schöner/ zum studieren / und andern guten Ubungen geschikter Kopff/ in seinen jungen Jahren/ versäumet worden/ und es/ nach dem Kriege/ der gelehrten Leute / welche aus dem rechten Grunde studieret / nicht in solcher Menge gegeben / als vor demselben. Ich sage von recht grund-gelehrten Leuten / welche der Sprachen und guten Wissenschafften / nebens der hohen Facultät/ uf welche sie sich geleget / zur Gnüge kündig seyn sollen/ daß sie denen hohen Aemtern/ und Verrichtungen/ zu welchen sie befördert werden / nicht allein gnüglich / und mit Ruhm vorstehen können : sondern auch dieselbe / vermittels ihrer Nebenwissenschafften / beehren. Dann gleich wie es nicht alles Gold ist / so da gläntzet / auch die lange Messer tragen/ nicht alle Köche sind/ also auch nicht alle die jenige/ welche sich unter den Hauffen der Gelehrten mengen / aus dem Grunde gelehrt seynd. Wiewol mancher bey geringer Wissenschafft/ seine Person so wol spielen kan / daß er offt ehender / als ein Grund-gelehrter und geschikter/ zu Aemtern und Diensten gelanget. In andern Künsten und Wissenschafften gieng es eben also zu/ und war im Kriegswesen ein allgemeines Mittleyden und Abgang zu merken.

Uber das hat man verspüret/ daß die jenige / welche ihre Zeit nur im Soldatenwesen zugebracht/ und nichts darneben gelernet/ in Städten und Dörffern/ weder unter Bürgern noch Bauren / sich zur Haushaltung haben schikken / oder dieselbe verführen

ren können: welche dann dem Kriege / in andere Länder / haben nachziehen / und fremder Potentaten/in ihrer zu Zeiten ungerechten Sache / zu ihrem eigenen Verderben/und ihres Vaterlandes Abgang/ gedingte / und zum Tode erkauffte Leute a. seyn müssen: hernach beedes in ihrem Abwesen / und nach ihrer Widerkunfft/in Friedenszeiten dem Vaterlande zu nichts nutze gewesen. Und was mehr dergleichen/ in allen Ständen verspürete / und eingerissene Unrichtigkeiten von dem innerlichen Kriege herrühren/welche aber / als zu diesem Zwekke nicht dienlich / mit Stillschweigen übergangen werden.

Das Vornehmste aber / als unsere andere Ursache / ist die grosse und Augenscheinliche Verminderung der Einwohner in Teutschlande / welche der lange Krieg verursachet. Denn man hätte der in denn Schlachten und blutigen Treffen gebliebenen vergessen können. Es wurden aber vieler Oerter/ die Länder / Städte / Schlösser und Dörffer gantz verwüstet/niedergerissen /und eingeäschert/die Einwohner nieder gemetzelt/die davon kamen / musten verlaufen / und sturben hernach meistentheils von Hunger/Grämnis/auch an bösen Krankheiten.

Ihrer viele hatten wegen der grossen Bedrangnis/ einen Abscheu vor dem Ehestande / und wolten sich in die Beschwerlichkeit des Hauswesens nicht stekken.

E ij Die

a. *Vid. Comin. lib. 6. c. 4. ubi de Helvetiis Gallo stipendariis discurrit. Confer. etiam Berneccer. in quæstion. Miscellan. ex Tacit. German. & Agric. quæst. 73.*

Die aufgewachsene junge Mannschafft verlieff/ theils selbst/freyes willens/mit in den Krieg/ theils wurden sie darzu gezwungen. Inmittels gieng durch stetiges Blutvergiessen die Mannschafft immer ab / wuchsen auch nicht gnugsame an der Verstorbenen Stelle zu / und wurde dadurch Teutschland etlicher Orten / an Einwohnern / wegen des nothleidenden Hausstandes / hin und wieder / wo nicht gantz entblösset/dennoch verringert.

Wer unter alten Leuten wird betrachten / wie Volkreich Teutschland vor dem Kriege gewesen/ und wie es nach desselben Endigung / an Anzahl der Haushaltungen / sonderlich in denn gemeinen Städten/und uf dem Lande / befunden worden/der wird leicht abnehmen / daß etliche viel Millionen Menschen verlohren und abgangen / deren Anzahl noch nicht ersetzet/ auch sobald etlicher Orten / dem Ansehen nach / nicht kan ersetzet werden. Es haben Hausvätter die Zeit hero solchen Abgang gar sehr an gemeinen Leuten / Dienstboten und Taglöhnern verspüret.

Nun beweiset es der Augenschein und die Erfahrung/daß / ie Volkreicher ein Land und Stad ist/ ie mehr Handels und Wandels darein geführet/ auch/vermittels dessen/Geld und Reichthümer erworben/und hinein gebracht werden. b. Es giebt daselbst die beste Künstler: denn weil derselben/ wie auch der Handwerker/die Menge darinn ist / so beflei-

b. *Joan. Bodin. de Republ. lib. 5. c. 2. pag. m. 823. Joan. Boter. de Polit. Illustrium, lib. 1. c. 14. pag. m. 94. & lib. 7. c. 10. & 11. pag. 494. & seqq.*

fleissiget sich einer vor dem andern desto mehr/ seine Arbeit gut zu machen/ und etwas zu erwerben.

Es kan in solchen Volkreichen Gemeinden ein Armer / durch seinen ungesparten Fleiß und Mühe/ ehender ein Stük Geldes vor sich bringen / und Reichthum gewinnen / als anderswo / da der Leute Mangel ist.

Also ist / durch Wachsthum der vielen Bürger und Einwohner / die Stad Carthago/ kurz nach ihrer Erbauung und noch bey Leben ihrer Stiffterin/ der Dido/ sonsten Elißa genand / zu gutem Vermögen und Reichthum gediegen. c.

Ebener massen auch die Stad Maßilia / die Colonie der Griechen oder Phocenser/ durch Zuwachs der Bürger und Einwohner / einen grossen Reichthum und Vermögen erlanget. Welche auch dem Könige der Segobrigier dem Comanus / von seiner Räthe einem / ins künfftig seinem Reiche also gefährlich vorgemahlet wurde / daß sie dem Könige/ und denn Benachtbarten/ zum merklichen Schaden/ aufwüchse : Dahero nach desselben Rathe ihre Macht / in ihrem ersten Ursprunge / müste gedämpfet/ und ihr damit vorgekommen werden / ehe sie solches andern thun würde. Es hat auch der bemelte Königliche Raht dieses mit einem Sinnreichen Spruche und Mährlein bestärken wollen/ in dem er die Stad Maßilien einer trächtigen Hündin verglichen / welche anfangs von einem Hirten nur soviel Ort Landes/ uf welchem sie ihre Jungen auswerfen möchte/ Bittweise erlanget. (womit er die

c. *Justin. lib. 18. c. 5. in fin. & c. 6. in princ.*

Maßilienser angestochen/ als welche von des Königes Vatter / dem Nannus / einen Ort Landes/ eine Stad daselbst zu bauen/ durch Bitte bekommen hatten) Nachdem hätte sich die Hündin beworben/ sie an dem Orte zu lassen/ biß sie ihre junge Hunde aufferzogen. Zuletzt nachdem diese erwachsen/ hätte sie uf ihren einheimischen Schutz und Beystand getrotzet/ und sich des Orts eigenthümlich angemasset.

Es hatte zwar dieser König sich dadurch bereden lassen/ und die Maßilienser mit List zu überrumpeln und zu dämpfen / einen Anschlag vorgenommen: weil aber desselben eigene Befreundin / welche mit einem Griechischen Jüngling in Liebe und Bulschafft lebete / ihme den vorhabenden listigen Anschlag in seinen Armen entdeckete : als misrieth derselbe / und wurde der König darüber mit 7000. Soldaten erschlagen. Hernach nam die Stad desto mehr an Volk und Vermögen zu / also daß sie nicht allein zu ihrer desto grössern Versicherung/ ihre hin und wider verlegte Colonien/ nebens ihrer Stad/ erhalten / sondern auch dieselbe/ durch einheimische gnugsame Kriegsmacht/ vor allerley feindliche Anfälle der Gallier / und anderer Völker / beschützen konte. d.

Es hat / in dessen Betrachtung / Keyser Hadrianus sich dahin vernehmen lassen / daß er lieber wolte / daß das Reich mit Zuwachs der Leute und Einwohner/ als an Gelde/ vermehret würde. e.

Als in der vorig hundert Jährigen Geschichts-Zeit

d. *Justin. lib. 43. c. 3. 4. & 5.*

e. *l. Cum ratio 7. §. si plures 3. ff. de bonis damnat.*

Zeit in Braband/Flandern / Hennegau und Arras/ durch die Hispanier / die Regierung über die Gebür geschärfet / und die Einwohner dadurch verjaget worden / haben sich dieselbe in denen vornehmsten Städten in Holl- und Seeland/nemlich zu Amsterdam/Delpht/Leyden / Roterdam und Mittelburg niedergelassen/ und dieselbe sehr erweitert: worauf solche Städte nicht allein an Menge der Einwohner/ sondern dabenebens an Gütern und Reichthum/ auch Handel und Wandel/ merklich zugenommen/ und zu glüklicherem Aufnehmen und besserer Blücte gediegen. f.

Die Römer haben dieses Stüklein / ihre Stad mit Bürgern und Einwohnern zu vermehren/ auch dabey zu erhalten / meisterlich in acht genommen. Denn alsobald/nach der Erbauung der Stad Rom/ verspürete der erste König Romulus/daß/ in mangel der Weiber/ die Vermehrung und Wachsthum der Bürger/auch junger Mannschafft / nicht befördert werden könte: weil die Benachbarte Völker / ungeachtet des geschehenen freundlichen Ersuchens und Bewerbens / ihre Töchter denn Römern nicht vertrauen wolten. Denn es waren Anfangs die Römer/guten und meistentheils/eine/von Hirten/ und anderswo vertriebenen Leuten / zusammen geflossene verächtliche Haabe Volks/und der König Romulus selbst dorffte oder konte seinen Vatter nicht nennen: gab sich dahero/zum Schein / vor einen Sohn des Kriegs-Gottes Mars aus/und war ein Todschläger

f. *Lambert Danaus in Aphorismis Politic. ex Herodot. lib. 7. aphorismo 24.*

seines Bruders. g. Dahero die Benachtbarten an solcher Schwägerschafft einen Ekel hatten / auch um desto mehr das Aufnehmen der neuen Stad verhindern wolten. Der Ursachen halben ersann König Romulus diesen Rank / richtete / dem Gotte Neptunus zu Ehren / ein herrliches Rittrspiel an/ und lud darzu die Benachtbarte / welche auch dahin häuffig / und darunter viele Jungfrauen/erschienen. Als nun Romulus es also mit etlichen abgeleget hatte/daß/nach gegebenem Zeichen/sie die fremden Jungfrauen mit Gewalt wegnehmen solten/welches auch geschahe / und die Hersilia ihm zu theil / die andere geraubte aber / nach geschehener Begütigung / denen ungeehligten Römischen Bürgern/nach Standes Gebür / feyerlich/und mit üblichen Ceremonien vermählet wurden / auch ohne das der Romulus wider die Städte Cecina und Antemna gesieget und sie eingenommen / auch kurtz darauf die Crustuminer geschlagen / und ihre Stad gewonnen hatte: gab solches hernach Ursach/daß/ auf Vorbitte seiner Gemahlin der Hersilien / und anderer geraubeten Weiber / ihre Eltern zu Bürgern aufgenommen wurden. Ja auch als die Sabiner den Raub ihrer Töchter am meisten übel empfunden / und mit Kriegsmacht wider die Römer auszogen / auch es einen gefährlichen Streit gab/ seynd die geraubete Sabinische Weiber selbst / als Mit-

g. *Quod exprobarunt Romanis Ætoli superbo responso apud Justin. lib. 28. c. 2. conferat. Mithridatis, Regis Pontici, oratio ad milites suos, apud eund. lib. 38. c. 6.*

Mittler- und Unterhändlerinnen/ unter den Hauffen der streitenden Partheyen/ mit fliegenden Haaren/ gelauffen/ die Schuld auf sich genommen / und ihre Eltern und Ehemänner gebeten / von denn Waffen abzustehen / sie wären ja Schwäher und Eydmänner / es wolten die Sabiner doch nicht an ihren Enenkeln / die Römer aber an ihren Kindern/ als an ihrem eigenen Fleische und Blute/ Mörder werden. Welches sie allerseits also bewogen / daß beederley Völker hernach in ein Regiment getreten/ aus zweyen eine Stad gemachet/ und sie zusammen/ gleich als vorermelter Städte Einwohnere/ nebens den Römern Freunde und Mitbürger geworden seynd. h.

Es haben hernach/ denen Gesetzen des Romulus gemeeß / die alten Römer den Ehestand stets in hohen Würden/ wegen Erzeugung der Kinder / und Vermehrung der Burger/ gehalten/ also daß in denn ersten sechshundert Jahren / nach Erbauung der Stad Rom / keine eintzige Ehescheidung zwischen Mann und Weibe vorgangen / und Spurius Carvilius Ruga zu allererst sein Weib von sich gelassen/ weil sie unfruchtbar gewesen / und er es hoch betheuret/ er begehre ein Weib/ der Kinder halben. i.

Nũ ist zwar dem gemeinen Wesen/ zu dessen Erhaltung/ merklich daran gelegen / daß viele Heyrathen gestifftet / und Kinder aus ehelicher Beywohnung gezenget werden / denn sonsten eine Stad und

E v Land

h. *Livius lib. 1. c. 9. & seqq. Flor. lib. 1. c. 1.*

i. *Valer. Maxim. lib. 2. c. 1. n. 4. Rosin. antiquitat. Roman. lib. 8. c. 6. part. 3. LL. 12. tab. n. 23.*

Land nicht bestehen kan / wenn sie nicht mit gnungsamen Einwohnern versehen seynd.

Solches wurde auch zu Rom stets beobachtet / also daß der Camillus und Postumius / beede Censoren / denen jenigen / welche unverehliget / biß in das Alter / verblieben waren / eine besondere Strafe / in die gemeine Rentkammer zu bezahlen / auflegten: auch noch darüber dieselbe Straf-würdig achteten / welche uf einige Weise sich wieder solche Verordnung beschwereten.

Es war auch vormals zu Rom ein Gesetze / Julia und Papia genant / im Schwange / vermittels dessen verboten wurde / daß keine ledige Person aus eines letztern Willen etwas erheben konte / wofern sie nicht innerhalb hundert Tagen / von Zeit an des Verstorbenen / welcher sie in seinem Testamente bedacht / sich verehligte. l. Keyser Augustus hat ebenmässig eine Straffe denen Unverehligten / durch Gesetze andeuten lassen. Dagegen auch ein ander Gesetze Papia Poppäa genand / denn jenigen / welche das gemeine Wesen im Ehestande mit Kindern vermehret / mit Geschenken begabet. m.

Ebener massen hat auch Lycurgus / der Gesetzgeber zu Sparta / verordnet / daß die unverehligte Personen

k. *Valer. Maxim. lib. 2. c. 9. n. 1.*

l. *Ulpian. tit. de caduc. in princ. l. 1. C. de infirmand. pœn. cælib. & ibi Gothofred.*

m. *Distinct. 2. c. 6. Anton. Augustin. tr. de legib. ad Pap. Popp.*

sonen durch die Stad geführet/ und ein schimpflicher Gesang vor ihnen her gesungen werden muste. n.

Es hat ferner der weise Heyde Plato o. eine sonderbare Straffe darauf gesetzet / daß / wer vom 25. Jahr/ biß aufs 35. seines Alters/ nicht freyen würde/ derselbe alle Jahr nach Vermögen gestrafft werden solte.

Damit auch die Einwohner desto ehender zur Heyrath haben mögen angefrischet werden/ seynd denenselben/ welche das Stad Regiment/ vermittels ehelicher Beywohnung / mit Kindern vermehret/ sonderliche Freyheiten und Wolthaten/ durch offentliche Gesetze/ ertheilet worden. Denn ein Vater dreyer lebendiger Kinder zu Rom / ihrer vier in Italien/ und fünf in denen überwundenen Ländern/ war frey von dem Amt der Vormundschafft/ p. dorfften auch andere Aemter / welche eine Mühe und einige Uncosten erforderten / wider ihren Willen nicht auf sich nemen / als da war/ bey denn Heydnischen Römern / die Priesterschafft derer / welche denn Spielen / so vormals denn Abgöttern zu Ehren gehalten seynd / vorgesetzet wurden. q. Wie dann auch sonsten ein Vatter wegen habender fünf Kinder sich von allen Bürgerlichen Aemtern befreyen/

n. *Plutarch. in Lycurg.*

o. *Lib. 6. de Legib.*

p. *In princ. Instit. de excusat. tut. vel curat. l. 1. C. qui num. liberor. se excus.*

q. *l. in honoribus 8. in princ. & ibi Gothofred. in not. ff. de vacat. & excusat. mun.*

freyen/und damit entschuldigen konte. r. Noch eine grössere Freyheit verliehen einem Vatter zwölff oder mehr im Ehestande erziehlete Kinder. s.

Denn es ist der Ehestand die erste Gesellschafft/ und der Anfang einer Stad oder Gemeinde/ und also folglich ein Ober-Regiment zu stifften: auch gleichsam eine Baumschule/ in welcher die jenige/ so das Stad-Regiment vermehren und erweitern sollen/ gepflanzet/ und auferzogen werden. t.

Dahero auch der Amazoninnen Königreich und Oberherrschafft endlich keine Dauer haben können/ weil sie ihr Regiment/ ohne Ehemänner/ oder ohne Ehestand/ vermehren oder erhalten/ und also der Natur selbst einen Zwang anthun wolten/ auch sich nur mit dem Beyschlaffe der benachbarten Männer hinbrachten/ die erzeugete Männlein ertödteten/ die Mägdlein aber zur Kriegs-Wissenschafft aufzogen/ und im Jagen/ in denn Waffen/ und uf Pferden übeten/ auch denenselben die rechte Brust/ damit sie ihnen nicht hinderlich wäre/ abbrandten. Welcher abgezwungene oder erbettelte Beyschlaff der Vernunfft/ und guten Verordnungen/ zu wider war/ auch ihr Reich nicht mit gehöriger Anzahl der

r. *l. nepotes 3. & l. 8. C. de his qui num. liberor. lib. 10.*

s. *l. semper. 5. §. 2. ff. de jur immunit. l. si quis decur. 24. (de decurion.*

t. *Videat. Scip. Amir. in dissertat. polit. ad Tacit. lib. 2. disc. 12. Gregor. Tholosan. de Republ. lib. 9. c. 1. n. 51. Arnis. Polit. lib. 1. c. 3. Besold. in Polit. c. 10. §. 2. n. 14. & seqq.*

der Einwohner vermehrete. Der Ursachen halben auch/bey Zeiten ihrer Königin Thalestris / als welche/uf obgedachte masse / von dem Könige Alexandern dem Grossen / dergleichen Beyschlafen Bittweise erhalten müssen / u. ihr Reich in kurtzer Zeit/ nebens dem gantzen Nahmen der Amazoninnen/zu Grunde gegangen. x.

Wie hoch die Römer uf Vermehrung der Bürger und Einwohner gesehen / und dieselbe befordert/ erscheinet auch daher/daß sie (ob es aber mit recht geschehen / lasse ich dahin gestellet seyn) andere Städte / wie oben in etwas angeführet / verstöret/ und derselben Einwohnere mit denn ihrigen zu sich genommen / und ihnen das Burger-Recht gegeben. Also haben sie die / von des Trojanischen in Italien gewichenen Fürsten/des Aeneas Sohne/dem Ascanius/erbauete Stad Alba zerstöret / und die Einwohner nach Rom ziehen heissen / auch ihnen gleiches Recht und Freyheit mit ihnen verliehen. y.

Weiter haben sie auch die Fremden gern aufgenommen / und ihnen das Burger-Recht gelassen/ auch sie/nach Gelegenheit / zu Ehren-Aemtern gezogen/nur um des Willen / damit nicht allein ihre Stad Volkreicher würde / sondern auch an Reichthum und Vermögen zunehm. Denn die Obrigkeitliche hohe Würde/das Burger-Recht/und der Stad Freyheiten / lokketen die Vermögensten hin nach Rom/welche sich dann darin beliebt / auch dardurch ihnen

u. *Curtius lib. 6. c. 5. Justin. lib. 12. c. 3.*
x. *Justin. lib. 2. c. 4. in fin.*
y. *Livius lib. 1. c. 29. & 30.*

ihnen Hoffnung machten/die Ehrenämter dermaln zu erlangen. Welche unter denn Fremden sich nicht getraueten/nach hohen Ehren zu streben / oder darzu zu gelangen/die konten dennoch / bey vorgehenden Wahltägen/ ihren Verwandten und Befreunden mit ihren Stimmen beforderlich seyn.

Weshalben dann der grosse Wachsthum der Stad Rom entstanden / auch ihnen so grosse Reichthümer gleichsam zugeflossen/welche der Adel / und andere vermögende Leute / die fast täglich sich dahin begaben/ immer vermehret gehabt. z.

So lange nun dieser Wachsthum der Bürger und Einwohner der Stad Rom / bey gemeiner Zusammensetzung der Gemüter / innerlichen Frieden/ und guten Vertrauen / unverrukket verblieben / so lange hat auch die Stad an Reichthümern und Vermögen keinen Absondern stetigen Zugang gehabt: haben ihr auch die äusserlichen Kriege nicht geschadet/ob sie schon viel Volks weggefressen / sondern sie seynd dabey stets berümter und mächtiger worden. Also und ebener massen / so lang Teutschland seinen innerlichen Frieden gehabt/hat es auch an Einwohnern und Reichthum zu genommen.

Gleich wie aber zu Rom / durch die Bürgerliche Kriege/die Bürger und Einwohner sich verringert/ und dadurch die Reichthümer und Güter hin und wieder zersteubet worden : Ebener massen auch hat der innerliche Krieg in Teutschland / hin und wider die

z. *Machiavellus Disput. de Republ. lib. 2. c. 3. Boter. de origin. urbium , lib. 2. c. 1. Scip. Amirat. Dissert. Polit. ad Tacit. lib. 11. disc. 6.*

die Leute häufig weggefressen. Dahero dann auch solcher Mangel der Einwohner guten theils Ursach ist / daß keine also reichliche Nahrung und Gewerbe / als vor dessen gewesen / verspüret / und dergestalt so wenig Geld unter die Leute gebracht wird.

Nicht zugeschweigen / daß durch die Menge der Unterthanen und Einwohnere das gemeine Einkommen / die Renteyen und Cammern / bey Abrichtung der ordentlichen Herrschafft Gefälle / und gehöriger Steuren / vermehret und bereichert werden.

Mehr ist beyläufftig zu erinnern / daß in Kriegszeiten und Feldzügen / völlig bewohnte / und mit Einwohnern versehene Länder / desto ehender sich verthedigen / auch den Feind ausdauren können. Wann auch schon das Glük umschlägt / und eine Schlacht mislinget / so haben doch solche bewohnete Länder weiter zuzusetzen.

Welcher Ursache halben dann auch die alten Römer ihnen / mit der Menge und Uberfluß der Bürger und Einwohner / ihre Stad zu vermehren / und dabey zu erhalten / aufs höchste haben angelegen seyn lassen.

Sie hatten ferner dieselbe in sonderliche Zunfften ausgetheilet / welche sie Tribus nenneten / deren dann zur Zeit des andern Carthaginensischen Kriegs fünff und dreyssig waren / aus welchen sie nach Gelegenheit / eine bedörfende Anzahl Soldaten nemen konten / soviel der Krieg erforderte. Sie haben eben / wegen der Menge der Einwohner / offt an unterschiedenen Orten ihre Kriege gefüh-

ret /

ret / inmassen in gedachtem andern Carthaginensischen Kriege / sie / die Römer / zu einer Zeit / an vier Orten ihre Kriegswaffen geschikket / und daselbst mit Ruhm gestritten / benantlich in Italien / wider den Annibaln: in Hispanien / wider desselben Bruder / den Asdrubaln: in Macedonien / wider den König Philippus; und in der Insul Sardinien / wider einen andern Carthaginensischen Feldherrn / auch Asdrubal genand / und die Insulaner. a.

Es ist auch ihre der Römer gehabte Macht an Volke dahero abzunehmen / daß / ob sie schon in unterschiedenen vielen Schlachten / absonderlich auch in dem bemelten andern Kriege / mit denn Carthaginensern / die gröste Einbusse gegen dem Feinde / an Volke gehabt / auch vielfältig die Schlachten verlohren / sie doch endlich obgesieget. Als auch der Hannibal eine Botschafft nach Carthago sandte / und seinem Vaterlande die viele wider die Römer gewonnene Siege / und daß er in die zweymal hundert tausend der Feinde erschlagen / auch funfftzig tausend gefangen hätte / verkündigen liesse / und daneben einen Nachschuß der Soldaten ihm zu schikken begehrte / wolte doch der Hanno / in dem Rathe zu Carthago / zu weiterm Kriege mit denn Römern / nicht rathen. Denn alsobald / im Anfange dieses Kriegs / war Er demselben zu wider gewesen / und hatte ausdrüklich / vor gedachtem Rathe / ausgesaget: **Man solte den mit denn Römern** vormals

a. *Eutropius lib. 3. Histor. in medio. Conf. Flor. lib. 2. c. 6. ibi; o singularem animum & spiritum.*

vormals getroffenen Frieden theuer halten/ und ihnen den Brecher und Zerstörer desselben/ nemlich den Hannibaln/ übergeben. b. Als aber der Rath/ absonderlichen der Himilco/ wegen der guten Zeitung der erhaltenen Siege (bey deren einem der Hannibal drey Schöffel güldener Ringe/ welche von denn erschlagenen Römern / so nur Ritterlichen Ordens gewesen/ abgezogen worden / allein gewonnen / und dieselbe nach Carthago gesand hatte c.) frölich waren / und vermeineten/ weil Hannibal soviel glükliche Siege erhalten/ auch einen also grossen Haufen der Feinde erschlagen und gefangen hätte / es wurde der Hanno seinen vorhin an Hand gegebenen Rath ändern / so ist er doch dabey verblieben. Hat dahero den von dem Hannibaln abgefertigten Gesandten / Mago genand/ selbst befraget: ob auch ein Volk/ des Namens der Lateiner / zu ihnen von denn Römern gefallen? weiter: Ob auch einer aus denn fünff und dreyssig Zunfften zu dem Hannibaln übergelauffen wäre? der Mago beantwortete beydes mit Nein; dahero der Hanno vermeinete / es wären noch Feinde gnug: fragte demnach weiter / wie dann der gemeine Pöbel gesinnet wäre / und was derselbe ihme für Hoffnung machte? Als aber der Mago abermals darauf antwortete: er wüste es nicht/ sagte

 dage-

b. *Livius lib. 21. c. 10.*
c. *Eutrop. lib. 3.*

dagegen der Hanno: es wäre nichts leichters zu wissen. Fragete derohalben ferner/ ob auch die Römer bey dem Hannibaln sich um Frieden bewerben lassen/ und was sie vor Gesandten/ um desselben Beforderung/ an Ihn abgeordnet? weiter: Ob sie keine Kundschafft erlanget/ ob und wie nach zu Rom des Friedens gedacht wäre? Nachdem nun dieses alles der Mago mit Nein abfertigte/ auch der Hanno der Meinung war/ daß der Hannibal/ wenn er überwunden wäre/ eben dasselbe/ nemlich den Nachschuß der Hülffe und mehrer Völker/ warum er durch seinen Abgeordneten anhalten liesse/ begehren würde/ so sagte er: Ey so haben wir Carthaginenser den Krieg also vollständig und schweer/ als zu der Zeit/ wie der Hannibal in Italien gerükket ist. d. Welches endlich der Ausgang auch also bestärket/ und der Verlust derer so vielen Erschlagenen und Gefangenen der Stad Rom/ wegen ihrer grossen Menge der Einwohner und Unterthanen/ auch dabey gehabter guter Ordnung und Kriegs-Zucht/ nichts geschadet/ und ist Rom bey solchem Vermögen an Volke bey äusserlich verführten Kriegen stets verblieben.

Als aber hernach die Burgerliche und einheimische Uneinigkeiten die Gemüter von einander rissen/ auch darauf dieselbe unter denn Bundsgenossen

d. *Livius lib. 23. c. 11. 12. & 13.*

nossen in Italien angiengen/und sich solches gleichsam wider seine eigene Mutter und gemeine Ernehrerin / nemlich die Stad Rom/ durch gemeinen Aufstand erhub/und eine grössere Verwüstung vorgieng/als zu Zeiten der Feinde/nemlich des Epirotischen Königes Pyrrhus/oder des Hannibals/ nicht geschehen. e. Hernach der Marius und Sylla/dann der Cäsar und Pompeius/ einander aufrieben / auch der Augustus mit denn Todschlägern des Cäsars/ und denn Söhnen des Pompejus / und lezlich mit dem Antonius/zu Felde lage : in allen aber die Partheyen beederseits die innerliche Kräffte des Regiments gegen einander gebrauchten/wurde die grosse Macht des Volks augenscheinlich durch solche einheimische Uneinigkeit sehr verringert. Man bedenke/wie der Marius und Sylla auf beyden Seiten gewütet : Sie haben die Waffen also sehr mit Rachgierigkeit um sich fressen/und eine unzählige Menge niederhauen lassen / daß in der Stad Rom solches merklich verspüret worden : denn der Furfidius dem Sylla unter seinem greulichen metzeln riethe/es müsten doch etzliche beym Leben bleiben / damit einige vorhanden wären / über welche sie zu gebieten hätten. f.

Ich muß allhier beyläufftig die Frage anführen/ ob auch ein Königreich / Land und Stad sich mit Völkern und Einwohnern zu sehr überlegen könne/ also daß die allzu grosse uñ übermässige Menge derselben schädlich seyn möge ? Und zwar soviel die

e. *Florus lib. 3. c. 15*
f. *Flor. lib. 3. c. 21.*

Städte anlanget / so ist nebens andern der weyse Heyde Aristoteles g. der Meinung / es müsse eine Stad nicht gar zu groß und Volkreich seyn. Solches zu erhärten / folgende Ursachen angeführet werden / als 1. könne nicht leicht eine gar zu Volkreiche Stad unter einerley Gesetze und Ordnung gebracht werden. 2. Müsse die Anzahl / Grösse und Statur eines ieden Dinges ihre masse haben. 3. Eine gar zu Volkreiche Gemeinde lasse sich übel regieren / wäre auch 4. Einigkeit darinn nit füglich zu erhalten / 5. In einer überschwenglichen Menge Volks / könten Gericht und Gerechtigkeit nicht gehöriger massen geübet / oder gehandhabet werden / weil die Leute einander nicht kenneten / und dahero nicht wüsten / ob einer schlimm oder gut / erbar und aufrichtig / oder ein Böswicht / gelehrt und ungeschikt sey. Dahero dann auch 6. offt denn Unwürdigen die Ehren = Aemter übergeben und anvertrauet / die Würdigen aber übergangen : Ja 7. Fremde und Einkömmlinge zu Oberkeitlichen Aemtern und Ehren befördert würden. Ferner so bestünde 8. die Schönheit einer Stad nicht in der überschwenglichen Grösse / oder Menge der Einwohner / sondern in einer mässig= und zierlichen Bezirkung / und könte also eine zu grosse und Volkreiche Stad nicht schön seyn. Es möchte 9. den Aemtern und gemeinen Verrichtungen nicht füglich vorgestanden werden / wenn nicht die Menge der Einwohner und Burger / in eine gewisse Zahl eingeschränket wäre. Endlich so möchte 10. einer so grossen

g. *Polit. lib. 7. c. 4. & ibi Piccart in comment.*

grossen und übermässigen Menge Volks es an gnugsamen gehörigen Lebens-Mitteln ermangeln. Und was sonsten vor Hindernüssen/ bey allzu grossen und Volkreichen Städten / sich zu Zeiten ereigneten. Dieser Ursachen halben auch die Athenienser / Spartaner und Thebaner/die Anzahl ihrer Bürger und Einwohner/ lieber in eine engere Zahl eingefasset/als verweitert. h.

Wie dem allen aber / so haben gleichwol es die Historien und Erfahrung an den Tag gegeben/ daß / wenn diese ietzo benennete Städte eine starke Niderlage erlitten / sie aus Mangel der Bürger und Einwohner / mit welchen sie nicht weiter nachzusetzen gehabt / sich wider den Sieger nicht länger beschützen können/ sondern entweder Frieden machen/ oder nach des Uberwinders Gesetzen leben müssen: Ja auch dergleichen Städte wol gar verstöret worden / gleich als es denn Thebanern ergangen. Solcher Ursach halben vielmehr einem Reiche/ Obern Regimente / oder Stad besser ist / daß sie eine Ubermenge der Einwohner und Unterthanen haben / als daß die Anzahl genau eingeschränket oder zu geringe sey. i. Hindern auch die oben entgegen gesetzte / wiewol einen stattlichen Schein habende Ursachen gantz nicht: denn 1. daß eine Volkreiche Stad/unter einerley Gesetze und Ordnungen

h. *Testibus Plat. Arist. Xenoph. & Halicarn. quos citat Piccart. in comment. ad Aristot. Pol. l. 7. c. 4.*

i. *Boter. de orig. urbium lib. 3. c. 1. sub fin. Quod & Principi suadet Læl. Zecchius tr. de Principe lib. 2. c. 3. n. 2. ubi modos præscribit, quibus incolæ augeri possint.*

gebracht werden könne / zeiget die heutige Erfahrung bey Venedig / auch denen grossen Reichs- und andern ausländischen: absonderlich aber denen Niederländischen/ und Hanse-Städten/ überflüssig an. Denn wenn die Gesetze und Ordnungen nach der Form des Regiments/ k. wie auch nach des Landes und dtr Einwohner Natur l. gerichtet und gemässiget seynd/ die Obrigkeit sich gegen die Burger und Unterthanen bescheidentlich verhält / Gerechtigkeit handhabet/ auch niemand unterdrukket / die Uberfahrer der Gesetze / und das Böse ernstlich und scharf / nach denenselben straffet / Meutereyen in Zeiten vorkommet / und die darzu habende Veranlassungen aus dem Mittel thut / so wird sich eine Volkreiche Stad unter einerley Gesetze und Ordnungen willig einrichten lassen/ und denenselben gemäß/ im bürgerlichen Frieden / leben. Es seynd vorhin die Menschen von Natur zu dem bürgerlichen Wesen und Gesellschafft geneiget / m. welche einerley Gesetze desto mehr verknüpfet und zusammen hält. Hierbey ist aber auch nötig / daß die Jugend wol auferzogen/ und in der Zucht gehalten/ auch/ die alten und verständigen Leute zu Ehren/ angewiesen werde: inmassen dann der Spartaner Gesetzgeber/ der Lycurgus/ dasselbe seinen Landesleuten wol eingebunden. n. Denn wo solches nicht geschiehet/ verwil-

k. *Aristot. pol. lib. 3. edit. Heins. c. 7. in fin. & lib. 4. c. 16.* l. *Id. Arist. polit. lib. 2. c. 4.*

m. *Homo natura est animal civile & sociale Arist. polit. lib. 1. c. 2. & lib. 3. c. 4.*

n. *Justin. lib. 3. c. 3.*

wildern die Gemüter / also daß hernach ihre Sitten und rohe Sinne nach denn Gesetzen nicht gebogen werden können / auch sie zu Zeiten mehr aus Furcht der Strafe/ als aus Liebe guter Ordnung / und Gehorsam gegen die Gesetze und Obrigkeit / das Böse lassen. Wie dann die gute Gesetze/ ohne gute Sitten/ ein eiteles und vergebliches Ding seynd/ und nichts nutzen/ o. auch jener p. wegen übler Zucht zu Rom/ sich spielend beklagte / es hätten die bösen Sitten und Gebräuche die Gesetze unter ihre Gewalt gebracht und bezwungen / und weil die Gesetze uf zwölf Tafeln öffentlich vorgeschrieben / und mit eisernen Nageln angehefftet wären / und dennoch die bösen Sitten nicht zähmen könten / so wäre besser/ daß davor die bösen Sitten an statt derselben abgemahlet stünden/ damit die jenige/ welche sie beschaueten / den Ubelstand dererselben destomehr betrachten/ sich bespiegeln/ und von dergleichen abzustehen/ uf wiedrige Weise/ veranlasset würden. Es ist auch 2. nicht ohne/ daß Maasse zu allen Dingen nutze / es hat aber die Erfahrung / absonderlich das Exempel der Römer/ gegeben / daß es besser/ es sey eine grosse Stad an Volk und Einwohnern zu reich/ als zu enge an der Zahl eingespannet. Man sihet auch/ und hat es aus der Erfahrung/ daß/ gleich wie die irrdischen Creaturen und Leiber ihre Zeit sich zu vergrössern haben/ uñ weñ sie ihre gehörige Grösse erlanget/ sie zuwachsen aufhören: Also uñ ebener massen die Städte/ über ihren/ durch Gottes Verordnung / ihnen verliehe-

o. *Horat. carmin. lib. 3. Od 24.*
p. *Plaut. in Trinum. act. 4. scen. 2.*

nen Umfang und Wachsthum / sich nicht verweitern / sondern in ihrer erlangten Maaße gemeiniglich bleiben. Weiter so kan 3. eine grosse und Volkreiche Gemeine wol regieret werden / wenn das Regiment also eingerichtet ist / wie bey dem ersten Widerlegungspuncte gemeldet. Es werden gleichwol durch die Christliche Religion die Gemüter besänfftiget / und können die Geistlichen/mit ihren guten Lehren / Vermahnungen und Exempeln/ der Obrigkeit getreue Handleistuug thun / daß die Gemeinden und Unterthanen bey ihrer Gebür/ und einig verbleiben. Es kan auch 4. die Obrigkeit denen Uneinigkeiten dadurch vorbauen / wenn sie acht hat / daß ein ieder Bürger oder Einwohner ein gewisses Gewerbe habe/und nicht müssig gehe: denn grosse und Volkreiche Städte leichtlich durch Vielheit der Kauffmanschafften und Gewerbe/ auch der Handwerker / in Frieden und Einigkeit erhalten werden können. q. Dagegen der Müssiggang die viele beysammen wohnende Leute leichtlich zur Uneinigkeit und Empörungen veranlasset / welche hernacher kaum / oder doch mit grosser Mühe zu stillen. r. Also hat das gemeine Volk zu Heraclia/ wegen Müssiggangs / und dahero erwachsener Uppigkeit und Vorwitz / sich wider den Rath empöret/auch denselben endlich/ vermittels eingeführter

q. *Forstner. in not. polit. ad Tacit. lib. 3. Annal. c. 46. ad verb. Quanto pecunia dites.*

r. *Id. Forstner. ad lib. 4. Annal. Taciti c. 2. ad verb. numeroq; & robore: ubi aliquot remedia contra seditionem recenset.*

ter Tyrannischen Regierung des Clearchus / aus dem Mittel geräumet. s. Es ist ferner nicht mit Stillschweigen zu übergehen/ daß in unserm Heiligen Römischen Reiche durch Ihrer Keyserl. Majest. und derer Reichs-Stände scharfe Verbote / wie auch vermittels Ubung der hohen Gerichte / denen Uneinigkeiten / auch Landfriedbrüchigen Handlungen/ und Plakkereyen / in Städten und auf dem Lande / kan vorgebauet und abgeholffen werden: gestalt die Reichssatzung von dem Landfrieden dergleichen verbeut. Und warum solten 5. der Ursach halben / weil die Leute einander nicht kennen/ weder man wissen möge / was einer oder der andere im Schilde führet / ob er aufrichtig oder ein Böswicht sey/ Gericht oder Gerechtigkeit nicht gehandhabet werden können? wird doch die Gerechtigkeit blind abgemahlet / als welche nur die Sachen an sich selbst erwegen/ und nach Befindung erörtern und schlichten muß / die Person aber nicht ansehen darf. Man betrachte in denen grossen und Volkreichen Städten / als in Venedig/ in denn Reichs- und Hanse-Städten/ in Ober- und Nider-Teutschland / wie daselbst das Recht geübet wird / auch darin das Justitz-Wesen und zwar zu Zeiten / auch etlicher Orten / besser / als an vornehmer Fürsten und Herrn Höfen und Cantzleyen/ bestellet ist. Es verbleibet auch einem / vor Gerichte / durch ein unrechtmässiges Urtheil/ beleidigten Theile die Appellation an die höhere Obrigkeit frey. Daß aber 6. denn Unwürdigen Ehrenämter anvertrauet/ und die

s. *Justin. lib. 16. c. 4.*

würdige dagegen übergangen werden / geschiehet auch wol durch Gunst und Geschenke / in denen am besten bestelleten Regimentern. So weiß man auch wol/daß solche Aemter nicht ungefähr/wie einer gelaufen kommet / oder sich darzu angiebet / sondern uf gnungsame vorhergehende Nachfrage/auch durch ordentliche Stimmen und Wahl / übergeben werden. Es kan ferner in dieser Sterblichkeit nicht alles vollkommen seyn/und hangen sich die Schlakken zu Zeiten an die schöneste Metalle des Goldes. Es ist über das 7. oben schon mit der Römer Exempel bewiesen worden/daß die Fremde und Einkömmlinge nach Beschaffenheit von Ehrenämtern nicht gantz auszuschliessen / sonderlich wann sie sich völlig niedergelassen/und Haussässig seynd / ihr Vermögen in solche Stad gebracht / und darin Kinder gezeuget / welche sie hernach zur Treue desto mehr veranlassen. Keyser Claudius hat vielen Ausländern das Burgerrecht verehret/und dabey angeführet/es hätte nichts denn Atheniensern und Lacedämoniern/zu ihrem Schaden uñ Untergange/so sehr Anlaß gegeben/als daß sie also ungern denn Fremden das Stadrecht gegöñet. t. Man betrachte die Stad Hamburg in ihrem vordessen gehabten und itzigen Zustande/ hat nit dieselbe nach dem daselbst denen ausländische freyer Handel und Gewerbe vergönnet / und darzu Platz ertheilet worden /um ein merkliches / nicht allein an Anzahl der Einwohner/sondern auch an dem gemeinen Vermögen und der Grösse zugenommen? Wenn man auch 8. die äusserliche in Gebäuden bestehende

t. *Hipol. à collib. in Princ. c. 34. & de increm urb. c. 16*

stehende Schönheit einer Stad betrachten will / so muß ihre Gelegenheit/Befestigungen/ Gottes- und Rahthäuser/herrliche Palläste/schöne Gassen/darinn befindliche gemeine und bürgerliche Gebäude / auch andere Zierrathen / und was sonsten eine Belustigung in denn Sinnen und Gemütern machet / beobachtet werden. Dahero dann ein grosser oder geringer Platz und Raum der Schönheit nichts giebet/auch nichts nimmet. Denn sonsten müsten die grosse und Volkreiche Städte/welche in dem Römischen Reiche/und in denen Europäischen Königreichen und Ländern/hin und wider/mit dergleichen Zierlichkeiten vielfältig prangen/ nicht schöne seyn/ und wären die mittelmässige und kleine Städte allein schön zu achten. Weiter 9. ist der gute Rath des Jethro/welchen er seinem Eydam/dem Moses/wegen Bestellung der Obern : wie auch Unterbeamten und Befelchshabere gegeben/ u. ein gut Mittel/denn Aemtern und gemeinen Verrichtungen / in grossen und volkreichen Städten/wol vorzustehen: denn dadurch nicht allein derer unbekandten Leute Gemüter ausgeforschet/und die Widersinnige im Zaum gehalten werden können / sondern es erhält solches die gemeine Burgerschafft desto getreuer / und im Gehorsam / wenn sie sehen / daß auch aus ihrem Mittel gemeine Leute der Ehren und Aemter geniessen / oder dazu Hofnung haben. Welches aber in denen Democratischen Regierungẽ allein platz hat/in der Aristocratischen aber mögen die jenige/bey denen das Regiment ist/von denn Venetianern lernen/wie sie nit allein

u. *Exod. c. 18. v. 21. & seq.*

lein mit ihren gemeinen Leuten und Unterthanen/ sondern auch mit fremden umgehen sollen / so hin und wieder beschrieben / und ich mich damit nicht aufzuhalten. Was 10. endlich den besorgenden Mangel oder Abgang der Lebens-Mittel / der sich bey gar zu volkreichen Städten ereignen kan / anlanget / so gibt es ebenmässig die Erfahrung / daß in solchen grossen und volkreichen Städten stets ein grosser Vorrath an allerhand Lebens-Mitteln vorhanden sey / auch durch starke Zufuhren / dahin gebracht werde: und wenn ja die Theurung ein Land drukket / dennoch ehender in denn grossen / als in kleinen und gemeinen Städten und Flekken etwas zu bekommen. Es hat in etlichen volkreichen Städten gemeine Kornhäuser / welche Jährlich mit einem Vorrath / in der Noth sich dessen zu bedienen / versehen werden. Wie dann auch reiche / und vermögende / auch witzige Handelsleute / bey der Wolfeyle / sich zu Zeiten auf etzliche Jahre mit Getreyd versorgen / und solches aufschütten. Weil auch in solchen Volkreichen Städten ehender etwas zu marken / und daraus Geld zu lösen / so ist die Zufuhr der Lebens-Mittel stärker dahin / als in geringe Städte.

Weiter ist es der Göttlichen Vorsorge und Vorsehung zu nahe geschrieben / als welche schon / bey der ersten Erschaffung / die Erde und derselben künfftige Gewächse also angesegnet / daß die Natur / durch ordentliche Mittel / und Wachsthum eines und des andern Vorraths / könne erhalten werden. Uber das kömmet ein Land dem andern / mit dem übrigen

brigen zu Hülffe/ und was in dem einen nicht wächset/ wird durch gewönliche Zufuhr uf Wagen / wie auch uf der See und Wässern / in Schiffen/ dahin gebracht : inmassen dann ob der überschwenglichen menge Volks in denn Niederländischen Provincien sich zu verwundern / do etlicher Orten auf etliche Meile Weges kein Getreydbau gefunden / und dennoch gnugsam zugeführet wird/ also daß / wie häuffig auch die Leute beyeinander wohnen / dennoch an allerley Lebens-mitteln kein Mangel verspüret werde.

Es ist ferner hierbey zu bedenken / daß / wenn ein Land oder Stad mit Volke zu stark beleget ist / derselben Einwohner etliche sich in andere Länder begeben/ oder auch ihre Colonien / welche von denen Griechen und Römern hochgeachtet worden / und ein Land im Zaum halten/ x. dahin überbringen können. Inmassen ohne das die Teutschen vor andern Völkern dieses falls berühmt / welche nicht allein vor Zeiten mit grossen Hauffen in Italien / Frankreich/ Engelland/ und andere Oerter gezogen/ und gantze Länder eingenommen / auch ihre Colonien gestifftet/ sondern auch noch sich häuffig in fremde Länder begeben/ daselbsten sich in Kriegsbestallung ein- oder sonsten / der Kaufmanschafft und Gewerbe halben/ niederlassen / und in denselben theils gantz Haußsässig verbleiben. Endlich ist die Theurung gemeiniglich eine durchgehende Landplage / mit welcher / wenn sie von GOtt zugeschikket wird/ nicht

x. *Lips. Polit. lib. 4. c. 7. Rosin. Antiquitat. Roman. lib. 10. c. 23.*

nicht allein grosse und volkreiche Städte / sondern auch gantze Länder gezüchtiget und gestraffet werden. Was aber alhier von denn grossen und volkreichen Städten gehandelt worden / ist auch uf gewisse masse von gantzen Ländern zuverstehen.

Ob nun zwar jemand meynen möchte / es wäre diese Nebenfrage ausser dem Zwekke dieses Werkleins/dieweil aber oben an-und ausgeführet/daß der Mangel der Einwohner in Teutschland / und die noch nicht gnungsam wieder ersetzte Anzahl derer Jenigen / welche in dem Kriegswesen mit Hauffen umkommen / auch eine Ursache sey der Geldklemmen Zeit : Als hat der Discurs anlaß zu Erörterung dieses Beypuncten gegeben. Aber ich schreite weiter.



Die

Die Dritte Ursache.

Von denen Staats-Männern wird ins gemein die Regul gesetzet / es sey Reichthum / Vermögen / viele Gütter / und daß mans mit einem Worte nennen möge / Geld / das starke Mittel-Ding / wordurch / in Verwaltungen der Reiche und Regimenter / ein Potentat / Herr oder Obrigkeit / das gemeine Wolwesen bey seinem glükkl. ichen Stande erhalten könne. a. Denn ein Keyser / König und Herr / seinen Staat zu halten und zu zieren / vieler Ausgaben benötiget / und weil er alles nit allein beobachten kan / als muß er ihm die jenige / so er zu Räthen und Mitgehülffen / in Obrigkeitlichen Aemtern gebrauchet / durch Besoldungen und Geschenke verbinden / sie zu getreuen Leuten an seiner Seiten haben / auch sich zu Zeiten in Bündnüssen einlassen / und Gesandschafften anderer Orten halten / welches / und wessen er sonsten zu Erhaltung des gemeinen Wolwesens benötiget / einen hohen Verlag erfordert.

Und ob zwar die meisten dahin stimmen / als sey auch das Geld / in Verführung der Kriege / ein solches / daß die Macht un̄ Fortgang derselben in gedachtem Gel-

de

a. *Pecunia est nervus Imperii, principatus, & Reipublicae l. 1. §. in causa 20. ff. de quaestion. Aristot. lib. 1. Politic. c. 7. in fin. Bodin. de Republ. lib. 6. c. 2. in princ. Pet. Gregor. Tholosan. lib. 3. c. 1. n. 1. Adam Konzen. lib. 8. politic. c. 5. n. 4.*

debestehe/ b. wohin auch die Keysere in ihren Rechten zielen. c. So ist doch hingegen anderer weiter hinaus sehender scharffsinnige Meinung dem zugegen/und widersprechen sie dem obigen/setzen auch beständig/daß nemlich nicht das Geld / sondern die Tapferkeit der Soldaten im Kriege / das vornemiste sey/und den kräfftigsten Nachdruk habe. d.

Gleich wie aber in dergleichen nicht wiedrigen Sachen/da eines das ander nicht nothwendig ausschleust / zu Zeiten zwey Dinge gar wol beysammen stehen / und einander die hülffliche Hand gleichsam bieten/auch das Werk / wozu sie gebrauchet werden / desto nachdrüklicher / zu seinem erwünschten Zwekke und Vollkommenheit/befördern können: Also möchte ich sagen/ daß keiner unter ihnen unrecht habe / sondern beydes zu Verführung des Kriegs erfordert werde. Dannenhero auch der erste Keyser Julius zu sagen pflegen / daß / Regierung und Macht zu erlangen und zu erhalten / man mit zweyen absonderlich ausstaffieret / und befast seyn müsse/nemlich mit Soldaten/ und Gelde / und daß

b. *Tacit. Histor. lib. 2. c. 84. Plutarch. in Cleomene. Scip. Amirat. dissertat. politic. lib. 18. discurs. 9. Facius Polit. Livian. art. 40. Lambert. Danaus Aphorism. Polit. ex Thucyd. lib. 1. n. 9. & 10.*

c. *Justinian. Novell. 8. c. 10. §. 2. Leo. Novell. 52. in pr.*

d. *Machiavell. disputat. de Republ. lib. 2. c. 10. Besold. lib. 2. Politic. c. 7. n. 15. Matth. Bernecc. in quæstion. Miscellan. ad Tacit. German. & Agric. quæst 208.*

daß eines durch des andern Beyschub und Hülfe bestehe. e. Inmassen auch der Gallier Abgesandten/ von des Macedonischen Königes Antigonus Kriegs-Bereitschafft/spöttlich redeten / gleich als hielte er dafür / des Beyschubs der Waffen nicht benötiget zu seyn / weil er überflüssig mit Gelde und Reichthümern versehen. f.

Es kan heutiges Tages die andere Meynung allein um desto weniger statt haben/ weil / wegen der im Kriege / so wol zu Beschütz-als Bestreitung der Länder und Städte / benötigten grossen Stükke/ worinn ietzo fast die gröste Macht und Nachdruk im Kriege beruhet / wie auch zu Verschaffung des Pulvers/Bleyes/und anderer Materialien / (dessen allen die Alten vor etlichen hundert Jahren in Kriegs-und Feldzügen nicht bedörfft) derer darzu gehörige Pferde zugeschweigen / ein grösser Geld-verlag und Kosten / als vor Alters / erfordert wird. Nachdem nun eines ohne das andere nicht füglich in Kriegsgeschäfften bestehen kan / so mag auch der Juristen Regel / welche dahin lautet / daß/ **wenn zwey oder mehr Dinge ins gesamt/ und zugleich erfordert werden / es an einem nicht gnug sey** / g. allhier und dieses Falls wol statt haben.

G Wier

e. *Dio lib. 42. Casaubon. ad Sueton. Cæsar. c. 42. ad verb. abstinentiam neq; in Imperio.*

f. *Justin. lib. 25. c. 1. in fin.*

g. *l. si hæredi 5. ff. de condit. institut. Cardin. Tusch. practic. conclus. lib. C. concl. 1035.*

Wiewol Keyser Carol / der fünffte / zu Kriegssachen drey benötigte Mitteldinge erfordert / nemlich gehörige Bereitschafft und Zufuhr / an Lebens-Mitteln und Proviant / Geld und Soldaten. Jedoch hat er dabey vorgegeben: wenner ja sie alle nicht haben könte / wolte er ihm nur alte und wolgeübte Soldaten erwählen / und mit dennselben den Krieg antreten / weil er / durch deren Tapferkeit / die andere beede von dem Feinde leicht gewinnen könte. h.

Gleich wie aber alle Mitteldinge zu einem rechtmässigen / zeitig- und ordentlichen Gebrauche gewidmet seynd / also ist es auch mit dem Gelde / bey Kriegshändeln / beschaffen / denn man uf solches / und desselben Uberfluß nicht so sehr pochen / oder sich verlassen / als sein wol zu gelegener Zeit / gehöriger massen / und nutzlich gebrauchen muß.

Es bewähren die Geschichte / daß zu Zeiten / eines Königreichs und Landes überflüssige Reichthümer / zu dessen Zerstörung und Untergang / mehr / als zu dessen Beschütz- und Erhaltung / Anlaß gegeben. i. Welches an der Persischen Monarchey der grosse Alexander bewiesen: dann des Darius durch gewöhnliche Uppigkeit / und / ihrer Landesart nach / gepflogene Wollust verweiberte Soldaten / denen durch

h. *Gulielm. Zenocar. de Schauenburg in vita Caroli V. Imperat. lib. 5. pag. 269.*

i. *Jacob. Typotius de salute Reipubl. lib. 1. n. 34. pag. m. 60. & 61.*

durch die Gestrenge Kriegswaffen geübten Kriegs-leuten / des ietzo ernanten Alexanders / nicht haben wiederstehen können. Darum als der sehr begüterte König in Egypten / Vexoris / denn Scythern / als einem an Gelde und Gütern unvermögenden Volke / den Krieg ankundigte / haben diese ihm seine lautere Thorheit / daß er seinen grossen Reichthum / durch ohne Ursache unternommenen Krieg / wider arme Völker / wagen / und gleichsam in die Schantze schlagen wollen / auch den dahero besorgenden gewissen und nachdrüklichen Schaden vorgeworffen. k.

Es ist Reichthum / Gold und Geld der beste Lokvogel / dadurch gleich als eine vor Augen schwebende Beute die Soldaten zum tapffern und frischen Angriffe ermuntert werden können. Also machte mehrernanter Alexander der Grosse / als er mit der Persischen grossen Menge fechten wolte / denen in seinem Heer befindlichen Illyriern und Thraciern einen Muth / mit Darzeigung der mit Golde und Purpur prangenden Feinde / welche / sagte er / keine Waffen / sondern gute Beute darbrächten: solten dahero hingehen / und als tapfere Soldaten / denen verweiberten Halbmännern das Gold nehmen. l.

k. *Justin. lib. 2. c. 3. Lamb. Danaus Aphorism. Polit. ex Herod. lib. 1. n. 11.*

l. *Curt. lib. 3. c. 10.*

Nicht minder hat der kurtz vorher erwehnte Antigonus / König in Macedonien / die Gallier / als er ihnen seine grosse Schätze vorwiese / und durch das prangen seines Vermögens / ein Schrekken und Furcht einzujagen vermeinete / wieder sich gelokket / also / daß sie hernach / zu dessen Eroberung / einen Versuch / wiewol unglüklich / gethan. m.

Ebener massen hat auch Teutschland / vor der erlittenen langen Kriegsbrunst / mit seinem Reichthum und grossen Vermögen / womit sich ein ieder insonderheit (von dem gemeinen Einkommen eines Landes oder Stad / bey denn Renteyen und Cammern / wie damit umgangen / sag ich vor ietzo nicht) herfür gethan / vor inn- und ausländischen Völkern / viel prangens gemacht / und dieselbe gleichsam als eine gewünschte Beute / dem jenigen / welcher darnach streben / und ein blaues Auge / wie man zu sagen pfleget / wagen würde / öffentlich an den Tag und vor Augen gesteller.

Es war unser Teutsches Vaterland einem gar vorwitzigen Menschen ähnlich / deme der Kützel durch Blutlassen pflegt benommen zu werden. Nun geben Reichthümer und grosses Vermögen / gute Mittel bey dessen erlaubtem Gebrauche / zu einem frölichen und glüklichen Leben / und zu Vermehrung des Geblüts. Man saget im Sprichworte: Gut macht Muth / welches auch die Heilige Schrifft bestärket. n. Es ist aber bey denn Teutschen dabey

m. *Justin. lib. 25. c. 2.*
n. *Sirac. 41. v. 26.*

dabey nicht geblieben / sondern ein Ubermuth/ welcher selten gut thut/ daraus geworden. Jnmassen auch zu Zeiten der Unterthanen allzu grosse Macht und Reichthum dem gemeinen Wesen / sonderlich/ wo die Regierung bey vielen bestehet / uf mancherley Weise schädlich ist / und dadurch die gemeine Ruhe und Sicherheit verstöret wird. o.

Solches hat der Carthaginenser Regiment erfahren/ in deme der Hanno/ einer von denn Fürnemsten Herren daselbst/ durch Beyschub seines grossen Vermögens/ womit er dem Einkommen des gemeinen Wesens überlegen war/ sich gelüsten lassen / das höchste Regiment an sich zu reissen / und den Rath und Obrigkeit zu Carthago aufzutreiben. p.

Dahero jener Weltweise Heyde q. den Rath giebt/ denn Reichen in einem Regiment nicht viel einzuräumen / weil dieselbe mit angemasseter Ehre/ gern alles nach sich reissen wollen / und also dem gemeinen Wesen ehender/ als die / so Mittelmässigen Vermögens / oder vom gemeinen Volke seynd/ Schaden zufügen können. Demeselben nun vorzukommen / hat der wolbekandte Staats-Politicus r. den Rath gegeben / nicht zu gestatten / daß die Bürgerliche Standts-Personen gar zu reich werden / damit nicht das übermässige Vermögen/ ohne Tugend und Tapferkeit / iemand zu hoch erhebe. Jch stelle dieses letzte Bedenken an seinen Ort/

 auch

o. *Aristot. polit. lib. 5. c. 4. & 8. in fin.*

p. *Justin. lib. 21. c. 4.*

q. *Aristotel. lib. 4. politic. c. 8. in fin.*

r. *Machiavell. lib. 3. dispu. c. 16.*

auch dahin/wie weit es zulässig und Christlich/weil vorhin etlicher Orten die Auflagen bey Burgers- und andern gemeinen Leuten so gemein / daß man deswegen keine Regul / oder Politischen Rath geben darf. So seynd auch dergleichen Aufwieglungen im Römischen Reiche / uf gedachte Masse/ vermittels der Reichthümer / wo nicht andere Ursachen mehr darzu kommen / und die Hand bieten/ nicht leichtlich zu befahren/weil Haupt und Glieder durch Fundamentalgesetze zusammen verbunden/ auch die Regimentsverwaltungen in Städten also eingerichtet seynd / daß keiner leichtlich / ein solches zuversuchen/sich erkünen darf.

Es stak aber ein anders bey dem Mißbrauch des Vermögens dahinder: Denn nachdem die Zergliederung der hohen Potentaten und Reichs-Stände jederman Thür und Thor zeigete / wie die fetten und Vermögende allgemach anzufassen / haben zugleich die Ausländische sich der einen und andern Parthey so meisterlich bedienen/und die Feldherren/Obriste/ Hauptleute und andere Kriegsbediente / bey dem langwierigen Kriege/in dem Teutschlande/ das Geblüthe also aussaugen können / daß ihm der Vorwitz endlich vergangen.

Hierauf ist das Geld und Vermögen häuffig aus Teutschland geführet worden/und obschon ein oder ander Befelchshaber und Soldat seine Beute darinn/ auch sich häußlich nieder gelassen/ so ist doch dem ersten Eigenthums-Herrn das Vermögen / und desselben nützlicher Gebrauch/entzogen worden / bey jenem aber offt kein Segen und Gedeyen gewesen/

son-

sondern das geraubte Gut zerronnen und verschwunden.

Dem Regimente und dessen Wolwesen ist auch mehr daran gelegen / wenn ins gemein die Einwohner reich und glükselig seynd / s. als daß ihrer wenige die andere an Vermögen zu sehr überwegen/ und dieselbe gleichsam als Bettler achten und verachten. Denn wenn Bürger und Einwohner ins gemein vermöglich seynd / so können sie das Regiment desto ehender/ mit gehörigen Mitteln/ unterstützen : Dagegen aber / wenn es daran gebricht/ und Unglük einschlåget / die wenige Reiche oder Vermögende den Last nicht über sich ergehen lassen wollen / und darüber mit denn Armen zu Grunde gehen. t.

Schliesse ich dahero / daß die / durch Anlaß des einheimischen Krieges / geschehene vielfältige Abfuhr des Geldes und Vermögens / in andere Lande/ den nach dem ausgestandenen Kriege verspüreten Mangel guten Theils verursache. Weil aber diese/ als iederman bewuste / und Reichskündige Ursache vorhin am Tage ist / als verliehre ich derselben halben nicht mehr Worte.

s. *Dionys. Halicarnas. lib. 2. quem allegat. Herman. Lather. de cens. lib. 1. c. 9. n 12.*

t. *Lamb. Danaus Aphorism. Politic. ex Thucyd. lib. 2. n. 20.*

Die Vierde Ursache.

Es ist eine unter denn Politic-Schreibern/und denn Staatisten/ mit nein und jahin und wieder beantwortete / und noch nicht bey allen ausgemachte Frage: Ob es einem Königreiche/ Fürstenthume und Regimente vorträglich / daß darinnen Festungen / Schlösser und verwahrete Städte und Oerter seyen? Ich meyne nicht solche von Natur auf dem Erdkreiße sich hin und wieder befindende / und zu Festungen dienende Plätze / als wie man sihet / daß manches Land durch hohe Berge / Felsen / grosse und dikke Wälder / Morasse / tieffe und Schiffreiche Flüsse/ auch einen feindlichen Angriff verhindernde Seewässer befestiget ist / und einem Feinde unwegsam gemachet wird.

Es ist auch dieser Discurs nicht auf das Lager einer kriegenden Parthey /ob dasselbe zu befestigen/ zu deuten: denn kluge Feldherrn solches mit Schantzen / Gräben / Wällen und sonsten zu verwahren pflegen: wie dann die alten Römer/ vor andern/ in ihren Feldzügen / sonderlich darauf bedacht gewesen/ daß sie ihre Feldläger nicht allein an einem gelegenen Orte / woselbst sie an Futter/ Holtz und Wasser keinen Mangel gehabt/ aufgeschlagen/ sondern dieselbe aufs beste befestiget / also daß der Feind solche nicht hat angreiffen oder bestürmen dörf-

dörfen: a. Welches ihnen / wenn sie obgesieget/ zu einer erquikkenden Ruhestat ihrer ermüdeten Glieder: Wenn sie aber überwunden / zu einer sichern Zuflucht gedienet/ woraus sie ihrer Sachen haben wahr nehmen / ihren Vortheil ersehen / wiederum heraus brechen / und offt einen glüklichen Sieg davon bringen können. Ja wenn ein Römischer Feldherr aus dem Lager getrieben / so ist er gleichsam als ein Uberwundener geachtet worden/ ob er schon darauf im Felde die Schlacht erhalten. b.

Der Ursachen halben auch der Hannibal/ als ihn der Scipio fragte / welche er vor die berümteste Feldherrn achtete / den Epiroter König Pyrrhus/ nach dem Grossen Alexandern / davor deswegen gehalten/ weil er unter andern zu erst die Weise / ein Lager wol zu formieren und zu befestigen / gelehret. c.

G v Son-

a. *Flav. Veget. de re milit. lib. 1. c. 21. & seqq. Polybius Lycorta histor. lib. 6. ubi tractat. de castrametatione Romanor. Sext. Jul. Frontin. Strategemat. lib. 2. c. 12. Nicol. Machiavell. de art. Milit. lib. 6. Bodin. de Republ. lib. 5. c. 5. vers. Ac etiam Romani. Alexand. ab Alex. Genial. dier. lib. 1. c. 12. Rosin. in Antiquit. Rom. lib. 10. & ibi Dempsterus in paralipom. ad c. 12. Adam Kontzen Politic. lib. 8. c. 23. §. 2. vers. Nempe Castra. & lib. 10. n. 1. & seqq. Onosander in Strategico c. 8. & 40 & ibi Joan. â Chokier in notis.*

b. *Quod Paulus Æmilius Consul apud Livium lib. 44. c. 39. in oratione ad milites innuit.*

c. *Liv. lib. 35. c. 14.*

Sondern es werden nur die jenige Festungen alhier verstanden / welche in einem Lande / oder an denn Gräntzen desselben / mit sonderbaren Kosten/ durch die Hände und Arbeit der Menschen erbauet/ mit gehörigen Lebens-Mitteln und Gewehr / nebens desselben Zugehörungen/versehen / und zu gesuchter Sicherheit des Landes / und eines Fürsten/ entweder Meuterey und innerliche Unruhe darinn zu verhüten / oder einen von aussen einbrechenden Feind damit abzuwehren / mit geworbenen Soldaten/ oder des Landes Ausschuß / und sonst bewärten Bürgern und Einwohnern/besetzet werden.

Einige Politicschreiber d. und Staatisten seynd in denen Gedanken / ob seyen die Schlösser / Festungen und verwahrete Oerter ihren Stifftern mehr schäd-als nutzlich. Hat auch vor alten Zeien der Spartaner Gesetzgeber / Lycurgus c. seinen Landsleuten widerrathen/ ihre Stad mit Mauren nicht zu befestigen / weil tapfere und streitbare Männer die beste Mauer der Stad wären. Weshalben Argis der Spartaner König / als er zu Corinth auf denn grossen und weit ümfangenen Mauren spatzierete / und dieselbe betrachtete / in die-

d. *Nicolaus Machiavell. disputat. lib. II. cap. 24. Besold. Polit. lib. 1. c. 12. §. 5. n. 59. vers. 5. qui tamen lib. 2. c. 7. n. 16. distingvit. confer. Forstner. in not. Polit. ad Tacitum lib. 2. Annal. c. 5. ad verba: caeterum Tiberio vers. qui idem pag. m. 153. & seq.*

c. *Teste Plutarcho in Lycurgo.*

diese Wort heraus gefahren: **was für Weiber wohnen alhier?**

Es hat noch ferner der kluge Plato f. solches vor gut gehalten/ weil es besser wäre/ Mauren von Ertz und Eisen / (verstehe geharnischten Männern) als von Erde und Stein darum zu führen / es müste die junge Mannschafft ihre Mauren seyn / welche Jährlich ins Land gesendet würden / daß sie ihnen an gelegenen Orten Festungen baueten / damit die Feinde nicht / an irgend einem Orte/ in ihren Gräntzen einbrechen könten. Es verliehen über das die Mauren denen Leibern wenig Gesundheit/ sondern machten die Gemüther träg und faul/ und verursachten/ daß im Kriege man dem Feinde den Kopf nicht böte/ sondern sich hinter die Mauren / inner welchen man sicher zu seyn hoffte/ versteckte/ auch zu Friedens-Zeiten gar zu sicher in den Tag hinein lebte / und uf keine Wache bedacht wäre. Es ist auch dieses Gesetz etliche hundert Jahr bey denn Spartanern verblieben / h. biß/ nach des Alexanders des Grossen/ Königes im Macedonien / Tode/ als der Cassander viele Städte in Griechenland bekriegete / dieselbe / gleichsam als durch eine benachtbarte Feuersbrunst erschrekket/ ihre Stad mit Mauren / befestiget. Welches ein Geschichtschreiber i. ihnen aufrukket/ und vorwirfft/ daß sie/ dem alten Ruhm ihrer

Vor-

f. *de Legib. dial. 6.*
g. *Plutarch. in Apophtegmat.*
h. *Livius lib. 34. c. 37.*
i. *Justin. lib. 14. c. 5.*

Vor-Eltern zu wider/ihren Waffen nicht gnung zugetrauet / sich in die Mauren eingeschlossen / und inner dennselben ihre Sicherheit uud Schutz gesuchet. In welchem Stükke sie aus der Art ihrer Vorfahren/bey denen in vielen hundert Jahren vorhero/die Tapferkeit der Bürger/an statt der Mauer gewesen / geschlagen. Also ist auch Numantia eine Stad in Hispanien ohne Mauren und Thürne/ uñ dennoch ein Schrekken denn Römern gewesen. k.

Es ist ferner bewust / daß es in Engelland / Polen/Moscau / Tartarey und Morenland nicht viele feste Städte gebe.

Die jenigen aber/so diese Meynung behaupten/ führen / nebens oben schon erwehnten / noch diese Ursachen an : Denn/sagen sie/ Schlösser und Festungen werden gebauet / entweder die Feinde von dem Lande abzutreiben/und dennselben zu wehren/ oder die Unterthanen zu zwingen / und bey ihrer Gebürnis zu behalten : im ersten Falle wären die Festungen nicht nothwendig / weder dem Lande verträglich / weil dieselbe ohne ein Kriegsvolk nicht beschützet und erhalten werden könten : Dagegen aber wenn ein Fürst / mit einem auserlesenen Kriegsvolke versehen / könte er sich / wider einen einbrechenden Feind/ohne die Festungen/wehren.

Es könten auch die Gräntzfestungen/ ob sie schon einen Feind uf eine Zeitlang aufhalten möchten/ biß man sich mit denn Waffen in eine Gegen-Postur setzte / dennoch ohne Soldaten und Entsatz nicht erhalten werden / sondern wären leichtlich zu verlieren/

k. *Florus lib. 2. c. 18.*

ren / und wenn der Feind sich derselben einmal bemächtigte / könte er sie wider dich gebrauchen. So wären ferner die wider der Unterthanen Ungehorsam / oder dieselbe im Zaum zu behalten / gebauete Festungen dahero schädlich / weil der bey ihnen besorgende Aufstand und Meuterey / daraus desto ehender einen Anfang und Ursache gewinnen könte. Dann es würden die Unterthanen wider ihre Herren / welche sich der Festungen wider sie bedienen wolten / in Argwohn gerathen / auch einen Haß schöpfen / gleich als wolte man / nach eigenem belieben / mit ihnen umgehen / ihre Freyheit damit schwächen / und / wofern sie nicht nach der Herren Gebote leben wolten / ihnen / durch die Festungen / mit Zwang den Willen machen. Käme es ferner zum Aufstande / so wären sie nicht wider Gewalt / da sonderlich ietzo gegen denen grossen Geschützen keine Festung bestand seyn möchte / und könten die aufwiegelnde Unterthanen anders nicht / als durch eine Kriegsmacht / wieder zum Gehorsam gebracht werden. Es würde auch ein Herr / uf solche Weise / die Festungen / zu seiner Künheit gebrauchen / weil sie ihn zur Unbillichkeit wider die Unterthanen / welche sodann desto mehr wider ihren Herrn verbittert / und denselben zu hassen / verursachet würden / veranlassen; So aber Liebe und Wolgewogenheit der Unterthanen / gegen ihre Herren / dann dieses Tugend und Tapferkeit die beste Festung sey. Gäben also die Festungen denen Fürsten Anlaß zur Tyranney / denn Unterthanen aber zum Mißtrauen und Abfall / oder Meute-

rey:

rey; Wären auch diesen gleichsam als ein Joch am Halse/jenen aber als eine Peitsche / ihre Unterthanen damit zu züchtigen.

Es könten die befestigte Oerter leicht/durch Verrätherey und Betrug der darüber bestelleten Besatzung/oder durch der Feinde Gewalt / oder durch Hunger / und langwierige Belägerung / erobert werden/welche so dann/dem Lande zum Schaden/ Raubnester / und des Feindes Unterschleif wären/ auch anders nicht/als durch grosse Kriegs-Gewalt/ wieder bestriten/und eingenommen werden müsten. Weiter bestünde einer Stad oder des Landes Macht und Stärke / nicht in Wällen und Mauren/von Erden und Steinen/sondern in bewährter Tugend tapferer und behertzter Bürger und Einwohner/ welche vor ihre Kirchen/Schulen/Weib/ Kinder und Freyheit/auch vor ihre Stad/ guten Namen und Leben/ so lange ihre Stärke daran setzten / so lange sie zum Ausreissen / oder einem zur Flucht bequemen Winkelschliche/keine Hoffnung ihrer Wolfahrt schöpfen könten; weil dieselbe nit vor männlich und behertzt angesehen werden möchten / welche hinder denn festen Mauren und Bollwerken der Stad / ihren Schutz suchten / sich der Feinde Anfalls nicht besorgten/und dahero/ihrer Meynung nach/der Krieges-Aufsicht und Zucht nicht bedörfften. Befand wäre es/daß ein Feind / wenn er Meister im Felde sey/und seines Gegenparts Länder und Gebiete innen hätte / sich / wo nicht bald / doch endlich die Festungen / an ihn ergeben müsten / welches an dem Grossen Alexandern mit einer Hand voll Volks/gegen

gen des Persischen Königs Darius grosser Hausen zu rechnen/ wie auch von andern gewoñenen Siegen abzunemen/ do dann die Feinde sich desto fester setzen und einwurtzeln / auch das Land desto steiffer unter ihren Zwang und Gehorsam bringen : dieselbe auch nit so leicht daraus getrieben werden könten. Wobey nit allein die Völker/ uñ Landesarten mit Einkömlingen vermischet/ die Eingeborne aber zu Zeiten daraus vertrieben oder ausgerottet : sondern auch die Religion/ gute Gesetze/ Zucht und Ordnungen verändert und aufgehoben wurden. Es wären auch die vornemste Städte / wenn sie auf ihre Festung gepochet/ ob sie sich schon ritterlich und lange gehalten uñ gewehret/ dennoch von denen Feinden/ so dieselbe belagert/ endlich gewonnen/ uñ geplündert worden/ auch mit Niderhauen der Männer/ und schänden der Weiber / elendiglich zu Grunde gangen. In wärenden Belägerungen solcher festen Städte läge Handel uñ Wandel der Bürger uñ Kaufleute darnieder/ würden auch oftmals die Belagerte gantz hartnäkkig/ zu ihrẽ eigenẽ Schaden uñ Verderbẽ/ viel lieber/ die Schande der Aufgabe zuvermeiden / ihren Untergang selbst beforderten/ als sich dem Feinde ergäbẽ/ gleich als die Saguntiner uñ Astapenser/ l. dañ die Carthaginenser/ Numantiner/ m. uñ Cappadocier/ n. als sie sich nit haben erhalten und beschützen können/ wider sich uñ die Ihrige selbst gewütet/ und sich/ auch ihre Städte mit

l. *Livius lib. 21. c. 14. & lib. 28. c. 22.*

m. *Florus lib. 2. cap. 15. & c. 18. ubi Freinshein. in not. ad verb. hoc genere, alia exempla allegat.*

n. *Justin. lib. 13. c. 6.*

te/mit Weib / Kindern und allen Zugehörungen verbrennet.

Nicht zu geschweigen / die Festungen / in dem Bau/und mit Soldaten zu unterhalten/einen grossen Kosten und Verlag / so wol zu Friedens als Krigs-Zeiten erforderten / welches nicht allein die gemeine Schatz-Cammer erschöpfte/ sondern auch zuweilen grossen Herren an Hand gäbe / ihre Unterthanen mit Steuren zu belegen: Es wäre auch endlich einer Stad nicht zu rathen / ihre Bürger und Einwohner zur Soldaten Arbeit anzuweisen / weil derselben gemeines Wesen so dann in einem elenden Zustande wäre/ wenn sie die Ruhe / Friede und Sicherheit in Handel / Wandel und Gewerbe / auch die Handwerke zu treiben / nicht geniessen oder gebrauchen könte/ wobey denn guten Gesetzen / vermittels der Waffen/das Stillschweigen auferleget / und lauter Unordnungen eingeführet würden / auch die Bürger mehr in Armut / als Aufnahm des Vermögens geriethen, o.

Wie dem allen aber/ und obschon die oberzählete Ursachen einen stattlichen Schein haben / so seynd doch andere dagegen der bessern Meynung / daß Festungen/auch mit Wällen/Gräben/ Mauren und sonsten wolverwahrete Städte einem Lande/desselben Macht und Vermögen zu erhalten / nützlich und

o. *Quas rationes prædictas recensent Machiavell. lib. 2. disput. c. 24. & in tract. de Principe c. 20. Bodin. de Republ. lib. 5. c. 5. Melchior Jun. Quæst. Polit. part. 2. quæst. 64. Schönborn. Polit. lib. 4. c. 13.*

und nothwendig seyen: und zwar aus folgenden Ursachen: weil die Natur solches / nicht allein an denn Menschen/sondern auch an denn Thieren/ und andern Geschöpfen gezeiget und gewiesen / indeme sie das Hertz und Gehirn / um die Glieder / in welchen die meiste Lebenskrafft zu befinden / desto sicherer zu bewahren / mit harten Knochen / gleich als mit einer Festung / oder einem vorhalt / umschlossen / auch etliche Früchte mit vielerley harten Schalen / Hülsen und stachlichten Rinden / auch spitzigen Aehren gewafnet/ damit sie vor denn Vögeln möchten sicher seyn. Ja auch wenn die Natur/ welche nichts ohne Ursache thut/ selbst / wie oben erwehnet/ etliche Oerter und Städte mit Morast/ Bergen und Flüssen / zu der Einwohner Nutzen befestigete / und gleichsam der Kunst damit den Weg und Weise zeigete / warum solten dann die durch der Menschen Hände Arbeit erbauete Festungen unnütz und schädlich seyn? Die wilden Thiere / ob sie schon stark und grimmig/ hätten ihre Hölen und Schlupflöcher/ worinn sie sicher wären / und ruhen könten; Imgleichen gäben die Vögel / so ihre Nester an sichere Oerter bauen/ dann die Schildkröten/ Krebse und Schnekken hievon Zeugnis. So wäre man auch nicht versichert / daß ein Feind eben mit einer gleichmässigen / und nicht grössern Macht/ als in einer Stad sich befindet / angezogen käme/ dieweil derselbe gemeiniglich/ an bewehrter Mannschafft / stärker / auch offt eilend und unversehens einen Uberfall thäte: Hätte man dahero dagegen/ und solchen Gewalt einer plötzlich anfallenden

Menge aufzuhalten / befestigter Aussenwerke/ Schantzen/Wälle/Gräben / Mauren und Pasteyen vonnöten / aus welchen ihrer wenige vielen den Muth brechen und schwächen könten : zumaln sonderlich ausserhalb zu Zeiten die Elemente selbst/nemlich Kälte/Regen / Hitze / und andere Ungelegenheiten/vor die Belägerte/an statt eines behulflichen Entsatzes / stritten / und offt einen mächtigen Feind zwüngen/die Belagerung aufzuheben.

Man sähe ferner bey Erfindung der Gewehre/ an Büchsen / groben Geschützen / und allerley Arten / wie verschmitzt der Menschliche Verstand sey / einen andern in bestreiten zu überwältigen / und in Schaden zu bringen : warum solte man dann/wenn man dem Feinde im Felde nicht gewachsen / alsobald solchen gewaltigen und durchreissenden Stükken die Leiber entgegen werfen / und nicht auch dagegen viele nnd unterschiedene Schutzwehren / und folglich Festungen/Schlösser / Mauren und Wälle gebrauchen.

Wer auch verbiete/daß eine Stad nit dörfe befestiget/oder verwahret werden / der befihle gleichsam dieselbe dem Feinde zum Raube und plündern offen zu lassen : so aber thöricht / auch der erstern Veranlassung Menschlicher Gesellschafft / welche unter andern zugleich darinnen bestünde / daß nicht allein eines ieden insonderheit / sondern ihrer aller Wolfahrt/Weiber / Kinder/Güter und Vermögen/ auch deren Besitzungen / vor feindlichem Anlaufen/ sicher seyn möchten / so aber ohne Mauren und Festungen nicht seyn könte/ zugegen liefe.

Wir

Wir verwahreten ins gemein unsere eigene Häuser mit Mauren / Dach und Fach/ auch Thoren und Thüren/wider Kälte und Hitze/ Regen und Schnee; Ja wir verschlössen und verriegelten sie wider der Diebe/Räuber und Mörder Gewalt und Einbruch/ auch wider wilde Thiere/ wütende uñ beissige Hunde; warum solte es dañ nit ins gemein nützlich seyn/ eine Stad wider allgemeine Raubereyen und Gewalt zu befestigen ? do es aber die Erfahrung bezeugete/ daß eine offene/ und nicht mit einer Festung eingeschlossene Stad / bey Kriegs-Zeiten / den Feind selbst zu derselben Plünderung ankörnete: gleich als die unbewehrt Reisende / ohne Mühe/ von denn Strassenräubern/ könten angefallen / und ihnen das ihrige mit Gewalt abgenommen werden. Es solte auch also/ wie es mit denn zur Gegenwehr gebrauchenden Waffen eines Soldaten absonderlich bewand / ins gemein mit denn Waffen einer gantzen Stad beschaffen seyn: Nun gebrauchte ein Soldat im Kriege nicht allein ein Schwerd/ oder Degen/ Spieß/ Buchsen/ Pistolen / und ander Gewehr/ womit er den Feind erlegen könte/ sondern auch einen Helm und Harnisch/ oder auch daneben/ wie vor Alters gebräuchlich gewesen/ und unter dem Asiatischen Tartarn / wie auch in etlichen neuerfundenen Ländern noch seyn söll/ einen Schild uñ Pantzer/ womit er seinen Kopf und Leib verwahrete/ und gleichsam befestigete/ daß des Feindes Schlag/ Hieb/ Stich oder Schuß an ihm nit hafftete/ an- oder einginge. Ebenermassen auch eine Stad nit allein streitbare Bürger uñ Mäñer/ welche ausserhalb wider den

Feind fechten/ haben / sondern auch wider denselben und dessen Anlauf oder Gewalt / befestiget seyn müste.

Es wären einem Lande und Stad ferner die Festungen deswegen vorträglich/ damit/ wann etwan durch Unglükke / das Kriegsvolk geschlagen würde / und den Rükken bieten müste / es einen sichern Ort zur Widerkehr hätte/ woselbst es sich wieder an Kräfften erholen/ auch hernach desto beherzter dem Feinde den Kopf bieten / und ihn wieder angreiffen könte.

Uber das verliehen Gräben / Wälle / Mauren und andere Befestigungen denn Städten und Ländern eine sonderbare Zierde und Pracht.

Es wäre weiter nur ein vermeyntes scheinliches/ in dem Grund der Warheit aber sich nicht also verhaltendes Vorgeben / ob solten / wie im Gegentheil gesetzet / die Mauren und Festungen der Städte in denn Leibern der Bürgerschafft und Inwohnere bestehen / sintemal die wenigsten Inwohnere einer Stad und Landes mit Waffen umgehen / auch sich damit verthedigen und beschützen könten : in Betrachtung / der halbe / wo nicht grösser und meiste Theil / in zu Krieg und Gegenwehr von Natur untauglichen Weibesbildern bestünde : so wären dabey Kinder / schwache und Kranke / auch alte verlebte und Eisgraue Männer / die alle zu Waffen und Kriegen untüchtig / iedoch ihre Wolfahrt bey der Kriegsgefahr inner denn Festungen und Mauren der Städte suchen / sonsten aber wenn die Bürgerschafft / so die Waffen führete / solte Noth leiden/

oder

oder im Streit gantz verlohren gehen / zugleich mit Stad und Land umkommen und verderben / oder ihren Zustand übel verändert sehen müsten / wenn sie keine Beschützere/und diese dagegen / da sie dem Feinde nicht gnugsam gewachsen / uf umschlagenden Fall / keinen versicherten Platz / zu ihrem Vortheil / sich der Kriegsgelegenheit zur vernünftigen Gegenwehr/zu gebrauchen/haben solten.

Die Erfahrung gäbe es/daß die Länder / in welchen keine Festungen wären / nach ein und anderer unglüklichen Schlacht/sobalden in des Feindes Gewalt geriethen. Wie dann dessen Edoardus/ König in Engelland/ein Beyspiel gegeben/ denn derselbe mit dem Grafen von Warwik viele Schlachten gehalten/und gesieget / auch diesen aus seinem Königreiche vertrieben : als er aber sicher war/ und sich vor ihme nicht befahrete / kam bemelter Graf wieder / mit einer von dem Könige in Frankreich/ Ludwig dem Eilfften/erlangten Kriegs-Hülfe / in Engelland an/und verjagte den König/ welcher sich zu Caroln / dem Hertzogen von Burgundien / begab/und einigen Vorschub erlangete / womit er wiederum in Engelland ankam / und so wol mit ermeltem Grafen von Warwik / als hernach dem Printzen von Wallis / zwo Schlachten hielte / und obsiegte/auch sie darinn mit ihrem Volke erlegte / worüber auch sie beede umkommen. Bey welcher Geschichte zu verwundern / daß ietzo gedachter Graf von Warwik in eilf Tagen / nach verjagtem Könige/gantz Engelland eingenommen/und ihm unterworfen : König Edoardus aber hernach solches

inner ein und zwantzig Tagen wieder erobert. p. Wenn in diesem Fall eine oder die andere Partheyen Festungen / zu ihrem Hinderhalt und Zuflucht gehabt/wäre es nicht wol möglich gewesen / in so geringer Zeit / sich eines gantzen Königreichs zu bemächtigen.

Es könte ferner dabey nicht fehlen / daß nicht die meisten Unterthanen sich mehr nach dem Winde/ und Ausgange richteten / als daß sie ihren Herrn recht getreulich meyneten / und ihm mit Ernst beystehen solten ; weil sie sich auf keinen sichern Platz zuverlassen/und vorhin wüsten/daß sie dem Meister im Felde zu Gebote und Gehorsam stehen müsten.

In denn Festungen könten / mit Verthedigung/ ihrer wenige mehr thuen/als viele/ausser dennselben. Wäre eine Gefahr obhanden / so hätten die Landeseinwohner zu denenselben ihre gewisse und sichere Zuflucht / oder brächten ihre vornemste Sachen hinein / damit sie ihnen nicht weggeraubet würden.

Es wären Festungen nicht allein dem Feinde ein Entgegenwurf und Hinderniß / daß er nicht / seinem Willen nach / ein Land durchstreifen / und sich dessen bemächtigen : sondern ein Feldherr sich derselben/zu seiner guten Gelegenheit/bedienen / und der Zeit mit Vortheil gebrauchen könte / sich wider allerley Begegnüssen / uf einen festen Fuß / mit seinem Kriegshaufen zu stellen.

Zu

p. *Cominaeus lib. 3. c. 7. vid. & Bodin. de Republ. lib. 5. c. 5. vers. nec vero credibile est.*

Zu dem wäre es besser/ und einem Feldherrn verantwortlicher/ der Bürger und Soldaten Bluts/ so viel möglich/ zu schonen: solchem nach auch verträglicher/ der Feinde Gewalt Ziegelsteine/ Bäume und Erden/ als die Leiber der Soldaten/ welche sonst mehr Blut lassen müssen/ wenn es ohne befestigte Oerter wäre/ entgegen zu stellen.

Die Belagerten könten/ wenn sie ja sähen/ daß kein Entsatz zu hoffen/ oder sie sich uf den äussersten Fall zu wehren nicht vermöchten/ hernach einen leidlichen Accord erlangen/ und bey ihren innehabenden Häusern und Vermögen/ ob schon solches mit Schaden zugienge/ und zu Zeiten eine grosse Brandschatzung gegeben würde/ verbleiben/ welches ihnen doch erträglicher wäre/ als wenn sie sähen/ daß in denn unverwahreten Städten die Leute ausgeplündert/ Weiber und Jungfrauen geschändet und weggeführet/ oder sonst allerley Muthwillen getrieben; Ja wol die Häuser mit allem Vorrath/ so der Feind nicht mit fort- und davon bringen könte/ eingeäschert würden.

So wären auch die Mauren in den Städten/ der verleihenden Sicherheit halben/ denn Rechten nach/ privilegiret/ also daß sich kein Mensch daran vergreifen/q. auch niemand etwas darauf von Gebäude ohne der Obrigkeit Vorbewust/ setzen: r. wider bey Le-

q. *Ideo vocantur muri sancti. l. sanctum 8. ff. de acquir. rer. domin. §. sanctæ quoq; 10. Justit. de Rer. divis.*

r. *l. ædificia 14. C. de oper. publ.*

bens Strafe / über dieselbe steigen dörffte. s. Inmassen auch von einigen Keysern / wegen derselben Erbau- und Erneuerung / in denn Rechten an die Landpflegere Verordnung geschehen / t. welches sonder zweifel unterlassen wäre / wann die Mauren und Festungen schädlich.

Es wären endlich in Biblischen und Weltlichen Geschichten / von Befestigungen der Städte / gnungsame Exempel verzeichnet: also hätte König Salomo die Mauren zu Jerusalem / und die Festung Millo / auch andere Städte gebauet / u. Imgleichen desselben Sohn Rehabeam viele Städte in Juda befestiget. x. Als Assa König in Juda gesehen / daß der Israeliten König Baesa die Stad Rama / zu dem Ende / daß niemand solte aus und einziehen / bauen und befestigen wollen / auch gemerket / was für einen Schaden ihm eine solche Gräntzfestung bringen würde / hätte er des Königs der Syrer / Benhadads / Kriegsmacht wider ihn / daß er vom bauen ablassen müssen / gedinget / y. Imgleichen hätten die beede Gottsfürchtige Könige / Josaphat und Hiskia / die Städte in Juda befestiget / und was lückicht oder verfallen gewesen / ausgebessert / auch mit eingelegtem Kriegsvolke versehen.

s. *l. fin. ff. de acquir. rer. domin. d. §. sanctæ quoq.*

t. *Ne splendidissimæ 12. & l. seq. item l. turres 18. C de oper. publ.*

u. *3. Reg. 9. v. 15. & seqq.*

x. *2. Paralip. 11. v. 5. & seqq.*

y. *3. Reg. 15. v. 17. & seqq. & 2. Paralip. 16. v. 1. & seqq.*

sehen. z. Wie dann auch Nehemias denen aus der Babylonischen Gefängnis erlassenen Jüden gerahten / die Mauren zu Jerusalem zu bauen / daß sie nicht mehr / denn benachtbarten Heyden / eine Schmach seyn dörfen / sondern diese sie unangefochten lassen müssen. a. Also hätten die Römer ihr Capitolium / die Carthaginenser Byrsam / und andere Griechische Völker ihre berümte Festungen gehabt / und mit ihrem Exempel bezeuget / daß dieselbe denn Ländern nützlich und nothwendig. b.

Ob es nun zwar bey dieser letztern Meynung sein Verbleiben hat / inmassen die Erfahrung / und der hin und wieder bewehrte Gebrauch solche bestärket / man auch in der That befunden / daß / nächst

H v Gott /

z. *Paralip. 17. v. 2. & c. 32. v. 5.*

a. *Nehem. 2. v. 17.*

b. *Hujus affirmativæ sententiæ assertores sunt Arist. Polit. lib. 7. cap. 11. ubi dicit, negativam tuentes λίαν ἀρχαίως, i. e. nimis ruditer, & prisca simplicitate, aut stultè, sive ut inferiores Saxones loquuntur :* up olt Saalbaterisch / *sentire, & ibid. in not. marginal. Pet. Ramus. n. 51. & 53. item Michael Piccart. in comment. ad verba : περὶ δὲ τειχῶν. & idem observat. Historico-polit. decad. 13. c. 2. Bodin. de Republ. lib. 5. c. 5. vers. sed in contrarium. Scip. Amirat. dissertat. politic. ad Tacit. lib. 19. disc. 4. Pet. Gregor. Tholosan. de Republ. lib. 2. c. 5. Boter. de Polit. Illustri, lib. 6. c. 2. Melchior Jun. part. 2. quæst. polit. 64. vers. pro his contra faciunt. Schönborn. Polit. lib. 4. c. 13. vers. quid vero, Adam Contzen. Polit. lib. 8. c. 23. Bernegger. in quæstion. miscellan. ad Tacit. Agricol. quæst. 169. in princ.*

Gott/ nichts die Türkische Kriegesmacht/ daß solche seithero ins Römische Reich nicht völlig einbrechen können / also sehr / als die in Ungarn/ Oesterreich/ und andern angräntzenden Ländern / erbauete und mit Zugehör versehene Festungen aufgehalten/ und aus oben angeführten Ursachen die widrige Meynung leicht zu widerlegen: So ist dennoch auch vornemlich dahin zu sehen / **wer solche zu bauen berechtiget ? wohin sie mit Rath und Nutzen zu bauen ? wome dieselbe auch deren Aufsicht und Verthedigung anzuvertrauen ? und womit sie zu unterhalten ?** Die erste Frage betreffend / ob schon unterschiedene Rechtslehrer dahin schliessen / und ins gemein vorgeben / es möge ein ieder/ deme es nicht ausdrüklichen verboten / und welcher einige Botmässigkeit hat / Schlösser und Festungen / auch ohne Vorwissen und Vergünstigung der hohen Obrigkeit / auf seinem Grunde und Boden / zu seinem/ und der seinigen Schutz und Versicherung / bauen/ und solche in Würden und Besserung halten.c. Es sey dann solches einem andern zum Schaden und Verdrieß/ oder Gegeneiferung gemeynet/d. oder zur Meutereyangesehen: So wird es doch ins gemein vor

c. *Bartol. ad l. ex hoc jure S. n. 4. ff. de just. & jure Boer. decis. 320 n. 4. Cardin. Tusch. lit. C. concl. 21. Gothofred. in notis ad l. per provincias 10. C. de ædific. privat.*

d. *Per l. opus novum 3. ff. de oper. public.*

vor ein hohes Regal gehalten/so Keysern/ Königen/ Fürsten/ Herren und hohen Obrigkeiten/welche keinen Oberherrn erkennen / allein zustehe / und weme diese solches verstatten. e. Und dasselbe nicht unbillich/weil dem gemeinen Wolwesen merklich daran gelegen/daß nicht durch Festungen demselben einige Ungelegenheit / Schaden und Verderb zuwachsen möge / weshalben Potentaten und hohe Obrigkeiten / solche zu bauen / nicht ohne Unterscheid zu verstatten haben.

Es vergreiffen sich auch die jenige / so Schlösser und Festungen / wider der hohen Obrigkeit willen/halten / wider die Majestät. f. Dahero dann als der Valerius Publicola / Burgermeister zu Rom/auf einem hohen festen Orte / Velia genand/ ein Haus bauen wolte / die Bürger daselbst einen Argwohn fasseten / weil es einem unüberwindlichen Schlosse ähnlich scheinen würde / ob wolte er sich des Obristen Regiments anmassen : der Ursache halben

e. *l. Sacra 9. §. muros 4. ff. de divis. rer. l. de operibus 6. ff. de operib. publ. Constit. Friderici 1. de Pace Constantiæ. §. 1. vers. Nos Romanorum. ibi : In munitionibus Civitatum. Pet. Anton. de Petra, de Potest. Princip. c. 3. n. 18. Arnis. de jur. Majest. lib. 2. c. 5. n. 8. Sixtin. de Regal. lib. 2. c. 1. n. 15. Jac. Wernh. Kyllinger. de Ganerb. Castrorum. Discurs. 4. Klock. de Contribut. c. 9. n. 1. & seqq.*

f. *l. lex duodecim. 3. vers. Lex autem. ff. ad Leg. Jul. Majest. Alphons. de Azevedo ad Hispan. Reg. Constit. l. 1. Tit. 18. lib. 8. n. 133.*

halben/er auch hernach von dem Bau abstunde / und die Bau-Materialien an einen niedrigen Ort tragen ließ. g.

Als auch der Landpfleger in Syrien / Marsus/ dem Keyser Claudius berichtete / welcher Gestalt der Agrippa/eine gar grosse Mauer um Jerusalem zu führen/im Werke begriffen / hat gedachter Keyser sobald den Argwohn eines nach sich ziehenden Aufstandes und Meuterey geschöpfet/auch solchem nach dem Agrippa befohlen / und zu entboten / von dem Baue abzustehen / wie dann darauf erfolget. h.

Weil auch Chur-Fürsten und Stände des Römischen Reichs Majestätische Rechte besitzen / und in ihren Landen das jenige vermögen/ so der Römische Keyser im gantzen Reiche: als seynd dieselbe imgleichen berechtiget/ohne Vorbewust des Keysers/in ihren Landen und Gebieten Festungen zu bauen. i. So ihnen auch nunmehro / durch den Westphälischen Friedensschluß / als durch eine offentliche Reichssatzung / desto mehr zugelassen: k. Wofern anders solches / nur zu des Landes und ihrem Schutze / und nicht einem andern zu Verdriesse und Schaden / oder wieder eines oder andern Reichs-Standes Befreyung geschiehet. Denn viele Reichs-Städte

g. *Liv. lib. 3. c. 7.*

h. *Joseph. lib. 19. antiquitat. cap. 7.*

i. *Limnæus de jure publ. Imp. Rom. lib. 4. c. 8. n. 235 & seqq.*

k. *Instrum. Pac. Cæsareo Svecic. art. 8. §. gaudeant sine contradictione. Cui consonum est Instrument. Cæsareo Gallicum d. §.*

Städte / auch andere Stände sonderbare Befreyungen von denn Römischen Keysern erlanget / daß andere ihnen / auf eine / zwey oder mehr Meilen weges / keine Festungen zu nahe bauen dörfen. l.

Es mögen auch Nachbarliche Verträge solchen Bau verhindern : wie dann / als im Jahr 1286. Graf Adolph von dem Berg / und dessen Bruder / Graf Heinrich / Herr zu Winddekken / sich / vermittels geleisteten Eyds / gegen die Stad Cölln / auch Bürgermeistere und Raht daselbst / für sich / und ihre Nachkommen / verschrieben und verbunden / von der Stunde / zu ewigen Zeiten / keine Festung oder Schloß / zwischen Rheindorf und Zündorf / auf dieser oder jener Seiten des Rheins Ufern zu erbauen und anzustellen / noch andern dergleichen zu gestatten / sondern vielmehr dasselbe / nebens ihnen / mit aller Macht zuverhindern : deme aber zugegen / eine lange Zeit hernach / Hertzog Wilhelm / und folglich Hertzog Adolph / von dem Berg / zu Mülheim und Monheim / unterschiedliche Bollwerke / Gräben / und andere neue Bäue aufrichten lassen / und darüber dieselbe mit der Stad Cölln / in beschwerlichen Stritt und Unruhe gerathen / Keyser Sigismund / auf beeder Theile Heimstellung / nach allerseits verhörten Bericht / eingenommener Kundschafft / Briefe und Verträgen / auf dem Reichstage zu Costnitz / im Jahr 1417. mit Rath und zuthun vieler Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / erkennet / und gesprochen / daß die Gebäu und Bollwerke zu gedachten Mül- und Monheim / ohne Verzug

l. Gail. lib. 2. obs. 69. n. 24.

zug abgethan werden solten: Wie dann auch solches auf Keyserl. absonderlichen Befehl/ durch Georgen von Zetlitz/Rittern/geschehen.

Und obzwar hernach Herr Willhelm / Hertzog zu Gülich/Cleve und Berg/ im Jahr 1587. den Ort Mülheim nochmals zu bauen/und zubefestigen unternommen/ so ist doch deßwegen/am Keyserl. Cammergerichte/ den 16. Octob. des gefolgten 1589. Jahrs/durch ein gemessenes Mandat/der Bau verboten und eingestellet worden. Wie nicht weniger/ als im Jahr 1609. Johann Wilhelm/ Hertzog zu Gülich/Clev und Berg/das zeitliche gesegnet/dagegen der Churfürst zu Brandenburg/ und Pfaltzgraf zu Neuburg / die verledigte Hertzogthümer in Besitz genommen/auch diese im Jahr 1612. hernach abermals den Bau und Befestigung gedachter Stad Mülheim unternommen / sich die Stad Cölln darwieder geleget/und wegen Einstell- auch Einreissung des schon neuerlich verfertigten Baues / ein Keyserl. Mandat ausgewürket. In deme aber solchem nit völlig nachgelebet / hat hernach der Marchese Spinola diese neu erbauete Stad eingenommen / und den Wall zerschleifft / auch die von Cölln aus abgefertigte Steinmetzer / Zimmerleute und andere Handwerker/ die grösten und schönsten Häuser eingeworfen. m.

Weiter

m. *Uti pluribus referunt Jac. Aug. Thuan. in continat. Hist. tom. 4. lib. 2. 5. & 7. Emanuol* von Meteren in seinen Niederländischen Historien im 30. und 32. Buche. *Oseas Schadæus in Sleidan. continuat. part. 4. lib. 1. n. 3. 4. 14. 37. 38. 41. 42. 54. & 63. item lib. 2. n. 5. lib. 3. n. 5. 6. & 7. & lib. 4. n. 49.*

Weiter hat Churfürst Friderich / Pfaltzgraf bey Rhein / dem Bischoffe zu Speyer / im Jahr 1618. nicht gestatten wollen / daß er das vorhin fest / und vor Gewalt mit dikken Mauren / Gräben und Moraß versehen gewesene Städlein und Schloß Udenheim / weil das Churpfältzische hohe Regal der Gleitsgerechtigkeit dadurch hätte können vernichtet und verhindert werden / der Ort auch mitten in dem Churfürstenthum / der Pfaltzgrafschafft bey Rhein / gelegen / daneben Chur Pfaltz auf dem Hause uñ Schlosse daselbst eine ewige Oefnung verschrieben / zu einer vorgehabten Hauptfestung bauen dörfen; weil zumaln auch die Stad Speyer ihr von Keysern und Königen habendes Recht / Crafft dessen / innerhalb drey Meilen / um gedachte Stad / kein Burgbau geführet werden mag / dabey anzog. Und demnach bey gedachtem Bischoffe kein Abmahnen helfen / auch dieser alles / dem Augenschein zu wider / mit Worten gering machen / dagegen mit neuen gewaltigen Bollwerken / und tiefen Gräben / je länger je mehr fortfahren wollen: Als hat hocherwehnter Churfürst / nach davon mit andern Ständen gehaltenem Rathe / den Ort überzogen / und den Festigungsbau einreissen lassen. n.

In Betrachtung gedachter und anderer Umstände / ist auch in dem zwischen dem Römischen Keyser / und Könige in Frankreich / im 1648ten Jahr getroffenen Westphälischen Frieden / abgeredet und verglichen worden / daß sobald / uf Einraumung

Ben-

n. *Emanuel* von Meteren der Niederländ. Histor. im 35. B. *Os. Schadaeus in continuat. Sloid. part.* 4. *l.* 7. *n.* 6.

Bennfelden / deren Stad Befestigung / auch der nächstgelegenen Festung Rhinau / wie nicht weniger Elsaszabern / des Castels Hohenbar und Neuburg am Rhein / geschleiffet / dann auch am Rhein / von Basel / biß uf Philippsburg / keine Festungen oder Schantzen gebauet werden sollen. o.

Es ist aus denen heutigen Geschichten bekand / daß der Türke auch unter andern / dieses vor eine Ursache des wider die Römische Keyserliche / auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät / angesponnenen Krieges / vorwendet / daß seinen Gräntzen zu nahe / von dem tapfern Feldherrn / Grafen Niclas Serin / eine Festung / Namens Serinwar / gebauet sey / welche er geschlichtet und weggethan wissen will: Ebener massen auch vormals der Scythen König / die von dem Macedonischen Alexandern / dem Grossen / an dem Ufer des Flusses Tanais gebauete Stad / gleich als ein seinem Nakken zugerichtetes und angelegtes Joch / nicht tulden wollen / sondern seinen Bruder Carthasus mit einer starken Reuterey / dahin gesendet / solche zu schleiffen. p.

Grosse Potentaten / Fürsten und Herren verleihen auch zu Zeiten / ihren Unterthanen und Lehenleuten / Schlösser und feste Städte / behalten ihnen aber die Oeffnung dergestalt bevor / daß denenselben / und denn ihrigen / solch Schloß und Stad / hinein und daraus zu lassen / und darinnen zu enthalten / wieder Männiglichen / zu ihren Kriegen und Nöthen /

o. *Instrument. Pacis Cæsareo Gallic. §. statim à restitutione & §. seq.*

p. *Curtius lib. 7. c. 7.*

Nöthen/ wo sie das bedörffen / niemands ausgeschlossen. Jedoch ohne ihren merklichen Schaden/ und ungefährlich/ offen seyn solle. Welchen falls die Rechtslehrer ins gemein dahin schliessen/ daß/ Vermöge solcher vorbehaltenen Oeffnung/ dem Lehenherrn/ die Jurisdiction und Botmässigkeit des Orts zustehe. q.

Ich will zwar alhier nicht sagen / daß die bedingte Oeffnung / in allen / und durchaus / eine Oberbotmässigkeit nach sich ziehe/ weil solche auch mit gewissen fällen unter Verwandten und Bundsgenossen verglichen werden kan: gleich als unter denn Gefürsteten Grafen von Zollern es gehalten wird. r. Wie dann auch/ wann bey gedachten Belehnungen keiner Feindschafften und Kriegszeiten Meldung geschiehet / einige die Oeffnung dahin verstehen / daß nemlich ein Lehenmann / Vermöge der in seinem Lehenbriefe einverleibten Oeffnung / seinem Herrn mehr nicht als ihn in sein Haus einzunehmen / und zu gastiren / auch denn Seinigen ein Obdach zu gönnen/ schuldig sey. s. Jedoch aber wann schon ein Lehen-

J hen-

q. *Wesenbec. cons. 2. n. 78. vers. utut sit. Thom. Michael. de jurisdict. Imperii, thes. 53. lit. b Wehner. in pract. obs. lit. O. verb.* Oefnung *Johann. Hering. tr. de jure Burgor. n. 733. Joh. Wernher. Kyllinger de Ganerb. Castror. disc. 4. n. 148.*

r. *Refert Besold. in Thesauro practico, voce* Oeffnung.

s. *Joh. Bidenbach.* in seiner 22. Edlen Frage. *& ex eo Wehner. d. loc.*

henherr einem Lehenmanne ein festes Schloß oder Stad / mit aller Botmässigkeit / verliehen / und die Oeffnung nicht vorbehalten hätte / so stünde ihm dennoch frey / bey Kriegszeiten / auch vor Augen schwebender Gefahr / wenn der Lehenmann und Unterthan solche vor sich nicht sicher vertheidigen könte / eine Besatzung / zu seiner / und des benachbarten Orts Beschützung / auch wider des Lehenmanns willen / hinein zu legen. t. Wenn auch der Lehenherr zugleich Landesfürst / so wäre ihme solches desto weniger zu versagen.

Die andere Frage betreffend / **wohin mit Rahr und Nutzen die Festungen zu bauen?** so giebt es vorhin die Vernunfft / daß / die ausser denn Gräntzen eines Landes gebauete und innehabende Festungen / wofern sonst / von dem Orte / wo sie gelegen / kein sonderbahrer Zuwachs und Vortheil zu haben / auch dieselbe bey vorfallenden Belägerungen nicht leichtlich entsetzet werden mögen / nicht nützlich seynd. Der Ursach halben unter andern / Ludwig der Eilfte / König in Franckreich / die feste Städte Quesnoy und Buchain in Hennegau / wie auch Camerich / mit vieler Leute grosser Verwunderung / weil er damals dem Hause Burgundien / über die massen abgeneigt / und mit demselben in der Fehde war / auch dessen Schaden und Unter-

t. *Roland à Valle cons. 69. n. 4. lib. 2. Schrader. tractatu feud. part. 6. c. 7. n. 32. Rosenthal. in synops. feud. c. 7. concl. 2. n. 5. & seqq. item lit. g. & quos illi allegant.*

tergang gerne sahe / sich aber darzu derselben wohl gebrauchen können / ihren Herren im Jahr 1477. wieder eingeräumet. u. Andere rahten lieber zu denn Colonien / welche an entlegenen Orten / ein Volk desto besser im Zaum halten können. Ja sie schliessen ohne Unterschied / es seyen die Colonien besser / und dem gemeinen Wesen verträglicher / als die Festungen. x. Dergleichen sich die alten Römer vielfältig / mit grossem Nutzen / gegen die überwundene Länder / vormals: auch heutes Tages die Hispanier / Portugiesen / Engell = und Vereinigte Niederländer / in denen Indianischen / ausser Europa gelegenen / und andern Ländern und Insulen / bedienen.

Es ist auch der Ort eines Königreichs oder Landes / auf welchem am füglichsten eine Festung / anzulegen / in reiffe Erwegung / und ein dem andern vorzuziehen / weil von demselben das Land füglicher / als am andern / kan verwahret / und vor dem Feinde / und desselben Anfall beschützet werden. Und gleichwie es besser ist / einen Feind von denn Gräntzen seines Landes abzuhalten / als denselben hinein zu lassen / y. also ist es auch nützlicher / die Pässe und Gräntzen desselben zu befestigen / als dergleichen Werke mitten ins Land zu

u. *Cominaeus. lib.6.c.3.*

x. *Lips. Polit. lib. 4. c. 7. Boter. de Polit. Illustr. lib.6.c.4.*

y. *Scip. Amirat. dissert. polit. lib. 18. disc. 2. Adam Konzen Polit. lib. 10. c. 44.*

bauen. z. Welches bey grossen / auch weitläufftigen Königreichen und Ländern / die unter eines Potentaten Botmässigkeit sich befinden / rahtsam / wie dann in Frankreich die Festungen / so sich nicht auf denn Gräntzen befinden / nicht geduldet werden. a. Es hat auch solches die Natur an denn unvernünfftigen Thieren gleichsam gezeiget / und ihre äussere Glieder mit Klauen / Hörnern und festzusammen gesetzten Knochen gewaffnet / die andere Theile aber unverwahret gelassen. b. Es dienen die Gräntzfestungen nicht allein darzu / daß man einen Einfall in des benachbarten Feindes Land thuen / oder auch desselben Anfall aufhalten (gleich als Judas der Maccabeer Bethzura gegen die Edomitter befestiget c) sondern auch einen innerlichen Auffstand daraus verwehren kan. Etlicher Orten will es auch die unvermeidliche Notturfft erfordern: Denn an grossen Schiffreichen Flüssen / Wässern / Meerhafen und Insulen / so an einem Lande liegen / müssen / zu desselben Beschützung / Festungen gebauet werden / damit nicht ein Feind daselbsten einnistele / und sich derselben / und folglich des gantzen Landes / bemächtige. Gleich als in derer Hispanier / Portugi-

z. *Bodin. de Republ. lib. 5. c. 5. vers. qua verò Imperia. Lips. Polit. lib. 4. c. 7. Christophor.* Nothnagel. *in Manuali Fortificatorio lib. 1. c. 2. pag. 47.*

a. *ut ex Mercur. Franc. refert Maxim. Faust. cons. pro ærar. 244.*

b. *Bodin. d. loc.*

c. *1. Maccab. 4. v. 61. vid. & c. 6. v. 31.*

tugiesen / Engell. und Holländer Schiffahrten man hin und wieder befindet / daß / weil in denen vormals unbekandten Ländern / die Einwohner der frömden Einfahrten / durch entgegen gebauete Festungen / nicht gewehret / diese daselbst freyen Paß / und endlich die Landschafften und Insulen unter ihre Botmässigkeit bekommen.

Gleichwie auch die Politicschreiber ins gemein dahin stimmen / daß man in Erbauung der Städte / einen an Lufft / Winden und Wasser gesunden / zur Handlung gelegenen / auch sonst zu ihrer Beschützung bequemen und fruchtbaren Ort erwähle: d. Also ist es auch mit dem Bau der Festungen bewand. Der Ursach halben dann die auf denn Bergen / oder hoch: dann an dem Meer und Schiffreichen Wässern / wo zur Einfuhr benötigten Proviands / Kraut und Lohts / auch anderer unentberlicher Sachen / der Paß allezeit offen ist / wie auch auf einem fruchtbaren Bodem gelegene Festungen / den Preiß vor andern haben. e. Dagegen die jenige / so in Thälern und Gründen liegen / gar nicht gelobet werden / weil sie der Feind leicht von denn Höhen beschiessen kan. Wie nicht weniger auch die in denn sumpfig und Morastigsten Oertern

d. *Aristotel. Politic. lib. 7. c. 11. & ibi Piccart in comment. Machiav. disputat. lib. 1. c. 1. conferatur ejus c. 7. de art. militar. Scip. Amirat. dissert. politic. lib. 12. disc. 5. Boter. de origine urb. lib. 1. c. 7. 8. 9. & 10. Kekkermann. disput. Pract. 31. problem. 12.*

e. *Bernecker. in quæstion. miscellan. ad Tacit. German. & Agric. quæst. 196.*

tern gelegene / dahero ihre Unbequemlichkeit haben / weil gemeiniglich daselbsten faule Wässer / und ungesunde Lufft zu befinden / woraus leichtlich Krankheiten entstehen mögen. Derohalben bey vornehmendem Bau der Festungen ins gemein dahin zu sehen / ob das Land gut / das Erdreich feist / zur Nahrung des Menschen und Viehes bequem / einer gesunden Lufft / und milden Himmels / gute Geländes / und guter Gebäu sey / auch Vorraht an Holtz / Wasser / Flüsse und Brunnen habe / obs sumpfig oder mosig / domit die Winde keinen bösen Lufft dahin treiben. e.

Nachdem aber auf dieser Welt nichts vollkommenes ist / als können auch fast keine Festungen also stark und vollkommen angegeben werden / welche nicht darbey ihre Mängel / theils von Natur / theils auch aus dabey befindendet Unbequemlichkeit haben. Solchem nach haben sowol die auf Bergen und Felsen: als auf ebenem Lande / dann in und an dem Meere / auch Schiffreichen Wässern gelegene Festungen ihre Ungelegenheiten / wie solche von verständigen Ingenieurs / und kunstreichen Baumeistern f. verzeichnet seynd / auf welche ich mich beziehe.

Die dritte Frage betreffend / **weme Festungen / auch deren Auffsicht und Vertheidigung**

e. *Daniel* Spekle. *in sua Architectura fol. 1.*

f. *vid. Georg Andreas Böckler in manuali architectura militaris part. 2. c. 1. Christophar.* Nothnagel *in manuali fortificatoria lib. 1. c. 2.*

gung anzuvertrauen: so ist aus denn Geschichten und Erfahrung leichtlich der Schluß zu machen/ daß solche anders niemanden/ als hertzhafften und getreuen Soldaten / in gehörig und bedörfender Anzahl/ zum Beschutz zu untergeben / welchen ein tapferer wachsamer / auch im Kriege wolerfahrner / uud geübter Obrister / oder Commendant/ von unzweifelicher Treue / vorzusetzen. Sintemal keine Festung / ob sie schon noch so stark und schwer zu bestürmen ist / furchtsame Soldaten / wenn dieselbe hinein geleget werden / muthig und streitbar machet. Dahero dann nicht allein auf den Ort der Festung / sondern auch dahin / was vor Leute zu ihrer Garnison und Beschützung in derselben seyn / zu sehen. Denn eine Festung sich selbst nicht vertheidiget: wie man dann aus der Erfahrung hat/ daß Festungen / so man vor unüberwindlich gehalten / mit geringer Mühe erobert worden/ aus Ursachen / daß die Herren derselben solche nicht mit einer tapfern / mutigen und getreuen Besatzung / auch andern Bedörfftigkeiten/ versehen.

Ich sage nicht unbillich / eine getreue Besatzung / denn obzwar bewust / daß die Verräther bey iederman / ja auch bey denen selbst / welchen sie den Verräther-dienst / geleistet / verhasset seynd: weshalben auch Augustus / als Rymetalces / ein Thracier König / vom Antonius ab- und zu ihm gefallen war / auch davon in der Gasterey viel unmässigen und verdrießlichen Rühmens machte/ gegen einen andern sich vernehmen liesse:

Ich liebe zwar die Verrähterey / lobe aber die Verrähter nicht: g so finden sich doch zuweilen solche Leute/ die/ ihren theuer-geleisteten Pflichten zuwider/ gegen versprochenes Geld oder Belohnung/ die ihnen anvertrauete Festungen/ nebens ihren Herren verrahten / oder ohne Noht aufgeben. Hat auch deswegen König Philippus in Macedonien zu sagen pflegen: Es wäre keine Festung/ in welche ein Esel mit einem Sakke voll Goldes geschikket werden könte/ unüberwindlich: damit anzudeuten / daß Gold und Geld alles bestürmen könten / wo es geitzige und ungetreue Leute antrifft.

Gegenüber hat man auch offt erfahren / daß beherzte und tapffere Soldaten einen Ort von schlechter Wichtigkeit / und welcher weder von Natur / noch durch Künste befestiget / und dergestalt/ allem Ansehen nach/ leicht hat bestürmet werden können/ durch starke und muhtige Gegenwehr/ erhalten und vertheidiget worden. h

Auf die vierde Frage/ nemlich / **womit eine Festung zu unterhalten?** zukommmen: so gehören darzu Proviant/ wovon uf eine lange Zeit zu leben/ nebens Munition / Geschütze/ Waffen und wehren / wie auch wider die bey einer Belagerung ereugnende Ungelegenheit / und Seuche der Besatzung / dienende Mittel / Baumate-

g. *Plutarch. in Apophthegm.*
h. *Joan. Boter. de polit. Illustri lib. 6. c. 3.*

materialien / Artzneyen und andere Bedörffnissen. Deßwegen dann bey allen Festungen zu beobachten / daß sie an solchen Orten angeleget werden / wo ihnen bey vorfallendem einigem Mangel in Belägerungen / desto ehender und leichter / die Zufuhr benötigter Sachen zukommen / auch dieselbe füglich entsetzet werden mögen. Denn / ohne vorgedachte Mittel / kan sich eine Festung vor einer] langen und scharffen Belagerung endlich nicht halten. Ja die Festungen / so zu Zeiten nicht mit frischen Völkern / auch Proviant und andern Zugehörungen können versehen und entsetzet werden / seynd endlich des Feinds / und seiner Soldaten / gewisser Raub und Beute. i.

Es mag aber eine Stad und Festung so stark / gewaltig / auch von Natur / und Menschen Arbeit / so feste seyn / als sie immer wolle / so kan sie doch / wenn Gott seine Hand und Schutz abzeucht / auch / um der Menschen Sünden willen / ein Königreich oder Land heimsuchen / und den Zorn darüber schütten will / denselben / und die Straffen der Sünden / nicht abhalten / und also vor keiner Gewalt bestehen. k.

In denn Geschichten ist bekand / welcher gestalt / durch die Assyrische Könige und Königinnen / die Stadt Babylon / vor andern / sehr befestiget / und unüberwindlich geachtet worden. Als aber Cyrus / die Persische Monarchey zu stifften /

die

i. *Boter. d. c. 5.*

k. *Theodor.* Rinckin in der Biblischen Policey. *lib. 2, axiom. 141.*

die gewaltigsten Könige in Asien bekriegte und bezwang / auch nachgehends wider die Babylonier einen Feldzug vornahm / dieselbe dagegen sich wider ihn ins Feld stelleten / und daraus in die Stad gejaget wurden / auch er anfieng / die gedachte grosse und gewaltige Stad Babylon / nebens ihrem Könige Belsazer / sonsten Nabonitus genand / zu belagern / wurde er zwar von denn Belagerten nur verspottet / weil es vor der Menschen Augen unmüglich schiene / die Stad zu bestůrmen / oder auszuhungern. Denn es hatte der König / lange vorher / dieselbe / uf zwantzig Jahr / mit bedörfenden Lebensmitteln versehen. Nach dem aber der Cyrus / durch grosse Arbeit / den gegen der Stad zulauffenden Fluß Euphrates abstechen / und ablenken ließ / auch seinen gegen die Stad gelagerten Soldaten befahl / sobald sie merken wůrden / daß das Wasser abgeflossen / bey der Nacht in die Stad einzubrechen / ist es eben zu der Zeit / als die Babylonier / aus Verachtung des Feindes / einen Festtag hielten / und mit Gastereyen und schwelgen feyreten / geschehen / daß / bey der Nacht / das Wasser gefallen / die Perser und Meder ohne Můhe dadurch gegangen / auch / ohne Widerstand / die Stad erobert / worůber König Belsatzer selbst umkommen. l.

Die Stad Tyrus hat gantz im Wasser gelegen / ist eine

l. *Daniel. c. 5. Herod. lib. 1. Xenophon. lib. 7. in Cyropæd. Joseph. antiquit. Jud. lib. 10. c. 12. & ex iis Joan. Cluverius in Epitom. Histor. lib. 6. sub Balthasar.*

ist eine kleine Insul / und also feste gewesen / daß man sie an keinem Orte füglich belagern / oder ihr beykommen können. Dennoch hat der Macedonische König Alexander / der grosse / welchem auch sonst kein Ort zu feste gewesen / daß er ihn nicht solte gewonnen haben / dieselbe / im siebenden Monate der Belagerung (wiewol / gegen andere / von ihm bestürmete / und eingenommene Städte und Länder / solche Belagerung lange genug gewehret) durch Sturm erobert. m. Welches GOtt der HErr um ihrer Sünde willen ihnen vorher verkündigen lassen. n.

Was Menschen-Hände gemacht und gebauet / solches können Menschen-Hände wieder niederreissen. An der von denn Römern eroberten festen Stad Jerusalem hat man auch deßwegen ein klares Exempel zu sehen.

Dannenhero der Christliche Keyser Justinianus denen von ihm geführten Waffen / wie auch seinen Soldaten / Feldherren / oder seinem Verstande / nichts zugeschrieben / weder sich darauff / und noch destoweniger auf Festungen / verlassen: sondern alles des allmächtigen GOttes Hülffe und höchsten Vorseh- uñ Verordnung anheim gestellet. o.

Aber /

m. *Diodor. Sicul. lib. 17. c. 40. & seqq. Curt lib. 4. c. 4. Plutarch. in Alexand. conf. Justin. lib. 11. c. 10.*

n. *Sachar. 9. v. 2. & seqq.*

o. *In Constitut. de Concept. ff. in princ. 1. C. de vet. jur. enucl.*

Aber/ nach diesem etwas lang geführten Discurs/auch zum Vorhaben dieses Werks zu gelangen/ und anzudeuten / wie nach derselbe sich hieher reime und schikke: so hat man in manchem/ durch den langwierig-innerlichen Krieg/so gantz Teutschland / gleichsam als der Krebs / oder eine andere um sich fressende und anstekkende Seuche und Krankheit/ durchgekrochen / mitbetroffenen Orte verspůret/ daß/ in Mangel fester Stådte/ und wolverwahreter Schlősser / wohin die / in denn Markflekken und Dőrffern wonhaft gewesene Leute/das ihrige in Sicherheit håtten bringen kőnnen / die Soldaten alles weggeraubet. Und obschon sich die verschůchterte und verlauffene Leute auf den Dőrfern und offenstehenden Flekken wieder eingefunden/ und mit dem etwan verstekten/ oder in sichere Oerter gebrachten Pfennige / ihre Haushaltungen wieder angerichtet / dieweil aber das durchstreiffen und plůndern der Soldaten dieselbe so offt betroffen/ als ist endlich von ihnen das Vermőgen gantz ausgesogen/ ja sie darůber/ ohne einige Erholung/verdorben und gestorben.

Man hat gesehen/daß/wo feste Stådte/Schlősser und verwahrete Oerter (worzu in manchem Lande auch hohe Berge/dikke Wålder und verhauene Hőltzer gebraucht worden)zum Unterschleif und Beschůtzung des Landes Einwohner gewesen/und wohin sie sich/ auch ausser Gefahr / begeben/ihr Geld/ Vieh/ Anspann/ fahrende Haabe und besten Hausraht haben flehen / auch in Sicherheit bringen/und erhalten mőgen / daselbst auch / sonderlich der

Lan-

Landmann / nicht um alle das Seinige gekommen.

Es bedenke einer / in wie vielen Platten und Ebenen / auch der festen Oerter und Plätze mangelnden Ländern / oder Strichen / wodurch die Kriegs-Armeen gemeiniglich Ihren Zug gehabt/ oder auch etliche Wochen und Monate gar stille gelegen/ was nur an Plünder- oder Zernichtigung des nothwendig - und unentbehrlichen Hausrahts und Fahrnis / zu Schaden gangen: dagegen die denen grossen und festen Städten und Schlössern / nahe gelegene / dieselbe / bey Zeiten/ hinein führen/in etwas beym Vermögen bleiben/und nit so gar in Abfall kommen können. Dann ob schon nicht alle und iede bewahrte Oerter einer starken Macht/uñ grossen Hauffen/haben Widerstand thuen/und sich wider gebrauchten Ernst und Gewalt wehren können/so seynd sie doch vor denn eintzelstreifenden Mauspartheyen sicher gewesen.

Ist auch schon ein gewaltiger Schwarm kommen / und ein General oder Feldherr dabey gewesen / so haben sie sich iedennoch bey Zeiten um Schutzleute oder Salvoguardien bewerben können. Wann auch gleich etlicher Orten feste Städte belagert / und feindlich angegriffen / so seynd sie gleichwol nicht alle durch Sturm erobert / geplündert / geschleifet und verbrand worden: sondern so die Belagerte den Ernst / und daß sie sich nicht länger erhalten können / gesehen / haben sie accordiret / sich ergeben/ und das ihrige erhalten. Ob ihnen auch schon bey der Aufgabe schwere Bedinge und Puncten vorgeschrieben worden/ oder sie eine

Brandschatz-vor die Plünderung geben/auch sich in Contribution setzen lassen/und Einquartirung leiden müssen/ so seynd sie iedoch bey dem übrigen Vermögen / auch Haus und Hof verblieben / und haben den Pfennig/welchen sie denn Soldaten zur Brandschatzung und Kriegssteur gegeben/durch Handthierung und Gewerbe / auch offt von ihnen selbst/ wieder erarnet und bekommen. Dagegen aber an entblösseten Oertern / Städte / Markflekken und Dörfer/auch deren Häuser/eingerissen/zerlästert/ ja offt gantz eingeäschert/auch das vom Brande übriggelassene geraubet/und weggeführet worden/ worüber offt die Einwohnere / samt aller ihrer Haabe verdorben.

Ich könte gewisse Länder/ worinnen die Leute/ absonderlich der Landmann/ aus Mangel sicherer Oerter / wohin sie ihre beste Sachen hätten bringen oder verstekken können/ gantz von dem ihrigen gekommen/ namhafftig machen: Gegenüber andere nennen/in welchen dieselbe/ auch die/ so in der Nähe/ auf den Dörfern/ gewohnet/ vermittels wolverwarter Plätze/ ungeachtet sie zu etlichen mahlen/ bald von dieser/bald von jener Kriegsparthey eingenommen worden / dennoch bey Mitteln / und ihrer Hausnahrung geblieben / oder / wenn gleich eine Einbusse gewesen/ dennoch bald dieselbe wieder anrichten können.

Ja noch mehr/es ist ihnen und denn Benachbarten offt gut gewesen/daß in einer solchen Stad/ oder festen Ort/eine Besatzung von der kriegenden Parthey gelegen / sintemal dieselbe/ungeachtet sie contribui-

ren

ren / und solche unterhalten müssen / dennoch zum Schutz/wider Plünderung/ sowol der Feinde/ als Freybeuter uñ Raußpartheye ꝛc gedienet. Ist schon ferner eine Parthey der andern aus einem Platze zu weichen/oder denselben zu übergebē/durch Belagerung/ oder gebrauchte Gewalt gezwungen worden / so sind doch die Bürgerschaften/Gemeinden / und die Eingefleheten mit in den Accord eingeschlossen/und vor gänzlichem Verderb/abnahm und Plünderung dadurch versichert worden.

Schliesse ich dahero und halte gänzlich dafür; daß/ weil/etlicher Orten in Teutschland/bey dem lange gewährten innerlichen Kriege / vor die kleine Städte/ flekken und Dörfer/ entweder kein/ oder gar zu wenig Aufenthalt und Zuflucht gewesen /worin die Einwohnere das ihrige/in Sicherheit und Verwahrung bringen/ und vor denn Raubepartheyen und Feinden erhalten können/ darüber so viele Bau- und Heerdstädte ganz zu grunde gegangen/ die Leute aber von Mitteln gekom̃en/ und sich nit wieder erholen können/ sondern wol gar darüber das Leben/nach Verlust ihrer Güter/eingebüsset / solches nebens andern eine grosse Ursache des noch befindlichen Geldmangels in Teutschland sey.

Ich wil zwar alhier nit disputiren / ob es nutzlich sey/gar zu viel Festungen in einem Lande zu haben ? welches einige Staatisten widerrathen p. Es will aber des Teutschlandes/und der darinne befindlichen Regimentsformen Beschaffenheit/ wie auch der damalig langgeführte einheimische Krieg ein anders

p. Joan. Boter. de Polit illust. lib. 6. c 3.

ders an Hand geben. Bekand ist es / und oben erwähnet/ daß die Stände des Reichs in Teutschland ihre grosse Freyheit/ und in ihren Chur- und Fürstenthümern/ Graf- und Herrschaften/ auch Städten/ Majestätische Rechte in Ubung haben. Solche zu erhalten/ und sich wider einẽ feindlichen Nachbarn dabey zu schützen / siehet man aus der Erfahrung/ daß die meisten sich in ihren Landen und Gebieten/ und zwar einer mehr als der ander/ mit Festungen versehen / oder auch theils ihren LandStädten / wie in NiederSachsen bekand/ sich damit zu verwahren/ erlaubet. Weil nun in Teutschland viele Landes- und Oberherren sind/ so wil auch ihrer aller gemeiner/ uñ insonderheit/ eines ieden Staat und Nutz erfordern/ daß viel Festungen darinne seyn müssen: gleich als heutiges Tages in Italien viele Fürsten und Oberherren seynd/ und dahero auch viele Festungen zu befinden/ welche ihnen zu Nutze gebauet.q

Es hat auch die Bewandnis des innerlichen Krieges/ da mancher Reichsstand seinen nächsten Nachbarn zum Feinde gehabt / ja man offt nicht gewust/ wer Freund oder Feind gewesen/ nicht anders erfordern und rahten wollen / als sich aller Orten wol vorzusehen / und deßwegen viele verwahrete und befestigte Städte und Plätze wider Kriegsgewalt/ Abnahm- und Plünderung zu haben. Ich lasse aber/ nach eröffneter dieser meiner Meinung/ andern ohne Widersprechen/ auch ihr Gutachten frey/ und komme weiter.

Die

q. *Scipio Amirat. dissertat. politic. lib. 19. disc. 4. vers. quod si ille tandem.*

Die Fünffte Ursache.

NAchdem die Haupt-Ursachen des Geldmangels / so aus dem blutigen Kriege entstanden/zur Notturfft/betrachtet worden/kommet auch die aus dem Fedder- oder Gerichts-Kriege erwachsende Ursache / nemlich die ohne sonderbare Noth angestellete weitläufftige Rechtfertigung/zur Hand.

Es seynd aber die Gerichtsprocesse und Stritigkeiten von denn alten Teutschen so wol / als das scharffe Waffengefechte / ein Krieg genennet worden/also daß das Wort Krieg beeden gemein gewesen : inmassen dann auch in alten Urkunden und Geschichten es also gebrauchet wird / und die noch heutiges Tages übliche Redensarten : den Krieg rechtens ankündigen / denselben befestigen/ einen Kriegischen Vormund bestellen/ aus solcher Bedeutung herrühren.

Es vergleichet sich aber der Rechtsstreit/ mit denn blutigen Kriegen/ in vielen / denn 1. wer Krieg führen will/muß vorhero es wol überlegen/ und betrachten/ob es rathsam / auch er des Gegentheils Gewalt gewachsen : also wer sich mit einem andern in Rechtsstreit einzulassen gedenket / mag wol vorher seine Sachen erwegen / ob er auch mit gutem Gewissen / und getrost den Handel antreten / und hinaus führen könne. 2. Erfordert eine Rechtferti-

gung/ebenmässig/als der Krieg / einen Geldverlag. 3. Bey Kriegshändeln bewerben sich die Partheyen um gute Freundschafft / und Verbündnis / vermittels welcher sie Beyschub und Hülfe haben mögen : also auch/wer Rechtsprocesse anstellet / sich nach guten Gewissenhafften Consulenten / Advocaten/ Schrifftstellern/ und Wortführern umsihet / a. ja auch dahin trachtet / den Richter ihm auf alle Weise geneigt zumachen. 4. Gleich wie im Kriege/also auch beym Rechtsstreite/zuförderst auf eine gute und gerechte Sache zusehen. b. Gleichwol aber 5. folget nicht eben / daß / wer eine gute Sache habe / derselbe nothwendig gewinnen müsse / weil das Gegenspiel sich öffters ereignet. Denn es kan beym blutigen Kriege der gerechte Theil/durch List/ Gewalt/oder Vielheit der Feinde / oder aus versehen der Feldherrn/und anderer Ursachen halben / welche vor Gott alle gerecht seynd/verlieren. Denn wann zu Zeiten Gott schwächere Könige / Fürsten und Landes Obrigkeiten will zu Chor treiben / so lässet er ein mächtigers Reich aufkommen / und denn andern durch Krieg zu denn Haupten wachsen/dessen rechtmässige Ursach man offt/in der weltlichen Politic/nicht findet / sondern es geschiehet aus blosser Gewalt für denn Menschen / gleichsam als aus einem unbegreiflichen Verhängnis / und fatalischen Nothwendigkeit / auch offt dahero/wann die Ungerechtig-

a. *Ventur. de Valent. in Parthen. litig. lib. 1. c. 3. n. 41.*

b. *Idem. d. c. n. 35. & seqq.*

c. *Lamb. Danaus aphorism. politic. ex Herodoti lib. 7. n. 11.*

rechtigkeit / Unterdrukkung der Armen / und grobe Sünden / Gottes Rache und Straffe veranlassen. Denn wenn es offt ohne die grossen Herren wäre / so frässen die kleinen ihre armen Leute mit Haut und Haar: d. Es geschiehet ebener massen also bisweilen in Rechtssachen / daß der gerechte Theil / entweder aus Ungunst / oder Bestechung des Richters / welcher das Recht in Wermut verwandelt / oder aus versehen seines Advocaten und Sachwalters / oder aus Gottes sonderbarem Urtheil und Züchtigung / des Obsieges verlustigt wird. 6. Befindet sich zu Zeiten / daß so wol im Kriege / als beym Rechtsstreite / die Sache also eingewikkelt ist / daß auch mancher verständiger Mann nicht alsobald finden könne / wer recht oder unrecht habe. 7. Nachdeme auch die Kriegs- und rechtende Partheyen am Vermögen zuzusetzen / und nachzuschiessen haben / wäret offtmals der Krieg und Rechtsstreit. 8. Tapffere Feldherren / Obriste und andere Befelchshabere üben sich / und tummeln offt / uf beeden Theilen / einander / und kan einer dem andern Trotz bieten / auch die Wage halten / und wird deswegen der Krieg desto länger hingezogen: Ebener massen können zwey gelehrte / in Processen geübte / auch nebens der Wissenschafft / mit der Erfahrenheit begabte Advocaten und Consulenten / den Rechtsstreit lange genug hindehnen: Es geschiehet auch 9. daß ein Potentat / wider den andern / einen Feind aufwiegelt / und hetzet / also daß er / wider seinen Willen / unvermuthet in einen Krieg geräth: gleicher Gestalt

d. *Joan. Matthes. in Sarepta, Concione 8 fol. 116.*

auch ein Unhold / aus Neid und Haß / jemanden durch einen andern/einen Proceß auf den Halß wälzen kan. Dagegen begiebt sichs hinwiderum 10. daß sich in beeden Sachen Mittels-Personen zu Friedens-Händlern gebrauchen lassen: zu Zeiten gehet es leer ab / bisweilen aber erreichet die aufrichtige Bemühung vernünfftiger Unterhändler einen gewünschten Zwek / und verrichten solche Leute eine/ Gott und Menschen wolgefällige / auch denn Partheyen beederseits / wie auch dem gemeinen Wesen nütz-und erspriesliche Arbeit. 11. In Feldschlachten/und bey scharffem Kriegsgefechte / sihet man nicht an/wieman gewinne / ob es durch Betrug und List/ oder aufrichtig geschehe: also auch laufft offt der Sachführer uf einer Seiten der andern Parthey einen Rank ab/daß diese der Sachen verlustigt wird. Und was der Ursachen mehr seynd.

Ja es haben auch/vor alten Zeiten/oft die Partheyen einen grössern Verdruß ob denn Rechtsprocessen/ als über dem scharffen Gefechte gehabt. Dahero sie vormals/wie das Faustrecht noch im Schwange gewesen/viellieber eine Sache mit deñ Waffen/ uñ blutigen Kampfe/als durch verdrieß-und langweiliges Rechtfertigen schlichten wollen/ welches sonsten bey denn alten Sachsen/und (wie etliche meynen) von ihnen entsprossenen Langobardern c. welche von denn

c. *Wesenbec. in epit. Feud. c. 3. n. 2. Joann. Coppen, jur. Feudal. observat. 1. n. 25.*

denn langen Bärten ihren Namen bekommen / f. sehr gebräuchlich gewesen.[f] Innmassen auch in den alten Langobardischen Gesetzen / in welchen Fällen das Faustrecht statt gehabt / als auch sonsten / wie solches angestellet werden sollen / zu finden. g.

Daß aber auch das weitläufftige Rechtfertigen eine Ursache / welcherhalben / der Mangel des Geldes unter denn Leuten sey / solches besagen die Rechte selbst / h. daß nemlich dadurch das Vermögen der Einwohner zerschmeltze / und weil einem Regimente oder gemeinen Wesen heilsam und nützlich ist / vermögende Unterthanen zu haben; i. Als ist auch demselben daran gelegen / daß die Rechtssachen schleunig erörtert werden. Denn viele durch Rechtfertigung in Armut gerathen / und ihre eigene Häußliche Wohnungen und Vatterland verlassen müssen. k.

f. *Paul. Warnefrid. de gest. Langobard. lib. 1. c. 9. Sic etiam veteris Germaniæ scriptor Tacitus, Langobardos, non Longobardos, Annal. lib. 2. c. 45. & lib. 1. c. 18. item in German. c. 40. vocat. Probat & Philipp. Cluver. German. Antiq. lib. 3. c. 26. ubi allegat Strabon. Ptolom. & Procop.*

g. *Libro Leg. Langobardorum Rotharis Regis, Tit. 9. Tit. 86. & Tit. 112. item Lutprandi Regis, Tit. 47. l. 3. Tit. 49. & Tit. 91. Bernhard. Saccus Ticinensis Historiæ, lib. 9. c. 8. 9. & 16.*

h. *Novell. 8. in princ. §. cogitatio.*

i. *Menoch. cons. 28. n. 23. Matth. Wesenb. cons. 15. n. 12.*

k. *Nov. 15. in princ.*

Es bedenke ein Hausvatter / ob er nicht mit denn jenigen Kosten / so er ihr unnötig und weitläufftig Rechtfertigen wenden muß / in andern / seinen guten Haus-Nutzen schaffen / auch Zeit und Geld / welche beede offt darüber verlohren gehen / besser anwenden könne. Es ist zumaln unnötiges Rechtfertigen eine Ursache vielen Unglüks: e. weil solches die freundliche Gesellschafft / und beysammenwohnung der Menschen verunruhiget / dem gemeinen Wesen Schaden zufüget / auch in weitläufftigen Rechtfertigen / gleichsam als unter der Aschen / die Funken eines hernach aufglimmenden Bürgerlichen Krieges / verborgen stekken / ebener massen / wie gemeiniglich grosse Potentaten / vors erste / durch ihre Räthe / mit der Fedder und Pappier streiten / biß es allgemach / vom Feder-Kriege zum blutigen Gefechte kommet / und hernach dardurch Land und Leute in Gefahr gesetzet werden.

Dahero dann / Weitläufftigkeit und Geldspilderung zuverhüten / ein gütlicher Vergleich / unter dem Vorwand einer merklichen Verkürtzung / nicht wieder aufgehoben / oder zu nichte gemachet wird / ob schon neue Urkunden sich finden lassen / so man vorhero nicht gehabt. m. Wie dann auch / wann jemand einen andern / durch vorhero angestelleten gütlichen Vergleich bezahlet / was er nicht schuldig gewesen / derselbe den Vergleich nicht umstossen / weder

l. *Luc. de Pennain l. testibus 19. C. de Agric. & censit. lib. 11.*

m. *l. sub praetextu 19. C. de transaction.*

der das bezahlete wieder fordern kan: n. weil derjenige einen grossen Gewinn und Nutzen erlanget/ welcher den Rechts-Hader fahren lässet/und davon abweichet. o. Weswegen auch vielmal kluge Leute/des Zweiffelhafftigen Ausgangs eines Streits/ und anderer sorglichen daraus entstehenden Begegnussen halben/davon abstehen. p.

Ob auch zwar sonsten einem Vormunde nicht zugelassen / in seines Pflegkindes strittigen Sachen einen Vergleich zu treffen / so leidet doch solches in Zweiffelhafftigen Sachen / und Geld-spildernden Processen einen Absatz/in welchen / wann sonderlich der Vormund das jenige / so bereits in seines Pflegsbefohlenen Vermögen vorhanden / und er in desselben Besitzung ist / einen Vergleich zu treffen/dem Vormunde zugelassen / wenn er schon etwas heraus geben solte. q.

Jch will alhier keine Anlaß geben / zu gedenken/ daß man dahero ihm lieber Unrecht thun / als das seinige / so ein ander ihm unbillicher Weise vorenthält / durch Recht fordern / oder viellieber die Obrigkeit und Gerichte gantz meiden solle: Auch als wann die Gesetze / welche zu Erhaltung der Bürgerlichen Einigkeit verfasset / darzu Ursach geben: Nein / keines Weges / es werden

n. *l. in summa 65. §. 1. ff. de condict. indeb. l. 2. C. de transaction.*

o. *l. Lucius 78. §. fin. ff. ad senatus Cons. Trebellian.*

p. *l. item si res 4. §. 1. v. non tamen ff. de alien. jud.*

q. *Paul. Montan. de jure tutel. & curat. c. 33. n. 247. & seqq.*

Brandschatz-vor die Plünderung geben/auch sich in Contribution setzen lassen/und Einquartirung leiden müssen/ so seynd sie iedoch bey dem übrigen Vermögen / auch Haus und Hof verblieben / und haben den Pfennig/welchen sie denn Soldaten zur Brandschatzung und Kriegssteur gegeben/durch Handthierung und Gewerbe / auch offt von ihnen selbst/ wieder erarnet und bekommen. Dagegen aber an entblösseten Oertern / Städte / Markflekken und Dörfer/auch deren Häuser/eingerissen/zerlästert/ ja offt gantz eingeäschert/auch das vom Brande übriggelassene geraubet/und weggeführet worden/ worüber offt die Einwohnere / samt aller ihrer Haabe verdorben.

Jch könte gewisse Länder/ worinnen die Leute/ absonderlich der Landmann/ aus Mangel sicherer Oerter / wohin sie ihre beste Sachen hätten bringen oder verstekken können/ gantz von dem ihrigen gekommen/ namhafftig machen: Gegenüber andere nennen/in welchen dieselbe/ auch die/ so in der Nähe/ auf den Dörfern/ gewohnet/ vermittels wolverwarter Plätze/ ungeachtet sie zu etlichen mahlen/ bald von dieser/bald von jener Kriegsparthey eingenommen worden / dennoch bey Mitteln / und ihrer Hausnahrung geblieben / oder / wenn gleich eine Einbusse gewesen/ dennoch bald dieselbe wieder anrichten können.

Ja noch mehr/es ist ihnen und denn Benachbarten offt gut gewesen/daß in einer solchen Stad/ oder festen Ort/eine Besatzung von der kriegenden Parthey gelegen / sintemal dieselbe/ungeachtet sie contribui-

ren / und solche unterhalten müssen / dennoch zum Schutz/wider Plünderung/ sowol der Feinde/ als Freybeuter uñ Mausßparthey ẽ gedienet. Jst schon ferner eine Parthey der andern aus einem Platze zuweichen/oder denselben zu übergebẽ/durch Belagerung/ oder gebrauchte Gewalt gezwungen worden / so sind doch die Bürgerschaften/Gemeinden / und die Eingeflehetẽn mit in den Accord eingeschlossen/und vor gäntzlichem Verderb / abnahm und Plünderung dadurch versichert worden.

Schliesse ich dahero und halte gänzlich dafür; daß/ weil/etlicher Orten in Teutschland / bey dem lange gewähreten innerlichen Kriege / vor die kleine Städte/ Flekken und Dörfer/ entweder kein/ oder gar zu wenig Aufenthalt und Zuflucht gewesen / worin die Einwohnere das ihrige/in Sicherheit und Verwahrung bringen/ und vor denn Raubepartheyen und Feinden erhalten können/ darüber so viele Bau- und Heerdstädte gantz zu grunde gegangen/ die Leute aber von Mitteln gekomen/ und sich nit wieder erholen können/ sondern wol gar darüber das Leben/nach Verlust ihrer Güter/eingebüsset / solches nebens andern eine grosse Ursache des noch befindlichen Geldsmangels in Teutschland sey.

Jch wil zwar alhier nit disputiren / ob es nutzlich sey/gar zu viel Festungen in einem Lande zu haben : welches einige Staatisten widerrathen p. Es will aber des Teutschlandes/und der darinne befindlichen Regimentsformen Beschaffenheit/ wie auch der damalig langgeführte einheimische Krieg ein anders

p. *Joan. Boter. de Polit illust. lib. 6. c. 3.*

ders an Hand geben. Bekand ist es / und oben erwähnet/daß die Stände des Reichs in Teutschland ihre grosse Freyheit/und in ihren Chur- und Fürstenthümern/ Graf- und Herrschaften/ auch Städten/ Majestätische Rechte in Ubung haben. Solche zu erhalten/und sich wider einē feindlichen Nachbarn dabey zu schützen / siehet man aus der Erfahrung/ daß die meisten sich in ihren Landen und Gebieten/ und zwar einer mehr als der ander/ mit Festungen versehen / oder auch theils ihren LandStädten / wie in NiederSachsen bekand/sich damit zu verwahren/ erlaubet. Weil nun in Teutschland viele Landes- und Oberherren sind/so wil auch ihrer aller gemeiner/uñ insonderheit/ eines ieden Staat und Nutz erfordern/ daß viel Festungen darinne seyn müssen : gleich als heutiges Tages in Italien viele Fürsten und Oberherren seynd/und dahero auch viele Festungen zu befinden/welche ihnen zu Nutze gebauet.q

Es hat auch die Bewandnis des innerlichen Krieges/da mancher Reichsstand seinen nächsten Nachbarn zum Feinde gehabt / ja man offt nicht gewust/ wer Freund oder Feind gewesen/nicht anders erfordern und rahten wollen / als sich aller Orten wol vorzusehen / und deßwegen viele verwahrete und befestigte Städte und Plätze wider Kriegsgewalt/Abnahm- und Plünderung zu haben. Ich lasse aber/nach eröffneter dieser meiner Meinung/andern ohne Widersprechen/auch ihr Gutachten frey/und komme weiter.

Die

q. *Scipio Amirat. dissertat. politic. lib. 19. disc. 4. vers. quod si ille tandem.*

Die Fünffte Ursache.

NAchdem die Haupt-Ursachen des Geldmangels / so aus dem blutigen Kriege entstanden / zur Notturfft / betrachtet worden / kommet auch die aus dem Fedder- oder Gerichts-Kriege erwachsende Ursache / nemlich die ohne sonderbare Noth angestellete weitläufftige Rechtfertigung / zur Hand.

Es seynd aber die Gerichtsprocesse und Stritigkeiten von denn alten Teutschen so wol / als das scharffe Waffengefechte / ein Krieg genennet worden / also daß das Wort Krieg beeden gemein gewesen : inmassen dann auch in alten Urkunden und Geschichten es also gebrauchet wird / und die noch heutiges Tages übliche Redensarten : den Krieg rechtens ankündigen / denselben befestigen / einen Kriegischen Vormund bestellen / aus solcher Bedeutung herrühren.

Es vergleichet sich aber der Rechtsstreit / mit denn blutigen Kriegen / in vielen / denn 1. wer Krieg führen will / muß vorhero es wol überlegen / und betrachten / ob es rathsam / auch er des Gegentheils Gewalt gewachsen : also wer sich mit einem andern in Rechtsstreit einzulassen gedenket / mag wol vorher seine Sachen erwegen / ob er auch mit gutem Gewissen / und getrost den Handel antreten / und hinaus führen könne. 2. Erfordert eine Rechtferti-

gung/ebenmässig/als der Krieg/ einen Geldverlag. 3. Bey Kriegshändeln bewerben sich die Partheyen um gute Freundschafft / und Verbündnis / vermittels welcher sie Beyschub und Hülfe haben mögen: also auch/wer Rechtsprocesse anstellet / sich nach guten Gewissenhafften Consulenten / Advocaten/ Schrifftstellern/ und Wortführern umsihet / a. ja auch dahin trachtet / den Richter ihm auf alle Weise geneigt zumachen. 4. Gleich wie im Kriege/also auch beym Rechtsstreite/zuförderst auf eine gute und gerechte Sache zusehen. b. Gleichwol aber 5. folget nicht eben / daß / wer eine gute Sache habe / derselbe nothwendig gewinnen müsse / weil das Gegenspiel sich öffters ereignet. Denn es kan beym blutigen Kriege der gerechte Theil/durch List/ Gewalt/oder Vielheit der Feinde / oder aus versehen der Feldherrn/und anderer Ursachen halben / welche vor Gott alle gerecht seynd/verlieren. Denn wann zu Zeiten Gott schwächere Könige / Fürsten und Landes Obrigkeiten will zu Chor treiben / so lässet er ein mächtigers Reich aufkommen / und denn andern durch Krieg zu denn Haupten wachsen/dessen rechtmässige Ursach man offt/in der weltlichen Politic/nicht findet / sondern es geschiehet aus blosser Gewalt für denn Menschen / gleichsam als aus einem unbegreiflichen Verhängnis / und fatalischen Nothwendigkeit / auch offt dahero/wann die Ungerechtig-

a. *Ventur. de Valent. in Parthen. litig. lib. 1. c. 3. n. 41.*

b. *Idem. d. c. n. 35. & seqq.*

c. *Lamb. Danaeus aphorism. politic. ex Herodoti lib. 7. n. 11.*

rechtigkeit / Unterdrukkung der Armen/ und grobe Sünden / Gottes Rache und Straffe veranlassen. Denn wenn es offt ohne die grossen Herren wäre/ so frässen die kleinen ihre armen Leute mit Haut und Haar : d. Es geschiehet ebener massen also bisweilen in Rechtssachen / daß der gerechte Theil/ entweder aus Ungunst/oder Bestechung des Richters/welcher das Recht in Wermut verwandelt/oder aus versehen seines Advocaten und Sachwalters/ oder aus Gottes sonderbarem Urtheil und Züchtigung / des Obsieges verlustigt wird. 6. Befindet sich zu Zeiten / daß so wol im Kriege / als beym Rechtsstreite/die Sache also eingewikkelt ist / daß auch mancher verständiger Mann nicht alsobald finden könne/wer recht oder unrecht habe. 7. Nach deme auch die Kriegs- und rechtende Partheyen an Vermögen zuzusetzen / und nachzuschiessen haben/ wäret offtmals der Krieg und Rechtsstreit. 8. Tapffere Feldherren/ Obriste und andere Befelchshabere üben sich/und tummeln offt/uf beeden Theilen / einander/und kan einer dem andern Trotz bieten / auch die Wage halten / und wird deswegen der Krieg desto länger hingezogen : Ebener massen können zwey gelehrte/in Processen geübte / auch nebens der Wissenschafft/mit der Erfahrenheit begabte Advocaten und Consulenten / den Rechtsstreit lange genug hindehnen : Es geschiehet auch 9. daß ein Potentat/wider den andern / einen Feind aufwiegelt/ und hetzet/ also daß er/wider seinen Willen / unvermuthet in einen Krieg geräth : gleicher Gestalt

d. *Joan. Matthes. in Sarepta, Concione 8 fol. 116.*

gung/ebenmässig/als der Krieg/ einen Geldverlag. 3. Bey Kriegshändeln bewerben sich die Partheyen um gute Freundschafft / und Verbündnis / vermittels welcher sie Beyschub und Hülfe haben mögen : also auch/wer Rechtsprocesse anstellet / sich nach guten Gewissenhafften Consulenten / Advocaten/Schrifftstellern/ und Wortführern umsihet / a. ja auch dahin trachtet / den Richter ihm auf alle Weise geneigt zumachen. 4. Gleich wie im Kriege/also auch beym Rechtsstreite/zuförderst auf eine gute und gerechte Sache zusehen. b. Gleichwol aber 5. folget nicht eben / daß / wer eine gute Sache habe / derselbe nothwendig gewinnen müsse / weil das Gegenspiel sich öfters ereignet. Denn es kan beym blutigen Kriege der gerechte Theil/durch List/ Gewalt/oder Vielheit der Feinde / oder aus versehen der Feldherrn/und anderer Ursachen halben / welche vor Gott alle gerecht seynd/verlieren. Denn wann zu Zeiten Gott schwächere Könige / Fürsten und Landes Obrigkeiten will zu Chor treiben / so lässet er ein mächtigers Reich aufkommen / und denn andern durch Krieg zu denn Haupten wachsen/dessen rechtmässige Ursach man offt/in der weltlichen Politic/nicht findet / sondern es geschiehet aus blosser Gewalt für denn Menschen / gleichsam als aus einem unbegreiflichen Verhängnis / und fatalischen Nothwendigkeit / auch offt dahero/wann die Ungerechtigs

a. *Ventur. de Valent. in Parthen. litig. lib. 1. c. 3. n. 41.*

b. *Idem. d. c. n. 35. & seqq.*

c. *Lamb. Danaus aphorism. politic. ex Herodoti lib. 7. n. 11.*

rechtigkeit / Unterdrukkung der Armen / und grobe Sünden / Gottes Rache und Straffe veranlassen. Denn wenn es offt ohne die grossen Herren wäre / so frässen die kleinen ihre armen Leute mit Haut und Haar : d. Es geschiehet ebener massen also bisweilen in Rechtssachen / daß der gerechte Theil / entweder aus Ungunst / oder Bestechung des Richters / welcher das Recht in Wermut verwandelt / oder aus versehen seines Advocaten und Sachwalters / oder aus Gottes sonderbarem Urtheil und Züchtigung / des Obsieges verlustigt wird. 6. Befindet sich zu Zeiten / daß so wol im Kriege / als beym Rechtsstreite / die Sache also eingewikkelt ist / daß auch mancher verständiger Mann nicht alsobald finden könne / wer recht oder unrecht habe. 7. Nachdeme auch die Kriegs- und rechtende Partheyen am Vermögen zuzusetzen / und nachzuschiessen haben / wäret offtmals der Krieg und Rechtsstreit. 8. Tapffere Feldherren / Obriste und andere Befelchshabere üben sich / und tummeln offt / uf beeden Theilen / einander / und kan einer dem andern Trotz bieten / auch die Wage halten / und wird deswegen der Krieg desto länger hingezogen : Ebener massen können zwey gelehrte / in Processen geübte / auch nebens der Wissenschafft / mit der Erfahrenheit begabte Advocaten und Consulenten / den Rechtsstreit lange genug hindehnen : Es geschiehet auch 9. daß ein Potentat / wider den andern / einen Feind aufwiegelt / und hetzet / also daß er / wider seinen Willen / unvermuthet in einen Krieg geräth : gleicher Gestalt

K ij auch

d. *Joan. Matthes. in Sarepta, Concione 8 fol. 114.*

auch ein Unhold / aus Neid und Haß / jemanden durch einen andern/einen Proceß auf den Halß wälzen kan. Dagegen begiebt sichs hinwiderum 10. daß sich in beeden Sachen Mittels-Personen zu Friedens-Händlern gebrauchen lassen: zu Zeiten gehet es leer ab / bisweilen aber erreichet die aufrichtige Bemühung vernünfftiger Unterhändler einen gewünschten Zwek / und verrichten solche Leute eine/ Gott und Menschen wolgefällige / auch denn Partheyen beederseits / wie auch dem gemeinen Wesen nütz- und ersprießliche Arbeit. 11. In Feldschlachten/und bey scharffem Kriegsgefechte / sihet man nicht an/wieman gewinne / ob es durch Betrug und List/ oder aufrichtig geschehe: also auch laufft offt der Sachführer uf einer Seiten der andern Parthey einen Rank ab/daß diese der Sachen verlustigt wird. Und was der Ursachen mehr seynd.

Ja es haben auch/vor alten Zeiten/oft die Partheyen einen grössern Verdruß ob denn Rechtsprocessen/ als über dem scharffen Gefechte gehabt. Dahero sie vormals/wie das Faustrecht noch im Schwange gewesen/viellieber eine Sache mit deñ Waffen/ uñ blutigen Kampfe/als durch verdrieß- und langweiliges Rechtfertigen schlichten wollen/ welches sonsten bey denn alten Sachsen/und (wie etliche meynen) von ihnen entsprossenen Langobardern c. welche von denn

c. *Wesenbec. in epit. Feud. c. 3. n. 2. Joann. Coppen, jur. Feudal. observat. 1. n. 25.*

denn langen Bärten ihren Namen bekommen / f. sehr gebräuchlich gewesen. Inmassen auch in den alten Langobardischen Gesetzen / in welchen Fällen das Faustrecht statt gehabt / als auch sonsten / wie solches angestellet werden sollen / zu finden. g.

Daß aber auch das weitläufftige Rechtfertigen eine Ursache / welcher halben / der Mangel des Geldes unter denn Leuten sey / solches besagen die Rechte selbst / h. daß nemlich dadurch das Vermögen der Einwohner zerschmeltze / und weil einem Regimente oder gemeinen Wesen heilsam und nützlich ist / vermögende Unterthanen zu haben; i. Als ist auch demselben daran gelegen / daß die Rechtssachen schleunig erörtert werden. Denn viele durch Rechtfertigung in Armut gerathen / und ihre eigene Häußliche Wohnungen und Vatterland verlassen müssen. k.

f. *Paul. Warnefrid. de gest. Langobard. lib. 1. c. 9. Sic etiam veteris Germaniæ scriptor Tacitus, Langobardos, non Longobardos, Annal. lib. 2. c. 45. & lib. 11. c. 18. item in German. c. 40. vocat. Probat & Philipp. Cluver. German. Antiq. lib. 3. c. 26. ubi allegat Strabon. Ptolom. & Procop.*

g. *Libro Leg. Langobardorum Rotharis Regis, Tit. 59. Tit. 86. & Tit. 112. item Lutprandi Regis, Tit. 47. §. 3. Tit. 49. & Tit. 91. Bernhard. Saccus Ticinensis Historiæ, lib. 9. c. 8. 9. & 16.*

h. *Novell. 8. in princ. §. cogitatio.*

i. *Menoch. cons. 28. n. 23. Matth. Wesenb. cons. 45. n. 12.*

k. *Nov. 15. in princ.*

auch ein Unhold / aus Neid und Haß / jemanden durch einen andern/einen Proceß auf den Halß wälzen kan. Dagegen begiebt sichs hinwiderum 10. daß sich in beeden Sachen Mittels-Personen zu Friedens-Händlern gebrauchen lassen: zu Zeiten gehet es leer ab / bisweilen aber erreichet die aufrichtige Bemühung vernünfftiger Unterhändler einen gewünschten Zwek / und verrichten solche Leute eine/ Gott und Menschen wolgefällige / auch denn Partheyen beederseits / wie auch dem gemeinen Wesen nütz- und ersprießliche Arbeit. 11. In Feldschlachten/ und bey scharffem Kriegsgefechte / sihet man nicht an/ wie man gewinne / ob es durch Betrug und List/ oder aufrichtig geschehe: also auch laufft offt der Sachführer uf einer Seiten der andern Parthey einen Rank ab/ daß diese der Sachen verlustigt wird. Und was der Ursachen mehr seynd.

Ja es haben auch/ vor alten Zeiten/ oft die Partheyen einen grössern Verdruß ob denn Rechtsprocessen/ als über dem scharffen Gefechte gehabt. Dahero sie vormals/ wie das Faustrecht noch im Schwange gewesen/ viellieber eine Sache mit deñ Waffen/ uñ blutigen Kampfe/ als durch verdrieß- und langweiliges Rechtfertigen schlichten wollen/ welches sonsten bey denn alten Sachsen/ und (wie etliche meynen) von ihnen entsprossenen Langobardern c. welche von denn

c. *Wesenbec. in epit. Feud. c. 3. n. 2. Joann. Coppen, jur. Feudal. observat. 1. n. 25.*

denn langen Bärten ihren Namen bekommen / f. sehr gebräuchlich gewesen. Inmassen auch in den alten Langobardischen Gesetzen / in welchen Fällen das Faustrecht statt gehabt / als auch sonsten / wie solches angestellet werden sollen/zu finden. g.

Daß aber auch das weitläufftige Rechtfertigen eine Ursache/welcher halben / der Mangel des Geldes unter denn Leuten sey/solches besagen die Rechte selbst / h. daß nemlich dadurch das Vermögen der Einwohner zerschmeltze / und weil einem Regimente oder gemeinen Wesen heilsam und nützlich ist / vermögende Unterthanen zu haben ; i. Als ist auch demselben daran gelegen/daß die Rechtssachen schleunig erörtert werden. Denn viele durch Rechtfertigung in Armut gerathen / und ihre eigene Häußliche Wohnungen und Vatterland verlassen müssen. k.

f. *Paul. Warnefrid. de gest. Langobard. lib. 1. c. 9. Sic etiam veteris Germaniæ scriptor Tacitus, Langobardos, non Longobardos, Annal. lib. 2. c. 45. & lib. 11. c. 18. item in German. c. 40. vocat. Probat & Philipp. Cluver. German. Antiq. lib. 3. c. 26. ubi allegat Strabon. Ptolom. & Procop.*

g. *Libro Leg. Langobardorum Rotharis Regis, Tit. 59. Tit. 86. & Tit. 112. item Lutprandi Regis, Tit. 47. §. 3. Tit. 49. & Tit. 91. Bernhard. Saccus Ticinensis Historiæ, lib. 9. c. 8. 9. & 16.*

h. *Novell. 8. in princ. §. cogitatio.*

i. *Menoch. cons. 28. n. 23. Matth. Wesenb. cons. 45. n. 12.*

k. *Nov. 15. in princ.*

Es bedenke ein Hausvatter / ob er nicht mit denn jenigen Kosten / so er auff unnötig und weitläufftig Rechtfertigen wenden muß / in andern / seinen guten Haus-Nutzen schaffen / auch Zeit und Geld / welche beede offt darüber verlohren gehen / besser anwenden könne. Es ist zumaln unnötiges Rechtfertigen eine Ursache vielen Unglüks: e. weil solches die freundliche Gesellschafft / und beysammenwohnung der Menschen verunruhiget / dem gemeinen Wesen Schaden zufüget / auch in weitläufftigen Rechtfertigen / gleichsam als unter der Aschen / die Funken eines hernach aufglimmenden Bürgerlichen Krieges / verborgen stekken / ebener massen / wie gemeiniglich grosse Potentaten / vors erste / durch ihre Räthe / mit der Fedder und Pappier streiten / biß es allgemach / vom Feder-Kriege zum blutigen Gefechte kommet / und hernach dardurch Land und Leute in Gefahr gesetzet werden.

Dahero dann / Weitläufftigkeit und Geldspilderung zuverhüten / ein gütlicher Vergleich / unter dem Vorwand einer merklichen Verkürtzung / nicht wieder aufgehoben / oder zu nichte gemachet wird / ob schon neue Urkunden sich finden lassen / so man vorhero nicht gehabt. m. Wie dann auch / wann jemand einen andern / durch vorhero angestelleten gütlichen Vergleich bezahlet / was er nicht schuldig gewesen / derselbe den Vergleich nicht umstossen / weder

l. *Luc. de Pennain l. testibus 19. C. de Agric. & censit. lib. 11.*

m. *l. sub praetextu 19. C. de transaction.*

der das bezahlete wieder fordern kan: n. weil derjenige einen grossen Gewinn und Nutzen erlanget/ welcher den Rechts-Hader fahren lässet/und davon abweichet. o. Weswegen auch vielmal kluge Leute/des Zweiffelhafftigen Ausgangs eines Streits/ und anderer sorglichen daraus entstehenden Begegnussen halben/davon abstehen. p.

Ob auch zwar sonsten einem Vormunde nicht zugelassen / in seines Pflegkindes strittigen Sachen einen Vergleich zu treffen / so leidet doch solches in Zweiffelhafftigen Sachen / und Geld-spildernden Processen einen Absatz/in welchen / wann sonderlich der Vormund das jenige / so bereits in seines Pflegsbefohlenen Vermögen vorhanden / und er in desselben Besitzung ist / einen Vergleich zu treffen/dem Vormunde zugelassen / wenn er schon etwas heraus geben solte. q.

Jch will alhier keine Anlaß geben / zu gedenken/ daß man dahero ihm lieber Unrecht thun / als das seinige / so ein ander ihm unbillicher Weise vorenthält / durch Recht fordern / oder viellieber die Obrigkeit und Gerichte gantz meiden solle: Auch als wann die Gesetze / welche zu Erhaltung der Bürgerlichen Einigkeit verfasset / darzu Ursach geben: Nein / keines Weges / es werden

n. *l. in summa 65. §. 1. ff. de condict. indeb. l. 2. C. de transaction.*

o. *l. Lucius 78. §. fin. ff. ad senatus Cons. Trebellian.*

p. *l. item si res, 4. §. 1. v. non tamen ff. de alien. jud.*

q. *Paul. Montan. de jure tutel, & curat. c. 33. n. 247. & seqq.*

nur hiemit gemeynet der Mißbrauch / Verdrehung der Gesetze und guter Ordnungen / wie auch die etlichen Leuten angeborne Unart / Zanksucht und ungezämete Beliebung zum rechtfertigen und Processen / welche nichts als gewisse Unkosten erfordern / dagegen einen ungewissen Ausgang haben / auch nur Unruhe unter Bürgern und Nachbarn stifften / und des Rechtsführers Gedanken von andern guten Verrichtungen / womit er GOtt / ihm selbst / dem gemeinen = und seinem eigenen Haußwesen / auch dem Nächsten / mit besserm Gewissen und Ruhm / dienen könte / ablenken.

Es ist solches ferner der Vielheit deret Gesetze nicht zuzuschreiben / wie etliche es denen Keysern / als welche / nemlich der Justinianus und Lotharius / dieselbe wieder ans Liecht / und dem Römischen Reiche / ja denn meisten Europäischen Ländern zu nutze / und Entscheidung dunkeler Sachen / her = vor = und in Ordnung gebracht / schlechten Dank wissen. Denn nachdem die Boßheit der Menschen von Tag zu Tage sich vermehret / und einen andern zu übervortheilen / allerley geschwinde Ränke und Tükke herfür gesucht / hat solches veranlasset / daß / gleichwie bey neuen Krankheiten / neue Artzney = Mittel erfunden werden / man auch mit neuen Gesetzen der Leute Unart vorbauen müssen. Solchem nach die bösen Sitten der Leute / zufälliger Weise / der Ursprung vieler Gesetze seynd. r. Denn wann die weisen Gesetzgeber denen ereugnenden Irrungen und Strittigkeiten nicht klüglich / mit einem

r. *Ex malis moribus bonæ leges natæ.*

einem gewissen Ausspruche / zur Entscheidung abzuhelfen/ Rath gegeben hätten/ und also nicht gnugsame Gesetze/ zur Erörterung der vorfallenden Sachen/ vorhanden wären/ so würde das Gezänke der Advocaten und Sachführer noch grösser / auch der gerechte Theil / wenn er lediglich uf des Richters gutachten/ und willkürlichen Ausspruch / die Sache müste gestellet seyn lassen / in mehrer Gefahr schweben.

Derowegen ie mehr böser Gebräuche und Sitten in einem Lande sich herfür thun / je mehr auch gute Gesetze darwieder zu ordnen / und ist ein Volk oder Regiment nicht darum gebrechlich / weil es viele Gesetze hat/ sondern deswegen hat es viele Gesetze/ weil es gebrechlich ist. s.

Ich kan nicht fürüber bey dieser Frage dessen / so Keysers Caroln/ des fünfften/ gewesener Beichtvatter/ t. Herr Anton von Guevara in seiner Hof-Schule / zu Abmahlung des Verdrusses gegen das unnötige und zanksüchtige Rechtfertigen / anführet/ mich zu bedienen / und die Worte / wie sie aus dem Spanischen vor dessen verteutscht / anhero zu setzen : **Einen Rechtshandel anfangen/ sagt er / ist meines einfältigen Erachtens/ anders nichts / als daß man dem Hertzen Ursach giebt zum Seufftzen / denn Augen zum**

 weinen/

s. *Forstner. in not. Politic. ad Tacit. lib. 3. Annal. ad voc. corruptissima Republica plurimæ leges. pag. m. 264. & seq.*

t. *Anton. de Guevar. in Cortegiano.*

weinen/denn Füssen zum gehen / der Zungen zum klagen / denn Händen zum Geld ausgeben / denn Freunden zum bitten / denn Dienern zu sollicitiren / und dem Leibe zum arbeiten. Wer nicht weiß / was rechten ist / der soll wissen / daß seine Eigenschafft ist / daß es die Reichen arm / den Frölichen betrübt / den Freyen eigen / den Geehrten ungeehrt / den Friedsamen unruhig / den Unruhigen veracht / den verachten verzweifelt machet. Dann wie ist es müglich / daß der arme Rechtsführer nicht verzweifele / wann er siehet/ daß ihme der Richter ein sauer Angesicht zeiget / wann der Gegentheil sein Gut anspricht / und er nicht weiß / ob der Sententz für oder wider ihn fallen wird / zumaln wann er vom Weibe und Kindern lange ausbleiben muß / und einen magern Sekel hat ? In Warheit dieses alles ist dermassen beschwerlich / daß es den Menschen leichtlich hinrichten und ihme den Garaus machen / und so gar zur Verzweiffelung bringen kan. Es sind die Zufälle im Rechtführen dermassen vielfältig / und unendlich / daß man offt nicht Witz genung hat / sie weiter zu beför-

befördern / noch Geld / sie zum Ende zu führen.

Zwar seelig und wol daran waren die vorige Zeiten / in denen man nicht wuste / was das Rechten für ein Ding war ; Dann von derselbigen Zeit an / daß man anfieng / wider einander zu Rechten / hat auch die Welt angefangen zu verderben. Plato pflegte zu sagen / daß / wo viel Medici wären / daselbst viel Gebrechen regierten ; und eben auf diese Weise können wir auch sagen / daß / in welcher Stad viele Advocaten und Procuratorn seynd / daselbst auch viele böse Menschen gefunden werden. Die jenige Republic und Commun kan allein für glükselig gehalten werden / in welcher die Advocaten / Procuratorn und Schreiber müssig gehen.

Denn wenn wir eine Stad sehen / darinn die Richter viel zu schaffen haben / und die Medici beläßtig seynd / so ists ein Zeichen / daß daselbst wenig Gesundheit / und wenig Fried und Einigkeit vorhanden ist.

Damit

Damit ich derowegen wieder zu der Mühe und Arbeit eines Rechtsführers kehre/sage ich/daß die Discipeln des Socrates verbunden waren / nur in zweyen Jahren nichts zu reden: aber ein armer Rechtsführer muß gantzer zehen Jahr schweigen / wofern sein Handel zehen Jahr wäret / und obschon der Richter ihme inmittels unrecht thut / so muß er doch nichts ahnden. Denn wofern ers gegen ihme ahndet / so darf ihme der Richter nicht allein ein saures Gesichte zeigen / sondern auch das Endurtheil wieder ihn lauffen lassen.

Etliche sprechen / daß die Rechtsführer Sünder seynd/aber ich sage/daß sie Heiligen seynd / denn unter denn Sieben Todsünden begehen sie nur drey / die übrigen vier können sie nicht verüben / ob sie schon gerne wolten. Wie kan der Rechtsführer sich versündigen mit der Hoffart / sintemal er von einem Hause ins ander / von einem Advocaten zum andern lauft/mit dem Hute in der Hand? wie kan der Rechtsführer sich versündigen am Geitz / sintemal er dermassen kostfrey seyn / und dem einen vor / dem andern nach/ immerdar schenken/schmieren und die Hände füllen muß / daß er offtermals kaum einen

Creu-

Creutzer im Beutel behält/ Brod zu kauffen/ oder einen Befehl aus der Cantzley zu erheben? Wie kan der Rechtsführer sich versündigen mit der Träg- oder Faulheit / sintemal er die meisten Nächte muß wachen/ sorgen/ seufftzen und trachten / wo/ und bey weme er/ folgenden Tag/ hin und wieder lauffen/ und sollicitiren wolle? Wie kan der Rechtsführer des Frasses beziehen werden / sintemal er das Frühstükken / Collationiren und panketieren gern unter wegen liesse / wofern er nur soviel erhielte/ daß er des Mittags eine Suppen zu essen hätte? Sonsten was die andern drey Todsünden anlanget / sehen wir gleichwol/ daß die arme Rechtsführer sich versündigen im Zorn / denn ich habe noch keinen Rechtsführer gesehen / der gedultig wäre/ welches aber nicht zu verwundern. Denn obschon ihme zu Ende eines halben Jahrs etwan ein guter Bescheid erfolget / so gibt man ihme doch alle Wochen / und schier alle Tage / so viel krumme und verschraubte Bescheide/ und böse Worte / daß kein Wunder wäre / daß er verzagete. Ebenmässig versündigen sich die Rechtsführer mit dem Neide / denn es ist kein Rechtsführer / der nicht Neidisch wäre. Dann er muß zusehen

und dulden / daß der jenige abgefertiget wird / welcher erst vor zwey Monate daher kommet / er aber muß warten / ob er schon nunmehr zwey Jahr lang sollicitiret hat. Also auch / und nicht weniger / versündigen sich die Rechtsführer mit dem Murmeln / denn sie thun anders nichts / als daß sie sich beklagen über die Partheylichkeit des Richters / über die Versaumlichkeit des Referenten / über den Unfleiß des Advocaten und Procuratorn / über den Geitz der Schreiber / über die Unhöflichkeit des Thürhütters / also daß das Murren / und das Rechten / gar nahe Blutsfreunde mit einander seynd.

Die Egyptier seynd mit zehen Plagen geschlagen worden / aber die armen Rechtsführer werden mit zehentausend Plagen angegriffen : der Unterscheid der einen und andern Plagen ist / daß denn Egyptiern die Plagen von Gott verhengt und geschikket worden / die Plagen aber der Rechtsführer / sind von der Bosheit der Menschen erdacht und erfunden worden.

Die Egyptischen Plagen waren diese / nemlich die blutige Wasserströme / Frösche / Fliegen / Schnaken / Pestilentz / Blattern / Ge-

Geschwär/Heuschrekken und Hagel. Hergegen seynd die Plagen des Rechtsführers/ daß er muß denn Präsidenten dienen/ denn Räthen aufwarten / die Secretarien schmieren / die Schreiber contentiren/ denn Advocaten und Wortführern die Zunge auflösen / denn Referenten hofieren/dem Thürhüter schmeicheln / in fremde Häuser lauffen / und bey dem Sollicitatorn anhalten : Alle die Plagen seynd bald genennet und erzählet / aber schwerlich zu überstehen und zu gedulten / und nachdem er lange gnung hat gerechtet/und nichts errechtet / so überredet man ihn lezlich zu etwan einem Vergleiche / und daß er ein wenig für das ungewisse nehme.

Ein freundliches Angesicht / gute glatte Worte / und gute Vertröstungen gibt man ihme allenthalben voll auf / aber die gute Werke sind theuer / und eben ist ihme hoch vonnöten / daß er vor allen Dingen die Gnade Gottes suche / selig zu werden/ hernacher daß er des Präsidenten oder Canzlars Gunst procurire / das Recht zu erhalten.

Wel-

Welcher Rechtsführer keinen günstigen Richter hat / der hüte sich / daß er auf des Teufels Stroh keinen Rechtshandel anfange: dann entweder wird er ihme das Recht verdrehen und verkrümmen / oder er wird ihme die Sache verlängern / und aufziehen. Es hat bey mir in diesem wenig zu bedeuten / ob die Richter schon alt oder jung seynd / dann seynd sie alt / so hat man grosse Mühe / ehe sie den Handel recht in die Ohren fassen können / seynd sie aber jung / so hat man zu schaffen / ehe sie den Handel recht begreiffen / und in den Kopff bringen.

Noch eine andere Mühe gebraucht man mit denn alten Richtern / daß nemlich sie / von ihres Alters und Schwachheit wegen / denn Rechten nicht wol können in denn Büchern nachschlagen: und weil sie die Gedächtnis schon verlohren / und sich auf ihre Erfahrenheit verlassen / so unterstehen sie sich offtmals / ohne Gefahr / einen solchen Ausspruch zu thun / welchen sie nicht können vertheidigen / ob sie schon noch so lange darüber studiret. Ich für meine Person wolte mir keinen Richter wünschen / welcher zur Zeit des End-Urtels sich nur der jenigen Gelegenheit gebrauchet / die er vor Jahren mit

studiren

studieren an sich gebracht. Denn zu Anstellung der Processen bedarf man nur der Erfahrenheit / aber zu Aussprechung des Endurtheils / wäre mir lieber/er hätte mit Fleiß darauf studieret. Also auch hats Mühe/ wann man mit jungen Richtern zu schaffen hat/welche von ihrer Gelertheit wegen/erst aus der hohen Schul gefordert seynd worden: Denn wir sehen/daß die junge Richtere und neue Medici (weil sie die Wissenschafft und nicht die Experienz haben) ehe und bevor rechte Männer aus ihnen werden/ vielen Leuten das Leben nehmen/und vielen ihr Gut absprechen.

Der Rechtsführer wird auch grosse Mühe einnehmen mit denn Advocaten: denn bißweilen trifft er einen an / der hat weder die Kunst / noch ein gut Gewissen: Hergegen findet er einen andern / der da ziemlich gelehrt / aber ganz Seellos ist / und der denn Partheyen einen Muth einschwazet / und eingaukkelt/den Proceß zu verführen / Gott gebe/er gehe hinaus/wie er wolle. Sie nehmen offt zehen Cronen / und vertheidigen einen krummen Handel eben so hefftig/ als wäre es die höchste Gerechtigkeit selbst.

Man findet etliche Doctores und Rechts-

 gelehr-

gelehrten/die ganz gelehrt und belesen / aber die Rechte und Gesetze zu ihrem Fürnehmen zu appliciren / ganz ungeschikt seynd. Und daher folget/daß sie offtermals die Handlung dermassen verwirren/daß sie dem Richter in denn allerlautersten Fällen ein Bedenken und Zweiffel machen / und daher ists gut / wann der Rechtsführer einen Advocaten haben kan/der gelehrt ist: aber noch besser ists / wañ derselbe klug/spitzfindig und verständig ist.

Damit der Rechtshandel schleunig von statten gehe/ist vonnöten / daß der Advocat spitzfindig und verständig / und der Rechtsführer nicht karg sey. Denn kein Advocat studiret auf die Rechtssache/woferne er nicht weiß / daß er wol bezahlet werde. Und er hälts in diesem Fall mit seiner Parthey / wie es die Medici mit ihren Patienten halten. Denn gleich wie der Medicus (wofern ihme das Geld nicht im̃erdar in die Hände tropft) wenig darnach fraget / ob der Patient lebe oder sterbe / eben also wenig / und noch viel weniger fragt der Advocat darnach/ ob seine Parthey gewinne. Die Ungelegenheiten/ Mühe/Arbeit und Uncosten / welche ein armer Rechtsführer muß haben mit denn Advocaten / mit denn Thürhütern / mit denn

Schreibern und Canzleyen/kan meine Feder nicht alle beschreiben / noch erzählen / nicht aus Mangel der Materi/sondern weil es eine dermassen gehässige und ärgerliche Unordnung ist/daß sie billicher solte remediret/dann beschrieben werden.

Schließlichen sage ich / daß der jenige/ welcher seinem Feinde übel wünschen / und sich an ihme rächen will / ihme nicht wünschen soll/daß er möchte arm / verfolget und vertrieben werden / oder daß er unter die Feinde geriethe / oder stürbe / sondern er soll nur blößlich Gott bitten / daß er ihme einen Rechtshandel an den Hals henke : denn niemand kan sich über einen andern besser rächen / als wenn er sihet / daß derselbe bey denn Canzleyen oder Richtshäusern aufwartet.

So weit gehet der Auszug aus des Sinnreichen Mannes Hofschul/darin noch ein mehrers zu befinden / habe ich auch die alte Ubersetzung in die Teutsche Sprache / viel lieber behalten / und anhero schreiben/als dieselbe anders einrichten / und mit fremder Erfindung in geänderten Formalien prangen wollen.

Noch übler und nachtheiliger ist es / sowol dem gemeinen Wesen / als dem jenigen / welchen der

Schade trifft / wann das Recht verkrummet und verdrehet / auch dem gerechten Theile seine Sache abgesprochen wird/und die Richter Diebsgesellen seynd/gerne Geschenke nehmen / und nach Gaben trachten/denn Wäisen nicht recht schaffen / und der Wittiben Sache nicht für sie kömmet. u. Wann sie sich mit losen Strikken/Unrecht zu thun/zusammen koppeln / und um Geschenke willen den Gottlosen recht sprechen. x. Oder bey unordentlichem Leben/mit trunkenem Munde / auch fressen und sauffen angefülleten Bauche / Kopfe und Kropfe / und dahero verdunkelter Vernunfft / die Urtheil heraus kökken / y. oder auch einem andern Amtsgesellen und Mitrichter zu Verdrieß / und ihr boshafftes Gemüte gegen denselben damit erblikken zu lassen/einen Urtelsspruch verhindern/oder mit Verrukkung der Acten / oder auf andere Weise / es darzu gar nicht kommen lassen.

Dieweil aber ins gemein der Mißbrauch des Rechtszankens hiermit gnungsam angeführet/ auch das letztere uf die Verhinderung des heilsamen Laufs der Edlen Justitz/und derselben Verfälschung zielet. Als soll in der nächst folgenden sechsten Ursache/welche/wegen ihrer grossen Wichtigkeit / und dabey fürfallenden vielen Fragen / auch Politischen Händeln/etwas weitläufftiger / in unterschiedenen Abtheilungen beschrieben / solches mit mehren erhellen.

Die

u. *Esaiæ, 1. v. 23.*
x. *Id. c. 5. v. 18. & 23.*
y. *Id, cap. 28. v. 7.*

Die Sechste Ursache.

DJe alte berümte Poeten melden/ daß vor uhralten Zeiten / und zwar als Saturnus a. (welchen die Heyden für einen GOtt: die des Gestirns verständige/ für einen Planeten / oder grossen Stern am Himmel: Die beglaubte Geschichtschreiber aber für den andern/ nachdem Janus/ in Italien gewesenen König der Aboriginer / b. Ja auch einige vor den Altvatter Noa achten) das Regiment geführet / die heilsame Gesetze / gute Zucht und Ordnungen / wie auch Ehrerbietige Beobachtung der Gerechtigkeit / nicht in Büchern verzeichnet / weder in Ertz oder Steinen abgebildet / sondern in denn Gemüthern der Menschen eingedrukket / und durch Gewonheit eingewurtzelt gewesen. Eben als von denn alten Scythern geschrieben wird / daß die Gerechtigkeit in ihren Gemüthern / nicht durch die Gesetze / sondern gute natürliche Neig- und Ubungen eingepflantzet worden c. Und ist es nicht ohne / daß der jenige / welcher nicht aus Furcht für denn Straffen/ sondern aus Liebe zur Tugend/ durch Antrib seiner guten Natur und Sinnen/ nachdeme/ was Ruhmwürdig/ was Ehrlich und Löblich / was

 wol

a. *Virgil. Æneid. lib. 7. v. 182. & seqq. Ovid. Metamorphos. lib. 1. c. 3. Tibull. lib. 1.*

b. *Justin. lib. 43. c. 1.*

c. *id. Justin. lib. 2. c. 2.*

wol anständig ist/strebet/für einen gerechten/frommen/und erbaren Mann zu halten.

Hernach aber / melden die Poeten weiter / als die Bosheit der Menschen sich von Tage zu Tage vermehret / und deswegen die viele Gesetze geschrieben / sey die Tugend und Billigkeit aus denn Sinnen der Leute verloschen / und die Justitz oder Gerechtigkeit von der Erden weg- und in den Himmel geflogen. d. In welchem Verstande dann auch der Orpheus vormals vorgegeben / es hätte die hoch zu ehrende Justitz / neben des Jupiters Himmelsthron/ihren Sitz / und auf alle der Menschen Thaten ein aufmerksames Auge. e.

Es mag heutiges Tages/da man die Reguln des gemeinen Wolwesens nicht allezeit nach der Erbarkeit / sondern gemeiniglich nach dem / was nützlich und fürträglich scheinet / abmisset / dieses / daß nemlich sich die Gerechtigkeit von der Welt verlohren/auch wol wahr seyn. Denn in welchem Lande ist ein armer Fabricius / wie vormals zu Rom gewesen : welchem der Epiroter König Pyrrhus/den vierden Theil seines Königreichs antrug/ wenn er von denn Römern / seinen Landsleuten / ab- und zu ihm treten wolte/ er aber es abschlug / und darzu ihm seinen anerbotenen Meuchelmörder in Banden liefern liesse : von welchem hernach Pyrrhus selbst seinen Lobspruch erzählet / und in die Worte heraus gefahren : Dieser ist der Fabricius/welcher

d. *Natal. Com. Mytholog. lib. 2. c. 2.*
e. *Demosthenes in oratione in Aristogitonem.*

cher mit grösser Mühe von der Erbar- und Gerechtigkeit / als die Sonne von ihrem Lauffe abwendig zumachen. f.

Wo findet man einen Aristides / über dessen Gerechtigkeit sich seine Landsleute dermassen verwundert / daß sie ihn auch in ihrer Stad nicht haben dulden wollen? Ja auch / als er aus Athen deswegen entwiche / hat er mit nach dem Himmel aufgehabenen Händen gewünschet / daß seinen Landsleuten alles / wie sie wolten / wol und glüklich hinaus schlagen möchte. Und wie er hernach erfahren / daß der Persische König Xerxes / mit einer so unzählichen Macht / die Griechen überziehen wolte / hat er dieselbe / zu Beobachtung ihrer Freyheit / ehe er noch wieder beruffen worden / anvermahnet / und hernach im selbigen Kriege herrliche Thaten verrichtet. g.

Wo ist ein ander Zaleucus? welcher an seinem eigenen Sohne einen begangenen Ehebruch nicht ungestrafft: sondern / wider die von ihm gemachte Gesetze nicht zu handeln / mit demselben die Strafe theilend / ihm selbst ein Auge / und seinem Sohne auch eines ausstechen liesse. h.

In welchem Lande ist ein ander Charondas? welcher um desto genauerer Haltung seines

 Gesetzes /

f. *Luc. Ann. Flor. lib. 1. c. 18. Eutrop. breviar. Histor. Rom. lib. 2. vers. postea Pyrrhus.*

g. *Plutarch. in Aristide.*

h. *Valer. Maxim. lib. 6. c. 5.*

Gesetzes/so er seinen Landsleuten/ denn Thuriern/ einigen besorgenden Gewalt / Blutvergiessen und Aufruhr/bey ihren Zusammenkunfften / Raths-und Gerichtstägen zu verhüten / geordnet hatte / daß/ wann jemand mit einem Gewehr dahin käme / derselbe damit umgebracht werden solte. Als er aber selbst mitler Zeit / von einem etwas fern gelegenen Landgute/wider zur Stad / worin geschwinde eine Zusammenkunfft zur Berathschlagung angesetzet war / mit einem Degen an der Seite / uf den Platz kam / auch von einem / ihm zu nächst gestandenen/ seines eigenen Gesetzes/ darwider er handelte / erinnert wurde/ihm selbst die Straffe öffentlich auf dem Platze angethan/und/ob er wol sein verbrechen entschuldigen mögen/ dennoch / damit der Gerechtigkeit kein Abbruch geschehe / sich mit seinem eigenen Degen ableibig gemacht. i.

Ebener massen auch Lycurgus denn Gesetzen/ die er denn Spartanern gegeben / mit seinem eigenen Exempel / einen grossen Nachdruk verliehen/ weil er wider einen andern nichts geordnet / dessen er nicht an ihm selbst eine Probe erwiesen: welcher auch / aus blosser Beobachtung der Gerechtigkeit/ das Königreich/dessen er sich/mit des Volks Bewilligung/hätte anmassen können/ seines Brudern des Polybiten Sohne/als er zu seinen Vogtbaren Jahren gekommen/mit höchster Treue übergeben / und zugestellet hat. k.

Wel-

i. *Diodor. Sicul. lib. 12. c. 19. Valer. Maxim. d.loc.*

k. *Iustin. lib. 3.c.2.*

Welcher Fürst und Feldherr wolte sich jetzo der Gelegenheit / eine belagerte Stad/durch das Mittel der verrathenen/und gelieferten vornehmer Leute Kinder / unter seine Gewalt zu bringen / nicht gebrauchen ? so aber der Edle Römer Camillus gegen die belagerte Falifcer unterlassen: dagegen aber/ in dem er mehr auf seine / und der ihm untergebenen Römischen Soldaten tapfere Tugend und Gerechtigkeit/sein Absehen hatte / vermittels derselben die belagerte Stad zu gewinnen / den verrätherischen Schulmeister binden / und denen schon dargelieferten vornehmer Leute Kindern Ruthen in die Hände geben/auch mit dennselben ihren ungetreuen Unterweiser / biß zu ihrer Stad/ streichen und jagen lassen. l.

Daß aber auch die Ungerechtigkeit eine Ursache sey / welcher halben sich das Geld ins gemein / und eines ieden Vermögen verliere / solches bedarf keines Ausführens. So lange die Römer bey Befestigung ihres Regiments die Gerechtigkeit/ als den kurtzen Auszug aller Tugenden/vor Augen hatten/ war es um ihr gemeines Wesen wol beschaffen. Nachdem man aber daraus geschritten/ die Gerechtigkeit aus denn Augen gesetzet/alles ums Geld zu Kauffe geworden / auch der Römische Rath dadurch sich / die Urtheile nach Gunst und Gaben zu fällen/ bestehen lassen/ also das Geld und Geschenke derer Partheyen / wider die Römer mehr / als vormals ihre Waffen und Tugend / wieder ihre Feinde vermocht/inmassen dann Jugurtha / der Numidier

L v König

l. *Liv. lib. 5. c. 27. Flor. lib. 1. c. 12. Plut. in Camill.*

König und Bruder-Mörder / durch Geld unterschiedene mahl seine Bübische Verübungen ausgesöhnet / auch sich aus der Römer Verhafft dadurch gebracht/also daß er sich nicht gescheuet / von der Stad Rom zu sagen / daß sie selbst vor Geld zu Kauffe wäre / und zeitig untergehen: Wann sich nur ein Kauffer darzu finden und angeben würde: m. Da hat es auch der Ausgang hernach gegeben / daß immer ein innerlich- und bürgerlicher Krieg/nach dem andern / entstanden / biß das gantze Regimentwesen / nach vielen Veränder- und Empörungen / in eine andere Form gegossen worden.

Ist auch kein Zweiffel/es werden die jenige/welche die Zerrüttungen betroffen / an ihrem Vermögen haben einbüssen müssen. Dann es kan gantz nicht fehlen / wenn das gemeine Wesen noth leidet/ daß die Unterthanen und Hausleute dabey nichts gewinnen/sondern das ihrige mit zusetzen.

Die Heilige Schrifft sagt selbst / daß durch Gerechtigkeit der Thron bestättiget werde. n. Dahero dann die Gerechtigkeit eine Erhalterin des Friedens ist / in welchem Reichthum und gutes Vermögen erworben wird / denn Gerechtigkeit und Friede sich küssen. o. Es beut eines dem andern die Hand

m. *Sallustius de bello Jugurthino c. 36. Flor. lib. 3. cap. 1. in fin.*

n. *Prov. Salom. c. 16. v. 12. & c. 25. v. 5.*

o. *Psalm. 85. v. 11.*

Hand/ also daß/ wo eines ist / das andere auch gerne sey oder folge.

Dagegen aber wann das Land mit ungestrafften Blutschulden angefüllet / einem ieden nicht das seinige gelassen oder zugeeignet / denn Armen und Wäisen nicht recht verschaffet/ weder denn Elenden und Dürfftigen zum Rechte verholffen/ der geringe und Arme nicht errettet / weder aus der Gottlosen Gewalt erlöset wird/ so müssen alsdenn alle Grundfeste des Landes fallen / p. auch der Regier- und Hausstand / samt Kirchen / Schulen / Policey-Ordnung / Zucht / Erbarkeit / und also auch endlich wolhabender Leute Vermögen / zu Grunde und Boden gehen. In welchem Verstande auch jener berühmte Kirchenlehrer saget / daß grosse Reiche / worinn die Gerechtigkeit nicht gehandhabet wird/ nichts anders / als grosse Mordgruben und Raubnester seyen.

Die alten Historien-Schreiber und Poeten melden/ daß/ als der König Ilus zu Troja / so von ihm Ilium geheissen / der Minerven Tempel gebauet/ habe sich das Palladium / von dem Himmel herab / auch in dem ietzo bemelten / aber noch nicht mit einem Dache versehenen Tempel niedergelassen / und unter der Arbeit der Bauleute/ einen Platz darin / von sich selbst eingenommen. Worauf eine Prophezeyung unter denn Trojanern erschol-

p. *Psalm. 82. v. 3. 4. & 5.*

q. *Augustin. de civit. Dei lib. 2. c. 4. conf. Ventura de Valentiis in Parthenio Litigioso, lib. 1. c. 1. n. 2. & seq. ubi encomium justitiæ describit.*

erschollen/ und darnach festiglich dafür sey gehalten worden/ daß / so lange das Palladiunn in der Stad Troja / oder inner ihren Mauren verbleiben/ solte / so lange auch das Trojanische Reich/ und die Stad nicht würde überwunden werden. Welches auch lange hernach der Ausgang gegeben. Dann sobalden der Antenor (welcher nebens dem Aenea und andern die Stad Trojen verrathen) das Palladium denn Griechen eingeantwortet/ (wiewol der Poet Virgilius / r. zu Gelimpf des Aeneas / vorgibt / ob habe es der Diomedes und Ulysses/die beede Griechische Fürsten / Zeit wärender Trojanischen Belagerung / erobert und weggenommen) ist zu Troja kein Glük oder Sieg mehr gewesen / sondern es haben darauf die Griechen die Stad erobert / eingeäschert / alles darinn nieder gemacht / auch das gantze Trojanische Königreich über einen Hauffen geworffen und verstöret. s.

Man kan das Palladium wol allem dem / so zu Erhaltung des gemeinen Wolwesens (worunter die heilsame/und / gleich als andere Glükseligkeiten und Seegen/vom Himmel herab verliehene Justitz oder

r. *Æneid. lib. 2. v. 163. & seeqq.*

s. *Dictys Cretensis de bello Trojano lib. 5. videantur & quæ Dio, Diodorus, Joannes Antiochus & Apollodorus circa Palladium sentiant, referente Natal. Comit. Mytholog. lib. 4. c. 4. Plutarch. in Camill. Alexand. ab Alexandro genial. dier. lib. 5. c. 12. & ibi Andr. Tiraquell. in annotat.*

oder Gerechtigkeit/billich mit die Oberstelle führet) erfordert wird/vergleichen. Denn so lange ein Fürst oder Obrigkeit im Lande die Religion und Gottesfurcht hoch hält / die Regierung vernünfftig und weißlich anstellet / die Gerechtigkeit handhabet/ und niemande Unrecht thun lässet / sondern iederman nach Verdienst belohnet/oder straffet: solange verbleibet dasselbe Land oder Stad / auch bey seinem Wolstande / und kan nicht leichtlich eine Menschliche Macht oder Gewalt solches zu Boden richten und verheeren. Dagegen aber sobald in einem Fürstenthum / Lande oder Stad man die Religion und Gottesfurcht an einen Nagel henket/es an Klug- und Weißheit / das gemeine Wesen zu regieren / mangelt / die Gerechtigkeit aus denn Augen gesetzet / die arme nothleidende Wittiben und Wäisen untergedrukket werden / und hingegen die Reichen / Gewaltige / Geitzhälse/ Neidhämele und dergleichen Unholde empor schweben / dann leidet das gemeine Wesen Noth / und ist ein Zeichen seines allgemachen Untergangs / oder doch verderblichen Schadens / wo nicht uf widrige Weise ihm wieder geholffen/und es unterstützet wird.

In solchem Verstande saget die Heilige Schrifft selbst / t. daß um des Landes Sünde willen / viel Enderungen der Fürstenthümer werden / aber um der Leute willen / die verständig und vernünfftig seynd / so lange bleiben / u. und daß/um Gewalt/ Unrecht und Geitzes willen/ein Königreich uf das andes

t. *Proverb. Salomon. c. 28. n. 2.*

u. *Sapient. c. 5. v. 1.*

andere komme. x. Denn Missethat und Ungerechtigkeit verwüstet und rukket ein Land / daß es fallen müsse/und nicht stehen bleiben könne / auch taumele/wie ein Trunkener / und weggeführet werde/ wie eine Hirtenhütte. y.

Dahero dann die Gerechtigkeit gleichsam der Welt Seele ist / welche sie in ihrer schönen Harmoney/auch darin der Menschen Wachsthum / und alles im Wolstande erhält. Und saget jener alte kluge Heydnische Philosophus / daß die gröste Gnade / welche die Menschen vom Himmel hätten / in gutem Gebrauche der Vernunfft/und unverrukter Ubung der Gerechtigkeit bestünde. z.

Hohe Potentaten / Fürsten und Herren/ welche/ nebens Beobachtung ihres Staats / und ordentlicher Hofhaltung / die Gerechtigkeit wol handhaben / werden von ihren Benachbarten gefürchtet und geehret : in Mangel aber solcher Beschaffenheiten / und do sie darin hinlässig seynd / verachtet/ also/daß / weil diese sehen/daß jene nicht recht ihrer Sachen wahrnemen / sie nur dahin trachten/wie sie auf eine und andere Weise von ihren Land und Leuten etwas abzwakken mögen.

Demnach aber die Hindernisse/warum die Handhabung der Gerechtigkeit aus denn Augen gesetzet/ das

x. *Siracid. c. 10. v. 8.*

y. *Esaiæ. c. 24. v. 20.*

z. *Plato lib. 4. de Republic.*

das Recht übel mitgetheilet/auch der gerechten Parthey versaget wird / und dieselbe dabey zu Zeiten verarmet / nicht allein von Fürsten und Herren/ oder der hohen Obrigkeit / sondern auch von dero Räthen und Beamten/sowol von denn Partheyen/ auch ihren Consulenten/ Advocaten / Wortführern und Procuratorn herrühret; Als wird in folgenden vier Abtheilungen ein iedes insonderheit eigentlich abgehandelt.

Die erste Abtheilung.

ES kan ein hoher Potentat/ Fürst und Herr/sich beedes in Fried- und Kriegs-Zeiten / bey Verführung seines Staats / zu Erhaltung des gemeinen Wolwesens/ absonderlich damit berühmt machen / wann er vors erste seine Hofhaltung ordentlich / auch mit nothwendigen / und dabey vernünfftigen/ Adel- und Unadelichen Dienern und Aufwartern bestellet / und wol einrichtet / welcher ein fleissiger und getreuer / mit gutem Ansehen begabter Hof-Marschalk / der unter denn Hofleuten und Dienern gute Ordnung und Zucht hält / auch nach dem Einkommen der Cammergefälle und Rentey des Fürsten Tafel / Küchen und Keller versorgen lässet/ und deswegen mit denn Cammer-Räthen gute Correspondenz pfleget/ vorgesetzet ist.

Vors andere / wann desselben Cantzley so wol/ was den gemeinen Staat / als das Justitz Wesen betrifft/ mit tapfern / gelehrten und vernünfftigen/ auch bescheidenen geheimen / Hof- und Justitz-Räthen versehen.

Drittens wann die Cammer- und Rentey mit fleissigen/ der Haushaltung verständigen/ auch getreuen / Räthen / Cammer- und Rentmeistern besetzet/ welche uf die Beamten / Steuereinnehmere und Verwaltere / in Städten / und uf dem Lande/ wol Achtung geben / von ihnen ordentliche und richtige Rechnung abfordern/ uf die Haushaltungen/ so wol zu Hofe/ als in denn Aemtern / zu ihres Herrn Besten/ ein wachsames Auge haben / und dabeneben zusehen/ damit des Herrn Einkommen / und Cammer- oder Rentey Gefälle / zu Erhaltung des Fürsten Staats / hohen Fürstl. Aufnehmen/ Besoldung der Räthe/ Secretarien / Beamten / Hof- und anderer Bedienten/ wie auch zu gemeiner Wolfahrt/ angewendet werden.

Bey denen der Evangelischen und Reformirten Religion zugethanen Fürsten und Ständen im Reiche/ kan auch vierdens die Geistliche Jurisdiction und Botmässigkeit / so bey ihren Consistorien in Ubung / und ins gemein zu reden/ vermög des Religion Friedens / suspendiret ist / darzu gerechnet werden. Wiewol man sagen möchte / es hätten sich dieselbe Stände des Reichs / aus eigener guten Befugnis / und habenden Rechte / weil sie in ihren Fürstenthümern und Gebieten soviel vermögen / als der Keyser im Reiche/ und nebens denn andern insgesamt

gesamt das Reich zur Helffte/ gleich als der Keyser die andere Helffte vertreten / a. derselben angemasset. Und warum solten der Keyser / auch andere Catholische Potentaten und Stände sich der gedachten Geistlichen Jurisdiction nicht ebenmässig also/ aus habender Befugnis/ gebrauchen / und das jenige / so denn vorigen Keysern/und dem Reiche/ unbilliger Weise / abgenötiget worden / sie auch als zum Reich gehörig / von Rechtswegen nicht haben vergeben/weder ihren Nachfolgern entziehen kōñen/ wieder zu sich nehmen / wenn es nur zu des Reichs Wolfahrt/und ohne sonderbare Veränderung / Gefahr und Blutvergiessen / geschehen könte / und nicht zu besorgen wäre / es möchte die Cur oder Heilung ärger gerathen / und dem Leibe des Römischen Reiches mehr Schaden bringen / als die Wunde selbst. Dahero dann weit hinaus sehende Leute / so alles wol überlegen / diesen Vorschlag nicht rathsam / sondern dem jenigen gleich achten möchten / welchen Lepidus / der Bürgermeister zu Rom / wegen Aufhebung derer vormals von dem Sylla geordnet- und gestiffteten Gesetze und Handlungen / um Wiederberuffung derer von ihm verjagten Bürger / gegeben / der ihm hernach selbst

M als

a. *Schrad. de feud. part. 10. Sect. 1. n. 33. Paul. Wehner. observ. Practic. sub voc.* Stand des Reichs *vers. Hi igitur Principes. Klock. de contribut. c. 4. n. 143. & seq. Paurmeister. de Jurisdictione, lib. 2. c. 2. n. 20. Reinking. de Reg. sec. & Eccles. lib. 1. cl. 5. c. 8. n. 48. Lampad. tr. de Republ. Rom. German. part. 3. c. 8. n. 13.*

als er ihn mit Gewalt behaupten wolte / ob er schon zu des gemeinen Wesens besten angesehen / unglükklich hinaus geschlagen. b.

Nachdem aber mein vorhabender Zwek nicht ist / von allen solchen Staats-Zierrathen eines Fürsten: sondern nur in etwas von dem andern zu handeln / und zwar / wie ein Fürst zu Zeiten selbst / durch unterlassene Beobachtung der Gerechtigkeit / übele Bestellung der Cantzley und Gerichtsstuben / wie auch Einrichtung des Justitzwesens / anlaß gebe / daß die Gerechtigkeit nicht gehandhabet und mitgetheilet: als werden die andere / hieher nicht gehörige übergangen.

Es kan aber ein Fürst / Herr oder Potentat / als welcher / in der Schrifft / Gottes und seines Reichs Amtman genennet wird / c. uf vielfältige Weise / den Lauf der Gerechtigkeit verhindern: dann wann derselbe selbst kein Liebhaber der Gerechtigkeit ist / sondern Lust darzu hat / daß es bund und übereck zugehe: Oder wann er aus keiner gerechten Ursache / sondern aus blossem Geitze und Regiersucht / derer Benachbarten / und anderer Leute / Gräntzen und Gütter / durch Zwang / und mit Gewalt / auch zu Zeiten ohne Entgelt / unterm / oder ohne Schein des Rechtens / an sich reisset: oder wann er andere / ihm etwas zuverkaufen und zu überlassen / zwinget; oder auch von iemande etwas kauffet / hernach aber nicht bezahlet / und also denen von Natur allen Völkern eingepflantzeten / und gemeinen Rechten /

b. *Florus lib. 3. c. 23.*
c. *Sapient. 6. v. 5.*

ten / deren kein Keyser / König oder Fürst befreyet ist / d. nicht nachleben will: Oder wann er allerley Muthwillen / frevel und ärgerliche Händel und Gewaltthaten verübet / wie gemeiniglich die Tyrannen / deren Eigenschafft ist / ihre Unterthanen zu armen Bettlern zu machen/ e. zuthun pflegen / und wie der jüngere Dionysius / Tyrann in Sicilien/ von denn Geschichtschreibern abgemahlet wird: f. So muß bey solcher Bewandniß die Gerechtigkeit noth leiden und fallen. Dann was vor Recht kan man von einem ungerechten hoffen? des Fürsten Exempel folgen hernach auch gemeiniglich desselben Räthe/ Richtere und Amtleute.

In dessen Betrachtung / auch keinem Potentaten/aus vollkommener Macht/und habenden hohen Gewalt/zustehet/oder erlaubet ist/ einem andern das seinige / ohne seinen Willen/und rechtliche Ursache/auf einige Weise/zunehmen/oder ihn dessen zu entsetzen. g. Ja auch / wann es schon der gemeine Nutz/

d. *Cravett. cons. 592. n. 51. & n. 114. Decius cons. 287. n. 6. Anton. Gabriel. comm. conclus. lib. 3. tit. de jure quas. non toll. concl. 5.*

e. *Aristotel. Politic. lib. 5. c. 11.*

f. *Justin. lib. 21. c. 1. 2. 3. & 5.*

g. *Lal. Zechius tr. de Principe, lib. 1. c. 5. n. 5. ubi allegat Jason. M. Anton. Peregrin. de jur. Fisci, lib. 2. tit. 3. n. 65. Anton. Gabriel. comm. conclus. lib. 3. de jur. quaes. non toll. concl. 1. Everh. Bronchorst miscellan. cent. 1. ass. 1.*

und des Regiments Wolwesen erfordern möchte/ daß iemand das seinige darzu spendiren solte/ müste ihme doch dagegen/von der Gemeinde/ Abtrag und andere Ergötzlichkeit geschehen. h.

Hieher gehören auch die Regenten / welche wegen ihrer Gemahlinnen / Kinder / Befreunden und anderer Personen / denen sie übermässig / mit Lieb und Gnaden beygethan und gewogen / das recht krümmen und beugen. Wie von dem Eli die H. Schrift meldet / daß / weil er wieder seine muthwillige und unnütze Söhne / sein Richteramt / mit gehöriger Straffe nicht gebraucht / er dieselbe mehr als Gott geehret habe. i. Dem Israelitischen Könige Ahab/wird/ in der Heiligen Schrifft / zur Schande nachgeschrieben / daß er seiner Gemahlin/ der Jesebel/verstattet / daß sie unter seinem Namen / und mit seinem Königlichen Secret bedrukte Ausschreiben / an die Aeltisten und Obristen / in seiner Stad/ abgehen lassen / daß sie falsche Zeugen wieder den Naboth aufstellen/und ihn zu tode steinigen solten: welches Gott also aufgenommen / als hätte der König Ahab selbst den Naboth/unschuldiger Weise/ selbst umgebracht. Hat er auch ihm deswegen/ durch den Propheten Eliam / vorher die Ausrottung

h. *Hug. Grot. de jur. bell. & pac. lib. 2. c. 14. n. 7. Pet. Anton. de Petra, tract. de jur. quæsito non toll. per Princip. c. 32. §. superest. n. 33. & seqq. Gail. lib. 2. obs. 56. per tot. Frideric. Pruckman in §. soluta potestas. c. 4. effect. 5. n. 51. & seqq. Cravett. cons. 412. n. 11.*

i. *1. Regum, cap. 2. v. 29.*

tung sein und seiner Gemahlin/auch seines gantzen Hauses verkündigen lassen. k. Dagegen dem Jüdischen Könige Assa zum Ruhme verzeichnet / und hinderlassen worden / daß er seiner Grosmutter der Maecha Abgötterey nicht gebilliget / sondern dieselbe von dem Amt / daß sie dem Miplezeth (sonsten Priapus genand / l. dessen Götzendienst schändlich und unflätig war) im Hayne gemacht hatte/ / abgesetzet / und gedacht ihren Abgott Miplezeth ausgerottet. m.

Glükselig wäre Priamus / König in Troja/ vielleicht biß in seine Gruben gewesen / hätte auch die Zerstörung und den Untergang seines Königreichs nicht mit Augen ansehen / weder selbst / nebens seinem Geschlechte / und Unterthanen / eines jämmerlichen Todes sterben müssen/ wann bey ihm/ als sein Sohn Alexander / sonst Paris genand / wider die Gesetze der Bewirthung / dem Könige Menelaus seine Gemahlin/die schöne Helenen / nebens einem grossen Reichthum / von Sparta entführet hatte / der Griechischen Gesandten billiges Begehren/dann seiner alten Räthe/ auch getreuen Bürger und Unterthanen Gutachten/ auch reifliches Bedenken / wegen wieder Ausantwortung der entführten Helenen/und des Raubes/ mehr / als seiner Söhne (welche sich/aus blinder Begierde und Lust/ in derselben und ihres Frauenzimmers Schönheit / wie

k. *3. Reg. 21.*

l. *Joan. Selden. de Diis Syris Syntagm. 2. c. 5.*

m. *3. Reg. 15. v. 13. 2. Paralip. 15. v. 16.*

auch in die geraubete Schätze vergafft und vernarret hatten) tollkünes Wiedersprechen gegolten hätte. n.

Unter diese Zahl seynd auch die Fürsten ohne Verstand zu rechnen/welche ihnen von ihren schmeichlerischen Räthen / Hof- und Amtleuten/allerley einbilden und vorschwatzen lassen / alles/ohne Bedacht oder verlesen / unterschreiben und bekräfftigen/ auch ohne Uberleg- und rechtliche Erwegung / eine Sache / uf ihr blosses Beyschieben / recht oder unrecht sprechen. Wovon dann die H. Schrifft selbst andeutet/daß solchen falls viel Unrechts geschehe. o.

Weil auch die Gerechtigkeit das Straf-Amt wider misthätige Personen und Freveler verwaltet / als handeln zu Zeiten hohe Potentaten darwieder / wenn sie am Blute einer Seelen unrecht thun/p. und solches entweder selbst unschuldig vergiessen / oder durch andere thun lassen: oder über einen nicht gnungsam überwiesenen Menschen ein Bluturthel fällen: oder wenn es durch die Gerichts-Schöpfen unrechtmässig gefället ist / billichen und genehm halten: oder wenn sie die offenbare Verbrechere entweder garnit / oder zu gelinde straffen/ und desfalls / wo die Gött- und Weltliche Rechte die Leibes-Straffe verordnen/solche in eine geringe Geldbusse verwandeln.

Hieher gehöret nun die Frage / **ob jemanden**

seine

n. *Dictys Cretens. de bello Trojan. lib. 1. in princ.*
o. *Proverb. Salomon. c. 28. v. 16.*
p. *Ibid. v. 17.*

seine / dem Vatterlande und gemeinen Wesen/zu dessen Erhaltung / vorhero erwiesene getreue und tapfere Dienste / so viel vortragen / daß derselbe / wenn er hernach sich ärgerlich vergreifft/mit der in denn Rechten verordneten Straffe /zuverschonen/ un ihme/ in absehen voriger Verdienste / Gnade zuertheilen: aus denn Römischen Historien einige Exempel anzuführen / so ist ungefähr sechs und achtzig Jahr/ nach Erbauung der Stad Rom/ zwischen denn Römern und Albanern ein Krieg entstanden / und die Sache dahin verglichen worden / daß von iedem Theile drey Brüder / in beyseyn und zusehens beyder Kriegs-Armeen / durch ihr Gefechte dem Kriege solten ein Ende machen / also daß / welcher Parthey darzu Abgeordnete gewinnen würden/deren König/oder Stad / das Obriste Regiment haben / auch der überwundene Theil dem siegenden unterthänig und gehorsam seyn solte.

Nun wurden von denn Römern drey Horatier/ und von denn Albanern drey Curiatier / iederseits Gebrüdere / gleiches Alters und Stärke / wie auch gleich behertzt und muthig / zum Gefechte auserlesen und gewidmet / uf deren wenigen Tugend und Glükke beede Partheyen / der vernünfftigen Politic zuwider / q. den künfftigen Zustand und Glük des Regiments baueten/un entweder über die andere herrschen/oder derselben zu Gebote stehen wolten. Es begab sich aber / als die drey gepaarte

q. *Machiavell, disput, de Republ. lib. 1. c. 23.*

Fechter ihr Gewehr wieder einander gebrauchten/ daß durch das / anfangs denn Römern wiedrig scheinende/aber doch für sie streitende Glükke/ zwey Horatier / uf der einen Seiten tod dahin fielen: uf der andern aber die drey Curiatier dabey ziemlich verwundet wurden. Das dem Streite zusehende Albanische Kriegsheer frolokkete schon für Freuden/ und meynete / sie hätten nunmehr das Obriste Regiment gewonnen/und in Händen. In dem aber der noch übrige Horatius unbeschädiget / doch denen dreyen Feinden insgesamt nicht gewachsen/ gleichwol gegen einen ieden insonderheit zu fechten/vollen Muths war/massete er sich/ damit er sie/ durch nachsetzen von einander reissen möchte / einer flucht an: in dem er gedachte / es würde ein ieder unter ihnen folgen / nach dem es der Zustand seiner Wunden zuliesse. Als er nun einen ziemlichen Strich von der Wahlstad / uf welcher seine Brüder lagen/fortgelauffen / und sich umsahe / wurde er gewahr/daß die drey Curiatier weit von einander/ der eine aber ihm gar naheufin Halse war / da wendet sich der flüchtige Horatius / fället den ihn verfolgenden nächsten / mit grosser Männlichkeit und Leibes-Kräfften an / und / ungeachtet der Albaner Zuschreyens/daß die andere ihrem Bruder zu Hülfe kommen solten/ bringet denselben um ; Ja er wird auch / ehe noch der letzte hinzu kommet / mit dem andern fertig/also / daß nunmehro der Streit an der Anzahl gleich / und Mann gegen Mann war. Gleich wie aber der Horatius/ welchem die Römer frölich zurufften / durch den gedoppelten Sieg muthi-

muthiger und behertzter wurde / also war der übrige Curiatius dagegen der Wunden halben / matt und krafftlos / und als er kaum seine Waffen noch führen konte / wurde jener über ihn Meister/und erstach ihn.

Alhier wird keiner laugnen / daß die Römer / einig und allein diesem Horatius/die Erhaltung ihres Wolwesens/ und daß sie denn Albanern nicht haben unterwürfig seyn müssen/ zu danken gehabt. Inmassen sie ihn dann / nach erhaltenem Siege / mit grosser Freude und frolokken bewillkommet. In dem er aber in die Stad gieng/ die von denn Curiatiern gewonnene dreyfache Beute vor sich trug / und damit prangete / begegnete ihm seine noch ledige Schwester/ so mit dem einen aus denn erschlagenen Feinden verlobt war/welche/so bald sie ihres ertödteten Bräutigams Kriegsschmuk / welchen sie selbst verfertiget hatte / über ihres Bruders Achseln / erblikkete / ihre Haare zurisse / und wegen ihres entseeleten Bräutigams / ein jämmerlich Geschrey anfieng. Den jungen Sieger hat dieses / bey gemeiner Frölichkeit aller Landsleute / und des Vatterlandes / angestellete Geheule seiner Schwester also sehr verdrossen / daß er sie (mit diesen Worten: **Ey so fahr hin/ mit deiner unzeitigen Liebe/ zu deinem Bräutigam/weil du deiner beeden erschlagenen / und des noch lebenden Bruders/nebens deinem Vatterlande / vergessen hast**) sobald darauf entleibet.

Ob nun schon die frische Tugend/Verdienst/tapfsere Treue und Wolthat / gegen das Vatterland/ vorhanden war : so hat dennoch die an der Schwester begangene Unthat / den Rath / und das gemeine Volk zu Rom / also irre gemacht / und dahin bewogen / daß sie ihn vors Recht zum Könige Tullus geführet / welcher denselben / nach dem Gesetze/ denen zur Halsgerichtlichen Obrigkeit gehörigen zween Männern/in Eysen schliessen und abstraffen zu lassen / übergeben. Innassen dann auch der Scherge ihm die Bande angeleget. Nach dem aber der Horatius an die gesamte Landsleute appellirete / auch sein Vatter ins Mittel trat / seines Sohns Verbrechen entschuldigte / und vertheidigte / als hätte er recht daran gethan / mit dem Vorgeben/ wenns nicht geschehen wäre / er solches Ubel von ihm empfunden haben würde / und daß seine Tochter von rechts wegen getödet : Alls ist das Volk durch diese des Vatters mit Weinen vorgebrachte Reden bewogen worden / und hat seinen Sohn / mehr aus Verwunderung seiner vorhero erwiesenen Tapfferkeit und Tugend / als in Ansehen der letztern That/und deren rechtlichen Bewandnis/ vom Tode und Banden frey gesprochen : Jedoch hat der Vatter ihn/als damals/nach Beschaffenheit/ denen Ubelthätern und Gefangenen geschehen/ mit Erlegung einer Geldbusse ausgesöhnet. r.

Es hatte auch M. Manlius / als die Gallier das Capi

r. *Livius lib. 1. c. 24. & seqq. confer. Dion. Halicarn. lib. 3. Sext. Aurel. Vict. de vir. Illustrib. part. 1. Flor. lib. 1. c. 3.*

Capitolium zu Rom erstiegen / in derselben Abtreibung / eben dergleichen Heldenthat erwiesen / also daß durch seine Tapferkeit das Römische Wolwesen erhalten / und die Römer seiner Tugend ihre Wolfahrt zu danken hatten. s. Gleichwol aber / als er hernach zu hoch hinaus wolte / und einen Aufruhr stifftete / wurde derselbe / ungeachtet er dem Römischen Volke / seine grosse Thaten und Verdienste vor Augen stellete / von dem Tarpeischen Felsen herunter gestürtzet. t.

Ja auch als T. Manlius Burgermeister zu Rom mit denn Lateinern zu Feldelag / und allen Soldaten ernstlich eingebunden hatte / es solte sich keiner mit denn Feinden / ausser Ordnung und Befehl in ein ernstliches Gefecht einlassen / desselben Sohn aber aus der Reuterey / von des Feindes Obristen / Geminius Metius genand / zu einem einseitigen Gefechte / heraus gefordert wurde / hat er seines Vattern Befehl ausser Gedanken gelassen / und seinen Feind zwar umgebracht: als er aber mit der eroberten Beute vor seinem Vatter erschienen / hat er / weil er wieder das Kriegsrecht / und seines Feldherrn Befehl / gestritten / ihm den Kopff lassen herunter schlagen / der Ursach halben / weil an Haltung guten Regiments und Kriegsdisciplin mehr / als am Siege gelegen wäre. u.

Ebener massen auch jüngere Exempel zuberühren /

s. *Id. Livius lib. 5. c. 47.*

t. *Liv. lib. 6. c. 20. Flor. lib. 1. c. 22. prope fin.*

u. *Livius. lib. 8. c. 7. Flor. lib. 1. c. 14. Val. Maxim. lib. 6. n. 1. l. desertorem 3. §. 15. ff. de re militari.*

ren/ hat der Marschal/ Carl Guntold/ Hertzog von Biron / König Heinrichen dem vierden in Frankreich / stattliche Dienste / mit Einnehmung seines Königreichs/ und zu dessen Beruhigung / gethan. Als er aber hernach seinen unruhigen Kopf / und Ehrgeitzigen Sinn/ die Vernunfft/ gebürende Ehre/ und dankbare Anerinnerung gegen seinen Wolthäter und Herrn/ (dann es hatte ihn der König erstlich zum Feld-Marschalln in Frankreich / aus einem schlechten Herrn / zu einem Hertzogen zu Biron / und Ritter beyder höchster Königlicher Orden gemacht / auch die Oberaufsicht und Regierung des Hertzogthums Burgund verliehen) ließ übermeistern / und sich an des Königes feindliche Parthey/ nemlich den König in Spanien / Hertzogen von Saphoyen / und andere Italianische Ligisten hieng / seinem Herrn und Königе treulos wurde / indeme er demselben / wie auch dessen Königlichen jungen Printzen/ und andern / nach dem Leben stellete / auch in der Zeit der Gnaden sein Unrecht nicht erkennen wolte/ ließ ihn der König gefänglich einziehen/ den Proceß formieren / und / ungeachtet seines theuren erbietens künfftig beständiger Treue / auch vorhero erwiesener tapfern Dienste/ und Vorzeigung seiner/ des Königes / und der Cron Frankreich halben / empfangenen fünff und dreyßig Wunden / den Kopf wegschlagen. x. Und zwar billich:

x. *Iac. Aug. Thuan. Histor. lib. 128. Meteran. lib.* 23. Niederländ. Geschichte. *Osias Schadaeus in Sleidano continuato, part. 3. lib. 27. & in ejusd. continuat. Michael Caspar Lundorp. tom. 3. lib. 8.*

billich: denn es kan ein Fürst oder Republic nichts schädlichers zulassen/ als wann die Gerechtigkeit mit der Gnade zugleich vermischet / und Ubelthaten gegen grosse Verdienste aufgehoben werden. y.

Weiter wird alhier gefragt: **Ob ein Fürst/ oder hohe Landes-Obrigkeit / in muthwillig und vorsetzlichen Todschlags-fällen/ welche die Rechte an Leib und Leben straffen/ Gnade vor Recht gehen lassen / und die ordentliche Leibesstraffe in eine Geldbuße verwandeln könne?** Ich sage schlechter Dinge nein/ weil Gottes ernstes und scharffes Gebot dieses falls vorhanden / daß / welcher Menschenblut vergeust/ derselbe des Todes sterben/ und sein Blut wieder vergossen werden solle. z. Sintemal solches unschuldig vergossene Blut in den Himmel schreyet. a. So hat auch GOTT ausdrüklich verboten / daß man keine Versöhnung über die Seele des Todschlägers nemen / sondern er des Todes / dessen er schuldig/ sterben solle: weil derselbe so blutschuldig ist/ das Land schändet/ welches vom Blute / das darinnen vergossen wird / anders nicht / als durch das Blut dessen / der es vergossen hat / versöhnet werden kan. b. Es hat Gott ferner / soviel der zeitliche

y. *Nicolaus Machiavell. disput. lib. 1. c. 24. Scipio Amiratus lib. 2. dissertat. Politic. discurs. 7.*

z. *Gen. 9. v. 6. Exod. 21. v. 12. levit. 24. v. 17. Deuteron. 19. v. 10.*

a. *Gen. 4. v. 10.*

b. *Levit. 35. v. 31. & 33. Deuteron. 19. v. 13.*

che Straffe betrifft/ denn freventlichen Todschlägern so gar keine Gnade erweisen lassen wollen / daß er auch befohlen/ dieselbe von seinem Altar zu nehmen/ und zu tödten / c. welches auch König Salomo also verrichtet / und des Joabs/seines Vatters gewesenen Feldhauptmans/nicht geschonet. d.

Demnach dann nun Gottes also ernstem Gebote / kein Mensch zu wieder handeln / oder Gnade vor Recht gehen lassen darf/ es sey dann/daß er das vergossene und ungerochene Blut / selbst auf sich und sein Geschlecht laden wolle : Als gehet auch der gemeine Schluß der Rechtslehrer dahin/ daß das Begnadigungs Recht / so allein der hohen Landes Obrigkeit/ nebens andern Regalien / zustehet/dieses falls nicht statt habe. e.

Die jenige Fürsten und hohe Obrigkeiten thun denn Sachen ebenmässig zuviel / welche / wann das Verbrechen etwan mit Gelde abzustraffen / ohne sonderbare habende Ursachen / es bey dem ordentlichen Rechts-Spruche / und soviel die gelehrte Räthe erkennen/nicht lassen / sondern eine höhere Straffe fordern. Etlicher

c. *Exod. 21. v. 14.*

d. *3. Reg. 2. v. 31.*

e. *Bodin. de Republic. lib. 1. c. 10. vers. Ac si quidem & seq. Ægid. Boss. tract. crimin. tit. de remed. ex sol. clement. Princ. n. 41. & 42. Prosp. Farinac. in prax. crimin. lib. 1. quaest. 6. n. 15. & seq. Pet. Heig. lib. 2. quaest. 24. n. 42. Theod. Reinking. de regim. sec. & Eccles. lib. 1. cl. 5. c. 6. n. 206. Besold. Polit. lib. 2. c. 2. n. 19. v. 4. Limnaeus de jur. Publ. lib. 4. c. 8. n. 282. Carpzov. in prax. crimin. part. 1. quaest. 2. n. 8. & seqq.*

Etlicher Orten wollen Fürsten und Herren die Geldstraffen nicht zu ihren Cammer- oder Rentey-Gefällen liefern lassen / sondern verordnen dieselbe entweder zu milden Sachen (wohin / und zu Abrichtung der Jurisdictions-Costen/ sie eigentlich gehören) oder verehren sie ihren wolverdienten Leuten : beedes ist rühmlich. In deme aber zu Zeiten dergleichen Geldbussen ausgebeten werden/ erfolget daraus dieser Mißbrauch / daß etliche / als Harpyien/ oder begierige Geyer / uf die Verbrechere/ als ein ihnen zufallendes Aas und Luder / ihre Augen richten / die That höher als sie ist/angeben/ zu dem Ende / damit zu ihres Sekkels besten / die Straffe desto höher geschöpffet werde.. Ja es wird ihnen dadurch Anlaß gegeben / auch wol uf unschuldige Personen/von welchen etwas zu pflükken/Kundschafft zu halten / und sie dadurch in böses Geschrey zubringen. Denn es ist einmal gewiß/wann ein stinkender Koth/ Dinten/oder andere einfressende Farbe / ein Kleid oder andere saubere Wahren beflekket und besudelt / dieselde sich also völlig nicht abwischen und waschen lasse / daß nicht ein Makel oder Flekken bleibe. Dahero es die Calumnianten und Angeber tapfer darauf hinwagen/ und grossen Herren allerley zu Ohren tragen / weil sie wissen / daß allezeit etwas behangen bleibe. Gleich als König David den Mephiboseth / uf solches Angeben seines Knechts des Ziba / unschuldig um die Helffte seiner Güter straffte / weil er die Verleumdung für etlicher massen wahr hielt.

hielt. f. Es gibt auch solches Anlaß / daß alles gar zu genaue/ und die allergeringste Verbrechen / welche ohne Aergerniß / aus Christlicher Liebe / können verholen / und vorhero ungescholtener guter Name unbeflekket bleiben / der Obrigkeit entdekket / und darüber erkennet werde.

Hieher gehöret auch ferner die Frage: **ob die hohe Landes-Obrigkeit / in willkürlicher Bestraffung/ wo Gottes und der Weltlichen Obrigkeit Gesetze und Ordnungen / keine gewisse Straffe vorgeschrieben / einen Unterscheid zwischen denen Adel- und Unadelichen / gelehrt- und ungelehrten/ reichen und armen / hohen und niedrigen Standes Personen / machen/ und die Straffe/ nach Beschaffenheit der Ubelthäter / schärfen oder lindern könne?** Ich will mich alhier derer bey denn Philosophen / und so von guten Sitten geschrieben/ üblichen / uf die Arithmetische und Geometrische Proportion deutenden Redensarten enthalten/ auch was von dieser Frage / mehr subtiel und weitläufftig / von etlichen discurriret wird / daß/ ohne Unterschied/ die Straffen/ nach der Arithmetischen proportion/ sollen an denn Ubelthätern geübet werden/ g. übergehen: weil aber die Rechte selbst einen

f. *2. Reg. c. 16. v. 3. & c. 19. v. 29.*

g. *Aristot. Ethic. Nicom. lib. 5. c. 4. Hornejus lib. 3. Ethic. c. 3. n. 7. & seqq. Arnis. de jur. Majest. lib. 2. c. 3. n. 8. Bachov. ad Instit. jur. tit. de justit. & jur. in princ. n. 4.*

einen Unterschied machen / und eines Verbrechers Stand/Person/und Beschaffenheit / in gewissen Fällen/wo willkürliche Straffen statt haben / beobachten/auch solches die Gerichtliche Ubung bestätiget; Als wird die Frage mit ja beantwortet. Denn die Gesetze verordnen selbst/ daß / in einerley Arten der Verbrechen/ein Leibeigener / berüchtigter / gemeiner Mann und erwachsener/ schärffer / als ein Freygeborner / berümten Herkommens und guten Gerüchts/auch vornehmen Standes / und minderjährigen Alters/gestraffet werde. h.

Es ist aber dieses nur von denn Leibs-Straffen zuverstehen / dann wann entweder nur eine Geld-Straffe zu schöpffen/oder aber jene / nach Beschaffenheit des Verbrechens / in eine Geldbusse soll verwandelt werden/sodann müssen die von Adel / die Reichen und Vermögende / mehr / als die gemeine und arme/oder schlechte Leute / in die Büchse blasen/und der Jurisdiction Einkommen befördern. i.

Dem gemeinen Wesen wird auch/in Verwaltung der Gerechtigkeit sehr wol verstanden / wonn hohe Obrigkeiten dem Rechtsgezänke / soviel möglich/ in einer Sache abhelffen / darin keine Weitläufftigkeiten verstatten / weeder einen Proceß aus dem an-

N dern

h. *Wesenbec. in paratit. digest. tit de justit. & jure, n. 11. Tiraquell. de pœn. temper. aut. remitt. caus. 35. Bodin. de Republ. lib. 6. c. 6. Simon Majolus Episc. Vulturariensis in colloq. post canicularibus, pag. m. 423.*

i. *Tiraquell. d. loc. n. 27. Jul. Clar. lib. 5. sentent. §. fin. quæst. 60. n. 24. Gail. lib. 2. obs. 100. n. 42. Jos. Nolden, de stat. Nobil. civili, c. 15. n. 24.*

dern erwachsen/sondern einer jeden Parthey zu ihrem Rechten fördersamst kommen lassen/ auch denen jenigen Einhalt thun/welche wider die Gebühr die Rechtstrittigkeiten dehnen / und uf die lange Bank hinziehen/oder auch ungerechte Sachen / einigen Gewinsts halben/vortheidigen. k. Deñ es seynd Fürsten und Herren Gottes Stadhaltere ; Gleich wie aber GOtt ein GOtt des Friedens / auch denn Strittigkeiten feind ist : Also sollen jene darzu keine Beliebung tragen. Deßhalben dañ kluge Regenten/ in ihren Landen und Fürstenthümern/ Land- Hof- auch andere Gerichts und Amts-Ordnungen verfassen/ und öffentlich an den Tag geben / damit in Entscheidung der Strittigkeiten ihre Räthe / Richter und untere Obrigkeiten sich darnach zu richten/ auch die strittige Partheyen selbst ihre Rechtshandlungen darnach anzustellen / und abzufassen haben.

Es verhindern auch hohe Potentaten / Fürsten und Herren/ damit den Lauf der Justiz / wenn sie selbst/wie derselben vorgestanden werde/nicht gute Aufsicht haben / auch wie ihre Räthe und Richter in Partheysachen verfahren / nicht darnach fragen. Dahero es ihnen rühmlich anstehet / auch einem gemeinen Manne einen Trost giebet / und unterthäniges Vertrauen zu denn Landes- Fürstlichen Obrigkeiten verursachet / wenn sie zu Zeiten selbst die Cantzleyen besuchen/ auch sich bey denn Untergerichten erkündigen/und visitiren/wie von denn Haubt-

k. *Ventura de Valent. in Parthen. litigioso lib.1.c.2. per tot.*

Haubt-und Amtleuten / Vögten und Richtern die Gerechtigkeit gehandhabet / und mitgetheilet werde / und wann sie jemanden übel befinden / denselben gebührlich abstraffen.

Also hat der Grosse Alexander die jenige Haubtleute / welche er uber etliche Länder gesetzet / und darinnen ihrem Amte übel vorgestanden waren / nach ihrem Verdienste scharf gestraffet. l. Keyser Hadrianus wiese einsmals eine Weibsperson / welche ihn uf der Strassen anlief / und bat / daß er sie hören möchte / ab / mit dem Vorwande: er hätte vor das mal nicht die Zeit, als aber darauf das Weib ihm laut zurief: Ey so solstu auch nicht regieren / hat es der Keyser nicht allein gnädig aufgenommen / sondern auch dieselbe völlig gehöret. m. Ebener massen erfordert das Fürsten-Amt / jedermanne / er sey arm oder reich / ohne Unterschied und Verdrus / Gehör zu verstatten / oder desselben Bittschreiben anzunehmen.

Am allermeisten aber hindern die jenige Potentaten / Fürsten und Herren den Fortgang der Justiz / welche ihre Cantzleyen / Hof- und andere Gerichte nicht mit gnugsam geschikten / Gelehrten / Rechtsverständigen / gewissenhafften / und dauglichen Räthen / Haubt- und Amtleuten zieren.

l. *Quint. Curt. de Reb. gest. Alexand. lib. 10. in princ. Justin. Histor. lib. 12. c. 10.*

m. *Dio, lib. 69. non longè à principio.*

Es hat ein vornehmer Geschichtschreiber eines Fürsten klugen/ weisen und verständigen Rathe/ uf den er sich sicherlich zuverlassen / und der ihm selbst die Warheit / als ein gestrenges Gesetze fest eingebunden/ für seinen/ des Fürsten/ höchsten Reichthum geachtet. n

Und muß Ich zwar bekennen / daß in diesen vergänglich- und eytelen Zeiten / kein Potentat solche Räthe wird auftreiben und erlangen können/ welche an allen Tugenden/ Wissenschaften und Geschiklichkeiten / daß kein einiger Mangel an ihnen wäre/ vollkommen sey / daß es also scheinet / man könne/ gleich als vollkommene Regenten o. also auch ohne einigen Tadel sich erweisende Räthe / ehender wünschen als erlangen / auch ehender auf dem Pappier vormahlen und beschreiben / als haben: Also daß man ebener massen/ wie Unfruchtbarkeit/ böses Gewitter/ und ander natürlich Ungemach nicht zuvermeiden/ oder von sich abzuwenden/ mit denn jenigen zu frieden seyn müsse/ welche Gott bescheret. p.

Jedoch aber weil / gute Räthe zu erwählen / guten Raths bedarff / so hat auch ein Regent sich hierinn wol fürzusehen/ was für Räthe er / als Amicos (wie sie von den Lateinern genennet werden ; denn wann sie als Servi oder in knechtischer Aufwartung seyn sollen / so ist dem gemeinen Wolwesen offt wenig damit gedienet) annehme/ die er / als seine Augen in dunkeln Sachen erwähle / auch welchen/ als

n. *Philipp. Comin. lib. 3. c. 5. Conf. Lips. Pol. lib. 3. c. 3.*
o. *Tacit. lib. 4. Histor. c. 8.*
p. *Tacit. d. lib. c. 74.*

als seine Mitgehülffen / er seines Landes Regierung / Wolfahrt und Auffnehmen vertraue / und zwar solchen/die darzu mehr / als uff ihren eigenen Nutzen / und in ihren Beutel rathen. q. Denn gleich wie/ wann Todtengräber in ein Haus eingehen / es ein gewisses Zeichen einer darinn sich befindenden Leiche ist : also auch ist es ein scheinbares Merkmal des dahin fallenden Wolwesens/ und verschwindenden gemeinen Glüks / wann solches zu unterstützen böse Räthe zugezogen werden. r.

Dahero dann die Politic-Schreiber dahin schliessen/wann ja eines seyn solte/es besser wäre / daß ein böser Fürst gute Räthe / als ein guter Fürst böse Räthe habe. s. Denn es ist ehender einer / als viele böse zu dulten / können auch viele gute einen bösen leichter zur Besserung bringen. t. Woraus auch nun ferner zu schliessen / wie gefährlich es mit dem Regierstande sey / wenn böse Regenten und böse Räthe sich zugleich darin befinden.

Nach dem es aber eines Königes / Fürsten oder anderer Potentaten Staat erfordert / darnach bedarf er viel oder wenig Rähte: wiewol zu Zeiten dieselbe einen zu ihrem geheimsten Rahte erwählen/ welchem sie alle vornehmste Sachen/auch gleichsam sich selbst (dessen Ursachen oft der Welt-Händel Kündige nicht ergründen können / sondern sich

q. *Sirac. c. 27. v. 8.*

r. *Besold. axiomat. de consil. Polit. c. 2. n. 5.*

s. *Besold. lib. 2. Politic. c. 3. n. 37. Hænon. disput. Polit. 4. Thes. 20.*

t. *Ælius Lamprid. in Alexandro Severo prope. fin.*

darüber verwundern / und es Gottes gerechtem Verhängniß zuschreiben müssen) vertrauen / und von ihm alles / was vorgehet/referiren lassen / auch des eintzigen Bedenken nachleben. Aber offt mit ihrem grossen Schaden und Gefahr / sintemaln es zu Zeiten der Ausgang giebt / daß einer unter ihnen zu Grunde gehe: u. Denn die grosse Ehre und Ubermuth die also hoch erhobene gemeiniglichen zu Gern-Fürsten machet / also daß sie sich in den Schranken der Bescheidenheit / und ihrem Stande gemässiger Sitten/nicht innen halten/ sondern die ihren Herren und Fürsten allein zustehende Ehre zu sich reissen / oder sich derselben über die Gebühr theilhafftig machen/also daß sie von ihren Herren selbsten wollen gefürchtet seyn/welches hernach/ und lezlich zu einem traurigen Ende muß Anlaß geben. x. Wie dañ auch ein berümter Geschichtschreiber y. erwehnet/daß er niemals gesehen/ daß es mit dem jenigen Staatsdiener ein glükliches Ende genommen / der seinen Herrn / oder einen andern mächtigen Potentaten / gleichsam in Furcht halten/ und ihm unterwürffig machen / oder nach seinem Willen regieren wollen / da er doch desselben Gnade nicht entbeeren können.

Mag ich dahero des grossen Alexanders Ausspruch gegen des Königes Darius gefangene Mutter/die Sisygambis/als dieselbe/ihm dem Alexan-

u. *Besold. Polit. lib. 2. c. 3. n. 38.*

x. *Lambert. Danaus Aphorism. Politic. ex Polyb. lib. 5. n. 31. ubi duo Exempla recenset.*

y. *Cominaus lib. 3. c. 2. & c. 12.*

xandren/ den gehörigen Fusfall thun wolte / in der Person des Königes aber irrete/ und solchen für den Hephästion/ desselben liebsten Rathe / weil er von höher Leibes grösse/ und ansehnlicher/ als der König war / that / auch sich deswegen entschuldigte/ nicht völlig loben / in dem er zu ihr gesaget: Sie hätte nit geirret/ denn es wäre auch dieser/ nemlich der Hephästion/ der Alexander: z. So wenig ich/ Politischer Weise/ das jenige/ so Keyser Trajanus zu seinem Obern Langvogde/ bey übergebung seines Amts / und Darreichung eines Schwerds/ gesaget/ billichen kan / da er diese Reden geführet: Nimm hin dieses Schwerd/ damit du desselben/ so ich wol und vernünfftig regiere/ vor - dofern ich aber übel regiere / wider mich/ und zu meinem Verderben/ gebrauchen mögest. a. Denn ob zwar/ soviel den Hephästion anlanget / derselbe dem Alexandern der liebste Rath/ auch zugleich mit ihm aufgewachsen / und erzogen/ dabeneben/ weil er um alle seine geheimde Anschläge wuste/ dem Könige mehr als andere/ mit einreden / rathen und warnen an Hand zu gehen / ihm erlaubet war / auch er sich dessen bescheidentlich gebrauchte/ und nicht überhub/ über das der Geschichtschreiber den bemelten Ausspruch rühmlich heraus streichet: Zu deme in beeden Exempeln eine Leutseligkeit uñ gemäßigter Gebrauch der hohen König- uñ

A iiij Keyser-

z. *Non errasti Mater, nam & hic Alexander est: Curt. de Reb. gest. Alex. Magni. lib. 3. c. 12.*

a. *Dion. lib. 68. in Trajano.*

Keyserlichen Würde hervor scheinet. So hat doch der Alexander (als welcher sonsten den Darius/ König in Persien / aus Ursachen weil die Welt nicht zwo Sonnen leyden / weder zwey Berge in einen zusammen tretten könten / zu seines gleichen nicht haben wollen) in deme sich / aus grosser Hulde/verstossen / daß er einen andern / sonderlich / so viel die ihm allein zustehende Ehrerweisung des Fusfalls / auch bey denn Persern und Morgenländern üblichen Anbetens betrifft / der Königlichen Ehre / in seiner Gegenwart / theilhafftig machen wollen. Wie dann auch / soviel das andere Exempel anlanget/einer untern Obrigkeit nicht zustehet/ über eines Keysers / Königes oder Souverainen Handlungen/ vor sich/zu urtheilen / und darwieder das Schwerd zu gebrauchen/ weil ein mehrers darzu gehört/und in Keyser = oder Königlichen Würden/nicht zwey zugleich/von einerley Macht / oder der Untere dem Obern gleich seyn / und ihn richten solle.

Denn ob zwar die Geschichte nicht melden / daß bey diesen Exempeln etwas besorgliches vorgangen/so ist es doch einem Regenten gnug / das dergleichen hätte vorgehen können / weil ein Potentat auch die künfftige Zufälle / ob sie schon ungewiß seyn/betrachten / und zu seiner / auch des gemeinen Wolwesens Versicherung / allerhand Begegnissen vorbauen muß.

Der Aelius Seianus / welchen Keyser Tiberius (ein sonst witziger und kluger Herr / hierinn aber mehr als zu einfältig / daß es zu verwundern) un-

ter allen gleichsam zu seinem Gebieter erwählet hatte / giebt hiervon Zeugnis. Es hatte diesen das Glük und der Keyser selbst / so hoch gesetzet / daß ihm nichts mehr fehlete / als daß er nicht Keyser war. In deme er aber damit / durch mancherley Fünde und Practiken umgieng / und dem Keyser nach dem Leben / auch Keyserlicher Cron und Scepter stunde / misrieth ihm solches / und wurde er mit seinem gantzen Hause und Anhange getödtet. b.

Eben also hat sich auch der Marschall von Ancre / in Frankreich / zu hoch erhoben / sein Glük mißbrauchet / und Ursach gegeben / daß er ein trauriges Ende genommen. c.

Das Hofglük ist auch nicht beständig / und verwandelt sich offt grosser Herren Gnade. Gemeiniglich beladen sich dergleichen zu hoch erhabene Staatisten / wenn sie mit ihren Herren gar zu frey umgehen / und sich vor andern hervor thun / mit der übrigen grossen Diener Neids. Der Türkische Keyser Solyman hatte den Ibrayn / welcher aus einem geringen Dorfe in Arcanien / Parga genand / bürtig war / zu einem Grossen Vezier gemacht / und ihm soviel Macht auch Recht verliehen / daß er bey nahe allein das sehr mächtige Türkische Keyserthum regierete / und konten sie beede fast keine Stunde von einander bleiben. Als nun des Keysers gegen ihn getragene unglaubliche Liebe /

b. *Tacit. Annal. lib. 4. 5. & 6. Sveton. Tranquill. in Tiber. Cæs.*

c. *Thuan. Historia continuat. tom. 4. lib. 10. Eman. Meteran. lib. 34.*

fest und tief eingewurtzelt schiene / er auch selbst dadurch zu einem vornehmen und grossen Vermögen gediege/und unter dem Othomanischen Volke lange als ein König / in hoher Würde war : hat ihn der Neid anderer Staats-Personen/welche ihn übel angegeben/als stünde er nach dem Reiche / zu dem Ende er von denn Christen gar zu viel hielte / und dennselben Vorschub leistete / sehr hart betroffen / durch welche Verleumdung auch Keyser Solymann einen Argwohn geschöpfet/daß er der vorigen Wolgewogenheit und Gnaden gantz vergessen / einen Spionen bey finsterer Nacht in sein Schlafgezimmer geschikket/und den Ibrayn / welcher mit einem starken Schlaffe überfallen gelegen/schändlich/ auch ohne Verhör/und Erkundigung der wahren Beschaffenheit/ umbringen lassen. d.

Grosse Herren haben auch Gebrechen an ihnen/ und begehen zu weilen grosse Fehler und Unthaten/ welche sie gemeiniglich / ihren geheimsten Räthen und Dienern zu verrichten / anbefehlen und auferlegen / wodurch diese sich / als Handlanger der Bubenstükke/ e. gebrauchen lassen / und solcher bösen Handlungen theilhafftig machen müssen/ welche sie hernach im Gewissen unruhig machen / auch wol gar ins Verderben und gros Unglük stürtzen. Also befahl der König in Persien / Cambyses/seinem geheimden Rathe/und unter allen Persern getreuesten Diener/dem Prexaspes / daß er seinen/des Königes/ Bruder Smerdis / weil ihm / dem Könige / im Traum-

d. *Pet. Justin. Histor. Venetæ lib. 12. p. m. 295. & seq.*
e. *Ministri scelerum.*

Traume vorgekom̃en war / wie ihm ein Bote verkündigte / als sässe einer des Namens Smerdis genand / uf seinem Königlichen Throne / umbringen solte / wie er auch gethan: Hernach aber / als kurtz darauf der König durch sein eigen Gewehr umkom̃en / sich von einem Thurn herab gestürtzet / uñ zu tode gefallen. f.

Daferne sie aber solche anbefohlene Ubelthaten nicht verrichten / so ist die Gnade verschertzet. Der Astyages / König in Meden / befahl seinem geheimsten Rathe / dem Harpagus / daß er seinen jungen Enenkeln / hernach Cyrus genand / solte umbringen: derselbe aber schcuete sich / dasselbe zu thun / und gab den jungen Printzen seines Königes Hirten / ihn in einen Wald zu tragen / und darinnen liegen zu lassen. Als aber des Hirtens Weib denselben wieder abholen / auch ihr eigen Kind davor hinlegen liesse / nachgehends auch der junge Printz unter denn Hirten-Jungen erwachsen / und von seinem Grosvatter erkand wurde / hat der Astyages des Harpagus eigenen Sohn / zur Strafe des nicht vollenzogenen Befelchs / schlachten / einen theil desselben Fleisches kochen / uñ ihm / dem Harpagus / als dem Vatter zu essen vorsetzen lassen. g. Eben also hat itzo gedachter Cambyses / die jenige Diener / welchen er befohlen / den Crösus umzubringen / dieselbe aber gewust / daß es ihm / dem Könige / nach vollbrachter That / gereuen würde / und deswegen seinen Befehl nicht vollenzogen /

f. *Herod. lib. 3. Quamvis Justin. lib. 1. c. 9. eum vocet Cometen, Magum, & simili mutatione Smerdis ei sit Mergis.*

g. *Herodot. lib. 1. Justin. lib. 1. c. 5.*

fest und tief eingewurtzelt schiene / er auch selbst dadurch zu einem vornehmen und grossen Vermögen gediege / und unter dem Othomanischen Volke lange als ein König / in hoher Würde war: hat ihn der Neid anderer Staats-Personen / welche ihn übel angegeben / als stünde er nach dem Reiche / zu dem Ende er von denn Christen gar zu viel hielte / und dennselben Vorschub leistete / sehr hart betroffen / durch welche Verleumdung auch Keyser Solymann einen Argwohn geschöpfet / daß er der vorigen Wolgewogenheit und Gnaden gantz vergessen / einen Spionen bey finsterer Nacht in sein Schlafgezimmer geschikket / und den Ibrayn / welcher mit einem starken Schlaffe überfallen gelegen / schändlich / auch ohne Verhör / und Erkundigung der wahren Beschaffenheit / umbringen lassen. d.

Grosse Herren haben auch Gebrechen an ihnen / und begehen zu weilen grosse Fehler und Unthaten / welche sie gemeiniglich / ihren geheimsten Räthen und Dienern zu verrichten / anbefehlen und auferlegen / wodurch diese sich / als Handlanger der Bubenstükke / e. gebrauchen lassen / und solcher bösen Handlungen theilhafftig machen müssen / welche sie hernach im Gewissen unruhig machen / auch wol gar ins Verderben und gros Unglük stürtzen. Also befahl der König in Persien / Cambyses / seinem geheimden Rathe / und unter allen Persern getreuesten Diener / dem Prexaspes / daß er seinen / des Königes / Bruder Smerdis / weil ihm / dem Könige / im Traum

d. *Pet. Justin. Histor. Venetæ lib. 12. p. m. 295. & seq.*
e. *Ministri scelerum.*

Traume vorgekom̃en war/ wie ihm ein Bote verkün-digte/ als sässe einer des Namens Smerdis genand/ uf seinem Königlichen Throne/ umbringen solte/ wie er auch gethan: Hernach aber/ als kurtz darauf der König durch sein eigen Gewehr umkom̃en/ sich von einem Thurn herab gestürtzet/ uñ zu tode gefallen. f.

Daferne sie aber solche anbefohlene Ubelthaten nicht verrichten/ so ist die Gnade verschertzet. Der Astyages/ König in Meden/ befahl seinem geheim-sten Rathe/ dem Harpagus/ daß er seinen jungen Enenkeln/ hernach Cyrus genand/ solte umbrin-gen: derselbe aber scheuete sich/ dasselbe zu thun/ und gab den jungen Printzen seines Königes Hirten/ ihn in einen Wald zu tragen/ und darinnen liegen zu lassen. Als aber des Hirtens Weib denselben wieder abholen/ auch ihr eigen Kind davor hinlegen liesse/ nachgehends auch der junge Printz unter denn Hirten-Jungen erwachsen/ und von seinem Gros-vatter erkand wurde/ hat der Astyages des Harpa-gus eigenen Sohn/ zur Strafe des nicht vollenzo-genen Befelchs/ schlachten/ einen theil desselben Flei-sches kochen/ uñ ihm/ dem Harpagus/ als dem Vatter zu essen vorsetzen lassen. g. Eben also hat itzo gedach-ter Cambyses/ die jenige Diener/ welchen er befohlen/ den Crösus umzubringen/ dieselbe aber gewust/ daß es ihm/ dem Könige/ nach vollbrachter That/ gereuen würde/ und deswegen seinen Befehl nicht vollenzo-gen/

f. *Herod. lib. 3. Quamvis Justin. lib. 1. c. 9. eum vocet Cometen, Magum, & simili mutatione Smerdis ei sit Mergis.*

g. *Herodot. lib. 1. Justin. lib. 1. c. 5.*

gen/ sondern des andern Tages/ als der König nach ihm gefraget / berichtet / daß er noch lebe / tödten lassen. h.

Es gibt auch die Erfahrung daß dererley für andern allein erhobene Räthe / ob sie schon nicht eben nach Cron und Scepter streben / dennoch die Wolfahrt des gemeinen Wesens aus denn Augen setzen/ und alleinig ihr Aufnehmen beobachten / auch nichts darnach fragen / ob gleich Land und Leute/ nebens ihrem Herrn / in Gefahr schweben/oder gar verlohren gehen / wann sie nur den in ihren Gedanken entworffenen / hernach durch ihre hohe Sinnen vorgebildeten/ und von dem Glükke ihnen verliehenen / auch nunmehro in schlupferiger/ihrer Meynung nach aber festen Besitzung habenden Staat/ Ehre und Einkommen erhalten.

Und zwar ein noch neulich/ bey unsern Zeiten geschehenes/Exempel vorzustellen. Was bekümmerte sich der hohe Staats-Rath / des Königes in Hispanien Conte Duca d' Olivarez / um den Verlust derer vielen Königreiche / Länder und Städte/ welche theils von seinem Herrn abfielen / theils von denn Benachbarten / durch Kriegsmacht gewonnen wurden. Denn es waren nicht allein die Königreiche Ormuz/Goa/Fernambuco / mit allen/an solchen Seiten gelegenen Plätzen/dann das Königreich Portugall / imgleichen Brasilien / und die Tertzerische Insulen / das Fürstenthum Catalonien/die Grafschafften Rossilion und Burgund / nebens vielen Niederländischen Städten verlohren/ son-

h. *Herodot. lib. 3.*

sondern auch die Königreiche Neapolis und Sicilien/nebens dem Hertzogthum Meyland / ziemlich übel zugerichtet / nicht minder unterschiedene Armeen schlecht angeführet / und theils geschlagen worden/theils zerschmoltzen. Die viele Schiffe/ so auf dem Oceanischen und Mittelländischen Meer verlohren / welche über die zwey hundert gerechnet werden / auch die / vermittels der von ihm neu erfundenen / und dahero ungesegneten Auflagen und unzahlbaren Zöllen / aus der Unterthanen Blut ausgesogene / und von denn ausländischen Handelsleuten erpressete viele Millionen Goldes/ welche er theils in zerschlagene und zerstreuete Armeen unnützlich verwendet / theils damit die Seckel seiner Verwandten / oder seiner durch Knechtische Verbündnis / ihm verpflichteten / oder auch von ihme selbst erhobenen Creaturen / damit sie von ihm keinen Absprung nehmen möchten/ reichlich bespikket und angefüllet / zugeschweigen. Ja er hat auch in diesen Fällen seine Hochheit also befestigen können / daß er alles dem Königreiche Hispanien zugestandene Abnehmen / und die Schäden/uf andere unschuldige / auch theils hohen Standes Frauens-Personen gewältzet/und solches so lange getrieben / biß endlich dem Könige in Hispanien der grosse unwiderbringliche / auch von andern ihme hinderbrachte Verlust die Augen und den Verstand geöfnet / und besagter Conte duca d' Olivaretz sein hohes Amt und den Hof quittiren müssen.

Es verunglimpfen dergleichen offt mehr durch das blinde Glük / und ihres Herrn Begaukelung / als durch ihre Geschiklichkeit und Wissenschafft erhobene Staats-Räthe gemeiniglich andere / welche etwan denn Regenten ebenmässig lieb und getreu gewesen / und noch seynd / treiben es auch listiglich so weit / biß sie dieselbe vom Hofe und dem Rathe weg beissen. Dagegen schieben sie nur ihre wolgewogene / und an sich gezogene Creaturen in die besten Ehren-Aemter ein / welche ihnen anhangen / und ihr weiters Aufnehmen unterstützen helffen. Ist einer ihnen zu wider / dem wird so bald das Stillschweigen aufgeleget / und er wol gar beyseits geschaffet / oder vor einen Narren geachtet / auch nur hönisch gehalten und verlachet; wird aber niemand mehr genarret / als der gute einfältige Fürst. Sie halten hernach denselben gleichsam gefangen / und darf niemand ihm etwas fürtragen / so sie nicht wollen / also daß der Fürst / gleich als ein Fremdlinger in seinem eigenem Fürstenthum ist / und dadurch von denn Landes Gebrechen keine gründliche Wissenschafft erlanget / weder wie solchen abzuhelffen / Rath genommen wird.

Es geräth dadurch dahin / daß dergleichen Gern-Fürsten die Ehre und Respect / welcher ihrem Herrn / des Landes Regenten / allein gebühret / zu sich reissen:

i. *Forstner. in not. polit. ad Tacit. lib. 4. Annal. ad verba. Mox Tiberium variis artibus. pag. mi. 312. & seqq.*

sen / also daß die Unterthanen endlich auf denselben mehr/als auf ihren rechten Herrn / die Augen richten/wordurch allgemach die Fürsten bey denn ihrigen in Verachtung welches doch dem Regier-Stande am meisten zuverhüten / gerathen. k.

Es geschiehet zu Zeiten / daß sich ihrer ein und ander selbst zugleich/bey solchen hohen Ehren-Aemtern / dafür aufwerffen. Es ist aber ebenmässig kein sicheres Mittel / und gibt die Erfahrung/daß es nicht glükket / sondern Unordnungen / welche hernach über die Urheber hinaus laufen / auch zu ihrer Verantwortung gedeyen/verursachet/und zu abseitigen Rottierungen / Misverständen und Uneinigkeit / auch Unterdrukkung anderer getreuen Räthe/ Anlaß giebt. Denn weil solche Räthe nur auf ihre Ehre sehen / leydet die Gerechtigkeit / und das gemeine Wesen darüber Noth / und seynd sodann gemeiniglich die Unterthanen / als eine Heerde Schaafe/nicht denn Hirten oder Hunden / sondern den Wölffen anvertrauet.

Was für Räthe aber ein Fürst zu erwählen habe / gibt zwar Anlaß Keyser Alexander Severus in denn Geschichten / welche ihn und desselben Räthe zum Exempel vorstellen. Inmassen eines beglaubten Historien-Schreibers

k. *Videant: Lamb. Daneus Aphorism. Polit. ex Polyb. lib. 5. n. 3. Author Anonymus tr. de nuperis Galliæ motib. obs. 15. Joann. Theodor. Sprenger. in Bon. Princ. 3. Stat. ratione.*

ders l. Zu Teutsch gegebene Worte also lauten: Es ist an sich selbst Keyser Alexander ein sehr löblicher Herr gewesen/dergleichen auch niemand/als ein frommer und aufrichtiger Unterthan/begehret und wünschet ; Und seiner auch gar frommen Mutter Rath gebrauchet : Hat aber dennoch dabey Räthe gehabt/ so unsträfliches Lebens / und Ehren wehrt/nicht boßhafftig / nicht zu sich raffend/ keinen bösen Händeln nnd Meutereyen zugethan/ nicht arglistig / welche nicht in etwas Böses gewilliget / nicht Anfeindere frommer Leute/ nicht denn bösen Lüsten ergeben/nicht grausam / nicht Betrigere oder Verspöttere ihres Herrn : Nicht/welche ihn als

l. *Ael. Lamprid. in Alexandro Severo , prope finem, cujus verba hæc sunt : Alexander quidem & ipse optimus fuit : nam hæc nemo vult , nisi bonus : & optimæ matris consiliis usus est ; ac tamen amicos sanctos & venerabiles habuit, non malitiosos, non furaces, non factiosos, non callidos, non ad malum consentientes, non bonorum inimicos, non libidinosos, non crudeles, non circumventores sui, non irrisores, non qui illum quasi fatuum circumducerent : sed sanctos, venerabiles, continentes, religiosos, amantes Principis sui, & qui de illo nec ipsi riderent, nec risui esse vellent: qui nihil venderent, nihil mentirentur nihil fingerent, nunquam deciperent , existimationem, principis sui, sed amarent.*

als einen Unwitzigen berukket / oder bey der Nase herum geführet / sondern die ohne Tadel/ Ehrenhafft/ mässig / guter Religion zugethan/ und Liebhabere ihres Herrn gewesen; Welche ihn weder in einig Gelächter gezogen / noch etwas dergleichen verstattet: Die nichts entwendet / nichts ungründliches vorgebracht oder erdichtet/ niemals dem hohen Ansehen ihres Fürsten/ betrieglicher Weise/ etwas benommen/ sondern solches wehrt gehalten.

Nach dem aber ins gemein einen ieden Diener die Gottesfurcht/ Geschiklichkeit und kluger Verstand/ wie auch die Treue / emsiger Fleiß / und Verschwiegenheit beliebt und bewehrt machet: Als seynd zu förderst solche Beschaffenheiten sämtlich (denn wenn es an einem derselben gebricht / so stehet einem nicht wol etwas zu vertrauen) bey einem Rathe/ als einem in hohe Würde gesetzten Diener/ um desto mehr zu beobachten.

Und gleich wie ein grosser Herr einen stattlichen Zug Pferde/ die nicht allein von einer Farbe / Grösse und Stärke/ sondern auch dabey muthig seynd/ und/ mit Beliebung desselben/ den Wagen oder Kutsche/ und ihren darinn mit seinen zugehörigen sitzenden Herrn / ohne Schaden / an begehrte sichere Ort und Ende liefern können / unter vielen zusammen lieset: Eben in solcher Betrachtung hat ein Regent / unter vielen geschikten Leuten / Räthe zu wählen / welche

durch den Zügel guter Vernunfft angefrischet/ uf der Strasse der allgemeinen Wolfahrt / zu welcher Gottes Wort der vornehmste und beste Wegweiser ist / den Regimentswagen führen. Es kan ein eintziges unartiges Pferd im Zuge eine Unordnung machen / ja auch wol einen Umwurf des Wagens zu Zeiten / mit Schaden und Verletzung des darinn sitzenden Herrn/verursachen/ und den Fortgang verhindern. Ebener massen wann ein Regent/ gegen einen Gottsfürchtigen und Gewissenhafften/einen ruchlosen / und der sein Gewissen an den Nagel henket: gegen einen gelehrten / Klugen und Verständigen/einen Idioten und Ignoranten: gegen einen höflichen / einen groben und bäurischen Unholden: gegen einen verschwiegenen /aufrichtigen und getreuen / einen Schwätzer und falschen Gesellen: gegen einen vergnügigen/einen unersätlichen Geitzhals: gegen einen stillen und thätigen/ einen Grossprecher und Pralhansen: gegen einen milden und sanfftmütigen / einen Neidhämel und Zornhummel: gegen einen emsigen / einen faulen/und so fortan / erwählet / so trifft er es gar übel. Denn ob schon zu Zeiten / wann ein guter und wolbegabter/ einem ungerathenen an die Seite gesetzet wird/dieses übelanständige Sitten mögen verbessert/ und unverantwortlichem Vorhaben vorgebauet werden / so trifft es doch nicht allezeit ein/ denn welche zu Rathstellen sollen befördert werden/ müssen schon wolgezogen / geschikt / und soviel möglich / des guten gewohnt seyn.

Es kan ein eintziger oft alle seine andere Amts-gesellen in ihren Verrichtungen irre machen / sie mit seinem innehabenden Giffte beschmitzen und an-stekken / auch viel Unglüks / durch Beyschub und zuschüren des Regiments-Teufels/anstifften (ge-stalt dann auch die Heilige Schrifft bezeuget / daß ein einiger Bube viel gutes verderbe m.) wo nicht Gott wehret/und dem arglistigen und Meineydigen Achitophel einen klugen und getreuen Husai/ n. oder einem hoffärtigen Haman/ einen demütigen / und dabey allein Gottfürchtenden Mardochai / o. an die Seite stellet.

Will auch ein hoher Potentat etwan seiner an-dern Räthe und Diener Vorschlägen allein / bey An-nehmung eines neuen Raths trauen / oder uf dessen vornehmes Geschlecht / oder seiner Vorfahren Ver-dienst und stattliches Verhalten / sein Absehen rich-ten/ so befindet er sich doch zu Zeiten betrogen / weil hierunter Partheylichkeit / wegen guter Freunde/ Geschenke/ Gaben oder grosser Verheissungen / mit unterlauffen / auch ein nicht gnungsam Geschikter zuweilen mit untergestekket und beygeschoben wer-den kan.

Offt treibt die Ehrsucht und Neid einen vorneh-men Mann / daß er allein der Haan im Korbe seyn/ auch seines gleichen an Kunst und Geschiklichkeit nit neben sich leyden wolle / und dahero einen/ wel-chen er übermeistern köñe/damit er die Ehre und den

m. *Proverb. Salomon. c. 9. v. 8.*

n. 2. *Regum. 15. & 16.*

o. *Esther. c. 6. 7. & 8.*

Preiß allein behalte / wo nicht selbst vorschläget/ dennoch an Hand giebet. Wobey auch dieses zu bedenken/daß hernach dergleichen Person / wenn sie befördert wird/zu Zeiten die jenigen/ so ihn vorgeschlagen / und zu Ehren gebracht / gleichsam als Abgötter/ und fast höher / als den Herrn selbst/ achtet und hält/ auch bey Eröffnung eines Bedenkens/in wichtigen Sachen nicht frey / dem Gewissen nach/heraus gehet/sondern sich nach denn hohen Patronen und Beförderern/ im votiren / wofern sie anders ihre Gunst nicht verschertzen wolle / richten/ und einen schlechten Jaherrn geben müsse : Womit dem Herrn/so wol an seiner Gebühr / und Ehren/ Abbruch geschiehet / als auch der Sachen Angelegenheit/von denn jungen Räthen/aus denn Augen und Gewissen gesetzet / und das Bedenken nicht frey/wie es seyn solle/ eröffnet wird. So werden auch Tugend / Kunst und Geschiklichkeit/ von denn Eltern uf die Kinder/nicht erblich fortgepflantzet/ uud tritt nicht allezeit der Sohn in des Vatters Fuß-stapfen.

Hohe Potentaten haben zu weilen wegen ihrer/ in Muthmassung bestandenen Geschik oder Untauglichkeit zu Regierungen / bey andern Leuten/ wiederwertige Urthele erreget. Keyser Galba/ als er noch in Africa und Hispanien/ an Obrigkeitsstat/die Verwaltung hatte/war sehr berühmt / und/ als eine mit keinem hohen Amtebeladene Person/ höher und würdiger/als ein solcher zu seyn / auch/ durch jedermännigliches Beyfall/des Keyserthums werth geachtet / wäre auch stets dafür düchtig gehalten

halten worden / wann er nicht darzu gekommen/p. Wie es dann auch mit ihm ein schlechtes Ende genommen. Keyser Otho q hat dergleichen auch von sich verspüren lassen / aber mit ietzo gedachtem Galba/und dem Vitellius/nur ein Jahr das Keyserthum besessen: Dagegen aber Keyser Vespasianus sich bey seinen anvertrauten Obrigkeitlichen Aemtern schlecht erwiesen. r. Hernach aber allen vor ihm gewesenen Keysern / das Lob und den Ehrenpreiß abgewonnen/seine Sitten geändert/und einen tapffern Keyser gegeben. s.

Ebener massen geräth es zu Zeiten mit Erwählung der Räthe / etliche erwekken und muntern sich auf/durch die ihnen aufgetragene hohe Geschäffte/ zu Vergnügung ihrer Herren; Andere hingegen befinden sich denenselben nicht gnugsam gewachsen/ und benehmen ihren Herren / die sie erwählet und angenommen/die Hoffnung.

Ist dahero ein gutes Mittel / daß Fürsten und Herren selbst ihre/ oder getreue Ohren zum Markke schikken/ und sich erkundigen / t. wie derselbe/ welchen sie zum Rathe annehmen wollen / geartet/ und was seine Geschiklichkeit sey. Welches dann nicht allein bey Justitz- sondern auch andern Räthen um desto mehr nötig/ weil bey ihnen bald / ein

 unver-

p. *Tacit. Histor. lib. 1. c. 49.*

q. *Tacit. Annal. lib. 13. c. 45. in fin. & Histor. lib. 1. c. 71.*

r. *Idem Histor. lib. 2. c. 97.*

s. *Idem Histor. lib. 1. c. 50. in fin.*

t. *Lipsius politic. lib. 3. c. 4.*

unvermerkter Irrthum / versehen oder Betrug vorgehen kan/ auch offt langsam derselben Handlungen in den Vorschein / entweder zu ihres Herrn/ und ihrem eigenen Lobe oder Tadel/ bey andern Leuten/ heraus brechen. Denn es verändern oft geringe Umstände den Fall / und machen einen Absatz von der Regul / so zu unterscheiden / einen gelehrten wol belesenen und witzigen Kopf erfordern / welcher sonderlich in Rechtssachen guter Bücher / als stummer / jedoch unpartheyischer Consulenten/ Raht wol gebrauchet / und nicht in dunkelen Fällen seinem Kopffe allzuviel trauet / sondern anderer Rechtslehrer Meinunge gegen die Seine hält.

Es hat ferner ein hoher Potentat / nachdem er Lande und Leute zu regieren / auch zu unterschiedenen Verrichtungen Räthe vonnöten / und dahin zu sehen/ daß ein jegliches hohes Geschäffte dem jenigen / so dessen kündig / darzu er geschikt / solches auch würklich / und zu Ehren seines Herrn hinaus führen könne / untergeben und anvertrauet werde. Als Ludwig der Eilffte/ König in Frankreich / seinen Feldscheerer/ Olivier genand / an Carols / Herzogs in Burgundien einige hinderlassene Princeßsin/ als einen Legaten / mit Creditivschreiben abordnete/ und demselben hohe und wichtige Sachen anvertrauete/ wurde er / als eine zu solcher Gesandschafft / und anbefohlenem Werke unwürdige und ungeschikte Person / zu Gend mit verspottet / hat auch wenig gefehlet / daß er nicht wäre in den Fluß geworffen/ und darinn seine ungewaschene Art / in deme er mit sonderbarer Hitze / bey der Princessin

allein

allein / seine anvertrauete Verrichtung abzulegen beharrete/abgespület und gekühlet. u.

Mancher hat viel in den̄ Worten/und kan stattliche Vorschläge thun / wann es aber zur That kom̄et/ mangelt es allenthalben. Phormio ein Griechischer Philosophus / hielt einsmals / in Gegenwart des weitberümten Carthaginensischen Fürstens / des Hannibals/eine dem Ansehen nach / mit Worten ziemlich geschmükte und stattliche Oration / von dem Amt eines Feldherrns / auch von denn Kriegs-bereitschafften und Händeln: Dennoch wurde er/ als ein blinder Urtheiler von der Farbe / und als ein wahnwitziger alter Narr / von dem Annibaln verlacht/weil er Zeit seines Lebens/weder einen Feind / noch ein Kriegs-Lager gesehen hatte. x. Denn Kriegswissenschafft / und eine tapffere Soldaten-Faust/ wird nicht in denn Büchern/ oder mit vielem lesen und schreiben / sondern im Felde/und bey offenen Schlachten erlernet/ und gewehnet. Ja es ist bey erforderter Thathandlung in Kriegs-geschäfften eine zur Gegenwehr / auch nachdrüklichem ausschlagen/ und gewissen treffen / abgerichtete Bauren-Faust/ y. ausrichtsamer und besser / als zehen künstliche/schwätzige / und in denn Schulen formierte Mäuler der Wol-Redner. Wiewol auch kluge und tapfere Feldherren ihren Soldaten

u. *Cominaeus lib. 5. c. 14.*

x. *Cicero lib. 2. de Orat.*

y. *Vegetius, de re milit. lib. 1. c. 3. Rustica plebs armis aptior habetur, ita ut Tyrones potius ex agris, quàm urbibus utiliter legendi sint.*

mit stattlichen Redens-arten zu zusprechen/ dieselbe aufzumuntern / und beherzt / auch ihnen vor/und in dem Gefechte/einen Muth zu machen pflegen/ wie man dergleichen bey denn Geschichtschreibern viele findet.

Der Lauff der Gerechtigkeit wird auch/uf Seiten eines Fürsten/dadurch verhindert / wenn denen zu Justitz Sachen verordneten Räthen ihre Jährliche Besoldungen entweder gar nicht / weder zu rechter Zeit / oder auch nicht völlig / sondern nur Tröpffelsweise geliefert / zu Zeiten auch zu geringe gesetzet werden.

Zwar pflegen grosse Herren einigen Mangel durch Freygebigkeit zu ersetzen / es werden aber die Geschenke offt ungleich ausgetheilet / und die Wolarbeiter und fleissige Diener übergangen / hergegen die Müssiggänger / Fuchsschwäntzer und Liebkoser am meisten bedacht. z. In welchem Stükke hohe Potentaten/der Schrifft nach/Götter seynd/ und ihre Dienere / nicht nach Verdienste der Werke/ sondern nur aus Gnaden belohnen / jedoch aber offt dabey erfahren / daß bey etlichen wenig Dank sey.

In dessen Betrachtung Keyser Carol der Fünffte/ die Freygebigkeit eines Potentaten/der Sonnen verglichen. Denn gleich wie diese das Wachs schmeltzet und fliessend machet / dagegen aber den Koht erhärtet: Also machet ihm ein König oder Fürst/durch seine Freygebigkeit/etliche getreuer und auf-

z. *Luther*. in seiner Vorrede über den Propheten Daniel/fast am Ende.

auswärtiger / hingegen andere undankbarer und ungetreuer. a.

Zuweilen wollen auch grosse Herren ungern die Warheit hören / welches viel gutes verhindert. Charidemus/ein edler und kluger Athenienser / war/ dem grossen Alexandern zu gefallen / und uf seinen Befehl/ aus seinem Vatterlande verwiesen worden/ und hatte seine Zuflucht zu dem Persischen Könige Darius genommen: Als dieser ihm sein wider ietzo ermelten Alexandern gebrauchendes / und aus vielerley Völkern zusammen geführtes Kriegsheer/ welches/wegen seiner Vielheit / ihm selbst eine Last war/zeigete/ fragend: Ob er nicht gnungsam mit Volke den Feind zu überwältigen und zu capitiren / versehen wäre? da betrachtete dieser die rechte Bewandnus der Sache / sahe nicht an seinen Zustand / noch des Königes hochtrabend Gemüthe / und wie er ihm gerne geantwortet haben wolte/ sondern indem er wuste/und anzeigete / was die Macedonier und Griechen für tapffere / vor der Faust streitbare / und im Felde standhaffte Soldaten wären / auch wie sie sich von grosser Menge nicht schrekken liessen / daneben in grosser Aufsicht/ Kriegszucht / und Gehorsam gegen ihre Obristen/ mit geringer Unterhaltung/bey wenigem Schlaffe/ auch schlechtem Quartier/ zu frieden wären; riethe er dem Könige Darius / aus recht aufrichtigem Gemüthe: alldieweil er mit seinen von Purpur/

 Sil-

a. *Guhelm. Zenocar. â. Schawenb. de Vita Caroli V. Imperat. lib. 5. pag. m. 275.*

Silber und Goldeschimmernden Soldaten / gegen jene / ob sie schon arm und schmutzig / einherzögen / nichts ausrichten würde / er solte in dem Lande / woraus des Alexanders Soldaten bürtig wären / ihme eine gute Kriegsbeyhülfe für das mitgeführte Silber und Gold schaffen. Es hat aber Darius dieses / ob es schon die Warheit / weder hören / noch zu seinem eigenen Schaden den Rath annehmen wollen / sondern den Charidemus tödten lassen: dagegen ist ihm hernach die späte Reue ankommen / da er / nach verlorner Schlacht / bekennen müssen / er habe wahr gesaget. b.

Als auch der in denn alten Keyserl. Gesetzen berühmte Rechtslehrer / Papinianus / den Bruder-Mord / welchen Keyser Antoninus Bassianus Caracalla begangen / nicht vertheidigen / weder recht sprechen wolte / ist er um des willen gleicher massen unverschuldet / uf seinen Befehl umgebracht worden. c. Welche beede der Warheit halben getödtete Räthe wol politische Märtyrer zu nennen. Wiewol ein weitberühmter / und dabey in denn Rechten wol erfahren gewesener Politicus d. sich nicht scheuet / an dem letztern / der Vernunfft und erbaren Aufrichtigkeit zuwider / zu tadeln / daß er also gera-

b. *Quint. Curt. Ruf de reb. gest. Alexand. Magni, lib. 3. c. 2. Diodor. Sic. lib. 17. c. 30.*

c. *Æl. Spartian. in Vit. Severi & Antonini Caracall. Dio Cassius lib. 77.*

d. *Bodin. de Republ. lib. 3. c. 4. in med.*

gerade heraus gegangen / womit er / seiner Meynung nach / nicht weißlich solte gehandelt / sondern zu seinem eigenen Tode / und Schaden des gemeinen Wesens / wie auch seines Herrn und Keysers / welchen er länger mit Nutzen hätte vorstehen / und dieselbe regieren können / Ursach gegeben haben: Da doch / so wenig / mit gutem Gewissen / ein Bruder-Mord gethan / ja so wenig derselbe entschuldiget / oder das Böse gut geheissen / und das Unrecht Recht gesprochen werden kan.

Dagegen seynd des Persischen Königs Cambyses Räthe / rechte Heuchler gewesen / welche aus Furcht für dem Tyrannischen Könige / das Maul nicht verbrennen / weder mit ihrer Antwort auf seine Frage heraus gehen wollen. Denn als derselbe gegen seine eigene Schwester verliebt war / und sie zu einer Gemahlin nehmen wolte / doch aber wegen der Sachen Ungewönlichkeit in Sorgen stund / befragte er deswegen erwehnte seine Räthe: **Ob auch etwan ein Gesetz vorhanden / welches zuliesse / daß jemand seine eigene Schwester heyrathen möchte.** Da haben sie mit nein geantwortet / daß sie **dergleichen Gesetz nicht: aber wol ein solches fünden / vermöge dessen einem Könige in Persien erlaubet wäre / zuthun / was ihn gelüstete.** c. Welches letztere aber mehr den Fuchsschwäntzern / un Liebdienern / als getreuen un Erbaren Räthen zusagen / zugestandẽ. Deñ obzwar

c. *Herodot. lib. 3.*

obzwar die hohe Potentaten an die Politische Gesetze nicht durch Zwang und Furcht der Straffe gebunden seynd: so saget ihnen dennoch das Gewissen / daß sie die Gesetze der Erbarkeit sowol/ als ihre Unterthanen halten / daneben gleichsam als jrrdische Götter / an Tugenden / vor andern hervor scheinen / und mit ihrem Exempel/ in Haltung der Gesetze/ denenselben vorgehen/ auch ihnen selbst ein Gesetz seyn müssen. f.

Wenn auch grosse Herren und Fürsten ie zu weilen von einem geringsten ihrer Diener mehr / als von ihren Räthen / halten / ja wol selbst schimpflich davon reden / und ihnen wunderliche Titul geben/ die Fuchsschwäntzer und Possenreisser/ welche dieselbe verunglimpfen / oder ihnen sonsten ein Oberbein machen/ gerne hören/ der Räthe treugemeintes Bedenken und Gutachten in den Wind schlagen/ und dem Rathe eines Schmeichlers / welcher den Mantel nach dem Winde henket/ und alles/ was der Herr nur in den Sinn fasset/ gut heisset / zu ihrem und ihres Landes eigenen Schaden und Verderben/ mehr folgen/ so tragen gelehrte Leute / wann sie sich sonderlich auf andere Weise ehrlich hinbringen können / oder für sich zu leben haben / bedenken/ ihre Dienste anzunehmen: und hat man so dann in denn grossen und vornehmen Städten / worinn auch bißweilen die Justitz besser / als bey Fürsten und

f. *Aristot. lib. 3. Polit. c. 9. Jung. l. ex imperfecto 23. ff. de leg. 3. l. digna vox. 4. C. de Legib. l. cum hæredes 7. Qui testam. fac. poss. l. ex. imperfecto. 3. C. de testam. Gothofred. ad Novell. 105. c. 2. §. 4.*

und Landes Regenten ihren Lauff hat / mehr Rechtsgelehrte Leute / als bey grosser Herren Höfen und Cantzleyen.

Es begiebt sich auch / daß das jenige / so ein vernünfftiger und kluger Rath wol ausgesonnen / und überleget / endlich durchs wankelmütige Glük / oder auch Veränderung der Umstände / unterbrochen und umgetrieben wird / auch den gewünschten Ausgang nicht erreichet: Dagegen hat ein ander
... de Glük mehr / als die Tugend und Wissen-
... oder die Vernunfft zum Führer / und müssen
...n alberne Vorschläge / als aus denn Regeln
...rossen Klugheit hergenommen / dahero / weil
...u Zeiten ein Streich geräth / gepriesen / und
... Oracul eines Gottes / geachtet werden. Ja
... wol dieser herfür gezogen / der ander aber /
...n der gegebene Rath mißlungen / mit Un-
...elohnet / oder beyseits gesetzet: do es doch in
...Mächten nicht gestanden / den Ausgang /
...inem Willen und Vorschlage / einzurichten. g.
...ht weniger hindert den Fortgang der Ge-
...gkeit / wenn in denn Cantzleyen nicht ein iedes
...er gehörigen Zeit geschiehet / keine gute Ord-
...gehalten / auch die Arbeit nicht recht / wie sich
...ret / ausgetheilet wird. Solchem vorzukom-
...n / unterschiedener Orten / Fürsten und Herren
...lbst / in der Wochē / etliche Stunden / ihre Cantzley-
en besuchen / und denn Verrichtungen beywohnen / auch zusehen / und sich erkundigen / was ein ieder Raht arbeite / wie die Sachen beschleuniget / auch die

g. *l. Consilii 47. ff. de Reg. jur.*

obzwar die hohe Potentaten an die Politische Gesetze nicht durch Zwang und Furcht der Straffe gebunden seynd: so saget ihnen dennoch das Gewissen / daß sie die Gesetze der Erbarkeit sowol / als ihre Unterthanen halten / daneben gleichsam als jrrdische Götter / an Tugenden / vor andern hervor scheinen / und mit ihrem Exempel / in Haltung der Gesetze / denenselben vorgehen / auch ihnen selbst ein Gesetz seyn müssen. f.

Wenn auch grosse Herren und Fürsten ie zu weilen von einem geringsten ihrer Diener mehr / als von ihren Räthen / halten / ja wol selbst schimpflich davon reden / und ihnen wunderliche Titul geben / die Fuchsschwäntzer und Possenreisser / welche dieselbe verunglimpfen / oder ihnen sonsten ein Oberbein machen / gerne hören / der Räthe treugemeintes Bedenken und Gutachten in den Wind schlagen / und dem Rathe eines Schmeichlers / welcher den Mantel nach dem Winde henket / und alles / was der Herr nur in den Sinn fasset / gut heisset / zu ihrem und ihres Landes eigenen Schaden und Verderben / mehr folgen / so tragen gelehrte Leute / wann sie sich sonderlich auf andere Weise ehrlich hinbringen können / oder für sich zu leben haben / bedenken / ihre Dienste anzunehmen: und hat man so dann in denn grossen und vornehmen Städten / worinn auch bißweilen die Justitz besser / als bey Fürsten und

f. *Aristot. lib. 3. Polit. c. 9. Jung. l. ex imperfecto 23. ff. de leg. 3. l. digna vox. 4. C. de Legib. l. cum hæredes 7. Qui testam. fac. poss. l. ex. imperfecto. 3. C. de testam. Gothofred. ad Novell. 105. c. 2. §. 4.*

und Landes Regenten ihren Lauff hat / mehr Rechtsgelehrte Leute / als bey grosser Herren Höfen und Cantzleyen.

Es begiebt sich auch / daß das jenige/so ein vernünfftiger und kluger Rath wol ausgesonnen / und überleget / endlich durchs wankelmütige Glük/ oder auch Veränderung der Umstände / unterbrochen und umgetrieben wird / auch den gewünschten Ausgang nicht erreichet : Dagegen hat ein ander das blinde Glük mehr/als die Tugend und Wissenschafft / oder die Vernunfft zum Führer/und müssen desselben alberne Vorschläge / als aus denn Regeln einer grossen Klugheit hergenommen/ dahero / weil ihme zu Zeiten ein Streich geräth/gepriesen / und als ein Oracul eines Gottes/geachtet werden. Ja es wird wol dieser herfür gezogen / der ander aber/ welchem der gegebene Rath mißlungen / mit Ungnade belohnet/oder beyseits gesetzet : do es doch in seinen Mächten nicht gestanden / den Ausgang/ nach seinem Willen und Vorschlage/einzurichten. g.

Nicht weniger hindert den Fortgang der Gerechtigkeit / wenn in denn Cantzleyen nicht ein iedes zu seiner gehörigen Zeit geschiehet/keine gute Ordnung gehalten / auch die Arbeit nicht recht/wie sich gehöret/ausgetheilet wird. Solchem vorzukommen/ unterschiedener Orten/Fürsten und Herren selbst/in der Woche/etliche Stunden/ihre Cantzleyen besuchen / und denn Verrichtungen beywohnen/ auch zusehen / und sich erkundigen / was ein ieder Raht arbeite / wie die Sachen beschleuniget / auch

die

g. *l. Consilii 47. ff. de Reg. jur.*

die Partheyen und Supplicanten befördert / und abgefertiget werden.

Jener alte Heidnische Poet der Griechen/h. schreibet / es befünden sich bey denn Menschen zweyerley Arten derer æmulationen/oder Gegen-Eyferungen/ die eine würde gelobet / die andere aber getadelt. Und zwar nicht unbillich / weil die erste aus Liebe der Erbarkeit / die andere aus Hasse und Neide gegen die Tugend/ und damit begabte Menschen entspringet. Lobwürdig ist die jenige/wenn jemand/ mit einer sonderbaren Hitze und Eifer / nach Tugend/Erbarkeit/Kunst / Geschiklichkeit und rühmlichen Thaten strebet / darinn eines andern Gegen-Eiferer ist / und ihm nichts in dennselben will bevor geben. Dagegen ist die andere Art/ unter denn Räthen sehr schädlich / wenn nemlich einer den andern seiner Tugend / Wissenschafft und Geschiklichkeit/und zwar weiter deshalben / weil er selbst entweder solche Gaben der Natur an ihm nicht hat/ oder gerne allein haben wolte/ anfeindet / und dessen treu gemeinten Rath verkleinert/unterdrukket/ oder zum argen ausdeutet/ welches aber zum übeln endlich ausschläget. i. Dergleichen Cajus Julius Cæsar und Pompejus gegen einander geführet/ indeme dieser jenem das aufwachsende übermässige Vermögen / jener aber diesem die hohe Würde und grosses Ansehen / bey dem Römischen Volke/misgönnete/ auch

h. *Hesiod. lib. 1. ἔργων καὶ ἡμερῶν, in princ. Quod & imitatus est Cicero Tusculanar. quæst. 4.*

i. *Lambert. Danæus, Aphorism. Politic. ex Polyb. lib. 5. n. 8.*

auch dieser seines gleichen nicht, Jener aber keinen höheern über sich leyden wolte. k.

Unter denn Räthen ist zu Zeiten auch diese letztere Art der ämulation oder Gegen-Eyferung zu befinden/ wie dann die Schrifft anführet/ daß in Arbeit und Geschiklichkeit einer den andern zu neiden pflege / l. so unter denn Hofleuten / unter welchen zu Zeiten der schlimste/ nach seiner Einbildung/ will der beste/ dieser aber / eines andern Meinung nach/ der schlimste seyn soll / noch gemeiner ist. Und halte ich dafür / daß vormals unter derer Potentaten Räthen dergleichen böse Gegen-Eyferung gar nicht/ oder doch nicht so gemein/ sondern die gute gewesen. Nachdem sie aber einen Zusatz ihres Amts-namens bekommen / also daß man sie heuttiges Tages Hofräthe nennet/ so haben sie auch/ wie es fast scheinet / zugleich die falsche also titulirte Hof-Politic in die Cantzleyen eingeführet.

Dannenhero ein hoher Potentat / um die Gerechtigkeit/ auch seine andere Staats-Geschäffte in stetiger Handhab- und Ubung zuerhalten / gleich als die gute Gegen-Eyferung/ unter seinen Räthen und Dienern / zu befördern / also auch der bösen zu wehren / und unter ihnen nicht zu sehr einreissen zulassen : Denn solche den gemeinen Nutzen verhindert/ gleich als zu Keysers Nerons Zeiten/ Julius Classicianus / und Svetonius Paulinus / mit ihren

k. *Flor. lib. 2 Historiar. c. 2.*
l. *Proverb. Salomon, c. 4. v. 4.*

ihren gehabten Ehrsüchtigen Mißverständen gethan. m.

Der jenige/bey welchem die üble Gegen-Eyserung überhand nimmet / beobachtet nur sein eigen hohes Aufnehmen / Ehre und Würde / und bekümmert sich um seines Herrn und desselben Landes/ auch gemeinen Wesens Nutzen / oder um das/ so recht ist / offt wenig. Wie dann ohne das dergleichen Ehrgeitzige Gemüter nicht viel darnach fragen/obschon das jenige/so sie beobachten sollen/ wenig von statten gehe / und es unten oder oben lieget / wofern sie nur ihren eigenen Staat vermehren und erhöhen / auch ihre Gegenparthey endlich gantz übermeistern und stürtzen können. n.

In dessen Betrachtung will mir/ was / in neulichen Jahren/ein Politicus/durch offentlichen Druk von sich geschrieben/ob müste ein Fürst und Potentat / zwischen seinen Unterthanen / das Mißtrauen gegen den andern hegen / und das Feuer des Neides anzünden/daß dieselbe einer dem andern nicht zu sehr traueten / nicht gefallen. So wenig mir das jenige so der Toscanische Politicus p. ausgegeben/ als könne einer hohen

m. *Tacit. lib. 14. Annal. c. 38.*

n. *Anton. de Guevar. cortegiano* oder Hofschul. *c. 1.*

o. *Joann. Theodor. Sprenger. tr. de bono Principe, inter axiomata, Status ratione 8.*

p. *Machiavellus, quem citat Bernegger. in quæstion. miscellan. ad Tacit German. quæst. 122.*

hohen Obrigkeit / wider ihre Unterthanen / nichts vorträglichers seyn / als wenn dieselbe ihr eigen allgemeines Wolwesen in keinen reiffen Rath ziehen / gefallen mag. In denen durch Krieg neugewonnenen Landen und Leuten / wenn ein Potentat der Liebe solcher Unterthanen noch nicht gnungsam versichert ist / uñ dieselbe zum Abfall und Empörung geneigt / oder wo einige Völker / auch grosse und vermögende Städte / Verdacht einer heimlichen Verständniß wider ihren Herrn / oder einen benachbarten Potentaten / bringen könten / möchte solches zu entschuldigen seyn / und für eine Vorsichtigkeit geachtet werden. Also hat Drusus die Teutschen unter einander zu Uneinig- und Mißhelligkeiten gereitzet. q.

Gleicher Gestalt haben die Macedonische Könige die Achäische Städte / durch Mißverstände / von einander gesetzet / r. welches zwar die Römer auch versuchet / es ihnen aber nicht also glükken wollen / und sie dahero Gewalt gebrauchen müssen. s. Es hat auch Cato sein Haus-Regiment unter denn Knechten also angestellet / daß immer einer auf den andern halten / und keiner dem andern zu viel trauen dörffen.

Es ist aber ein grosser Unterscheid zwischen Leibeigenen Knechten / und Unterthanen / auch Räthen / und Dienern. Tyrannische Regierungen werden also eingerichtet: Denn weil die Tyrannen mehr

P gefürch-

q. *Tacit. Annal. lib. 2. c. 62.*
r. *Polybius, lib. 2.*
s. *Justin. lib. 34. c. 1. & 2.*

gefürchtet/als geliebet seyn wollen/so gebrauchen sie sich dieses Mittels/daß die Unterthanen nicht leicht wider sie zum Aufstande gebracht werden.

Ich halte es dagegen mit der Meinung der jenigen/welche sagen: Daß Mißverstände und spaltungen unter Ständen und Unterthanen/ein Gifft im Regimente seyn. Weßhalben dan dieselbe unter denn Räthen und Amts-Gesellen/auch andern getreuen Unterthanen keinen Nutzen bringen können/sondern vielmehr eine Anzeige geben / daß ein Gebrechen im Regiments-Wesen sey. t. Saget auch die H. Schrifft/daß wo Neid und Zank/daselbst nur Unordnung und eitel böses Ding sey. u. Den wo denselben nicht bey Zeiten klüglich gewehret / und weitern einrissen vorgebauet wird / kan solches ein grosses Unheil nach sich ziehen/ und aus einem kleinen Fünklein ein grosses Feuer werden.

Der kluge Rathgeber Mäcenas hat seinem Keyser getreulich gerathen/dergleichen Mißverstände und ehrsüchtiges Gezänke/auch die darzu dienende Veranlassung/bey Zeiten aus dem Mittel zu räumen. x Denn weñ sie erst mit vollem Eifer ausbrechen/gehet es ohne Schaden oder Nachtheil des gemeinen Wesens nicht ab/und stehet nicht alsobald in der Obrigkeit

t. *Aristot. Polit. lib. 5. c. 6.*
u. *Jacob. c. 3. v. 16.*
x. *Dio. lib. 52.*

keit Vermögen/dieselbe / nach ihrem Belieben/zu dämpffen. y.

Dahero dañ/meines Ermässens/das sicherste Mittel ist/daß/gleichwie ein Fürst und Herr/ das Regiment Monarchisch führet/also desselben Räthe/nach Aristocratischer Art/der Regierung vor-oder beystehen/und ein Fürst unter seinen Räthen / in gewisser Masse uñ Ordnung/eine Gleichheit halte/daß keiner dem andern zu gebieten und zu befehlen/oder denselben vor sich zu bestraffen / oder ihn anzuschnauben/ weder mit rauhen Worten einzureden: Der Cantzlar aber/oder Director/nebens dem Obersitze/ins gemein die Auffsicht habe/gute Ordnung halte/und die Arbeit austheile/ die andere Räthe bey vorfallenden Sachen zusammen beruffe/ ihr Bedenken vernehme und samle/und was sonsten desselben Amt erfordert. Ich muß aber auch anzeigen/uff was Weise die Justitz-Räthe / Haubt-und Amtleute / auch Richtere den Lauff der Gerechtigkeit verhindern.

Die andere Abtheilung.

WAS hat Gott/der Schöpffer und Stiffter alles Guten / welcher auch die Gerechtigkeit selbst ist / z. und in allen wolbe-stellten

y. *Videantur de has quæstione Lipsius, lib. 6. Politic. c. 3. Pet. Gregor. Tholosan. de Republ. lib. 23. c. 9. n. 5. & n. 13. Arnold. Clapmar. de arcan. Rerumpubl. lib. 2. c. 12. & Bernegger. d. q. 122. qui simul ibi docent, quatenus leves dissensiuncula alendæ.*

z. *Jerem. c. 33. vers. 16.*

gefürchtet/als geliebet seyn wollen/so gebrauchen sie sich dieses Mittels/daß die Unterthanen nicht leicht wider sie zum Aufstande gebracht werden.

Ich halte es dagegen mit der Meinung der jenigen/welche sagen: Daß Mißverstände und spaltungen/ unter Ständen und Unterthanen/ein Gift im Regimente seyn. Weßhalben dañ dieselbe unter denn Räthen und Amts-Gesellen/ auch andern getreuen Unterthanen keinen Nutzen bringen können/sondern vielmehr eine Anzeige geben / daß ein Gebrechen im Regiments-Wesen sey. t. Saget auch die H. Schrifft/daß wo Neid und Zank/daselbst nur Unordnung und eitel böses Ding sey. u. Den wo dennselben nicht bey Zeiten klüglich gewehret / und weitern einrissen vorgebauet wird / kan solches ein grosses Unheil nach sich ziehen/ und aus einem kleinen Fünklein ein grosses Feuer werden.

Der kluge Rathgeber Mäcenas hat seinem Keyser getreulich gerathen/dergleichen Mißverstände und ehrsüchtiges Gezänke/auch die darzu dienende Veranlassung/bey Zeiten aus dem Mittel zu räumen. x Denn weñ sie erst mit vollem Eifer ausbrechen/gehet es ohne Schaden oder Nachtheil des gemeinen Wesens nicht ab/und stehet nicht alsobald in der Obrigkeit

t. *Aristot. Polit. lib. 5. c. 6.*
u. *Jacob. c. 3. v. 16.*
x. *Dio. lib. 52.*

keit Vermögen/dieselbe / nach ihrem Belieben/zu dämpffen. y.

Dahero dan/meines Ermässens/das sicherste Mittel ist/daß/gleichwie ein Fürst und Herr/ das Regiment Monarchisch führet/also desselben Räthe/nach Aristocratischer Art/der Regierung vor-oder beystehen/und ein Fürst unter seinen Räthen / in gewisser Masse uñ Ordnung/eine Gleichheit halte/daß keiner dem andern zu gebieten und zu befehlen/oder denselben vor sich zu bestraffen / oder ihn anzuschnauben/ weder mit rauhen Worten einzureden : Der Cantzler aber/oder Director/nebens dem Obersitze/ins gemein die Auffsicht habe/ gute Ordnung halte/und die Arbeit austheile/ die andere Räthe bey vorfallenden Sachen zusammen beruffe/ ihr Bedenken vernehme und samle/und was sonsten desselben Amt erfordert. Ich muß aber auch anzeigen/uff was Weise die Justitz-Räthe / Haubt-und Amtleute / auch Richtere den Lauff der Gerechtigkeit verhindern.

Die andere Abtheilung.

WAS hat Gott/der Schöpffer und Stiffter alles Guten / welcher auch die Gerechtigkeit selbst ist / z. und in allen wolbestellten

y. *Videantur de hac quæstione Lipsius, lib. 6. Politic. c. 3. Pet. Gregor. Tholosan. de Republ. lib. 23. c. 9. n. 5. & n. 13. Arnold. Clapmar. de arcan. Rerumpubl. lib. 2. c. 12. & Bernegger. d. q. 122. qui simul ibi docent, quatenus leves dissensiuncule alendæ.*

z. *Jerem. c. 33. vers. 16.*

stellten Gerichten mitsitzet / a. nächst der guten Religion/und pflege des reinen Gottesdiensts/der Gerechtigkeit/zu ihrer Rühm- und stattlichen Handhabung/das gemeine Wolwesen / und die menschliche Einigkeit / Freund- und Gesellschafft in Ruhe und Aufnehmen zu erhalten / keine bessere Palläste und Tempele auf Erden anrichten/und bauen lassen können/als die wolbestellte Cantzleyen/Schöppenstüle/ Amt- und Gerichts-Stuben. Hat er auch der Gerechtigkeit/ als Räthe und Dienerinnen /die Gottesfurcht/Vernunfft/Warheit/Treue/ Mässigkeit/Geschiklichkeit / Fleiß / Sanfftmuth / Bescheidenheit/ Klugheit / Langmuth / Aufrichtigkeit / Ordnung/ Bedachtsamkeit / Friedfertigkeit / Wolredenheit/ Standhafftigkeit/uñ andere statliche Tugendē/ auch Gaben und Zierrathen des Gemüthes zugeordnet.

Gleichwie aber der allgemeine Feind des menschlichen Geschlechts/dem höchsten Schöpfer/ durch widerwertige Handlungen/nachzuaffen pfleget: Also bauet er auch dagegē der Ungerechtigkeit unterschiedene Capellen / und Götzenhäuser / und setzet sie zu zeiten/ unverschämter Weise/neben / Ja wol in die Cantzleyen/Amt- Raths- und Gerichtshäuser selbst/ verordnet auch darzu seine Creaturen / nemlich den Hoffart/Neid und Geitz/ zu Ober Präsidentē/Cantzlarn/uñ Directoren/welchen er die Gleißnerey/Faulheit/Unwissenheit/den Spötter/ Vorwitz / Ruhm-Rath/Eigenutz/Dünkel-Rath/ Schadenfro / Zorn-Hummel und Tukmäusern/ zu Räthen und Referenten: Deñ Vielschwätzer/ Pralhansen uñ Unholden zu Secre-

a. *Paralippom. c. 19. v. 6.*

Secretarien und Protocollisten/ auch Wirrman und dessen Tochter die Unordnung / zu Registratoren: Untreu/ Polterkopff / Trunklieb / und dessen Sohn Immervol/ Zankvogeln / Seumagen und dergleichē zu seinen Cantzellisten verordnet. Zu diesen allen gesellet sich zu zeiten Albert Unvernunfft / b. ins gemein Esel genand.

Nicht meine ich die/ welche je zu weilen davor/ ohne Ursach/ sollen gehalten werden/ welchen/ als ihren Eseln und Lastträgern/ andere die Arbeit auflegen/ und dabey nur das Futter eines Esels gönnen: Sintemal solche vor willige Pferde zu achten / welche/ gleich als gute Freunde / mit Bescheidenheit zu gebrauchen / und nicht zu übertreiben: Sondern vielmehr die jenige / so durch das blinde Glük / ohne gnungsam habende Geschiklichkeit / Witz und Verstand/ zu hohen Ehren-Aemtern/ und also zu Raths- und Richters-Diensten gelangen.

In dessen Betrachtunge jener Niederländische Politicus frey heraus schreyet/ daß die Esele allein glükseelig seyen/ uñ dieselbe sich in grosser Herren-Höfen / Cantzleyen/ Rath- und Gerichts-Häusern finden/ und unter denn Leuten oben an sitzen. c. Gleich als auch einige Gelehrte Leute/ in Unterscheidung der unvernünfftigen Thiere/ oder auch davon genommenen Gleichnüssen/ die Esele zu erst setzen/ und von denenselben ihre gute Gedan-

 ken

b. *Marc. c. 7. vers. 22. & ibi Gl. Lutheri.*

c. *Heinsius. de laude Asini, pag. mihi, 51. & 57.*

ken fassen: d. Ja auch andere ihr Lob herrlich aus-streichen / und von keinem Thiere mehr Rühmens machen/als vom Esel. e.

Er ist über das sonderlich vor andern befreyet: Inmassen die Rechtslehrer gezweifelt / ob ein Richter/weñ er ein Urthel vollenziehen will/eben befugt/ einem Bauren/wider seinen Willen / seinen Esel zu nehmen/und darzu zu gebrauchen: Wiewol sie endlich dahin schliessen / daß er es thun möge / wenn ihm davor eine gehörige Ergötzlichkeit gegeben werde. f.

Es haben auch zu Zeiten die Esele grosse Thaten verrichtet/inmassen einsmals in einem Feldzuge des Persischen Königes Darius / der Scyther Pferde und Reuterey / worinn der Kern ihres Heers bestanden / von dem ungewönlichen Geschreye der Maulthiere und Esele (dergleichen Thiere bey denn Scythern nicht gewesen) also sehr erschrekket worden/daß sie gestutzet / sich zu rükke gewendet / und uff die Flucht begeben. g. Wie dann ferner / zu Zeiten des Macedonischen Königs / des Grossen Alexanders

d. *Joan. Fabric. Montan. in different. animal. quadrup. Otho Werdmyller. in similitud. ab omni animal. genere desumt. Tiguri impressi.*

e. *Henric. Cornel. Agrippa à Nettesheim. de vanitate scientiar. c. 102. Heins. d. tract.*

f. *Maranta. in praxi aurea, 6. part. act. 3. de execut. n. 26. Alphons. de Azevedo in Hispan. Reg. Constitut. lib. 6. tit. 4. l. 18. n. 9.*

g. *Herodot. lib. 4.*

xanders/ein zahmer Esel/einen grossen und schönen Löwen ertödtet. h.

Ich mahle allhier nur des bösen Feindes Cantzley und Gerichts-Stuben ab/ sage aber nicht / daß auch bey wolbestallten Cantzleyen und Gerichten / nicht zu Zeiten eine und andere dergleichen obenbeschriebene Untugend neben einschleiche. Gleich als auch die H. Schrifft von Regiments- und Hof-Teuffeln (welches anders nicht/ als von der Keysere/ Könige/ Fürsten und Herren bösen Räthen / und zum Verderben Anlaß gebenden hohen Dienern zu verstehen) meldet/ welche denn Engeln/ das ist/ guten / frommen und nützlichen Räthen / so die Wolfahrt befordern wollen/ an Herren-Höfen widerstreben.

Gott hat die Menschē in Gesellschafft also zusammen verknüpffet/ daß einer gegen den andern leutseelig leben / und demselben dienen solle / dergestalt dann ein Mensch ohne den andern/ und also die Obrigkeit ohne Unterthanen/ Reiche ohne Arme/ Arbeit- und Dienstleute: Herren und Frauen ohne Gesinde/ und diese ohne jene nicht seyn können / und muß ein Stand den andern erhalten.

Es ist auch einer vor dem andern/ mit Gaben und Gütern des Gemüthes/ Leibes und Glükkes / mehr heraus geschmükket/ daß zu förders zu Gottes Ehre/ und dem gemeinen Wolwesen zum besten / er solche anwenden und gebrauchen/ absonderlichen aber den̄ Bedörffenden damit zu statten kommen solle : Welches nun/ in Verwaltung der Justitz sowol/ als in andern

P iiij

h. *Plutarch. in Alexand. Magno, non longè à fine.*
i. *Daniel. c. 10. v. 13. & v. 20. & seqq.*

dern Sachen/bey einem verständigen und begabten Manne hervor blikket.

Wenn aber zu Zeiten einer in den hohen Ehren- und Richter-Stand gesetzet wird/so vergisset er aller menschlichen Verwandschafft / gedenket nicht / daß Gott mit im Rathe und Gerichte sitze / auch uff sein Geschäffte sehe uñ merke/ sondern er machet aus sich selbst ein Bildnuß des Nebucadnezars.k. Jhm kan so dañ nicht gnug Ehre widerfahren. Er spielet mit der Gerechtigkeit/wie die Kinder mit denn Bällen/nach Gunst und eigenen Belieben. Jhm soll vis & jus, weil es in einerley Buchstaben bestehet/ gleich seyn / auch eines soviel/als das andere/gelten. Er unterdrukket die armẽ/bereichert sich mit anderer Leute Schweisse uñ Blute/überhebet sich über seines gleichen/will niemanden neben sich kennen und leyden. Hat iemand bey seinen Lebenszeiten ihm nicht gnugsame Ehre erwiesen/so drukket er desselben hinderlassene Erben/ und thut ihnen davor wehe. An statt/daß er solte der Wittiben uñ Wäysen Vormund/der armen/bedrengten und nothleidenden Helffer/ der Blinden Auge/ der Lahmen Führer/der Betrübten Tröster/ der Kranken Artzt/der Schwachen Stärke/der Strauchelndẽ Fuß und Stekken/der Tauben Ohr / der Stummen Vorsprach/der Angefochtenen Schild/der in Gefahr stekkenden Retter/endlich aller ihm anvertrauter Unterthanen Vater seyn/erweiset er sich / gleich als ein Wolff gegen die Schaafe.

Hat er nun von vorerzählten Untugenden etliche mehr an sich/wie dann die H. Schrifft selbst zeuget/ daß ein Mensch von vielen bösen Geistern besessen

k. *Daniel.3.*

werden könne / l. so ist derselbe hernach im Regiments-Wesen / und bey denn Gerichten desto gefährlicher.

Gleichwie aber einem ieden Narren seine Kappe die schönste zu seyn dünket / also gefället auch dererley in Ehren sitzenden Leuten / ihre / theils angeborne / theils angemaste übel anständige Weise / am meisten / und schmeicheln sie ihnen selbst damit vor. Ein Stöltzling achtet seine Untugend vor Reputation / welche ein solcher vor allen in acht nehmen / und sich mit andern nicht zu gemein machen solle. Es muß der Geitz eine Sparsamkeit: Die saure Unfreundlichkeit / Ernsthafftigkeit: Argelist / Klugheit: Betrug / höfliche Politic: Grausames Verfahren und Anschnaubẽ oder Unbarmhertzigkeit / gestrenge Hand-hab- und Ubung der Gerechtigkeit: Nichtsnütziges Grübeln und Hofmeistern / ein schlauhes Nachsiñen: Der Vorwitz / Emsigkeit: Unfreundliches Poltern und Fahren / ein Amts-Zorn wider einreissende Unordnung: Dagegen schmeichlende Gleißnerey / und dabey habende falsche Gedankẽ Freundlichkeit heissẽ.

Ja was noch mehr ist / der jenige / so mit dererley behafftet / vermeinet sich desselben zu seiner Vollkommenheit (wiewol es nur Schwachheiten seynd / und an sich selbst den Titul einiger wolanständigen Sitten nicht erlangen können) zu bedienen. Ein hönischer Spey-Vogel / und arglistiger Tukmäuser wird sich glükseelig preisen / wenn er seine vermeinte / ihm theils angeborne Kunst an den Mann bringen / einen andern wol durch die Hechel ziehen / an ihm

l. *Marc. 5. v. 9. Luc. 8. v. 27. & v. 30. & seqq. c. 11. v. 26.*

alles tadeln uñ meistern / auch denselbē unvermerket über den Tölpel werffen / und über seinen zugerichteten Unfall ins Fäustlein lachen kan. Ein Pralhans wird alle Geschiklichkeit und Kunst seiner frechen Zunge zuschreiben und darauf stellen / auch vermeinen / es sey alles mit grossen Worten / obschon die That weit davon ist / ja wol nim̃ermehr sich veroffenbaret / ausgerichtet / sich auch vor glükseelig achten / wenn er andere damit eingeschnarchet / daß sie ihm nicht widersprechen / oder sich in ein Wort-Gewechsel mit demselben einlassen.

Es künstelt der Spitzfündige und Verschlagene / jedoch aber dabey verkehrte Sinn der Menschen / in ietzogedachten bemäntelungen / also subtil / daß fast keine übele Gemüths-Bewegung ist / welche nicht solte einen falschen Schein / zu Bedekkung ihres Gebrechens / damit es nicht gar zu kändlich in Vorschein komme / anders woher erborgen könne.

Nur allein der Neid / oder vielmehr ein Neidischer Mensch / kan zu seiner Entschuldigung / wenn derselbe zur Verantwortung gefordert wird / keine Ursache vorwenden / weder demselben eine Schminke / oder beliebende Farbe anstreichen. Deßhalben dann die Leute dieses Laster / als immer möglich / verbergen / und damit zu verstehen geben / daß kein schändlicher oder häßlicher Affect / als dieser sey / weil er auch denselben selbst / welcher damit behafftet / anstinket. Und zwar nicht unbillich / sintemal die andere Affecten uñ Gemüths-Bewegungen / von einer Schwachheit des Gemüths; Der Neid aber aus einer lautern

Boßheit

Boßheit und verkehrten Willen herrühret. Seynd auch gemeiniglich die jenige / welche ihre Ankunfft oder Geschlecht/mit dem Glükke/ in ihren Sinnen nicht gleich abwegen / und gegen einander halten/ weeder in sich gehen/ und ermässen/wer sie vormals gewesen/und worzu sie durch Glükke erhoben / zu diesem Laster geneigt. m. Und sihet man/daß die von geringem Stande empor gekommene/ oder geschwinde hochgestiegene / mit dem Neyde vor andern behafftet seynd.

Will man die Veranlassung des Neides erwegen/ so entspringet derselbe nur aus denen Gaben/welche GOttes väterliche Milde/ Güte und Barmhertzigkeit/an seiner Gnade/wie auch an Gütern des Leibes un̄ Gemüthes/einem mehr als dem andern verliehē. An statt nun daß ein Neider Gott dafür dankē solte/ daß er einem andern an Gütern und Vermögen/Ehre/schönen auch gesunden Leibe und Gemüthe/ Tugend/Geschiklichkeit/statlicher Wissenschafft / Beredsamkeit / und Verstande / Ehren und Würden/ Gunst und Ruhm / dasselbe gegeben / auf daß er so wol ihm/als andern/ un̄ zwar ins gemein/zu Erhaltung der freundlichen Gesellschafft der Menschen/ damit behülfflich seyn möge/feindet er denselben derhalben an. Dagegen wenn der ander mit Unglük oder traurigen Zufällen heimgesuchet wird / so dann freuet er sich darüber/ und lachets in sein Fäustlein/ als

m. *Liv. lib. 35. c. 34. Nulla ingenia tam prona ad invidiam sunt, quam eorum, qui genus ac fortunam suam animis non aequant: Quia virtutem & bonum alienum oderunt.*

als wäre ihm/durch eines andern Unglük und Schaden / an seinen Gütern und Vermögen ein grosser Zuwachs geschehen. Ja er bemühet sich/wenn er es/ sowol im Vermögen als Willen hat/denselben selbst/ auf allerley Weise/durch Verleumdung/Verachtung/ Gewalt oder Verhetzung anderer/hinein zu stürtzen. Gleichwie wir auch sehen / daß etzliche wilde Thiere sich vom übeln Gestanke/einige vom Giffte / andere von todten Aasen erhalten : Also hat ein Neidhämel seine Vergnügung von anderer Leute Schaden/ Armuth/Elende/Unglükke und Abgange. Ja er vergleicht sich billich einem Käfer/welcher nicht/als die Bienen/aus schönen Blumen / Honig samlet/sondern aus anderer Thiere Mist uñ Unflath/seine garstige Nahrung suchet. Ebener massen ein neidischer Mensch nicht das jenige/so ein ander ruhmwürdig an sich hat/ihm vorstellet / sondern nur dahin / mit verkehrter Betrachtung desselben Lebens und Wandels/sich bearbeitet / und grübelt/ wie er etwas/ zu desselben Schaden und Unglimpff/ erfinden/ wider ihn aufwiegeln/denselben eines Lasters heimlich beschuldigen/in böses Geschrey bringen/ andere wider denselben verhetzen/ihn beliegen/bey grossen Herrē ein Oberbein machen/und in Summa/ daß er ihn zu fall bringen möge. Daß also ein neidischer Mensch eine gedoppelte Boßheit an ihm hat/uñ zwar einmal/ daß er für sich selbst böse ist/dann auch/weil er andere also gerne haben/und nicht leyden will/ daß dieselbe untadelhafft leben. n. Drum saget der weise Mann/ Daß

n. *Guevara in horolog. Princip. lib. 1. c. 38.*

daß er mit dem gifftigen Neide nichts zu thun habē wolle. o.

Ja was noch mehr ist / so greifft der Neid endlich sich selbst an. Deñ wañ der jenige / so geneidet wird / keinen Anlaß dem Neider gibt / etwas wider ihn aufzuriechen / oder uff die Spuer zu bringen / weder denselben zu tadeln / er auch sonstē nichts wider ihn ausrichten kan / so ist der Affect also schädlich / daß / gleich als der Basilisken-Gifft / wider einen mit Spiegeln behängeten Menschen nichts richten / oder denselben fällen kan / sondern gleichsam wider ihn / den Basilisken selbst als den Uhrheber / sich zurükke wendet / und ihn ertödtet: Also auch derselbe dem Neidhämel selbst mehr / als einem andern schadet. p.

Man sihet ie zu zeiten bey solchē Neidhässigē Gemüthern / daß ihre Mißgunst / wenn sie wider iemanden nicht zur Thätlichkeit kan ausschlagen / ihnen selbst das Leben uñ Gesundheit abfrist / ihnen schwüret bißweilen der gifftige Gallen-geifer zu deñ Gliedern heraus / sehen (gleich als trügen sie mit ihrer Farbe und gestalt / des bösen Feindes Larve an ihrem Gesichte) scheuslich aus / haben keine rechte fröliche Stunde / sondern leben in stetiger Unruhe des Herzens und Gewissens. In welchem Verstande selbst die Schrifft saget / es sey der Neid Eiter in Beinē. q.

Und mag man wol sagen / daß kein unter allen Lastern mehr / als der Neid / des Teuffels / als Uhrhebers alles Bösen / Ebenbild in denn Menschen vor Augē stellet.

o. *Sapient. 6. v. 25.*
p. *Didac. Saaved. Symbolo politico 9.*
q. *Proverb. Salom. c. 14. v. 30.*

stellet. Inmassen die H. Schrifft den Cain vormahlet/ daß er gegen seinen Bruder Abel ergrimmet / und sein Geberde sich verstellet. r. Dergleichen auch von Saul gegen den David gemeldet wird. s.

Und was haben die Schrifftgelehrten / Hohenpriestere und Pharisäere vor Ursach gehabt/ den allgemeinen Heyland und Erlöser des Menschlichen Geschlechts/ also zu neiden / und anzufeinden / da er doch die Vollkommenheit selbst war/ und niemand ihn einer Sünde zeihen kundte. Der die Blinden/ Tauben/ Stummen/ Lamen/ Gichtbrüchtigen / Aussätzige/ uñ mit andern Krankheiten Behafftete heilete/ die Teuffele austriebe/ die Todten auferwekkete/ die Sündere zur Busse berufte / iederman/ der zu ihm kam / willig aufnahm / ja selbst bißweilen entgegen gieng/ und tröstete.

Es empören sich die Neidhässige Leute wider GOttes/ als ihres Schöpffers/ einige Verordnung und Güte/ und sehen denselben gleichsam scheel/ und mit zornigen Augẽ an/ meistern auch und setzen ihn/ in ihren Gedanken/ gleichsam zur Rede/ daß er einem andern das jenige/ so er hat / der Neidische aber mißgönnet/ verliehen. Gleichwie nun in allen Ständen der Neid nichts gutes stifftet/ also auch und vielmehr ist er in dem Politischen Stande / und Justitz-Wesen sehr schädlich. t.

Es setzen und verordnen grosse Potentaten deßwegen

r. *Genes. 4. v. 6.*

s. *1. Reg. 18. v. 9. & seqq.*

t. *Conferatur Joan. Spinaus tract. de tranquillitate Animi. lib. 4.*

wegen/nach ihrer Lande Beschaffenheit/etliche und viele Räthe / damit / weil viele Geschäffte ihnen obliegen / dieselbe unter ihnen gleich und ordentlich eingetheilet werden / auch was einem etwan nicht beyfället/der ander sehen/auch im Rathen und Richten/an Hand geben möge. Wo nun ein solches Collegium der Räthe fein einträchtig lebet / so können sie viel Gutes stifften. Wenn sie aber gegen einander neidisch seynd / keiner dem andern seinen Ehrenstand gönnen (wie dann gemeiniglich der Neid und Ehrgeitz aneinander hangen / als der Durst und das Fieber u.) der Aeltere den jüngern zu seinem Schlaven machen / unterdrukken / ja als ein Oracul oder Abgott von ihm gehalten und geehret seyn will / da gehet es gemeiniglich unrichtig/ und also zu/gleich als im Kriege / wenn ein ieder vor sich/und sie nicht ins gesamt / und mit zusammen gesetzten Kräfften / vors Vaterland streiten wollen/ daß sie hernach alle überwunden und unterdrukket werden x. Denn gleichwie durch Einträchtigkeit ihrer viele / ein geringes Vermögen wachsen / und ein grosses erhalten werden kan / durch Uneinigkeit und Zwitracht aber Reichthum und Gütter zerrinnen/also ist es mit der Ehre gethan. Als Philippus König in Macedonien nach der Beherrschung des Griechenlandes stund / bekam er/ durch der Griechen Städte gegen einander gefasten Neid/ Ehr-Geitz/und dahero entstandene Uneinigkeit/ unter

u. *Anton. de Guevara*, in der Hofschul. *pag. m*, 160.

x. *Tacitus, in Agric*, 2. *ubi de Britannis refert.*

unter welchen eine iegliche das höchste Regiment/ mit Unterdrukkung der andern haben / keine aber das allgemeine Wolwesen bedenken wolte/darzu die beste Gelegenheit. Denn in deme bemelte Städte/ aus grossem Neide/sich in gegenmässiges Verderben stürtzeten/ und unter einander aufrieben / haben sie nicht ehender/als wie sie alle überwältiget worden/ verspüret/daß das jenige / so eine iede absonderlich verlohren/ihnen allen und ins gemein abgangen. y.

Wenn nun der Ehrgeitz und die Hoffart/wie gemeiniglich zu geschehen pfleget / weil sie von einem Ursprunge herrühren/dem Neide die Hände bieten/ und sie beysammen seyn/so fallen sie demselben desto überlästiger/welchen sie treffen. Die aber damit behafftet/massen ihnen selbst viele und hohe Verrichtungen an/können aber doch dennselben allein nicht vorseyn/und sehen lieber/ daß das jenige/so sie nicht vermögen/zu des Herrn uñ desselben Landes grossen und unwiederbringlichen Schaden/unverrichtet bleibe / als daß ein ander/dem sie ungewogen / von dessen Verrichtung etwan den Namen und die Ehre haben möge.

Kömmet es zu Rathschlägen / so wird eines andern Bedenken hinterhalten / ja man lässet ihn wol gantz nicht zum Votiren kommen / oder wenn er schon damit soll gehöret werden / fallen ihm andere ins Wort/und machen ihn irre. Es bedenken sodann die Neider nicht der Sachen Nutzen und Aufnehmen/sondern besorgen sich/es möchte/nach gebilligter / und für Gut angenommenen Meinung eines andern/

y. *Justin.lib.8.c.1.*

andern / ihre eingebildete Ehren- und Gnaden-Stelle verrukket werden.

Also gieng es dem Annibaln / als der König Antiochus ihn in seinen Kriegs-Rath zog / dessen guten und treugemeinten Vorschlag des Königs Räthe übel aufnahmen / und verdächtig machten. Ja es mißgefiel dem Könige selbst nicht so sehr der Rath und Vorschlag des Annibals / als der Uhrheber desselben. z.

Es seynd dererley Leute zu Zeiten Ruhmräthige Stölzlinge / welche viel in Worten haben / aber in der That wenig erweissen / und vergleichen sich dieselbe schönen vergüldeten und woleingebundenen Büchern / so von aussen wol anzusehen / wenn man sie aber aufthut / nichts darinn geschrieben findet: Wie auch denn leeren Fässern und Tonnen / welche ein grösser Geräusche und Gethöne / als die vollen machen.

Man hält ins gemein mehr von guten Thaten / als Worten / und von deme / der mit unverdrossener fleissiger Arbeit wol dienet / als der viel schwätzet. Gott hat deßwegen den Menschen nur einen Mund und Zunge / dagegen zwey Augen / Ohren / auch so viel Hände und Füsse gegeben / daß man mehr sehen / hören und arbeiten / als reden solle.

Ich will hiemit der Wolredenheit / welche einem Rathe und Richter eine nothwendige sonderbare Zierde / und von GOtt verliehene stattliche Gabe ist / nicht zu nahe geschrieben / sondern nur das unnütze Großsprechen und Rühmen eigener / jedoch im Werke nicht verspürender Thaten / gemeinet haben.

Q. Wie

z. Justin. lib. 31. c. 6.

Wiewol auch zu Zeiten wolbegabten und verständigen Leuten Hoffart und Ruhmräthigkeit anhangen mag: So seynd dieselbe doch am meisten bey denen/durch das blosse blinde Glük/ oder Beyschub vornehmer Freundschafft / in hohe Ehrn-Staffel des Regiments oder Richter-Stelle erhobenen Ignoranten a. zu verspüren/denn dieselbe hassen und vernichten gemeiniglich dasselbe/so sie nicht wissen/ und sehen eintzig und allein auf Handhab- und Erhaltung ihres Staats/und eingebildeter hohen Ehre/auch uff ihre Besoldung / bekümmern sich inmittels wenig um die gemeine Wolfahrt / und wenn es schon im Lande über und über gehen solte / ist es ihnen doch genug/wenn sie nur bey ihrem Aufnehmen und hoher Ehrn-Stelle verbleiben / und das Ruder des Regiments führen mögen.

Es haben aber darneben dieselbe / wenn sie sonderlich zu Hofe/bey Herren und Fürsten einen Zutritt haben / gemeiniglich diese Untugend an sich/ daß sie sich/in allen/nach ihrer Herren willen (es sey gleich ihnen nütz- oder schädlich / ehr-oder schändlich/rühmlich oder zu tadeln) richten / denenselben vorschmeichlen/und zu Liebe/wie sie es gerne hören/ reden/auch andere verunglimpffen/und damit denn Hof-Narren/Fuchschwäntzern/Ohrenbläsern/ und Verleumdern in ihr Handwerk fallen/auch sich darauf verlassen / daß / obschon eine Wunde geheilet wird/dennoch die Narbe derselben bleibe / und nicht alles

a. *Francisc. de Rosieres, in lib. Stemmat. Lotharing. quem citat Simon Majolus Episcopus Vulturariens. in Colloq. Postcanicularib. pag. m. 377.*

alles zuwachse. So aber bey hohen Potentaten nichts gefärlichers ist / als die Verleumdere. b. In Mangel der gründlichen Wissenschafft und Klugheit/schwere Sachen zu erheben/gebrauchen sie sich/ zu Unterstutzung ihres vorgebildeten Aufnehmens/ nur der Arglistigkeit/und befleissigen sich dahin/daß sie einen und den andern/ der ihnen verdächtig/ oder nicht gnungsam gewogen scheinet/ über den Tölpel werffen/und sich dadurch Considerabel machen/ also daß/weil man sich vor ihnen fürchten muß / damit sie einem keine Ungelegenheit zuziehen / dieselbe dadurch in einen Beruff kommen / und hochgeehret werden : Gleich als etliche Völker in Indien den Teuffel deßhalben anbeten / und demselben opffern/ damit er ihnen nicht schaden möge.

Bey dem Justitz-Wesen seynd solche Ignoranten nicht allein / ihrer in Rechts-Sachen habenden schlechten Wissenschafft halben/sondern auch/daß sie andern und gelehrtern Räthen/in ihrem guten Vorhaben/hinderlich seyn/desto schädlicher. Und ob sie zwar/aus dem Liechte der Natur / und in gemeinen Sachen / einen Fall erörtern mögen / so bleiben sie doch/wenn eine schwere Frage oder Arbeit vorfället/ stekken.

Jenem in einem Markflekken bestelleten Richter/ würde/bey Antrettung seines Richter-Diensts / an Hand gegeben/wenn er eine Sache bekäme/ welche er unter denn Partheyen nicht schlichten könte/ solte er Fleiß anwenden/sie zu vergleichen/oder an höhere

b. *Lamb. Danaeus, Aphorism. Polit. ex Polyb. lib. 3. c. 2.*

Oerter davon berichten. Als ihm nun ein Fall / so seinem Verstande zu schwer war/vorkam/auch seinen Bericht nicht förmlich einzurichten wuste/uñ dahero ihm das richterliche Amt eben also anstund / als dem Esel/auf der Leyren zu spielen / sperrete er die Partheyen ins Gefängniß/mit dem Bedrohen/sie solten sich darinn vergleichen/und nicht ehender / biß solches geschehen/heraus kommen. Er gieng auch zu Zeiten/über eine halbe/oder gantze Stunde/ wieder zu ihnen/fragte sie/ob sie sich vergliechen/ließ sie auch so lange darinnen/ biß unter ihnen der Vergleich getroffen/darnach ließ er sie heraus/und hieß ihm seine Richters-Gebühren geben. Dieser Richter stifftete uff wunderliche/wiewol unziemende Weise/einen Vergleich / als ein gut Werk / andere aber lassen die in ihrem Verstande/zu hochscheinende Sache gantz unerörtert liegen / weil sie die Rechte nicht gelernet/ oder gnungsam verstehen.

Zu Zeiten bilden ihnen dieselbe ein / wenn sie nur zu sölchen Aemtern gelangen / sie wollen so dann schon eines und andere / zu ihrer besserer Qualificirung / noch begreiffen und erlernen : Der Vorsatz ist zwar gut/und muß ein ieder/wann er zu einem Amte kommet/aufs neue anfangen zu lernen/absonderlich hat einer die Tage seines Lebens / oder so lange er dabey bleibet / in Staats-und Cantzley - Sachen zu studieren. Aber gleichwie/im Kriegs-Wesen/ dieselbe die beste Officirer und Obristen geben/ welche von unten auf/ ihre Tummel-Jahre wol ausgehalten/und alle untere Kriegs-Dienste durchkrochen : Also auch ist es alhier bewand. Es muß

ein

ein iegliches seine Reiffe und Zeit darzu haben. Hohe Aemter erfordern Leute / welche mit ihrem Verstande und Gedanken / das jenige / so man in jungen Jahren / und ehe man eine hohe Ehren-Stelle bekleiden soll und will / muß gelernet und begriffen haben / schon überstiegen / und es gleichsam vorhero / als einen Grund besserer Wissenschafft geleget. In dem aber die Ignoranten solche / ihrer Einbildung nach / geringschätzige Sachen anfangs verachtet / befinden sie erst / wenn sie an etwas wichtiges die Hand anlegen sollen / wieviel ihnen fehle / und daß ihre / nur im Schein bestehende Geschiklichkeit / einen Bodenlosen Grund habe. Jedennoch wie ihnen solche Sachen anfangs angestunken / also haben sie auch gemeiniglich einen Ekel dafür / also daß / wenn sie auch schon wolten / sie dennoch bey schweren und dunkelen Sachen nicht wissen können / was sie zu förderst oder hinderst angreiffen sollen. Zu deme wenn iemand dergleichen Ehren-Stelle begehret / muß er nicht erst von neuen lernen / sondern schon in solcher Wissenschafft also gegründet seyn / daß er darauf weiter bauen könne.

In Schiffarten vertrauet man keinem das Steur / er wisse dann gar wol die Gelegenheit der Wässer / Seen uñ Tieffen: Verstehe den Compaß / der Winde Veränderung / und wie weit das Schiff bey dem vorstehenden Winde / in einer Stunde fortgehen könne / auch wie er das Steur im Kehren und Wenden des Schiffs und Windes / auch sonsten / bey ieden Begebenheiten / nach Vortheil regieren und lenken / auch bey widrigem Winde laviren müsse: Also ist es

 billich

billich auch bey Anvertrauung des Regiment-Ruders / nach Beschaffenheit der darzu erforderten Qualitäten/zu halten.

Dahero etlicher Orten keine Gelehrte (von Adelichen Räthen rede ich nicht) zu Rath-Stellen befördert werden/sie haben dann vorher uff Universitäten/eine Zeitlang die Rechte profitiret / oder / als Advocaten derer Partheyen Rechts-Sachen rühmlich verführet / und dadurch ihrer Wissenschafft öffentliche Proben von sich sehen lassen/ ob sie auch zu rathen und richten düchtig. Gleichwie der iezo löblich regierende König in Franckreich / unter andern die Verordnung gethan/daß keiner in das Parlament eingezogen werden solle/er habe dann zuvor fünff Jahr sich darinn/als ein Advocat/gebrauchen lassen.

Zwar haben Anfangs die Völker mehr aus der Billichkeit und guter Vernunfft / als aus denn beschriebenen Rechten/welche sie damals noch nicht allerdings gehabt/ die strittige Sachen gerichtet und geschlichtet:massē dañ die Lacedämonier sich an ihre lange hergebrachte Gebräuche/an statt der Gesetze/ gehalten/ uñ darnach ihre Strittigkeiten erörtert.c. Nachdem aber heutes Tages gewisse beschriebene und bewährte Rechte / Gesetze und Ordnungen seynd/als ist der Richter schuldig / nach dennselben/ und nicht nach eigener Vernunfft/ Sinn / Witz und Gutdünken/oder selbst gefaster Billichkeit/zu erkennen/und zu urtheilen / absonderlichen aber auch dabey

c. *Plutarch. in Lycurg. Alexand. ab Alexandro, genial. dier. lib. 6. c. 10.*

bey den Proceß und ordentliche Verfahrung / will er anders keine Nullität begehen/in acht zu nehmen.

Es seynd die Gesetze/Abschiede und Ordnungen ehrlich/billich/natürlich/müglich/vernünfftig/ nach eines ieden Landes Art / und der Zeit Gelegenheit/ dienstlich/nothdürfftig / auch von Keysern / Königen/Chur- und Fürsten / ins gemein darnach zu urtheilen / und zu richten / öffentlich beschrieben und eingebunden/auch von uhralten Zeiten hergebracht/ und gleichsam mit Beliebung des gantzen Volks/ angenommen / dadurch kein eigener Nutz oder Gefehrde / sondern das gemeine beste der Lande und Städte / samt der Leute Wolfahrt / Besserung/ Fried und Einigkeit / gesuchet/auch erhalten wird.

Kan dahero nichts gefährlichers/schädlichers und unbeständigers seyn/als wo man nach eigenem Gutdünken /. aus vermeinten vernünfftigen Ursachen/ und erdichteter Billichkeit zu richten/unternimmet. Denn es verlieren dadurch die gute Gesetze ihre Krafft/und werden allgemach aufgehoben/ do aber einem Regimente viel daran gelegen / daß desselben Gesetze und Ordnungen unverbrüchlich gehalten/ und darnach gelebet und gerichtet werde.

Cleon/der Athenienser / hat ungescheuet öffentlich vorgegeben / es stünde um das Regiment / welches böse / jedoch unwandelbare auch stets Gesetze und Ordnungen hätte/besser/ als um das jenige / so sich guter / aber dabey wandelbarer und nicht gewisser Gesetze gebrauchte. d. Der Ursachen halben/ wie dieselbe/mit grossem Bedachte / und vorher ge-

d. *Thucyd. Histor. lib. 3. Schönborn. polit. 3. c. 9.*

gangener reiffer Uberlegung / anfangs gemacht/ und verordnet werden : Also solche ebenmässig mit noch grösserer Berathschlagung zu ändern : Weil es bey dem Volke einen Unmuth erwekket/ auch veranlasset/ daß es nach Belieben eine öffterige Veränderung derselben begehret. e.

Gleichwie aber die nicht mit gnungsamer Wissenschafft begabte in ihren Verrichtungen Anstoß leyden/also begibt sich auch wol zu Zeiten / daß die gar zu Gelehrte die Rechts-Verkehrte seynd. Es hat eine iede Kunst und Wissenschafft ihren gewissen Zwek / und gleichsam ihr Mittel-Punct/ wobey man beharren müsse : Es wollen aber etliche es dabey nicht bewenden lassen/sondern was sie des ersten Tages vor gut und billich achten / darüber disputiren sie des andern/und stossen ihre eigene Meinung/ durch vorwitziges Grübeln in Worten/und Fragen wiederum/uñ können sie uff keine gewisse Meinung gebracht werden. Nun ist zwar das reifliche Nachsinnen/und Betrachtung einer ieden Rechts-Frage/ mit ihren Umständen/und die darzu gehörige / auch denn Cantzleyen und Aemtern ohne das wol anstehende Redens-Art / rühmlich. Es befindet sich aber zu Zeiten/ daß solche Leute/im Richten/die Sachen mit unzeitigem Subtilisiren mehr verwikkeln als schlichten/immer etwas neues / so dem gemeinen Wolwesen mehr schäd- als nützlich ist / auf die Bahne bringen / und ruhige Dinge unruhig machen.

e. *Alphons. de Azevedo, in Hispan. Reg. Constitut. lib. 2. tit. 1. l. 2. n 3.*

chen. f. Derohalben dann dieselbe mehr uff Universitätē oder hohen Schulen/ wo es mit Frucht besser Anlaß zu disputiren/ uñ nachzusiñen gibt/ als bey Cantzleyen und Aemtern zum Rathen und Richtē dienlich.

Es ist auch ein frommer Gottseeliger Halb-Gelehrter besser/ als ein ruchloser Hoch- und Gantz-Gelehrter. Mancher ist scharffsinnig / und doch in der Haut ein Schalk / kan die Sache drehen/ wie er will/ weiß so einen Hauffen Griffe / Ränke und Ausflüchte/ daß er aus sauer süsse/ und aus süsse sauer/ aus schwartz weiß/ und aus weiß schwartz machen könne. Derselbe Schalk kan den Kopff hengen / grosse Demuth und Freundschafft vorgeben/ ernstlich aussehen/ und sich stellen / als liesse er ihme die Warheit/ Aufrichtig- und Gerechtigkeit trefflich angelegen seyn/ da es doch eitel Betrug/ Heucheley und Falschheit mit ihm ist. g. Es seynd ferner etliche vernünfftig gnung/ auch zu aller List und Betrug abgerichtet/ stifften aber damit viel Unglüks. h. Lieget es dahero alles an dem Gebrauche guter Wissenschafften.

Allhier fället die Frage für / ob ein Rath oder Richter/ im Urthel-Sprechen/ mehr uff das jenige/ was in deñ Acten ausgeführet und erwiesen / als uff seine Wissenschafft oder Gewissen zu sehen/ und darnach zu richten / oder ob ihm zustehe / den etwan ermangelten Beweiß

f. *Michael Piccart. in Comment. ad Aristot. Polit. lib. 4. c. 11. ad verba :* ἡ δὲ δὴ κρίσις περὶ ἁπάντων.

g. *Siracid. c. 19. v. 21. & seqq. ej ibi Theol. Vinariens.*

h. *Sirac c. 20. v. 15.*

weiß/ mit seiner Wissenschafft/ im urtheilen zu ergäntzen? Man setzet den Fall / ob habe der Kläger seine Sache nicht allein wol ausgeführet/ und mit Zeugen oder sonsten erwiesen / der Richter aber allein wisse gewiß/daß sich der Handel anders verhalte / der Kläger unrecht habe/und der Beweiß falsch sey. Oder auch einen andern Fall gesetzet: Ob habe einer unter denn Partheyen eine gute Sache/ es mangele ihm aber an dem Beweise / wovon der Richter allein Wissenschafft hat.

Obgesetzte Frage haben vor alten Zeiten zwey Italiänische Rechtslehrer/ Namens Martinus/ ein Glossen-Schreiber/ und Johannes / zu erst auf die Bahne gebracht / und wider einander disputiret: Handeln auch von derselben so wol alte als neue Theologen/und Rechts-Lehrer ausführlich. Ob nun zwar ietzo ermelter Martinus vorgegeben / es solte ein Richter darnach/was er selbst gewiß weiß / gesehen oder gehöret / und also nach seinem Gewissen mehr/als was vor- und in denn Gerichten angebracht/ ausgeführet und erwiesen / sprechen / urtheilen und richten: Inmassen auch diese Meinung im Anhören annehmlicher scheinet / auch viele Beystimmer hat: i. So ist doch des andern/ Johannes

i. *Coras. miscellan. jur. lib. 4. c. 20. Hottomann. illustr. quæst. 27. Oldendorp. tract. de jur. & æquit. assert. 2. Arumæus, disput. Pandect. 1. Thes. 24. & exercitat. 20. quæst. 3. Schultz. in synopsi judic. Position. 13. Confer. Marc. Lycklama, lib. 2. membran. ecloga 2. Illico Ummius, disput. ad process. 15. n. 24.*

hannes genannt/Meinung hin und wieder/ so wol von denn Canonisten/als andern Rechts-Lehrern/ja auch von deñ alten Scholastischen Theologen selbst/ ins gemein angenommen/ und gebilliget/ daß nemlich der Richter auf das/ so vor Gerichte angebracht/ und erwiesen / mehr / als auf seine eigene Wissenschafft/ im Urtheilen zu sehen habe.

Ich erinnere mich zwar/daß zuZeiten/bey öffentlichen Predigten/von denn Theologen die Juristen über dieser Meinung übel seynd angezapffet worden: Wenn man aber die Ursachen / wie auch die Absätze bey dieser Frage/erweget / so wird man befinden/daß der Richter nicht anders könne/ als nach deñ Acten und verführtem Beweise urtheilen. Denn einmal ist in denen rechten und heilsamen Gesetzen/ welche auch die Gewissen verbinden / der Richter dahin angewiesen/nach deme / so durch gnungsamen Beweiß dargethan und ausgeführet/zu urtheilen / und den Beklagten entweder zu verurtheilen/ oder los zu sprechen. k. Wovon ihn seine eigene Wissenschafft nicht abhalten / er auch nicht klüger oder besser/als die Gesetze/weder derselben Meister/ noch zugleich Richter und Zeuge seyn darf / weil er sonderlich sodann nur eines eintzigen Zeugen Wort führete: So aber/nach allen Rechten/in zweyer oder dreyer Zeugen Munde erst die Warheit bestehen solle.

k. *l. Qui accusare.4.C.de edend.l.Possessiones.2. C. de Obligat. & Acton.l.si quidem.9.C.de except.c.pastoralis.28.§. Quia verò.extr.de offic.delegat. can. judicet. 3.quæst.7.can.fin.c.15.quæst.5.c.sæpe. vers. sententiam. lib.5.clement.tit.11.*

le. So ist auch das jenige verdekket/und dunkel/ so nur der Richter allein weiß / die weltliche Gesetze aber richten von solchen Sachen nicht.

Weiter ist dieses das sicherste Mittel / einen Rechts-Streit beyzulegen/dann sonsten/wenn dem Richter solte zugelassen werden / bloß aus seiner eigenen Wissenschafft/und nicht nach denn Acten und Beweise/zu urtheilen/dieses ungeziemte Ding heraus kommen / und man dem Richter gleichsam mit Fleisse Thor und Thüren aufthun/und Anlaß geben würde/nach seinen Affecten / und also nach Gunst und Feindschafft zu richten/und eigene Rache zu üben. Wodurch einem Beklagten zu Zeiten sich gnungsam zu verantworten / der Paß abgeschnitten/und er unschuldig verurtheilet werden möchte. Andern Falls bekäme der Richter Gelegenheit und Anlaß / weil ihm ein Mensch nicht ins Hertz sehen könte / ob es mit seiner Wissenschafft richtig / die Verbrechere/ nach dem Ansehen der Personen / und wie er ihnē gewogen/oder auch gar gegen-Geschenke und Gaben/wann dieselbe mächtig und reich/ ungestrafft/und frey ausgehen zu lassen/und also / mit Verwaltung seines Amts / gleichsam eine Krämerey zu treiben. Sintemal er nach beyseits gelegtem / oder nicht der Gebühr nach erwogenen Beweißthume/vorgeben könte / er hätte gnungsame Wissenschafft und Gewißheit/daß derselbe/ welchen er los liesse/unschuldig sey.

Zu dem ist in keinen Rechten beschrieben oder gegründet/daß der Richter in solchen Fällen / so nicht sonderlich uff Besichtigung und Augenschein beruhen/

hen/eben darnach richten/und urtheilen solle / so er mit seinen Augen gesehen/oder er allein wisse / daß sichs also verhalte.

Es haben ferner die Gesetze/in Betrachtung derselben/eben den Zwang/welchen ein Feldherr im Befehlen/gegen seine Soldaten hat. Nun wird der Soldat/so seines Obristen oder Feldherrns Befehlen / ob schon dieselbe zu Zeiten nicht billich scheinen / oder einen unglüklichen Ausgang nach sich ziehen/ nicht in allen Puncten nachlebet / gestraffet. Dahero dann der Richter/ als welcher an die Gesetze / sich darnach im Urtheilen zu richten/gewiesen / aus derselben vorgeschriebenen Reguln nicht zu schreiten. Daß also in dessen eigenem Willküre und Belieben nicht seyn soll/seine eigene und einige Wissenschafft/ bey Verführung seines öffentlichen Amts / im Urtheilen/einem ordentlichen und rechtmässig verführten Beweise vorzuziehen ; Sintemal was also ausgeführet und erwiesen/billich für warhafftig zu halten/und vom Richter darnach zu sprechen.

Selten trägt sich ein solcher Fall zu/daß ein Richter in einer Sache vor sich/vermittels seiner Sinnen/ bessern Unterricht / als der durch Zeugen und Beweiß eingenommen wird/ haben könne. Was aber sich selten begibt / darüber machen die Gesetze und Rechte keine Verordnung. l. Es soll sich auch der Richter/durch einigen andern/auch unordentlichen/ und in denn Rechten nicht gebilligten Beweiß/ welcher sonderlich ausser denn Acten und Gerichten verführet wird / nicht bewegen oder irre machen lassen.

l. *Lex his. 4. & seq. ff. de legib.*

lassen. m. Denn der Erbarkeit des Richterlichen Amts nichts besser anständig/als wenn die Justitz/ und derselben öffentliche Verwaltung/iederzeit/und bey allen Fällen und Terminen/augenscheinlich herfür leuchtet.

Endlich ist diese andere angeführte Meinung/ daß neimlich ein Richter/wegen seines Richterlichen Ausspruchs/ an die Acten und verführten Beweiß gebunden/ins gemein/wie oben in etwas erwehnet/ angenommen/und wird in wolbestallten Gerichten darnach gesprochen. n. Gleich-

m. *Jacob. Cavalerius, decis. 203. n. 6. ubi dicit, Rotam rejecisse illam opinionem, quod Judex possit moveri probationibus extra acta.*

n. *Gl. in l. illicitas. 6. §. veritas. ff. de offic. Præsid. Abbas, in c. Pastoralis. 28. §. quia vero. n. 8. & ibi Felin. n. 23. & seqq. ext. de offic. & pot. jud. del. Jason, in l. sive nostrum. n. 5. ff. de in lit. jur. & ad §. sed iste. n. 139. & ad §. sin minus. n. 15. & ibi Angel. n. 8. Instit. de Action. Cujac. lib. 12. Obs. 19. Covarruv. variar. resol. lib. 1. c. 1. n. 4. Mascard. de probat. concl. 949. Cardinal. Tusch. lit. I. concl. 398. Cacheran. decis. Pedemont. 79. n. 43. & seqq. ubi n. 48. dicit, ita fuisse judicatum. Wesenb. in Paratitl. ad tit. de probat. n. 10. Læl. Zecchius, tract. de Principe, lib. 2. c. 3. prope fin. Sigism. Scaccia, de sentent. & re judic. Gl. 14. quæst. 8. per tot. Bronchorst. cent. 1.* Ἐναντιοφανῶν, *Assert. 14. Rosbach. in praxi civil. tit. 4. n. 43. Ayrer. in process. historic. part. 2. c. 8. obs. 2. Nicas. de Voerda, ad §. pupilli. n. 5. Institut. quib. mod. tut. finit. Nebelkra, decis. 3. Christinæus, decis. Curiæ Belgicæ, vol. 1. decis. 4. n. 5. & vol. 2. decis. 148. n. 21. ubi dicit, passim, & in provinciis Belgicis in pronunciando ita servari solere.*

Gleichwie aber in denn Rechten / nicht leichtlich ein Schluß oder Regul ist / welche nicht ihre Bedinge und Abfälle habe: Also hat auch vorgedachte Meinung ihre Absätze / wie weit sie zu verstehen / auch wie dem Richter dieses Falls zu rathen. Ins gemein werden Keysere / Könige / Fürsten und Potentaten / welche selbst Ordnungen und Gesetze machen können / und durch Zwang an dieselbe nicht / als die Richtere gebunden / ausgenommen / daß dieselbe nach ihrer Wissenschafft und Gewissen / richten mögen / nicht aber auf die Acten und Beweiß sich weisen lassen müssen. Dahero dann auch / wann von eines Verurtheileten Unschuld ein Potentat Wissenschafft hat / desselben gnädige Erlaß- und Losspreschung um destomehr zu billichen. Wiewol / wann jemand durch Zeugen seine Unschuld vermeintlich erwiesen / und ein Fürst allein darum wüste / daß er schuldig / derselbe die übele Nachrede eines unbarmhertzigen und Tyrannischen Gemüthes uff sich laden würde / wenn er / aus seiner eigenẽ Wissenschafft / allein denselben verdammete. Solcher Ursache halben Keyser Constantinus / der Grosse genand / sich dessen nicht anmassen wollen / in deme er zu sagen pflegen: Wenn er allein eine Geistliche Person im Ehebruche ergriffe / er den Mantel über sie dekken / ihrer verschonen / und dieselbe darüber vor sich nicht richten oder verurtheilen wolte: Nach dem Exempel unsers Erlösers / welcher das ihm zugeführte / und hernach allein bey ihm gelassene Ehebrecherische Weib nicht verdammet. o.

Es

o. Joan. 8. v. 10. & seqq.

Es lassen auch die Rechtslehrer einem Richter/ welcher die Sache in seinem Gewissen anders befindet / zu / daß er sich bey dem Höhern davon möge abfordern/ ja auch wol an Hand geben/ daß er in dieser Sache ein Zeuge seyn könne: Welchen Falls/ und wenn er von dem beschwereten Theile vorgeschlagen würde/ er nicht weiter das Richterliche Amt führen dörffte.

Er mag sich auch entschuldigen/ ob wolte ihm die Sache nicht richtig fürkommen. Absonderlichen aber hat er sich bey habender gnungsamen Wissenschafft / dahin alles fleisses zu bearbeiten / damit er den fälschlich durch Zeugen überwiesenen und beschwereten/ uff Rechtliche Weise/ erledige / nemlichen durch gebrauchte Verwarnung des Anklägers oder Angebers/ wie auch der Zeugen selbst/ und vor Augenstellung der ihm bewusten Umstände.

Es wird ihm auch nicht fehlen/ bey genauer Erkundigung der Zeugen Personen/ derselben Aussagen/ und dabey entdekten Umständen / dieselbe verdächtig / oder ihre Aussagen gar falsch zu machen/ gleich als Daniel die beede alte Richtere / welche die keusche Susannen mit ihrem falschen Zeugnisse übel angegeben / daß sie zum Tode verurtheilet wurde/ überführet. Und was sonsten von denn Rechts Lehrern dieses Falls dem Richter vor Mittel an Hand gegeben werden. p Anderer dieser Frage halben von denn Rechtslehrern angeführten Ursachen

p. *De quibus Covarruv. d. c. 1. n. 9. vers. septimo. Angel. d. n. 8. Scaccia, d. Gl. 14. quaest. 8. n. 45. & alii.*

chen und Absätze / Kürtze halben/zu geschweigen. Ich komme aber wieder zum Vorhaben.

Einige Räthe und Richtere vermeinen/sie wollen alles gar zu recht haben/welches gemeiniglich denen erst angehenden / wenn sie emsig / auch aufrichtig seynd/und jungen Räthen/ welche sich dessen / ihrer Wissenschafft halben/getrauen/anhänget. Gleich, wie aber alle Berge und Hügele nicht geschlichtet werden können / auch keiner einen solchen Schlüssel hat / welcher alle Schlösser sperret / also befinden sie zu letzt / daß sie nicht alles / nach ihrem wolgemeinten Willen / durch ihr Vermögen/hinausführen / weder alles Unrecht zu Rechte bringen können. q. Denn es gibt zu Zeiten grosse Hansen/welche das Recht entweder in der Scheiden führen/und mit Gewalt durchdringen / und also an kein Recht gebunden seyn / noch wider sich sprechen lassen wollen: Oder es sitzen wol etliche in dem Gerichte/ welche/an statt daß sie iemanden zu rechte helffen sollen/ darinn Gewalt üben/und sich einem Hofmeister vergleichen/welcher eine Jungfrau schändet/ die er bewahren solte. r. Oder auch es gebrauchen andere den güldenen und silbernen Schlüssel / womit sie ihnen getrauen/alles aufzuschliessen / schikken dahero wider denselben einige gepregte Keysere / Könige / Fürsten und Herren / welchen andere seine Amts-Gesellen nicht widerstehen wollen / und sich

R

q. *Sirac.c.7.v.6.*

r. *Sirac.c.20.v.4. Vid. Ventur. de Valent. in Parthen. Litig. lib.1, c.1. n.15.*

sich gefangen geben. s. Was will dann der gar zu Gerechte allein thuen: Er wird einen zu schweren Stein nicht allein fortwaltzen. Es ist ohne das heutiges Tages gemein / daß die Gewaltige andere in der Presse halten / die vornehme Hansen alles zu sich reissen und rupffen / die gemeine Leute aber das ihre darzu spendiren / auch die Arme und Elenden darüber weinen müssen. t.

Es laufft ferner in Verwaltung der Justitz zu Zeiten Eitelkeit mit unter: Denn da ist ein Gerechter/und gehet unter in seiner Gerechtigkeit/und ein Gottloser / der lange lebet in seiner Boßheit / wie der weise König Salomo selbst/ zu seiner Zeit gesehen zu haben / saget / und dabey anhenket / man solle nicht allzu gerecht/noch allzu weise seyn. u.

Aristides / der/wegen seiner Gerechtigkeit / vor allen andern / sehr berühmte Athenienser / wurde von seinen Lands-Leuten zum Cammer- und Rentmeister verordnet / und ihm die Ober-Auffsicht der gemeinen Schatz-Kammer anvertrauet: Dieser befand/daß nicht allein zu seinen / sondern auch in vorigen Zeiten/ ihrer viele / auch unter dennselben der Themistocles / mit dem gemeinen Einkommen untreulich waren umgegangen/und davon ein und anders in ihren Nutzen verwendet / und untergeschlagen. Als nun Aristides von ihnen / solches wieder in die

s. *Confer Jos. Nolden. in Trebat. c. 22. n. 5. & seq.*

t. *Fulgentius, lib. 1. quem allegat Hering. de fidejussor. c. 8. n. 134.*

u. *Ecclesiast. c. 7. v. 16. & 17.*

die gemeine Schatzkammer zu bringen / forderte/ wurde er dagegen selbst von denn grossen Hansen/ absonderlich dem Themistocles / wegen der Unterschlagung gemeiner Gelder / angeklaget / welcher hernach unschuldig befunden / und los gesprochen/ iedoch dardurch gewitziget wurde / weil er sahe/ daß sich der Kopff übel und ungern streiffen liesse/ daß er die ihm aufs neue anbefohlene Ober-Aufsicht hernachmals anders angestellet / auch mit denn jenigen/welche das gemeine Einkommen / unbefugter Weise/bezwakket/ gelinde verfahren / und durch die Finger gesehen. Worauf ihn alle die jenige / so sich/durch Berupffuug der gemei nen Stad-Güter/bereichert/mit Loben fast in den Himmel erhoben / und dem Volke mit schmeichelnden Worten angelegen / damit der Aristides bey solchem Amte gelassen werden möchte. Welcher aber den Verlauff seinen Landsleuten hernach stattlich vor Augen gestellet / und zu Gemüthe geführet / daß er ihren Zustand bedaurete / weil es nunmehr dahin gekommen / daß ihm mehr Ehre und Ruhm gebe/wenn er denn gemeinen Stad-Dieben zu Liebe und Gefallen handelte / als das gemeine Einkommen getreulich erhalten wolte. x.

Denen mit Geitze behafftteten Räthen und Richtern halte ich für den Biblischē Spruch : y. Daß der Geitz eine Wurtzel alles Ubels sey. Es entspringet aus dem Geld- uñ Ehrgeitze aller Betrug uñ Un-

x. *Plutarch. in Aristide.*
y. *1. Timoth. 6. v. 10.*

recht in der Menschlichẽ Gesellschafft/ z. uñ ist dieses Laster des Geitzes / so wol bey Staats- als Justitz-Räthen sehr gefährlich. Denn was ist jenen wol zu viel/ daß sie/ um des Geldes willen/ und ihre Begierde und Geitz zu besänfftigen/ nicht ihren Herrn mit Landen und Leuten verrathen und verkauffen? Dahero jener weise Heyde gesaget / wenn ein Regiments-Rath mit Geitz behafftet/ so sey es eben / als läge das gemeine Wolwesen an der Pestilentze darnieder. a.

Geldgeitzige Räthe / wenn sie bey ihren Herren in sonderbaren Gnadẽ/ auch dabey ehrsüchtig seynd/ werden denselben / und ihr Land mit unrichtigen Händeln verwikkeln/ andern frommen und getreuen Räthẽ ihre Arbeit schweer/ auch sie selbst verdächtig machen/ damit sie allein oben am Brette sitzen / und vor andern Hanen im Korbe seyn mögen. b.

Ein wol eingerichtetes Regiment können zwey Dinge bey seinem Wolwesen erhalten/ nemlich/ ausserhalb desselben / eine tapffere Gegenwehr wider äusserliche Feinde / aber innerhalb gute Einigkeit / und einträchtiger Muth : Es kan aber alles beydes das einige Laster des Geitzes schwächen/ welchem dahero von hohen Potentaten/ durch Beforderung der Geitzhälse/ auch Verleihung über-

z. *Aristot. lib. 2. polit. c. 7.*

a. *Cic. pro Quint.*

b. *Lamb. Danæus, Aphorism. Politic. ex Polyb. lib. 5. n. 25.*

übermässiger Ehre und Güter / darzu kein Futter oder Anlaß zu geben. c.

Bey Abgesandschafften wollen sie nur ihren Gewinn suchen / und verschertzen dadurch zu Zeiten ihrer Herren und ihre eigene Reputation. d.

Geitzige Räthe und Richtere helffen nit leichtlich einer Sache abe / es werden ihnen dann die Hände wol gefüllet: Dahero dann sie nicht so sehr uff die übergebene Supplicationen und Acten / wie auch aufs Recht / als auf die Hände der Supplicanten / und damit dargereichte Geschenke sehen / und wenn solche erfolgen / in einer gerechten Sache unrecht Urthel fällen / oder einen ungerechten Handel recht sprechen / die Malefitz-Personen und Freveler ungestrafft hingehen lassen / geringe Sachen groß / und denn Partheyen / biß sie ihr Opffer erlanget / schweer machen.

Es lässet ihnen ihr vom Geitze eingenommener Sinn nicht so viel Zeit und Ruhe / daß sie einer Sache recht und gründlich nachsiñen / in deme ihnen die Geld-Begierde die Vernunfft-Cammer gleichsam verriegelt / daß sie mit ihren Gedanken nicht hinein kommen / weder solche gnungsam zu Rathe ziehen / noch einen Handel / mit seinen Umständen / recht überlegen können. Ihre Beutel und Gewissen seynd in gleicher Masse vielräumig / und gleich wie jene nicht zu füllen; Also seynd diese also weit / daß sich gleich-

c. *Polyb. lib. 6. & Lamb. Danaeus, in Aphorism. Politic. ad eund. n. 25. ubi aliquot Exempla ponit.*

d. *Frideric. Marselaer. de Legat. lib. 1. dissertat. 15.*

gleichsam ein mit Heu beladener Wage darinnen umwenden könte. Es sehen auch wol Geitzige in Rath-Stellen sitzende hohe Dienere denn Unter-Beamten durch die Finger / und lassen fünffe gerade seyn/damit diese ihnen destomehr zu Küchen und Kellern spendiren.

Kommet ein Rechtshandel vor/von welchem mit denn Amts-Gesellen zu berathschlagen/ so machen sie denn Partheyen solchen schweer/und hindern andere/an desselben Erörterung / practiciren es auch dahin / damit sie nur in den Ruff kommen mögen/ als sey an ihrem Ausspruche und Ausschlage am meisten gelegen : Wodurch so dann die Einfalt offt bethöret wird /und sich bey ihnen / als Hohen Priestern/mit dem Opffer einstellet.

Alhier wird gefraget: **Ob ein Rath oder Richter möge Geschenke nehmen?** Geschenke und Gaben zu nehmen/ist zwar an sich selbst nicht verboten / aber wann dieselbe ein Absehen dahin haben/ auch deßwegen denn Räthen und Richtern die Hände versilbert werden/ daß das Recht dadurch gebeuget/der Richter verblendet/ dem Ungerechten Theile zugeleget / dem Gerechten aber das Recht aus denn Händen gespielet werden solle / dasselbe ist wider Gewissen/und unzulässig/können auch solche Schmiralien anders nicht/als für eine fette Trüpffe vor den künfftigen Hölle-Braten / oder für Hölle-Kuchen/geachtet werden.

Es

Es haben die alte Bojarn/oder Beyern/e. in ihren Gesetzen / verordnet / daß / so ein Richter/um Geschenke oder Gabe willen / ein unrecht Urthel gefället/ nicht allein der ungerechte Theil das jenige/ so er dadurch erlanget/wieder heraus geben: Sondern auch der Richter den Schaden / so der gerechte Theil darüber empfunden / ihme gedoppelt ersetzen/ und darzu eine gewisse Herrschafft-Straffe erlegen müssen.

Weit schärffer haben die alten Römer mit dergleichen ungerechten Richtern verfahren / und sie gantz am Leben gestraffet. f. Wie dann auch der Perser König Cambyses / ob er schon in andern nicht zum besten regieret/ dennoch einem Richter/Sisamnes genand/welcher/wegen Gifft und Gabe/ein unrecht Urthel gefället / die Haut über die Ohren ziehen/ solche zerschneiden / und den Richterstul damit bekleiden lassen / auch seinen an desselben Stelle verordneten Sohn Otanes dadurch abgeschrekket/ dergleichen bey seinem Richter-Amte nicht zu verüben/oder zu Schulden kommen zu lassen. g. So hat auch König Darius den Sandoces / einen seiner Richter/weil ihn das Geld bethöret/ein ungerechtes Urthel zu sprechen/ans Creutz schlagen lassen. h.

R iiij Reyser

e. *Leg. Bojoariorum, libro. c. 3. Tit. 4. add. Leg. Ripuar. tit. 90. §. 1.*

f. *Ex lege 12. tabb. A. Gell. Noct. Attic. lib. 20. c. 1. non longè à princ.*

g. *Herod. lib. 5. Valer. Maxim. lib. 6. c. 3. in fin.*

h. *Herodot. lib. 7.*

Keyser Alexander Severus hat dergleichen Richtere/als Diebe gehalten / und wider dieselbe einen solchen Haß und Unmuth gefasset / daß er ihnen selbst mit seinen Fingern die Augen ausreissen mögen. Hat sich auch / wenn er einen ungefehr gesehen / also über ihn entrüstet / daß man es an seinem Gesichte gemerket/und er nicht reden können. i.

In denn beschriebenen Rechten haben die alten Keysere ebenmässig scharffe Straffen dererley Schmiralie-Fressern / uñ dabey Rechts-Verkehrern/ verordnet / daß sie die eingenommene Geschenke/ gleich als wenn sie öffentlich abgestolen wären/ vierfach wieder erstatten müssen/k. Welches hernach Keyser Justinianus dahin vermittelt / daß / in Bürgerlichen Sachen/so nur Geld betreffen / der um Geschenke befundene ungerechte Richter/ den Empfang dreyfach/und das Versprochene gedoppelt erlegen/ in Malefitz- oder peinlichen Sachen aber desselben sämtliche Güter eingezogen/ und er aus dem Lande verwiesen / auch in beeden Fällen dabeneben solche Richtere ihrer Ehren und Würden entsetzet werden solten. l.

Jedoch lassen die Rechte zu/daß ein Richter Esse-Waaren annehmen möge/ m. Wie dann auch die gesetzte

i. *Ael. Lamprid. in Alex. Severo.*

k. *l. 1. & l. fin. C. ad Leg. Jul. repetundar.*

l. *Novell. 124. c. 2. in princ. Auth. novo jure. & l. 2. C. de pœna judicis, qui male judic.*

m. *c. statutum. §. insuper. de Rescript. in 6. l. Plebiscito. 18. ff. de offic. Præsid. Mynsing. cent. 2. obs. 75.*

setzte Cantzley-Commissions-Amts- und Gerichts-Gebüren hierunter nicht gemeinet seynd/ und solche mit Recht gefordert werden mögen. n. Die Rechts-Lehrer billichen auch/ in dem Falle/ wenn ein Urthel gefället/ und in Ansehen dessen / vorhero nichts versprochen worden / weil kein Argwohn und Vermuthung einiger Bestechung mehr dabey/ daß der Richter ein anerbotenes Geschenke nehmen möge. o. Gleichwie aber einige Patienten / wenn ihnen die Glieder wehe thuen/ und der Schmertz noch am Leibe wäret/ gegen ihren Artzt am freygebigsten seynd/ wenn solcher aber vorbey/ des Dankhabs / auch der Vergeltung vergessen / uñ der Medicus bey wiedererlangter Gesundheit das Nachsehen hat: Also gehet es auch offt denen in einer Sache fleissig und emsig gewesenen Räthen und Richtern. Dahero solche zu Zeiten/ wiewol unbillicher Weise/ von denn Partheyen/ weil sie die Noth drukket/ p und sie in Furcht und Hoffnung schweben/ vor Ausgange der Sache und dem gesprochenen Urthel/ die Geschenke/ ohne Weigern und Abwehren/ gleichsam als uff Abschlag des künfftigen/ annehmen.

n. *Mascard. de probat. concl. 164. n. 16. Farinac. in prax. crimin. quæst. 111. n. 230.*

o. *Boss. tit. de official. corruptis. n. 4. Menoch. de præsumt. lib. 5. præs. 8. n. 12. & de arbit. jud. quæst. lib. 2 cas. 342. n 38. Mascard. d. conclus. 164. n. 14. Farinac. d. quæst. 111. n. 210.*

p. *Secundum illud: Accipe, dum dolet.*

Es fraget sich / ob ein Fürst und Herr / im Erwählen eines Raths / lieber einen glükseeligen / als unglükhafften / annehmen solle?

Die Erfahrung gibts / daß man ehender zu dem Glükseeligen greiffet / und ist es ins gemein der Welt Lauff: Bin ich auch selbst der Meinung / wenn ein glükseeliger eben so stattliche Wissenschafft / Tugend und Geschiklichkeit / als der ander / an ihm hat / auch derselben wol gebrauchet / er billich vorzuziehen. Ich meine aber allhier nicht einen solchen Unglükhafften / welcher durch sein eigen Versehen / Trägheit und begangene Laster / unglüklich ist / und sich muthwillig in Unglük gestürtzet: Sondern der ohne sein Verschulden / und von ihm gegebene Ursache / allerley Widerwertigkeiten versuchet / von Freunden und Feinden geneidet / gefeindet und übel gehalten worden / zu Zeiten auch Noth und Armuth erlitten / dem seine Privat-Anschläge zu seinem Aufnehmen / nicht glüklich haben abgehen wollen / welchen / im Fortgange seines Lebens / immer eine rauhe Lufft nach der andern angeblasen / und der in der Welt wol getummelt / auch durch das Unglükke gepantzerfeget ist. Wenn man ihrer beeden Eigenschafften erweget / wird sich befinden / daß dieser leztere nicht allerdings auszuschliessen. Denn der Glükseelige hat nicht allezeit grosse Tugend und hohe Geschiklichkeit an ihm / sondern einen blinden Führer am Glükke / dessen er sich mehr zu seinem / als seines Herrn Vortheil und Aufnehmen / gebrauchet. Er ist / aus Einbildung / daß er des Glükkes Schos-

Kind

Kind sey/und nicht leicht fallen könne/gemeiniglich hoffärtig/unvorsichtig/ruhmrätig/schreibet ihm alles allein zu/unterdrukket die Armuth/iederman soll ihm dienen und aufwarten / will neben sich niemand leyden/und wenn er aus des Glükkes Burg / oder Aufenthalt / einmal einen unversehenen Ruk thut/ und das Unglük ihn heimsuchet/weiß er demselben nicht allezeit zu begegnen / weder sich darinn zu schikken / sondern wird in allen seinen Gedanken irre gemacht. Thut er aber einen grossen Fall/ so kan solcher / wann er anders noch in seines Herrn vornehmen Diensten / Hulde und Gnade ist/ denselben selbst/ neben seinen Landen und Leuten / mit treffen.

Dagegen wird ein durch vielfältig Unglük gewitzigter in denn Sachen erfahren / klug / verständig / behutsam / überwieget im Rathen die Sache wol/und bedenket den Ausgang eines Dinges/trauet nicht iedermanne/damit er nicht betrogen werde/ und weil er selbst allerley versuchet hat / und weiß/ wie einem Bedrangten ums Hertze ist/ so ist er mitleydig/und mit demselben gemeiniglich besser / als mit dem Glükhafften umzugehen. Er fraget bey vorfallenden wichtigen Sachen/die Vernunfft mehr als das Glük um Rath/sihet nicht allein auf das gegenwärtige/sondern weiter hinaus / auch auf die zukünfftige etwan besorglich entstehende Händel/ und betrachtet den Ausgang. Schlägt Unglük darzu / so wird er darob nit kleinmütig / sondern suchet darwider Mittel / und stellet sich in gute Postur/ gleich als ein Schiffer / bey dem ungestümen Wet-

ter/und fürchtet sich für keinem Schrekken / weil er seiner Sachen gewiß ist. q. Uber das / ob es ihm schon in seinem eigenen und Privat-Leben / auch Hausstande/vor seine Person / nicht allzuglüklich gehet / so kan er doch / bey habender guten Wissenschafft/einem andern gute Anschläge geben/ welche seinen Herrn / oder ihn zu einem gewünschtem Ziele ihres Vorhabens führen / weil er durch seine eigene Erfahrung weise ist. r.

Es seynd ohne das dererley Widerwertigkeiten/ unglükliche Begegnissen und Ungemach / derer Staats-Leute / und zum Regiments-Wesen gezogener Personen/stumme Unterweisere / welche sie lehren / wie sie dieselbe / als auch künfftige Unfälle entweder ableinen / oder getrost überwinden sollen. Dergleichen der Hannibal / Mithridates und Viriatus unter andern in denn Historien beschrieben werden. s.

Zu Zeiten wollen ihnen Räthe und Richtere einen Namen davon machen / daß sie sich in Geschäfften nicht übereylen / sondern alles wol überlegen. Nun ist zwar nicht ohne / daß in etlichen Händeln die Vernunfft wol zu Rathe gezogen / alles mit seinen Umständen / deren keine zu überhüpffen / reiflich / mit gutem Bedachte/ ohne Uber-

cylung

q. *Siracid.c.22.v.1.*

r. *Siracid.c.37.v.25.*

s. *Justin.lib.31.c.2.item lib.37.c.2. & seqq. & lib. 44.c.2.Conf.Joan. à Chokier, in Thesauro Politic. Aphorism.lib.3.cap.12.Fridericus de Marselaer, lib.1.de Legatis, dissert.32.*

eylung und Affecten / Eigensinnigkeit / und hohe Anmassung erwogen / und sonderlich in Staats-Sachen/uff den Ausgang die Gedanken gerichtet/ auch gegen die alten Exempel / die neuen wol gehalten und erwogen werdē müssē. Dergleichen nun gar nötig in vielen Fällen / neimlich/ob man einen Krieg anfahen? Mit andern Potentaten und Ständen Bündnüssen und Alliantzen schliessen? In anderer Herren Krieg sich mit würklicher Hülffe einlassen / oder Neutral bleiben solle? Item wie eines Fürsten Heyrath anzustellen? Wer jungen Printzen zu Vormundern zu verordnen? Und was derer ley Sachen viele sich ereugnen / in welchen Vorfallenheiten/ein allzugeschwinder / und nicht wol vorher überwogener Schluß/ offt grosse Reue nach sich gezogen/wenn solche zum Werk gediegene Anschläge weder zurükke getrieben / noch die Sachen in vorigen Stand gebracht werden mögen. Weßhalben dann / wann Keyser Alexander Severus etwas wichtiges zu berathschlagen vorgehabt / er seinen gelehrtesten Räthen (deren er eine statliche Anzahl gehabt/unter welchen Ulpianus / der berühmte Rechtslehrer/der fürnemste gewesen) es bey Zeiten vorgetragen / damit sie alles wol vorher bedenken/auch Zeit gnug haben möchten / eine grosse und wichtige Sache zu überschlagen / und sich mit einem wol ausgesonnenen Gutachten vernehmen zu lassen. t.

Gleicher gestalt bedarff es in dunkelen oder weitläufftigen Rechts-Sachen/weñ sonderlich ein End-

Urthel

t. *Lamprid. in Alexandro Severo.*

Urthel soll eröffnet werden / guten Nachsinnens/ und einiger behutsamen Uberlegung aller Umstände.

Gleichwie aber in schweeren Sachen/ uñ gefährlichen Kriegs-Zeiten / offtmals in dem Rathen die Mittelstrasse nicht die sicherste ist/u. sondern man einen unter denn äussersten abwegen erwählen muß; Also lässet ie zu weilen die Zeit und Gelegenheit nicht zu / lange über einer Sache sich zu berathen. Saguntus eine Stad in Hispanien / war mit denn Römern in Bündnüsse: In dem nun solche von dem Hannibaln/dem Carthaginenser / belagert und bestürmet wurde / suchten die Saguntiner Hülffe bey denn Römern. Weil aber diese gar zu lange rathschlugen / ob sie alsbald wider denn Hannibaln / mit Ubersendung des Entsatzes/sich feindlich erzeigen solten ? gieng die Stad mit allen Innwohnern zu Boden. x.

König Alexander der Grosse / wird in denn Historien gerühmet/ daß er/aus angeborner Großmütigkeit/offt in der geschwindesten Eyle / den besten Rath ergriffen/ welcher nicht allein in keinem Stükke zu tadeln gewesen / sondern auch glüklich ausgeschla-

u. *Scip. Amirat. Dissertat. Politic. lib. 18. disc. 8. Forstner in not. Politic. ad Tacit. lib. 2. Annal. c. 64. ad verb. in ea divisione. pag. 221. & seq. Zevecot. in observat. polit. ad Flor. lib. 1. c. 16. ad verba: Mitteret omnino vel occideret. Didac. de Saavedra, Symbol. Polit. 85. Author anonymus, de nuperis Galliæ motibus, observat. polit. 7.*

x. *Livius lib. 21. c. 6. & 7.*

geschlagen. Wiewol / wenn man alles nach denn Regeln der Klugheit erwegen solte / man sagen müste / daß das Glük seiner allzugrossen Kühnheit / ohne Befindung vernünfftiger Ursachen / über aller Menschen Verwundern / die Hand geboten / also / daß niemals Gelegenheit / vermittels eines unglüklichen Streichs / gewesen / den Handel zu betrachten / ob er vernünfftig / oder aus blosser Tollkünheit angefangen und verrichtet. Denn ein Tollküner und Verwegener zum öfftern / und weit ehender das Glük zum Beystande hat / als ein Furchtsamer. Jedoch bleibet es bey dem gemeinen Schlusse / daß man / bey ordentlichen Fällen / sich / im Rathen und Richten / nicht übereilen solle.

Sofern aber Räthe und Richtere in allen / sonderlich Justitz-Sachen / wann zumaln dieselbe in denn Rechten und Statuten klar erörtert / oder es nur die Formalien des Processes berühret / oder do eine Sache schon gnungsam berathen und beschlossen ist / und es uff der Hülffe / und Vollenziehung beruhet / langsam gehen / auch das Recht gleichsam buchstabiren wollen / und sich nicht entschliessen können / so ist es ein Zeichen entweder ihrer Unwissenheit (gleich als in andern Sachen / denn Stümplern ihre Arbeit langsam von statten gehet) oder sie entdekken damit ihre Faulheit / welches beedes ihnen eine Schande ist.

Die Heilige Schrifft rühmet selbst in ihren Geschäfften Endeliche Männer / die für hohen Poten-

taten

Urthel soll eröffnet werden / guten Nachsinnens / und einiger behutsamen Uberlegung aller Umstände.

Gleichwie aber in schweeren Sachen / un̄ gefährlichen Kriegs-Zeiten / offtmals in dem Rathen die Mittelstrasse nicht die sicherste ist / u. sondern man einen unter denn äussersten abwegen erwählen muß; Also lässet ie zu weilen die Zeit und Gelegenheit nicht zu / lange über einer Sache sich zu berathen. Saguntus eine Stad in Hispanien / war mit denn Römern in Bündnüsse: In dem nun solche von dem Hannibaln / dem Carthaginenser / belagert und bestürmet wurde / suchten die Saguntiner Hülffe bey denn Römern. Weil aber diese gar zu lange rathschlugen / ob sie alsbald wider denn Hannibaln / mit Ubersendung des Entsatzes / sich feindlich erzeigen solten: gieng die Stad mit allen Innwohnern zu Boden. x.

König Alexander der Grosse / wird in denn Historien gerühmet / daß er / aus angeborner Großmütigkeit / offt in der geschwindesten Eyle / den besten Rath ergriffen / welcher nicht allein in keinem Stükke zu tadeln gewesen / sondern auch glüklich ausgeschla-

u. *Scip. Amirat. Dissertat. Politic. lib. 18. disc. 8. Forstner. in not. Politic. ad Tacit. lib. 2. Annal. c. 64. ad verb. in ea divisione. pag. 221. & seq. Zevecot. in observat. polit. ad Flor. lib. 1. c. 16. ad verba: Mitteret omnino vel occideret. Didac. de Saavedra, Symbol. Polit. 85. Author anonymus, de nuperis Galliæ motibus, observat. polit. 7.*

x. *Livius lib. 21. c. 6. & 7.*

geschlagen. Wiewol / wenn man alles nach denn Regeln der Klugheit erwegen solte / man sagen müste / daß das Glük seiner allzugrossen Kühnheit / ohne Befindung vernünfftiger Ursachen / über aller Menschen Verwundern / die Hand geboten / also / daß niemals Gelegenheit / vermittels eines unglüklichen Streichs / gewesen / den Handel zu betrachten / ob er vernünfftig / oder aus blosser Tollkünheit angefangen und verrichtet. Denn ein Tollküner und Verwegener zum öfftern / und weit ehender das Glük zum Beystande hat / als ein Furchtsamer. Jedoch bleibet es bey dem gemeinen Schlusse / daß man / bey ordentlichen Fällen / sich / im Rathen und Richten / nicht übereilen solle.

Sofern aber Räthe und Richtere in allen / sonderlich Justitz-Sachen / wann zumaln dieselbe in denn Rechten und Statuten klar erörtert / oder es nur die Formalien des Processes berühret / oder do eine Sache schon gnungsam berathen und beschlossen ist / und es uff der Hülffe / und Vollenziehung beruhet / langsam gehen / auch das Recht gleichsam buchstabiren wollen / und sich nicht entschliessen können / so ist es ein Zeichen entweder ihrer Unwissenheit (gleich als in andern Sachen / denn Stümplern ihre Arbeit langsam von statten gehet) oder sie entdekken damit ihre Faulheit / welches beedes ihnen eine Schande ist.

Die Heilige Schrifft rühmet selbst in ihren Geschäfften Endeliche Männer / die für hohen Poten-

taten

taten stehen sollen. y. Es erfordern Fürsten und grosser Herren Geschäffte / bey einem Rathe und Diener/nebens einer guten Klugheit/Witz und Geschiklichkeit/einen unverdrossenen wach- auch arbeitsamen Muth und Sinn / eine wolerwogene Sache recht anzugreiffen/und wenn sie wol und reifflich überleget/und berathen/ förderlich zu ihrem Stande und Ende zu bringen. z.

Die Standhafftigkeit / ist der Warheit und Gerechtigkeit Geferte/schwächen auch die Räthe und Richtere ihren guten Ruhm / und Wolgedenken in anderer Leute Munde/wenn sie/ohne Ursache / von einem wolgefassten Schlusse einen Absprung nehmen/ihre Urthel und Befelche umstossen/ auch ihrer Sachen nicht gewiß seynd / sondern nach anderer Leute Einblasen und Willen / regieret / und gleich als die Wellen vom Winde getrieben werden. Jedoch aber ist es ein anders / wann iemand seinen Rath allezeit vor den Klügsten halten / uff seiner Meinunge / mit einem angemasseten Trotz-Kopffe/bey vor Augen gestellten bessern Gründen/ bestehen/auch andern weder nachgeben/noch bessere Gedanken fassen wolte; Denn es ist kein Wankelmuth / wenn einer das Böse/gegen ein Gutes / und das Gute/gegen ein Bessers/fahren lässet/auch demselben/ welcher iemande einen sichern und nähern Weg weiset/ folget. Weil es sonsten das Ansehen hat / als wäre einem solchen an seiner eingebildeten Ehre mehr/als an der Warheit / Gerechtigkeit/ dann

y. *Proverb.Salomon.c.22.idfin.*
z. *Chokier.in Thes.Politic.Aphorism.lib.3.c.3.*

tigkeit / dann seines Fürsten und Herrn / auch des Landes gemeiner Wolfahrt / gelegen. a.

Gleich wie junge Aertzte gemeiniglich die Kirchhöfe mit Cörpern / aus welchen sie die Seelen gepurgiret / anfüllen; Also ist es auch mit jungen Räthen zuweilen bewand / daß sie das Ruder des Regiments übel führen / und darüber ihre Herren und Fürsten Schiffbruch / und grossen Schaden leyden. Des allerweisesten Königes Salomons Sohn / der Rehabeam / verließ den guten Vorschlag der Alten / bey seinem Vater / in Diensten gewesenen Räthe / und zog der Jungen / die mit ihm aufgewachsen waren / Gutachten vor / darüber er sich in unwiederbringlichen Schaden / durch Abfall der Zehen Stämme Israel / stürtzete. b.

Es ist aber einem jungen Rathe dahero das Ober-Regiment / ohne gnugsame vorher erwiesene Proben / und erkandte Geschiklichkeit / nicht wol anzuvertrauen / weil junge Leute gemeiniglich hitzig / kühn / frech und nicht gnugsam gewitziget seynd / sich durch ihre eigene / auch anderer gewogenen und schmeichlenden Leute Gemüthes Bewegungen und Einblasen / bald einnehmen / und regieren lassen / geschwinde / und ohne gnungsamen Bedacht / verfahren / auch selten die jenige Wissenschafft / Erfahrung und Klugheit haben / welche bey einem hohen Staats-Rathe erfordert werden. Der Ursach halben der erste Stiffter des Römi-

a. *Adam Contzen, Politic. lib. 7. c. 13. n. 7. vers. decima quarta virtus est.*

b. *3. Reg. c. 12.*

schen Reichs/König Romulus / die Aeltesten in den Rath genommen / und dieselbe/wegen der deßhalben ihnen gebührenden Ehre/Patres, oder Vätter genennet. c.

Ja GOtt hat selbst dem Mose befohlen / daß er zu seinen Amtleuten/als Mit-Gehülffen und Richtern/in schweeren und wichtigen Sachen/ die Aeltesten erwählen solte. d. Denn gleich wie/in Ausrichtungen/junge darzu abgerichtete Leute/ mehr Leibes-Kräffte/solche ins Werk zu setzen/als die Alten haben/ also ist bey denn alten / in Rathschlägen und Vorsorgen/für das gemeine Wolwesen/eine grössere Wissenschafft und Klugheit / weil sie mehr gesehen und gehöret / auch sich und ihre Affecten besser/ als junge Leute regieren können. Es hat ihnen der lange Gebrauch und Erfahrung gleichsam ein Auge mehr verliehen/vermittels dessen Stralen/ mit Zuziehung guter Vernunfft / sie weiter zielen/ und nicht allein der Dinge Anfang und Ursprung/ sondern auch den Ausgang von ferne sehen / und in ihren Rathschlägen bezirken.

Es hat aber auch ein iegliches seine Reiffe und gewisse Zeit / zur Daure und währe. Dahero wie von alten Leuten gesagt wird / daß sie zweymal Kinder seynd : e. Also auch das hohe Alter seine Gebrechlichkeiten hat/welcher halben gar alte Leute zu Rathschlägen nicht mehr tauglich / indeme man befindet / daß sie unfreundlich / störrisch / vergeß-

lich/

c. *Liv.lib.1.c.8.& 9.Justin.lib.43.c.3.*

d. *Numeror.c.11.v.16.*

e. *Senes bis pueri.*

lich/in allen argwönisch / auch uff keinen gewissen Schluß zu bringen. Denn weil sie viel erfahren/ auch verspüret / daß ihre Anschläge ihr vorgesetztes Ziel zu Zeiten nicht erreichet / als besorgen sie sich dergleichen wiederum. Deßwegen sie dann ihr Bedenken auf kein gewisses / sondern auf den Zweiffel richten / oder gar zu lange Bedenk-Zeit nehmen/und alles zu genau ausgrübeln / und überwegen wollen/ehe sie sich entschliessen / do doch so wol mit gar zu scharffem und langem Grübeln/ als mit geschwindem Ubereilen/ von iedermanne mag gefehlet werden. f. Man findet zuweilen auch an Alten/daß sie denn Affecten ergeben seynd. Es hat die Natur denn Menschen die Affecten zu dem Ende eingepflantzet/daß sie der Vernunfft/als Dienerinnen/an hand gehen/ von derselben aber / damit die Handlungen der Menschen desto ehender zu ihrem vorgesetzten Ziel und Zwekke gelangen mögen/ regieret werden sollen: Wenn aber dieselbe ausser dem Regimente der Vernunfft treten/ und ihren Zügel zureissen / so folget nichts Gutes daraus. Dann wenn die Affecten/nemlich Haß / Freundschafft/Liebe/Zorn/Furcht/Verlangen / unzeitiges Mitleyden/ und andere/bey Rathschlägen / einen Rath und Richter beherrschen/da wird selten die Justitz/und derselben Lauff/beobachtet.

Am meisten aber ist der Zorn guten Anschlägen zuwider/ weil denselben zu zeiten ein Trotz-Kopff/ Widerwillen gegen andere / und Uneinigkeit

f. *Piccart. observat. historico-politic. decad. 11. c. 10.*

unter Amts-Gesellen / welche den Ausgang aller guten Anschläge verhindern/zu begleiten pflegen. g.

Bey Räthen und Richtern zeucht zu Zeiten auch ein angemasseter vielthätiger Vorwitz / oder Curiosität ein / welche gemeiniglich theils aus Ehrsucht/ theils aus dem Geld-Geitze und Neide entspringet/ do nemlich ein Mann sich vielfältig um nichtsnützige oder unnötige Dinge bekümmert / und ihm/ über oder wider seinen Beruff / mehrer und unterschiedlicher Händel läst angelegen seyn / wegen anderer Leute Handlungen mehr / als um die Seinige/sorgfältig ist / in dennselben grübelt / zu Zeiten eines und das andere / ob er schon nicht darzu bestellet ist / weder auch dergleichen selbst verrichtet / meistert und tadelt / und demselben einen Klek anhenket. Denn wenn solche Leute einmal von ihren Kräfften etwas sonderbares/so sie / vermög derselben/zu verrichten / sich getrauen / ihnen eingebildet/treibet sie solches zur Hoffart / daß sie gern alles allein seyn / und verrichten wollen. In deme sie aber ihre eigene Beruffs-Arbeit also gering/ oder ihnen zu wenig achten / oder derselben nicht mit gehörigen Fleisse abwarten / geschiehet es hernach bißweilen / daß sie in einigen Sachen Fehler begehen / auch nicht ehender ihres Unvermögens gewahr werden / biß von iederman ihre Uberfahrungen / so wol ihnen zur Schande / als zu Zeiten dem gemeinen Wolwesen zu grossem Unheil / verspüret und entdekket werden.

Ob

g. *Joan Chokier, Thesaur. Politic. Aphorism. lib. 3. c. 17. & c. 18.*

Ob auch schon dergleichen Vorwitzige zu Zeiten sich der Ober-Aufsicht über andere anmassen/ und an ihrer Arbeit einen und andern Mangel finden können (do aber derselbe offt in geringen Sachen/oder doch nur / damit jener etwas zu klügeln habe / uff seinem Vorgeben bestehen mag) so müssen sie dennoch hernach die Pfeiffen einziehen / und verleuret sich ihre grosse eingebildete Klugheit/wenn sie selbst / ohne Beystand oder Vorschub anderer/dergleichen Arbeit / die sie sonsten tadeln/oder darinn viel meistern/unter die Hand nehmen und verrichten sollen.

Man sihet in dem Menschlichen Leibe / wie die Glieder an Gestalt/Wesen/Stärke/und Grösse eingerichtet/zusammen gesetzet/und iedes / wie an seinem Ort / also zu seiner Verrichtung geordnet: Gleichwie nun die Füsse nicht arbeiten / als die Hände: Diese nicht wandeln / oder den Leib tragen/als die Füsse: Die Ohren nicht sehen / wie die Augen: Diese dagegen nicht hören / als die Ohren/ weil sie von Natur nicht darzu geordnet seynd: Also und ebener massen / ist es auch in allen Ständen beschaffen/daß GOtt/bey Beruffung einer Person/dieselbe nur zu denen Sachen / welche ihm untergeben seynd / mit nothwendigen Gaben ausgerüstet/und will/daß er sich derselben gebrauche / in andern Verrichtungen aber / so ihm nicht anbefohlen/sein Gaffen / Grübeln und Meistern unterlasse und einstelle. Denn es kan von Natur nicht seyn/daß einer zu vielerley Arbeit geschikt/ und derselben gewachsen sey.

Derhalben dann es geschiehet / daß der uff mancherley Sachen bedachte / und gleichsam durch die Gedanken / hin und her gerissene Menschliche Verstand alle Dinge / in ihrem Umfange / nicht völlig begreiffen / und dennselben gebührlicher Massen obliegen könne. Denn gleichwie ein grosser / in unterschiedene Ströme geleiteter Fluß seine Stärke verleurt / auch die durch vielräumige Winkel vertheilete Wärme wenig empfunden wird: Also werden auch die Kräffte und Sinnen des Gemüthes / durch Ubernehmung vieler nicht zusammen hangenden / und zu Zeiten widriger Verrichtungen / geschwächet. h. Die Heilige Schrifft hat selbst einen Ekel für dergleichen / und warnet für Dünkel und Vermessenheit. i.

Es fraget sich / ob auch ein Rath und Richter mißtrauig oder argwöhnisch seyn dörffe? Der Römische Wolredener Cicero vermeinet / es könne Argwohn bey einem erbarn und tugendliebenden Manne nicht hafften / und soll es zwar billich nicht seyn. Es hat sich aber der gute Cicero selbst darinn sehr betrogen befunden / in deme er dem Rathe zu Rom gerathen / es möchte / zu wieder Einführung der Römischen Freyheit / und vorigen Regiment-Standes / welchen Cajus Julius Cäsar geschwächet / und aufgehoben hatte / das Kriegs-Volk dem Octavianus Augustus / wie auch hernach geschehen / anvertrauet werden. Aber es hat der Ausgang gegeben / wie er es hiemit getroffen / sintemal ernanter

h. *Joan. Spinaeus, de tranquillit. animi, lib. 6.*
i. *Sirac. c. 3. v. 22. & seqq.*

ter Augustus / sich hernach selbst zum Gegentheile geschlagen/und den Regier-Stand / welchen Cajus Julius Cäsar angefangen / behauptet. k. Es hätte ja Cicero billich bedenken sollen / daß Augustus des erschlagenen Cäsars Schwester Sohn/ auch als naher Blutfreund/in seinem/ des Cäsars/Testamente eingesetzter Erbe war / und also mehr zu bewegen seyn möchte / desselben Tod zu rächen / als seiner Todschlägere / auch deren Rathgebere und Helffere Sache zu verfechten. So war er immgleichen dem Antonius / wider welchen er geschikket werden solte / mit Schwägerschafft verwand. Die Regiersucht ist vorhin denn hohen Gemüthern/ als Augustus hatte/eingepflanzet: Dahero/ vermittels des ihm untergebenen Kriegs-Volks/er das von seinem Vättern und Vorfahrern angefangene Regiment / in Gesellschafft des Antonius und Lepidus/ zu beharren / die beste Gelegenheit bekam / und/ wiewol er Anfangs zwey Tage für den Cicero sich bemühete/dennoch gestattete / daß ihm Antonius das Leben nehmen lassen möchte / l. wie auch hernach erfolget.

Es seynd zwar Argwohn und Mißtrauen zweyerley/zielen aber uff einen Zwek/ und kommen in der That über ein. Nun wird es in Regiments - Sachen vor eine Klugheit gehalten / nicht zu viel zu trauen/ wie dann auch die H. Schrifft dahin vermahnet/

 es

k. *Dio. Histor. Rom. lib. 47. prope fin.*
l. *Plutarch. in M. T. Cicerone.*

es mit iedermanne freundlichen zuhalten/aber unter tausenden kaum einem zu vertrauen. m.

Der Wankelmuth/ Falsch- und Hinderlistigkeit der Leute / sonderlich wo dieselbe vorher bey einem oder dem andern verspüret / und iemand in öffentlicher Feindschafft/oder unter dem Scheine und Namen eines Freundes/ hindertükket und betrogen worden / geben ja guten Anlaß zum Argwohn und Mißtrauen. Zumaln auch die H. Schrifft n. einen selbst vor dem Feinde warnet/daß man ihm nimmermehr trauen solle / weil / gleich wie das Eisen immer rostet/also er seine Tükke nicht lässet. Es muß ohne das ein Regiments-Mann gute Aussicht und Behutsamkeit an ihm haben und verspüren lassen. Wird auch der Otanes/ein Edler Perser/in deñ Geschichten seines / wider die von denen Magis gestiffteten Regierung/geschöpfften Argwohns halben/gerühmet/weil er dadurch ihren Betrug denen Persischen Fürsten entdekket/ und an hand gegeben/ dieselbe zu tödten / und das Regiment in die rechte Form wieder zu bringen. o.

Jedoch ist dem Argwohne/ohne Ursache/nicht zu sehr nachzuhängen/weil er ein Rathgeber ist/der gerne treuget /und Freundschafft trennet.

Zu weilen eräugnet sich / daß einem Rathe / oder in dergleichen hohen Amte sich befindenden Manne vorgeworffen wird/ob sey er kein Land-Kind:

m. *Siracid.c.6.v.6.*

n. *Sirac.c.12.v.10.*

o. *Herodot.lib.3.Justin.lib 1.c.9.Confer.Comin.lib.3. c.5.ubi dicit,non pudori esse debere sapientibus,ut aliquando suspiciosi sint.*

Und zwar hat vor Zeiten / bey denn Lacedämoniern/der Lycurgus / in seinen Gesetzen / verordnet/ daß Fremde und Ausländere in ihre Stad nicht eingelassen/oder Burger-Recht erlangen / weniger in den Rath erwählet werden möchten. p. Imgleichen es noch heutes Tages unterschiedener Orten also gehalten wird : Aus Ursachen/weil die Ungleichheit der Gemüther / Sitten und Landes Gewonheiten / welche sich zwischen Fremden und Einländischen befinden/offtmals nicht zulässet/daß sie sich mit einander vereinigen / oder dem gemeinen Wolwesen zum besten rathen/auch die Fremden offt ihre Beutel mehr / als dasselbe bedenken/ die Land-Kinder unterdrukken/ihnen zu ihrer Versicherung einen grossen Anhang machen / und fremde Ordnungen und Gesetze einführen. q. Wird auch denn Tyrannen ins gemein zugeschrieben/daß sie sich mehr der Fremden/als ihrer Lands-Leute/Raths und Schutzes gebrauchen : Gleich als der Römische König Tarquinius/ genand der Hoffärtige / als er die Bürgere zu Rom unterdrukken wolte/Ausländere einführete. r.

Wenn aber in einem Lande keine / zum Regimente un̄ Raths-Diensten daugliche Personen vorhanden/und die Innwohnere desselben ihre Kinder nicht darzu unterrichten / daß sie dem Vater-

 lande

p. *Plutarch. in Lycurg.*

q. *Vid. Chokier, Thesaur. Aphorism. Polit. lib. 3. c. 6. Besold. de Consil. polit. c. 8. Confer. Author Anonymus, de nuperis Galliæ motib. Observat. politica 14.*

r. *Livius, lib. 1. c. 49.*

lande / bey ihren erwachsenen Jahren / vorstehen können / so muß aus der Noth eine Tugend gemachet / und gleich als es mit eines fremden Landes Früchten und Waaren bewand / daß solche in andere Länder / wo dieselbe nicht selbst wachsen / oder vorhanden / durch Kauffmanschafften gebracht: Also auch anders woher geschikte Leute gleichsam erborget werden.

Es ist ferner die Politic des Höchsten GOttes / als welcher die gantze Welt für der Menschen allgemeines Vaterland geschaffen / und dafür hält / offt anders / als der Menschen bewand / welcher kluge und verständige Leute zu Zeiten gebrauchet / gleich als ein guter Schütze seine Pfeile / wohin er will / scheust. Joseph / Daniel und Mardochai waren in Egypten und Persien Fremde und Ausländere / aber doch ihren Herren und denn Ländern gar nütz- und weißliche Rathgebere.

Also sehen wir auch / daß stattliche Köpffe / und von GOtte mit sonderbaren Gaben ausgeschmükte Gemüther / offt in ihrem Vaterlande nichts gelten / bey Fremden aber / durch ihre gute / treue und unverdrossene Dienste / und bewehrte Geschiklichkeit / sich verdient und berühmt machen / gleich als zu Zeiten eine Pflantze oder schöne Blume / wenn sie in ein ander Feld oder Garten versetzet wird / besser ausschlägt / und sich schöner / als wo sie gewachsen / herfür thut.

Ein Fremder / wo er anders eines erbarn / tapffern und aufrichtigen Gemüthes ist / wird niemand leichtlich überlästig seyn / sondern sich dahin / mit

mit allem Vermögen/bearbeiten/ daß er sich bey seinem Herrn und Fürsten wol verdient/und bey iedermanne in dem Lande beliebt mache. Wenn er auch durch ehrlich erworbene / oder mit hineingebrachte Mittel/sich daselbst eingekaufft / oder durch Heyrath/mit Rauche und Heerde/in solchem Lande umschlossen/und Kinder gezeuget / wie oben bey der andern Ursache in etwas berühret worden / so hat er sich selbst zu einem Land-Kinde gleichsam genaturalisiret / also daß er / in Betrachtunge des gemeinen Bestens/wol rathen / und derer Innländischen böse Nachreden / so viel an ihm / vermeiden wird.

Sofern er auch nicht etwan / um böser Thaten willen/aus seinem Vaterlande vertrieben / sondern/ wie es dann offt wunderlich/durch den Glüks-Lauf geschiehet/daß einer ausser seinem Vater-in ein ander Land gleichsam geworffen wird / dessen Ursach er selbst nicht ergründen kan/weil GOtt/und Menschlich zu sagen/ das Glük/in allen Politischen Reguln Absätze machen ; So ist an seiner Aufrichtigkeit so wenig/als an eines Innländischen zu zweiffeln.

Der Hermodorus war ein Ephesier/ und aus seinem Vaterlande vertrieben / hielt sich zu Rom auf/ (wie dann Anfangs der König Romulus allen Verjagten und Ausländern Freyheit verliehen) und gab dem Römischen Rathe den Anschlag / daß sie von denn Griechen einige Gesetze/welche hernach uff zwölff Tafeln dem Volke vorgeschrieben gewesen/zu ihres Regiments Wolstande/abholen solten. s.

Der

s. *l. necessarium. 2. §. postea 2. ff. de orig. jur.*

Der Numa Pompilius und Tarquinius Priscus/ beede Könige zu Rom/ nach deren Erbauung/ nemlichen der ander und fünffte / seynd Fremdlinge gewesen / t. haben aber doch wol regieret.

Es stehet auch hohen Potentaten/ Fürsten und Herren zu Zeiten nicht zu widerrathen/ daß sie Ausländische / aber dabey wolbegabte / und verständige Räthe beruffen; Denn es werden dadurch die Innheimische zu desto grösserm Fleisse und Treue erwekket/ auch die des Vermögens seynd / ihre Kinder was tapffers lernen zu lassen / und dergleichen Leute aufzuziehen / angefrischet. Dofern sie aber solches unterlassen / geschichet es ihnen gleichsam zur Straffe / daß sie mit Gedult leyden müssen / daß Ausländere ihnen vorgezogen werden; Dann wenn sie dergleichen verständige und geschikte Leute hätten/ dörffte man der Fremden nicht gebrauchen.

Wiewol auch Armuth und geringes Vermögen/ nebens niedriger Ankunfft und Geschlechte / manchem den Weg zur Ehrenbahne verschleust/ weil der Ehrenstand Mittel erfordert: Dahero ein wolbekanter Niederländischer Politicus zu sagen pflegen / es wäre fast unmöglich / daß ein armer Geselle ein hochgelehrter Mann werden könte; u. so geschiehet es doch bißweilen / daß auch solche zu Raths-Diensten befördert werden.

Aber

t. *Livius, lib. 1. c. 18. & c. 34. & seq. Flor. lib. 1. c. 2. & c. 5. Melchior Jun. quæst. Politic. part. 1. quæst. 15.*

u. *Convenit illud Juvenalis, Satyr. 3. Haud facile emergunt, quorum virtutibus obstat Res Angusta domi.*

Aber du armer Rath / es gehet dir zu Zeiten/ wie jenem armen weissen Manne / welcher allein in einer von einem grossen Könige belägerten Stad gefunden war / der durch seine Weißheit die Stad hätte von der Belägerung erretten können/ dessen Weißheit aber verachtet / und seinen Worten nicht gehorchet wurde. x.

Man sihet es in der Welt / daß Reichthum und Ehre gerne bey einander seynd/ja die Ehre durch den Reichthum heut zu Tage fast müsse erhalten werden: Nimmet man auch nicht Räthe und Richtere vom Pfluge her / als vormals Lucius Quinctius von denn Römern zur Dictatur beruffen worden: y. Oder wie die Stände in Böhmen / uff ihrer Landesfürstin der Lybussen Rath / den Primislaus/ einen gebornen Bauren / zu ihrem Fürsten und Regenten beruffen. z.

Es ist der Arme gemeiniglich verachtet / und gegen dem Reichen/welcher an ihm Gewalt übet / a. unwerth / wenn er schon weißlich redet/so findet es doch keine statt: Dahero wenn in einer Amtsgesellschafft ein Reicher/nebens dem Armen ist / dieser jenen zu Zeiten mit Arbeit übertragen/und gleichsam demselben aufwarten / auch sein Lastträger seyn muß. Ja der Reiche thut unrecht / und trotzet noch darzu

x. *Ecclesiast.9.v.13.& seqq.*

y. *Flor.lib.1.c.11.*

z. *Dubravius,Histor.Bojem.lib.2. in princ. Cosmas Pragens.in Chronicis Bohemorum,non longe à principio. Æneas Sylvius,in Historia Bohemica,c. 6. Procop. Lupacius,in rerum Bohem. Ephemeride,ad 13. Maj.*

a. *Jacob.2.v.6.*

darzu/dagegen der Arme leyden / und noch dabey danken muß. b.

Es finden sich aber auch noch einige andere Politische Ursachen / welcher halben nicht leichtlich denn Armen hohe Regiments- und Cantzley-Geschäffte/auch Justitz-Sachen anzuvertrauen. Denn seynd sie von geringen Standes-Leuten oder Bauren geboren / so hänget ihnen die angeborne grobe Bauern-Art an / und verunzieret ihre etwan sonst habende gute Wissenschafft und Künste / oder sie seynd nicht eines solchen tapffern Gemüthes / als das Amt erfordert.

Andere aber/dererley Herkommens / wenn sie empor schwimmen/werden zu übermüthig/ kennen sich nicht mehr/erinnern sich auch nicht/als wie Jacob/ c. des vorher nur gehabten einigen Stabes. So sie/in ihren kindlichen und jungen Jahren/offt sich nicht der Krätze und Unziefers haben erwehren können/ d. und GOtte gedanket/daß sie das Gnadenbrod bekommen und genossen / so vergessen sie dessen/ und ihrer Wolthätere: Bedörffen auch sodann gute Brillen / dadurch sie ihr Geschlecht und vorher gehabte Freundschafft erkennen können/wollen oben aus/und nirgend an / darnebens sich mit Enderung der alten Gesetze und Gewonheiten/ auch Einführung neuer/berühmt machen: Drukken andere Leute/wenn sie es vermögen / sonderlich die Vornehmern Herkommens und Geschlechts als sie seynd

b. *Sirac c.13.v.4.& v.25.& seqq.*

c. *Genes.32.v.10.*

d. *Pediculosus Grammaticus., scabiosus Philosophus.*

seynd/was sie vorher nicht gehabt/ erpracticiren sie/ absonderlich wenn sie den Schlüssel gefunden / oder hinder die Brieffe gekommen/ unterm Scheine des Rechten/damit sie sich bereichern mögen/e. erdenken neue Auflagen / und haben gerne die Hände mit in der Einnahme / damit sie auch etwas davon geniessen.

Es vergleichen sich solche aus dem Staube erhobene / und ihrer Ankunfft vergessene Gemüther / einem in Springern und Fesseln zu arbeiten Anfangs gewehneten / hernach aber daraus entkommenen Leibeigenen Knechte/welcher / wie ihn ein Politicschreiber f. abmahlet / wenn er noch also in angefesselter Dienstbarkeit sich befindet / nur allein wünschet/daß er der Banden möge loß werden: Wenn er solches erhalten/begehret er die Freyheit: Nach erlangter derselben/ strebet er nach dem Bügerrechte/uñ Obrigkeitlichē Aemtern/(gleich als vormals zu Rom ein verlauffener Knecht/ Barbarius Philippus genand/sich um das Schultheissen Amt bewor-

e. *Confer. Henric. Cornel. Agrippa à Nettesheim, de incertitud. & vanitate scient. c. 95. in fine. Jos. Nolden, in Trebatio. c. 8.*

f. *Bodinus, lib. 5. de Republ. c. 5. cujus verba hæc sunt: Servus vinctus id tantum postulat, ut vincula dissolvantur, solutus, libertatem petit; liber factus, civitatem, civitatem adeptus, magistratum; hinc ad summos honorum gradus conscendere, quousque regnum consequatur; nec eo contentus, solum se Monarcham fore, confidit; postremò humanæ conditionis oblitus, divinos cultus & honores ambit.*

beworben/und solches überkommen g.) wenn er solcher theilhafftig worden/bemühet er sich / die höchste Ehren-Staffel zuersteigen / biß er gleichsam allein Herr und König ist / womit er aber noch nicht vergnügt/ihm getrauet ein Monarch zu werden. Endlich vergisset er aller menschlichen Bewandnüß/und will/aus angemasseter überirrdischen Ehre / als ein GOtt gehalten seyn: Uñ was sich etwan sonsten bey dererley aus der Verachtung und Armuth / empor steigenden Gemüthern vor besorgende Unarten und Gebrechen eräugnen mögen.

Dagegen aber / gleichwie GOtt seine Politic anders/als die Menschen / führet/und/der Schrifft nach/einen Armen aus dem Staube erhebet / auch neben die Fürsten setzet / h. und gemeiniglich seine Werke/durch unansehnliche/auch von schlechter Ankunfft/herrührende Personen verrichtet/und zu seinen Ehren befördert/ auch die Armuth an sich selbst der Tugend nicht hinderlich ist: (Gleich als man in denn Heydnischen Geschichten lieset/daß bey denn Lacedämoniern/der Lysander/bey denn Thebanern der Epaminondas / bey denn Atheniensern der Aristides/und bey denn Römern / der Burgermeister Valerius Levinus / Tugendhaffte und berühmte Regenten/ doch aber dabey sehr arm gewesen. i.) Also verbauet er keiner armen / oder geringen Stands-

g. *l. Barbarius. 3. ff. de Offic. Prætor.*

h. *Gen. 41. v. 40. 41. & 42. Psalm. 113. v. 8. Sirac. 10. post vers. 34.*

i. *Baptista Fulgosius, Factor. & Dictor memorab. lib. 4. c. 4.*

Stands-Person den Weg zur Tugend / und guter Wissenschafft / vermittels welcher iemand zu Ehren-Aemtern gelangen muß.

Und zwar ist es nicht daran gelegen / ob einer in einem Dorffe oder Stad gebohren / wenn er nur wol in der Jugend angeführet / und hernach geübet ist. Denn wenn man die jenige / so nicht in Städten geboren / von Regiments-Geschäfften ausschliessen wolte / würden auch die von Adel / welche meistentheils uff Dörffern wohnen / oder darinn geboren werden / nicht darzu zu ziehen seyn.

Wann eine Dorffblume wol gewartet wird / so scheust sie ja so schön hervor / und gibt eben so einen guten Geruch / als die in Städten wächset. Wenn ein armer ehrlich / gewissenhafft / eines gerechten Lebens und Wandels ist / auch in seinem vorhin gehabten Stande getreu und fleissig iederzeit / soviel an ihm ist / befunden worden / und vorhero gnungsame Proben von sich sehen lassen / daß er derer obbeschriebenen Laster oder Mängel keinen an sich hat / so ist ihm sowol / als einem Vermögenden ein Regiments-Geschäffte / absonderlich aber das Justitz-Wesen anzuvertrauen: k. Dann eben sein vorher gehabter geringer Stand / auch Beysorge / daß er nicht wieder dahinein gerathen möge / nebens der künfftigen verhofften Belohnung Tugendhaffter Thaten (weil grosse Herren / wie man allenthalben sihet / aus Armen / iedoch dabey

k. *Conf. Melchior Jun. politic. quaestion. part. 1. quaest. 17.*

Getreuen und Fleissigen / leichtlich reiche Diener machen können) werden ihn dahin vermahnen/daß er sich aller bösen Stükke/ja auch des Verdachts derselben entäussere.

Man sihet auch/daß armer Leute / und mittelmässiger Standes-Personen Kinder/wenn sie zum studiren angehalten werden/ihre Mittel besser / als die Reichen anlegen/und durch ihren Fleiß etwas redliches lernen. Dagegen die Vermögende gemeiniglich in Uppigkeit leben/ und mit ihren Geldern prangen/ oder sie zur Wollust anwenden/auch die Zeit zum studiren hinstreichen lassen.

Bey etlichen Künsten und Wissenschafften ist es gebräuchlich/daß die/so anfangs worzu angenommen werden/ zuvor etliche Tummel-Jahre ausstehen müssen. Und ist es nicht ohne/ daß denn jenigen/und zwar jungen Leuten / so zu erst zu grosser Herren Höfen/Canzleyen und Rathsstellen befördert werden / dofern sie um den Gebrauch nicht gnungsame Wissenschafft haben/wol anstehet/nicht vermessentlich sich einer Sache zu unterfangen / oder dieselbe vor sich in der Arbeit anzutreten / sondern von andern/ und ältern Räthen /Unterricht zu begehren/wie es dann auch die Billichkeit ist / daß der jüngere Rath denn ältern die gebührende Ehre erweise. Unziemend ist aber / wenn der Aeltere sich gegen den Jüngern / gleich als ein scharffer Präceptor gegen einen Lehr-Schüler/mit rauhem Anfahren/Poltern und Schelten heraus lässet/ und desselben Reden und Rathen/mit einer gerümpfften

Nasen/

Nasen/hönisch hält/oder verlachet/auch sich gegen denselben mit einer angemasseten stoltzen Geberde (womit sich gemeiniglich schwülstige und aufgeblasene Gemüther sehen lassen / und gleich als die Narren mit einer neuen Kappen prangen) heraus brüstet.

Einige neu angenommene Hofleute und Räthe lassen sich anfangs mit keiner gewissen oder beliebenden Bestallung schrifftlich versichern: Gleich wie sie aber uff Gnade dienen / also werden sie hernach bißweilen mit Barmhertzigkeit belohnet/und entweder in Gnaden wieder erlassen / oder ihnen in ihre Bestallung solche Puncten eingerukket/ darüber sie sich hernach hinder den Ohren kratzen.

Sonsten ist anfangs mancher Neuling/sowol bey Hofe/als in Cantzleyen/dofern er nicht einen starken Rukkenhalter/hohen Freund und Förderer hat/vielen Widerwärtigkeiten unterworffen. Denn zu Zeiten wollen die jenige / so vor ihm gewesen seynd/ ihn nicht vor voll gelten lassen. Magstu Neuling auch/wofern es dir an obigem/oder auch an sonderbarer Gnade deines Herrn und Fürsten ermangelt/ dir keine andere Rechnung machen / als daß du dasjenige Gaukelmännlein / welches jener Phantasey und Ehrgeitz / in ihren hoffärtigen Einbildungen aus dir formiret/seyn müssest.

Lässest du dir anfangs durch dein offenhertziges Gemüthe in die Charten gukken/ und kanst dieselbe nicht wol und meisterlich wieder mischen / so bistu geschlagen und gefangen / und must dich für einen

einfältigen Tropffen halten lassen. Wiewol wenn sich im Anfange einer einfältig stellet / den Schalk verbirget/seinen Sak mit Künsten nicht auf einmal heraus schüttet / und sich nicht einiger Nachricht und Wissenschafft/oder daß er den Tuk merke / an= masset/er so dann/ was hinder einem oder dem an= dern stekket/ desto besser ergründen kan.

Es ist vorhin bey solchen Begegnüssen besser/ etwas zu übersehen / gleich als verstünde mans nicht / gienge auch einen nicht an: Gleich als eins= mals ein Edler Knabe/dem sein Fürst eine Ohrfeige gegeben hatte/ fragte / wen sein Herr/und ob er ihn gemeinet hätte ? Man muß bey grosser Herren Höfen / auch anvertraueten hohen Verrichtungen/ offt mehr gedenken und merken/als reden.

Sofern aber du Neuling dir einbildest / auch et= wan befindest/du seyest derer / die vor dir zu Dien= sten gelanget / Schulmeisterlichen Unterweisung nicht benötiget / sondern denen dir anvertrauten Geschäfften gewachsen/auch / Alters und Verstan= des halben/nicht geringer als sie / habest auch Höfe und Cantzleyen vorhero besuchet/ und wissest guten Theils/wie man eine Arbeit angreiffen / oder denn untergebenen Verrichtungen vorstehen solle : Du meinst/ es sey dir GOtt und der Fürst genug / und bedörffest keiner Abgötter oder Nebenfürsten / we= niger an deines Gleichen Unterweisere/wollest auch das dir von Gott verliehene Pfund nicht unter eines andern Füsse legen / oder ihnen viel zu danken haben : So thut sich sobald bey denen / die alles gern allein seyn wollen/ der Ehrgeitz herfür / und

findet

findet an dir gnungsam zu hofmeistern/ da fehlet es so, dann bald an diesem/ bald an jenem. Meister Momus kan geschwinde einen Tadel erwischen.

Es werden dir / unterm Namen guter Freunde/ andere die Zunge heraus lokken / auch sonsten uff alle Weise und Wege erforschen/ was du im Schilde führest/ hernach / dich in Ungelegenheit zu bringen/ Mittel erdenken/ und es ins Fäustlein lachen / daß sie dich berukket.

Wiltu nun nicht die erste Injurien / als Pillen/ fein säuberlich/ ohne Sauersehen / Mundkrümmen oder Murmeln/ hinein schlukken/ und dafür / gleich als eine Artzney deiner Affecten / welche in dir die Gedult operiren sollen/ noch danken/ sondern dieselbe erst käuẽ/ viel zu Gemüthe ziehen/ ahnden/ uñ darüber wörteln/ so stürtzest du dich nur weiter hinein.

Es weiß der Neid derer jenigen / welche von dir hoch wollen gehalten und geehret seyn / alsobald dir andere und mehr auf den Hals zu hetzen / (wie dann ein Mensch ehender des andern Teuffel / als Engel ist / denselben lieber unterdrukket/ oder ihme ein Oberbein machet / als befordert / lieber die Hölle/ als den Himmel an ihm verdienen will/ und mehr darauf / bey solchem Zustande/ zu gedenken pflegt / wie er einem andern etwas zu wider thun/ als ihm mit geneigtem Willen/ zu Haltung guter Freundschafft in Zukunfft/ an sich verbinden möge) werden sie auch nicht ehender nachlassen / biß ein ieder/ wenn er dich nicht stürtzen kan/ noch mag / dir dennoch einen solchen starken Neidbiß gegeben / der dir wehe gnung thue.

Kommet es zu Rathschlagen / und daß du auch dein Bedenken geben sollest / so werden die jenige/ so sich selbst lieber als einen andern reden hören/ dich damit nicht aufkommen lassen / ja auch wol mit ihrem Untergespräche / entweder dich irre machen/ oder andere/ welche etwan solches anhören wollen/ davon ablenken. Denn es machet sich mancher damit groß/ daß er einem andern/ seinem Bedünken nach/ geringern/ aus sonderbarer Künheit / widersprechen mag / obschon keine vernünfftige Ursache dahinder stekket. Wie dann zu Zeiten Einige ihnen einbilden / als müsse ihr Herr kein Bedenken/ als das ihrige/ billichen/ und sey das jenige / so in ihren Köpffen nicht ist ausgekünstelt / oder durchmeistert/ nichts nütze. Dergleichen Ahitophel ihm angemasset.

Es wird die zusammenhaltende Parthey deiner widerwertigen / welche auf dich gespannet haben/ also meisterlich den Handel hernach verdrehen/ und dich überstimmen/ auch wol bey andern deinen vorhin gewesenen guten Freunden einhauen/ und dieselbe von dir abspenstig machen/ daß / wenn du dich schon über ein oder den andern beschweren wollest / du dennoch darzu Unrecht haben müssest/ auch selbst nicht wissen könnest / wie du gebutzet und geschoren seyest / also daß du nicht einmal sauer darum sehen dörffest. Wirst auch noch Gotte danken/ daß sie nur schweigen/ und dein Unwille / oder Ungedult/ nicht als ein Trotz / Zanksucht oder Unverträglichkeit aufgenommen werde.

In grosser Herren Höfen und bey hohen Amts-Geschäfften / ist es vorhin das schwereste/die Verleumdung und den Neid zu überwinden. Bildestu dir schon ein/du wollest mit fleissiger Arbeit / Wissenschafft und Geschiklichkeit in deinem Amte durchdringen/und dem Neide wehe thun / so ist es weit gefehlet : Du erwekkest ihn nur damit desto mehr wider dich/und machest ihn beissiger. Dem Fürsten und Herrn / welchem du dienest/kan schon ein Floch ins Ohr gesetzet/auch solche Gedanken und Impressionen von andern beygeschoben werden/ daß ihn deine Verrichtungen/welche sodann als geringe Dinge / für Schulfüchserey und nichts werth gehalten werden müssen/nur anstinken.

Es hilfft auch vorhin unmässige Ubernahm der Arbeit / von welcher ein wenig zu discurriren/diese Frage an hand gibt/so wenig / Gnade und Gunst zu erwerben/als eilen zum Reichthum. Arbeit hat so wol / als ein iegliches ander Ding/seine Masse. Viel arbeiten nützet offt nichts / aber wol arbeiten ist Lobens werth.

Welcher gemachsam zu Fusse gehet / kommet zu Zeiten ja sobald/als ein Eilender / wohin er will: Dagegen ein zu geschwinder Lauffer sich bald ermüdet. Eben also ist es mit denen bewand/welche sich der Arbeit zu viel übernehmen/ und alles / oder mehr/als sie heben und tragen können/ uff die Hörner fassen wollen. Denn entweder ist es ihnen zu schweer/und müssen es mit Schanden liegen lassen: Oder es wird für einen Vorwitz und Vermessenheit ausgedeutet/und wenn es schon getroffen wird/

 so ist

so ist es doch zuweilen nicht gnungsam mit seinen erforderten Umständen betrachtet / und ausgearbeitet/sondern nur obenhin/wie der Haan die heisse Kolen überhüpffet.

Ist aber schon deine Uberleye / und geschwinde beforderte Arbeit nicht leichtlich zu tadeln / so findet doch dagegen der ander daran einen Mangel/ zu derselben Vernichtigung: Ja es henket sich wol ein oder der ander Mitarbeiter an dich / (wie man dann im Menschlichen Leben sihet / daß gemeiniglich ein hurtig- und thätiger Mensch einen langsamen nach sich ziehet / damit sie beede fortkommen/ und gute Gesellschafft erhalten werde) welchen du in der Arbeit übertragen must / derselbe aber davon mehr Gnade / Belohnung und Ehre / als du zu geniessen/auch dich / vor deinen guten Willen noch darzu auslachet / und vor einen Narren hält.

Es gehet auch wol einem in seinen Verrichtungen gar zu endelichen/als dem jenigen/welcher unter einem Hauffen beysammenstehender Leute geschwinde durchdringen will/ und deßwegen allenthalben Anstösse und Hindernüssen hat/ und gedrukket wird. Deñ es verursachen solche derer thätigen Gemüther gesuchte/ und in der Arbeit verspürte Vorsprünge/bey andern ein Nachdenken/es möchte ihnen dadurch ihre fördere Ehren- Stelle disputirlich gemachet/oder verrukket werden. Der Ursachen halben dann alles/so derselben Unterdruk- oder

Zurük-

Zurůkhaltung befordern kan / hervor gesuchet wird: Eben als wenn ein im Wagen eingespannet muthiges/und gar zu williges Pferd / gegen andere zu frisch voraus will / und von dem Fuhrmanne zurůkke gezogen wird / damit es denen andern gleich gehe oder lauffe.

Es lassen offtmals grosse Herren ihre Gedanken uff ihre Dienere nicht so weit herunter / daß sie recht erwegen / wer oder was einer oder der ander arbeite: Jst es auch nichts neues / daß einige Dienere / und zwar unter dennselben die jenige/ welche gar zu wol und viel ihren Herrn arbeiten wollen / zu letzt wenig Dank davon haben. Dessen nicht allein die Herren / als welchen ôfters nicht so sehr die Woldienere/ als die Liebdienere angenehm seynd/und nicht eines iedern Dieners Treue und Fleiß sehen / und in Erwegung ziehen: Sondern auch bißweilē die Dienere selbst Ursache seynd/ indeme sie sich /in Betrachtung ihrer zwar getreuen und tapffern Dienste / dennoch gegen ihre Herren mit Ubermuth zu viel anmassen / die davon erworbene Gnade und ihr Glůk mißbrauchen / und allein das Absehen darauf haben / als solten und můsten ihnen ihre Herren deßwegen verbunden seyn.

Man sihet ferner bey Hôfen/daß die jenige/ welchen Herren und Fůrsten von selbsten/oder aus eigenem Antriebe/ohne ihren sonderbaren Verdienst/mit stattlichen Geschenken oder sonsten eine Gnade erwiesen/von ihnen / weil sie dieselbe mit Wolthaten

an sich verbunden / ie zu Zeiten mehr geliebet und begnadet worden/ als welche dennselben wol gedienet. l.

Grosse Herren halten gern in ihren Höfen wilde/ beissige und grimmige Thiere/nur zur Lust/ ob sie ihnen schon nichts dienen / weder nutze seyn oder eintragen. Ja sie lassen dieselbe auch wol mit kostbaren Halsbänden zieren / gleich als die Silvia/des Thyrreus Tochter / eines zahmen Hirschen Geweyhe mit schönen Kräntzen geschmükket / welcher/nach dem ihn der Trojanische Printz Ascanius/ als ein wildes Thier mit einem Pfeile gefället / nebens andern Ursachen / einen Krieg zwischen den Trojanern und Hetruscern veranlasset. m. Es werden auch wol solche nichts eintragende Thiere besser gewartet / und mit Speisen versorget / als die ihr Futter wol verdienen und Nutzen schaffen. Gleicher massen ist es auch mit etlichen Herren-Dienern/welche nichts anders thun/als Essen und Trinken / auch die Zahl und blosse Aufwartung vermehren / und darüber noch mehr als emsige Dienere begnadet werden/bewand.

Zu Zeiten werden auch grosse Dienste nnd Wolthaten mit Hasse und Ungnade belohnet. n. Belisarius/der zu seiner Zeit an Tugenden und Helden-Thaten in der gantzen Welt sehr berühmte Feldherr/kan hievon Zeugnüß geben/welchen sein Herr/ der Keyser Justinianus / ungeachtet er ihm / durch viele

l. *Cominæus, lib. 3. in fin.*

m. *Virgil. Æneid. 7. vers. 479. & seqq.*

n. *Secundum illud Taciti, Annal. lib. 4. c. 18. Beneficia ubi multum antevenere, pro gratia odium redditur.*

viele erworbene Siege/ bey Landen und Leuten hatte erhalten helffen / endlich seiner Augen / Ehren und Güter beraubet / also daß er das Allmosen erbetteln müssen. o.

Es werden auch von grossen Herren / bey ihren Höfen und Cantzleyen / ihre Räthe und Dienere nicht allezeit nach Alter / Geschiklichkeit und Wissenschafft/ gleich als die Schülere in denn Schulen/ auch nicht nach Ermässigung ihrer Arbeit/und was sie verrichten können / auch würklich verrichten/ sondern nach Glükke / hoher Gnade und Gunst/ gemeiniglich aber / wie sie nach einander zu Aemtern und Diensten gelangen / in höhere Ehren - Stellen gesetzet/ und weiter befördert / p. eben als einer / so vorher kömmet/ auch ehender mahlet/ und muß mancher einen Expectanten geben (denn niemand gern einem andern zu Gefallen sterben mag) biß die Reihe ihn berühret. q.

Aber

o. *Cario in Chron. lib. 3. sub Justiniano, ubi & exempla de Severiano & Eutropio allegat. Dionys. Gothofred. Histor. antiq. part. 2. lib. 4. pag. m. 426. Camerar. oper. subcisiv. cent. 3. c. 80. ubi alios & veteros Authores recenset. Quamvis Aimoinus de gestis Francorum, lib. 2. c. 23. dicat: Belisarium in acie cum Francis à suis desertum, ab hostibus circumventum, & extinctum esse.*

p. *Alphons. de Azeved. in Constit. Hispan. Reg. lib. 2. tit. 5. l. 77. n. 9.*

q. *Epictet. in Enchir. c. 21.*

Aber auf den getummelten Neuling wieder zu kommen: Gleich wie ein tapffer Sinn/durch Widerwertigkeiten sich nicht unterdrukken lässet / und manche Blume und Gewürtze/ wenn sie wol gerieben werden / den besten in ihnen verborgen stekkenden Geruch von sich verspüren lassen ; Also dienen solchen Gemüthern wiederwertige Zufälle / und unverschuldete Begegnüssen / offt zu desto mehrer Aufmunterung / und erwekken sie zur Tugend/ Fleisse/Aufrichtigkeit/Treue / auch Unsträfflichem Leben und Wandel / daß sie sich destomehr für Fehler und Faullentzen hüten/und dem Neide / soviel an ihnen/destoweniger Materien und Anlaß / etwas aufzuklauben/geben.

Thut sich auch schon der Neid wider sie hervor/ so muß doch derselbe an ihnen seine Zähne stumpff beissen. Sie achten desselben Stiche und Nachreden eben/ als ein tapffer wolgemuthes Pferd das Anbellen derer ihme nachlauffenden Hunde.

Es lehren solche Begegnüssen Gedult und Bescheidenheit / und daß einer sich gar wol in denn Schranken seines Beruffs halte/und nit zu weit vergaffe/auch aus ihm nicht selbst/in seinen Ehrsüchtigen Gedanken/ein sonderliches Götzen-Bild oder Stöltzling/bey verliehenem hohen Amte/mache.

Es muß ein getreuer und emsiger Diener / auch dabey fertiger Arbeiter gedenken / daß er in seinem Amte nicht so sehr denn Menschen/als Gotte / welcher nichts unbelohnet lässet/ auch einen vor andern darum mit Kräfften und Gaben mehr ausschmükket/daß er solche ihme zu Ehren / und dem gemeinen

nen Wolwesen zum Besten / in seinem Stande gebrauchen und anwenden solle/diene.

So nun derselbe etwas in denen ihm anbefohlenen/zukommenden und gehörigen Verrichtungen/zu seines Herrn Schaden/unterlässet / so muß er nicht allein ermelt seinem Herrn/sondern auch Gotte selbst deßwegen dermaln Rechenschafft geben. Wie dann einsmals eines Fürsten Rath / auf seinem Todbette/ und kurtz vorher/ehe er abgedrukket/in diese Worte mit Seufftzen heraus gefahren : Nun sehe er erst/daß man auch Gotte/wegen der/in Versaumnüß und Vernachlässigung seiner Amts-Geschäffte/begangenen Sünden q. und Fehler / Rechenschafft thun müste. Denn wer da weiß/Gutes zu thun/und thuts nicht / dem ists Sünde. r.

Ferner gibt es die Erfahrung/ daß / in grosser Herren Diensten einem und dem andern viele wunderliche Fälle auffstossen / und dieser eine Comödien/ jener eine Tragödien spiele : Dieser eines Herrn/ ein ander eines Narren Person habe / (denn gemeiniglich/wenn zu Hofe ihrer Zweene recht in ein Horn blasen / und sich klug dünken / der Dritte ihr Narr seyn muß/ist es auch ein anders/ein Narr seyn/ und ein anders/dafür gehalten werden.) Wem nun von andern/und zwar vielen/diese Person aufgebürdet wird/der muß ihrer Einbildung nach / derselbe solange seyn/er wolle oder wolle nicht/biß ihm solche wieder abgenommen werde. Einer erwirbt / der ander

q. *Peccata omissionis.*
r. *Jacob.c.4.v.17. conf. Luc.c.12.v.47.*

ander verdirbt / einer liegt/der ander fähret / einer hält viel auf sich/deme aber die andere einen Gekken nachstechen.

Der eine labet sich mit vorhandenem Glükke/und misset nach demselben in Zukunfft / mit seinen Staats-Gedanken / sein weiters Aufnehmen ab. Dagegen ein ander sich mit Hoffnung abspeiset/ und in Gedult der Zeit erwartet.

Wieder ein ander machet Sorgseulen/ und bauet darauf/gleich als auf einen Bodenlosen Grund/oder in die Lufft/und gehet es ihm / eben als der Sibyllen von Cuma/von welcher der Poet s. schreibet/daß/ wenn sie hat Weissagen/ oder iemanden gute Dinge propheceyen wollen /sie einige Blätter / worauf die Buchstaben / Namen und Zeichen geschrieben gewesen/zusammen geleget / und Verse daraus gemachet / auch solche also in ihrer Höle unbewogen liegen lassen. Wenn aber ein geringer Wind darunter geblasen / und die Blätter von einander gesteubert / so sey die daraus geschöpffte Weissagung hin gewesen. Also auch wenn jenen eine Unglüks-Lufft anbläset/und seine hohe Gedanken verwirret/ so hat das uff seinen eingebildeten Staat gebauete Glük zu Zeiten ein Ende.

Es geschiehet auch wol/daß zwey Staats-Personen Politisch mit einander um die Wette spielen. Wenn sie an Geschlechte/Ehren und Würden gleich seynd/dabey zuzusetzen haben / und in dennselben keiner dem andern überlegen/so können sie einander die Stange halten / ja auch wol beederseits in die

Schule

s. *Virgil.lib.3. Æneid.v.442. & seqq.*

Schule führen. Wenn aber die eine Parthey schwächer ist/ so muß dieselbe bey solchem Spiele Noth leyden/ oder nachgeben / weil sie mit der Stärkern nicht in gleicher Wage lieget. Ich lobe eine Politic / (in diesem Verstande auf Hofmännisch zu reden) so gleichsam uff eichene Pfäle/ vermittels derer Herren Gnade gegründet/ mit gemässigter Geschiklichkeit begabet/ darneben mit frischen und hurtigen Fäusten oder Leibes-Stärke gewaffnet/ auch mit guten Mitteln versehen ist / oder den Troger im Beutel hat/ die leydet nicht leichtlich Noth.

List und Gewalt finden sich zu weilen bey einem/ welcher hernach wol durchdringen kan : Seynd sie aber bey zweyen nicht in ein Horn blasenden Hof-Dienern/ so reicht die List nicht weiter / als sie Vortheil hat. Wenn ein Beer und Fuchs mit einander zu thun haben/ und jener sich / durch dieses Schwänzeln/ Schmeicheln und Liste/ einnehmen läst / so ist er leichtlich betrogen/ und über den Tölpel geworffen: So er aber solche nicht achtet/ und nur eine Datsche wider ihn aufhebet / so kan er ihme mit einem Streiche soviel geben/ daß er gnug hat.

Bey Herren Höfen gibt es allerley Anstösse/ und ist es zwar nicht ohne/ wenn ein Ehern Topff sich an einen Stein/ oder eisernen Topff stösset / so zubricht jener bald : Es gerathen aber nicht alle Anstösse zum Brechen oder eines Verderben (gleich als das Eysen/ oder andere Metall zwischen dem Ambos und Hammer nicht verdirbet/ vielmehr aber künstlich ausgearbeitet wird) sondern sie seynd zu

Zeiten

Zeiten Anweisere zu eines Aufnehmen / daß er sich vorsichtig in der Ehren-Bahne erweise / auch zu einem An- oder Gegenstosse nicht Ursach gebe/ dagegen aber zu rühmlichen Verrichtungen desto mehr ermuntert werde.

Mancher Höfling vermeinet einem andern wehe zu thun/frisset sich deßwegen mit Sorgen ab / und gehet wol selbst darüber zu Grunde/ der ander aber dem er wehe thun will/kömmet empor/ daß er jenes Neidstiche und Verleumdungen überwindet / und nicht fühlet. Der übermütige Haman wolte vom Mardochai angebetet seyn / weil er aber solches nicht that / brachte er bey dem Könige Ahasveros einen Befehl aus / daß alle Jüden / als desselben Landes-Leute / uf einen Tag solten getödtet werden/ließ auch einen Baum/ funfzig Elen hoch/ aufrichten / und wolte den Mardochai daran henken lassen/aber es schlug um/und wurde er selbst an denselben gehenket/ auch sein Anhang / neben seinen zehen Söhnen/erwürget. t.

Die vereinigte Niederländer haben anfangs / ehe sie sich in ihre ietzo habende Freyheit/und eigen Regiment gesetzet/gar viele Anstösse gehabt / welchen aber dieselbe nicht geschadet / sondern vielmehr Anleitung zur Freyheit gegeben: Ja wenn sie ohne dieselbe gewesen wären/ müsten sie noch der Spanischen Regierung unterworffen seyn. Aber ich verlauffe mich zu weit.

Oben

t. *Esther 6.3.c.5.v.14.c.7.v.9.& 10.item.c.9.per tot.*

Oben ist erwehnet / daß ich in dieser Abtheilung des Teufels Cantzley abmahle. Wolte nun jemand einwerfen / es wäre / in dem uf etlichen Blättern geführten Discurse / von dem Vorhaben geirret / der habe dieses zum Gegensatze / daß einige vorher beschriebene Räthe / als zum Exempel / die unglükliche / Endeliche / Mistrauige / Ausländere / Arme / Neulinge und dergleichen / davor geachtet werden möchten / als gehöreten sie mit in des Teufels Cantzley / oder wären in guten und wol bestellten Cantzleyen nicht zu tulden / oder einzunehmen. Weil aber solches kein richtiger Schluß ist / als hat man auch davon Anzeige und Ausführung thun müssen. Das übrige / mehr zun Höfen als Cantzleyen gehörige / ist / wegen der heutigen Verwandnis ihrer beeden / das benebens aus der Fedder geflossen.

Endlich damit ich diese Abtheilung beschliesse / wenn ein Rath / Amtman und Richter / welchem die Handhabung der Gerechtigkeit anvertrauet ist / und der sein Leben / Sitten und Wandel / denen obangeführten Lastern zugegen anstellen will / zur Cantzley / Amt- und Rathhause gehet / so soll er zuförderst alle seine / der Justitz-Lauf hemmende Affecten / als Haß / Gunst / Neid / Zorn und andere / sie mögen Namen haben / wie sie wollen / zu Hause lassen. u.

Kommet er vor die Cantzley / das Amt- und Rathhaus / und sihet die Supplicanten und Partheyen / so schnaube er dieselbe nicht mit rauhen Worten an / sondern höre sie gern und gedultig / nehme

u. *Jos. Nolden, in Trebatio c. 26. n. 9. & seq.*

auch ihre Bittschreiben und Schrifften willig an/ iedoch verleihe er ihnen nicht mehr / als ein Ohr/ behalte aber das andere dem Gegentheile wider welchen die Sache lauffet/ bevor.

Tritt er hinein / so soll er nicht anders gedenken/ als komme er in einen Heiligen Tempel / worinn GOtt / als Obrister Präsident / selbst zu gegen sey/ auch alles sehe und anhöre / was man vorhabe/ handele/rede / rahtschlage und richte. Ja er soll ihm auch nicht anders einbilden/ als wann die Cantzley/ Amt- und Gerichts-Hauß eine Schule sey / in welcher niemand ein vollkommener Meister werden könne/ sondern die Zeit seines Lebens darinn zu studieren und zu arbeiten habe / und daß GOtt von ihm seine Lection / wie er solche gelernet / aufzusagen / fordere. Dahero dann / wenn der eine solche besser / als der ander kan / dieser jenem es nicht mißgönnen : Dagegen aber auch jener mit einigen/ von GOtt ihm anlehensweise verliehenen Gaben/ nicht stoltzieren solle.

Greiffet er die Acten an / und soll von einer Parthey-sache Bericht erstatten / oder auch daraus ein Urtheil und Bescheid verfassen / so gedenke er / ob er ihm auch mit unbillichen Schmiralien / zu Unterdruk- und Verkehrung des Rechten / seine Augen verkleistern / und die Hände besudeln lassen: So sich dergleichen befindet / so bilde er ihm nicht anders ein / als überzeugten ihn die Acten und Schrifften in seinem Gewissen / damit er in sich gehen/ und von Unrecht abstehen solle.

Kom-

Kommet eines Anverwandten und Blutfreundes Sache vor / so entschlage er sich derselben / und lasse andere darinn sprechen: Ist sie aber sonsten eines guten Freundes / so sehe er nur uff solche blosser Massen / auch betrachte sie an sich selbst / und lasse Freundschafft ausser Augen und Gemüthe / gleich als er auch dem Feinde / oder dem jenigen / welchem er ungewogen / so wol als jenem / das Recht mitthei- len solle.

Will der Amtsgesellen einer die Affecten lassen hervor blikken / und dem gerechten Theile unrecht sprechen / oder einen Unschuldigen unterdrukken und verdammen / so rede er ungescheuet für das Recht / und lasse keinem Gewalt thuen / auch sey er deßwegen unerschrokken: x. Er besudelt sonst mit anderer Leute Unflat sein Gewissen. Denn gleichwie Haß / Gunst und Geschenke: Also auch die Furcht das Richterliche Amt verunzieret. y.

Summa wie ein Rath und Richter will / daß ihme in seinem Anliegen geholffen werde / also helfe er / ohne Ansehen einiger Person / Freund- oder Feindschafft / auch andern / und gebe ihrem rechtlichen Suchen abhelfliche Masse / gedenke auch dabey / daß / wie er in seinem anvertrauten Amte richte / und Urtheil spreche / also er GOtte / als dem Höchsten Richter aller Menschen / dermaln Rechenschafft geben müsse / und er ihn richten werde.

U ij Die

x. *Siracid. 4. v. 9. item. v. 27. & 28.*

y. *Alexand. ab Alexandro, genial. dier. lib. 5. c. 14. ubi iniqvum judicem describit, quibus modis litigantes deludere soleat.*

Die dritte Abtheilung.

Es haben zwar die Gött- und Natürliche Gesetze / auch aller Völker Rechte/gleichsam bemarket und besteinet/ was eines ieden eigen / und ihm allein zugehöriges gut sey / ist auch in das Gewissen eines Menschen gepflantzet/daß derselbe sattsam verstehe/ auch wissen solle/daß das jenige / so desselben nicht ist / von ihm auch nicht erworben/oder durch einen rechtmässigen Titul auf ihn gekommen / einem andern zustehe.

Es will sich aber des Menschen unersättliche Begierde/immer mehr zu haben / darauf nicht weisen/weder daran binden lassen: dahero dann der damit behafftete die drey Besitzungs-Wörter/ Mein / Dein / Sein / z. unter einander mischet/ und an statt er/dem rechtlichen Befelche nach/einem ieden das Seine lassen / oder zueignen solle / a. gaffet er/mit Habichts-oder Geyers-augen / nach anderer Leute Vermögen. Sofern er nun nicht mit Liste oder Gewalt darzu gelangen kan / so suchet ers unter dem Scheine des Rechten. Derowegen sinnet und denket er nach / wie er einem andern das seinige strittig machen / auch desselben Eigenthum und

z. *Ventur. de Valent. in Parthen. litig. lib. 1. c. 7. n. 8. & seq.*

a. §. *juris praecepta. 3. Instit. de justit. & jure. l. bona fides. 31. §. 1. ff. deposit.*

und Besitzung in Zweifel ziehen möge. Und in deme er weiß / daß ein Christ vor der Obrigkeit/ mit gutem Gewissen/ Rechts-Processe führen mag, weil die Gerichte / in welchen von Rechtssachen gehandelt wird / Gottes Ordnungen seynd: b. Auch die Heilige Schrifft selbsten zulässet und gestattet/ daß einer wider seinen Gegentheil/ vor dem Richter und der Obrigkeit / Klage anbringen / und seine Sache verfechten möge / c. so mißbrauchet er sich dessen/ und waget es uf Gewinn und Verlust dahin.

Er erinnert sich wenig der zu Meyland am Richthause / d. wie auch zu Leipzig über der Rathstubenthür verzeichneten Lateinischen Worte / e. welche in unserer Teutschen Sprache also möchten gegeben werden; **Bey verführenden Rechts-Strittigkeiten ereugnet sich / zwischen denn Partheyen Todfeindschafft / es geschiehet**

b. *Gen. 9. v. 6. Exod. 18. v. 20. & seqq. Deuteron. 1. v. 13. & seqq. Psalm. 82. v. 1. c. quaesitum. 23. q. 4.*

c. *Esai. c. 1. v. 17. Actor. 13. vers. 20. & seqq. Ventura de Valent. in Parth. litig. lib. 1. c. 3. n. 30. & seqq.*

d. *Ut citat ex Chytraeo in delit. itin. Carpzov. part. 1. constit. 1. def. 9. n. 2.*

e. *In controversiis causarum capitales inimicitiae oriuntur, fit amissio expensarum. Labor animi exercetur, corpus quotidie fatigatur, multa & inhonesta crimina inde consequuntur; bona & utilia opera postponuntur; & qui saepe credunt obtinere, frequenter succumbunt, ac si obtinent, computatis laboribus & expensis, nihil acquirunt.*

eine Verspilterung der Uncosten / das Gemüthe wird abgearbeitet / und der Leib von Tage zu Tage ermüdet / es erfolgen darauff viele der Erbarkeit zu wieder lauffende Laster : gute und nützliche Geschäffte werden vernachlässiget / und hindan gesetzet : und welche meinen zu gewinnen / verlieren offtmals das Recht / und wenn sie schon ein obsieglich Urthel erhalten / so haben sie doch / wenn sie die Arbeit und Uncosten dagegen gerechnet / nichts zum Vortheil und Gewinste.

So nun eine Parthey / aus lauter Zanksucht / und Begierde gegen eines andern Vermögen / sich ohne habende gute Sache / in ein Rechts-Gefechte stekket / und hernach sachfällig wird / hat sie Schaden und Spott billich zu Lohn.

Es wissen aber etliche sich / mit ihrer ungerechten Sache / also meisterlich bey denn Richtern einzuschmeicheln / auch sie durch Geschenke und Gaben einzunehmen / daß sie das Recht dem gerechten Theile aus denn Händen drehen / oder wo solches nicht geschiehet / dennoch mit dem Urthel / bey habender bösen Sache / nicht zu sehr beschweret / auch endlich / zu Ersetzung der verursachten Uncosten / nicht verurtheilet werden mögen. Sie können auch zu zeiten mit appelliren / und / wie in Sachsen gebräuchlich / leuteriren / ihre Widerparthey müde machen / daß es endlich zum Vergleiche geräth / und sie mit einem wenigen davon kommen / oder doch wol etwas zu Gewinn davon tragen.

Es

Es haben etliche Haaderkatzen von Natur eine Beliebung zu zanken und zu streiten / also daß sie es gleichsam für eine Gemüths Ergötzlichkeit und Leibes Nahrung achten / wenn sie nur mit einem / um einer geringen Sache willen / im Rechts-stritte leben mögen. Dann dieselbe ein eingebildetes / jedoch ungewisses / fettes Urtheil einem / in ihren mächten stehenden magern Vergleiche vorziehen / und im geringsten / von ihrem vorgebenden vermeinten Rechten zu weichen / sondern so und so viel an die andere Parthey zu wagen / drohen und gedenken: deßwegen ihr gewisses in Händen habende / gegen ein ungewisses / darzu noch / bey nicht habender guten Sache / uf die Glükswage legen / und dem künfftig ungewissen Ausgange des Stritts vertrauen / des Schadens aber nicht ehender gewahr / als wann sie aus reichen Leuten Arm / und aus Armen vollends Bettler werden.

Will ein gewissenhaffter Advocat / und welcher die Baufälligkeit der Sache wol erwogen / auch vorher sihet / daß er / bey Verführug derselben / keine Ehre / und die Principalen keinen Vortheil zugewarten haben / sie davon abrathen / auch ihnen / nach Belieben / die Feder nicht führen / und bedienet seyn / so suchen sie einen andern / der ihnen mit Weitleufftigkeit / nur dem Gegentheil wehe zu thun / wol an Hand gehet / und fraget dieser nicht viel darnach / es verliere oder gewinne seine Parthey / wann er nur dieselbe / als eine gute nutzbare Kuhe / gebrauchen / und seines Gefallens melken / auch seinen Beutel wol bespikken kan. Weil es

nun der Streitführer nicht anders haben will/ so geschiehet diesem recht/ seinem Advocaten aber / auch in seinem Beutel (vom Gewissen sage ich nit) wol.

Bey etlichen ist auch eine solche verkehrte Weise/ daß sie die ienige Advocaten / welche die Partheyen nicht wol zusammen hetzen / den Richter trotzen/ grosse Worte und gewisse Vertröstungen/ wegen künfftigen Obsiegs / im Munde fuhren / (do doch kein Advocat dessen / wegen des ungewissen Ausgangs / und daß das meiste an des Richters Ausspruche gelegen / gnungsam versichert ist / weder seine Partheyen darauf verstärken kan) f. auch dabey ihre Schrifften und Bemühungen gedoppelt und dreyfach bezahlet nehmen / sondern dagegen die Sache bescheidentlich/auch behutsam / mit Verwarnung vor unnötigen Uncosten / und gegen eine leidliche Besoldung / verführen/ nicht gebrauchen/ oder annehmen mögen.

Jener Einfältige / aber dabey begüterte Bauer/ als er an eines Rechtsgelährten Haus kam / und desselben Rath begehrte / dabey aber seine Bibliothec / auch unter dennselben die Folianten/Quart: Octav : und andere Bücher betrachtete / ließ sich/ uf befragen / dahin bereden / ie grösser das Rechtsbuch / ie besser und mehr Rechts wäre auch daraus zuerholen : Jedoch müsten die aus demselben verfertigte Schrifften auch / nach ihrer Grösse/ desto höher bezahlet werden : Der gute einfältige Tropff wolte

f. *Ventur. de Valent. in Parthen. litig. lib. 1. c. 9. n. 26. Alphons. de Azevedo, in Hispan. Reg. constit. lib. 2. tit. 16. l. 8. n. 6.*

wolte lieber das beste Recht aus den grösten Büchern verführet haben / bezahlete auch die Schrifft desto höher / und gab dreymal mehr davor / als dieselbe werth war.

Einige / welche etwan selbst ein wenig gelernet und erfahren/nemen vermessentlich die Rechtssachen zu verführen vor / oder gebrauchen einen halbstudirten Zungendrescher / da nichts hinder ist: wenn sie sodann in dem Processe / oder am Beweise ihrer Sache / etwas versehen / so haben sie hernach den Schaden zum Gewinn.

Andere wollen sich an einem guten Advocaten nicht vergnügen lassen / sondern in einer Sache etliche gebrauchen. Gleichwie nun ihrer keiner umsonst seinen Rath mittheilet / und derhalben der Rechtsführer den Beutel desto mehr ziehen muß/ also geschiehet es wol / daß der eine hie / der ander dort den Weg hinaus weiset / dadurch der gute Rechtsführer so klug wird / als er lange vorhero gewesen. g.

Es ist auch zwar denn Richtern verboten / Geschenke zu nehmen: Es wollen aber etliche solches also ihnen zu Nutze machen / daß sie vermeinen/ das Recht dem Richter nur abzutrotzen / und abzupochen / auch nicht ein gut Wort deswegen zu geben / lauffen ihn / hindan gesetzt desselben Ehren/mit Ungestümm / und unhöflichen auch starken Worten an/ und vermeinen / es müsse ihnen der Richter alsobalden aufhupfen / wenn sie nur ihre Stimme hören lassen. Will er solches nicht

g. *Terent. in Phormione. Act. 2. scen. 3.*

thun/ so suchen sie einen höhern Ort / und beschuldigen den Unterrichter einiger Partheylichkeit.

Ob nun wol ein ieder Gewissenhaffter Richter hierinn/was seines Amts ist thun / und aus keinem Hasse verfahren und urtheilen soll / so verspüren und empfinden doch endlich solche unruhige und trotzige Köpffe hernach/daß ihnen die ungewogenheit des Richters in vielen schade.

Seynd dahero streitsüchtige Partheyen/sonderlich die itzo beschriebene / so sich uf keine gute Sache gründen / oder dieselbe anziehen / und behaubten können (denn die jenige / welche wider ihren Willen zu Vertheidigung ihrer Befugnis und Gerechtsame / durch eines andern zunöthigen / vor Gerichte/ihre Sache verhandeln müssen / hiemit nicht gemeinet werden) gleich denen Alchimisten/ welche/ mit zusetzung ihres wolerworbenen Vermögens/und grosser Mühe/darnach streben/wie sie/ aus andern Metallen/Silber und Gold machen / oder den Stein der Philosophen herfür bringen mögen. Denn gleichwie diese Anfangs nichts/als grosse Sorge und Arbeit haben / auch wol nachgehends einen ungesunden Leib/durch die bey dem Feuer gebrauchte Materien/und endlichen/wann das eingestekte Gold und Geld / im Rauche zum Camin oder Schlote hinaus geflogen / und sie nichts weiter zuzusetzen haben/die lautere Armuth und Gespötte anderer Leute davon tragen:h. Also gehet es auch endlich streitsüchtigen Leuten.

Weil dann nun die Rechts-Processe so wenig/als die

h. *Vent. de Valent. in Parthen. Litig. lib. 1. c. 4. n. 7. & 8.*

die Kriege/ohne Geld/verführet werden mögen / i. und aus obigem erscheinet/ daß darinn ein grosser Mißbrauch vorgehen kan/dem gemeinen Wolwesen aber daran gelegen/daß niemand sein Vermögen übel anwende: k. Wer wolte denn daran zweifeln/daß die/uf unziemende/ auch gar zu begierige Weise/das Recht suchende Parthey endlich darüber verarme/oder wenn sie schon etwas gewinnet/ zu Zeiten/durch ihren Vorschub/das Recht verkehret werde? Und zwar ist beedes am Tage / schreibet auch der Keyser Justinianus selbst / daß etliche/wegen verführter Rechtshändel/ in Armuth und Dörfftigkeit gestürtzet worden/ also daß sie das ihrige mit dem Rükken ansehen/und sich in der Fremde aufhalten müssen. l.

Wie dann auch Chilo / der Lacedämonier zu sagen pflegen / es sey Elend und Armuth ein gewisser Geferte der Schulden und Rechtfertigung. m.

Nachdem aber die oben angeführte fünffte Ursache in diese Materien streichet/und ins gemein von dem Mißbrauche des Rechtfertigens handelt / auch die Wiederholung eines Dinges verdrießlich: Als wollen wir weiter sehen / wie / durch Veranlassung der Advocaten/das Recht verkehret/oder unrichtig/ bey Handhabung desselben / damit umgegangen/ und die Partheyen/zu Verspilterung grosser Costen/ verleitet/auch in Armuth gestürtzet werden mögen.

Die

i. *l. Eum quem. 79. ff. de Judic.*

k. *§. Sed hoc tempore. 2. Instit. de his qui sui vel alieni Jur. sunt.*

l. *Novell. 86. in princ.*

m. *Plinius, Natural. Histor. lib. 7. c. 32.*

Die vierde Abtheilung.

DJe Teutschen / wie aus alten Urkunden zu sehen / haben mit dem Namen Advocat vor Zeiten einen Richter angedeutet/ist auch dahero das Wort Vogd / durch Verkürtz- und Hinwegnehmung der ersten und letztern Syllaben (denn die Grund- oder Stamm-Wörter in der Teutschen Sprache/ gemeiniglich nur von einer Syllaben seynd) daraus gemacht/ und von dem Lateinischen erborget. In welchem Verstande auch ein Theil des alten Nariscien / ietzo Vogdland/von etlichen Landbeschreibern/zu Latein/ Advocatorum Regio genennet wird / weil / etlicher Meynung nach / die alten Römer/an dem Orte des Teutschlandes/ihre Landpflegere und Richtere sollen gehabt haben / deme aber einige Widersprechen/ und ich dahin stelle.

Es wird auch dieses Wort Keysern / Königen/ Chur-Fürsten / Reichsständen / Landesherren/ und mächtigen Städten/wegen Schutzes und Schirms/ so sie Kirchen und Schulen/ auch andern geringern Ständen/Städten / Gemeinden und Privat Personen verleyhen/ zugeschrieben. In welcher Bedeutung der Keyser Advocat und Beschirmer/auch Obrister Vogd der H. Christlichen Kirchen/oder des Christlichen Glaubens/genennet wird. n. Und

n. Reichs Abschied zu Speyer: 1529. im Mandat wider die Wiedertäufer. §. Hoch- und Ehrwürdige. R. Absch. zu Augspurg. 1530. §. nachdem aber / item R. Absch. zu Regensspurg. 1541. §. aber Churf.

Und gleich wie die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit in der Natur gleichsam gegründet ist / also daß / zu Erhaltung der Menschlich-gemeinen Gesellschafft / der Mächtigere dem Schwächern / wenn er untergedrukket wird / auf sein Anruffen / Schutz leiste: also haben auch in unserm Teutschlande / vor Alters / viele schwache Städte / und andere / ihre Zuflucht zu denn Stärkern genommen / und sich unter ihren Schutz begeben. o.

Vor Uralten Zeiten haben die Teutschen die Rauberey nicht vor unehrlich gehalten / sondern solche der jungen Bursche / zu einer tapfern Ubung / den Leib und das Gemüthe dadurch zu ermuntern / und von der Faulheit abzuziehen / gegen die Fremden zugelassen. p. Dahero dann vor etlichen hundert Jahren / dieser übele Gebrauch in Teutschland noch üblich gewesen / daß damalige Herren und Fürsten / vor dem verkündeten Landfrieden / denen Lands-Räubern durch die Finger gesehen / und sich zu Zeiten selbst bey vorfallenden Nöthen und Kriegen / ihrer / als streitbaren Waghälse / Diensten gebrauchet. q. Welches nit allein diese Schutz- uñ Schirms-Gerechtigkeit veranlasset / sondern auch deswegen viele ihre liegende Gütter / Herren und Fürsten zu Lehen aufgetragen / ihnen darüber das Eigenthum

o. *Martin. Mager. à Schönberg, de Advocatia armata. c. 5. per tot.*

p. *Jul. Cæs. de bello Gallico. lib. 6. pag. m. 135. Pompon. Mela, de situ orbis lib. 3. c. 2. Aimoinus, de gestis. Francorum, in præfat. c. 3.*

q. *Philipp. Cominaus, comment. rer. gest. lib. 5. c. 18.*

thum übergeben / und sich verherret / damit sie zu ihnen hernach / bey Gefährlichkeiten / ihre Zuflucht nehmen / auch Schutzes und Schirmes gewärtig seyn können. r. Weil auf solche Weise so wol der Lehenherr seinen Lehenmann / und desselben verliehene Eigenthum / vor anderer Gewalt zu schützen / als dieser / bey ereignenden Fällen / seine Lehensdienste zu leisten / schuldig gewesen.

Gleicher massen hat hieraus der Herren und Fürsten Glaits-Gerechtigkeit / vermöge welcher sie die fremden / absonderlich Kaufleute / durch ihre Lande und Fürstenthümer vergleiten / guten theils ihren Ursprung.

Allhier aber werden obige Bedeutungen uf die Seite gesetzet / und durch einen Advocaten eine solche Person verstanden / welche vor Gerichte eines andern strittige Sachen / entweder mit mündlichen Vorträgen / oder Schrifften und einrathen / also verführet / damit der Richter / aus denen dargethanen und erwiesenen Umständen / darüber verfasseten Schrifften / auch angezogenen Ursachen und Rechten / gnugsame Anleitung haben möge / wie er in der Sache urtheilen und sprechen solle.

Und weil nicht ein jeder der Rechte kündig und erfahren ist / auch seine / vom Gegentheil in Stritt gezogene Sachen selbst / ordentlich / und mit gehörigen Umständen / vor Gerichte vorbringen / oder verführen kan: Als gebrauchet er darzu / an statt eines Worts

r. *Gail. lib. 2. obs. 158. n. 1. Georg. Everhard. consil. 49. n. 1. & 2. vol. 1.*

Wort- und Sachführers / oder Schrifftstellers / eines Advocaten.

Ist dannenhero ihr Amt nicht allein nützlich / zu loben / in Ehren zu halten / und zum gemeinen Wolwesen hoch notwendig / s. sondern es werden auch dieselbe in denn Regierungen und Hofgerichten / von der Obrigkeit bestellet und verpflichtet / un̄ seynd ihnen deßhalben sonderbare Befreyungen verliehen.

Es haben auch die beede Römische Keysere / Leo und Anthemius / in ihrer Constitution / t. von ihnen rühmlich geschrieben / daß / weil sie zweiffelhaffte Sachen schützen / und mit ihren kräfftigen Behülfs- und Rettungs-Mitteln / so wol im gemeinen / als Privat-Wesen / das verfallene empor bringen / und das ermüdete erquikken / dieselbe nicht minder dem Menschlichen Geschlechte vorseyn / oder dafür sorgen / als wann sie in Schlachten / und durch Wunden ihr Vaterland retteten: Weil die jenige nicht allein das Reich verfechteten / welche solches mit Degen / Schilde und Waffen thäten / sondern auch die Advocaten dafür zu halten.

Der Ursach halben dieses ein so edler Name ist / daß auch derselbe dem Sohne GOttes / vermöge seines

s. *Quæ deducit Chassan. in Catalogo gloriæ mundi, part. 7. consideratione 29. & seqq. Joann Baptista Magon. in Cynosura Advocat. c. 6. n. 24.*

t. *In l. Advocati, 14. C. de Advocat. divers. Judicior.*

seines Mittler Amts / u. ja auch dem Heiligen Geiste / x. weil er der Betrübten Tröster ist / in der Heiligen Schrifft / gegeben wird.

Wegen der Advocaten Nothwendigkeit / haben vor Zeiten die Römische Keysere ihnen / aus dem gemeinen Einkommen / einige Besoldung / gleich als andern Obrigkeitlichen Aemtern / verordnet / also daß sie denn benötigten Partheyen haben umsonst / und ohne Belohnung / müssen beyräthig seyn / und ihre Sachen verführen. y. Hernach ist solches geändert / also daß sie ihre Besoldung von denn Partheyen / welchen sie beygerathen / fordern und einnehmen mögen: Jedoch aber haben sie der Armen Sachen umsonst führen müssen. z. Wie dann ebenmässig in der Cammergerichts-Ordnung a. also versehen / daß die Advocaten und Procuratoren bey dem Keyserlichen Cammergerichte zu Speyer / dahin gehalten seyn / der Armen Sachen daselbst zu verführen. Es können dieselbe auch / wofern sie sich dessen / ohne habende erhebliche Ursache / weigern solten / bey Strafe darzu vermüssiget und gezwungen /

u. *Rom. 8. v. 34. 1. Johann. 1. v. 1.*

x. *Johann. 14. v. 16. & ibi Luther. in gl. & v. 26. item c. 15. v. 26. Georg. Calixt. in Concord. Evangel. lib. 6. c. 6. in explicatione citati vers. 16. c. 14. Johann. Joachim à Beust. in enarrat. Evangel. Dominica Exaudi.*

y. *Alexand. ab Alexandro, genial. dier. lib. 3. c. 5.*

z. *l. providendum. 7. §. 1. C. de postul. Alphons. de Azevedo in Hispan. Regias constitut. lib. 2. tit. 16. l. 16.*

a. *part. 1. tit. 19. §.* Auf daß auch.

gen / oder ihnen weiter zu advociren gantz verboten werden. b.

Dahero dann ein Advocat / welcher einem recht armen bedrängten und nottürfftigen Menschen / in seiner gerechten Sache / einen guten und getreuen Rath geben / auch ihme behülflich seyn kan / solches aber demselben / um des willen / daß ihme seine Bemühung nicht alsbald vergolten / oder mit Silber und Golde bezahlet wird / abschläget und versaget / wider sein Gewissen sündiget. c. Halte ich auch selbst dafür / daß / wenn ein Advocat sich eines armen / verlassenen / und in seiner gerechten Sache untergedrukten / auch von einem gewaltigern nothleydenden / oder gar unschuldig verdammeten Menschen annimmet / desselben Recht getrost und unerschrokken ausführet / darneben solches in Absehen der Gerechtigkeit / oder den Verkürtzten bey seiner Befugnis zuvertheidigen / und desselben Unschuld / gleich als Daniel der Susannen / zu retten / einig und allein thut / derselbe damit ein so gutes und Gott-wolgefälliges Werk verrichte / als das ienige ist / so Christus / d. bey seiner Zukunfft zum Jüngsten Gerichte / in seinen Glaubigen / als wäre es ihme selbst geschehen / rühmen wird.

Ich will allhier davon nicht viel Worte machen / wie ein Advocat in seinem Leben und Wandel müsse beschaf-

X

b. *Gail. 1. obs. 43. n. 1. Mynsing. cent. 4. obs. 32. Menoch. de arbit. jud. quæst. lib. 2. cas. 369. n. 4. Alphons. de Azevedo, d. tit. 16. l. 52. n. 1. & l 28.*

c. *Joan. Bapt. Magon. in Cynos. Advocat. c. 10. n. 2.*

d. *Matth. 25.*

sebeschaffen seyn / weil solches gnugsam hin und wieder beschrieben / und alles was einem gottfürchtigen / gewissenhafften und Erbaren Manne wol anstehet / billich bey einem Advocaten / vor andern herfür scheinen / und befunden werden solle.

Aber gleich wie alles guten Dinges ein Mißbrauch ist / also ereugnet sich solches auch bey diesem vornehmen Amte: Derowegen dann kein Wunder wäre/wenn der Name Advocatus, gleich als die vorhero in gutem Verstande ausgesprochene Wörter: Tyrannus, Latro, Fur &c. etlicher übeln Anmassungen halben / in einen Mißbrauch käme / so auch vielleicht schon geschehen / wann nicht derselbe / und das damit bedeutete recht gebrauchte Amt/ so hoch/ nützlich / nothwendig und Edel wäre / auch Ehrliebende/ Gewissenhaffte und Rechtsverständige Leute es bey seiner Würde / und Rechtem Gebrauche erhielten.

Dann an statt daß die Gesetze / Rechte und Ordnungen/ gleich als sie geschrieben / nach ihrem Verstande/ und Meinung desselben Stiffters / aus vernünfftigen Ursachen/ solten angeführet und gedeutet werden/ legen etliche/ von verkehrten Sinnen/ dieselbe mit ausgekünstelten / ungewöhnlichen Glossen/ und eigen erdichteten Deuteleyen aus/ bringen falsche Motiven auf die Bahne / führen die Rechte und derselben Lehrer unrecht und falsch an/ oder beziehen sich uf nicht mehr / oder des Orts nicht im schwange gehende Ordnungen und Gesetze.

Wird von der Obrigkeit in etlichen und dunkeln Fällen eine gemessene Ordnung gemacht / so haben sie alsobald einen listigen Rank / vermittels dessen sie ihren Fall davon befreyen / e. und damit ihrem vorbringen eine Farbe anstreichen mögen: Vernachlässigen auch wol ihrer Partheyen Rechte / in deme sie die Umstände entweder nicht recht einnehmen / und also unförmlich die Sache verführen / oder auch sonsten sich im Processe verstossen / und wider die Formalien desselben handeln: Oder trauen ihrer Wissenschafft zu viel / und wollen sich aus ihren Büchern / und von andern gelehrten Leuten nicht informiren lassen. Nehmen allerley Sachen / nur um ihres hoffenden Gewinsts / an / ob sie schon wissen / daß sie solche im Rechten nicht behaubten können / und werden also Diener der Ungerechtigkeit / indem sie ihr edles Amt / mehr zu Unterdruk / oder Vertilgung der Warheit / als zu Behuf und Erleuterung der Gerechtigkeit / verrichten. f.

Kommen sie vor Gerichte / so ist bey ihnen wenig Bescheidenheit / gedenken auch nicht / wie sie dem Richter den Handel / wenn er sonderlich verwikkelt und unrichtig ist / mit gehörigen Umständen vorbringen / sondern nur denselben verdrehen / unrecht einbilden / und gleichsam einen blauen Dunst vor die Augen mahlen mögen.

Etliche geberden sich dabey als Markschreyere / (dergleichen unverschämte Streit-Köpfe heutiges

e. *Nova lex, nova fraus ejusdem.*

f. *Alphons. de Azevedo, in Hispan. Reg. Constitut. lib. 2. tit. 16. l. 1, n. 1. & seq.*

Tages für die besten Juristen geachtet werden / also daß sich die Bescheidene vor ihnen verkriechen müssen) wollen lieber Sturmherren als Schirmherren heissen: Da es aber gut ist / daß ihr Wortsturm nicht/denn Winden gleich / die Gewalt hat / daß/ wie diese in Wäldern grosse Bäume umreissen/Thürne ab-und Häuser einwerfen / oder abdekken können: also solche Sturmherrn das Recht verkehren und über einen Haufen richten dörfen. Dererley Streit-Köpfe seynd dem Richter/mit unnützen Vielwörteln und Plaudern/überlästig/ entblöden sich dabey nicht/einen groben Ungrund/ wider die Acten und verführten Beweiß / uf die Bahne zu bringen / und ihr Maul zu Lügen feil zutragen / auch gleichsam einen zu zwingen / daß man / ihnen zu gefallen/ ihrem vorgebrachten Gewäsche glauben soll/(do es dann wol heist / daß dem Lügner so tief ins Maul gesehen werde / als dem Wahrsager) werden auch nicht einmal darum Schamrot. g. Ubertrotzen den Richter / wenn er nicht nach ihrem Willen spricht / daß es an höhern Orten gesuchet werden solle: oder begaukeln ihn mit lieblenden und schmeichelhafften Worten / auch mit Geschenken / oder deren Verheissungen / damit sie ihn zum Ausspruch eines gedeylichen Urtels gewinnen mögen.

Ist zwischen Obrigkeit und Unterthanen einige Strittigkeit / so verhetzen sie diese wider jene / und geben Anlaß zu Empörungen und Meutereyen.

An statt / daß sie ihre Parthey zu Fried und Einigkeit

g. *Ventur. de Valent. in Parthen. litigioso, lib. 1. c. 9. n. 7. & seqq.*

nigkeit mit dem Gegentheile/ oder gütlichen Vergleiche rathen/und den Rechtsstritt beylegen helffen solten/verhindern sie solches vielmehr / und schlagen alle gütliche und billiche Mittel / ihres Geniesses halben aus : verstärken dieselbe/ einen Handel/worinn sie doch zu uberweisen / wider ihr eigen Gewissen zuverneinen / suchen dabey nur Weitläufftigkeit/verwikkeln inzwischen die Sachen / und tractiren die jenige/so summarisch seynd / im ordentlichen Processe.

Kommet es zum Münd- oder Schrifftlichen Versetzen/so bleiben sie nur bey denn gemeinen Umständen/ und treffen den Zwek / worauf die Sache eigentlichen beruhet / nicht / verfehlen auch wol des Grundes / führen viel unnützes zum Handel nicht dienendes an / und füllen nur die Blätter damit/ nehmen viele Aufschleife in der Sache / machen einen Termin nach dem andern rukgängig / oder daß darinn nichts Hauptsachliches vorgehe.

Führet ihre Parthey des Beklagten Stelle/so gebrauchen sie / ungeachtet dieselbe zeitig aus dem Handel kommen könte/allerley verzügliche Schutzwehren /und wollen nicht ehender den Krieg Rechtens befestigen / es werde ihnen denn durch Urtel auferleget / verursachen aber damit offtmals / daß ihre Principaln /durch zustehende Unfälle/ auch Absterben derer etwan habenden Zeugen / in ihrer Sache verkürtzet werden : oder auch/wenn sie sehen/daß die Sache gut ist/machen sie mit ihnen ein Gedinge/ um einen Theil dessen / so durchs Recht erhalten

 wird

wird/ und leiden hergegen Abbruch an ihrem ehrlichen Namen. h.

Andere lassen ihnen auch wol die Sache um ein gewisses Eigenthümlich abtreten: Und ob zwar dieses in denn Rechten nicht verboten/ wenn aber ein unbillicher Gewinn darunter stekket / i. so rühret es doch das Gewissen/ und enthält sich ein Ehrliebender Mann desselben.

Jener Staats-Rathgeber/ Ibburanes / gab dem Könige Meleandern/ der Advocaten halben / dieses Bedenken / er solte durch absonderliche Gesetze verordnen / daß sie nicht ehender / als wenn der Rechtshandel zum Ende gebracht/ ihre Besoldung von denn Partheyen bekommen solten. k. Wenn sich dieselbe / zu Verführung der Sache / um eine gewisse Besoldung vergleichen / gehet es zwar hin: wenn es aber ins gemein also gehalten werden solte/ würde es eine kleine Unbilligkeit nach sich ziehen/ weil es in manches ehrliebenden Advocaten Mächten nicht ist/ die Sache bald/ und inner Sechs Monaten/ wie jener sein Bedenken dabey gegeben/ zum Ende zu befördern.

Es begiebt sich auch wol/ daß einer/ mit Hindansetzung seiner Parthey gebührenden Treue/ auch seiner selbst habenden Ehre / beeden vor Gerichte streitenden unvermerket diener / und ihnen beeden Rath gibt

h. *Farinac. in prax. crimin. quæst. 106. n. 3. & mult. seqq. Ventur. de Valent. in Parthen. litig. lib. 1. c. 9. n. 18. & seq.*

i. *Farinac. d. loc. n. 57.*

k. *Joan. Barclajus, Argenid. lib. 3. pag. m. 379.*

gibt / oder seiner Parthey Rechte / und derselben Gründe / zu ihrem Nachtheil / der andern offenbaret / mit ihr heimliche Verständnis hält / oder sich von solcher bestechen lässet / daß er die Sache nicht gar zu eiferig treibe / auch wol gantz ihre Gerechtsame verschweige / l. dessen Zunge sodann so wol zum reden / als schweigen (dergleichen vom Demosthenes geschrieben wird m.) zu kauffe ist / auch sich ihre Feder darnach richtet / wo der meiste Gewinn herkommet.

Welcher vielen obbeschriebenen Ursachen halben dann auch der weise Heyde Plato warnet / daß dergleichen im gemeinen Wesen nicht zu dulden / und dahero sonderbare Straffen wider die jenige / so die Rechte verkehren / die Partheyen zusammen verhetzen / und in Streitsachen / aus Geitz / mehr uf Geld sehen / oder ihre Ehrsucht hervor blikken lassen / als daß sie denn Irrungen abhelffen / verordnet. n.

Einige junge Advocaten / so nicht unverständig / sondern uf Universitäten das ihrige gelernet / sich im disputiren geübet / und die geschriebene Gesetze im Kopffe herum tragen / thuen nichts / als dieselbe allegiren / und wollen den Richter an dieselbe straks verbinden / erfun-

l. *Ventur. de Valent. in Parthen. litig. lib. 1. c. 9. n. 28. Alphons. de Azevedo, in Hispan. Reg. Constit. lib. 2 tit. 16. l. 7.*

m. *Referente Heinrico Cornel. Agrippa ab Nettesheim, de intertitud. & vanit. scientiar, c. 93. circa fin.*

n. *De legibus, Dialog. 11. in fin.*

digen sich aber dagegen nicht / was der Gerichs-Gebrauch angenommen / auch die Landes-gewonheiten / oder das Stad-Recht / in dem vorhandenen Falle / vermöge / auch der Proceß vorschreibe: was aus denen Canonischen und Lehenrechten soll erörtert werden / wollen sie aus denn gemeinen Rechren ausführen und entscheiden

Gleich wie aber diese / also auch die jenigen sich verstossen / welche den Keyserl. Cammerichts-Proceß nach denn gemeinen beschriebenen Rechten formieren wollen: denn dieser aus denn Reichssatzungen / Constitutionen und Abschieden / gerichtlicher Observantz und Gebrauche begriffen worden / und sich nach denen in dem Keyserl. Cammergerichte verkündeten gemeinen Bescheiden richten muß.

Ob nun schon die jenige / welche hierwider etwas versehen / nicht eben aus Vorsatz / Betrug / Bosheit oder angemasseter Gefährde / ihrer Partheyen Recht verwarlosen / so gehen doch der daraus erwachsende Schade / und die verursachte / auch übel angewendete Uncosten / über ihre Principalen.

Derohalben dann / und weil man nicht weiß / wie man es mit einem Advocaten treffe / Ludowig der Zwölffte / König in Frankreich / öffters solle gesaget haben: Es wäre keine bessere Artzney für die Augen / (er möchte den Beutel darzu gesetzet habẽ) als wenn man keine Juristen und Procuratoren sehen dörffte. So wären auch der Rechtslehrer Gesetze nicht anders / als der Schuster Leder: Denn gleich wie diese das

Leder /

Leder/wenn es zu kurtz oder dik wäre / mit denn Zähnen länger ziehen / dehnen und geschmeider machen könten / also zögen / formierten und verdreheten die Juristen / durch wunderliche Fünde und Griffe / ihre Gesetze / biß sie sich zu ihrem unbillichen Vorhaben schikten. o.

Dahero auch desselben Vorfahr / König Ludwig der Eilffte/in Frankreich/ eine neue und vollkommene Proceß-Ordnung / damit durch solche das Parisische/und andere Parlamente / gleichsam im Zaum gehalten : Dann auch der Advocaten Winkelschliche/ Practiken und Aussaugungen der Partheyen/ verhütet werden möchten / ein gewisses vollkommenes Buch / in welches alle Gesetze und Gewonheiten/in der Landsprache solten beschrieben seyn / zu verfertigen begehret. p.

Die uralten Teutschen müssen einen sonderbaren Abscheu vor denn Mißbräuchen der Advocaten gehabt haben : Denn als der Cheruscer Fürst / Harminius / zu Keysers Augustus Zeiten / der Römer drey Legionen/nebens ihrem Feldherrn/dem Quintilius Varus / erlegete / haben sich die Teutschen Soldaten / absonderlich wider die in der Römer Lager damals befundene Advocaten / gar grausam erwiesen/in deme sie dieselbe sehr zerstümpelt / ihnen

o. *Referente Simone Majolo, Episcopo Vulturariense, in colloquiis postcanicularibus, pag. m. 371. & seq.*

p. *Cominæus, in commemorat. rerum gestar. Ludov. XI. lib. 6. c. 6.*

digen sich aber dagegen nicht / was der Gerichs-Gebranch angenommen / auch die Landes-gewonheiten / oder das Stad-Recht/in dem vorhandenen Falle/vermöge/auch der Proceß vorschreibe: was aus denen Canonischen und Lehenrechten soll erörtert werden / wollen sie aus denn gemeinen Rechten ausführen und entscheiden

Gleich wie aber diese / also auch die jenigen sich verstossen/welche den Keyserl. Cammerichts-Proceß nach denn gemeinen beschriebenen Rechten formieren wollen: denn dieser aus denn Reichssatzungen/Constitutionen und Abschieden / gerichtlicher Observantz und Gebrauche begriffen worden / und sich nach denen in dem Keyserl. Cammergerichte verkündeten gemeinen Bescheiden richten muß.

Ob nun schon die jenige/ welche hierwider etwas versehen/nicht eben aus Vorsatz/ Betrug / Bosheit oder angemasseter Gefährde/ihrer Partheyen Recht verwarlosen/so gehen doch der daraus erwachsende Schade / und die verursachte / auch übel angewendete Uncosten/über ihre Principalen.

Derohalben dann/und weil man nicht weiß / wie man es mit einem Advocaten treffe / Ludowig der Zwölffte/ König in Frankreich/öffters solle gesaget haben: Es wäre keine bessere Artzney für die Augen/(er möchte den Beutel darzu gesetzet habē) als wenn man keine Juristen und Procuratoren sehen dörffte. So wären auch der Rechtslehrer Gesetze nicht anders / als der Schuster Leder: Denn gleich wie diese das

Leder/

Leder/wenn es zu kurtz oder dik wäre / mit denn Zähnen länger ziehen / dehnen und geschmeider machen könten / also zögen / formierten und verdreheten die Juristen / durch wunderliche Fünde und Griffe / ihre Gesetze/ biß sie sich zu ihrem unbillichen Vorhaben schikten. o.

Dahero auch desselben Vorfahr / König Ludwig der Eilffte/in Frankreich/ eine neue und vollkommene Proceß-Ordnung / damit durch solche das Parisische/und andere Parlamente / gleichsam im Zaum gehalten: Dann auch der Advocaten Winkelschliche/ Practiken und Aussaugungen der Partheyen/ verhütet werden möchten / ein gewisses vollkommenes Buch / in welches alle Gesetze und Gewonheiten/in der Landsprache solten beschrieben seyn / zu verfertigen begehret. p.

Die uralten Teutschen müssen einen sonderbaren Abscheu vor denn Mißbräuchen der Advocaten gehabt haben: Denn als der Cheruscer Fürst / Harminius / zu Keysers Augustus Zeiten / der Römer drey Legionen/nebens ihrem Feldherrn/dem Quintilius Varus / erlegete / haben sich die Teutschen Soldaten / absonderlich wider die in der Römer Lager damals befundene Advocaten / gar grausam erwiesen/in deme sie dieselbe sehr zerstümpelt / ihnen

X v die

o. *Referente Simone Majolo, Episcopo Vulturariense, in colloquiis postcanicularibus, pag. m. 371. & seq.*

p. *Cominaeus, in commemorat. rerum gestar. Ludov. XI. lib. 6. c. 6.*

die Augen ausgestochen / und die Hände abgehauen. Einem ist die Zunge ausgeschnitten / hernach der Mund zugenehet worden / mit diesen Stichworten: **Du Otter / höre einmal auf zu zischen.** q. Ebener massen auch / etliche Jahr vorhero / des Antonius Ehegemal / die Fulvia / des ertödteten Römischen wolredners Cicero Kopf / auf ihren Schoß geleget / die Zunge heraus gerissen / und mit Stecknadeln darein gestochen / auch dergleichen gifftige Worte von sich vernehmen lassen. r.

Man findet auch wol einige / welche / aus Eitelkeit und Ehrsucht / deßwegen die Sachen lange hindehnen / und aufziehen / damit die ihrer bedörfftige Partheyen / das Pflaster ihrer Häuser destomehr betreten / oder vor ihren Thüren aufwarten / damit sie / in den Ruf eines starken Zulaufs / auch grossen Witzes kommen / und andere ihres Raths zu gebrauchen / angelokket werden mögen. s.

Etliche / wenn sie sehen / daß sie ihrem Gegensachführer nicht gnugsam gewachsen seynd / weder mit rechtlichen Gründen durchreichen können / machen es / als Bileam / welcher / als er / durch Gottes Verhinderung / dem Moabiter Könige Balak zu Dienste und Gefallen / die Kinder Jsrael nicht öffentlich verfluchen konte / t. bemeltem Könige den bösen

q. *Flor. lib. 4. c. 12.*

r. *Dio. lib. 47. Franc. Fabric. Marcoduranus in vit. Ciceron. sub fin.*

s. *Ventur. de Valent. in Parthen. litig. lib. 1. c. 9. n. 20.*

t. *Numeri 22. & 23.*

sen Rath gab/daß er/durch die schönen Töchter der Moabiter/das Volk Israel zur Hurer- und Abgötterey reitzen solte. u.

Advocaten / welche eine böse Sache haben / versuchen ebener massen allerley Irrewege / bey dem Richter mit schmeicheln/und schmieren/x. hetzen die Gegenpartheyen wider ihren Advocaten / und machen ihn/als wäre er zur Zanksucht und Weitleufftigkeit geneigt / verdächtig / nur damit sie ihrem Gegentheile/entweder einen obsieglichen Sentenz aus deñ Händen spielen/oder die Sache schweer machen: Können auch schon Mittel finden / dadurch ein Urtheil zur verbindlichen Rechtskrafft nicht gedeyē möge. Inzwischen trägt es was in den Beutel/ und muß ihnen der/ in ungerechten Sachen/gegebene Rath und geleistete Dienst / so theur / als in gerechten/bezahlet werden.

Andere ersinnen einen andern Helpersgriff / den Gegensachwalter von der Haubtsache abzuführen / oder denselben in seinem Concepte irre zu machen / daß er das nothwendigste vergisset / und seiner Parthey Recht vernachlässiget. Zu solchem Ende gebrauchen sie hitzige / anzügliche / spitzige/ auch wol ganz schmachsüchtige Redens-Arten / y. und agiren an statt einer erbaren Person/ die ein jeglicher Advocat seyn soll / gleichsam einen Pik-

u. *Numer. c. 24. v. 14. & c. 31. v. 16. Apocal. c. 2. v. 14.*

x. *Alexand. ab Alexandro, genial. dier. lib. 5. c. 13. in fin.*

y. *Ventur. de Valent. in Parthen. litig. lib. 1. c. 9. n. 16. & seq.*

Pikkelhering oder Narren/wodurch der Gegensach-führer zu gleichmässigem Schänden veranlasset wird/und sich deme vergleichet / welcher den an ein Kleid gesprützten Koth mit Unflat abwaschen will.

In einer wolbekandten Stad/versetzten einsmals zween Advocaten Mündlich gegen einander / derjenige/so die schwache Parthey führete / auch danebens weder an Leibes Stärke/noch Wissenschafft/ seinem Gegenparth gewachsen war/ that sich wider denselben / als er in der Hauptsache nicht fortkommen konte/mit hönischen / stachelrichten und anzüglichen Worten herfür / dem Richter dadurch ein Gelächter und Kurtzweil zu machen. Der Gegen-Advocat/nahm sich dessen gantz nicht an / und ließ sich von der Sache nicht abführen / verantwortete auch die hönische Reden nicht / sondern/als sie beede ihre Sätze eingebracht/und beschlossen hatten / stellete sich dieser gegen den andern freundlich / und unterm Schein / als hätte er etwas angelegenes/ mit ihm allein/auch in geheim/zureden / führete ihn in einen Winkel/da keine Leute waren / gab ihme darauf ein baar guter Ohrfeigen / als einen Dankhab / vor die wider ihn gebrauchte Unhöflichkeit/ mit dem Verwarnen / er solte dieses Advocaten-Stüklein wider einen Schmähevogel lernen / für dieses mal damit vor lieb nehmen / und deswegen nichts ahnden/auch die Wort-Stiche wider ihn ins künfftige einstellen / oder er wolte an ihm noch ein besser Advocaten-Stüklein probiren. Der gute Tropff muste die Maulschellen verbeissen / weil er

an Leibes-Kräfften zu schwach war / und sie mit keinen Zeugen zu beweisen hatte.

Billich sollen alle Cantzleyen / Amt- Rath- und Gerichtshäuser / als heilige / Gott und der Justitz gewidmete Tempel seyn / in welchen nichts unflätiges / oder unziemendes / weder an Worten noch Werken / kommen solle: Indeme aber die Richter dererley / mehr zu Verbitterung der Partheyen / als der Sachen Abhelffung / dienendes unnütze / unhöfliche und anzügliche Gewäsche verstatten / ja auch zu Zeiten sich damit belustigen / was thun sie anders / als daß sie mit Annehmung solcher Unflätereyen / zu ihrer schweeren Verantwortung / den Tempel der Gerechtigkeit entheiligen / und ein Zankhaus daraus machen lassen. Dahero dann billich die damit angefüllete Schrifften / nach deren Verlesunge / sobalden dem Concipisten zurukke gegeben: oder doch er deßwegen / soofft es zu schulden komen würde / mit einer gewissen Strafe angesehen werdē solte z.

Einem Nachbarn wird zu Zeiten uf dergleichen krumme Wege / von dem andern / desselben Possession / oder geruhige Niessung eines Guts / dessen Zugehörung / oder Gerechtsame / durch listigen Rath eines Advocaten / welches sonderlich bey dem Keyserl. Cammergerichte im Gebrauche ist / meisterlich aus denn Händen gespielet / in deme / wenn diese der andern / entweder in ihren Rechten / mit Eingrieffen / Freveln / und sonsten neuerlichen Eintrag thut / dieselbe turbiret / oder auch einige Schuldigkeit

z. *Carpzov. in Jurisprud. Forens. part. 1. const. 1. defin. 19.*

keit versaget / dagegen die andere / sich in ihrer Poßeß zu handhaben / und bey dem Gebrauche und Nutzen derselben zu vertheidigen / die Pfandung zur Hand nimmet / oder die Freveler gefänglich hält / und zur Straffe zeucht / gemeiniglich die Gegenparthey darwider ein Mandat auswürket / welchem der Beklagte / wiewol oft gerechte Theil / sodann pariren / das Pfand wieder / entweder in Natur / oder den Werth dafür / ersetzen / den gefänglich enthaltenen uf freyen Fuß stellen / oder die verwürkte und eingenommene Straffe wieder heraus geben / auch sich / biß zu Austrag der Sachen / des Gebrauches und Ubung seiner Rechten enthalten / und unversehens / wider seinen Willen und Verschulden / der Poßeß berauben lassen muß. So nun die Parthey / darwider dergleichen Mandat ausgebracht / und welche pariren müssen / ihr Recht nicht wol beobachtet / weder / durch einen guten und verständigen Advocaten / ihre Befugnis ausführen lässet / und dahin bringet / daß das Mandat aufgehoben wird / kan dieselbe leichtlich gantz um ihre Poßession / und folglich ihr Recht und Eigenthum kommen: Denn ein allgemeiner Irrthum / zu Zeiten / auch Anlaß zu einem Rechte oder Gesetze geben kan: Wie denn in dem Deputations-Abschiede vom Jahr 1600. diese Weise zu erkennen / also vorgeschrieben. Es seynd auch zwar dieses falls die Herren Cammer-Richter und Beysitzere zu Speyer / zu entschüldigen: es haben aber nicht allein wider ietzo angeführten Deputations Abschied / kurtz nach desselben Publication / einige Reichs-Stände / welchen dadurch ein

schwe-

schweres Präjudiz zugezogen worden / sich vernehmen lassen: sondern/ bey dem vorigen Reichstage/ unterschiedene Stände sich nochmals darwider beschweret. a. Man sihet aber/ wie schweer es sey/ wenn etwas einmal / durch öffentliche Gesetze verordnet / und durch die Observanz eingeführet / solches wieder in Abgang zu bringen / inmassen dann auch die Erörterung dieser von etlichen Ständē angebrachtē Beschwerung/ uf den Prorogirten/ itzo gehaltenen Reichstag verschoben worden/ uñ man bald zu erfahren hat/ ob und wie solche erfolge.

Gemeine Leute pflegen zu sagen / es habe das Recht eine wächserne Nase / und könne man es drehen und wenden/ wohin man wolle. Andere verwerffen desselben Glossen; Wie dann einsmals ein einfältiger Bauersmann seinen Sohn ließ auf Universitäten die Rechte studieren: Als nun solcher uf eine Zeit nach Hause kam / und sein Corpus Juris mitbrachte/ der Vater aber es aufschlug / und den Sohn / als er die zweyerley Schrifft und die Randglossen sahe / fragte/ was dieses und jenes wäre? Da gab der Sohn dem Vater eine kurtzweilige Antwort/ sagend: **Der Text wäre das rechte Recht/ die Randglosse aber das krumme Recht / dabey man lernete / wie man einem andern das Recht aus dem Händen spielen könte.** Der Vatter meinete/ es wäre dem also/ und als der Sohn einmal spatzie-

a. Reichs-Abschied zu Regenspurg. 1654. §. demnach sich auch unterschiedene Stände.

spazieren ausgangen/nam er eine Scheere / schnitte aus des Sohns Corpore Juris alle Randglossen. Als nun der Sohn heimkam/ und sich über der Zerstümpelung seines Buchs unwillig befande / auch nicht wuste / wer es gethan hatte/befahl der Vater ihm: Er solte nur das rechte Recht lernen/ denn deswegen hätte er das krumme Recht aus seinem Buche geschnitten / daß er ins künfftig keine Anlaß haben solte / solches zu lesen und zu gebrauchen. Aber ach du schlechte Einfalt/mit deinem Urtheilen / es ist das beschriebene Recht/ und desselben ins gemein angenommene Glosse/gut: Nur der verkehrte Menschen Sinn gebrauchet beedes/zu seinem unbillichen Genieß und Vortheil / und künstelt darinn einen und andern listigen Grief/suchet auch / zu Hindergehung eines andern / oder demselben einen Vorsprung abzugewinnen/abwege: Je grösser nun das Lob / und der Nutz / bey einem rechten Gebrauche eines vornehmen Dinges ist / ie grösser ist auch der Schade und Tadel/aus dessen Mißbrauche zuverspüren.

Zu einem verständigen Manne kam einesmals ein Armer / dessen Sohn zum studiren erzogen war/und fragete ihn/weil er sehe / daß die Advocaten bald reich würden / und man ihnen ihre Arbeit wol bezahlen müste / ob er ihme riethe / daß er seinen Sohn liesse einen Advocaten werden? Jener antwortete darauf: So bald einer ein Advocat würde/hätte er für ihm eine Leiter mit zwölff

Spros-

Sprosseln oder Stiegen / die ihm leichtlich an den Hals geworffen werden könte / daß er darauf zur Hellen hinab stiege. An derselben aber wären die beede Balken / die Ehre und der Geitz. Die erste Sprössel wäre / denen Armen und Bedrangten nicht behülflich seyn: Denn wer dennselben / wenn er kan / nicht beyspringet / ist Ursache ihres Verderbens. Die andere wäre / eine scheinbare ungerechte Sache annehmen / und eine verzweifelt böse vertheidigen. Die dritte / eine bey dem Proceße ungerecht befundene Sache behaupten. Die vierde / wenn man eine Sache unrecht befünde / zum Vergleiche oder Compromiß-Verleiten. Die fünffte / durch Unwissenheit / Saumsal / oder Fahrlässigkeit / eine gute Sache verlieren. Die sechste / einen unmässigen Gewinn erlangen. Die siebende / unzulässigen Aufschleiff erhalten. Die achte / Haß und Feindschafft gegen die andere Parthey. Die neunde / falsche Anführung der Zeugen / Urkunden und Gesetze. Die zehende / öffentliche Krämerey der Wissenschafft. Die eilffte / eiteler Ruhm. Die zwölffte Untreu. b. Hat also dieser verständige Mann von denn vielen Strikken / in wel-

y chen

b. *Simon Majolus, in colloquiis postcanicularibus, pag. (m) 375.*

chen ein sich nicht in den Schranken haltender Advocat leichtlich verwikkeln/und durch Gewinnsucht/ vom erbaten Wege abführen lasse kan / Anzeige thuen/und den künfftigen Juristen vor solchen Stükken warnen wollen.

Aber es sey gnug von schädlichen Advocaten (worunter auch ins gemein die Procuratoren / und Wortführer / wann sie also / wie oben beschrieben/ beschaffen / und die Processe führen / zu verstehen) sie möchten sich sonsten anharnischen / und wider mich eine Diffamation-Klage anstellen. Gewissenhaffte/der Gerechtigkeit zugethane / und Ehrliebende haben sich dieses Discurses nicht anzunehmen/und seynd sie im geringsten damit gemeinet/ bin ich auch dessen versichert / daß / gleichwie andere vor mir/einen Abscheu und Ekel vor dem Mißbrauche einer so stattlichen und gemeinnützigen Wissenschafft gehabt / und darwider geschrieben : c. Also auch diese mit mir eines seyn / und die grobe Mißbräuche nicht loben werden.

Hie-

c. *Joan. Baptist. Magon. in Cynos. Advocat. c. 24. n. 42. vers. Advocati. & c. 57. n. 7. & seqq. & passim alibi. Simon Majol. in dict. Colloquiis, a pag. 369. ad 394. Cujac. lib. 4. Obs. 40. Stephan. Gratian. disceptat. forens. tom. 1. cap. 186. n. 29. & seqq. & n. 59. & seqq. Forstner. in Notis Polit. ad Tacitum, lib. 2. annal. ad Verba: inter qua L. Piso, vers. Nunc ad litium diuturnitatem. pag. m. 197. & seqq. Carpzov. in jurisprud. for. lib. 1. Constit. 1. defin. 18. 19. & 20.*

Hiebey fraget sich / ob ein Advocat / den Obsieg in einer Sache für seine Parthey davon zu tragen / wider den Gegentheil / List und Betrug gebrauchen / oder demselben einen Rank / damit er sachfällig werde / ablauffen möge? Ins gemein ist solches mit Nein zu beantworten / sintemal einem erbaren Manne nicht wol anstehet / Hilpersgriffe zu gebrauchen / ist auch dieses in einer bösen Sache / oder in welcher am obsieglichen Ausgange zu zweifeln / destoweniger zugelassen. Sofern aber die Sache an sich selbst gut / auch der Gegentheil sich einiger Liste und Betrugs gebrauchen / oder den Austrag und Obsieg uf allerley Ränke und listige Wege verhindern wolte / so ist es einem Advocaten wol zugelassen / sich dergleichen / die gegenseitige von seiner Parthey damit abzuleinen / zu bedienen: Jedoch daß er darzu nichts Falsches anführe / und sich der in der That bestehenden Ungründen enthalte. d. Als dieses falls ein Exempel anzuführen / wurde in einer Stad zwischen zweyen Partheyen ein Endurthel / in Beysein ihrer beeden Advocaten / eröffnet. Der obsiegenden Parthey Advocat stellete sich / ob wäre ein Punct in dem Urthel übergangen / darüber sich sein Principal beschweert befünde / appellirte sobald mit lebendiger Stimme / noch vorsitzendem

d. *Covarruvias variar. resolut. lib. 1. c. 2. n. 1. ubi pulchrè distingvit & decidit. Mynsinger. cent. 3. obs. 6. Joan. Bapt. Magon. in Cynosura Advocat. c. 4. n. 10. & seqq. Illico Ummius, disputat. ad process. 2. Thes. 8. n. 41.*

genden Gerichte/bat/seinem Principalen Abschieds-briefe zuertheilen / und bedingte weitere Notturfft/ in der andern instantz/ auszuführen. Der ander Theil war willens / selbst wider das Urtel zu appelliren/wie er aber sahe / daß seine Gegenparthey solches gethan / wolte er ihm dasselbe Mittel / zu weiter Ausführung seines Principalen Rechtens / ohne Mühe und Uncosten / zu nutze machen: als aber die zehen Tage vorüber / und das Urtel seine verbindliche Rechtskrafft erlangen mögen / verziehe sich jener der Appellation / und wurde dieser durch solchen listigen Griff darum gebracht.

Oben ist erwehnt worden / daß sich ein Advocat der bösen Sachen entschlagen solle: fraget sich daher/was eigentlich eine böse Sache sey? offtmals begiebt es sich/daß anfangs von einer Partey ihre Sache vor denn Leuten also gut ausgestrichen wird / als wäre sie die beste/dagegen die andere seyn muß / als wäre sie die schlimste / do doch hernach/ wenn es zur rechtlichen Ausführung und Beweise kömmet/das Gegenspiel erscheinet.

Es ist auch zu Zeiten eine Sache in denn Rechten zweiffelhafftig / und mit seinen Umständen nicht gnungsam erörtert / gleich wie sonsten von etlichen Rechtslehrern Fälle angegeben werden / in welchen der Richter/nach seinem Willkür/ und für einen guten Freund / sprechen könne: e. (wiewol mir / daß in eini-

e. *Casus pro amico. Gail. lib. 1. obs. 153. n. 9. Menoch. lib. 2. præsumpt. 71. n. 37. Franc. Vivius, commun. opinion. lit. I. opin. 182. §. judex in judicando, in medio.*

in einigen Fällen dem Richter / für einen guten Freund zu sprechen / erlaubet sey / bedenklich vorkommet/ weil demselben/ uf solche Weise/ Anlaß gegeben wird / auch wol richtige Sachen darunter zu ziehen t.) Von solchen und dergleichen Fällen ist alhier die Frage gar nicht / und mag ein Advocat darinn wol seinen Fleiß beweisen. Wiewol in denn gar zu dunkeln Fällen er rühmlich thut/ und für seine Person sicher gehet/ wenn er / des ungewissen Ausgangs halben/ zu einem gütlichen Vergleiche/ wenn der Gegentheil darzu geneigt/ seine Partheyen vermahnet.

Es wird ferner dieses für eine ungerechte Sache nicht geachtet/ welche der Richter dafür hält / oder erkläret: denn sonsten sich kein Advocat/ mit gutem Gewissen / wider eines Richters Ausspruch oder Urtel / in der andern instantz/ gebrauchen lassen/ oder seiner Parthey zu appelliren rathen könte: Sondern die jenige/ welche wider die klare Gesetze/ Landsordnungen und Gewonheit lauffet / in welchen schon ein lauter widriger Ausspruch und Erörterung im Rechten vorhanden/ und also dem Advocaten selbst solche in seinem Gewissen/ als unrichtig vorkommet.

Zu Zeiten begibt es sich auch / daß eine Sache richtig ist / darwider aber lässet sich ein Advocat gebrauchen/ und dienet der Gegenparthey in einer ungerechten Sache/ vermeinet aber mit der Billichkeit

Y iij sich

t. *Tessaur. decis. 206. n. 13. ubi negat, posse in jure reperiri casum pro amico, sed potius pro Diabolo. Trentl. disp. 1. th. 1. lit. b.*

sich zu entschuldigen: Als/den Fall gesetzt/ es hätte sich iemand mit Worten wider einen andern vergriffen / und desselben Ehren zu nahe geredet; Dieser stellete wider ihn eine injurien-Klage an / jenem wäre es leyd / und wolte sich gerne wieder mit demselben versöhnen / er wolte aber nicht/ sondern/dem gestrengen Rechte nach/ ihn verurtheilet wissen/und zu Schanden machen/setzte darneben alle Christliche Liebe auf die Seiten. Dagegen nähme sich ein Advocat des Beklagten an / verführte ihm seine Sachen/zu dem Ende / damit er des Klägers harten Muth brechen/und zur Versöhnlichkeit veranlassen möchte. Oder einen andern Fall gesetzet/ein Glaubiger hätte bey einem Schuldner eine Post Geldes zu fordern / und deßwegen einen klaren Schuldschein aufzuweisen: dieser geriethe/wegen Unglüks/Kriegs/Brandschadens/oder sonsten/ ohne seine Verwarlosung / in Abfall seiner Güter/ und könte / ohne Abtretung seines Hauses und Hofs / auch seiner Nahrung und Gewerbs / ihn nicht befriedigen / verhoffete aber / mit der Zeit/ Mittel wieder zu gewinnen / um seine Gläubiger zu bezahlen / bäte derowegen um gutmütige Gedult und Nachwart / dieser aber wolte nicht/ sondern klagete / wegen Capitals / Zinsen und Uncosten / uf sein gantzes Vermögen / der Richter könte auch nicht anders befinden / als ihn zur Zahlung zu verurtheilen. Daß nun in diesem letztern Falle / ein Advocat dem Beklagten mit gutem Rathe möge beyspringen / ist wegen der verlittenen Kriegszeit nicht allein / in öffentlich

lich ausgegangenen / davon Handelnden Büchern und Discursen / billich befunden worden / sondern auch in dem letztern Reichs-Abschiede / vermöge des Frieden-Schlusses / wie dergleichen Schuld-Leute bezahlet werden sollen / g. hierinnfalls klare Verordnuug geschehen. Wie dann auch Churfürst Augustus zu Sachsen / bey erlittenen Brandschäden / Schiffbruche / und andern unversehnlichen Fällen / nach Gelegenheit der Personen und Umstände / in seinen Constitutionen / nicht nach der Schärfe zu verfahren / verordnet. h.

Zu Zeiten spannet eine Parthey ihr Recht gar zu hoch / do es dann heisset: **Das schärfffste Recht / das gröste Unrecht.** Wann nun ein Advocat mehr aus Christlicher Liebe / als aus Geldsucht / und in Absehen der grossen dafür gebührenden Belohnnng / seinem Neben-Christen beyräthig erscheinet / und es zu einem Vergleiche / oder dahin bringet / daß der klagende Theil zur Billichkeit mag gebracht werden / thut er / meines Erachtens / nicht übel. Jedoch weil solche und dergleichen Exempel nur Absätze von der Verbot-Regul seynd / als müssen sie mit guter Bescheidenheit / nach Erwegung der Umstände / betrachtet / und nicht leichtlich der Advocaten Mund und Feder zu weit frey gelassen werden.

 Aber

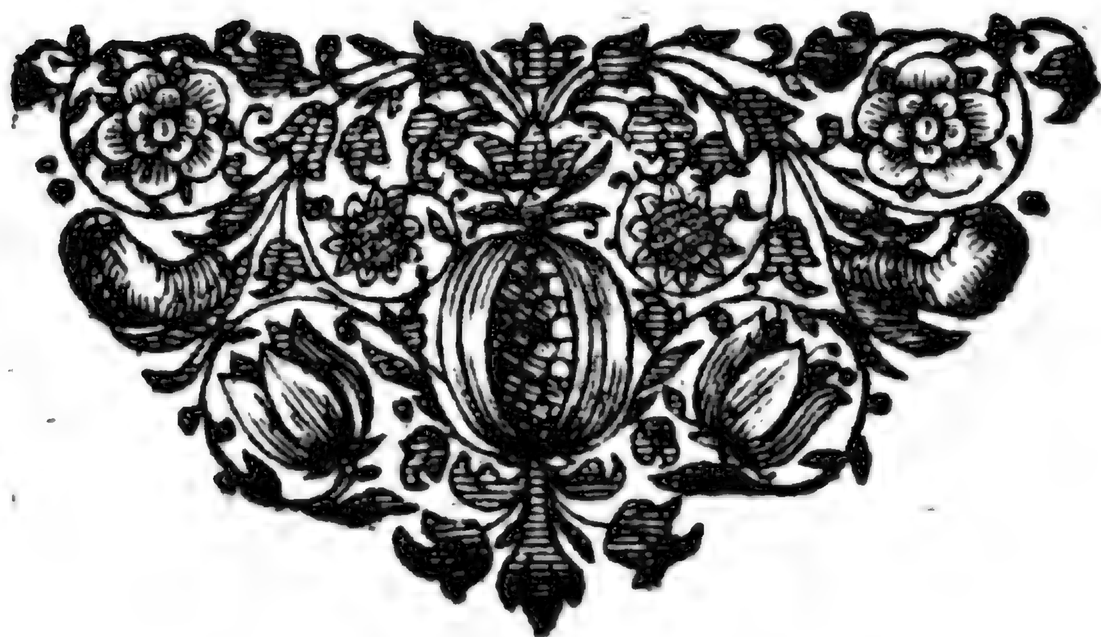
g. Reichs-Abschied zu Regenspurg. 1654. §. Nachdem auch in dem Friedenschlusse / *& seqq.* §§.

k. *Part. 2. constit. 22. in fine.*

i. *Summum Jus summa Injuria. Vid. Vent. de Valent. in Parthen. litigios. lib. 1. c. 8. n. 17.*

Aber gnug von der Ursache des Geld = Mangels/ welche wegen übler Verwaltung der Gerechtigkeit entstehet.

Und nachdem wir die eine Zeit hero nicht allein im gemeinen / sondern auch bey eines iedes Haus-wesen verführte übele Haushaltungen betrachten wollen/aus unglüklichen Heyrathen aber / und böser Kinderzucht/solche zu Zeiten entspringen / als wollen wir diese beede Ursachen vorhero / so viel zu unserm Vorhaben diensam/ berühren.



Die Siebende Ursache.

EIn verständiger Mann hat einsmals die vornemste Arten der Glükseeligkeit / welche ein Mensch uf dieser Welt haben kan / in nachgesetztem Reimspruche angezeiget:

Wol geborn bringt Ruhm und Ehr /
Wol erzogen noch vielmehr.
Wol gefreyt bringt Fried und Freud /
Wol gestorbn die Seeligkeit.

Und zwar mag von einem Menschen / wenn er aus dieser Zeitlichkeit abgeschieden / und dieser vier keines an ihm gemangelt / wol recht vor Gott und der Welt glükselig geachtet werden.

Es giebt die heutige Erfahrung / wie ein vom hohen Stande / vornehmen auch berühmten Geschlechte / und Tugendhafften Eltern entsprossener Mann / einen grossen Vorsprung / in der Ehrenbane / vor andern haben könne. Denn es gehet gemeiniglich die Vermuthung dahin / daß ein tapfferer Mann auch einen solchen Sohn gezeuget. Soll er aber derselbe seyn / so muß die gute Auferziehung / als die andere Staffel der Glükseligkeit / der erstern die Hand bieten / und es an derselben nicht ermangelt haben: andern und widerigen Falls / schläget das Blat um / und heisset es mit ihnen: Grosser Leute Kinder / seynd Kinder / wo nicht gar

Ochsen/ wie es die Erfahrung und die Historien zu Zeiten geben. a.

Welcher Ursach halben jener kluge Mann b. die von hohem Stande/ oder Adelichen Eltern geborne/ nicht für von Adel geachtet/ wenn sie nicht/ vermöge guter Auferziehung/ in dem Wege der Tugend und Erbarkeit einher giengen/ und damit ihren Adel schmükketen: Weil der jenige/ welcher nur sein vornehmes Geschlecht anführete/ mit fremdem Gute prangete.

In welchem Verstande auch der weise Heyde Diogenes Cynicus/ den blossen Adelstand einen Mantel/ oder Uberdekke der Boßheit genennet c.

Ob einer nun schon wol geboren und wol erzogen/ wofern er es aber in der dritten Staffel/ versihet/ und übel freyet und heyrathet/ so kan er also anlauffen/ daß er leichtlich/ ob denn beeden vorher verliehenen Glükseeligkeiten/ geringe Freude haben mag. Und weil sonsten das Heyrathen/ nach Ordnung der Natur/ vor der Kinderzucht hergehet/ auch Heyraths-Gesellschafft der Anfang ist einer Stad/ d. und wodurch junge Bürger/ zu Vermehrung eines Landes erzeuget/ auch das gemeine Wesen/

a. *Vid. omnino Æl. Spartian. in Vita Severi Imperator. ubi Catalogum exemplorum adducit.*

b. *Seneca in Hercule Furente, act. 2. vers. 337. & seqq.*

c. *Diogen. Laert. de Vit. Philosoph. lib. 6. in Diogene.*

d. *Aristot. Polit. lib. 1. c. 1.*

Wesen/und dessen Wolstand erweitert werden kan: Als wollen wir zuvor die unglükliche Heyrathen erwegen/und dabey anzeigen/wie solche im Hauswesen dem Wachsthum des Vermögens hinderlich seyn können.

Ist eine Sache Christlich / wol / mit gutem Bedacht/und vernünfftigem Rathe/ anzufangen/ so ist auch darunter der Ehestand: Denn da hat einer/ so heyrathen will/ Friede und Krieg/ Freude und Traurigkeit/ Lust und Unlust/ Liebe und Leyd/ja Himmel und Hölle/vor sich/ so er erwählen/ oder durch unbedachtsames Zutappen hinein gerathen/uñ sich nit allein in den Ehe-sondern auch Wehestand begebē kan.

In andern Sachen mag einer durch Schaden klug werden/und sich ins künfftige vor dergleichen hüten/den begangenen Fehler ändern / auch einen bessern Weg erkiesen: dieses Falls aber hat keine Aenderung platz / scheidet auch nicht die Noth/sondern allein Gott und der Tod.

Gleich wie einer/durch gute Heyrath/ihm zu seinem Glükke eine Brükke/auch künftige Ehrenpforte bauen mag: also kan im Gegenspiel / wenn ers damit nicht wol trifft / er ihm gnungsam Unglüks/ die Zeit seines Lebens/uf den Hals ziehen.

Mit Heyrathen machet sich ein Ehegatte gemeiniglichen des andern Glüks und Unglüks mit theilhafftig: Weñ nun eines unter dennselben seiner Ankunft/Standes und Wesens halben / einen Vorwurf oder Tadel hat / so klebet es zu Zeiten dem andern an/ welcher sich dadurch verunedelt/kan er sich auch darüber nicht beschweren/alldieweil er alles das jenige/

so er

so er bey seinem Ehegatten befindet/ durch die Heyrath gleichsam billichet/ und zuverstehen giebt / er sey damit zu frieden.

Und obzwar dabey eine Göttliche Vorsehung/ oder gleichsam eine fatalische Nothwendigkeit vorgehet / in deme offtmals verheyrathete Personen selbst nicht wissen / wie sie das Glük zusammen geführet. Dahero dann jener / als er geschwinde zu Heyraths Gedanken kam / Scherzweise sagte: **Es wäre ihme das Freyen ankommen / als einem / der ein Purgiertränklein eingenom̃en/ welcher/er wolte oder wolte nicht / dennoch zu Stul gehen müsse : also er uf unempfindliche Weise darzu gezogen / und gezwungen worden / ein Weib zu nehmen :** So hat doch auch daneben ein Mensch seinen freyen Willen / sich dabey guten Raths zugebrauchen : alldieweil es doch wol umschlägt / und ein Freyers-Mann sich betrogen findet / daß es ihm gehet / gleich als dem jenigen / so in einen Glüks-Hafen greifft / und ihm vorhero die Hoffnung gemachet / er wolle einen stattlichen Griff thun/do er aber dennoch nur einen leeren Zettul heraus zeucht/und sich damit / so er bekommen/begnügen lassen muß.

Mancher heyrathet nach Gelde/ und nimmet ein altes abgelebtes und dabey reiches Weib / nur uf ein/zwey/oder meistens drey Jahr / aber Gott verrukket ihme seine Rechnung / und setzet hinden zu diesen Zahlen eine Nulle / also daß wol zehen/

zwan-

zwantzig oder dreissig daraus werden: Ja es überlebet wol dergleichen alte Frau einen jungen.

Etliche kriechen gar zu jung zusammen / und wissen der Haushaltung nicht vorzustehen / seynd deswegen mit Krankheiten behafftet / und zeugen schwache Kinder/oder büssen wol die Mütter darüber das Leben ein. e.

Bey denn alten Teutschen ist es vor Zeiten für eine Schande gehalten / wenn einer unter dem zwanzigsten Jahre geheyrathet/ f. wird auch / der Ursach halben / weil sie nicht jung zusammen gekommen / von dennselben gerühmet / daß sie gesunde und starke Kinder gezeuget / auch stets Volkreich gewesen. g.

In dessen Betrachtunge haben unterschiedene alte Weltweise Gesetzgebere und Politicschreibere/ gewisse Jahre verordnet / in welchen so wol Mannes- als Weibspersonen/ihrer Gesundheit und Wolstandes halben/ erlaubet seyn möge / sich zu verheyrathen. h.

Ein ander freyet zwar nicht nach Gelde/ sondern eine Arme / und meinet / es solle ihm sein Ehegatte desto besser Haus- und das seine zu rathe halten/ auch ihn dafür mehr Ehren / befindet sich aber dabey betrogen/

e. *Aristot. lib. 7. Polit. c. 16. & ibi Piccart.*

f. *Jul. Caes. de bell. Gallico, lib. 6. pag. m. 134. Aimoinus, de gestis Francorum, in praefatione.*

g. *Tacitus de sit. morib. & popul. German. c. 20. & ibi Bernegger. in quaestion. miscellan. quaest. 117.*

h. *Aristot. d. loc. Georg. Schonborner, Polit. lib. 1. c. 6. Pet. Gregor. Tholosan. de Republ. lib. 14. c. 1. n. 10.*

betrogen / also daß nichts häußliches an ihr zu verspüren/ und sie ihres Mannes Gut / als ein fremdes achtet / welches sie nicht weiter angehe/ als wenn sie sich nur daraus füttern/ und ihren Leib mit Kleidern zieren möge/

Dagegen geräth es zu Zeiten / daß der jenige/ so eine Reiche/ oder Wolvermögene freyet/ es zwar besser trifft: Denn gemeiniglich werden reicher Leute Kinder wol erzogen/ seynd lustigen Gemüths / wissen sich auch bisweilen bescheidentlicher gegen andere zu halten / und können im fall der Noth den Last des Ehestandes desto besser helffen tragen.

Und gleich wie reiche Weiber leicht reiche Männer machen mögen/ also wird ein Mann / in welchem Bescheidenheit stekket/ seines Weibes Gut nicht/ als nur im Fall der Noth/ angreiffen/ das Hauptvermögen zu rathe halten/ und sonderlich/ wenn das Weib eine gute Hekkemutter ist (denn Kinder zu haben/ und sein Geschlechte dadurch fortzupflantzen / auch das gemeine Wesen / mit künfftigen Einwohnern/ wie oben bereits gedacht / versehen zu helffen / die Haupt-Ursache des Ehestandes ist) sich damit begnügen lassen / daß es ins künfftig denn Kindern zu theil werde / welches so dann zwischen Eheleuten nicht leichtlich Zank und Widerwillen verursachen kan.

Stösset dem Manne ein Ehrenwerk auf / so wird das Weib/ als welches der Ehren mit geneust / auch sie sich damit (weil gemeiniglich allen Weibern der Ehrgeitz angeboren) belustiget/ darzu guten Vorschub thun.

Ist der Mann im guten Ehren-Stande gesessen/ so wird sie nicht ermangeln/ zu Zeiten zu dessen Erhaltung / Mittel herzuschiessen (denn es seynd Reichthum und Ehre / als Geferten / gerne beyeinander/ und kan eines das andere leichtlich erhalten und vermehren) sich auch an Mitgeniessung solcher Ehre begnügen / und dem Manne im Hause die Ober-Herrschafft lassen.

Aber was ich itzo von einem Reichen Weibe vermeldet habe / ist soweit zuverstehen / wenn dieselbe auch dabey keusch/fromm/freundlich/ demütig und häuslich ist. Denn allein uf Reichthum zu sehen/ gar mißlich / haben auch die alte Gesetzgebere hin und wieder verordnet / daß die Weiber mit keinem Heyrathsgute / bey ihrer Ausstattung / solten bedacht werden. Inmassen der Solon / ein Athenienser/gewolt / es solte ein Weib dem Manne nicht mehr zubringen / als drey Kleider/ und ein wenig Speise uñ Trank/als etwan uf einen Tag ihr nötig. i.

Imgleichen auch der Lycurgus bey denn Spartanern geordnet / die Töchter ohne Ehegeld auszuheyrathen / damit sie dadurch nicht zur Hausherrschafft angelokket werden möchten / sondern die Männer sie desto mehr regieren / und im Zaum halten könten. k.

Dahero Aristoteles l. an denn Spartanern tadelt/ daß sie von solcher Ordnung abgelassen / und ihren Töchtern ein grosses Heyrathgut mit gegeben.

Wird

i. *Plutarch. in Solone.*

k. *Justin. lib. 3. c. 3. Plutarch. in Lycurg.*

l. *Politic. lib. 2. c. 7.*

Wird dem Manne eine faule zu theile / so ist es eben / als wäre ihm ein grosser Blochbaum an die Beine geschmiedet/mit welchem er sein Lebetag sich zu schleppen haben müsse / und der ihn verhindert/ daß er so geschwinde an einen Ort nicht gelangen könne/wohin/und zu welcher Zeit er wolle. Wiewol man offt sihet/ daß / aus sonderbarer Verhängnis und Schickung / ein endelicher Ehegatte einen faulen bekommet/ damit dieser einen habe / welcher ihn mit fortbringe / auch für ihn sorge und arbeite/ und also sie beede zusammen erhalten und ernehret werden.

Denen wilden Hummeln und Fladergeistern/ ist auch zu Zeiten der Ehestand / eine Artzney ihrer ungezähmeten Wildheit und flüchtiger Sinnen. Denn/wenn sie noch ledig seyn / wollen sie hie und dahinaus/bekommen sie aber Weiber / so heist es mit ihnen: halt stille.

Manchmal vergaffet sich einer in eine / seinem Bedünken nach/schöne/heisset und hält sie anfangs/ als einen Engel und Göttin/verspüret aber hernach an ihr einen Hausteuffel / muß auch wol zu Zeiten/ unbewust seiner / sich von ihr mit Ochsenfedern schmükken lassen ; Sintemal nicht alle Weiber die Art und Eigenschafft des Grossen Alexanders/Königs in Macedonien Pferds/Bucephalus genand/ welches niemanden als seinen Herrn auffsitzen liesse/ an sich haben.

Die

Die Heilige Schrifft hat selbst einen Abscheu für bösen Weibern / m. halte ich auch dafür / daß / wer in seinem Hause einen übeln Gestank / einen stetigen Rauch / ein böses Weib / ungerathene Kinder / und dabey einen Zanksüchtigen auch Friedhässigen Nachbarn hat / derselbe / auf dieser Welt / wol ein Fegfeuer und gnungsame Qual habe: dann das erste thut seinen Augen wehe / das andere ist der Nasen und Geruche verdrießlich / das dritte frisset ihm das Leben ab / das vierde richtet seinen Namen und Geschlechte zu Grunde / das fünffte aber verringert sein Vermögen und Nahrung.

Ja welches ein Greuel ist / so dörfen sich wol etliche Unholdinnen gar wider ihre Männer empören und anharnischen / gleich wie vor alten Zeiten die Amazoninnen oder Metzen gethan / welche ihre Männer umgebracht / und ein Weiber-Regiment gestifftet / welches sie auch / vermittels der aus Beyschlaffe der Benachbarten Männer erzeugeten / und zu Kriegen gewehnten Töchter / etliche hundert Jahr erhalten. n. Dergleichen Versuch auch die Valasca / eine Jungfrau in Böheim / so in der Fürstin Libussen Frauenzimmer erzogen war / gethan / und eine Zeit lang in dem Weiber-Regimente getobet / aber es nicht lange getrieben / und darüber mit ihrem Anhange umkommen. o.

Gleich wie aber hierdurch der Natur selbst Ge-

 walt

m. *Siracid. 25. v. 19. it. 22. & seqq. usq; & fin. & 26. v. 9. & seqq.*

n. *Justin. lib. 2. c. 4.*

o. *Æneas Sylv. in Histor. Bohemica, c. 7. & 8.*

walt angethan wird / es auch der Vernunfft zu wi-
derlauffet: also haben die Griechische Fürsten vor
Troja / als die Königin Penthesilea / dem Troja-
nischen Könige / mit einem grossen Heer deren
Amazoninnen / war zu Hülfe gekommen / die Kö-
nigin auch in einem Treffen sehr viel Griechen
umgebracht hatte/aber darüber tödlich verwundet/
und gefangen wurde / sie dahero keiner ehrlichen
Begräbnis gewürdiget / weil sie sich erkünet / die
Natur zu übermeistern / und dem jenigen / so die
Bewandnis ihrer Art und Geschlechts zuliesse / zu-
wider zu handeln. Wie dann auch der Diomedes/
auf der andern gedachten Fürsten Bewilligung/sie
mit denn Füssen weggeschlepppet/und in den Fluß
Scamandern gestürtzet/worinn sie versauffen müs-
sen/und zur Abscheue/in Exempel / nach Verdienst
ihrer Anmassung/andern hinderlassen. p.

Etlichen nicht geringen Personen / hat die bey
vielen Weibern verspürete wunderliche Natur Ur-
sach gegeben/daß sie sich des Heyrathens / oder der
ehelichen Gesellschafft gäntzlich enthalten / aus
Beysorge / daß sie nicht etwan mit einem unfreund-
lichen/störrischen/bittern/unkeuschen / und daß ichs
mit einem Worte ausspreche / mit einem bösen
Weibe möchten beschlagen werden. q. Ein sol-
cher Weiberfeind ist der Thales Milesius gewesen:
Denn

p. *Dictys Cretens. de bello Trojano , lib. 4. non lon-gè à principio.*

q. *Confer. Levin. Lemnius de occultis nat. mirac. lib. 4. c. 13.*

Denn als ihm seine Mutter / daß er freyen solte / in seinen jungen Jahren / anlag / gab er ihr zum Bescheide / Es wäre noch nicht Zeit: als er aber zu hohem Alter kam / und ihm abermal / ein Weib zu nehmen / zugemuthet wurde / antwortete er: Es wäre solches nunmehro zur Unzeit. r.

Etliche haben / zu des Weiblichen Geschlechts Verachtung / und aus sonderbarem Hasse gegen dasselbe / die Weiber vor keine Menschen achten wollen: inmassen dann unter solchem Hauffen der Diogenes Cynicus gewesen / welcher / als er einsmals eine Frau in der Senfften führend gesehen / gesagt: Es wäre dieser Behälter nicht für ein solch wildes Thier. Als dieser auch gesehen / daß sich zwey Weiber an einem Olivenbaum aufgehenket / hat er gesaget: Wolte Gott / daß alle andere Bäume solche Früchte trügen. Imgleichen hat er einen jungen Gesellen / welcher sich schön heraus butzen und schmükken wollen / mit diesen Worten angefahren: Geschiehet es wegen der Männer / so ist es vergebens / geschiehet es aber denn Weibern zu gefallen / so ist es dir eine Schande. Dahero er auch unter andern die jenige gelobet / welche sich zu verheyrathen versprochen / hernach aber anders

r. *Diogen. Laertius, de vit. Philosoph. lib. 1. in vit. Thal. Miles.*

ders Sinnes würden / und solches nicht vollenzögen. s.

Fast dergleichen Gedanken hat auch ein denn Gelehrten wol bekanter Philosophus / so von Ankunfft ein Niederländer gewesen/gehabt/und vorgegeben: **Es wären die Weiber keine Menschen.** Es hätte aber einesmals wenig daran gefehlet / daß er deswegen/von einer Weiber-Rotte / nicht wäre wol und tapfer abgebläuet worden. Denn als ihn dieselbe umringeten / fragende: **ob er solcher Meynung noch sey:** und er dabey beharrete / sie aber mit starkem Unwillen und Betrohung/ weiter fragten: **Was sie denn wären? oder wofür er sie sonst hielte?** hat er freundlich zu verfahren gebeten / und zu ihnen gesagt: **Es wären eitel Engel.** Womit er sie/um seiner zuverschonen / zu frieden gestellet.

Gleich wie aber diese Meynung / weil sie den Grund der Seeligkeit umstösset (denn Gottes Sohn/ von einem Weibe / Menschliche Natur angenommen / seynd auch die Weiber Miterben der Gnaden t.) nicht allein Gottloß/ sondern auch wider die Natur lauffet (Denn ein jegliches Ding/ so von einem andern gezeuget wird / auch desselben Natur und Wesens) Also ist auch der jenigen Meynung / welche die Weiber für ein unentbärliches Ubel / u. oder halb vernünfftige Thiere und Creaturen/

s. *Diogenes Laërt. lib. 6. in vita Diogenis.*
t. *1. Pet. 3. v. 7.*
u. *Necessarium malum.*

turen/Mißgeburten / oder nur für blosse nothwen-dige Werkzeuge / das Menschliche Geschlechte da-durch zu erhalten und zu vermehren / achten/nicht/ ihrem Verstande nach/zu billichen. x.

Denn ob zwar nicht ohne ist / daß etliche Weiber sich nur halb-vernünfftig erweisen / und böse seynd/ so seynd sie es doch / gleich als die Männer / (unter welchen eben so wol Zornhummeln und Unholden/ welche ehender Löwen und Bären / als Menschen/ zuvergleichen/gefunden werden) nicht alle.

Dahero auch Archidamus / der Spartaner Kö-nig / als er eine kleine Gemahlin geheyrathet hatte/ und deswegen von ihnen / denn Spartanern / zu Rede gesetzet wurde / mit seiner Entschuldigung zu weit gegangen / in deme er gesaget : **Er hätte aus zweyen bösen Dingen/** (nemlich einem gros-sen und kleinen Weibe) **das Kleinere erwählet.** y. Wiewol wenn man aus der Erfahrung reden soll/ gemeiniglich eine kleine Weibsperson / weil ihr die Galle nahe am Hertzen lieget / ehender zum Zorn geneigt / auch in derselben offt ein böser Teufel stek-ket / und um des willen jenes Königes Antwort nicht eintrifft. z.

x. *Confer. Apolog. Michaelis ab Aguirre, part. 2. n. 241. quæ est inter consilia Besoldi, cons. 1.*

y. *Referente Didaco Saavedra, Symbolo politico. 3.*

z. *Legatur & conferatur Heinsii Epistola ad Jacob. Primerium, qua agitur, an & qualis viro literato sit ducenda uxor.*

Wir setzen die andere/ im Heyrathen zu Zeiten vorgehende Fehler/ an seinen Ort / wollen auch davon nicht viel Worte machen / wie etliche nur durch verbotene Künste / Kuplerey (wie sich dann gemeiniglich bey Heyrathen böse und gute Kuplere und Kuplerinnen zu finden pflegen) oder auch vorgangene Schwängerungen/ in den Ehestand treten/ und ihr eigen Nest gleichsam besudeln : oder auch gar der Göttlichen Ordnung/ und denn beschriebenen Rechten zu wider / ohne ihrer Eltern Willen und Rath/ oder zu nahe in das Geblüte/ anderer Religion Ehegathen / oder uf andere unzulässige Weise/ a. heyrathen / oder darneben sich mit Huren und Ehebrecherinnen beflekken.

Allein zum vorhabenden Zwekke zu gelangen. Gleich wie zum öfftern die tolle Jugend / aus blosser Sättigung ihrer Liebes Begierde / ohne Gebet/ und einigen gnungsamen Bedacht / uf vorbeschriebene und andere Weise/ zum heyrathen gelanget/ also hat sie hernach auch gemeiniglich zu verspüren / daß in verführendem Ehestande nichts vor sich gehen wolle.

Es ist sodann kein Seegen in der Haushaltung/ die Gemüter dererley Ehegathen seynd nicht durchs Tugend-band gegen einander verknüpfet/ das eine will hier / das andere dort hinaus.

So begiebt sichs auch dabey / daß sie bey ihren Nachbarn / Freunden und Mitbürgern in Verachtung gerathen / daß niemand mit ihnen handeln/ und

a. *De quib. vid. Alexand. ab Alexand. genial. dier. lib. 1. c. 24.*

und Gemeinschafft haben / weder ihnen behülflich seyn / oder beförderliche Mittel an Hand geben mag: und müssen sie sodann erst befinden / wie übel sie es versehen / und daß / wie der Anfang / also auch der Fortgang und Gedeyen sey.

Denn es ist nicht allein dem gemeinen Wolwesen daran gelegen / daß der Ehestand wol angefangen / und also die jenige / so im Vatterlande / als Obrigkeit und Unterthanen / seyn sollen / an ihrer Ankunfft und verführenden Stande / keinen Vorwurf und Tadel haben: sondern es hat billich ein ieder Bürgersman darnach zu fragen / was für ein Mitbürger und Nachbar ihm an der Seiten wohne / ob er auch so ehrlichen Standes und Gewerbes / als er sey / wie er sein Hauswesen führe / und / im Fall der Noth / den gemeinen Last / an Beyhülfen / Steuren und Unpflichten / welchen die Obrigkeit zu Zeiten / in Regiments-Geschäfften und Vorfallenheiten / bey ereignender Noth / zu Erhaltung des gemeinen Wolwesens fordert / tragen helfen könne?

Wenn nun / uf itzo angeregte Weise / in dem verführenden Hauswesen solcher zusammen gekrochenen Leute / kein Gewerb und Nahrung ist / so kan auch kein Gedeyen und Gewinst seyn / und gehet es endlich auch dem gemeinen Wesen ab / was in dem Hausstande eines und des andern nicht erworben wird / sondern mangelt: So aber seinen Ursprung aus übel angefangener und verführter Ehe gewinnet.

Die Achte Ursache.

WAr fein hat der Wolweise Heyde Aristoteles/den Verstand eines jungen Menschen/einem / vor Alters und zu seiner Zeit / in Mangel des Papiers / zum Schreiben/ auch mit Wachs angestrichenen und geschlichteten Täfelein a. (dergleichen etliche in Form eines Buchs zusammen gehefftet/in der Königlichen Bibliothek zu Paris in Frankreich zusehen) in welches anfangs nichts verzeichnet wäre / aber alles eingeschrieben werden könte/verglichen/

Ja freylich kan hinein geschrieben / oder durch Zucht und Unterweisung / gleich als in ein Wachs/ oder weichen Thon / eingedrukket werden / gutes und böses/Klugheit und Narrheit/Tugend und Laster/Sittsamkeit und Wildheit.

Es kan zwar / durch Gesellschafft mit einem andern dergleichen auch geschehen: denn gemeiniglich nimmet einer des andern / mit welchem er stets umgehet/Sitten und Weise an / gleich als jenes hohen Potentatens Hofmeister / welcher über desselben Narren gesetzet/durch tägliche Gemeinschafft / und Unterrichtung der Narren / endlich selbst unter ihnen der gröste Narr worden.

Es ist aber mein Vorhaben nicht hievon / sondern nur von der Zucht und Unterweisung / vermittels welcher die Wissenschafften und Künste im] gemeinen

a. *Rasa tabula.*

nen Leben erlernet und begriffen werden/eines und das andere anzuführen.

Zwar wollen etliche / der Astrologischen Kunst Ergebene / die Ursachen und Begreiffung guter Künste und Wissenschafften / allein dem Himmels-Gestirn und dessen Würkungen / zuschreiben. b. Wie dann auch einige Eltern / wenn ihnen Kinder bescheret werden/sich bey der Astrology-Erfahrnen erkundigen / ihren Kindern Nativitäten stellen lassen/und wissen wollen/wie gelehrt/alt und reich dieselbe werden sollen ? auch worzu sie von Natur geneiget ?

Ich will auch die Meynung derer jenigen/c. welche vorgeben / daß in denn Sternen alle natürliche Weißheit / Kunst und Geschiklichkeit / die ein Mensch auf Erden erfinden und üben mag / begriffen sey / und daher die grosse Künstlere / und natürliche Meistere / in allerley Wissenschafften und Erfindungen/ ihren Ursprung haben / weil die Natur die Gemüther solcher Leute / dem hefftigen Nachsinnen und Arbeiten obzuliegen / treiben solle / nicht allerdings/ oder durchaus verwerfen. Denn es ist unlaugbar / daß die Gestirne denn Leuten so unter ihrer Influentz und Würkung geboren werden / einige natürliche Neigungen verleihen / sie zu einem Dinge bewegen / und gleichsam das jenige / so bey

 einem

b. *Julius Firmicus, quem allegat Levin. Lemnius lib. 2. de Astrologia.*

c. *Inter quos est Theophrastus Paracelsus, quem allegat* Johann Arnd/vom wahren Christenthum/ *lib. 4. c. 4.* vom vierden Tagwerk Gottes.

einem erhärteten Thone / das Wasser / oder andere Feuchtigkeit thut / mittheilen.

Allein / wenn man das Werk recht betrachtet / so ist der Kinder Zucht / und guter Auferziehung / weit mehr / als dem Gestirne / und der daraus formirten Natur / also schlecht zu sagen / zuzuschreiben. Denn wenn man einiger Völker Gemüther / Neigungen / Sitten / Beschäfftigung / Gewerbe / Vorhaben / Bemühung / Gebräuche / Emsigkeit und Beliebung zu einem Dinge / gegen andere hält und betrachtet / so erhellet gnungsam / daß solches alles von der Unterweisung / und des Vaterlandes Gebrauche herrühret. d.

So ist auch die Natur allein zu Zeiten eine blinde Leiterin. Ohne Unterweisung führet sie so schier / und fast mehr / zum Bösen / als zum Guten: Kan man auch nicht ehender verspüren / daß sie einen übel angeführet / biß man den daraus entstehenden Schaden empfindet: Nach dessen Anleitung aber ein Witziger sodann zu klügern Gedanken geräth / der Alberere aber / und dabey Beharrende sich in dem Schaden vertiefet / und verwikkelt / oder endlich gar darüber untergehet.

Und dahero entstehet die Experienz oder Erfahrung / welche aller dinge / eben als die gute Unterweisung / eine Meisterin / und zwar gewisser / iedoch dabey gefährlicher und kostbarer / als die durch Unterweisung erlernete Wissenschafft ist. Denn man durch die Erfahrung / gemeiniglich mit grössern

Kosten

d. *Quæ latius deducit Levin. Lemn. d. lib. de Astrologia.*

Kosten/ wie auch seinem oder anderer Leute Schaden/ klug und gewitziget wird.

Es seynd die Affecten und Gemüts-Bewegungen eines ihm selbst gelassenen Menschen / nicht anders/als von der Natur verlichene blinde Anführere und Leitere / welche aber /wenn sie nit mit der Zucht/ und guter Unterweisung gemässiget seynd / mehrentheils/als eine starke Wasserflut/die gute Vernunfft überschwämmen/unterdrukken / und zu keiner Beherrschung/weeder über sich kommen lassen.

Ferner so wird ein junger/ seiner Natur gelassener/ und von derselben allein geführter Mensch/ was den Wachsthum und zunehmendes Alter betrifft / in seiner Art nichts besonders / vor andern lebendigen Geschöpfen haben.

Ein wilder Apfelbaum scheust zwar in die Höhe/ und wächset in die Länge / Breite / Krümme und Dikke/ bringet aber anders nichts/als unangenehme saure Früchte: soll nun/nach Gefallen des Menschen/ein beliebter und guter Baum daraus werden/ so muß derselbe / weil er noch klein ist / aus der Wildeney genommen / an einen fruchtbaren Ort gepflantzet/gepfropfet/beschnitten und gewartet wergen. Löwen/ Elephanten / und dergleichen wilde Thiere/wenn sie in ihrer Jugend gezämet/ und worzu gewehnet werden/seynd denn Menschen offt eine Lust und nützlich/leiden dieselbe auch um sich / und lassen sich von ihnen regieren: do sie aber in ihren Wildnüssen bleiben / bey ihrer Natur/und derselben Regierung gelassen werden / auch darinn aufwachsen / so werden daraus gefährliche / grimmige

und

und wütende Thiere / zu welchen sich kein Mensch / ohne sonderbare Lebens-Gefahr / nahen darf.

Je frischer und muthiger nun die Natur bey einem jungen Menschen ist / je mehr bedarf dieselbe / in der Jugend / guter Zucht und Unterweisung / welche desselben hohen Sinn in der Mittelstrasse führe / regiere und mässige / daß er seine Affecten / Neigung und natürliche Kräffte zur Tugend und Tapfferkeit allgemach gewehne / und nicht allein hernach / bey erwachsenen Jahren / Lobens werth / sondern auch dem gemeinen Vatterlande nützlich seyn möge. Dafern es aber an guter Unterweisung ermangelt / ist zwischen ihme / und denn wilden / auch grimmigen Thieren / so in der Menschlichen Gesellschafft nichts nütze seynd / kein sonderlicher Unterschied. e.

Im Gegentheil ist bey einem jungen Menschen das Gemüthe schläfferig / und zur Faulheit geneigt / so wird es durch gute Zucht und Anführung / ermuntert und angefrischet / und also der ihm / seiner Natur nach / anhangende Fehler abgeleinet.

Solches hat der Lycurgus ein weiser Heyde / mit nachgesetzter Geschichte / wollen seinen Landsleuten / denn Spartanern / zu verstehen geben / f. in deme er zween von einer Mutter gefallene Hunde / deren der eine zum Jagen abgerichtet / der ander aber zu

Hause

e. *Confer. Piccart. in comment. ad Polit. Aristot. lib. 8. c. 1. ad verba :* δεῖ γὰρ πρὸς ἑκάστην.

f. *Plutarch. in Apothegmat. Lacon.*

Hause / nur zum Naschen erzogen und gewehnet war/auf den Mark geführet / und ihnen beeden was gutes zu fressen fürgesetzt/ dabey aber einen lebendigen Haasen lauffen lassen. Sobald der zur Jagt gewehnte Hund desselben ansichtig worden / hat er von der vorgesetzten Speise abgelassen / sich deren nicht weiter geachtet / sondern den Haasen verfolget/biß er ihn gefangen. Wobey besagter Lycurgus seinen Landsleuten zu verstehen gegeben / daß die Natur alle Menschen / gleich im Ansehen / an Tugenden aber und Geschiklichkeiten / die Auferziehung unter ihnen einen Unterschied mache.

Die Erfahrung gibt es auch/daß an einem kündigen Anführer/ und gelehrten Unterweiser / sehr viel gelegen / mangelt es auch nicht an wol lernenden und fassenden Köpffen/ und witzigen Sinnen / sondern zu Zeiten an guter Unterweis- und Ubung. Nimmermehr hätte sich das Königreich Macedonien in einen solchen grossen Beruff / wegen so vieler daraus entstandenen tapfern Feldherren und Obristen/gebracht/wenn nicht der grosse Alexander/ und vor ihm dessen Vatter Philippus / mit so stattlicher Kriegswissenschafft und Tapferkeit / seine Soldaten angeführet. Es wären wol die meisten unter ihnen arme und umschweiffende / auch schlecht bekleidete Bauern/und theils Hirten geblieben / und hätten in rauhen Bergen und schlechten Hüttlein wohnen / auch sich kümmerlich behelfen müssen/ wenn es ihnen an solcher Gelegenheit und Anführung gemangelt : gleichals der Alexander ihnen/ als der Wolthat uneingedenk / selbst einesmals vor-

geworffen. g. Zumaln auch gemeiniglich der Alexander die gröste Gefahr angetreten / und nicht allein ein tapfer Feldherr / sondern auch ein streitbarer Soldat gewesen.

Wie die Römer ihre Kriegszucht angestellet/ auch ihre junge Soldaren angeführet / solches ist in ihren Geschichten hin und wieder zu lesen / dahero sie auch sich damit in der Welt also berühmt gemacht. h.

Nachdem aber bey der ersten Ursache von der Kriegszucht etwas erwehnet / als mag ich solche nicht weiter berühren.

Daß hoher Verstand / Klugheit / Wissenschafft/ Künste/und alles/so an einem Menschen vortreflich und zu loben ist / einzig und allein von der guten Zucht / auch Unterweisung der Jugend / herrühre/ ist eine gnungsame Anzeige / daß alle Gesetzgebere davon / in denn ihnen anvertrauten Regimentern/ ihre Ordnungen gemachet/ und wie solche anzustellen /vorgeschrieben. Wie dann auch fast alle Politic-Schreibere/dieselbe für andern vormahlen / und ihr im gemeinen Wolwesen einen grossen und sonderbaren Nutzen zueignen.

Es bewären die Historien und Erfahrung / daß gemeiniglich/wenn in einem Königreiche / Lande/ Stad und Regimente / eine gute Kinderzucht und Unterweisung / von der Obrigkeit ist beobachtet/ in dennselben / vermittels dadurch erlerneter Wissens

g. *Arrian. quem allegat Auger. Gislen. Busbeq. in Exclamat. sive de re milit. contra Turc. instit. consil.*
h. *videatur Veget. de re militari.*

senschafften / guter Sitten und Tugend / wie auch Handhabung der Gerechtigkeit / der Wolstand ist erhalten / und auf die Nachkommen fortgepflanzet worden. Dagegen wenn die gute Auferzieh- und Unterweisung zur Tugend und Wissenschafften gemangelt / so dann sich auch erbare Sitten verlohren / und grobe Laster davor eingeschlichen / worüber ein solches Regiment endlich zu Grunde gangen / oder doch nicht wol bestellet gewesen / sondern unterschiedene Mängel gehabt / welcher halben es sich kümmerlich habe erhalten können.

Der grosse aus guter Unterweisung entstehende Nutz / preiset dieselbe auch um desto mehr. Dann woher anders kommet Geschiklichkeit / stattliche Kunst / Beredsamkeit / geruhiger und sittsamer Muth / höflicher Gebrauch / Bescheidenheit / auch alle andere Tugenden und Wissenschafften / wordurch einer zu der hohen Ehrenstaffel aufsteigen / auch sich berühmt und reich machen kan? Denn obzwar anfangs / Künste und Wissenschafften zu erlernen / schwere / Verlag uñ Zeit kosten / auch Mühe erfordern / uñ dahero derselben Wurtzel bitter seynd / auch manchen ermüden und abschrekken; so kan doch ein beharrlicher und unverdrossener Fleiß / nebens der Gedult und scharfem Nachsinnen / fragen und nachschlagen / alles überwinden / daß hernach die Früchte desselben Zukkersüsse seynd / und / nach erlangter Fertigkeit / jemande eine stetige Beliebung machen.

Es verleihen die freyen Künste und Wissenschafften / in denn jungen Jahren / eine Nahrung / dem Alter aber eine Belustigung / zu Hause seynd sie

uns nicht hinderlich / sie gehen mit uns zu Bette / und stehen auch mit uns wider auf: begleiten uns in der Fremde / und auf dem Felde / i. ja gemeiniglich biß in den Tod: seynd weder dem Kopfe / noch Leibe / oder dem Hauswesen beschwerlich / auch sicher vor Krieg / Raube / Brand / und allerley Unfällen. Denn wenn schon dergleichen wider einen gelehrten / und mit Geschiklichkeit begabten Mann einstürmet / also daß er um alle das seine kommet / so kan er doch sagen / daß er alles mit sich davon trage. Ja er kan auch noch darzu dem Unglükke / und dessen Anstifftern Trotz bieten / und nächst Gott / uf seine Kunst und Wissenschafften pochen / auch vermittels derselben / das durch Unglük verlorne / wieder erwerben / und sich empor schwingen.

In Widerwärtigkeiten bekommet er durch sie einen Muth / Hoffnung und Gedult zu überwinden / also daß ein geringer Rauch seinen Augen nicht leichtlich wehe thut: Dagegen ein aus stetigem Glükke geworfener oder gestürtzter sich / ohne Kunst und Geschiklichkeit / nicht wider erholen / oder aufkommen kan. Dann weil dieser das Glük vor seinen Führer stets gehalten / auch demselben / gleichsam als seinem Gotte / einen Tempel gebauet / und sich / auch seine Dienste gewidmet / damit er nur dessen Schoskind seyn möge / so befindet er sich hernach uf allen Seiten verlassen / wenn ihn das Glükke verläst.

Der Neid muß an der Geschiklichkeit seine Zähne stumpf beissen / er auch wol zu Zeiten sich daran krank / oder zu tode nagen.

In

i. *Cicero in Oratione pro Archia.*

Im Glükke hält Geschiklichkeit einen zu rukke/ daß er nicht übermütig werde/ weder über einen andern / und seines gleichen sich erhebe: Denn der Ubermuth eines Stöltzlings gnungsam zuverstehen giebt/daß/ weil er sich selbst nicht kennet / er im studieren das beste übergangen / oder vergessen habe.

Dahero dann jener bey dem Glükke und Unglükke in einerley Postur/mit unerschrokkenem Gesichte/ beharret / und mit einem ieglichen Winde segeln oder laviren / die Widerwärtigkeiten ihm zu Nutze/auch aus zweyen bösen Begegnussen/ die geringere erwählen kan. Und was sonsten für herrliche Nutzen ins gemein / und insonderheit / aus denen durch Zucht und Unterweisung erlerneten Wissenschafften und Künsten entspringen.

Verbleibet dannenhero der guten Kinderzucht und Unterweisung ihr gehöriges Lob und Preiß.

Demnach aber die Künste und Wissenschafften/ wie auch die jenige/ so darzu angeführet werden sollen/unterschieden seynd / als will der Discours an Hand geben/hierinn mit Unterschied eines und das andere zu berühren.

Ins gemein schliessen die Politic-Schreibere dahin/ es solle die Jugend in öffentlichen Schulen unterrichtet werden/alldieweilen solches das gemeine Wesen betrifft/auch demselben daran gelegen/wie und ob ein künfftiger Stadbürger wol angeführet werde?

Dienet auch die Gesellschafft der jungen Gemüter darzu/ daß sie/von Jugend auf/ in gute Freund-

 schafft

schafft treten / und hernach sich desto besser kennen und verstehen / auch ins gemein Frieden halten und stifften.

Deshalben dann löblich von denn Obrigkeiten hin und wieder angeordnet/und aus denn gemeinen Einkunfften Schulhäuser angerichtet / auch nach Nohtdurfft Präceptoren und Schulmeistere darzu bestellet / und besoldet werden: Ist auch dieses eine gemeine Vorsehung und Wolthat / für die arme Kinder sowol/als für die Reichen.

Uber das haben hohe Potentaten / Reichsstände und Städte / zu solchem Ende Gymnasien / Academien / und Universitäten / oder hohe Schulen gestifftet / auch darzu die gehörige Mittel / zu ihrem grossen Nachruhm/verschaffet.

Jedoch können und mögen nicht alle junge Kinder in offentlichen Schulen unterrichtet werden. Denn der Landadel/und zuweilen in Städten vermögende Leute / ihre absonderliche Haus-Schulen halten / weil in denen öffentlichen/sich der Präceptor nach allen Schülern richten muß / und nicht also geschwinde forteilen kan / als in Privat-Schulen/durch sonderbaren Vortheil/mit wenigen geschehen mag.

Fürsten und Herren halten ihren jungen Printzen einen Hofmeister / welcher gemeiniglich ein von Adel / und sie in guten Fürstlichen Sitten / und wolanständigen Ubungen anführet; Auch daneben einen Präceptorn/ der ein Gelehrter ist / und dieselbe in Sprachen und Wissenschafften unterrichtet. Wenn diese beede / gleich als Afranius

Bur-

Burrhus/und Annäus Seneca/bey dem Keyser Nero / k. in gleicher Amts-Gesellschafft einig/fleissig/ und getreu seynd/können sie viel Gutes stifften: Es will aber zu Zeiten jener diesen nicht für voll/ oder seinen Collegen halten / und ihm mit angemasseter Schärfe und Gestrengigkeit / als solle alles / und der Präceptor selbst / von ihm regieret werden / zu befehlen / oder zugebieten haben / welches dagegen dieser nicht leyden mag / und Unordnung verursachet / auch den Fortgang guter Unterweisung verhindert.

Gleich wie aber Fürsten-Kinder zu hohen Sachen geboren werden / auch die bey ihnen verlassete gute Unterweisung nicht also sehr ihnen allein/ wie bey andern Privat-Personen/sondern dem gantzen gemeinen Wesen schädlich: also ist billich mit ihnen die Information anders / als mit gemeiner Leute Kindern/vorzunehmen.

Und ob zwar die Ubung in denn Sprachen/ Instrumental-Wissenschafften / und in der Philosophy nötig/auch nützlich/so würde es doch ein Präceptor nicht wol treffen/wenn er einen jungen Printzen/mit answendig-lernung vieler Reguln/in der Grammatic/Rhetoric/Logic/ und andern Künsten / wie auch mit der Griechischen oder Hebräischen Sprache/ martern/und/ do sonderlich desselben Gedächtnis etwas schwach wäre/solches daran bindē wolte; weil Fürsten und grosser Herren Kinder nicht darauff zu unterweisen / daß sie Schulfüchse werden / oder in denn Schulen arbeiten und profitiren: Sondern

 in künff-

k. *Tacit, annal. 13. c. 2.*

in künfftiger Zeit/ Land und Leute regieren/ zu Zeiten/ bey eindringender Kriegs-Gefahr/ Soldaten geben/ oder andere Fürstl. Geschäffte verrichten sollen. Weshalben dann/ weil ihr Verstand gemeiniglich ehender / als anderer gemeinen Leute Kinder reif wird / sie zeitiger zu höhern Wissenschafften/ und also angeführet werden müssen / damit sie in einem Umfange von allen etwas wissen / nicht aber uf eine Kunst/ es betreffe dann die Gottesfurcht / Regierung/ und darzu gehörige gute Politic / Kriegs-Wissenschafft/ oder eine Ritterliche Leibes-Ubung/ sich allein/ und so gar sehr legen / daß sie darinn vollkommene Meistere geben.

Keyser Aelius Adrianus war in der Griechischen Sprache trefflich unterrichtet und erfahren / wurde aber deswegen ein Græculus geheissen. l.

Gleich wie auch ein Präceptor vornemlich dahin zu sehen / daß er bey seinen Discipuln nicht in Verachtung komme: also irren die jenige / welche vermeynen / durch harte Schläge / rauhe und bittere Scheltworte / auch übermässige Schärfe / solches zuverwehren / und vermittels dieser Weise nicht allein ihren Respect zu erhalten / sondern auch ihre Schüler gelehrt zu machen.

Etliche meynen / wenn das Latein mit Worten nicht in den Kopf wolle/ so müsse man es mit Stökken einbläuen und schlagen/ oder von hinden zu mit Ruthen hinein pauken: Machen also aus der Schule gleichsam ein Marter-Gefängnis / daß die junge Kin-

l. *Ælius Spartian. in Hadriano Cæs. Sext. Aurel. Victor, in Epit. Cæsar.*

Kinder das jenige / so sie lieben / und mit Lust thun sollen / allgemach lernen hassen / und einen Ekel dafür haben.

Diese gar zu scharffe Weise ist / bey Auferziehung junger Printzen / nicht rathsam / weder sicher / denn weil sie ins künfftig über andere regieren / und denenselben vorstehen sollen / muß ihnen der Muth nicht zu sehr genommen / oder gebrochen werden. m.

Ein von guter Art gefallenes und wolgemuthes Pferd / lässet sich mit guten Worten / und einem leichten Zaume / auch wol allein mit dem Schenkel regieren / und scheuet sich iederweilen nur für dem Schatten der Ruthen: Also auch ein tapfer Gemüthe wird sich mit guten Worten / Vormahlung böser Sitten / auch derselben Ubelanständnis / und Garstigkeit / wie auch des künfftigen Nutzens der Wissenschafften / und der davon erwartenden Ehre / ehender / als mit Schlägen / zum Fleisse / wenn ihm sonderlich das jenige / so es fassen und begreiffen soll / fein deutlich / und daß es zu verstehen / vorgebildet / und ausgeleget wird / bewegen lassen.

Knechtische Gemüther / und in denen einige Bosheit stekket / auch welche den Muthwillen mehr / als Liebe zu lernen sehen lassen / erfordern scharffe Zucht und Schläge.

Zuweilen gibt einem jungen Menschen sein hurtiger Geist Anlaß / einen kleinen Muthwillen zu verüben / wobey aber eigentlich keine Bosheit ist /

m. *Didac. Saavedra, Symbolo polit. 2. §. abstinendum deniq.*

und mit einer gelinden Straffe an- zu Zeiten auch wol darinn durch die Finger zu sehen.

Es findet sich gemeiniglich bey stattlichen Köpfen ein Abscheu vor denen Dingen / worzu sie mit Furcht und Zwang gebracht werden: Hergegen aber ein Verlangen und Begierde/ das jenige Laster/ so ihnen in der Jugend gar zu strenge verboten/ zu erfahren/ und zu versuchen.

Wer nun hierinnfalls gar zu scharffe Auffsicht und Straffe gebrauchet/ und denen natürlichen Neigungen gleichsam alle Thoren und Thüren verriegelt/ der gibt Anlaß/ daß sie Tukmäuser werden / und den Eingang darzu durch die Fenster suchen. n. Ein Hund/ an die Kette geleget/ wird beissiger und toller/ als wenn er frey gehet: Eben dergleichen ist bey gar zu scharffer Zucht zu befahren.

Es bezeuget oft die Erfahrung bey jungen Prinzen / oder auch derer von Adel / und anderer Leute Kindern / welche/ so sie frisches Gemüthes seynd/ und in ihrer Jugend zu gestrenge gehalten werden / hernach / wenn sie zu ihren Jahren gelangen/ und dieselbe das Alter/ die Furcht und der Zuchtmeister nicht mehr abhalten / o. den Zügel guter Lehren und Vermahnungen gantz abstreiffen / oder zerreissen/ und nicht anders / als ein ungezäumtes wildes Pferd/ in freyem Felde/ sich gebären/ bis sie ausgetollet und getobet. Es haben diese hernach gleichsam einen Ekel und Verdruß mit gelehrten Leuten umzugehen / und scheuen sich für denselben

n. *Didac. Saaved. d. loc.*

o. *Terent. in Andr. act. 1. scen. 1.*

ben/als einem Henker. Welches bey Fürsten und Herren/ wenn sie zur Regierung kommen/desto gefährlicher / weil sie sodann gelehrte Räthe ungern um sich sehen.

Seynd aber die junge Gemüther stiller und sittsamer Natur/so werden sie durch zu gestrenge Zucht schüchtern/blöde und furchtsam gemacht/ daß ihnen solches hernach/wenn sie zu Mannbaren Jahren gelangen/ja offt die Tage ihres Lebens/anhänket.

Derowegen dann ein Präceptor mehr dahin zu sehen / daß er von seinen Schülern geliebet / als gefürchtet werde/iedoch daß der Furcht nichts abgehe/ gleichwol aber dieselbe nicht knechtisch seye / sondern die mit der Furcht in einer Wage sich abwegende Liebe/einen Ausschlag habe.

Es seynd auch die Eltern zuweilen Ursache / daß ihre Kinder nicht wol erzogen / oder auch geschikte Leute werden / in deme sie dieselbe nicht in der ersten Jugend wol anführen : Dagegen ihnen allen Willen und Muthwillen lassen/und meynen / wenn das Söhnlein älter und grösser werde/so sey es zeitig gnung. Aber wozu einer in der jungen Jugend nicht angehalten und gewehnet/ oder erzogen wird / das lernet er bey späten Jahren nicht.

Gefället mir dahero der Uhralten Teutschen gepflogene Kinderzucht nicht / als welche ihre Kinder unter denn Knechten gelassen/ auch zwischen einem/ und dem andern/keinen Unterschied gemachet/ biß sie dieselbe / wegen Alters und Tapferkeit / für ihre Kinder erkennet. p. Dergleichen Weise fast auch bey

Aa iiij denn

p. *Tacit. de sit. morib. & popul. German. c. 20.*

denn Parthern gewesen. q. Mann sihet heutes Tages/wie etlicher Leute Kinder von ihrer Eltern Gesinde nur Büberey auffassen.

Ein gelährt und witziger Doctors-Kopf / welcher aus dem Grunde etwas wissen soll / muß in der Jugend von guten Präceptorn vorbereitet / und gleichsam gemach und gemach darzu formieret werden / denn es heist: Jung gewohnt / alt gethan.

Etliche Eltern/welche ihre Kinder in der Jugend wol anführen lassen/scheuen hernach/wenn sie / zum Fortgang ihres Studierens / den Beutel aufthun sollen/die Unkosten/und wird also der von ihnen gelegte Grund ohne Obergebäude gelassen / seynd auch solche Eltern denen jenigen gleich / welche ihren Kindern die Mittel zu leben entziehen.

Junge Leute versehen es in ihrem Studieren auch darinn/daß sie nicht zu dem gehörigen Zwekke gelangen / wenn sie ihre Arbeit nicht ordentlich eintheilen/offt unnötige Sachen (vom Müssiggange und Faullentzen will ich nicht sagen) darneben vornehmen / und das nötige vernachlässigen / überhüpfen in der Jugend das beste / vermeynen / weil sie Meistere im Donat / so seynd sie auch dieselbe in der Grammatic / und also fortan. Kommen sie zu Philosophischen Sachen / so lassen sie sich bald diese / bald jene Meynung herum treiben / oder berühren auch wol solche Wissenschafften nicht einmal.

Wenn

q. *Justin. lib. 41. c. 2. & 3.*

Wenn sie sich in den Geistlichen Stand zubegeben willens/bedenken sie nicht/ wieviel in Sprachen und Wissenschafften bey einem / welcher mit Ehren darinn leben / und ein vornehmes Geistliches Amt bestreiten solle/erfordert werde.

Andere/welchen / nebens dem eingezogenen Leben / die Arbeit und Fleiß / so ein der Heiligen Schrifft zugethaner übernehmen und anwenden muß/zu verdrießlich vorkömmet / vermeinen lieber/ und mit leichter Mühe / Juristen zu werden / und sich in den weltlichen Stand zu begeben. Kommen sie ans Corpus Juris / so ist ihnen das Latein/ und die Sache zu schweer / lassen dasselbe anstehen/ wollen so dann sich nur im gemeinen und der Völker/auch des Landes Rechten üben / damit sie Fürsten und Herren dienen mögen.

Aber/gleichwie diese Wissenschafften / als Kettlein in einem Uhrwerke/zusammen hangen / und eine ohne die andere nicht gelernet / weder aus dem Grunde verstanden werden kan / also bleibet es mit ihnen nur Stümper-Werk.

Es ist traun nicht so ein leichtes Ding / einen rechten Juristen zu geben : Dann da hat man nicht allein das Keyserliche/ sondern auch das Canonische und Lehen-Recht / welche uff Universitäten getrieben und gelernet werden müssen. Meinet einer/ er gebe darinn einen guten Meister / könne wol daraus allegiren und disputiren / greifft aber hernach zur Advocatur / und soll in Bürgerlichen oder Malefitz-Fällen/bey Cantzleyen / Amts-und Gerichtshäusern (von Keyserl. Reichs-Hofraths-und

Cammergerichts Sachen will ich vor itzo nichts sagen) eine Probe seiner Wissenschafft und Kunst thun/so befindet er/daß er uffs neue zu lernen anfangen müsse: Denn da sihet man erst / was er für einen Grund geleget/und wie er seine Kunst an den Mañ bringen/und ihm auch andern zu nutz machen köñe.

Einige haben einen Abscheu vor dem Mißbrauche des Gerichts = und der Advocaten Gezänke / und wollen lieber beständige Dienste haben / welche sie auch zu Zeiten erlangen / aber doch befinden / daß/ weil ihrer Herren Rechtssachen / oder derselben Hoheit/Regalien/Freyheiten / Rechte und Gerechtigkeiten / in dem ordentlichen Processe / oder mit der Feder hinaus zuführen/ sie sich nicht mit gnugsamen Bestande gebrauchen lassen können / es ihnen an etwas/womit sie ihren Stand besser schmükken/auch ihrem Herrn mehr Dienste leisten könten/ ermangele.

Etliche/ wenn sie etwas in Künsten und Wissenschafften begriffen / halten sich selbst/ aus eigener Einbildung/völlig gelehrt/ und meynen/ sie haben schon alles gefasset / und gleichsam an den Schuen zerrissen: oder verachten das jenige / so ihnen am nötigsten ist / und mangelt / bilden ihnen grosse Weißheit ein / als höreten sie Gras wachsen. Und diese seynd die Schlimsten/ auch am übelsten zu curiren/und verbleiben Immer = Narren / behalten auch ihre Würmer stets bey sich / ob sie schon Zehenmal des Jahrs in die Insul Anticyren/ woselbst gute Wurtzel wider die Melancholey / oder närrische Einbildungen wächset / schiffen (dergleichen jener

Schul=

Schultheis zu Rom gethan / deme hernach Keyser Caligula / weil ihm die Cur nicht anschlagen wolte / die Ader gelassen)r. wofern sie nicht ihre Phantastische Träume quittiren. Denn weil sie ihnen allein viel zuschreiben / und einbilden / sie haben den Berg der Musen schon vorlängst überstiegen / und eine Meisterliche Wissenschafft erlanget / bleiben sie dahinden / und wie sie zu viel von ihren vermeinten Künsten halten / also achten ihrer andere dagegen destoweniger.

Gleichwie aber das gemeine Wolwesen / und die Menschliche Gesellschafft nicht in eitel gelehrten Mänern bestehen mag / sondern auch die Länder mit Soldaten / Handelsleuten und Handwerkern / welcher keine Stad entbehren kan / s. versehen / ja auch Bauren / die den Feldbau treiben / seyn müssen: Also ist nicht minder von der Obrigkeit (welche billich zu beobachten / daß in einer Stad nicht viele Müssiggänger / oder unnütze Tagediebe seyen) und denn Eltern dahin zu sehen / damit die jenige Jugend / so zum studiren / wie auch künfftig zu Kirchen / Schulen und Regiments-Geschäfften entweder nicht düchtig (wie dann nicht aus einem ieglichen Holtze ein schönes Bild kan geschnitzet werden / und man dergleichen Köpfe viel hat / bey welchen nichts hafften / oder anschlagen will / t.) oder die keine Mittel und Lust darzu haben / zu einer erbaren Kunst / Handel / Gewerbe und Handwerke / in der Jugend / an- und von dem Müssiggange abgeführet werden.

Es

r. *Sveton. in Caligula, c. 29.*
s. *Aristot. Polit. lib. 4. c. 4.*
t. *Id. Aristot. Polit. lib. 5. c. 12.*

Es hat eine jede Kunst/Handwerk und Gewerbe seinen Güldenen Boden / wie man dann auch sihet/daß die jenige / so in Kauffmannschafften / mit Treibung eines ehrlichen Handwerks / auch Bürgerlichen Gewerbs/ vorsichtig / emsig und fleissig seynd / offt ehender an Reichthum und Vermögen zunehmen/als gelehrte Leute / und daneben zu Ehren-Aemtern in Städten erhoben werden.

Ja es erfordert zu Zeiten die Beschaffenheit eines Stad-Regiments / wenn sonderlich solches auf Democratische Art geführet wird / daß Kaufleute und Handwerks-Meistere / wenn sie eines erbaren Lebens seynd / mit in den Raht gezogen werden/ damit sie in denen Sachen / die das gemeine Vermögen vermehren/worzu Kauffmannschafften und der Handwerker Gewerb grossen Vorschub thun/ Raht geben / auch zuweilen der Handwerksleute (welche / wenn sie iemanden von ihrer Zunfft im Rahte und Gerichte sehen/ desto gehorsamer seynd) Wort reden.

Erhellet dahero gnugsam / und ist iederman vor Augen/ daß / gleichwie Erlernung derer Wissenschafften und Künste/ vermittels welcher Geld und Reichthum erworben und gewonnen werden muß/ eintzig und allein von guter Auferziehung herrühret / also im Gegentheil die Unterlassung derselben den Mangel des Geldes nach sich ziehe / und diese in Teutschland eine Ursache desselben seye.

Die

Die Neunde Ursache.

DJe Heilige Schrifft bezeuget/ a. daß durch ordentliches Haushalten / die Kammern voll aller köstlicher lieblicher Reichthümer werden. Dieses ist nicht allein in hoher Potentaten / Fürsten und Herren Höfen/ Camern und Renteyen/ sondern auch bey der Städte gemeinem Einkommen / ja ins gemein bey allen Haushaltungen wahr/ und befindet sich / daß / wo die Jährlichen Einkunfften nicht gegen den Aufgang richtig abgemessen / und die Ausgaben darnach eingerichtet werden / eine Haushaltung nicht lange bestehen könne/ sondern zerrinnen müsse.

Der Grund aber einer ordentlichen Haushaltung ist Sparsamkeit/ oder daß man nichts zu Unrathe ausgibt oder verwendet.

Der Lacedämonische Gesetzgeber Lycurgus hat/ bey Anrichtung des Regiments seiner Landsleute / allen und jeden Einwohnern / gleich als der Pythagoras denn Crotoniensern / die Sparsamkeit eiferig eingebunden. b.

Es ist aber dieselbe Anfangs / wie imgleichen bey gutem Wolstande/ und habenden Vorrathe/ auch bey wol eingerichtetem Hauswesen / destomehr zu beobachten: Denn wenn es mit eines Haushaltung auf die Neige kommet/ ist solche zu späte / und leh-

a. *Proverb. Salomon. c. 24. v. 4.*
b. *Justin. lib. 3. c. 2. & lib. 20. c. 4.*

lehret einen Unvermögenden wol die Noth / daß er muß sparsam seyn. Sie ist nicht allein selbst als ein Zoll/und Einkommen zu achten / sondern verleihet dem gantzen gemeinen Wesen seinen Nutzen / und erhält die Kräffte des Vaterlandes / also daß / durch die ersparete Mittel / eine einfallende Noth abgewendet / dem dürfftigen aufgeholffen / und beygesprungen / auch die Menschliche Gesellschafft dadurch desto besser erhalten werden könne.

Der weise Heyde Plato hält dafür / daß ein Regiment des Landes/in welchem Uppigkeit/und stetiges Wolleben im schwange gehet / allerley Veränderungen leichtlich unterworffen werde. c. Dahero dann/im Gegentheil/Sparsamkeit und ordentliches Hauswesen iemanden/ in seinem guten Zustande/ erhält.

Bey der alten Römer wolgefasten Regimente/ waren absonderliche Richter / Censores genannt/ darzu bestellet / welche / nebens andern Verrichtungen/acht gaben / wie ein jeder sein Hauswesen verführete / und daß er keinen Uberfluß in Speisung/oder in andern Dingen eine Uppigkeit gebrauchen solte. d. Inmassen dann nicht allein die Römer/ sondern auch die Griechen vor alten Zeiten in essen und

c. *In longa & praeclara Epistola ad Dionis propinquos, quae est num. 7.*

d. *Valer. Maxim. lib. 2. c. 9. n. 4. & seqq. Baptist. Fulgos. factor. & dictor. memorab. lib. 2. c. 4. Scip. Ammirat. dissertat. Politic. ad Tacit. lib. 11. discurs. 2. Alexand. ab Alexand. genial. dier. lib. 3. c. 13. Adam. Contzen. Polit. lib. 8. c. 14. n. 4.*

und trinken/sparsam und kärglich gelebet: e. ist auch keine Uppigkeit bey beeden Völkern verspüret worden/als biß die Griechen/ nach erhaltenen Siegen wider die Perser/sich in die grosse dadurch erlangte Schätze / oder Beute getheilet / f. auch die Römer die Asiatische Länder bezwungen / und des Attalus/Königes in Pergamen/ihnen vermachte Erbschafft nacher Rom geführet. g.

Die Uppigkeit zuverhüten/haben die Lacedämonier / deret Gesetzgeber Lycurgus / in ihrem Regimente/den Gebrauch Goldes und Silbers / als einer Materie aller Laster/ (so aber nur im Mißbrauche beruhet) verboten / h. ihrer Bürger Augen eine lange Zeit von Asien abgehalten / damit sie nicht durch die zärtliche Lieblichkeiten des Orts/angekörnet/ in ein wollüstiges Leben gerathen / und verweibern möchten: Weil der Irrweg von der Tugend zur Wollust leichter/als der rechte Weg von dieser zu jener zutreffen. i.

Vor allen Dingen haben hohe Potentaten/ Fürsten und Herren/nicht allein durch ihre Räthe und Dienere / sondern auch für sich dahin zu sehen/ damit Uppigkeit und Verschwendung verhütet werde/und es in ihrer Hofstad ordentlich zugehe / auch die Hofhaltungen nach dem Zustande des Lan-

des

e. *Alexand. ab Alexand. genial. dier. lib. 3. c. 11.*

f. *Justin. lib. 2. c. 14.*

g. *Id. Justin. lib. 36. c. 4. Livius. lib. 39. c. 6. in fin. Flor. lib. 3. c. 12. Plin. Sec. nat. histor. lib. 33. c. 11. circa fin.*

h. *Id. Justin. lib. 3. c. 2. Plutarch. in Lycurgo.*

i. *Valer. Maxim. lib. 2. c. 6. n. 1.*

des eingerichtet oder bestellet seyn. Denn ob sie zwar aus ihren reichen Ländern zu Zeiten ein grösseres Einkommen haben / als etwan der Aufgang / und ihr gegenwertiger Zustand erfordert / so müssen sie dennoch über ihre Reichthümer herrschen / und dieselbe vernünfftig gebrauchen / nicht aber sich von denenselben beherrschen lassen.

Es ist eines Fürsten üppige und unordentliche Hofhaltung gemeiniglich eine Anzeig / daß es auch in andern nicht wol bestellet sey / und die Regiments-Geschäffte unfleissig getrieben werden: Denn durch wollüstiges Leben / auch überflüssige Schwälgerey in essen und trinken / der gesunde Verstand eines darzu ergebenen gleichsam erstikket / und zu gestrenger Arbeit undüchtig gemacht wird. So ereugnen sich auch darauf böse Flüsse und Krankheiten / und muß das jenige / so ohne Hunger und Durst / übermässig eingeschoben und geschlukket worden / durch Geschwüre / hitzige Fieber und Seuchen / wieder ausgefeget werden.

Es folgen in solcher Weise / durch ihres Fürsten Exempel verleitet / auch die Unterthanen / wodurch der Pfennig / welcher uff den Nohtfall verspaaret werden solte / von ihnen unnötig verthan wird.

Und obschon wider der gemeinen Leute überflüssige Speisungen / oder andere Uppigkeit / Policey- und andere Ordnungen / auch Straf-Befelche / ausgefertiget werden / so helffen doch dieselbe soviel nicht / wider die Unordnung / als die Exempel der Obern.

Zu des

Zu deme müssen hohe Potentaten/zu Zeiten/und nach Gelegenheit / sich gegen eine und andere wolverdiente Personen freygebig erweisen: Denn dadurch erlangen sie bey fremden Lob und gute Nachrede/bey ihren eigenen Dienern aber erwekken sie Liebe/Treu und Fleiß / und verbinden damit die Gemüther an sich feste.

Jedoch gleichwie alle Tugenden in der Mittelstrasse/ihren Platz und Ubung haben/ also erfordert auch die Freygebigkeit der Fürsten ihre Masse: Denn obschon andere Tugenden / durch öffterige Ubungen/sich vollkommener machen / so muß doch die Freygebigkeit von sich selbst verzehret werden/ wenn sie nicht durch die Sparsamkeit unterstützet wird. k.

Keyser Antoninus / genand Philosophus / ist gegen erbare Leute freygebig gewesen/ hat gantzen Gemeinden und Städten / welche an Vermögen niedersinken wollen / die hülfliche Hand geboten/ auch ihnen und andern/bey erforderter Noth / den jährlichen Schoß und Steuer mildiglich erlassen: Doch wird von ihme gemeldet / daß er sehr sparsam gewesen / etwas von dem gemeinen Einkommen zu verschenken. l.

Dahero dann die Sparsamkeit/oder die Zurathhaltung des Vorraths und Uberflusses / gleichsam eine Mutter der Freygebigkeit ist/ und soll einer diese Tugend in Ubung behalten / so muß Vorrath vorhanden seyn/ welcher aber bey einem

k. *Adam Kontzen. lib. 8. politicor. c. 9. §. 2.*

l. *Capitolin. in M. Anton. Philos.*

stetig üppigen Leben nicht gesamlet/oder zur Hand geschaffet werden kan.

In denn Historien werden die beyde Keysere/ Nero und Antoninus Heliogabalus / zu ihrer ewigen Schande/als Verschwändere des Reichs Einkunfften sehr übel beschrieben. m. Dagegen aber ihre Vorfahren / Keysere Julius und Tiberius/ zu ihrem Nachruhm/ als mässige und dabey vermögende Regenten/gepriesen. n.

Hohen Potentaten ist nötig/ einen Vorrath zu samlen/denselben um Abwendung derer dem Regimente offt zustehenden Unfälle/ von Kriege/ Brand und anderen/ in Bereitschafft zuhaben. Denn wann es ihnen daran ermangelt / müssen die Unterthanen wider die Gebür schwitzen / und werden aus dennselben uf allerley Weise/ durch Recht oder Unrecht/ Gelder gepresset/ welchen sodann nur Thränen und Seufftzen/nebens dem Unsegen/anhängen.

Jtzo gedachter Keyser Nero / hielt dieses allein für seine Ehre und Reputation / daß er Geld und Reichthum/durch allerhand Verthunlichkeit/ möchte durchbringen. Als aber das ordentliche Einkommen nicht zureichen wolte/ spannete er nach anderer Leute Vermögen seine Tyrannische Geyers-Augen: Es wurden wieder unschuldige Leute welchen

m. *Sveton. in Nerone. Æl. Lamprid. in Ant. Heliogab.*

n. *Id. Sveton. in Jul. Cæs. c. 53. & in Tiber. Cæsar. c. 34. Add. Alexand. ab Alexand. Genial. dier. lib. 5. c. 21. ubi aliorum Imperatorum & Regum frugalitatem laudat.*

chen die Güter / auch wol das Leben zugleich genommen / falsche Klagen angestellet / und derer Tempele zum theil nicht verschonet / wie er dann gegen seine Landpflegere / Dienere und Beamten / bey ihrer Bestellung / stets diese Worte gebrauchet: **Du weist was mir fehle / wir müssen dahin bedacht seyn / daß niemand etwas habe und behalte.** o.

Aber / wie gieng es endlich hinaus / der jenige / welcher nichts an Tugend und Erbarkeit von sich verspüren liesse / sondern sich / als ein wildes und unbändiges Thier / erzeigte / alle seine und seiner Unterthanen Güter hindurch zubringen / und zu verdistilliren suchte / auch das Regiment und Vatterland / zu dessen Beschütz- und Regierung / er zum Keyserthum erhoben war / wider alle Menschliche Liebe / mit ihm unterzugehen wünschte / und deßwegen / den Trojanischen König Priamus / weil er bey seinem Tode / auch seines Königreichs Verstörung und Untergang gesehen / glükselig preisete / wurde / als ein allgemeiner Feind / des Keyserthums entsetzet: Ja / als eine Malefitz-Person / von dem Rathe zu Rom verurtheilet / und zur gebürenden Straffe erfordert: Welcher zu entgehen (weil er gehört hatte / er solte mit Ruthen zu Tode gestrichen werden) er sich hernach / als er noch nicht das drey- und dreyssigste Jahr ereichet / selbst ableibig gemachet.

Catilina / ein Römer / von edler Ankunfft / war in denn Römischen bürgerlichen Kriegen / welche

o. *Scis, quid mihi sit opus. Hoc agamus, ne quis quidquam habeat. Sveton. in Neron. c. 32.*

ihm nicht mißfielen / aufgewachsen. Als er nun in angenommener Uppigkeit seine eigene Güter hindurch gebracht hatte / und es ihm / seinen Stand / in gepflogener Weise / weiter zu führen / an Mitteln gebrach / auch in seinem Vatterlande die alte Sitten verlohren / und / an statt der Sparsamkeit / derselben wiedrige Laster / die Verschwendung und Geitz / eingeschlichen waren / hat er sich erkünet / (massen dann dergleichen Verschwendere / wenn sie alles hindurch gebracht / sich auch darüber in Schulden gestekket / gemeiniglich uf Meutereyen bedacht seynd / und entweder selbst solche anfangen / oder andern darzu die hülfliche Hand bieten p.) sein Vaterland zu plündern / Burgermeistere und Rath darinn umzubringen / die Stad einzuäschern / und das gantze Regiment / über einen Hauffen zuwerfen. Es haben aber die damalige Burgermeistere / der Cicero und Antonius / solchem Vornehmen gewehret / und ist darüber der Catilina / mit seinem gantzen Anhange / erschlagen worden. q.

Ich will zwar alhier Fürsten und grossen Herren keinen Küchen-Zettul machen / oder vorschreiben / wie sie ihre Tafel mit Speisen zieren / und ihnen damit aufwarten lassen sollen: Denn dieselbe / weil sie

p. *Aristot. lib. 5. Polit. c. 6. & ibi in comment. Piccart. ad verba: γίγνονται δὲ μεταβολαί. Ubi aliquot alia exempla recenset. Conferatur Historia de Alberto Austriæ Duce, quam habet Joan. Cuspinian. in Maximiliano Cæs. non longè à principio. pag. m. 602.*

q. *Sallustius in bell. Catilinar. Flor. lib. 4. c. 1. Eutrop. Histor. Roman. lib. 6.*

sie in hohen Stand gesetzet seynd / sich an ein gewisses dieses falls nicht binden können. Traun wenn fremde Herrschafften / oder dererselben Gesandten/bey ihnen zuverrichten / würde es schlecht ausgedeutet werden/dofern sie gar zu sparsam oder karg bewillkommet würden / kan auch bey guter Ordnung eben sowol eine ansehnliche Tafel gehalten werden: Allein ich tadele nur Uberfluß und Unordnung / und daß nicht ein üppig und tägliches Wolleben daraus = und dagegen die Regierungs-Geschäffte vernachlässiget / das Mark des Landes ausgesogen / und dadurch Schulden gemachet werden / r. worauf hernach viele ungereimte Dinge folgen/und sodann grosse Herren aus Noth zur Sparsamkeit greiffen müssen / do es aber besser/ bey habendem Vorrathe sparsam seyn/ und ordentlich Hof halten.

Bey unordentlichen Hof- und grossen Haushaltungen / befinden sich gemeiniglich viele und unnötige Dienere/womit sich vornehme Herren und vermögende Leute beladen / und in dem Irrthum stekken / ob bestünde das Ansehen ihres Staats und verführenden Hauswesens in vielen Leuten / und derselben Aufwartung: da aber vielmehr die Erfahrung es bezeuget / daß / wie in einer schlechten und gemeinen Haushaltung/unnötig und überflüssig Gesinde einander nur zum Müssiggange / und üppigen Leben verführen / also auch bißweilen weniger von etlichen/als von einem allein / in einem anvertrauten Geschäffte/verrichtet werde / auch der

r. *Conf. Pet. Gregor. Tholos. lib. 8. c. 6. n. 6. & seq.*

Müssige dem Unmüssigen in seiner Arbeit und Amts-geschäffte nur verhinderlich sey. Inzwischen gehet die Besoldung und Kost einen als andern Weg fort/ und fragen solche nur uf den Tisch sehende überleye Dienere nicht darnach/ wie es um ihres Herrn Haushaltung/ ob solche auch uf die daure bestellet/ beschaffen. Denn wenn Küchen und Keller ausgeleeret seynd / wischen sie das Maul / gehen bißweilen ohne Dankhab davon / und lassen ihren gewesenen Herrn einen albern Narren seyn.

Diesem ist Keys. Alex. Severus zuvorgekommen/ indem er seinen Hofstaat mit Abschaffung aller Ubel berüchtigtē uñ nichtsnützigen Dienere gesäubert. s.

Hohe Potentaten/ Fürsten und Herren verringern auch ihre Cammergefälle und Einkunfften/ weñ sie nicht ihre Hofhaltungen an einem gewissen Orte haben und anstellen/ wohin mit Rathe / und zu rechter Zeit/ die zu Unterhaltung der Hof-Stad/ gehörige Mittel zur Hand gebracht werden. Denn wenn sie in ihren Ländern von Aemtern zu Aemtern mit grossen Aufwartungen ziehen / so ist gemeiniglich der Ausgang stärker und grösser/ als bey dem ordentlichen Hofe/ und müssen die Geldgefälle/ welche sonsten zur Cammer und Rentey geliefert werden sollen/ zurükke bleiben. Es hat der Bienen König in dem Stokke seinen ihm zugehörigen Ort/ gleichsam zur Residentz/ woselbst er/ von andern abgesondert / sich aufhällt/ und versorget wird. Weiset uns also die Natur auf das Regiment der Bienen / und lehret/ daß eines Fürsten Hofhaltung einen gewissen und beständigen Ort haben müsse. Von

s. *Æl. Lamprid. in Alexand. Severo.*

Von gemeinen Leuten wird die Haushaltung übel verführet / wenn die Eheleute nicht einig / und der eine hie-der ander dort hinaus will / oder sie einander ungetreu seynd / der Mann dem Weibe die eheliche Schuldigkeit versaget / t. oder nebens dem Weibe Concubinen uff der Streue hält / und dieselbe heim- oder öffentlich hauset: Dagegen das Weib extra gehet / und den Mann zum Actäons Bilde und Bruder machet. Wenn der Mann sich mehr im Spiel- oder Saufhause / als bey seiner Berufs-arbeit finden lässet / der Frauen auch nichts minder der Trunk / ihnen beeden aber der Schlaf / über die Gebür lieb ist. Wenn sie das Gesinde über Küchen und Keller zu herrschen gestatten / Kisten und Kasten nicht versperren / sondern alles offen stehen / und gemein seyn lassen. Wenn man im Hauswesen mehr Gesinde als nötig ist / hält / denenselben grossen Lohn und Kost gibet / auch nicht dabey bedenket / und abmisset / was sie davor thun. Weñ man sich täglich übermässig in essen und trinken hält / und mehr verzehret / als erworben wird: Viele kostbare Gastereyen (deren als einer kurtzen Fastnacht / Ausgang / eine lange Faste gemeiniglich wieder ersetzen muß) anstellet: Sich über seinen Stand mit theurer Kleidung uñ köstlichen Geschmukke heraus butzet: Seine Kinder zärtlich aufzeucht / oder im Luder leben lässet: Oder auch wol bey seinen Lebenszeiten ihnen seine Güter übergibt / und ohne Noth / auch gnugsamen Vorbehalt / einraumet. Wañ er viel unötige Thiere / mehr zur Lust / als zur Ar-

t. *Levin. Lemnius, de occult. nat. miracul. lib. 1. c. 6.*

heit / und etwas damit zu erwerben / hält und ernehret. Dergleichen zu verhüten die alte Macedonier den Gebrauch gehabt / daß / wenn zwo Personen sich verehlichen wollen / sie ein Brod gebracht / solches mit einem Schwerte getheilet / und von beeden davon zur Speise genommen worden: Womit sie haben wollen andeuten / daß dieselbe / welche ihre Haabe und Güter zusammen bringen wolten / mit einem wenigen vergnügt seyn / und Haushalten müsten. u.

Ferner / wenn man alles / so deñ Augen beliebet / uñ zur Noth zu entrathen / kauffet / gern unnötig bauet / leicht glaubet / und sich im Handel und Wandel übel vorsihet / und betriegen / oder wol bestehlen läßset; gern / und auf ungewisse Versicherung / seine Baarschafft wegleihet / welche hernach der Schuldner nicht wider bezahlen kan: oder wenn man einem höhern / welchen man mit recht nicht füglich belangen darf / leihet / oder auch im Gegentheil selbst / zu Einkauffung einer Sache / Geld auf Zinsen borget / und nicht erweget / ob das Eingekauffte den Nutzen / so hoch sich die Zinse (welche gemeiniglich im Hauswesen heimliche Diebe seynd / und letzlich das Haubtgut mit auffressen /) belauffen / einträgt. Wenn der Mann unruhig ist / gerne rechtet / und sich mit denn Nachbarn und andern Leuten zanket / oder auch dieselbe schändet / schmähet / sich mit ihnen Katzbalget / und schläget / und dahero der Obrigkeit straffällig wird. Wenn Kaufleute sich in gar zu weitläufftige fremde Handlungen stekken / und dabey

u. *Curtius lib. 8. c. 4.*

dabey keine Buchhaltere seynd / oder gute und ordentliche Abrechnungen und Abzüge halten: oder auch/wenn sie sich/ohne gnungsame Versicherunge/ in hoher Potentaten Factoreyen einlassen / und darinn unbehutsam gehen/auch zuviel trauen. Wenn man leicht für einen andern Bürge wird / und keine gnungsame Gegenversicherung hat. x.

Ich will alhier nicht viel Worte machen/ob einer/ Bürge zu werden/gantz verreden / oder mit gutem Gewissen / sich mit einem Eyde verbinden möge/ daß er hernach/auch für einen Freund/nicht geloben dörfe ? y. Allein weil die heilige Schrifft selbst gnungsam an Hand giebet / daß der jenige / so sich leichtlich zur Bürgschafft verleiten und bereden lässet/ seiner eigenen Haushaltung übel vorstehe / und darüber / durch seinen guten Willen / gar bald zu Schaden kommen möge: z. als wird der sicherste Rath billich vorgezogen. Denn beedes der viel schuldig ist / und welcher für viel gelobet / seynd in einerley Betrachtung: Der jenige / so sonderlich wegen einer hohen Anforderung / für einen andern

x *Conferantur ea, quæ congessit Wilhelm. Anton. Fruendeberg, de Rescript. Morator. conclus. 68. per tot.*

y. *Vid. Anton. Hering. tract. de fidejussor. c.1.n.63. & mult. seqq. & Dd. quos ibid. magno numero allegat & sequitur.*

z. *Proverb. Salomon. c. 6. vers. 1. & seqq. c. 11. v. 15. c. 17. v. 18. c. 20. v. 16. c. 22. v. 26. & seq. c. 27. v. 13. Siracid. c. 29. v. 24. & seq.*

Bürge wird/ziehet den Dorn der Sorgen aus seines Nächsten Fuße/und stekket ihn in den seinigen.

Inzwischen ist die Christliche Liebe gegen einen Freund/ zu üben / unverboten / iedoch aber auch zu bedenken / daß die Liebe zuförderst von der liebenden Person anfahe/und nicht/ durch Gutwilligkeit/ sie ihr einen Freund zum Feinde mache. Denn es gehet hernach selten ohne Unwillen abe / und ist besser der erste / als der letzte Zorn zu überwinden und zu verschmertzen.

Will man hierbey auch die vor dem dreyssig-jährigen Kriege in Teutschland verführte Hof- und Haushaltungen beleuchten/so wird sich entdekken/ daß dieselbe nicht in allen/ nach der Regul eingerichtet gewesen/und keinen Bestand haben können. Einige Räthe und Dienere etlicher Orten / (nicht sage ich ins gemein von allen) welchen grosse Herren ihre Cammern und Renteyen anvertrauet/ durchgehen die alten Rechnungen über Ausgabe und Einnahme / und halten eine gegen die andere/es wird öfftere/ und vieler Orten/heraus kommen / daß die Ausgaben die von denn ordentlichen Landes-Einkünfften geschehene Einnahmen übertroffen : Ja auch wol zu Zeiten die Rechnungen und Acten gantz unrichtig und verwirret seyen. Ursach ist/daß ein mehr üppig als nötiger Aufgang der Orten gewesen.

Dahero seynd hin und wieder Gelder Anlehensweise aufgenommen / die Aemter und deren Einkunfften versetzet/ die Landschafften mit Steuren und Auflagen beschweret/und bey noch guten Zeiten

Schul-

Schulden gemachet / welche hernach in denen ärgsten Kriegs- und darauf erfolgenden Geldklemmen Jahren / als die Mittel nicht mehr vorhanden gewesen / gefordert uñ gemahnet / auch zum theil abgetragen worden / zum theil aber annoch / etlicher Orten / so wol denen Herr- als Landschafften überlästig seynd.

Viele von Adel haben sich damals über ihren Stand / und dabey viele Zusammenritte gehalten / unter einander tapfer uf den alten Keyser hingezehret / und sich selbst endlich darüber verzehret / auch / indeme das jährliche Einkommen nicht hat zureichen wollen / zu Fortsetzung ihres verthunlichen Lebens / bey andern vermögenden von Adel / oder wolhabenden Bürgern in Städten / Gelder aufgenommen. Ja es hat der Sparer / so ihm selbst offt / von seinem erworbenen Gelde und Vorrathe / nichts zu gute gethan / vielmals / zu seinem Schaden / mit Unkosten / einen Verzehrer gesuchet / deme er / gegen einen gewissen jährlichen Zinß / eine Summe vorgestrekket / und dabey gemeinet / er habe es wol getroffen / wenn er einen Entlehner und jährlichen Zinßreicher gefunden / auch einen grossen / bißweilen auf Pergament geschriebenen Brief zu Händen bekommen.

Zwar haben die Schuldleute offt grosse und scharf-verbindliche Verschreibungen von sich gestellet / ja ihr gantzes Vermögen an fahrend- und liegenden Gütern / Lehen und Erbe verpfändet / auch einen oder mehr Bürgen gesetzet: Es scheinet aber / daß damals / weder der Schuldman / noch Bürge / darauf bedacht gewesen / wie / weñ uñ wovon die Bezahlung genom-

men werden solte / sondern sie beide den Schuld-herrn allein dafür / wie er wider zu dem seinigen ins künfftig gelangen möchte/haben sorgen lassen.

Gemeiniglich gibt ein grosser Zeit-bezirk ein son-derbar im Schwange gehendes Laster an den Tag. Eben also ist/vor der Kriegszeit/die Verthunlich-keit/wie auch das Borgen/Bürgen und Angeloben/ sonderlich unter dem Adel / in der Ubermasse / als sonsten niemals zu befinden / auch bey manchem von Adel seine Hand und Petschafft/nur um ein gut Wort feil oder zu Kauffe gewesen.

Es war damals dahin kommen / daß ein von Adel/wenn er/auf Ansprechen/ vor den andern sich nicht in Bürgschafft einliesse / fast von dem andern verachtet wurde / gleich als wenn damals die Cava-lierische Tugend in Borgen und Bürgewerden be-standen wäre.

Ja was noch mehr ist / so haben manche wol es für eine Verachtung und Schimpf angenommen/ wenn andere sie nicht / um Bürge zu werden/ ange-sprochen und begrüsset.

Also hat damals der Betrug/unter dem Vorwande der Teutschen Aufrichtig- und Redlichkeit/den Adel verblendet und bezaubert / und ihr Vermögen zer-schmeltzen lassen / auch mancher nicht ehender ge-merket/wie er auf das Eiß geführet/biß er mit Rechte angefasset worden.

Wie viel Adeliche Geschlechter / durch solche Bürgschafften/theils von ihrem Vermögen kom-men / und darüber zu Grunde gangen / theils auch noch / wegen ihrer Vor-Eltern angeloben / zu

schwim-

schwimmen und zu wathen haben / solches werden derselben einige in Teutschland noch / mit ihrem Schaden/empfinden.

In vielen Städten ist es nicht viel besser hergangen/die Burgermeistere seynd etlicher Orten Borgmeistere oder Bürgenmeistere gewesen / und theils/ in ihrer Städte Namen/ohne Noht/ hin und wieder Geld aufgenommen / theils dieselbe gegen andere in Bürgschafft verschrieben. Die Cammermeistere haben mehr dahin gesehen / damit ihre und ihrer Amts-Gesellen Cammern bespikket / als daß das Einkommen / oder das Anlehen / zu der gemeinen Stad Nutzen verwendet wurde. Die Stadschreibere seynd Stadverschreibere gewesen. Die Viertelmeistere / oder die jenige / so der gemeinen Bürgerschafft Wort führen sollen / haben theils nicht darum gewust/wie es mit denn Stad-Einkunfften bewand / theils fünffe lassen gerade seyn/und ihnen keine ungnädige Herrn machen wollen / auch wol gedacht / wenn sie zu dergleichen Amte gelangen würden/sie solches auch zu geniessen hätten.

Inmittels seynd die Städte hin und wider zwar reich ausgeschrien: wenn man aber das gemeine Einkommen gerechnet/ ist solches schlecht gewesen. Die Obern haben sich und ihre Beutel zuförderst versorget / dagegen der gemeine Sekel allgemach ausgelehret worden / biß der Krieg darzu kommen/ und das übelgewonnene/auch der gemeinen Schatzkammer entwendete Gut weggeraubet.

Vieler Orten haben die Gläubigere / und derselben Erben/itzo das Nachsehen/ und wird ihnen noch

wol

wol ihre Forderung / gleich als von bösen Bezahlern geschiehet / strittig gemachet / haben auch dererley Städte den Unsegen / Verwünschung / oder doch böse Nachrede (denn / nach der Schrifft / der Gottlose borget und nicht bezahlet a.) die Glaubigere aber den Schaden.

Meines Erachtens / thäten Städte und Gemeinden nicht unrathsam / daß sie keine andere als Pupillen-Gelder / welche sonst nicht sicherlich auszuleihen / zu deren Unterhaltung / gegen die Zinsen aufnehmen / auch unter sich einen solchen Schluß verfasseten / in Zukunfft kein Geld zu borgen / sondern / im Fall der Noth / und zu Abwendung derselben / unter sich selbst / nach dem Vermögen / ohne Unterschied / und mit niemands Verschonung / eine gleiche Anlage zu machen. Uff solche Weise würde / durch ein gemeines Mitleiden / der Noth abgeholffen / Vertraulichkeit zwischen Rath und Bürgerschafft gestifftet / auch Ehre und Glaube erhalten / und die Nachkommenheit dabey wol bedacht: Aber mancher Rathsmann in Städten / deme dieses zu lesen vorkommet / wird vielleicht darüber lachen / und gedenken / was ich ihnen zu rathen habe / ich stelle es aber dahin.

Wie es auch endlich / vor dem Kriege / bey gemeinen Leuten zugangen / davon mag ich nichts melden. Gott hat durch die darauf erfolgte Kriegs-Unruhe / ins gemein / Obrigkeit und Unterthanen / hohe und niedrige Personen / Städte und Dörffer / züchtigen /

a. *Psalm. 37. vers. 21. Siracid. 29. vers. 4. & seqq.*

tigen/auch einen iedweden zu ordentlicher Haus-haltung treiben/und anweisen wollen.

Es scheinet aber / daß es auf den vorigen Schlag wieder angefangen werde: Dahero dann auch kein Wunder / wenn sich das Vermögen weder ins gemein / noch bey eines ieden Hauswesen vermehre/da aber doch auch der von GOtt über Teutschland verhengte itzige Türken-Krieg einen ieden zu ordentlicher Haushaltung ver-mahnen solte.



Die

Die Zehende Ursache.

Gleich wie viele zusammen fliessende kleine Bäche endlich einen grossen Fluß: und etliche zusammen getragene Häuflein einen grossen Hauffen machen : Also verursachen offt viele kleine und gering-schätzige Gebrechen / in dem gemeinen Wesen / einen grossen Schaden und Zerrüttung.

Es ist auch mit denn äusserlich gering vorkommenden Gebrechen also bewand / daß man anfangs derselben / weil sie / dem Ansehen nach / eine oder wenig Personen betreffen / oder auch der daraus erwachsende Schade / nicht alsobald in allgemeinen Vorschein kommet / nicht achtet / aber endlich befindet / daß solche gemach und gemach weiter greiffen / andere gute Ordnungen beflekken / oder wakkelnd / und endlich offenbar machen / daß sie ins gemein schädlich seyen.

Eine hohe und niedere Obrigkeit hat für allen / um Erhaltung Fried und Einigkeit unter Bürgern und Unterthanen / dahin zu sehen / damit ein ieder bey seinen Gütern / und derselben freyen Gebrauche / auch zulässigen Verwaltung / ohne Hinderniß / verbleiben / dabey gehandhabet / auch niemand / ohne rechtliche Ursache / derselben Besitzung und Gebrauche entsetzet werden möge.

Wenn aber Personen seynd / so Alters halben / in Mangel des Verstandes / ihren Sachen selbst nicht

vorseyn können/so ist der Obrigkeit Amt und Obliegenheit/ andere getreue und verständige Leute/ als Vormündere/denenselben vorzusetzen.

Und ob zwar die Vormundschafften verordnet seynd/ daß denen Waysen/ mit Rath und Hülffe wol vorgestanden/ auch ihr Vermögen erhalten werde/ und es solcher Gestalt nur einen Privat-Nutzen betrifft: c. So kan doch nicht gelaugnet werden/daß es auch folglich das gemeine Wesen angehe. Denn wenn diesem daran gelegen/daß iemand seines eigenen Gutes nicht mißbrauche/ d. und sich darum bringe/ so ist noch vielmehr demselben daran gelegen/ daß unschuldiger/ schwacher und minderjähriger Kinder Eigenthum und Vermögen/ihnen allein zu nutze/erhalten/und/ nach erlangeter Grosjährigkeit/wenn sie sich regiren/ und ihren Sachen selbst vorseyn können/ ihnen unverrukket zugestellet werde.

Es ist vorhin durch der Völker allgemeines Recht/ zu Erhaltung des gemeinen Wolwesens und Nutzens/ eines Bürgers und Land-Innwohners/ von des andern Eigenthum unterschieden und abgesondert. e. Erfordert dahero auch der gemeine Friede und Aufnahm/daß einem ieden das Seine/ und also auch Minderjährigen/ Vaterlosen Kindern und Waysen/ das ihrige/zu Rathe gehalten werde.

c. *l. Athleta. 6. §. tutela. ff. de excusat. tut. l. pupillus, 239. §. munus. ff. de verb. signific.*

d. *§. Sed hoc. 2. Justit. de his, qui sui, vel alieni juris sunt.*

e. *l. 1. ff. de acquir. rer. domin.*

Und dieses ist bey hohen Potentaten um desto mehr zu beobachten: Denn wenn solchen in ihrer minderjährigkeit nicht wol vorgestanden wird/ sie nicht allein in Schaden und Abnahme an ihren eigenen Landen und Leuten/auch Regalien und Hochheiten / gerathen/ sondern auch in dem gantzen Regimentswesen Zerrüttungen entstehen können.

Porus/ König in Indien / f. erzählete Könige Alexandern/dem Grossen/mit beederseits Unwillen über der That/daß des Aggrammes/eines auch Indianischen Königes der Gangarider und Pharrasier Vatter / von gar geringem Stande und Herkommen (denn er war ein Feldscherer und blutarm/doch aber dabey eines nicht ungestalten Leibes gewesen) durch Beyschub und Gewogenheit der Königin / zu erst / hinderlistiger Weise/den König getödtet/darauf/unterm Vorwande desselben junger Printzen Vormundschafft/sich der Verwaltung des Königreiches angemasset / hernach die Königliche Printzen/ und rechte Erben umgebracht / und sich/ auch nach ihm/seinen ietzo besagten Sohn Aggrammes/zu Königen des Landes gemachet.

Als Antiochus/ Epiphanes genannt / König in Syrien/ verstorben/auch einen gar jungen Printzen hinder ihm verlassen / hat zwar das Volk demselben Vormündere verordnet; Nachdem aber dessen Vaters Bruder/ der Demetrius / welcher / zu Rom ein Geissel gewesen war/dahin gekommen / haben die

f. *Curtius, de reb. gest. Alexand. Magni*, *lib.* 9. *c.* 2.

die Vormündere bemelten Königlichen Printzen getödtet/und besagtem Demetrius das Königreich Syrien zugeschantzet / und übergeben / so er aber hernach/durch Beyschub der Antiochenser / und etlicher Könige/wieder verlohren/ und dabey das Leben eingebüsset. g.

Nichts minder ist der Pontische König Mithridates / bey seiner minderjährigkeit/vor seinen Vormündern in Lebens-Gefahr / die er aber klüglich abgeleinet/etliche mal gewesen. h.

Der Constantinopolitanische Keyser Manuel/ verließ hinder ihm einen jungen Printzen / Alexius genand/welchen er / vor seinem tödlichen Abschiede/des Andronicus Comnenus/so vom Königlichen Geblüte entsprossen war / Auffsicht anbefahl. Dieser Andronicus wurde/nach des Manueln Tode / zu einem Vormunde desselben verordnet. Ungeachtet er nun deßhalben einen theuren Eyd abgeleget / und das Hochwürdige Abendmal/ihme getreulich vorzustehen/darauff genommen hatte/ so ist doch der Keyserliche Printz Alexius im funfzehenden/seines Alters / und dritten Jahre seiner Regierung/von ihm meuchelmörder- und verrätherischer Weise/heimlich umgebracht worden/welcher desselben todten Leichnam in einen Sak gestekket / und ins Meer geworffen / auch mit diesem abscheulichen Mäuchel-Morde das Keyserthum bekommẽ. i.

g. *Justin. lib. 34. c. 3. & lib. 35. c. 1. Conf. lib. 1. Maccab. c. 10. v. 30.*

h. *Id. Justin. lib. 37. c. 2.*

i. *Joan. Cusp. de Cæsar. in Alexio. Cas. pag. 398. & seq.*

Von einem / etlichen minderjährigen Kindern und Waysen / zum Vormunde verordneten Schluk-ker oder vielfrässigen Säumagen / wurde einsten Rechnung über Einnahme und Außgabe gefordert: Selbiger lachte / und wiese erst uff seinen Halß / hernach uff den Hindern / sagende: In jenem Register wäre die Einnahme: In diesem aber die Ausgabe. k.

Keyser Galba hat einen Vormund / welcher sein Pflegkind / deme er zu einem Erben im Testamente verordnet war / mit Giffte umgebracht / creutzigen lassen l.

Charondas / der Thurier Gesetzgeber / wird in denn Geschichten gerühmet / daß er / wegen Vormundschafft der Waysen / und in derselben Personen Auferzieh- auch ihrer Güter Verwaltung / genaue Vorsorge getragen / und die Verordnung gethan / daß das Vermögen ihres Vaters Blutfreunden zu verwalten / derselben Auferziehung aber ihrer Mutter nächsten Verwandten anvertrauet seyn solten. Denn weil diese / dem damaligen Rechts-Gebrauche nach / von ihrer Erbschafft nichts zu hoffen hatten / so waren sie ihnen auch desto getreuer / und dorfften sich ihre Pflegs-Befohlene vor ihnen keiner Hinderlist befahren: hingegen wurde des Vaters Blutfreunden / die Gelegenheit der Hinderlist damit benommen / weil ihnen die Leiber

k. *Referente Paulo Montano, tract. de jure tutelar. & curation. c. 4. n. 5.*

l. *Sveton. lib. 7. in Galba c. 9.*

Leiber ihrer Pfleglinge/und deren Unterhalt/ nicht anbefohlen war. Indeme sie aber auch in Hoffnung lebeten / daß ihre Verlassenschafft / uffn Todesfall/ ihnen zutheil würde: Haben sie derselben / als ihren eigenen Gütern / desto getrewer vorgestanden. m.

Keyser Marcus Antoninus / Philosophus genannt/ hat einen sonderbaren Schultheissen verordnet / welcher nur in Vormundschafften / und daß denn Minderjährigen und Waysen wol vorgestanden würde/die Aufsicht gehabt. n.

Nachdem nun dem gemeinen Wesen / an der Bevormundung der Waysen so viel gelegen / als haben die alten löbliche Keysere / durch ihre Räthe und Rechtslehrer / im Römischen Reiche / hierinnfalls/ klare Gesetze gegeben / und Verordnungen gethan/ welche hernach Keyser Justinianus in sonderbare Bücher und Titul / nebens andern verfasset / o. worinn er alle Umstände und Vorfallenheiten/ zu nutze der Pflegs-Befohlenen/ also wol erwogen / und ein durchgehendes verbindliches Recht vorgeschrieben/ wie es in einem und andern Falle/ sowol mit Auferziehung der Waysen/ als Bestell- und Verwaltung ihrer Güter/zu halten.

Es ist ferner im heutigen Heil. Römischen Reiche / und zwar in der Reformation guter Policey/

 so im-

m. *Diodor. Sicul. lib. 12. c. 15.*

n. *Prætor Tutelaris. Jul. Capitol. in M. Anton. Philosopho.*

o. *ff. lib. 26. & 27. per tot. C. lib. 5. tit. 28. & seqq. Instit. lib. 1. tit. 13. & seqq.*

so im Jahre 1548. zu Augspurg aufgerichtet / der Pupillen und minder jährigen Kinder halben / allen und ieden Chur-Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / vom Adel und Communen ernstlich auferleget / und befohlen / in ihren Fürstenthümern / Herrschafften / Obrigkeiten und Gebieten / dermassen Versehung zu thun / uud zu verordnen / daß denn Pupillen und minder jährigen Kindern / iederzeit / biß sie zu ihren Vogd- und mannbaren Jahren kommen / Vormündere und Vorstehere / so die ihnen von ihren Eltern in Testamenten / oder letzten Willen nicht verordnet / oder ihre angeborne Freunde und Verwandten sich der Vormundschafft / aus rechtmässigen Ursachen / nicht unterziehen wolten / weder darzu düchtig und geschikt wären / gegeben würden.

Ja es haben auch über das theils Chur-Fürsten / und Stände des Reichs / hiervon ihre absonderliche Policey- Amts- und Stad-Ordnungen / in ihren Ländern und Städten / durch offenen Druk / zu iedermans Nachricht / verkündet. Muß ich auch zwar bekennen / daß in etlichen grossen Reichs- oder freyen / und andern Städten / demselben fleissig nachgegangen / einem / oder mehrern aus dem Mittel des Raths / die Aufsicht über Vormundschafften / und deren Bestellung aufgetragen / die Verlassenschafft der verstorbenen Eltern in eine Verzeichniß gebracht / oder inventiret / und von denn Vormündern jährliche Rechnung gefordert werde. Wäre es auch sehr gut / daß dieses Falls aller Orten eine iedere hohe und niedere Obrigkeit / gute und genaue Aufsicht hielte / würden sodann so viele

Klagen /

Klagen / wegen vorgegangenen Betrugs und Saumsaals/wider die Vormündere / nicht gehöret werden.

Es bezeuget die Erfahrung hin und wieder/ daß ungetreue Vormündere / welche sich mit ihrer Pflegkinder Gute haben bereichern/ oder aus Vorsatz / wider die Gebür und ihr Gewissen / etwas in ihren Nutzen schlagen wollen / in allem Thun und Wandel kein Glük uud Gedeyen gehabt. Denn gleichwie sie ihrer Pfleglinge Vermögen / wo nicht zu Grunde gerichtet / dennoch verringert ; Also seynd sie augenscheinlich offt / ohne ihr Versehen/ durch Unfälle/zu Grunde gegangen / oder in Abfal ihres Vermögens gerathen : Weil Schad und Betrug gegen die unschuldige Einfalt / bey GOtt eine Schleunige Rache befördert.

Hat man auch solches im verwichenen Kriegswesen/bey einem und andern/verspüret / do manchmal die Vormündere ihre unziemende Eingriffe in ihrer Pflegabefohlenen Vermögen / mit der Soldaten Plünderung beschönet / und dem Kriegs-Unfalle vermeindlich zugeschrieben / aber ihre Tükke hernach verbüssen müssen.

Es hat damals die Obrigkeit / bey solcher unordentlichen Zeit/ do an manchem Orte es geschienen/ als solte alles bund über- oder zu Scheitern gehen/ auch die gute Gesetze aus unserm Vaterlande wandern/nicht/ wie sie gewolt / alles beobachten / oder genau ahnden können / sondern viel der Zeit zugeschrieben / und der Rache Gottes befehlen müssen.

Inzwischen aber haben die Gesetze und beschriebene Rechte der Vormündere Fahrlässigkeit und Betruge / um sie zu gehörigem Fleisse und Treue aufzumuntern / uf vielfältige Weise und Wege / vorgebeuget. Inmassen dann / wofern nicht zu ihrer Pupillen Auferziehung und Unterhalt (worzu auch gemeiniglich ein gewisses / von Obrigkeit wegen verordnet wird) etwas zu verwenden / oder Schulden zu bezahlen / sie verbunden seynd / die eingenommene Pupillen-Gelder entweder weiter / bey gewissen Leuten / uff gnugsame Versicherung und Zinsen / auszuleihen / oder einträgliche liegende Gütter davor zu kauffen: Darf sie auch ein Vormund / ausser / wenn dergleichen Gelegenheit nicht zu haben p. nicht ruhen lassen. So aber derselbe solche Gelder / und zwar eigenmächtig / heimlich und betrüglicher Weise / (denn wann er etwas ordentlich von seines Pflegsbefohlenen Geldern / do sonderlich dieselben ruhen müsten / auch mit seiner Mit- oder Obervormunder Wissen und Willen / Anlehens-Weise / und uff gnugsame Versicherung / aufnimmet / so ist es zulässig / und verbleibet bey der üblichen Verzinsung q.) zu sich zeucht / oder in seinen Nutzen verwendet / so haben die gemeine Rechte ihme den grösten oder höchsten Zinß / welcher alle Monat den hundersten Theil des

p. *l. Si pecuniam. 3. C. de usur. pupillarib. l. cum plures. 12. §. fin. ff. de Administrat. & peric. tutor.*

q. *l. Tutor. 7. §. pecunia. 4. l. quoties. 9. §. non tantum. 7. l. Lucius. 46. §. tutorem. 2. l. non existimo. 54. ff. de administrat. & peric. tutor.*

des in Handen habenden Hauptstuls / austräget / r. auch in acht Jahren / und vier Monaten / die Grösse des Capitals erreichet / zu bezahlen auferleget ; s. und solches zur rechtmässigen Straffe. t. Wiewol hierinnfalls sich darnach zu richten / was iedes Orts der Gebrauch angenommen. Halten auch die Rechtslehrere einen solchen Vormund vor nicht anders / als einen strafbaren Räuber u.

Und dieses ist nicht allein wegen des Hauptstuls / sondern auch der eingenommenen Zinsen halben geordnet / also daß / obschon sonsten in andern Fällen Zinsen keine weitere Zinsen tragen können / dennoch ein Vormund dieselbe verzinsen müsse. x.

Ja es haben auch die Pupillen, oder Waysen Zinsen / in Austheilunge der Schulden unter denen Gläubigern / nicht minder / als das Haupt-Geld /

r. *Carol. Molin. tract. de usur. n. 53. Pet. Gregor. Tholosan. tr. eod. lib. 2. c. 5. n. 6. Et vocantur hæ usuræ centesimæ, maximæ, legitimæ, summæ & gravissimæ.*

s. *d. l. tutor, qui Repertorium. 7. §. pecuniæ. 4. l. non existimo. 54. ff. de administrat. & peric. tut. l. Si curator. 3. C. Arbit. tut. l. 1. C. de usur. pupillar.*

t. *l. qui sine. 38. ff. de negot. gest. Pet. Gregor. Tholos. d. c. 5. n. 14.*

u. *Cravett. cons. 286. n. 1. §. secundò respondeo. in fin. Dec. cons. 192. in fin. Rol. à Valle, cons. 49. n. 26. lib. 1.*

x. *d. l. tutor, qui. 7. §. si usuras. 12. l. qui negotiationem. 58. §. ex duobus. 1. ff. de Administrat. & peric. tut.*

ihre Erstigkeit und Vorgangsrecht / also / daß die Waysen mit ihren Zinsen / aus sonderbarer Freyheit / zu förderst müssen bezahlet werden / obschon andere Glaubigere ihren Hauptstamm nicht erlangen y.

Ferner ist einem Vormunde nicht erlaubet / ohne Unterschied / oder nach seinem eigenen Belieben / etwas von denn Gütern der Unmündigen zu verkauffen. Denn was den Hausrath oder Fahrnis / welche / denn Wäysen zu rathe und nutzen / nicht können aufgehoben werden / belanget / hierinn hat der Vormund eine freye Hand / doch daß das daraus gelösete Geld / dem minderjährigen zu gute / uff Zinsen ausgethan / oder sonst in seinen Nutzen verwendet werde.

Ja es wird in grossen Städten dergleichen Fahrnis / noch Bewandnus / uff offenem Marke / verganndet / und demselben / welcher das meiste dafür gibt / zu kauffe gegeben. Dagegen darf kein Vormund etwas von seines Pflegsanbefohlenen liegenden Gütern und Gründen verkauffen / es sey denn zuvor eine gnugsame erhebliche Ursache (nemlich Hochdringende Schulden / Ausstattung / und andere dergleichen) obhanden / welche von der Obrigkeit / nach gnugsamer der Sachen geschehenen Erkundigung / Gerichtlich dafür erkannt / daß sie / in mangel anderer entbärlichen Mittel an Fahrnüssen / und sonsten / den Verkauf zu veranlassen / rechtmässig / und derselbe mit der Obrigkeit Vollworte und Befehle vorgangen. z. So es

y. *Carpzov. in jurispr. for. part. 1. Const. 28. defin. 172.*

z. *l. lex qua. 22. C. de Administrat. tut. Gail. lib. 2. obs. 72. Anton. Faber, in Cod. lib. 5. tit. 37. def. 1.*

So es aber an dieser einem ermangeln solte / so ist die Kaufshandlung von selbsten / denn Rechten nach / nichtig / und stehet denn minderjährigen / innerhalb fünf Jahren / nach erlangter Großjährigkeit / frey und bevor / dem Kauffer sein ausgelegt Geld / nebens denn Zinsen und Verbesserungs-Kosten / wieder zugeben: Dagegen dieser das erkauffte Gut / samt denn eingefangenen Nutzungen / oder so hoch solches genutzet werden mögen / abzutretten schuldig. a.

Gleichwie auch / was der Vormund von dem Seinigen / in seines Mündleins Nutzen verwendet (denn wenn ein Vormund bey seinem Pflegkinde etwas / vor angetretener Vormundschafft / zu fordern gehabt / so darf er dieselbe nicht übernehmen / oder er macht sich aller seiner Forderung / Zu- und Ansprüche wider denselben verlustig b.) billich in Ausgabe zu bringen / und aus dessen Vermögen er bezahlet werden muß / do er aber dessen nicht wider befriediget / derselbe solches / durch rechtliche Wege zufordern: also stehet auch seinem zur Grosjährigkeit gediegenen Pflegkinde frey / den Vormund / dofern er etwas / in wärender Vormundschafft / vernachlässiget oder veruntreuet / deshalben in Anspruch zunehmen.

Es geschiehet aber auch offt / daß Pflegkinder / wenn die Vormündere / gleich als die Eltern / statt deren

a. *Carpzov. in jurisp. for. part. 2. constit. 11. defin. 29.*

b. *Auth. minoris debitor. C. qui dare tut. vel curat. Novell. 72. c. 3. & 4.*

deren sie seynd (denn der Unmündigen gute Auferziehung ihr vornemstes Amt ist) über sie eine scharfe Aufsicht gehabt / ihnen einen schlechten Dank / für ihre Treue und gehabte Vorsorge / geben / welches auch viele abschrekket / daß sie sich zu Vormündern nicht gern gebrauchen lassen wollen.

Hieher gehöret auch der Fall / wenn ein Mann oder Weib / welche Kinder von verstorbenen Ehegatten haben / sich hernach weiter verheyrathen / und mit ihren Kindern der vorigen Ehe / nicht vor ordentlich abtheilen / und denn rechtlichen Verordnungen zuwider / c. aus allem Vermögen ein vermischte und vermenget Gut machen / auch alles beysammen behalten wollen / welches hernach / wenn die Kinder nach ihrem Vätter- oder Mütterlichen fragen / allerley ärgerlichen Zank und Rechtsstritt gibt / oder dieselbe dadurch um das ihrige gebracht werden.

Demselben vorzukommen / hat Charondas / der vorberühmte Gesetzgeber der Thurier / vor Alters / die jenigen / welche aus der vorigen Ehe Kinder erzeuget / und / nach ihren verstorbenen Weibern / wieder geheyrathet / von allen Würden und Ehren-Aemtern ausgeschlossen / auch aus dem Rathe gestossen: Aus Ursache / weil dieselbe ihren eigenen Kindern nicht wol vorstünden / sie auch dem Vatterlande oder gemeinen Wesen übel rathen würden: Denn / sagte er / wenn ihnen die erste Heyrath glük-

c. *l. generaliter censemus. 5. C. de secund. nupt. Novell. 22. c. 23.*

glüklich und wol hinaus geschlagen / solten sie sich/an solcher einmal genossenen Glükseligkeit/begnügen lassen: Do es aber eine unglükliche Ehe gewesen/so wären sie unter die albern Leute zurechnen/ welche in einer Sache sich zweymal verstiessen. d. Man lässet aber solche Verordnung dahin gestellet seyn/ und kan das Ubersahren auf andere Weise verhütet werden.

Weil aber dergleichen am meisten an den Müttern/wenn dieselbe sich anderweit verheyrathen/geschehen kan / als haben auch die Rechts verordnet/ daß dieselbe vor allen Dingen / von der Obrigkeit/ ihren aus voriger Ehe erzieleten Kindern Vormündere zu verordnen / bitten müssen/mit dem Verwarnen / daß bey Unterlassung desselben / sie sich des ErbRechts ihrer Kinder / wenn deren eines oder mehr/in ihrem minderjährigen Alter / verscheiden solte/verlustig machen. e.

In denn Rechts-Büchern wird hin und wieder von Vormundschafften gehandelt/und demnach darinn ein mehrers weitläufftig zu befinden/ als mag ich hievon nichts weiter anführen.

Die

d. *Diodor. Sicul. lib. 12. c. 12. & 14.*

e. *l. sive ingenua. 2. §. si mater. 23. ff.* ad *Senatusconsult. Tertull. l. omnem. 6. C. eod. tit. Auth. iisdem pœnis. C. de secund. nupt.*

Die Eilffte Ursache.

IM öffentlichen Spielhause zu Rom / haben sich einesmals zwey Teutsche Abgesandten / bey des Keysers Nerons Zeiten / mit lauter Stimme vernehmen lassen / ob thäten keine Völker es denn Teutschen in denn Waffen / wie auch an Treu und Glauben zuvor / haben auch eigenmächtig den Ehrenplatz / welcher solchen Personen gebürete / bey dem Spiele eingenommen / und sich in den Stand der vornemsten Herren unter denn Zusehern / gesetzet / wie es dann ihnen nicht ungleich ausgedeutet worden. a. Gleicher massen hat hernach Keyser Claudius / der Teutschen Abgesandten / solchen Herrens Stand in denn Spielhäusern / der Ursach halben / verstattet / weil sie die Parther und Armenier / welchen sie an Tugend und Geschlechte nichts wolten bevor geben / darinn gesehen / und dahero solchen Platz ebener massen eigenmächtig eingenommen hatten.

Es möchte dieses / als aus eigenem damaligen Ruhm und Anmassung herrührend / scheinen / wenn nicht / nebens der berümten streitbaren Faust / auch die Aufrichtigkeit und Treue im Zusagen / Handel und Wandel bey denn alten Teutschen ins gemein gerühmet würde.

Aber

a. *Tacit. Annal. lib. 13. c. 54.*
b. *Sveton. in Claudio Cæs. c. 25.*

Aber von ihrer Streitbarkeit einige Worte zu machen / ist mein Vorhaben nicht / weil der Römer Geschichte selbst bekennen müssen / daß die Teutschen ihnen viel Schaden zugefüget / und sie dieselbe nicht so sehr überwunden / als nur leere Triumphe ihrenhalben angestellet. c. Ist auch aus denn Historien bewust / daß / nach dem die Teutschen der Römer Art / zu Kriegen begrieffen / diese von jenen nicht allein aus Teutschland und Gallien getrieben / und dieses letzte von den Franken / so es bezwungen / Frankreich genennet / sondern auch das höchste Reich und die Monarchey der Römer an sich gebracht. Wäre auch heutiges Tages zu wünschen / daß gegen den Türken / als gemeinen Erbfeind des Christlichen Namens / die alte Teutsche Tapferkeit wieder herfür gesuchet würde / und sich erblikken liesse.

Dahero ich nur von der Aufrichtigkeit und Treue im Zusagen und halten / wie auch Worten und Thaten / (welche auch die alte Teutschen in Glükspielen also sehr beobachtet / daß wenn iemand / darinn alles verlohren / und zum letzten Satze / wie damals bey ihnen gebräuchlich gewesen / seinen Leib und Freyheit gewaget / und solche verspielet / derselbe willig sich zu des Uberwinders Knechte machen / auch ob er schon jünger und stärker als jener gewesen / dennoch sich von ihm binden / und verkaufen lassen d.) etwas berühren will.

Es

c. *Tacit. de sit. morib. & popul. German. c. 37. in fine*
d. *Idem Tacit. d. lib. c. 24.*

Es seynd die Religion und Gerechtigkeit / zu Erhaltung des gemeinen Wolwesens stattliche Grundseulen / und grosse Regiments-Zierrathen: Wo aber Politischer Glaube / oder Aufrichtigkeit und Treue / dabey ermangelt / so werden dieselbe verdunkelt / ja verliehren sich endlich selbst: e. weil Falschheit und Untreu / nebens der Religion und Gerechtigkeit / nicht beysammen wohnen können / sondern wenn Treu und Glaube unter denn Menschen aufgehoben / so dann der Friede und verträuliche gute Gesellschafft aufhören / und die Leute / gleich als wilde Thiere / gegen einander leben. f.

Es haben die alte Römer dieses wol verstanden: deßwegen sie der Treue / an dem höchsten Orte der Stad / Capitolium genand / einen Tempel gebauet / g. welche

e. *Baptist. Fulgos. Factor. & Dictor. memorabil. lib. 6. c. 6. in princ. Frider. de Marselaer. de Legato. lib. 1. dissertat. 8. Jacob. Typot. de salut. Reip. lib. 1. n. 65. pag. 102. Lips. Politic. lib. 2. c. 14. Waremund. ab Erenberg. in meditam. pro fœd. lib. 1. c. 3. n. 11. Facius, in Polit. Liviana. part. 1. art. 18.*

f. *Leonard. Aretin. Historiar. Florentin. lib. 6. pag. m. 132. & seq. Author Anonymus. tract. de nuperis Gall. motib. Observat. Polit. 16.*

g. *Cicero, lib. 3. offic. Dion. Halicarnass. lib. 2. Plin. lib. 35. c. 10. Jacob. Laur. Romanus, in Antiqua urbis Splendore, tabula aenea octava, ubi exhibet Capitolii Topographiam.*

welche sie auch über ihre Seele hoch- und für den Grund ihres Regiments gehalten. h.

Und zwar ein Exempel anzuführen: Als der Römische Feldherr Marcus Attilius Regulus / in dem ersten Carthaginensischen Kriege / durch Beystand des Lacedämonischen Fürsten / Xantippus / überwunden und gefangen worden / haben ihn / um Frieden zu stifften / und einen Wechsel der Gefangenen zu treffen / auch solches bey dem Rathe zu Rom zubefordern / die Carthaginenser dahin gesand. Es hat aber die Treue gegen sein Vatterland (weil der Friede nicht zu rathen / und die gegen ihn begehrte Auswechselung ungleich war / auch in einer grossen jungen Carthaginensischen Mannschafft bestunde) und die Festhaltung seiner Zusage / bey ihm einen recht standhafften Heldenmuth sehen lassen. Denn als er auf Rom gekommen / hat er nicht allein alles widerrathen / und denn jenigen im Rathe / welche darzu geneigt waren / und ihn aus Liebe / wegen seiner vorhero / dem gemeinen Wesen zum Besten / verrichteten tapfern Thaten / behalten wolten / widersprochen / sondern auch nicht gestattet / daß man ihn / weil er einmal von dem Feinde gefangen / einen Römer oder Burger heissen / oder dafür mehr halten solte. Ja er hat auch sein Weib von sich gestossen / und sich nicht von ihr bewillkommen / und küssen lassen wollen / sondern ist / als ein freywilliger Politischer Martyrer / wieder nach

h. *Valer. Maxim. lib. 6. c. 6. in princ. Clapmar. de arcan. rerumpublic. lib. 5. c. 8.*

Carthago gereiset/und daselbst uf greuliche Art gequälet und getödtet worden. i.

Es hätte dieser Regulus können das Exempel des Burgermeisters Cornelius / welcher zu einem angemasseten Gespräche und Unterhandlung/von denn Carthaginensern/etliche Jahr vorher abseits gefordert / und wider gegebenes Wort/hinderlistiglich getödtet war / k. einwenden / auch zu Hause bleiben/ oder sich in Freyheit setzen / und damit entschuldigen können / daß er sich des von denn Feinden selbst an Hand gegebenen listigen Grieffs gebrauchē dörffte: Er auch/indem er ihm die/bey zurükke gebrachter schlechter Antwort/uf ihn wartende grausame Marter gnugsam propheceyen konte/kein Herr seiner Glieder zu ihrer Abwürgung wäre. l. Aber sein grosser Muth hat uf keine Weise von der Erbarkeit abgelenket werden mögen / in dem er ihm allein dieses vorgebildet / daß ob er schon getödtet werden könte / ihm doch dadurch nichts zu Leyde geschehe. m.

Es haben die Römer vom Anfange ihrer Stad/ und derselben Erbauung / sich der Aufrichtigkeit und Treue / ohne dabey verspürete Gleisnerey und Betrug/über die Sechsthalbhundert Jahr beflissen. Wie dann auch davon mit Verwunderung zu lesen.

Denn

i. *Livius in epitom. lib. 18. Flor. lib. 2. c. 2. Eutrop. Histor. Rom. lib. 2. Sext. Aurel. Vict. de vir. Illustr. part. 1. rideat. oratio Reguli, apud Horat. lib. 3. oda 5.*

k. *Flor. d. cap. 2.*

l. *l. liber homo. 13. in princip. ff. ad L. Aquil.*

m. *Epictet. in Enchirid. cap. fin.*

Denn / als dieselbe / in dem andern Carthaginensischen Kriege/von dem Hannibaln / bey einem Flekken in Apulia / Cannä genand / eine also grosse und gewaltige Niederlage erlitten / n. daß sie / um ein Kriegsheer wieder auf die Beine zu bringen / acht tausend Leibeigene Knechte frey gesprochen / und/ welches bey ihnen vordessen nie geschehen / gewaffnet hatten / der Hannibal aber zehen gefangene Römer nach Rom gesand / und dem Rathe daselbst die Ablösung der Gefangenen / deren soviel / wo nicht mehr als der gewaffneten Knechte gewesen / wie auch den Frieden anbieten lassen / welchen er den Carthalo / einen edlen Carthaginenser/ zu dem Ende zugegeben / auf daß / wenn sie die Gemüther des Rahts zum Frieden bewegen würden / er die Puncten mit ihnen verabhandeln solte: Hatten dem Hannibaln diese zehen Gefangene/ zu Versicherung ihrer Treue/ eydlich angelobet/ daß sie gewiß wieder kommen wolten.

Es war aber einer unter ihnen / nicht aus aufrichtigem Römischen/ sondern betrieglichen Carthaginensischen Gemüte unterweges wieder zurukke / in des Hannibals Lager gegangen/ und sich gestellet/ als hätte er etwas vergessen / doch aber vor Nachts sich wieder auf die Reise gemachet/ und seiner Gesellschafft gefolget. Als nun der Raht zu Rom die Friedenshandlungē/ wie auch die Ablösung der Gefangenen

n. *Polybius. lib. 3. narrat: 70000. caesos, & 10000. captos esse. Livii verba lib. 22. c. 49. haec sunt: Quadraginta millia peditum, duo millia septingenti equites, & tanta prope civium sociorumq́. pars caesi dicuntur.*

nen abschlug/weil sie die jenige / so sich nicht ritterlich/ gleich als andere/ durch den Feind geschlagen/ auch ihr Leben und Freyheit zugleich damit erhalten/oder sich vors Vatterland zu sterben / gescheuet/ sondern sich gewaffnet gefangen gegeben hatten/ nicht würdig achteten/daß sie dieselbe / als Bürgere und Beschützere ihrer Stad / wiederannehmen solten. o. Dabeneben ihnen bedenklich vorkame / den Hannibaln/durch Ablösung der Gefangenen / mit Gelde/woran es ihm gebrach/zu bereichern / und ihme Mittel zu ihrem Schaden / damit zu verleyhen / p. seynd solche abgeschikte Gefangene mit ihrer Werbung abgewiesen / die sich dann auch wieder bey dem Hannibaln / ihrer Zusage nach/einzustellen / auf den Weg gemachet / und von ihren/wie auch anderer Gefangenen Freunden / mit grossem Trauren und Weinen / biß ans Thor begleitet worden. In deme aber der eine / dessen itzo gedacht/ unter dem Vorwande / ob hätte er seiner Eydlichen Zusage einen Genügen gethan / weil er nach seiner Abreise zuvor / wiewol betrüglicher Weise / wieder in des Hannibals Läger gegangen / und dahero vorgab/ er wäre des Eydes loß / nach Hause gieng/ und solches dem Rathe hinderbracht wurde / hat jederman dahin geschlossen / man solte ihn fahen/ und durch zugegebene Wache dem Hannibaln zuführen und liefern. q.

Haben

o. *Eutrop. lib. 3. vers. Quingentesimo.*

p. *Confer. Lamb. Danaeus, Aphor. Politic. ex Polyb. lib. 3. n. 57.*

q. *Livius lib. 22. c. 61.*

Haben auch endlich zwar die Römer nicht allein den Hannibaln aus Italien / nach dem der Scipio/ sein des Hannibals Vatterland/die Stad Carthago/ und ihr Gebiete ängstete/getrieben/und die Carthaginenser bezwungen. Gleich wie es aber in andern geschehen / daß der Uberwinder hernach / durch des überwundenen Volks gewönliche Laster / sich hat überwinden lassen: wie dann von dem Könige Alexandern / dem Grossen/ die Geschichte melden / daß er/nach denn überwundenen Persern/ihre Kleidung/ üblichen Pracht und Uppigkeit / in essen und trinken/nicht allein selbst gebrauchet/sondern auch/ damit die deshalben fallende übele Nachreden nicht ihn allein treffen möchten / seinen Räthen und Obristen / solche anzunehmen / befohlen: r. Also haben auch die Römer derer zweymal mit Aufrichtigkeit/ standhaffter Treue / und tapferer Faust überwundenen Carthaginenser anhangendes Laster des Betrugs und Gleisnerey / gleichsam von ihnen gelernet/ und das jenige / davon sie ehemals einen Schew gehabt/angenommen.

Denn obzwar dieselbe denn überwundenen Carthaginensern Gesetze vorgeschrieben / im übrigen aber ihnen allen/und also auch dem Hannibaln/freye Sicherheit und Frieden versprochen: haben sie dennoch / etliche Jahr hernach / den Gnäus Servilius nach Carthago gesand/uñ ihm in geheim Befehl gegeben/ sich zu bemühen/ damit dem Hannibaln/durch seine Widerwärtige / vom Brod geholffen würde.

 Weil

r. *Curt. de reb. gest. Alexand. Magni, lib. 6. c. 6. Iustin. lib. 12. c. 3.*

Weil aber dieser ein schlauer und durchtriebener Gast war/welcher sich/bey Glükke und Unglükke in die Sache/ zu seiner Versicherung / zu schikken wuste / hat er sich aus dem Staube gemachet / ist der ihm damals zugedachten Gefahr entgangen / und zum Könige in Syrien/Antiochus genand / gekommen.

Ob nun schon denn Römern vor diesesmal der Streich mißlungen / haben sie doch einen andern Fund erdacht/und nach dem besagter Bönig Antiochus / mit denn Römern damals Krieg führete / an ihn / den Könìg / eine Gesandschafft abgehen lassen/ welche unter solchem Schein / beydes des Königs Kriegsbereitschafft auskundschaffte/ und den Hannibaln gegen die Römer besänfftigten/ oder mit stetigem und freundlichen Zusprechen / und gepflogener Unterrede/ auch mit Lobe und rühmlicher Ausstreichung seiner Helden Thaten / s. ihn dem Könige gehässig und verdächtig machten. Wie dann solches auch denn Römischen Abgesandten geglükket/also daß König Antiochus den Hannibaln / als einen mit denn Römern ausgesöhneten / für seinen Feind und Verräther geachtet/und in seinen Kriegs-Sachen/zu desselben eigenen grossen Schaden / eine lange Zeit nicht zu Rathe gezogen. t.

Zu verwundern ist es / daß sich auch/zu diesem Dienste und Handel/der tapfere und großmütige Held/

s. *Vid. Scip. Amirat. dissertat. Politic. lib. 11. disc. 1. Lamb. Danæus, Aphorism. Politic. ex Thucyd. lib. 2. n. 9. & lib. 8. n. 14. & ex Polybii lib. 3. n. 3. & 6.*

t. *Livius lib. 35. c. 14. Justin. lib. 31. c. 2. & 4.*

Held / Publius Cornelius Scipio / gebrauchen lassen/u. und denselben nicht widerrathen: da er doch bey gar jungen Jahren / in dem gefährlichsten Zustande / als der gedachte Carthaginensische Fürst/ Hannibal / die Römer etliche mal aufs Haupt geschlagen / und einige junge Römer/ edlen Standes/ zusammen ihr Vatterland verlassen wolten / dieselbe mit blossem Degen / und von ihnen genommenem Eyde zwang / Stand zu halten: x. welcher auch in eben derselbigen Jugend alle seine Thaten/ ohne alle Furcht und Beysorge/ gleich als wäre bey ihm etwas Göttliches / oder als hätte er deswegen mit GOtte Raht gehalten / angestellet und verrichtet. y. Der noch weiter in seinem vier und zwantzigsten Jahre/ bey der in Hispanien / eben des Tages / an welchem die Belagerung geschahe / eingenommenen Stad Neu Carthago / so viel untadelhaffte Aufrichtigkeit gegen die Uberwundene / absonderlich das ihm gefänglich zugebrachte vornehme und schöne Frauenzimmer / verspüren lassen / also daß ein junger Celtiberischer Fürst / Allucius genand/ deme er seine / wegen ihrer Schönheit hochgepriesene und gefangene junge Braut / unverletzt ihrer Keuschheit / zugestellet / sich gegen seine Landesleute mit solchem Ruhm von ihm vernemen lassen:

u. *uti ex Claudio refert Livius, lib. 35. c. 14. & in epitome, d. lib. 35.*

x. *Livius lib. 22. c. 53.*

y. *Id. Liv. lib. 26. c. 19. Eutrop. in breviar. Hist. Rom. lib. 3. non procul à fine.*

Es sey ein denn Göttern in allen sich vergleichender Jüngling ankommen/welcher alles / nicht so sehr mit Waffen / als durch Freundlichkeit und Wolthaten/überwinden köñe.z. Welcher auch ferner / die von dem Hannibaln in sein Lager Gesandte / und von der Schildwache gefangene / auch vor ihn gebrachte Kundschaffer / aus grossem Muthe/in gedachtem seinem Lager hin und wider führen/sein gantzes Kriegsheer zeigen / bald darauf ihnen zu essen geben / und von sich ungehindert ziehen lassen / damit sie dem Hannibaln von dem jenigen/so sie bey denn Römern gesehen/Nachricht zu rükke bringen könten. a.

Ja es haben die Römer / gleich als Jägere uf ein Stük Wild spannen / itzo gedachten Hannibaln uf unziemende Weise / auch als er endlich zu dem Asiatischen Könige Prusias seine Zuflucht genommen/ ihn daselbsten nicht sicher seyn lassen / sondern auszuantworten begehret : deme vorzukommen / er sich mit Giffte vergeben.

Hievon muß ein Geschichtschreiber der Römer/b. ihnen zur Schande/melden / daß der Tag / nemlich an welchem des Hannibals Auslieferung begehret worden / zeugen müsse / wieviel sie von ihren alten Sitten der Tugend und Aufrichtigkeit / hätten abgelas-

z. *Liv. lib. 26. n. 50. conf. Flor. lib. 2. cap. 6. ibi: certum est tamen.*

a. *Id. Liv. lib. 30. c. 29. Eutrop. in breviar. lib. 4. prope finem.*

b. *Id. Livius lib. 39. c. 52.*

gelassen: weil es einem Kriegs-Fürsten übel anständig / seines Feindes Tod / uf andere Weise / als durch zugelassene Kriegs-Künste / zu befordern. c.

Nach der Zeit ist es bey denn Römern nicht so gar sehr vor eine Schande geachtet worden / der Erbarkeit und aufrichtigen Treue zuwider / einen Rank und Betrug / in Staatssachen / zugebrauchen: d. wie sich dann auch der erste Römische Keyser / Cajus Julius genand / nicht gescheuet / Sprichworts-Weise im Munde zu führen; **Wenn ja das Recht mag gebeuget werden / so ist demselben / regierens halben / entgegen zu handeln: in andern Sachen mag man fromm / aufrecht und Gottfürchtig seyn /** e. er ist aber / als er / sein Regiment am besten befestiget zu haben / vermeinet / auch tükkischer Weise / nach Veranlassung seines eigenen Spruchs / auf dem Rahthause zu Rom umgebracht worden. Philippus König in Macedonien / und die Parther / haben vor Zeiten nicht weiter ihr Versprechen / Treu und Glauben gehalten / als es ihnen nützlich gewesen. f. So soll es auch in denn

Dd v Mahomet

c. *Scipio Amirat. dissertat. Politic. lib. 2. disc. 13.*

d. *Förstner. in not. polit ad Tacit. lib. 3. Annal. c. 26. ad verb. provenere dominationes. pag. 256. & seqq. ubi multa exempla adducit.*

e. *Si violandum est jus, regnandi gratia violandum est: aliis rebus pietatem colas. Sveton. in Jul. Caesare. cap. 30.*

f. *Justin. lib. 8. c. 3. 4. & 5. item lib. 9. c. 8. & lib 41. cap. 3.*

Mahometanischen Gesetzen enthalten seyn / daß die Türken/ohne Bedenken/die angelobte Treue brechen/auch was sie versprochen/nicht halten mögen/ wenn nur ein Nutz und Vortheil/oder eine Gelegenheit/ihre Religion und Land zu erweitern/sich dabey hervor thut und sehen lässet. g.

Einige Staatisten wollen zwar hohe Potentaten entschuldigen / daß sie nicht verbunden seynd/das jenige zu halten / so sie aus Noth/ oder durch Gewalt darzu gezwungen/ angelobet/und versprochen : h. Dahero sie / bey solcher Begebenheit/ wenn zwischen hohen kriegenden Potentaten Friede und Einigkeit solle gestifftet/ und von der überwundenen Parthey gehalten werden / das sicherste Mittel zu seyn erachten/ daß dem schwächern Theile die Friedens-Puncten nicht zu hart und unerträglich vorgeschrieben werden. Inmassen dann / ein Exempel anzuführen : als von denn Römern die Privernater überwunden / und der Sache halben in dem Rathe zu Rom gerathschlaget / von etlichen aber nichts vom Frieden/sondern wie man mit der Straffe wider sie verfahren solte / gedacht / und der Privernater Abgesandten einer gefraget wurde : was er meynete / sie für eine Straffe verdienet hätten ? derselbe aber darauf zur Antwort gabe : welche die jenige / so sich der Freyheit würdig achten/ verwürken :

Dage-

g. *Joan Boter. in Polit. Illustri, lib. 8. c. 17.*
h. *Machiavell. disput. de Republ. lib. 3. c. 42.*

Dagegen der Burgermeister / um eine gelindere Antwort heraus zu lokken / ihn wieder fragete: **wenn wir euch die Straffe erlassen / was für einen beständigen Frieden sollen wir zwischen uns und euch hoffen?** hat der Gesandte geantwortet: **Verleihet ihr uns einen guten Frieden / so wird derselbe beydes aufrichtig / und immerwärend seyn: ist er aber nicht gut / so kan er auch nicht lang gehalten werden.** i. Allein es muß doch endlich einer nachgeben / und ist es mit einer Friedens-Stifftung / wie mit einem andern Vergleiche bewand / in welchem auf guten Glauben und mit Bestande / etwas abgetreten / einem andern übergeben / und dagegen etwas behalten wird.

Man erfähret auch / daß die friedbrüchige Parthey / wenn sie das jenige / so sie versprochen / nicht hält / hernach gemeiniglich sich in grössern Schaden und Verderben stürtzet. Der Perser König Darius Nothus hatte seinem ältern Sohne dem Artaxerxes / das Reich / dem jüngern aber / Cyrus genand / die Städte / worüber er gesetzet war / im Testamente hinderlassen. Weil nun der Artaxerxes in seines Vatern Privat-Stande / und ehe er zum Königreiche gelangete / zur Welt gekommen; dagegen der Cyrus sich / als von einem Könige geboren / des Reichs / wiewol unvermerket / anmaß-

i. *Livius, lib. 8. c. 21. Forstner. in notis Politic. ad Tacit. lib. 2. Annal. c. 64. ad verb. in ea divisione.*

anmassete / auch seines Vatters letzten willen / unkräfftig achtete/ er darüber von seinem grössern Bruder gefangen / iedoch uf Vorbitte der Mutter / weil er sich sonderlich sehr entschuldigte / wieder erlassen wurde: Hat er hernach zwar die Sache / deren er gegen seinen Bruder nicht geständig gewesen/ durch offenen Krieg verfechten wollen / er ist aber darüber erschlagen worden. k.

Eben also ist es auch dem Aphellas/ Könige in Cyrenen/ergangen. Denn als der Sicilianische König Agathocles die Carthaginenser mit Kriege ängstete/und nicht allein ihre Steuer- und Zinsbare Städte / sondern auch die mit ihnen in Bündnis eingetretene Könige / welche ihre Treu und Glauben / nicht ihrem Versprechen/ sondern des Glüks Lauffe nach/ abmassen/von ihnen abstelen / hat ihm dieser Aphellas auch / aus Regiersucht / zur Beherrschung des gantzen Afriken zu kommen / von dem Agathocles vorschmeicheln lassen / uñ ist von denn Carthaginensern ab- und zu ihm gefallen/ aber darüber von demselben/nebens seinem Kriegsvolke / arglistiger und heimtükkischer Weise geschlagen / und ums Leben gebracht worden. l.

Ob man aber einem öffentlichen Feinde/ Raubern / Ketzern / Banditen und in die Acht erkläreten / auch dergleichen/ das jenige/so

k. *Diodor. Sicul. lib. 14. cap. 20. & seqq. Justin. lib. 5. c. 11.*

l. *Id. Diodorus Sicul. lib. 20. c. 41. 42. & 43. Justin lib. 22. c. 7.*

ge/so die hohe Obrigkeit / oder uf deren Befehl und Gutachten / ihre Kriegsbediente und Befelchshabere / ihnen versprochen/ zu halten schuldig ? pflegt von etlichen disputiret zu werden: Aber ist man dererley Leuten das versprochene zuhalten nicht schuldig / so soll man ihnen viellieber nichts zusagen oder angeloben ; do man ihnen aber / bey Trauen und Glauben / etwas versprechen mag/so soll man es ihnen auch halten. m.

Corocotta war/zu Keysers Augustus Zeiten/ ein weit ausgeschriener Rauber in Hispanien / wider welchen itzo gedachter Keyser einen so grossen Unwillen gefasset / daß er durch offentliche Ausschreiben dem jenigen / welcher ihme denselben liefern würde/zehentausend Sestertien (heutiger Müntze etwan hundert Frantzösische Goldcronen) zur Verehrung versprach und ausbote. Als nun der Corocotta dessen innen geworden / hat er sich freywillig für den Keyser gestellet / zu erkennen gegeben/and/vermöge des gethanen Ausschreibens/das versprochene Geschenk gefordert/ Keyser Augustus hat demselben nicht allein das Geld auszahlen/ und ihn unaufgehalten von sich gelassen / sondern sein

m. *c. innocens. 22. q. 4. c. noli existimare. 23. q. 1. Cravett. cons. 6. n. 81. Pet. Gregor. Tholos. de Rep. lib. 11. c. 10. n. 9. & seqq. Hotomann. quæst. illust. 7. Mynsinger. decad. 3. respons. 21. n. 62. Grot. de jur. belli & pac. lib. 3. c. 19. Besold. Politic. lib. 1. c. 3. n. 31. & lib. 2. c. 7. n. 26. Zevecot. in not. Polit. ad Flor. lib. 2. c. 2. ad verb. sed nec illo voluntario. &c.*

sein Verbrechen verziehen / damit es nicht solte das Ansehen haben / ob hätte er / seiner Zusage zugegen / iemanden gefährdet. n.

Eben der Ursach halber auch Keyser Caroln dem Fünfften rühmlich nachgeschrieben wird / daß er Dr. Luthern auf dem Reichstage zu Worms / wohin er / wegen seiner Lehre / Rede und Antwort zu geben / uf versprochenes sicher Geleit / gekommen war / frey und ungehindert / wieder in Sachsen ziehen lassen. Denn als etliche Fürsten riethen / es solte der Keyser ihm / als einem Feinde der Religion / und Ketzern / keinen Glauben halten / und er nicht darein willigen / weder es zugeben wolte / darüber aber befraget wurde / hat er darauf zur Antwort gegeben: **wenn auch schon Treu und Glaube aus der gantzen Welt verjaget wäre / so müsten doch solche bey ihme / als einem Keyser / beständig seyn / und möge er / keiner Ursache halben / seine Keyserliche Zusage ändern / oder derselben zuwider handeln.** o.

Es giebt mehrentheils der Ausgang / daß es / uf Seiten derer / so das Versprechen obgedachten Personen /

n. *Dio, lib. 56.*

o. *Gulielm. Zenocarus à Schawenburgo, de vita Caroli V. Imperat. lib. 1. pag. 38. Lambert. Danaus, Aphorism. Politic. ex Xenoph. lib. 8. n. 32. Quamvis hoc dicterium Francisco Galliarum Regi tribuat Adam Kontzen, lib. 3. Politic, 7. 9. n. 7.*

sonen nicht halten/ unglüklich ausschlage. Bapst Gregorius/ der Siebende/ sonst Hildebrand geheissen/ that Keyser Heinrichen / den Vierden / in den Bann/ und verhetzete die Teutschen Fürsten / wie auch die Bischöffe wider ihn / sandte dabeneben Rudolphen / Hertzogen in Schwaben/ eine Keyserliche Crone / p. und brachte es bey denn Fürsten dahin/ daß sie ihn zu einem Keyser / wider gedacht Heinrichen / aufwurfen. Es geschahe deßwegen viel Blutvergiessen/ endlich aber in einer/ bey Mörseburg in Meissen / gehaltenen Schlacht / wurde Rudolphen die rechte Hand abgehauen / worüber er drey Tage hernach/ mit grossem Leide und Schmertzen/ gestorben / vorher aber den abgehauenen Stümpel der Hand denen um ihn gestandenen Bischöffen/ und andern grossen Herren gezeiget / und gesaget: **Ich bekenne/ daß mir recht geschehen: Denn mit dieser Hand habe ich meinem Herrn/ Keyser Heinrichen / Treue angelobet / und einen theuren Eyd geschworen / welchen ich/ uf euren Rath / gebrochen: bekomme dahero einen billichen Lohn meines Meineydes. Sehet/ uf welchen Keyserlichen Thron ihr mich / indeme ich euren Vermahnungen gefolget/ erhoben. Besser wäre es gewesen/ die ein-**

p. *Cum hac inscriptione: Petra dedit Petro: Petrus diadema Rudolpho.*

einmal angelobete Treue unverrukket und ungekränket zuhalten. q.

Im Jahr 1443. hatte Uladislaus / König in Ungarn und Polen/den Türkischen Keyser Amurathes/etliche mal/durch Tapferkeit seines Feldherrns des Hunniades/ aus dem Feldegeschlagen / und ihn dahin bezwungen / daß er Friede begehrte / welchen der Uladislaus nicht abschlug / und wurde derselbe beederseits uf zehen Jahr beliebet / geschlossen / und mit starkem Eydschwure befestiget/ auch darzu sonderbare übliche Ceremonien gebrauchet. Als aber der Babst Eugenius solches erfahren / hat er an den König geschrieben: **Es hätte der Bund / welcher ohne seinen Rath/ mit denn Feinden der Christlichen Religion gemacht wäre/ keine Krafft oder Bestand.** Julianus/der Cardinal / welcher zuvor wider den gemachten Frieden geredet/ brachte die Ungarn auf seine Seite / daß sie der Friede gereuete / wurde dahero derselbe umgestossen / auch Eyd und Zusage gebrochen. König Uladislaus samlete sein Kriegsvolk und führete solches in geschwinder Eile / durch die Walachey/in Mysien und Bulgarien/und schlug sein

q. *Ita refert verba ejus Johannes Cuspinianus, in Cæsarib. sub Henrico Quarto. Paulò aliter, eodem tamen sensu, recensent Hubertus Goltz,* in der Keyser Bildern/*n. 131. & Albert. Cranz. Rerum Saxon. lib. 5. c. 7. in fin. Conf. append. Aurelii Victor. in Henrico IV. Georg. Fabric. Origin. Saxonic. lib. 3. pag. 359. & seq.*

sein Lager bey Varna/ einer Stad in der Romaney/ auf/ wohin auch der Türkische Keyser Amurathes mit einem sehr starken Volke und Kriegszeuge angelangete.

Bey dem erstern Scharmützel/ ehe es noch zum Haupt-Treffen gelangete/ haben sich einige Zeichen und Vorboten des künfftigen Unglüks begeben. Denn es ist in dem Lande ein grosses Erdbeben entstanden. Ein Sturmwind hat sich eräugnet/ welcher die Fahnen herunter gerissen. Als der König sich waffnen liesse/ ist ihm der Helm vom Kopffe gefallen. Es hat auch desselben Pferd ihn nicht wollen auffsitzen lassen/ sondern über seine Weise getobet: Niemand aber hat/ aus sonderlichem Verhängnis/ dieses alles erwogen. Nun hat zwar der Christen Heer drey Tage und Nächte tapfer gestritten/ und anfangs die Türken in die Flucht gebracht/ auch der Amurathes zu zweyen Malen aus der Schlacht weichen wollen: Als er aber/ unter dem Christen-Hauffen/ einer/ von des Cardinals Julianus mit Kreutzen gezeichneten Soldaten geführeten Fahnen/ und darinn des Bildnisses unsers Erlösers des HErrn Christus ansichtig wurde/ soll er mit lauter Stimme in seiner Sprache ausgeruffen haben: **Du gecreutzigter/ sihe an dein treuloses Volk/ welches von mir nicht veranlasset oder heraus gefordert/ dem Eydschwure/ der Billigkeit/ allen Rechten/ auch Treu und Glauben zugegen gehandelt: So du nun ein GOtt bist/ so schaffe/ daß sie um ih-**

res Meineydes willen gestraffet werden. Worauf hernach das Glük in der Schlacht sich geändert/der Türke gesieget / und der König/ nebens dem Cardinal umkommen. r. Wiewol einige / der warhafften Geschichtschreibere Erzehlung zuwider/ den damals erhaltenen Sieg denn Christen zueignen wollen. s.

Aus denn Geschichten ist auch bekand / mit wie vieler tausend Christen Seelen vergossenem Blute/ und Zerstörunge Länder und Städte / die Johann Hussen nicht gehaltene Zusage des sichern Geleits/ durch der Hussiten darüber entstandene Empörung/ist ausgesönet worden.

Also sihet man auch / daß in gemachten Bündnüssen/die jenige/so von dennselben / ohne Ursache/ abgesprungen / und gegen den andern treulos worden/davor gar sehr haben büssen müssen. t.

Wen-

r. *Joan. Cuspinianus de Cæsaribus, in Amurathe Secundo. pag. 551. & seqq. Alexand. Gwagninus, rerum Polonicar. tom. 1. pag. 111. Cario Chronicor. lib. 5. fol. 168. & seqq. Anton. Bofinius lib. 26. quem citat Hondorffius, in promtuario Exemplorum ad secundum Præcept. Confer. Philipp. Lonicer. Turcic. Histor. tom. 1. in Amurathe II. & Joan. Leunclav. Histor. Musulman. Turc. lib. 14.*

s. *Platina, in vita Eugenii IV. Pet. Justinianus, rerum Venetarum. lib. 8. pag. m. 146.*

t. *Adam Kontzen. lib. 3. Polit. c. 7. n. 7. vers. Zeno perfidus. Lamb. Danæus, Aphorism. Politic. ex Thucyd. lib. 2. n. 1. ubi aliquot exempla ex Romanis Historiis recensent.*

Wenceslaus der Sechste König zu Böheim/ Königs Ottocars Sohn / hat in seinem im Jahr 1280. Lateinisch ausgegebenen Berg-Rechte / beym fünfften Capitel / allen Ruhm und Preiß der Städte in dreyen Stükken begriffen / wenn nemlich dieselbe Volkreich/wol erbauet/ und die Jnnwohnere gegen männiglichen Treuen und Glauben hielten/ und dabey gnungsam zu verstehen gegeben/daß/weil eine Stad absonderlich/da derselben Politische Grundseulen / nicht mit Trauen und Glauben der Bürger und Jnnwohnere gegen einander unterstützet / und befestiget seynd/ nicht in ihrem Wolwesen bestehen mag / destoweniger ein gantzes Land oder Königreich ohne denselben seyn könne.

Alhier fraget sich auch / ob einer das jenige/ so er /mit Gewalt darzu gezwungen / aus Furcht / und die gedrohete Leibes und Lebens Gefahr von sich abzuwenden/mit einem Eyde angelobet / zu halten schuldig sey? Es ist billich bey dieser Frage ein Unterscheid zu machen/und mag das jenige/so wider GOtt/desselben Wort / wie auch wider die Erbarkeit / gute Sitten und Gesetze / dem gemeinen Wesen / auch dem Nächsten zu Schaden angesehen ist / und das Gewissen beflekket / weil es an sich selbst nicht zulässig/ oder zu halten / u. mit keinem Eyde bestärket wer-

 den

u. *l. jurisgentium. 7. §. ait Prator. 7. ff. de pact. l. pacta. 6. l. si quis. 29. & l. seq. C. eod. l. ex. eo instru-*

den. x. Denn der Eyd kein Band der Ungerechtigkeit seyn soll / y. verschuldet sich auch einer mit solcher Eydsbetheurung desto mehr / in deme er das jenige/ so an sich selbst ungültig und unrechtmässig/ verspricht/und noch darzu solches eydlich angelobet. Deßhalben auch David / als ihm / aus Zorn/ dergleichen Eyd/mit welchem er sich vermessen hatte/den Nabal mit seinem gantzen Hause umzubringen/und nicht einen Hund leben zu lassen / entfahren war / denselben nicht hielte / sondern uff der Klugen Abigail vernünfftiges Zureden und Begütigen/ von der eydlich gedroheten Thäthlichkeit abstund. z.

Woferne aber ietzo angeführter Ursachen oder Bedenken keines obhanden / das Versprechen nicht wider Gewissen / und die ewige Wolfarth laufft/ auch ohne Sünde geleistet werden mag : Nemlich den Fall gesetzet / es hätten etliche Räuber mit Bedrohung des Todes/von jemande einen Eyd genommen/ daß er ihnen ein ansehnliches Stükke Geldes/ an einen gewissen Ort / liefern solte / dieser hätte es aus Furcht/sein Leben zu erretten / eydlich versprochen / so wollen einige Rechts-Lehrer / daß solcher Eyd/denn gemeinen Rechten nach/nicht verbindlich sey a. Andere dagegen seynd der Meinung / es sey zwar

x. *c. non est obligatorium. 58. de reg. jur. in 6. & ibi Dyn. Everhard. loc. à vi, energia seu efficacia juramenti. n. 18. Socin. reg. 256.*

y. *c. inter cætera. 22. q. 4. c. quanto. 18. extr. de jurejur.*

z. *1. Reg. 25. v. 21. & 22. item v. 32. & seqq.*

a. *Auth. Sacramenta puberum. C. si. advers. vendit.*

zwar solcher Eyd gültig / aber es könne der jenige / so denselben geleistet / durch die hohe Obrigkeit / davon los gesprochen werden.

Aber wie dem allen / obschon zu Zeiten einige Fälle vorkommen / worinn die Obrigkeit / welche hohe Regalien hat / einen mit Eyde Beladenen / davon entledigen kan / damit er sich gegen einen andern / welchem er damit verbunden / Rechtens gebrauchen möge. b. So ist doch in dem obgesetzten und dergleichen Fällen / die Meinung der jenigen / so einen Eyd / welchem / ohne Sünde / oder Befleckung des Gewissens / mag nachgelebet werden / vor bündig achten / sicherer / machet auch den Menschen ruhiger. Denn einmal ist das abgezwungene Versprechen / nemlich iemanden Geld zu geben / eine im Rechten zugelassene Sache: Und ob zwar die Art und Weise / solche Zusage heraus zu pressen / unrechtmässig / so ist es doch uff Seiten des Versprechers nicht verboten / weil sonderlich GOtt dabey / zu einem hohen Zeugen angeruffen wird. Ob auch zwar der Wille eines Menschen frey / und ohne Zwang seyn muß / so ist doch ein gezwungener Wille / auch ein Wille: Denn derselbe erwählet aus zweyen Ubeln das geringere / und schlägt das Geld in die Schantze / damit er das Leben erhalte / eben als zu Zeiten / bey einem Sturm zur See / die

 Schiffs-

b. *Gail. lib. 1. obs. 22. n. 1. obs. 25. n. 2. & seq. & lib. 2. obs. 42. Mynsing. cent. 2. obs. 57. & cent. 3. obs. 99. Rauchbar. part. 2. quæst. 4. n. 81. Gilhaus. arbor. judic. c. 4. Ram. 1. §. 14. n. 1. Carpzov. Jurisprud. for. part. 2. c. 36. def. 2. n. 2.*

Schiffleute mit Auswerffung köstlicher Waare/das Schiff erleichtern / damit sie dasselbe/nebens ihrem Leben/erhalten mögen. In weiterer Betrachtung/ ein Eyd/welcher mit Heiliger Anruffung GOttes/ und hoher Betheurung / geleistet / wie auch die Erhaltung des Lebens / viel höher als Geld und Gut/ welches durch GOttes Seegen und fleissige Arbeit im Beruffe/wieder erworben werden kan/ zu achten. Gleichwie man auch einem Feinde den geleisteten Eyd halten soll / c. und als Josua / nebens denn Obristen in Israel / den Eyd und Bund/welchen sie denn Gibeonitern geschworen / treulich gehalten : d. hingegen Gott hernach/als Saul denselben/ aus unrechtmässigem Eifer / gebrochen / mit einer Landtheurung/und an seinen Nachkommen gestraffet : e. Also und ebener massen ist dem eydlichen Versprechen gegen einem Rauber nachzuleben. f.

Ist dahero eine gar küne Rede/deren sich der Lacedämonier Feldherr / Lysander / mit folgenden Worten vernehmen lassen : **Es wäre zwar die Warheit besser/als die Lüge und Betrug/ es würde aber eines jeden Preiß und Würde/ durch den Gebrauch umzirket und beschrie-**

c. *Ezechiel. c. 17. vers. 15. & seqq.*

d. *Josuæ, c. 9. vers. 15. & seqq.*

e. *2. Reg. c. 21.*

f. *C. cum contingat. 20. extr. de jurejur. c. licet mulieres. 2. eod. in 6. c. quamvis. 2. de pact. in 6. vid. Beust. in rubr. de jurejur. n. 10. vers. sed D. Luth.*

schrieben: Man müste die Kinder mit Würf-
feln/ die Männer aber mit dem Eyde berük-
ken. Als ihn auch einige darüber zu Rede setz-
ten / daß er nicht aufrichtig / sondern nur listig und
betrieglich seine Sachen verhandelte / hat er lachend
geantwortet: **Wo man mit der Löwenhaut nicht kan durchreichen / muß man einen Fuchsbalg annehmen.** g.

Nach dessen Spruche hat auch Protomäus/ genand
Ceraunus/ mit einem Eydschwure seine Schwester/
die Arsinoen / Königin in Macedonien / betrogen/
daß sie ihn in ihre Stad Cassandreen/ mit gewaffne-
ten Völkern eingelassen / worüber er ihre beede Kö-
nigliche Printzen umgebracht/ und sie aus dem Kö-
nigreiche gestossen h. Er ist aber kurtz darauf von
der Gallier Kriegsheere in einer Schlacht gefangen/
ihm der Kopff abgeschlagen / solcher uff eine Lantze
gestekket/ und / zum Schrekken der Feinde/ im Hauf-
fen herum getragen worden. i.

So haben auch die Carthaginenser dem Bomil-
carn / welcher sich des höchsten Regiments in ihrer
Stad anmassen / und nebens seinem Anhange / zu
dem Agathocles/ Könige in Sicilien/ fallen wollen/

g. *Plutarch. in Lacon. Apophthegmat. vid. Forstner. in not. Politic. ad Tacit. lib. 2. Annal. c. 26. ad verb. Provenere dominationes. Quamvis Ælian. variar. lib. 7. c. 12. hoc Philippo Macedoni attribuat.*

h. *Justin. lib. 24. c. 2. & 3.*

i. *Idem Justin. d. lib. 24. c. 5.*

zwar eydlich die Sicherheit / damit er von dem Fürnehmen abstehen möchte / versprochen / aber hernach nicht gehalten / sondern ihn jämmerlich ans Creutz hefften / und daran sterben lassen. k.

Es möchte zwar dieser letzte Fall sich / Politischer weise / von etlichen damit lassen entschuldigen / daß die Carthaginenser / dahero dem Bomilcarn ihre Zusage zu halten / nicht schuldig gewesen / weil er wider das Vatterland / und gemeine Wesen / als welchem er vorher alle Treue schuldig war / brüchig geworden. l. Ich kan aber demselben nicht also schlechter massen beypflichten / und den Fall / in welchem einer von seiner frischen Zusage abspringen mag / anders nicht aufnehmen / als wenn der Gegentheil / mit welchem man gehandelt / und sich in Vertrag und Bündniß eingelassen / von demselben abtritt / und / seiner Seits / das versprochene zu halten / sich weigert / auch solchem würklich und in der That zuwider handelt : Bey welchem Zustande auch dem andern Theile dergleichen erlaubet ist. m.

Es vermeinen auch offt grosse Regenten und Staatisten / es sey mehr zu verantworten / wenn in dergleichen Begegnüssen / do einer Hand an das Vatterland geleget / oder auch / do man dem gemeinen Wesen zum besten / nur zum Schein / nicht aber von

k. *Diodor. Sicul. lib. 20. c. 44. & 45. Justin. lib. 22. c. 7.*

l. *Secundum illud tritum : Frangenti fidem, fides frangatur eidem. c. frustra. 75. de reg. jur. in 6.*

m. *Adam Kontzen. Politic. lib. 3. n. 3. Lambert. Danaus, Aphor. Polit. ex Thucyd. lib. 3. n. 7.*

von Hertzen/ weder solches ehr- und treulich zu halten/ etwas angelobet / das jenige/ so die Gerechtigkeit oder das Versprechen / und dessen Verbindlichkeit / erfordert / beyseits gesetzet werde. Unter solchem Vorwande einer gütlichen Handlung/ wegen Ubergabe des Obristen Regiments / haben auch vor Zeiten die Athenienser die Tyrannen/ welche mit Gewalt die Regierung an sich ziehen wollen / zu einem freundlichen Gespräche eingeladen / aber dieselbe durch Liste fahen / und / als Schlacht-Opffere für das Vaterland/ zur glüklichen Friedens-Stifftung/ hinrichten lassen. n.

Gleichwol aber gibt die jenige Parthey / welche mit dem Gegentheile in solchen Fällen / obschon die Sicherheit oder Treue nicht ausdrüklich bedinget/ in Gespräche und Handlung treten / oder von dem andern annehmen will / mit der That selbst / daß es allerseits getreulich und ohne Gefährde seyn und zugehen soll / zu verstehen / und also verspricht sie die Sicherheit und Frieden / solange die Handlung währet / stillschweigend. o.

Dahero dann ich nicht sehe/ wie sich das jenige/ so Zopyrus gegen die Babylonier/ mit Ubergabe ihres Kriegsvolks / und der Stad selbst an den Persischen König Darius : Dann der Sextus/ des Römischen Königs Tarquinius Sohn/ wider die Ga-

n. *Justin. lib. 5. c. 10. Forstner. in not. polit. ad Tacit. lib. 3. Annal. c. 24. ad verb. sibi tamen adversus eum. pag. m. 251. & seq.*

o. *Fides tacita idem operatur, quod expressa. Hug. Grot. de jur. bell. & pac. lib. 3. c. 24.*

hier verübet / von der Treulosigkeit und unverantwortlichem Betruge/ in Betrachtung dessen / so die Erbarkeit erfordert/ entschuldigen lasse. p.

Aber zum Vorhaben zu gelangen/ so scheinet es/ als weñ heute zu Tage/ der Politische Glaube in Teutschland hin und wieder / auf schwachen Füssen stehe.

Vor alten Zeiten ist von denn Teutschen mehr in acht genommen und gehalten / was man schlechter Massen mit Worten versprochen/ als so heute zu Tage in grossen Pergament-Briefen / und darzu fast eydlich/ auch mit vielen scharf verbindlichen Clausulen verschrieben wird. Wenn einer dem andern die rechte Hand gegeben / (inmassen dann auch dieselbe den Glauben/ Treue und Freundschafft zu bestättigen/ und etwas wichtiges zu stifften/ ins gemein vor ein sonderbares ansehnliches/ und fast majestätisches Glied und Instrument / ie und alle Wege gehalten worden / q.) so ist es gnugsam befestiget gewesen/ also / daß der jenige / welcher dasselbe / so er mit Handgebender Treue angelobet / nicht gehalten/ einen Abbruch seines guten Leumuths bey andern bekommen. Ja auch / wenn die Personen einander was versprochen/ und etwan mit denn Leibern / die rechte Hand einander darauf zu geben / nicht können zusammen kommen / haben sie die Daumen an der rechten Hand/ gegen einander in die Höhe gehoben/ und ist es eben so kräfftig gewesen / als wenn das Gelüb-

p. *Justin. lib. 1. c. 10. Livius, lib. 1. c. 54.*

q. *Alexand. ab Alexandro , Genial. dier. lib. 2. c. 19. Philipp. Camerar. Horar. Subcisiv. lib 1. c. 38.*

Gelübde Handgebend geschehen / oder eine Verschreibung darüber aufgerichtet.

Die von Adel haben sonderlich ehedessen dahin vor andern gesehen/damit zwischen ihnen Treue und Glaube / bey Versprech- oder Versetzung der Briefe und Siegel/hat müssen gehalten werden. Wie dann vordessen bey dem Churfürsten zu Sachsen/ die von der Ritterschafft / daß zwischen ehrlichen und verleumdeten Leuten (worunter sie die jenige / so ihre Zusage / oder Brief und Siegel nicht gehalten/ gerechnet /) ein Unterschied gehalten werden solle/ unterthänigste Erinnerung gethan. Worauf denn im Jahre 1551. die Churfürstl. Verordnung unter andern dahin gangen / daß / wo ein von Adel seine Brieffe und Siegel nicht halten würde/ die andern/ so des von ihme gründliche Wissenschafft hätten/sich seiner gäntzlich entäussern/und keine Gemeinschafft mit ihme haben solten. r.

Ja es ist unter denen von Adel vordessen gebräuchlich gewesen / daß bey Contracten/sowol der Schuldener/ als die Bürgen / sich uf Leistung verschrieben/dergestalt/daß/weñ dem Glaubiger/ keine Zahlung geleistet / oder sonsten dem Versprochenen ein Genügen geschehen/der Schuldmann und Bürge/ wie der Glaubiger begehret/sich in eine gewisse benandte Stad oder Ort/gleich als ein selbst erwählet- und bedingetes Gefängniß oder Kummer/haben stellen/und/wo sie sich mit ihrer Güter verzeihen/und dieselb

r. Chur- und Fürstliche Sächs. Ordnungen. *Tit.* Daß zwischen ehrlichen und verleumden Leuten 2c.

hier verübet / von der Treulosigkeit und unverantwortlichem Betruge/in Betrachtung dessen / so die Erbarkeit erfordert/entschuldigen lasse. p.

Aber zum Vorhaben zu gelangen/so scheinet es/als weñ heute zu Tage/der Politische Glaube in Teutschland hin und wieder / auf schwachen Füssen stehe.

Vor alten Zeiten ist von denn Teutschen mehr in acht genommen und gehalten / was man schlechter Massen mit Worten versprochen/als so heute zu Tage in grossen Pergament-Briefen / und darzu fast eydlich/auch mit vielen scharf verbindlichen Clausulen verschrieben wird. Wenn einer dem andern die rechte Hand gegeben / (inmassen dann auch dieselbe den Glauben/Treue und Freundschafft zu bestättigen/und etwas wichtiges zu stifften/ins gemein vor ein sonderbares ansehnliches/und fast majestätisches Glied und Instrument / ie und alle Wege gehalten worden / q.) so ist es gnugsam befestiget gewesen/ also / daß der jenige / welcher dasselbe / so er mit Handgebender Treue angelobet / nicht gehalten/ einen Abbruch seines guten Leumuths bey andern bekommen. Ja auch/wenn die Personen einander was versprochen/und etwan mit denn Leibern / die rechte Hand einander darauf zu geben/nicht können zusammen kommen / haben sie die Daumen an der rechten Hand/gegen einander in die Höhe gehoben/ und ist es eben so kräfftig gewesen / als wenn das Gelüb-

p. *Justin. lib. 1. c. 10. Livius, lib. 1. c. 54.*

q. *Alexand. ab Alexandro, Genial. dier. lib. 2. c. 19. Philipp. Camerar. Horar. Subcisiv. lib 1. c. 35.*

Gelübde Handgebend geschehen / oder eine Verschreibung darüber aufgerichtet.

Die von Adel haben sonderlich ehedessen dahin vor andern gesehen/damit zwischen ihnen Treue und Glaube / bey Versprech- oder Versetzung der Briefe und Siegel/hat müssen gehalten werden. Wie dann vordessen bey dem Churfürsten zu Sachsen/ die von der Ritterschafft / daß zwischen ehrlichen und verleumdeten Leuten (worunter sie die jenige / so ihre Zusage / oder Brief und Siegel nicht gehalten/ gerechnet /) ein Unterschied gehalten werden solle/ unterthänigste Erinnerung gethan. Worauf denn im Jahre 1551. die Churfürstl. Verordnung unter andern dahin gangen / daß / wo ein von Adel seine Brieffe und Siegel nicht halten würde/ die andern/ so des von ihme gründliche Wissenschafft hätten/sich seiner gäntzlich entäussern/und keine Gemeinschafft mit ihme haben solten. r.

Ja es ist unter denen von Adel vordessen gebräuchlich gewesen / daß bey Contracten/sowol der Schuldener/ als die Bürgen / sich uf Leistung verschrieben/dergestalt/daß/weñ dem Glaubiger/ keine Zahlung geleistet / oder sonsten dem Versprochenen ein Genügen geschehen/der Schuldmann und Bürge / wie der Glaubiger begehret/sich in eine gewisse benandte Stad oder Ort/gleich als ein selbst erwählet- und bedingetes Gefängniß oder Kummer/haben stellen/und/wo sie sich nit ihrer Güter verzeihen/und dieselb-

r. Chur- und Fürstliche Sächs. Ordnungen. *Tit.* Daß zwischen ehrlichen und verleumden Leuten ꝛc. *fol. 42. b. & seq.*

dieselbe/ statt baarer Bezahlung/ übergeben und abtreten wollen / nicht davon ziehen dörffen / es sey dann der Glaubiger befriediget /, oder es habe der Schuldner oder Bürge geleistet / was er gelobet. Und ob zwar unter denn Gelehrten kein geringer Streit ist/ ob das Gedinge oder der Vertrag/ krafft dessen sich ein Schuldner / in Schuld- oder Bürgerlichen Sachen/ bey nicht geschehener Befriedigung / oder vorgehendem Verzuge/ zum Gefängniß / Kummer / oder einer Straffe / solche zu leyden und auszustehen/ verbindet und verschreibet / in denn Rechten gültig sey oder nicht? So gehet doch der gemeine Schluß dahin / daß solches zulässig / und zwar nicht der gestalt / daß der Gläubiger für sich/ eigenen Gewalts/ den Schuldmann anfassen/ greiffen / und in seiner eigenen Behausung fesseln und verstrikken/ oder dem Richter stellen möge / sintemal die Gefängliche Einziehung für eine würkliche Ladung zu halten / und also eine Art der Obrigkeitlichen Botmässigkeit ist / welche aber keiner Privat-Person zuständig : Sondern es mag der Glaubiger bey dem Richter ansuchen/ daß er den Schuldner/ durch die Gerichts-Bediente, wolle fahen / und in dem Gerichts-Gefängniß solange/ biß er ihn befriediget / einsperren und verschliessen lassen s. Hat auch

s. *Mynsing. cent. 6. Obs. 51. Gail. lib. 2. Obs. 45. n. 3.*

auch solches Churfürst Augustus zu Sachsen in seinen Constitutionen also angeordnet. t.

Der Ursach halben dann / und weil die Rechte dergleichen Verarrestir- und Verhafftungen verstatten / auch die alten Reichssatzungen und Gewonheiten die Leistungen / als von denn Schuldleuten / oder derselben Bürgen / selbst eigenwillig beliebte Gefängnüsse und Straffen / gedultet / auch die Rechtslehrer hin und wider gebillichet haben. u.

Wannenhero auch die von Adel in Holstein unter ihnen selbst dergleichen einreiten angenommen / also daß / wenn der Schuldner bey dem Umschlage / welcher / als eine Messe / in der Stad Kiel jährlich im Monate Jenner gehalten wird / mit der Bezahlung nicht einhält / derselbe sich in das Innlager / so ihm in einem gewissen Hause verordnet ist / solange gleichsam selbst gefänglich enthalten muß / biß er seinen Glaubiger befriediget. Bey welcher Verordnung auch es / heutiges Tages / noch in Holstein verbleibet / und ist sowol bey denn vergangenen Münster- und Oßnabrükkischen Friedens-Handlungen / x. als in dem darauf gefolgten Reichs-

t. *Nov. part. 2. Constit. 21. Berlich. lib. 2. Conclus. 27. n. 7. Carpzov. part. 2. Constit. 21. defin. 1.*

u. Reichs-Absch. 1548. von wucherlichen Contracten §. so auch eine Gült-Verschreibung 2c. *Gail. lib. 2. de pac. publ. c. 2. n. 5. & seq. Wesenbec. in parat. de fidejussor. n. 5. Coler. de process. executiv. part. 1. c. 8. Hering. de fidejuss. c. 17. n. 66. & seqq.*

x. *Instrum. Pac. Cæsareo Svecic. art. 8. §. de indaganda. in fin. it. Cæsareo Gallic. d. §.*

Reichs-Abschiede / y. dieselbe durch einen allgemeinen Reichs-Schluß / mehr besttetiget worden.

Gleichwie aber gemeiniglich bey einem wolersonnenen Nutzen / und gutem Gebrauche / ein tadelhaffter Mißbrauch pfleget mit einzuschleichen: Also hat sich derselbe auch bey derer von Adel Leistungen / und dieses dabeneben befunden / daß durch dieselbe / der Schuldner und die Bürgen / nur tieffer in Schulden gerathen / die Glaubigere aber derselben in nichts gebessert gewesen. Denn da haben die jenige / so in die Leistung gefordert worden / mit sovielen Leuten und Pferden / als ihnen vorgeschrieben / oder auferleget worden / einreiten / und allezeit Bier und Wein auf dem Tische stehen / auch gleichsam ein rinnender Zapffe über demselben seyn müssen. Uber dem angelobten Einreiten oder Leistē / seynd gemeiniglich / in denn Schuld-Briefen / die Worte einverleibet gewesen: **Daß sie von ungedingeten Mahlen zu Mahlen / von Knechten zu Knechten / von Pferden zu Pferden / leisten und zehren wollen / wie Leistens Rechts und Gewonheit ist.** z. Solchem verschreiben nach / die Leistende Selbst-Schuldner / oder Bürgen / allen denen Personen / welche entweder aus Schuldigkeit / oder Ehren halben / dieselbe besuchet / die gantze Zeit über / und solange die Leistung gewehret / ohne

y. Zu Regenspurg. 1654. §. setzen demnach / ordnen und wollen.

z. *Daniel. Moller. Semestrium, lib. 3. c. 30. n. 7.*

ohne Ersparung einiger Kosten / Tag und Nacht / gnung aufsetzen und verschaffen müssen / biß sie sich mit fressen und sauffen wol angefüllet / also daß / wenn nur ein Tag davon innen gehalten / es aufgenommen worden / ob wäre dem Versprechen kein Genügen geschehen.

Weil aber daraus erfolget / daß die leistende Haupt-Schuldnere und Bürgen / hernach gantz darüber / nebens denn Gastwirthen / welchen ihr hergegebenes Essen und Trinken nicht bezahlet worden / verarmet / und ins Verderben gesetzet / auch dem Glaubiger selbst damit nicht geholffen: Als ist durch einen gemeinen Reichs-Schluß / a. die Leistung gantz verboten / und abgeschaffet / auch die darauff gerichtete Verschreibungen nichtig erkläret und aufgehoben worden. So hat auch ebenmässig Hochgedacht Churfürst Augustus zu Sachsen das Einreiten und Leisten verboten / b. und dagegen verordnet / daß in des Selbst-Schuldigen und Bürgen Güter / gebührliche schleunige und förderliche Hülffe ergehen / und fürgenommen werden solle.

Meines unvorgreifflich wenigen Ermässens / wenn nur das üppige Fressen und Sauffen / so bey dem Einreiten / und der Leistung vorgangen / abgeschaffet und verboten / und nicht das Kind mit dem Bade ausgeworffen wäre / hätte ein solches Mittel den Adel in Schranken des Credits behalten können /

a. Policey-Ordnung zu Frankfurth. 1577. *Tit.* 17. Von wucherlichen Contrácten. §. Wiewol auch in des Heil. Reichs rc.

b. *Part. 2. Constit. 22. §.* Wir wollen auch rc.

können/alldieweil man sihet / daß Adeliche Gemüter den jenigen Zwang / Gefängnis und Straffe/ so sie ihnen selbst an- und auflegen/ und sich eigenwillig gegen einander worzu verbinden/ viel lieber / als so die Obrigkeit und Gesetze befohlen/ erdulten/ und deßhalben verhüten / damit sie nicht darein gerathen/ wie es bey dem Adel in Holstein / vermittels des gewöhnlichen Innlagers / wie oben gedacht/ die Erfahrung bezeuget.

Denn ob zwar/ wenn die Schuld-Verschreibung wol/ und mit scharf verbindlichen Clausulē eingerichtet/ die Hülffs-Processe wider die säumige Schuldener erkennet werden / wie dann auch in dem jüngsten Reichs-Abschiede geordnet / c. daß es uff blosse Vorzeigung des Schuld-Scheins geschehen soll: Dieweil aber / soviel den unmittelbaren Reichs-Adel betrifft/ derselbe/ vermög seiner zu Zeiten mißbrauchenden Freyheit in keinem andern / als bey dem Keyserl. Reichs-Hofrathe / Speyerischen Cammer- oder Rotweilischen Hof-Gerichten zu belangen/ und solches Zeit/ Unkosten und Mühe erfordert / ehe es zur Hülffe gedeyhet / weßhalben ihr viele den Rechtsstritt unterlassen: In allen andern Gerichten aber/ durch vielfältiges excipiren / appelliren/ auch (wie in Sachsen gebräuchlich) Leuteriren von einem ieden Bey- und End-Urthel / und andere in denn Rechten zwar beschriebene / aber übel angeführete/ auch erdichtete Behelffe und Ränke des Beklagten/ dem Gläubiger die Sache schwer gemacht

c. Zu Regenspurg 1654. §. Anreichend die künfftige Zinß.

gemacht wird / als leydet inmittels der Politische Glaubs/und das in der Verschreibung theure Angeloben / Schiffbruch/und wird dadurch offtmals die Forderung wider Recht und Billigkeit / ins Register der verjährten Schulden gespielet / der Glaubiger aber um das Seinige gebracht.

Ob auch zwar wieder die gemeine Leute/ welche mehr aufborgen / als sie zu bezahlen / auch nicht etwan einen/ohne ihr Verschulden/vorgegangenen unglüklichen Abfall ihrer Güter vorzuschützen vermögen / durch etlicher Orten angenommenen Lands-Gebrauch oder Satzungen / der Schuld-Thurn verordnet / in welchem dieselbe so lange/ biß sie die Gläubigere befriediget/in Verhafft liegen sollen: Auch mit denn angestelleten Hülffs - Processen / wo klare Hand und Siegel aufzuweisen/ billich solte schleunig verfahren werden / so gibt es doch die Erfahrung / daß / seithero des erlittenen Krieges / die Schuld-Thürne hin und wieder leer gestanden.

In grossen Städten hat es unter Kauff - und Handels - Leuten viele muthwillige Bankerot-Spieler gegeben: Es haben sich aber ins gemein dieselbe mit der unglüklichen Zeit beholffen / mit denn Glaubigern hernach / um einen merklichen Nachlaß / gehandelt/ und ihnen vor ein Grosses ein Weniges gegeben. Bey ihrer etlichen aber hat sich befunden / daß / nach getroffener Güte / und anerbotenen Befriedigung/sie einen grössern Handel / als vormals geführet / und sich reicher herfür

gethan / auch mit dem denn Glaubigern abgelogenen Gute gepranget.

In des Heil. Reichs Policey-Ordnung d. ist heilsamlich versehen / daß die Handthierer und Gewerb-Leute / so fürsetzlich und betrieglicher Weise Bankerot machen / und austrünnig worden / von keiner Herrschafft oder Obrigkeit aufgenommen / noch / ohne Willen der Glaubigere / vergleitet oder geduldet / sondern / wo die betreten / zu hafften genommen / denn Klägern zu recht gehalten / und nach Gestalt der Sachen / gestraffet / auch / so sie wieder zu Häußlichen Wohnungen kommen / alsdann zu keinen Aemtern oder Dignitäten gezogen werden sollen.

So haben auch zwar die Kauff- und Handels-Leute unter sich gewisse Bedinge und Verordnungen / wieweit mit dergleichen Falliten zu handeln / auch was sie zuvor bescheinigen müssen / ehe man sie passiren lässet: Nachdem sie aber selbst nicht darüber halten / und wenn von einem / nur abgetroschener Weise / ein grosser Nachlaß geschiehet / die andere aber mit ihrem Schaden nachfolgen müssen / so verleuret sich inzwischen der Credit.

In Muscovien ist der Gebrauch / daß alle Schuldener / welche nicht bezahlen können oder wollen / nach der Landes Gesetze / an einem gewissen und öffentlichen darzu bestimmten Orte / von denn Gerichts-Knechten / mit Peitschen und Knütteln / an ihren Schenkeln / Waden und Schien-Beinen stark / und ohne alle Barmhertzigkeit / so lange geschlagen

d. Vom Jahr 1577. *Tit.* 23.

schlagen und geprügelt werden / biß dieselbe / sie bekommen es auch her / wo sie wollen/den Gläubigern das Ihrige wieder gegeben. Wenn sie nun nicht völlig bezahlet/werden sie / mit vielen Schlägen wol zerbläuet / denn Glaubigern übergeben/ daß sie ihnen das Rükständige abarbeiten/ oder abverdienen müssen. e.

Ob nun zwar es in denn Rechten verboten / daß niemand gleichsam leibeigen einem zu Dienste/wegen einer unbezahlten Schuld / übergeben werden solle : f. Dennoch / wofern sich ein freyer Mensch/ wegen geliehenen Geldes / dafür verbünde / daß/ ufn Fall nicht erfolgender Bezahlung / er ihm die Schuld mit Arbeit abverdienen wolle/ so ist solches nicht allein in denn Rechten zugelassen / g. sondern man sihet auch aus der Erfahrung / daß es bey Handwerkern und Taglöhnern / also aller Orten üblich.

Wo aber die Schuld groß / der Schuldner auch kein Handwerk gelernet / noch die Schuld abarbeiten kan/ zu Zeiten wol dabey in Ansehen / und an Stande dem Gläubiger überlegen / und das noch übrige Vermögen uff das Rechten setzet / hernach denn erst / wenn kein Unrecht sich weiter bemänteln

e. *Alexand. Gwagninus Veronensis, in descript. Moscoviæ. c. 4.*

f. *l. Ob æs alienum. 12. & seq. Auth. C. de obligat. & action.*

g. *Per jura, quæ allegant Coler. de Process. exec. part. 1. c. 9. n. 25. & seqq. Gilhaus. arbor. Judic. c. 10. §. 10. n. 6. & seqq.*

lassen / oder der Richter einen Behelff annehmen will/und der Schuldmann denn sämtlichen Gläubigern die liegende Gütter übergeben / und abtreten muß: So ist nichts anders / als Einbusse zu befahren.

Wenn nun die aufrichtige Einhalt in Bezahlung der Schulden verbleibet / der vielfältig geschehene Betrug die vermögenden Leute abschrekket/ und dahero dieselbe/wofern sie nicht gnungsam mit Unterpfanden versichert / an sich halten/ dem Unvermögenden das Vorlehen verweigern / und die Gelder/ womit dem Bedörffenden/ im Handel und Wandel/auch im gemeinen Hauswesen / zu Besserung desselben / könte geholffen werden / vielmehr in Kisten und Kasten verschlossen bleiben/dabeneben sonsten dadurch das Gewerbe unter denn Leuten sich nicht so sehr / als wenn einem ieden sicherlich zu trauen / ausbreitet / oder im Schwange gehet; So kan daraus anders nichts folgẽ/ als daß dadurch ihrer Viele im Schlamme der Armuth stekken bleiben/und sich nur kümmerlich hin behelffen müssen/auch über den Geldmangel zu klagen Ursäch haben.

Die Zwölffte Ursache.

ALs die Dalmatier / zu Keysers Augustus Zeiten / von denn Römern abfällig / und dahero von dem Römischen Kriegs-Volke überzogen / guten Theils geschlagen / und ihre / wie auch der Pannonier Länder zerstöret wurden / es aber hierüber zur Friedens-Handlung und Gespräche kam / fragte Tiberius / ietzo ernannten Keysers Stief-Sohn / und am Reiche Nachfolger / der Dalmatier Rädels-Führer und Aufwiegler / Bato genand / warum sie / die Dalmatier / also von denn Römern abgesprungen / und sich ihnen mit Kriege widersetzten: Deme gab der Bato diese Antwort: Ihr Römer habt daran selbst Schuld / weil ihr / eure Heerde Schaafe zu hüten / nicht Hunde oder Hirten / sondern Wölffe sendet. a.

Gedachter Tiberius / als er hernach Keyser worden / hat aus dieser Antwort Anlaß genommen / an seine Landpflegere / wenn sie ihme riethen / die Länder mit Schoß und Steuren zu belegen / Befelchs-Weise dieses Innhals zu schreiben: Einem guten Hirten stehet zu / dem Viehe die Wolle abzunehmen / und nicht ihme die Haut über die Ohren zu ziehen. b. Wird auch diesem

a. *Dio. lib. 55. prope finem.*
b. *Sveton. in Tiberio Cæs. c. 32.*

Keyser rühmlich nachgeschrieben/ daß er/ im Anfange seiner Regierung/ niemanden/ des Geldes halben/ tödten / oder eines Güter einziehen lassen / weder einiger Landschafft mit Geld-Auflagen überlästig gewesen : Gestalt dann / als Aemilius Rectus/ Landvogd in Egypten / ihme mehr Geldes / als dem Lande zu geben auf- und dasselbe angeleget war/ gesendet / dieser Keyser ihme wieder in Schreiben zu wissen gemacht : Er wolle seine Schaafe geschoren/ und nicht lebendig geschunden haben. c.

Ebener Massen auch Keyser Antoninus / Pius genand/ seinen Landvögden ernstlich eingebunden/ die Unterthanen mit Steuren nicht zu übernehmen/ auch von denn Uberfahrern solches Gebots scharffe Rechnung gefordert. d.

In welcher Betrachtung GOtt in der Heiligen Schrifft/ die Obrigkeiten/ welche ihre Unterthanen/ mit Abforderung übermässiger Steuren/ beschweren/ Hirten / die sich selbst / und nicht ihre Heerde weiden/ das Fette fressen/ sich mit der Wolle kleiden/ und das Gemästete schlachten/ nennet/ und das Wehe/ oder die Verdamnüß / über sie schreyet. e. Drohet er auch/ ein in der Boßheit stekkendes Land/ mit dererley Hirten und Obrigkeiten / zu straffen. f.

Hohe

c. *Dio. lib. 57.*
d. *Jul. Capitol. in Antonino Pio.*
e. *Ezech. c. 34. v. 2. & mult. seqq.*
f. *Zachar. c. 11. v. 16. & seq.*

Hohe Potentaten und Obrigkeiten fordern billich/ der Schrifft Befehl und Göttlicher Ordnung nach/ zu Erhaltung des gemeinen Wolwesens/auch ihres eigenen Staats/Schoß und Steuren. Gleichwie diese aber / nach ietzo angeführtem Keyserl. Ausspruche/mit der denn Schafen überlästigten Wolle zu vergleichen / welche ohne das / wenn sie zu gewöhnlicher Zeit nicht abgenommen wird / von sich selbst abfället und verdirbet / gleich als die Unterthanen ihre überleye Baarschafften offt übel / und zu ihrem Schaden anwenden / oder dieselbe nur üppiger Weise verschwenden / und damit weder GOtte/noch denn Menschen/auch ihnen selbst nicht dienen: Also können arme Leute / und von welchen nichts zu rupffen/keine Steuren geben / sondern es seynd dieselbe billich von denen zu fordern / welche unter dem Landes-Schutz ihre Wohnungen/ Gewerb / Handthier- und Nahrung haben / und begütert seynd / daß sie von ihrem Uberleyen Vermögen dieselbe geben können.

Es fordern aber Herren und Fürsten solche von ihren Unterthanen aus denen Ursachen / daß sie dieselbe / und das gantze Vaterland vor denn Feinden beschützen/ Gerichte bestellen / und die Gerechtigkeit handhaben / auch darzu die bedörffende Diener und Leute besolden können. Dahero dann die Lieferung der Steuer an die hohe Obrigkeit/ denn Unterthanen sowol / als denn Obern zum Besten angesehen. Denn das gemeine Wesen/ zu dessen Aufnahm/Erhaltung und Wol-seyn / viel erfordert / und müste solches nothwendig zu Bo-

dem gehen / wenn es nicht durch die gehörige Mittel / und zwar / uff einer Seiten / mit klugem Rathe / uff der andern aber mit der Unterthanen Steuren / Anlagen / und in Gelde / auch sonsten bestehenden Beyhülffen / erhalten würde.

Als zu Rom / ungefehr zweyhundert und sechtzig Jahr / nach deren Erbauung / das gesamte gemeine Pöbel-Volk / mit gewaffneter Hand / sich von dem Rathe / und denn Vornemsten in der Stad / trennete / und ausser derselben / sich uff einen Berg / so hernach deßwegen der Verfluchte g. genennet worden / lagerte / auch wider ihr eigen Vatterland / ab sonderlich die Burgermeistere / welchen die Soldaten mit Eyde zugethan waren / nichts Guts im Sinne hatte / ist Menenius Agrippa / ein mit kluger Wolredenheit begabter Mann / zu ihnen abgeordnet worden / welcher sich folgenden nachdenklichen Gedichts und Gleichnüsses gebraucht: Wie nemlich / die sämtliche Glieder sich wider den Magen / aus der Ursache empöret / daß durch ihre Vorsorge / Arbeit und Mühe / alles demselben zum Unterhalte und Besten / erworben / und zugestekket würde / do er / der Mage / doch in der Mitte des Leibes / als ein fauler Geselle / nur stille läge / und der Wollust pflegete.

g. *Mons Sacer.*

h. *Livius lib. 2. c. 32. Luc. Annæus Flor. lib. 1. c. 22. Sext. Aurel. Victor. de Vir. Illustrib. sub. Tit. Menen. Agrippa.*

gete. Solten dahero die Hände keine Speise mehr dem Munde darreichen / dieser auch dieselbe nicht annehmen / weder die Zähne zerkäuen. Auf die Weise könten sie durch Hunger den Magen zwingen / und zu ihrem Willen und Gehorsam bringen. Nach der Zeit aber/als die Glieder nacheinander / und also zusammen der gantze Leib verschmachtet / wäre an den Tag und in Vorschein kommen/daß / zu des Leibes Gesundheit und Unterhaltung/ der Magen nicht weniger / als die andere Glieder beschäfftiget/auch die Glieder nicht so sehr ihn erneh-reten / als dieselbe von ihm unter - und bey Kräfften erhalten würden / indeme derselbe die ihm zugebrachte Speisen kochen / zerdeuen/und in gesundes Geblüte/welches sich hernach / durch die Adern/ in andere Glieder zertheilete/ und denselben Krafft / Stärke und Erquikkung gäbe / verwandeln / auch das Undüchtige ausfegen / und ins Gedärme werffen müste. Bey dem abtrünnigen Hauffen hat diese Fabel so viel gefruchtet / daß sie von ihrer Meuterey abgestanden.

Wenn Unterthanen der hohen Obrigkeit nicht mit Steuren an Hand gehen wolten / würde es mit Zerfallung des gemeinen Wolwesens eine gleichmässige Beschaffenheit haben. Es ist aber eine

Masse in Aufleg- und Einbringung der Steuren zu halten.

Tyrannen und die jenige Potentaten / so ihnen/ gleich als der Türkische Keyser/ und Großfürst in Moßcau / alles anmassen wollen / eignen ihnen durch unerträgliche Auflagen / unter dem Namen des gehörigen Tributs / alles zu. Welcher Ursach halben ihre Länder nicht so sehr bewohnet / und gebauet / weder mit Gewerb und Handelschafft versehen seynd / als andere.

Und zwar was den Groß-Türken anlanget/ so lässet derselbe / zu Erhaltung seiner Macht / nichts so sehr / als die Kriegs-Waffen / welche aber mehr zur Verheer- und Verwüst- als Bereicherung der Königreiche und Länder dienen / ihm angelegen seyn. Damit nun die Türken ihre Kriegs-Völker erhalten / und die Heerzüge fortsetzen können/ pressen sie / unterm Vorwande der Steuren / in denn Ländern das Vermögen also aus / daß sie denn Innwohnern kaum / zum nothwendigen Unterhalte/ die Mittel lassen. Dahero dann die Unterthanen / in Mißhoffnung / daß sie mit guter Bequemlichkeit etwas vor sich bringen / oder das jenige/ so sie mit saurem Schweisse und Arbeit erworben/ geniessen können / gemeiniglich dem Akkerbaue / und der Handelschafft nicht weiter obliegen / als ihr Unterhalt / ja fast die unvermeidliche Noth erfordert. Nichts minder saugen die Bassen / und andere Türkische Staats-Personen und Regenten / als Harpyien / denn Unterthanen das Blut aus / und samlen grosse Schätze / welche hernach meistentheils des

Groß-

Groß-Türken Schatzkammer anheim fallen. Es mag auch besagter Groß-Türk leicht eine Ursach ergreiffen / einem ieden begütterten das Leben und seine Gütter zugleich zunehmen. i.

Wiewol vordessen die Türken/in Einforderung des Tributs / sonderlich von denn Christen / nicht also unbarmhertzig sich erzeiget haben/ sondern dieselbe gar erträglich gewesen: Hernach aber durch Beyschub der Talismanen / oder gelehrten Räths veranlasset/ und also aus dem eingeschlichenen Geitze / auch die ungewöhnliche und unrechtmässige Geld-Pressuren in dem Türkischen Regimente aufkommen seyn sollen. k. In dessen Betrachtung auch der Grosmächtige Türkische Keyser Mahomet Ottoman / welcher das Orientalische Keyserthum/ mit Einnehmung der Stad Constantinopel / vollends über einen Hauffen geworffen / in seinem Testamente gar sehr bereuet hat/ daß er von seinen Unterthanen/ kurtz vor seinem Tode / einen Tribut oder Steuer erpresset hatte. Womit er Christlichen Potentaten ein Beyspiel hinderlassen / damit sie ihren Unterthanen / ohne ihre Bewilligung/ keine Steuren durch Zwang oder Gewalt abdringen. l.

Gar

i. *Joan. Boter. in Politic. Regia, sub Tit. Magnus Turca. §. Turcæ robur consistit. Adam Contzen. lib. 8. Politic. c. 11. §. 12. & c. 19. §. 32.*

k. *Referente Joan. Leunclavio, in Histor. Musulmana Turcor. lib. 5. pag. m. 242.*

l. *Comineus, lib. 6. c. 13. in fin.*

Gar unmenschlich und grausam aber ist der Tribut/welchen der Groß-Türk von denn Christen fordern solle / indeme sie ihme alle vier Jahr / eine grosse Anzahl junger Knaben liefern müssen/welche er hernach in der Türkischen Sprache und Religion auferziehen/ zu starker Arbeit anhalten / hernach dieselbe durch die Janitscharen zur Kriegs-Ubung gewehnen / auch ihnen dienen lässet / biß sie selbsten dergleichen und andere Kriegs-Dienste versehen können / do sie alsdann denn Christen den meisten Schaden thun. m.

Den Großfürsten in Moscau betreffend / so seynd schon dessen Unterthanen dahin gewehnet / daß sie alles GOtte/und gedacht ihrem Großfürsten (welchen sie selbst/gleich als einen GOtt / bey Nennung seines Namens / mit grosser Demuth / ehren) zuschreiben / ihnen aber nichts anmassen. Deßwegen er dann sich ihres Diensts / wie auch ihrer Haab und Gütter/seines Willens und Gefallens / gebrauchet / und ie reicher ein Unterthan / unter besagtem Großfürsten ist / ie mehr er ihm mit seinen Gütern behafftet. Ja auch / wenn seine Abgesandten / von fremden Potentaten beschenket/wieder anheim gelangen / nimmet er dennselben ihre bekommene Verehrungen/und gibt ihnen etwas anders/ja wol gantz nichts davor. Und in Summa / er erndet / samlet und

m. *Bartholom. Georgieuiz in Epitom. de Turcar. morib. Tit. de tribut. Christian. Auger. Gislen. Busbeq. in Consil. de re milit. contr. Turc. instit. Philipp. Lonicer. tom. 1. Chronic. Turcic. pag. m. 77. & seq.*

und nimmet ein / alles / so etwas werth / und kostbar in seinem Lande zu befinden. n.

Gleichwie er aber den Adel / und die vornehmen Herren / in seinem Lande drukket / und ihnen das Ihrige abschweisset: Also seynd hingegen diese denn Bürgern und Bauren mit Erpressungen überlästig / werden auch die Bürgere und Kauffleute mit schweren und unerträglichen Auflagen und Steuren beleget. Es haben / in neulichen Jahren / die Zeitungen der Geschichte gegeben / wie er die Kauffmannschafften / und den davon fallenden Gewinn an sich gezogen / zu seinem Vortheil küpfferne Münze gebraucht / und vor die Waaren seinen Unterthanen gegeben: Dagegen die fremde Kauffleute ihm vor ermelte Waaren gute Ducaten oder ander Gold und Silber-Geld geben müssen / womit er den Reichthum seines Landes allein an sich zeucht / und seine Unterthanen zu Bettlern oder armen Tropffen machet.

Wenn der Groß-Fürst von einem Ohrenbläser oder Angeber (deren es bey seiner Hofhaltung gnung geben soll) etwan erfähret / daß ein Kauffman eine Baarschafft an Golde und Silber / gewonnen / so lässet er ihn vor sich kommen / zeihet ihn eines falsch ausgesonnenen / und demselben angedichteten Bubenstüks oder Unthat / weßhalben er / als eine Malefitz-Person / zu bestraffen. Will er sich nun viel verantworten / und von seiner Unschuld zeugẽ / so pfleget ihm wol der Großfürst zum Beschei-

n. *Joan. Boter. in politic. Regia, sub Tit. Magnus Dux Muscoviæ, pag. m. 43. & seq.*

Bescheide zu geben: Die Seelen der Zeugen/ welche dich angeklaget/ mögen es wissẽ/ mich gehet es nicht an. Worauf er dann sobalden uff seinen Befehl weggerissen / und solange geprügelt wird/ biß er ihm die zur Straffe angedeutete Summe Geldes bezahlet. o.

Aber gleichwie diese Art / Steuren zu erpressen/ Tyrannisch/ und weder in GOttes Wort / noch von einigen Politic-Schreibern gebilliget wird / auch der Vernunfft und Menschlicher Gesellschafft zuwider ist / dabeneben mehr zu Verwüstung der Lande und Leute/ als zu deren Aufnahm dienet/ und den Regenten-Stand verunzieret / also wird sie billich beyseits gesetzet.

Ubermässige Steuren und Auflagen können grossen Potentaten / Fürsten und hoher Obrigkeit leichtlichen übele Nachreden/ Haß und Widerwillen / bey denn Unterthanen und Leuten / auf den Halß laden. Dem Atheniensischen Fürsten Themistocles / welcher sonst/ seiner gehabten Kriegs-Wissenschafft / Tapfferkeit und klugen Verstandes halben/ bey denn Griechen sehr berühmt / ist deßwegen von denn Griechischen Bunds-Genossen / übel nachgeredet worden/ daß er von denn Insulen/ welche er zu Schiffe durchgestreiffet/ Steuren erpresset. Wie er dann gegen die Insulaner zu Andros / um von ihnen Geld heraus zu bringen/ sich dieser Worte vernehmen lassen / er brächte zu ihnen zweene Götter / die Steuren zu erlangen / nemlich Gewalt

o. *Alexand. Gwagninus, in Moscov. descript. c. 4.*

Gewalt und gute Worte. Es seynd ihme aber diese Leute mit einer gegenmässigen Antwort begegnet/wie sie auch bey ihnen zwo sonderbare Göttinnen hätten / benantlich die Armuth und Unmüglichkeit / von welchen ihnen verwehret würde/Geld zu geben. p.

Es vermeinen offt Fürsten und Herren / sie wollen ihnen durch Einforderung vieler Steuren einen Schatz samlen / gedenken aber dabey nicht / daß sie mit vielen und übermässigen Geld-Pressuren / den besten Schatz/welcher in hertzlicher Liebe der Unterthanen / und daß diese in gutem Aufnehmen und Wachsthum ihrer Nahrung sich befinden / q. bestehet/verlieren.

Als in dem Königreiche Persien der Cyrus / und sein Sohn Cambyses regieret / wurden keine Unterthanen besteuret / sondern an statt der Steuren brachten dieselbe den Königen freywillige Geschenke. Nach ihnen aber hat König Darius Histaspes seinen Landvögden befohlen / aus denn Ländern/deren iedem er ein gewisses zu geben auferleget hatte / die Steuren einzutreiben : Weßhalben hernach die Perser den Cyrus ihren Vater / den Cambyses einen Herrn / den Darius aber einen Schösser genennet. r.

Keyser

p. *Herod. lib. 8. Plutarch. in Themistocle.*

q. *Lamb. Danaus, Aphorism. ex Xenophont. lib. 8. n. 15. & 17.*

r. *Herod. lib. 3.*

Keyser Julianus ist ein greulicher Tyrann und Wütrich/absonderlich wider die Christen gewesen/ dennoch aber hat er/in Anlegung der Steuren/ und seine Schatz-Kammer zu bereichern / Masse und Bescheidenheit gebrauchet / und sich dessen / soviel möglich / enthalten / auch dahin vernehmen lassen/ es würde ihm alles Geld bey seinen Herren am sichersten aufgehoben : Gleich als der grosse Alexander / als er gefraget wurde / wo er seine Schätze hätte,/geantwortet : Bey seinen Freunden und Unterthanen. s.

Schleust sichs dahero / daß eines Fürsten wahrhaffter und gewisser Reichthum / welcher der Gefahr und Unglükke nicht unterworffen / in reichen Unterthanen bestehe. Denn die von denn Zöllen und durch Steuer-Anlagen gesamlete Gelder leicht/ durch Fahrlässigkeit der Einnehmere oder Schössere/vergaudert und veruntreuet werden/oder durch Krieg/Brand und andere Unglüks-Fälle vergehen können.

Dieses hat der Hibreas / der Asiatischen Städte Wortführer / gegen den Römischen Feldherrn Antonius/ als derselbe von ihnen eine Steuer zum andern mal begehret/ zu verstehen gegeben. Denn/ sagte er/ wann du in einem Jahre zweymal kanst Steuren fordern / so ist es billich / daß du auch zu Wege bringest / daß wir zweene Sommer / und soviele Herbste haben. Und als er dabey angeführet / daß ihm das Land Asien schon

s. *Ammian. Marcellin. lib. 25. Eutrop. lib. 10.*

schon zweyhundert tausend Talente (eine grosse Summe/wenn es Attische Talente gewesen / deren jedes uf 600. Goldcronen gerechnet worden) bezahlet/hat er diese nachdrükliche Worte dabey angehenket: **Wenn dieses so grosse Geld dir nicht getreulich eingeliefert worden / so magstu es von denn jenigen / welche solches von uns erpresset / wieder fordern. So es aber dir zugestellet / und du es schon hindurch gebracht / so haben wir keine Hoffnung einig künfftiger Wolfahrt.** t. Wodurch der Antonius in sich gegangen.

Als zu Rom die gemeine Schatzkammer erschöpffet war / und Keyser Marcus Antoninus/ genand Philosophus / keine Gelder denn Soldaten zu spendiren hatte/ gleichwol mit denn Marcomannen in gefährlichem Kriege eingewikkelt war/ doch aber weder denen Unterthanen in denn Ländern/noch dem Rathe/ eine Steur anmuthen möchte/hat er viel lieber (nach dem Exempel seines Vorfahren am Reiche des Coccejus Nerva u.) seinen Königlichen Zier-und Hausrath/güldene Gefässe/ auch Trink-Geschirre / seine und seiner Gemahlin köstliche Kleider / auch güldene Stükke und Edelgesteine/auf offenem Marke/ feil geboten und verkauffet/ auch zwar viel Geldes daraus gelöset: Als er aber hernach wider die Feinde den Sieg erhalten/ denen Kauffleuten / welche ihm die erkauffte

 Sachen

t. *Plutarch. in Antonio.*

u. *De quo Dio, lib. 68. in princ.*

Sachen wieder haben zukommen lassen wollen/ ihr Geld/gegen deren Uberlassung / wieder zugestellet / denen jenigen aber / welche viel lieber das gekauffte behalten wollen / solches gerne gegönnet. x.

Dergleichen ist auch vorhero zu Rom / bey dem andern Carthaginensischen Kriege vorgangen. Denn als die Römer ihre Flotten zur See mit Schiff-Völkern wieder versehen / und ausrüsten wolten/ in dem gemeinen Sekel aber kein Geld vorhanden/und die Burgermeistere von dem Volke eine Steuer begehrten/dagegen solches unwillig/und zum Aufstande und Empörung/ an welcher die Burgermeistere gnungsam zu stillen hatten / untereinander angefrischet wurde: Haben der Rath/und die Vornemsten der Stad/ihr Gold und Silber dem gemeinen Wesen vorgeliehen/ und seynd damit dem Volke vorgegangen. Wodurch sie die andere/ sowol Ritterlichen Ordens/als vom Pöbel-Volke/ also angefrischet/ daß sie/ einer mehr und ehender als der ander/das ihrige vorgeschossen / und ein ieder sich bemühet/in dem Register oben zu stehen. y.

Wenn bey auffstossender gemeiner Noth/ uff ietzo angeführte Weise die Steuren / so wol von denn grossen/und oben am Brette sitzenden/gleich durch/ und ohne Unterschleiff/auch Vervortheilung des gemeinen Wesens / und der Steuer-Casse / gefordert/ und

x. *Sext. Aurel. Victor, in Epitome Cæsar. in Vita Marci Antonini. Jul. Capitolinus, in ejusd. vita. Eutrop. Histor. Roman. lib. 8.*

y. *Livius, lib. 26. c. 35. & seq. Flor. lib. 2. c. 6.*

und erleget / auch zu allgemeinen dem Vaterlande zu Nutze gedeyenden Sachen verwendet werden / so verursachet solches nicht leichtlich unter gemeinen Leuten Schwürigkeiten. Denn wenn sie die vornehmen und reichen Leute zu Vorgängern haben / folgen sie ihnen desto williger nach. Aber zu Zeiten wird es dahin gespielet / daß grosse Hansen durchschlüpffen/und frey seyn wollen. Wenn nun der arme Mann nichts versteuren kan / und der mittelmässige allein den Last tragen soll/so wird es ihm zu schweer/und macht Unwillen / auch wol endlich gar einen Auffstand.

Die Republic der Venediger gebraucht sich dieses Mittels / Steuren von denn Unterthanen zu fordern/gantz nicht/sondern es ist von dem grossen Rathe daselbst bey Leibs- und Lebens-Straffe verboten/daß niemand/wegen Samlung eines gemeinen Schatzes/vermittels einer Auflage solcher Steuren/gedenken solle. Und zwar deßwegen / damit dasselbe keinen Anlaß zu einiger Uneinigkeit oder Meuterey gebe. z. Wiewol auch dieses eine Ursache seyn mag/damit/wenn einer nach seinem Einkommen geben solte / und aber es daselbst sehr Reiche und Vermögende Innwohnere/an Geschlechtern und Kaufleuten/hat/dieselbe nicht etwan ihre Macht/und was sie zu Ansichziehung des Obristen Gewalts/vermittels ihres Reichthums / und hoffenden Anhangs/thun könten/bey sich bedenken/Gut und Muth überlegen/und dadurch Anlaß / ihren weit über tausend Jahr verführten Staat/und Regiment in eine andere

z. *Ut recenset Cominaeus, lib. 7. c. 15.*

Form zu giessen/ sich dadurch zu überheben/ und innerliche Unruhe zu verursachen/ haben können.

Dagegen aber hat der Rath daselbst eine andere Weise / bey anbrechender Noth und Bedörffen des Vaterlandes / Gelder einzusamlen. Denn erstlich vermehret Er die Zehenden/ welche der Adel / auch die Bürgere aus gewissen Einkunfften der Güter erheben. Dann werden die Zölle / welche uff die Kauffmanns-Güter geschlagen seynd / nach dem Wehrte der Waaren erhöhet / der dann gemeiniglich den zehenden Theil ihres Gewinsts austrägt / und solchen zahlen / sowol die Patricien oder von Adel/ als die vermögende Bürgere.

Wenn auch eine Kriegs-Flotte / über die ordentliche / und vorhin bestehende / dem gemeinen Wesen zum Besten/ soll aufgebracht werden / so müssen alle Handwerker eine gewisse Anzahl bedörffender Leute darzu verschaffen und aufbringen : So dann sie alle mit Willen Geld zahlen/ weil sie wissen/ daß solche Beyhülffe nicht zu einiger Amts- oder Privat-Person / sondern vielmehr zum gemeinen/ und folglich auch ihrem eigenen Nutzen angewendet wird.

Wenn uff ietzo gedachte Weise die einkommende Mittel nicht zureichen / so gebraucht sich der Rath zu Venedig einer andern Art / Geld aufzutreiben: Nemlich daß denen Adelichen Beamten und Dienern der Republic / uff etliche Zeit / keine Besoldung gegeben / und dabey die Vorsehung gethan werde/ daß die besten Ehren-Aemter / so denen von Adel/ ihrer hohen Verdienste halben / gehören / um

ein

ein gewisses/ und uff eine gewisse Zeit dem Würdigsten/ so sich darum bewirbet/ verkaufft werden. So ist auch jüngern Personen verboten / in die Raths-Versamlung zu kommen / dofern sie aber darum ansuchen / und es die Nothdurfft erfordert/ müssen sie Geld dafür geben/und werden sie so dann auch zu Aemtern zugelassen.

Uff den grösten Fall der Noth / nimmet ermelter Rath bey Kriegs-Zeiten / Gelder Anlehens weise von denn Bürgern und Innwohnern auf/ und versichert dieselbe gegen gewisse jährliche Verzinsung/ ja es hat derselbige unzählige viel Arten / Geld mit guter Manier / ohne einig Murren oder Widerwillen der Unterthanen / von ihnen / dem gemeinen Wesen zum Besten / aufzubringen / gibt auch ein jeder so wol Adel/als Unadel/Bürger / Kauff- und gemeine Leute/Arme und Reiche/ auch die der Republic zugethane Landschafften und Städte / mit Willen / wegen des sanfftmütig führenden Regiments/und durchgehender Handhabung der heilsamen Gerechtigkeit. a.

Ist dahero bey denn Venedigern nicht soviel daran gelegen/obschon ihre Schatzkammer nicht voll Geldes ist / wenn sie nur Reiche und Vermögende Unterthanen haben.

Wenn die Miltz im Menschen wächset und zunimmet/so wird der ander/und gantze Leib mager:

a. *Boterus, in politia Regia. Tit. Venetorum civitas. Joann. Henric. à Pflaumen. in Mercurio Italico, Tit. Venetia. pag. 34. & seq. confer. Pet. Bembus, Histor. Venet. lib. 10.*

Also pfleget es mit grosser Herren Schatzkammer bewand zu seyn / wenn die durch Steuren und viele Anlagen bereichert werden / so nimmet der Unterthanen Vermögen gemeiniglich ab. b.

Ein guter Regent bedienet sich gleichsam des Stükleins eines guten Hauswirths / im Gebrauche der Behöltzung. Er entblösset den Wald nicht / mit Abhauung aller Bäume / gerade vor sich weg / sondern behauet und beschneidet dieselbe / daß die Zweige wieder können hervor schiessen. Oder / wo die Bäume zu dikke stehen / machet er / zu seinem und des Waldes Nutzen / damit andere Bäume wieder dagegen aufkommen / und wachsen können / raum darzu.

Solchem nach muß auf das Vermögen der Unterthanen / wie viel dieselbe ertragen können / gesehen / und mit ihrem Willen / auch Zusammen-Berufung der Stände / die Steuer angeleget werden. Denn ob zwar denn hohen Obrigkeiten ein solches allein zukommet / daß sie ihre Unterthanen besteuren / oder dieselbe schätzen mögen / so ist doch nicht rathsam / daß sich ein Regent in allen seiner vollkommenen Macht gebrauchet.

Tyrannen (wovon oben Erwehnung geschehen) und öffentliche Feinde / auch Landbezwingere / welche mit Gewalt sich in Regimenter dringen / oder solche mit Waffen erobern / weil sie in Furchten leben / sie müssen die überkommene gewonnene Länder wieder quittiren und verlassen / raffen und rupffen alles kaal weg / so lange sie können / und einiger Genieß oder Frucht noch übrig.

Der

b. *Petr. Gregor. Tholos. de Republ. lib. 3. c. 9. n. 7.*

der Ursachen dann dieselbe sich mit Hasse beladen/ die Kauffmanschafften verringern / dem Akkerbaue schaden / das Land verwüsten / auch Häuser/ Höfe / Aekker und liegende Gründe geringschätzig machen / daß keiner dieselbe an sich kauffen mag.

Erasmus gedenket einer Geschichte / die sich zu Paris solle zugetragen haben : Es sahe einsmals den König einer von seinen Leuten und Bedienten traurig und bekümmert / und erfuhr / daß der bey ihm sich angesponnene grosse Geldmangel dessen Ursach wäre. Dieser rieth dem Könige/ ihn seines Unmuths zu benehmen / daß er von allen/ ja auch denn geringsten Feilschafften/so die Bauren zu Marke brächten / einen oder andern schlechten Pfenning Uffschlag nehmen / und damit nur zwey Jahr verfahren solte / woraus er dann eine grosse Summa Geldes samlen könte. Das Bedenken dieses Mannes wurde angenommen/auch darauf/zum Exempel und Nachfolge / unterschiedene andere und mehr Geldpressuren erdacht. Als aber derjenige / so den Rath gegeben / sahe / daß er mit seinem Macht-Spruche die Abstellung der Steuren/ nicht uff solche Weise zu widerrathen / oder zu unterbrechen vermochte / als er sie/mit seinem Bedenken / auf die Bahne / auch in Gang und Schwang gebracht hatte : Ist er in sehr grosse Bekümmerniß und Gemüths-Beschwerung gefallen/ also auch / daß er an seiner Seeligkeit gezweiffelt. Damit er aber / wegen des übel ausgesonnenen Raths / seiner Meinung nach / büssete / und an-

dere / damit sie nicht eben uff solche Weise sich verstossen und anlauffen möchten / warnete / hat er in seinem Testamente verordnet / daß er zu Paris / uff dem Kornmarkte / woselbst die Steur eingefordert wurde / in dem heimlichen Gemache / da aller Unflat desselben gantzen Markts einfleust / solte begraben werden. c. Wiewol dieses / auch andere Exempel und Traur-Spiegele / die im Geitze einmal ersoffene / und dadurch verblendete / wenig betrachten möchten.

Es entstehet auch zu Zeiten / durch unbilliche auch übermässige Auflagen und Besteurungen der Unterthanen / Aufruhr und Abfall der Länder und Städte. d. Als Rehabeam gegen die Kinder Israel / welche um Erleichterung des Jochs / an Diensten / Steuren und Schatzungen / so ihnen sein Vater / König Salomo / auferleget hatte / baten / mit einer rauhen und harten Antwort sich vernehmen liesse / daß er ihnen das Joch noch schwerer machen / und do sein Vater sie mit Peitschen gezüchtiget / er sie mit Scorpionen züchtigen wolte / fielen von ihme zehen Stämme abe / und erwähleten den Jerobeam zum Könige. e.

Antiochus Soter / König in Syrien / hatte wider die Parther / in ihrem Lande / unterschiedene mal gesieget: Als er aber denn Städten mit Auflegung vieler

c. *Referente ex Erasmo Adam. Kontzen, lib. 8. Politic. c. 7. §. 21.*

d. *Vid. Observ. polit. 2. incerti Authoris de nuperis Galliæ motibus.*

e. *3. Reg. 12.*

vieler Steuren beschwerlich war / auch denn Soldaten allerley Muthwillen verstattete / haben sie ihn / nebens seinem vertheileten Kriegs-Volke uff einen bestimmten Tag / mit Liste angefallen / und durch Hülffe ihres des Parthischen Königes / mit seiner gantzen Kriegs-Macht / erleget. f.

Keyser Caroln / dem Fünfften des Namens / hatte in seiner Jugend desselben Hofmeister / Gulielmus Secrevus an Hand gegeben / in Spanien einen grossen Tribut uff die Unterthanen zu legen: Welches hernach verursachet / daß in Castilien viele Städte von ihme abfielen / auch die Abtrünnigen groß Unglük stifften / und sich Emmanueln / Könige in Portugaln / zu ergeben anerboten. Itzogedachten Keyserlichen Hofmeisters übeler Rath / auch daß er den jungen Printzen / und kurtz darauf erwähleten Römischen Keyser / so übel angeführet / wird in denn Historien nicht wol ausgeschrieben / weil er / ohne gnugsame Ursache / dem Keyser gerathen / dem Volke beschwerlich zu seyn / da er vielmehr ihm hätte an Hand geben sollen / bey antretender Regierung / sich gelinde gegen die Unterthanen zu beweisen / und also ihre Liebe ihm zu Wege zu bringen. g.

Als Vitalis Michael / Hertzog zu Venedig / mit dem Orientalischen Keyser Emmanueln Krieg führete / und die Schatzkammer erschöpffet war / hat er den Rath gegeben / es solten die hinderlegte / und

f. *Justin. lib. 38. c. 10.*

g. *Hieronym. Osor. de rebus Emmanuelis Lusitan. Reg. lib. 12. fol. m. 343. & seq.*

in Verwahrung gegebene Gütter zu Gelde gemacht / und uffm Nothfall angewendet werden / biß es mit ihrem Regiments-Wesen wieder in einen bessern Zustand gerathen. Weil nun der Rath solchen Vorschlag / durch einen öffentlichen Schluß annahm / und billigte / hat besagter Hertzog Vitalis Michael sich bey dem Volke / weil dergleichen Besteurung / oder Art / Geld zu samlen / nie gehöret war / so sehr verhasst gemacht / daß es sich / durch Veranlassung einer unglüklich geführten Schlacht / wider ihn empöret / und er über solchem Anlauffe eine tödliche Wunde bekommen / wovon er gestorben. h.

Jacobus / König in Schottland / woraus er eine lange Zeit vertrieben / hernach wiederum hinein beruffen und gekrönet worden / hat im Jahr 1425. seinen Unterthanen alsbald eine Steuer / nemlich den zwantzigsten Pfenning von dem Vermögen aufgeleget / solche inner funffzehen Tagen zu bezahlen. Weil nun unrichtig damit umgegangen / die Gewaltigen damit verschonet / und die Last uff die Armen gewaltzet wurde / auch die Einnehmere einen Theil derselben unterschlugen / belud sich der König mit übeler Nachrede des gemeinen Pöbels / also / daß er die noch nicht eingenommene Steuren zu rükke lassen muste. Nachdem er aber im dreyzehenden Jahre seiner Regierung abermal von seinen Unterthanen / eine Schiff-flotte auszurüsten / Steuer forderte / und die meisten es kurtzum abschlugen / hat solches einen

also

h. *M. Anton. Sabellic. rerum Venetar. dec. 1. lib. 7.*

also bösen Unwillen unterm Volke verursachet/daß/ ob er schon die eingebrachte Steuer denn jenigen/welche sie bezahlet / wieder geben liesse: Dennoch/durch die übele Nachreden/einige Aufwieglere Ursache bekommen/ ihm nach dem Leben zu stehen: Jnmassen ihn dann seines Vaters Bruder / Walterus / Graf in Atholien / nebens seinem Anhange/ überfallen / und / als ihn seine Gemahlin mit ihrem Leibe beschützen wollen / auch darüber zwo Wunden bekommen / nach empfangenen acht und Zwantzig Wunden/umgebracht. i.

Nach der Zeit hat ein König in Engelland / so damals Schottland bekriegen wollen / von seinen Unterthanen eine geringe Steuer zur Beyhülffe begehret / welches unter denn Engelländern einen solchen Aufruhr verursachet / daß nicht allein die Einnehmere und Königliche Bedienten/ darüber umgebracht / sondern auch der König gezwungen worden / den Krieg wider die Schotten anstehen zu lassen / und gegen seine eigene aufrührische Unterthanen die Waffen zu gebrauchen. k.

Jn Nieder Teutschland haben / bey Regierung des Hertzogs von Alba/etlichen vereinigten Niederländern/nebens der daselbst eingeführten Jnquisition / die viele Steur- Auflagen / nicht geringen Anlaß/zum Abfall vom Könige in Spanien/ gegeben.

i. *Georg. Buchananus, Rer. Scoticar. lib. 10. pag. m. 352. & seq. & pag. 370. & seq.*

k. *Referente eodem Buchanano, lib. 13. pag. 464. & seq.*

ben. Denn es hatte itzo gedachter Hertzog im Jahre 1569. denen nacher Brüssel beruffenen Ständen angedeutet / daß erstlich der hunderste Pfenning / von aller Unterthanen Gütern / dann der zehende von der Fahrniß / und wieder der zwantzigste Pfenning / von denn liegenden Gründen / dem Könige solten gegeben werden. Welches verständige Leute / und der Präsident / Viglius Zwichemus / selbst widerriethe / auch die gesamte Unterthanen darwider baten / und sich zu Erlegung des hundersten Pfennings anerboten. Nachdem aber solches nicht helffen wolte / sondern der Hertzog von Alba uff seinem Trotz-Kopffe bestunde / und sich mit offt wiederholetem Eydschwure verlauten liesse: Er wolte den zehenden Pfenning haben / wenn gleich die sämtliche Lande darüber solten zu Scheitern und untergehen / es käme auch davon was da wolle / und solte es auch sein Leben kosten / und er solchen Schluß im Jahr 1571. wiederholete / hat er damit verursachet / daß darauf eine und andere noch in Spanischer Treu verbliebene Provintz und Stad theils abgefallen / zu denn vereinigten Niederlanden getreten / theils auch dererselben Wachsthum nicht gehindert. l. Dahero dann ein Nieder-

l. *Thuan. Historiar. lib. 48. pag. m. 1021. & seq. Meteran.* Niederländischer Historien *lib. 4. ad Ann. 1571. Michael. ab Isselt. in Histor. sui temp. ad Annum Christi. 1569. pag. m. 184. & ad Annum 1572. pag. 253. & seqq. Ernest. Eremund. in orig. & Historia Belgicor. tumult. pag. 222. & seq. Mich. Casp. Londorp. in continuat. Sleidani, lib. 12. pag. m. 116. & seqq.*

Niederländischer Politicus m. vermeint / es könten die gesamte Niederlande nicht mit besserm Rathe/zu ihrer vollkommenen Freyheit gelangen / als wenn der König in Spanien/denen ihm noch unterworffenen Niederländern/dergleichen Regenten/als der Hertzog von Alba gewesē/wiederum zuschikkete.

Die hohe Obrigkeit erfordert auch von denn Kauffmans-Gütern/und allerley Waaren/wie auch von denn durchreisenden Personen / Pferden und Wagen / Zölle und Uffschlag / wegen sonderbarer Nothwendigkeit/zum allgemeinen Nutzen/ Wege/ Stege und Brükken/ davon in guten Würden und gangbar / wie auch die öffentliche Landstrassen von Dieben/Plakkern und Mördern / dann die Wässer vor Seeräubern rein zu halten : Ferner auch zu Beschützung des Vaterlandes / wider einbrechende Feinde/und was sonsten die Noth an hand gibt. n. Ob nun zwar die Politicschreiber dahin stimmen/ es solle von denen Waaren / welche zu nothwendiger Unterhaltung des Leibes dienen / kein Zoll genommen werden/so sihet man doch aller Orten / daß die Gewonheiten und hergebrachter Gebrauch/demselben zuwider o.

Im Heil. Röm. Reiche Teutscher Nation/ haben vordessen etliche Stände / ohne des Keysers / und der Churfürsten Consens / zu Wasser und Lande/ theils neue Zölle anzustellen / theils ihre alte Zölle zu ersteigern/ angefangen / und dasselbige unterm Schein

m. *Jacob. Zevecot. in observat. Polit. ad Flor. lib. 1. c. 8.*
n. *Sixtin. de Regal. lib. 2. c. 6. n. 47. & seqq.*
o. *Herman. Lather. de cens. lib. 1. c. 6. n. 24. & seq.*

Scheine und Namen des Ungeldes / Aufschlags / Brükken-oder Weg-Geldes verantworten wollen. Es ist aber / weil dadurch nicht allein das gemeine Gewerb / und alle Handlungen / zu höhern Aufschlag / Werth und Theurung getrieben / auch solches leichtlich Ursach zur Ungedult / und schädlicher Empörung geben können / sondern auch es zu ihrer Keyserl. Majest. und der Churfürsten Verachtung angesehen gewesenh / ernach uff öffentlichem Reichs-Tage zu Regenspurg / im Jahre 1576. darwider klare Verordnung geschehen. p.

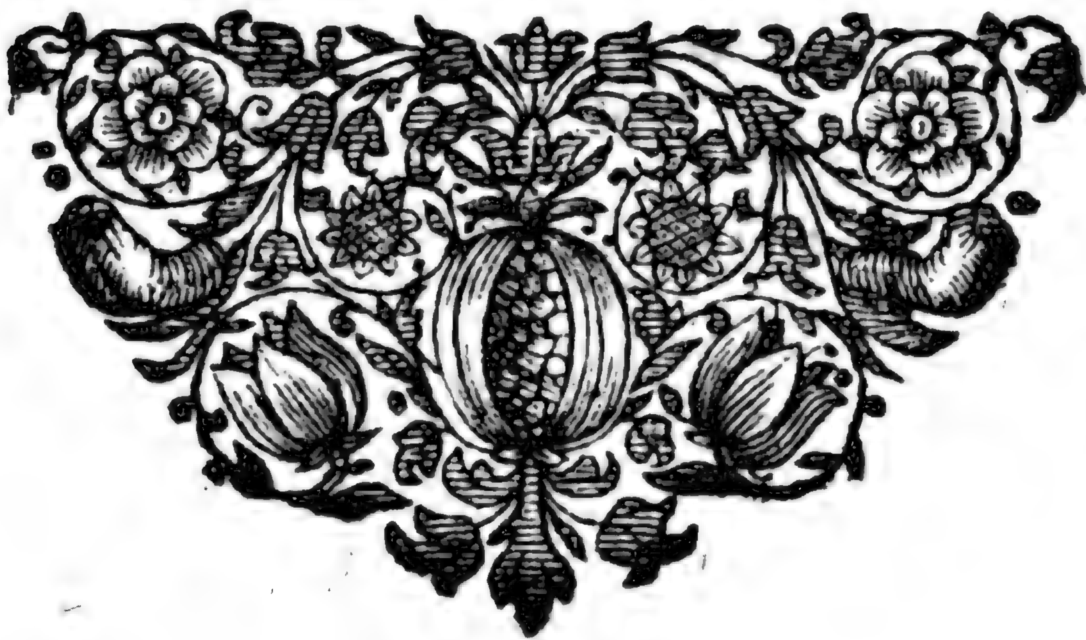
Aber auch zu dem Schlusse zu gelangen / so ist bekand / wie in dem langwierigen Kriegswesen unser liebes Teutschland / als oben bey der ersten Ursache zum Theil erwehnet / mit Kriegs-Steuren / Anlagen / Zöllen / und andern zum Geld erpressen ersonnenen Mitteln / ist ausgesogen worden. Kein Wunder ist auch ferner / daß in denen Ländern / worinn die hohe Obrigkeiten / mit ungewönlichen und starken Besteurungen / wider ihre Unterthanen verfahren / und ihre Staats-Räthe / von denenselben Geld heraus zu bringen / allerley Mittel ersinnen / und zur Hand nehmen / über den Geldmangel geklaget werde. Gibt es auch die Vernunfft / daß der Pfenning / welchen der Unterthan / über sein Vermögen / an Steuren erlegen muß / wenn er ihm in Händen gelassen würde / durch Handel und Wandel / weiter wuchern / und den Besitzer / vermittels seiner Handthierung

p. *vid.* Reichs-Abschied / 1576. §. Weiters seynd wir auch. & 2. §§. *seqq.*

thierung und Gewerbs / nach und nach bereichern könte.

Es verspüret ferner die hohe Obrigkeit selbst/ daß dieselbe/ in dem sie mit solchen Beyhülffen der ausserordent = und ungewönlichen Steuren / und verhöheten Zöllen/ ihren Staat besser befestigen will/ dem gemeinen Wolstande (welcher destomehr blühet/ wenn es in einem Lande reiche und vermögende Burgere und Jnwohnere hat) Abbruch thue/ und dagegen ihren Unterthanen das Mark / wodurch Reichthum gewonnen und erhalten werden muß/ benehme/ q. auch die Handlung und Gewerbe schwäche.

q. *Boter. de Polit. illustrium, lib. 7. c. 2.*



Die

Die Dreyzehende Ursache.

WAs der Göttliche Macht-Spruch dem ersten erschaffenen / und bald darauf gefallenen Menschen / daß er im Schweisse seines Angesichts sein Brod essen solte / a. eingebunden / solches haben die Heyden mit der Sinnrede : Daß nemlich die Götter alle die Güter/gegen die Arbeit/ denn Menschen verkaufften / zu verstehen gegeben. Es ist der Mensch zur Arbeit geschaffen / als der Vogel zum fliegen. b.

Zu solchem Ende auch GOtt demselben den Verstand/Willen/Gedächtnüß/die Sinnen / Hände/Füsse auch andere Glieder und lebhaffte Kräffte gegeben / welche ja etwas verrichten müssen / weil GOtt und die Natur / nichts ohne Ursache oder Würkung/herfür kommen lassen.

Zu dem hat GOtt/nach Erschaffung des Lichts/ den Tag von der Nacht / und den siebenden Tag/ von denn andern in der Wochen unterschieden / womit er angezeiget / daß unser Leben zwischen der Ruhe und Arbeit also müsse eingetheilet werden/ daß der grössere Theil der Arbeit zugeeignet bleibe. c.

In

a. *Gen. 3. v. 19.*
b. *Job. 5. v. 7.*
c. *Spinaus de tranquillit. animi, lib. 6.*

In Göttlicher Schrifft wird ein fauler zu der Ameyssen/ ihre Weise zu sehen und ihr im arbeiten zu folgen / gewiesen. d. In Erinnerung dessen/ hat Keyser Septimius Severus einem Kriegs-Obristen die Lose oder das Wort gegeben: Lasset uns arbeiten. e.

So hat auch Solon/ der Athenienser Gesetzgeber/ also verordnet / daß der jenige / so Schuld mit Schulden bezahlete / oder auch dem Müssiggange nachhienge / von jedermanne / der ihn deßwegen öffentlich verklagen wolte / auch ihn dessen überführen könte / strafbar geachtet werden solte. f. Wiewol andere wollen / es habe der Draco solches vorhero verordnet / die Straffe aber zu sehr geschärffet: In deme dieser die Müssiggängere zum Tode verurtheilet / und deßwegen von ihme gesagt worden / er habe seine Gesetze nicht mit Dinten / sondern mit Blute geschrieben / dagegen aber der Solon die Straffe gelindert. g.

Der Rath zu Athen / Areopagus genand / hat dieses des Solons Gesetze in sonderbare Obacht genommen/ indeme derselbe sich/ was ein jeder Bürger zu Athen vorhätte/ und wovon er sich hinbrächte / zum genauesten erkundigen lassen / damit die

Hh Leute

d. *Proverb. 6. v. 6. & seq. Confer. Horat. lib. 1. Sermon. Sat. 1.*

e. *Laboremus. Æl. Spartian. in vita Severi Imperat. prope fin.*

f. *Diogen. Laert. lib. 1. in vit. Solon.*

g. *Plutarch. in Solone.*

Leute / weil sie / wegen Verführung ihres Lebens und Wandels / Rechenschafft haben thun müssen / desto mehr nach Erbarkeit strebeten. h.

Dergleichen Gesetze hat auch der Amasis / König in Egypten / gestifftet / und unter andern verordnet / daß die Obrigkeit eines ieden Innwohners Wandel / und Verführung desselben Lebens erforschen solte / damit / wenn iemand sich uff ungeziemende und unehrliche Weise ernehrete / derselbe auch / als ein Missethäter / gebürlich am Leben gestrafft würde. i.

Wiewol / nach Anzeige der Göttlichen Schrifft / dieser Gebrauch / daß sich die hohe Obrigkeit um ihrer Unterthanen und Innwohner Leben / Wandel und Nahrung erkundiget / schon über tausend Jahr vorher in Egypten gewesen. Denn des Königs Pharao erste Frage an des Josephs Brüder / als sie mit ihrem Vater Jacob dahin gezogen / war diese : **Was ist eure Nahrung ?** k. Wie dann auch Joseph / als welcher vielleicht über solchem Gebrauche steiff gehalten / oder dergleichen / als ein kluger Rath / im Namen des Königes / im Lande verordnet / l. gedachte seine Brüder / und seines Vaters Haus davon vorher unterrichtet /

h. *Valer. Maxim. lib. 2. c. 6. n. 3. & 4.*

i. *Herodot. lib. 2. ubi dicit, Solonem hanc legem ab Ægyptiis mutuatum esse, & Atheniensibus tulisse.*

k. *Gen. c. 47. vers. 3.*

l. *Argumento eorum, quæ de illo scribit Justin. lib. 38. c. 2.*

richtet / und an Hand gegeben / was sie darauf dem Könige Pharao antworten solten. m. Scheinet dahero / daß vor des Amasis Regierung sich diese Ordnung verlohren / und er den in Egypten vorhin gewesenen nützlichen Gebrauch / durch ein offentliches scharffes Gesetz / wieder in Schwang gebracht.

Also hat auch der Lycurgus / der Lacedämonier Gesetzgeber / geordnet / die Jugend sobalden von Kindes-Beinen auf zur Arbeit / und daß sie etwas ausstehen könnten / zu gewehnen und zu üben. n.

Die Massilienser haben die Götzen-Propheten / welche / ihres Gewinsts halber / das Heiligthum herum trugen / aus ihren Städten vertrieben / damit / unterm Scheine der Religion / ihre Bürger sich nicht dem Müssiggange / und der Wollust ergeben solten. o.

In der Heiligen Schrifft / wird ein Liebhaber des Müssiggangs / und Fauler einem Steine / der im Kothe lieget / verglichen / denn wer denselben aufhebet / muß die Hände waschen: Damit anzuzeigen / daß man mit keinem Faulentzer zu thun / oder Gemeinschafft haben solle / weil der jenige / so einen trägen Menschen befördert / oder verbittet / mit ihm zu schanden wird. p.

Hh ij Es be-

m. *Genes. c. 46. v. 33. & seqq.*

n. *Justin. lib. 3. c. 3. Marc. Anton. Coccius Sabellicus, Exemplor. lib. 3. c. 2.*

o. *Valer. Maxim. d. c. 6. n. 7.*

p. *Siracid. c. 22. v. 1. & seq.*

Es bewähren hin und wider die Historien/ daß/ wo in einem Lande und Stad die Innwohnere wol zur Arbeit gewehnet / und darzu gehärtet werden / daselbsten auch dieselbe gutes Vermögens seynd. Arbeit ist eine Erfinderin aller guten Künste und Wissenschafften/ eine Erhalterin guter Tugenden / und eine Beförderin zu Ehren-Aemtern.

Arbeit ist besser / als List / sintemal diese ohne jene nichts vermag. Sie behält den Leib bey guter Gesundheit / machet denselben / und die Sinnen munter / und verhütet / daß die Leute nicht lernen übels thun. Durch Müssiggang werden die Gemüther schläfferig und hinlässig: Die Leiber steif/ starrend / und denn Gebrechlichkeiten mehrers unterworffen / auch die Glieder zu allen ungeschikt. q.

Der Ursach halben hohen und fürnehmen Geschlechtern der Müssiggang stets zum Verderben und Untergange gedienet: Dagegen der Fleiß/ Mühe und Arbeit / sie bey gutem Wolstande erhalten hat.

Es überwindet auch unverdrossene Arbeit alles/ so GOtt und die Natur der Menschen Sinnen und Witze unterworffen. Als der Macedonische König Alexander der Grosse / mit seinem Kriegszuge biß an den Fluß Tanais in Scythien gerukket war/ hat er einen Platz von Sechtzig Feldweges / so weit sich sein Lager erstrekkete / mit einer Mauer umgeben/

q. *Marc. Anton. Coccius Sabellicus, exemplor. lib. 1. c. 9.*

gehen / und die Stad nach seinen Namen Alexandrien nennen lassen/welcher Bau/durch unverdrossene Arbeit/in solcher Eilfertigkeit befördert worden/ daß/nach zum Stande gebrachten Befestigungen/ den siebenzehenden Tag hernach die gantze Stad unter dem Dache stund/und ausgebauet war. Dabey dann bey des Alexanders Soldaten / unter welchen das Werk ausgetheilet / ein solcher Eifer gewesen/ daß sie um die Wette gearbeitet / einer ehe als der ander fertig werden/und seine vollenbrachte Arbeit zu erst in den Augenschein stellen wollen. r.

Bey denn schwerësten Verrichtungen / so in dem gemeinen Wesen vorfallen/als da seynd die Kriegs-Geschäffte / do man mit Darstrekkung Leibes und Lebens / Gutes und Blutes / für seine / auch des Vaterlandes Beschützung und Wolfahrt/mit Wehr und Waffen arbeiten / und streiten muß / hat man dessen genugsame Proben zu ersehen. Als der Perser König / der Xerxes/mit zehenmal hundert tausend Mannen (wiewol andere eine grössere Anzahl setzen / und dahero es zu glauben / was die Geschichtschreibere von diesem Heerzuge melden/ daß der Orten / wo er hingekommen/ die viele Völker und Thiere die Flüsse ausgetränket haben) und tausend zweyhundert Schiffen / das Griechenland bekriegete / nam der Leonida / König der Spartaner / den engen Paß der Thermopylen / durch welchen man in Griechenland kommen muste / mit etwan vier tausend Mannen ein. Der König Xerxes achtete einen solchen geringen Hauffen nicht/ sondern

r. *Curt. lib. 7. c. 6.*

sondern befahl / daß die unter ihm kriegende Meder / deren nächste Anverwandten Zehen Jahr vorhero/in der/bey Marathon / von seinem Vater und Vorfahren im Reiche / dem Darius / mit denn Griechen gehaltenen Schlacht umkommen waren / zu erst den Streit mit dem Leonida antreten solten. Nachdem aber dieselbe geschlagen/und in die Flucht gebracht/auch immer ein unnützer Hauffe den andern ablösete / und darauf gieng / dagegen die wenige Griechen / zu ihrer und ihres Vatterlandes Beschützung / mit gar geringem Verluste/ und Abgang ihrer Zahl / grosse Hauffen in denn dreyen Tagen zu Bodem richteten / und deßwegen der Persische König betrübt war / gab sich ein Verräther / Namens Trachinius / s. welcher uff denn Bergen und Pässen der Thermopylen die Schliche und Abwege wuste / bey ihm an / und erbot sich/er wolte die ihm zugegebene Perser / durch einen engen Fussteig / von hindenzu / auf die Thermopylen führen / damit dieselbe denn Griechen in dem Rukken wären. Hat er auch zwar zwantzig tausend Perser dahin gebracht / nachdem aber der Leonida erfahren / daß solche schon die Höhe des Passes erobert/und inne hätten / und er mit seinen Völkern eingeschlossen wäre / hat er die von denn Bunds-Genossen ihm mitgegebene Soldaten/von sich/ um das Vaterland zu beschützen / zu der Haupt-Armee gelassen / und mehr nicht als

Sechs-

s. *Ita nominat eum Diodor. Sic. lib. 11. c. 8. Quamvis ab Herod. lib. 7. Epialtes vocetur, qui postea proscriptus & interfectus est.*

Sechshundert t. der Seinigen / bey sich behalten. Diesen wenigen hat er mit seiner Rede also ein Hertze gemacht / daß sie sich alle mit einander dahin ergeben haben/nebens ihrem Könige / nicht zwar wider so viel hundert tausend zu siegen / denn das war vor Menschlichen Augen unmüglich / sondern sich freywillig / iedoch ritterlich / für das Vaterland aufopffern zu lassen. In Betrachtung/weil sie doch sterben müsten / es nicht rühmlicher wäre/ als wenn es in des Feindes Lager geschähe. Dahero dann sie sich mit ihrem Könige / nachdem sie zuvor/ um habender Kräffte willen / ihre letztere Malzeit zu sich genommen/dahin entschlossen / nicht so lange zu warten/biß sie von denn Feinden/forn und hindenzu / angegriffen würden / sondern bey der Nacht in des Feindes Lager einzubrechen. Dieser von ihnen insgesamt ritterlich / iedoch nicht ohne Rache zu sterben / gefaste tapffere Muth / hat sie stehenden Fusses/ in des Feindes Lager getrieben/ woselbst sie alles für sich nieder gehauen / nnd nach des Königes Gezelte gefraget / des Vorsatzes/ entweder mit ihme / oder / wo sie übermannet würden / in seinem Aufenthalte zu sterben. Es haben diese wenige unter dem übergrossen Hauffen / einen solchen Lermen angerichtet / daß die Perser in die Gedanken gerathen / es wäre der Trachinius mit deme ihme mitgegebenen

t. *Hunc numerum ponit Justin. lib.2.c.11. Diodor. Sic. autem lib.11.c.9.eos quingentum numerum non superasse testatur. Herod. lib. 7. tantum trecentos fuisse dicit.*

Hauffen vertilget / und die gesamte Macht der Griechen ihnen auf dem Halse / weil sie nun nicht eigentlich wusten / wer in solchem Tumult und Einfalle Freund oder Feind wäre / und kein Feldherr sobald zur Gegenwehr Anordnung machte / weder die Lose oder einig Zeichen / worüber sie einander kennen und verstehen solten / gegeben war: Als haben sie in dem Finstern sich selbst sehr häuffig aufgerieben / die Griechen aber mit Würgen und Niederhauen durchgedrungen / und biß an des Königes Gezelte gekommen / auch nur nach ihme gefraget / welcher auch / wann er darinnen Fuß gehalten / von ihnen umkommen wäre / (wiewol er zwo Wunden davon getragen) und dem Kriege den Ausgang gegeben hätte. Als aber der Tag angebrochen / und die Perser den Handel erkundiget / haben sie zwar den erblikketen kleinen Hauffen der Griechen anfangs geringe geachtet / doch aber / durch ihre grosse Tapfferkeit abgeschrekket / vor der Faust sie anzugreiffen / nicht das Hertze gehabt. Endlich seynd diese arbeitsame Griechen nicht überwunden / sondern durch Siegen ermüdet / unter denen übermässigen Hauffen der zu Bodem geschlagenen Feinde / niedergesunkken / und durch die von denen Feinden / von der Seiten / und hindenzu / geschossene Pfeile und Spiesse umkommen. u. Dieser in denen Geschichten / zu ihrem unsterblichen Nachrohm / noch lebenden tapfferer Griechischen Helden unüberwindlicher Muth / und Streitbarkeit hätte in

kein

u. *Diodor. Sicul. lib. 11. c. 4. & seqq. Justin. lib. 2. c. 11.*

kein Geschichts-Buch verzeichnet / oder gemerket werden können / wenn nicht ihre Arbeit solches veranlasset.

Der Grosse Alexander / wie er die Königreiche und Länder / in dem grössern Asien / durchzog / und einnahm / rukkete auch einsmals / in Sogdiana / vor einen sehr hohen / weit umfangenen / Stikkeln und wolverwahrten Felsen / welchen der Arimazes mit dreyssig tausend gewaffneten Soldaten innen- und sich auch seinen Hauffen / uff zwey Jahr / mit gnugsamen Lebens-Mitteln versorget hatte: War auch zwar Willens / indem er / nach genommenem Augenscheine / verspürete / es würde sein Vorhaben / solchen vesten Ort zu überwältigen / wo nicht unmüglich / doch sehr schwer und lange hinfallen / von der Belagerung des bemelten Felsens abzustehen. Dennoch aber trieb ihn die Begierde und Ehrgeitz / auch der Natur Gewalt anzuthun / und sandte darauf den Cophas / einen Sohn des Artabazus / seines Obristen / hin / und ließ den Felsen auffordern. Als aber Arimazes seiner nur spottete / und: **Ob auch der Alexander fliegen könte?** Ihm wieder sagen / dieser aber dagegen demselben berichten liesse: **Er wolte in der nächstkünfftigen Nacht ihm den Glauben in die Hand geben / daß er sehen solte / wie die Macedonier fliegen könten:** Hat er darauf unter seinen Soldaten dreyhundert frische und muntere Jünglinge / welche zu Hause gewohnet gewesen / uff hohen Bergen / Klippen und Felsen / das Viehe zu hü-

 tern /

ten / erwählet / und dieselbe mit seiner Vermahnung angefrischet / daß sie / den Felsen zu übersteigen / sich erkünet / und nebens ihrem Gewehr / uff zwey Tage Speisen / eiserne Keile (welche sie in den Felsen schlugen / und darauf den Fuß fest setzten) und starke Seile (womit sie sich hinauf winden konten) mit sich genommen. Ob nun zwar diese Arbeit / den Felsen zu übersteigen / unmöglich geschienen / auch unter diesen Jünglingen zwey und dreissig in dem Klettern herunter / und sich zu Tode gefallen / auch etliche / weil sie den gantzen Tag sich bearbeitet hatten / an ihren Gliedern von denn Steinen gequetschet waren: so seynd die übrige dennoch / durch ihre grosse Arbeit / und übermässige Bemühung / vor der Nacht / empor gekommen: Welche von Müdigkeit / unerachtet / der Gefahr / in welcher sie gestekket / zwar die gantze Nacht gantz sicher ausgeruhet / des andern Tages aber bey hellem Liechte / dem Alexandern das abgeredete Zeichen / wegen des überstiegenen Felsens / in der Höhe gegeben. Als aber der Alexander wieder zu dem Arimazes schikkete / um ihn und seinen Hauffen zu bereden / daß sie heilsamen Rath fasseten / und den Felsen mit Willen aufgäben / auch derselbe noch trotziger und hochmütiger / als zuvor / ihn / daß er sich wegpakken solte / abfertigte: Dieser aber dagegen ihn bey der Hand fassete / ein wenig ausser der Felsen Klufft führete / und ihm / in der Höhe desselben / die gewaffnete Soldaten zeigete / dabeneben seiner hoffärtigen Antwort spottete / und mit dem Augen-

schein

schein betheurete / daß die Soldaten des Alexanders Flügel hätten: Auch darauf in dem Macedonischen Lager zum Sturm geblasen / und ein Feld-Geschrey gehöret wurde / ist denen in dem Felsen / welche die Wenige / so denselben erstiegen hatten/und hinder ihnen waren / nicht betrachten/ oder zählen kunten / eine so starke Furcht angekommen/daß sie solchen aufgegeben / u. Welchen Sieg die grosse Arbeit der jungen Soldaten erarnet und zu Wege gebracht.

Als die vormals denn Venetianern zugethane/ und in Dalmatien gelegene Stad Scodra / von dem Türkischen Keyser Ottoman belägert ward/ und sich die in der Besatzung gelegene Soldaten und Bürger männlich/ungeachtet der grossen Gewalt/wehreten/ hat gedachter Keyser / damit die Venediger denn Belägerten nicht könten zu Hülffe kommen / einen grossen Hauffen von sich ins Land geschikket / deren dreissig tausend durch Stikkele und gehling auffsteigende Klippen / und rauhe Berge/welche auch die Innwohnere der Alpen selbst gar schweerlich haben durchkriechen können / biß in Teutschland gelanget. Es ist solches über alle Muthmassung / und mit schreklicher Verwunderung / absonderlich aber unglaublich aufgenommen worden / daß diese Türkische Völker/ in dem Alpischen Gebürge / nicht an einem/ sondern vielen Oertern / wo sie über die stikkele Felsen / und gekrümmete Berge durchkommen/ ihre

u. *Curtius. de reb. gest. Alexand. Magni, lib. 7. c. 11.*

ihre an Seilen gebundene Pferde / nach und nach / auf niedrige und platte Oerter / wo sie haben stehen können / herunter gelassen / biß sie herab in das tieffe Thal gekommen. Zu Zeiten hat die gantze Reuterey / oder doch derselben gröster Theil / so hernach aus der Spur wargenommen worden / so hoch herunter gesprenget / daß sie sich / bey nahe uff zweyhundert Schritte / der Orten / woselbst iemand nicht allein zu Fusse nicht fortkommen / sondern auch nicht einsten sich an einer Stauden / oder Reiß halten können / herab gelassen. Ja noch mehr / als sie uff die Höhe der Alpen / biß uff die Grentze der Berge in Kernden / unversehens und eilend gekommen / und ihnen verkündet wurde / es wären die Spitzen oder Höhen des Berges / durch welche ihnen einzig und allein der Weg uff Teutschland offen wäre / von derer Alpen Innwohnern besetzet / seynd sie unerschrokken auf den Ort fortgerukket / haben sich weder durch des Berges gewaltige Höhe / noch das schwere und mühseelige hinauf Klettern abschrekken lassen / sondern auf ihre Schilde gelehnet / und seynd durch das gegenüber gelegene Felsichte Gebürge / zu ihren Feinden mehr gekrochen / als gangen. Durch welchen tholkünen Handel / die in der Besatzung gelegene in Furcht gerathen / schändlich davon geflogen / und Anlaß zu einer grossen Niederlage und Kriegs-Schaden gegeben. x.

Ich möchte dieser letztern Geschichts-Erzählung halben / wenn ich sie bey einem also berühmten Historiens

x. *M. Anton. Sabellicus, rerum Venetar. decad. 4. lib. 10.*

storien-Schreiber nicht selbst gelesen / und dieselbe aufgezeichnet zu befinden / anstehen / und ungleiche Gedanken haben / auch der Warheit halben weiter nachfragen: Allein es ist daran schwerlich zu zweifeln / und das jenige / so in denn bewehrten Historien vermeldet / billich für wahr zu halten. Eben als auch unsere Nachkommen glauben müssen / daß / vor kurtzen Jahren / Carol Gustav / König zu Schweden / uff der gefrornen See / etliche viel Meilen / mit seinen Fus-Völkern / Reuterey und schweren Stükken in Dennemark eingebrochen / und einige Insulen durch Kriegs-Macht eingenommen / obschon solches vorhero nie mag geschehen seyn / und dergleichen in vorzeiten / bey keinem Geschicht-schreiber gelesen wird. Ist doch auch vormals König Alexander der Grosse mit seinem Kriegsvolke / über den geschwinden Fluß Tigris / als auch vorher über den Granicus / in denn Wassen theils schwimmend / ohne Verlust eines Mannes / gekommen: Auch die beede Edele und verwegene Macedonische Junglinge / der Nicanor und Symmachus / nebens andern jungen Soldaten des gedachten Alexanders / über den Fluß Hydaspes / mit denn Wassen geschwommen / und in einer Insul die Feinde angegriffen. y. Dergleichen auch der edle Römer Horatius Cocles gethan / welcher allein des Ethruscer Königes Kriegs-Macht an einer Brukken aufgehalten / und als solche hinder ihm abgeworffen worden / in die Tyber gesprungen / auch in denn

y. *Quint. Curt. lib. 4. c. 9. & lib. 8. c. 13.*

denn Waffen hindurch/und unverlezt davon geschwommen z.

Es ist aber bey allen vorerzählten Exempeln dieses zu merken/ daß der Tapfferkeit / und arbeitsamen Faust / kein Berg oder Ort zu unwegsam sey/da sie nicht/ bey angetretener Gewalt / durchdringen ; Auch nichts so schwer / das nicht durch emsiges Nachforschen / und ungesparete Arbeit/ erobert und erlanget werden könte. Und bleibet es wahr/ daß unverdrossene Arbeit alles überwinde/ wenn sie nur wol/und mit einem rechten Eifer angegriffen wird.

Der Arbeit Nothwendigkeit ist auch aus dem ihr entgegen gesezten Laster / dem Müssiggange/ gnungsam abzunehmen ; Denn was derselbe einem grossen gemeinen Staat/wenn solcher nicht etwan mit einem äusserlichen Feinde / vermittels der Kriegs-Waffen beschäfftiget ist/oder deßwegen in Furchten stehet/innwendig aushekken könne/ davon ist oben/bey der erstern Ursache/zum Theil etwas angeführet : Haben es auch die Spartaner erwogen/welche/damit ihre Macht durch den Müssiggang nicht zergienge / derer Perser / welche Griechenland zweymal überzogen / Gebiete wieder bekrieget und geplündert. a.

Denn Atheniensern wird nicht gar rühmlich nachgeschrieben / daß/als ihr voriger Mitrstreber nach Tugend und Tapfferkeit / der Thebaner Fürst / Epaminondas tod war / sie sich hernach

uff die

z. *Livius lib.2.c.12. Flor. lib.1.c.10. Justin.lib.2.c.15.*

aff die faule Seite geleget / und das gemeine Einkommen nicht / wie vormals/an die Schiffs-Flotten und Kriegs-Völker/sondern zu Fest- und Spiel-Tägen verwendet. Mit welchem faullentzen auch sie / und die andere Griechen verursachet / daß der vorhin unberühmte und ungeachtete Name der Macedonier hersür gebrochen/und ihr König Philippus sie hernach unter sein Joch gebracht. b. Welches ihnen der Alcibiades lange vorher gesaget/ daß nemlich eine zu Geschäfften gewehnte Stad und Republic / wenn sie sich zu dem Müssiggange wendete / dem Untergange gar nahe wäre. c. Hat auch ihr Fürst der Pericles sie dafur gewarnet/ daß die jenige/ so nur uff den Müssiggang und Ruhe bedacht / der Stad Verderben befördern würden: weil der Müssiggang nicht könte stets währen/ wenn er nicht mit einer sonderlichen Staats-Verrichtung zugleich beschäfftiget wäre. d.

Der Müssiggang ist / absonderlich bey Kriegs-Armeen schädlich. Junius Blesus führete drey Pannonische Legionen: Und als er erfuhr / daß/ nach tödlichem Hintritte des Keysers Augustus/ der Tiberius an dessen Stelle zum Keyserthum gekommen wäre / ließ er / wegen allgemeiner Freude / die Gerichte und Waffen feyren. Wodurch die Soldaten Anlaß bekamen / muthwillige Händel anzufahen / unter einander uneins zu werden/ auch dem schlimmesten Gesellen / in seinen Reden/ Gehör

b. *Id. Justin. lib. 6. c. 9.*
c. *Tucydid. de bell. Peloponnes. lib. 6.*
d. *Id. Tucyd. lib. 2.*

Gehöre zu geben / zu letzt Uppigkeit und Müssig-
gang zu begehren/auch alle Zucht und Arbeit in den
Wind zu schlagen/ e.

Deme nun vorzukommen/und den Müssiggang
denen in dem Lager und Besatzung nur stilleliegen-
den Soldaten zu benehmen/hat der Römische Feld-
herr Corbulo / unterm Vorwande / der ungestü-
men einbrechenden See zu wehren / zwischen der
Maase und dem Rhein einen Graben uff drey und
zwantzig Meilen weiter führen lassen. f.

Als auch die Römer mit denn Parthern in Krieg
geriethen/und die Armenier hinketen/ist dieser Cor-
bulo/das Römische Kriegs-Heer zu führen / dahin
gesand ; Welchem/als er zu demselben gekommen/
der verlegenen Soldaten Faulheit beschwerlicher/
als der Feinde Untreu vorgekommen. Denn es
wolten die jenseit Syrien liegende Römische Legi-
onen / welche durch lange Ruhe und Frieden träge
und laß geworden waren / ungern Befehl anneh-
men. Dahero er dann zuförderst eine gute Mu-
sterung angestellet / die veraltete und untüchtige
Soldaten abgeschaffet / die Legionen mit andern
verstärket / denenselben was zu schaffen gegeben/
selbst die Hand an die Arbeit geleget / die muntere
und arbeitsame gelobet / die unpäßliche getröstet/
und ihnen allen mit guten Exempeln vorgegangen.
Wo solches nicht fruchten wollen / hat er Schärffe
gebrau-

e. *Tacit. Annal. lib. 1. c. 16. Confer eundem de Situ German. c. 46. & in Agric. c. 16.*

f. *Id. Tacit. Annal. lib. 11. c. 20.*

gebrauchet/und durch Kriegs-Zucht die Soldaten wieder in Ordnung gebracht. g.

Als David müssig war / begieng er einen Ehebruch mit der Bethsaba. h. Dergleichen auch der Aegistus / mit der Clytemnestra / des Agememnons Gemahlin gethan. i.

Und was ist wol für ein Laster/so aus dem Müssiggange nit entspringē solte. Der Ursach halben der Müssiggang aller Laster Anfang geneñet wird/und der Schrift nach/viel Böses lehret.k. Denn derselbe nicht allein dem absonderlichen Haus-sondern auch gemeinen Wesen/sehr schädlich / und dahero in wolbestallten Regimenten nicht zu dulden ist. l.

Jedoch aber wird eine Ruhe/ zu Erquikkung des ermüdeten Leibes/nicht ausgeschlossen / weil sonsten ein Mensch / bey stetiger Arbeit / nicht dauren könte. Denn es wird dadurch derselbe/ zu künfftiger und weiterer Arbeit/ desto mehr erfrischet und ermuntert. So ist auch eine Musse/ oder Feyre/uff eine Zeitlang / von ordentlichen Amts-Geschäfften/ indeme man etwas anders/zu seiner Lust und Ergötzlichkeit/vornimmet/nicht damit gemeinet/ oder

g. *Id. Tacit. Annal. lib. 13. c. 34. & 35. vid. Scipio Amirat. dissert. Polit. lib. 11. disc. 4. & Forstner. in not. ad Tacit. c. 16. Annal. lib. 1. ad verb. intermiserat solita munia. pag. 55.*

h. *2. Reg. 11.*

i. *Ovid. de rem. amor. lib. 1.*

k. *Siracid. c. 33. v. 29.*

l. *Philipp. Camerar. Horar. Subcisiv. centur. 1. c. 15. Georg. Schönborn. polit. lib. 3. c. 14.*

ein Müssiggang zu nennen. m. Und ob zwar Keyser Galba hat pflegen zu sagen / es dörffe ein Mensch / wegen solcher Feyre / niemande Rechenschafft geben. n. So ist doch diese Rede nicht allein vor einen Keyser schimpfflich / sondern auch dem gemeinen Wesen schädlich. o.

Es ist aber die Arbeit zweyerley / und zwar erstlich eine Kopff-vors andere eine Hand- und Leibes-Arbeit / welche beede zugleich nicht verrichtet / weder der Leib und der Kopff damit ermüdet werden können: Weil beede Arten nicht allein unterschiedene / sondern auch widrige Sachen / uff beeden Seiten herfür bringen / und die Leibes-Arbeit die Scharffsinnigkeit schwächet / die Kopffs-Arbeit aber dem Leibe die Stärke benimmet / auch denselben zu harter und schwerer Leibes-Arbeit undüchtig machet. p. Inmassen dann vormals die Gothen einen grossen Hauffen Bücher / welche sie gleich verbrennen wollen / unversehret gelassen / weil sie dafür gehalten / es wären / durch das emsige studiren in dennselben / ihre Feinde zum Kriege undüchtig worden.

In Betrachtung dessen auch der Cato zu sagen pflegen / daß die Römer / als sie sich auf die Griechische Sprache und Künste geleget / ihr Regiment verdorben: Welcher Ursach halben er auch / als drey Wolred-

m. *Valer. Maxim. lib. 8. c. 8. Raphael Fulgos. lib. 8. c. 8.*

n. *Sveton. in Galba. c. 9.*

o. *Casaubonus ad d. Sveton. ibid. in animadvers. vid. Justin. in præfat. & ibi Bernecc. in notis.*

p. *Aristot. Polit. lib. 8. c. 3. edit. Heins. & ibi Michael Piccart.*

Wolrednere/von Athen nach Rom/ gekommen waren/er dem Rathe daselbst an hand gegeben/daß derselbe sie alsbald wieder nach Hause gesendet / damit nicht die Römische junge Mannschafft / durch Beliebung zu dererley Wissenschafften / sich von der Kriegs-Ubung und Arbeit abzögen. q.

Wiewol solches nicht allezeit eintrifft / inmassen der Iphicrates/von zwantzig Jahren/ bey denn Atheniensern / dann bey denn Thebanern der Epaminondas / r. bey denn Römern der Cato und Scipio Aemilianus / s. wie auch Julius Cäsar/der erstere Römische Keyser / t. und viele andere / welche nicht allein tapffere und weitberühmte Soldaten und Feld-Herren/ sondern auch darneben / in stattlichen andern Künsten/erfahren/und gute Redener gewesen/gnungsam bezeugen.

Ob nun wol der gemeine Mann die Leibes-Arbeit/welche einen Schweiß heraus zwinget/ für die schwereste hält/so ist doch/soviel die Seele edeler ist/ als der Leib/die Kopff-Arbeit/worzu die Seele ihre Eigenschafften / Sinnen/und die Vernunfft leihen muß/weit schwerer /als jene / welche auch mit guter Bedachtsamkeit zu verrichten. Mag dahero nicht mehr/als eine dererley Arbeit auf einmal unternommen werden.

q. *Referente Forstner. in not. polit. ad Tacit. lib. 1. Annal. c. 54. ad verba: Neq; ipse abhorrebat.*

r. *Justin. lib. 6. c. 5. & c. 8.*

s. *Plin. Secund. Histor. natur. lib. 7. c. 27.*

t. *Sveton. in Jul. Caesare, c. 55.*

Der Ursach halben dann unglaublich / und mit Verwunderung zu lesen / daß der Römische Keyser Adrianus zugleich vielerley Kopff-Arbeit hat verrichten / und zwar selbst schreiben / ein anders zu schreiben in die Feder vorsagen / dann auch dabeneben Gehör geben / und sich mit seinen Räthen unterreden können / welches auch vorerwehnter erster Keyser Julius soll haben thun können.

Dieweil auch eine iedere Kunst und Handwerk / oder Gewerbe einen güldenen Boden hat / daß sich ein Mensch / der ihm solche lässet angelegen seyn/davon ernehren / und ein Stük Brods erarnen kan: Als treffen es dieselbe nicht / Seegen und Reichthum zu erwerben / welche vielerley Künste / Handwerker und Handlungen / zu ihrer Nahrung / lernen/und zugleich treiben wollen. Denn es erfordert eine iede Kunst den gantzen Mann / und die Leibes-Kräffte. GOtt hat dem Menschen nur einen Leib gegeben / denselben mit Nahrung zu erhalten / auch eine Kunst und Gewerbe gnung ist. An welches ein Mensch sich einmal gewehnet / auch wozu in Handwerkern er seinen Leib und Glieder formiret/da kan er durch viele und öffterige Ubung / nebens fleissigem Nachsinnen / zur Fertigkeit gelangen/es auch nicht fehlen/daß / wenn er von solchen Ubungen einen Absprung nimmet / und andere widerwertige Händel dabey treiben will / er die Gedanken zerreisse / wodurch das

hin

u. *Ælius Spartian. in Hadriano Cæs. Bapt. Fulgos. lib. 8. c. 7.*

hin und wieder zerstreuete Nachsinnen zu seiner Vollkommenheit nicht gelangen mag / und es also heisse: **Von allen etwas / vom gantzen aber nichts.** x. Werden dahero solche vorwitzige Künstlere und Handwerkere hernach nur Hümplere und Stümplere. Die Teutschen führen deßwegen ein solches Sprichwort: **Vierzehen Handwerke / funffzehen Unglükke.**

Nicht will ich zwar solches von denen gemeinet haben / welche zu Zeiten / nebens ihrer Wissenschafft / eine andere Kunst / zu ihrer Lust / lernen / und darinn zu ihrer Ergötzlichkeit / wenn sie von ihren ordentlichen Geschäfften feyren / sich üben. So will ich auch die Handwerker hiemit nicht gemeinet haben / die nur zu gewisser Zeit / als da seynd Zimmerleute und Maurer / welchen bißweilen das Gewitter uñ die Winters-Zeit zu arbeiten verbeut / ihr Handwerk treiben können: Denn dieselbe zu Zeiten nicht unbillich etwas daneben lernen / und wissen / womit sie / bey der Feyre von ihrem ordentlichen Beruffe / wenn sie wegen iezo erwehnter Hindernuß / ihr Handwerk nicht treiben können / beschäfftiget seynd: Sondern ich will nur dieses anzeigen / daß / gleichwie ein iedes Ding in der Natur / zu der ihm anhangenden und zugeeigneten Würkung / seinen gehörigen gewissen Bezirk hat / ausser welchem es / seinem Gange und der Bewegung nach / nicht schreitet: Also auch des Menschen Handlungen / Thun und Lassen auf ein gewisses gerichtet seyn

x. *De omnibus aliquid, & de toto nihil.*

müssen/damit Ordnungen erhalten werden/ ein ieder das Seinige/zum gemeinen Wolwese/ zu schaffen/und nicht Ursache habe/sich an denen ihn nit angehenden Sachen zu vergaffen / weder aus seinem ordentlichen Beruffe und Nahrunge zu schreiten.

Aus obangezogenen Discursen erhellet nun/ was von dem Faullentzen im gemeinen Wesen zu halten ? Auch ob die gesunde Bettlere/die mit ihrer Hand-oder andern Arbeit ihr Brod verdienen können / dem Müssiggange aber/welcher eine Mutter der Armuth ist/lieber nachhängen/und denn Leuten vor denn Thüren beschwerlich seynd/darinnen zu dulden ? Denn zu geschweigen / daß sie allesamt nur Tage-Diebe seynd / so stelen die letztere denn recht armen Leuten/vor welche eigentlich die gesamlete Allmosen gehören / das Ihrige vor dem Maul weg/betriegen die gutthätige Leute / und machen aus sich selbst ein lebendiges Aas / in deme sie mit ihrer Faulheit / etwas redliches zu lernen/oder vor Hand zu nehmen/und zu erwerben / ihnen selbst im Wege stehen.

Ein vornehmer Rechts-Gelehrter y. erzählet nachgesetzte Geschicht/daß zu Gend/als er / mit etlichen Rathsherren von Brügge / vor der Pforten des Rathhauses gesessen / ein Bettler sie angelauffen /

y. *Jodoc. Damhouder. in praxi crimin. c. 110. n. 15. Et ex eo Philipp. Camerar. hor. subcisiv. lib. 1. c. 16.*

sen/und mit Winseln/Weinen und Heulen sich/ seiner Armuth halben beklaget / um eine Allmosen gebeten / und dabey vorgegeben / er hätte einen sonderbaren heimlichen Schaden und Gebrechen/ so er/ schaam und Schande halben / niemand sehen lassen möchte. Als sie nun alle demselben aus Mitleyden/eine reichliche Allmosen gegeben / und der Bettler sich von ihnen weg gemacht / hätte einer unter ihnen seinen Diener ihme nachgeschikket/ um zu erforschen / was er dann für ein heimliches Gebrechen hätte ? Nachdem aber derselbe sein Gesichte beschauet / die Brust und Armen betrachtet/auch alles rein / sauber und gesund befunden / und dannenhero ihm vorgeworffen/ daß er nichts Böses an ihm verspürete: Hätte der Bettler darauf geantwortet: Ach nein/ es ist viel ein ander Ungemach / so mich drükket / und von deiner Augen scheine weit entfernet ist / nemlich dasselbe / so meinen gantzen Leib durchkreucht / und meine Adern / Mark und Eingeweide dergestalt eingenommen / darinnen wütet und tobet / daß ich an meinem Leibe kein Glied habe / welches sich einer Arbeit unternehmen könne / und ich höre/ es solle diese Krankheit ins gemein die Faule Seuche heissen. Wie der Diener dieses mit Unwillen angehöret / und dem

Herren erzählet / haben sie zwar es in ein Gelächter gezogen / als man aber nach dem Lotter-Buben geforschet/und ihn zur hafft bringen lassen wollen / hat sich derselbe davon / und unsichtbar gemacht.

Es gebrauchen sich solche starke Bettlere unterschiedener Ränke und Griffe/ ihren verfluchten Gewinst damit/von denn einfältigen Leuten / heraus zu lokken. Denn da sitzen sie zu Zeiten vor denn Kirchen/oder Vornehmer Leute Thüren / thun der Natur Gewalt an/ leiden / denen Göttlichen Gesetzen zuwider / allerley Ungemach / an Frost und Kälte. Etliche verunzieren ihren Leib / und bestreichen ihre Glieder mit abscheulichen Farben/ ob wären dieselbe schwürig/stellen sich / als wenn sie andächtig und hertzlich beteten/ do sie doch offt grobe Veråchtere des Worts GOttes , und grundlose Buben seynd.

Dererley unverschämte Gesellen erbetteln offt/durch ihre angemasste Armuth / mehr Geld zusammen/als diejenige haben / so ihnen Handreichung thuen / leben auch hernach davon unvermerkt zärtlicher/in Essen und Trinken / als vermögende. Inzwischen aber seynd sie frey von allerley gemeinen Auflagen / Diensten und Bürgerlichen Beschwerungen / dörffen sich nicht besorgen/ daß sie von iemande/ihrer Liste/Betrugs / Falschheit/Dieberey und Unbillichkeit halben / vor Gerichte belanget werden. Haben allenthalben/ gleich als GOtte gewidmete / und Mitleidens würdige Personen / freyen und sichern Paß: So

doch

doch offt/von solchen Leuten dem gemeinen Wesen grosse Ungelegenheit zuwächset/in dem sie/unterm Schein der Betteley / der Städte und Länder Heimlichkeiten uñ Anschläge erforschen/durch sonderbare Liste und Betrug / denn Feinden Kundschafft und Briefe bringen (inmassen sich Graf Wilhelm von Nassau/ bey Anrichtung der vereinigten Niederländer Freyheit/ solcher Bettlere in denn Ländern/hin und wieder/absonderlichen in Spanien/solle gebrauchet/und dadurch viele Heimlichkeiten/zu seiner Nachricht und Obhut erfahren haben) auch wol gantz und gar Länder und Leute verrathē.

In Bettler-gestalt seynd zuZeiten Mordbrenner/ Beutelschneider/Haus-Diebe uñ Mörder in Städte und Häuser eingeschlichen/haben Brand / Diebstall / Raub und Mord verübet / die Früchte und Huetweyde vergifftet/und Sterben angerichtet. z.

Als sich in Engelland/im Jahre 1571. wider die Königin Elisabeth etliche von Adel / bey 70. oder 80. Personen zusammen verbunden / haben sie einen Verräther/in gestalt eines Bettlers/ mit einem holen Stekken / darinn zween heimliche Briefe verborgen/ voran geschikket / sich auch selbst gen Londen verfüget / da eben die Königin nach altem Gebrauche persönlich Verhör gehalten / alles unter dem Schein / als wolten sie auch schweere Sachen der Königin vorbringen. Dabey war von ihnen dem vermeinten Bettler befohlen / vom Hofe nicht zu weichen / biß einer der darzu

z. *Henric. Cornel. Agrippa à Nettesheim, de incertitud. & vanit. scient. c. 65.*

darzubesteller und abgerichtet war / den Stekken von ihm nehme. Als sich aber dieser Bettler nicht/wie andere/ mit gewönlichen Allmosen wolte abweissen lassen / und immer den Stekken in der Hand umtrieb / wolte den Pförtner nichts Guts ahnen / zerschlug ihm derhalben den Stekken zu Stükken / wurde des Betrugs gewahr / brachte den Bettler samt dem Stekken und Briefen für die Königin/da er allen Betrug bekennet: Worauf auch andere/so mit unter der Dekke gelegen / in Verhafft gebracht/der vermeinte Bettler aber/ohne längern Verzug/ in vier Stükke zerrissen worden. a.

Unter solches Geschmeiß gehören auch die Ziegeuner/ welche nur eine Diebs-Rotte uñ unflätiges Gesindlein fauler / müssiger und betrüglicher Leute / und nicht zwar / wie sie dichten und vorgeben/ aus Egypten / oder weit entlegenen Ländern/ sondern aus unterschiedenen andern / bißweilen nahen Oertern zusammen gelauffen seynd/sich / ausser denn Städten/auf dem Lande aufhalten/auch durch Strassenraub/Dieberey und Betrug / ihre Lebens-Mittel suchen/dabeneben mit angemassetem Wahrsagen und Christallen-Gukken/ die einfältige Leute begaukeln / daß sie ihnen Geld oder desselben Wehrt zutragen.

Im 1416ten Jahr / nach unsers Erlösers Geburt/haben sich / an denen Baltischen Seekanten/ in Unter-Teutschland dererley Ungestalte / mehr

Unthie-

a. *Oseas Schadaus, in continuat. Slejdan. lib. 7. part. 2. n. 77.*

Unthiere als Menschen / am ersten sehen lassen. b.

Es achtet sich diese Rotte keiner Religion und Gottesdiensts. Und ob sie zwar ihre Kinder / so sie uff der Wanderschafft zeugen / zur Tauffe befordern / so thun sie doch solches nur zu ihrem dadurch betrieglich suchenden Gewinste / und treiben damit ihr Gespötte mehr / als daß einige Andacht dabey seyn solte; In deme man erfahren / daß sie ihre junge Kinder / unterschiedener Orten / etliche mal haben tauffen lassen / um dadurch destomehr Baten-Pfenninge / weil sie gemeiniglich in ziemlicher Anzahl / reiche und vermögende Leute zu Gevattern bitten / zu erlangen / und unterm Scheine der Gottesfurcht / diebischer und betrieglicher Weise / an sich zu bringen.

Man hat zu Zeiten erfahren / daß solche müssige Rotte nur Ausspähere / Kundschafftere und Landes-Verräthere gewesen. Dahero dann die vorige Römische Keysere / vermittels der Reichs-Abschiede und guter Policey-Ordnungen / sie aus dem Römischen Reiche geschaffet / oder ziehen heissen. c.

Unter

b. *Albert. Carntz, in Saxon. lib. 11. c. 2. ubi eos describit.*

c. Reichs-Abschied. 1509. *tit.* Von den Ziegeunern. Reformation guter Policey. 1530. *tit. eod.* Reichs-Absch. 1544. §. Aber der jenigen. Reformation guter Policey. 1548. *tit.* von denn Zigeunern. Reichs-Absch. 1551. §. Nach dem uns auch angezeigt.

Unter die Zahl des faulen Bettel-Gesindleins/ gehören auch die starken im Lande herumlauffende Handwerks-Gesellē/welche/unter dem Scheine ihrer Wanderschafft/denn Leuten vor denn Thüren überlästig seynd. Es hätten aber in Städten/ nebens der Obrigkeit/die Meistere iedes Handwerks hierinnfalls selbst gute Ordnung zu machen / daß/ wie zwar etlicher Orten geschiehet / solche reisende Gesellen / entweder bey ihres Handwerks-Meistern/ auf eine Zeitlang / nebens der Kost / etwas zu ihrem Bedörffen uff der Reise / bey ihrer Wanderschafft / verdienen könten / zur Arbeit angehalten/oder doch ihnen ein gewisses zur Zehrung / biß an einen andern Ort mitgegeben / auch dabenebens sich mit Fleiß ihres Thuns halben / was für Handwerks Gesellen sie wären ? Wo und wie lange sie gelernet ? Was sie deßwegen für Schrifftliche Urkunden aufzuweisen ? Erkundet würde : Damit man ihrer Personen halben versichert / daß sie nicht andere faule/ und müssige Zeit-Verderbere wären/ welche / unter dem Namen solcherley Wander-Gesellen/etwas gefährliches suchten / und inzwischen der Armuth ihren Unterhalt vor dem Maule wegnehmen.

In Teutschlande gibt es auch zu Zeiten einige unter die Bettlers-Rotte gehörige Herrenlose/ umlauffende und Gardende Knechte / welche auf dem Lande/unterm Vorwande / daß sie als geworbene oder Kriegs-Dienst leistende Soldaten / nichts zu zehren haben / denn armen Leuten beschwerlich

seynd/

seynd/und eine Reuterzerung fordern/oder wol von ihnen mit Gewalt erpressen. Darwieder aber ist in denn Reichs-Abschieden klare Verordnung gethan/daß man ihnen nichts geben / sondern sie iederzeit ohne einige Gabe abweisen: Da sie sich aber nicht gütlich abweisen lassen wolten / als denn greiffen/ und folgends ihren ordentlichen Amtleuten / die Gebühr gegen sie fürzunehmen und zu verfügen/überantworten/auch allen Unterschleif ihnen in Städten/Märkten/Dörfern und Flekken abschlagen/und keines Wegs gestatten solle / daß solche Gardende Knechte/was sie an einem Orte von denn armen Unterthanen abschwätzen / und für sich selbsten nehmen / an einem andern Orte verzehren. Wie dann auch ferner verordnet / daß / do solche Knechte/durch Versam-und Aufwieglung / iemanden/ mit Gewalt/das Seinige abgetrungen / oder in andere Wege/wider den Landfrieden / vergewaltiget hätten/dieselbe / als öffentliche Landfriedbrechere und Nothdrängere/vermöge gemeiner Rechte / des Reichs Constitutionen und Ordnungen / gestrafft werden sollen. a.

Ich will hierunter die rechte arme / schwache/ kranke und gebrechliche Leute/welche zu keiner Arbeit zu gebrauchen/auch sonst nichts haben / wovon sie ihr

a. Reichs-Abschied zu Augspurg. 1555. §. Würde sich aber. & §. Es sollen auch. *confer.* Keyserl. Landfried. 1548. *tit.* Von Herrenlosen Knechten. Reichs-Abschied. 1551. §. Nach dem auch hin und wieder. *It.* Policey-Ordnung. 1577. *tit.* 7.

sie ihr Leben hinbringen mögen / nicht verstanden haben / denn solche billich von eines andern Uberflusse und Vermögen / auch durch milde Beysteuer barmhertzig- und gutthätiger Leute / zu unterhalten. Es straffet GOtt an denn Kindern Israel / daß sie / gleich als das hoffärtige und üppige Sodom vordessen gethan / denn Armen und Dürfftigen / von ihrem Uberflusse nicht geholffen. b.

Die Obrigkeiten haben deßwegen in denn Städten / und uff dem Lande / nebens denn Clöstern und Hospitalien / die Armen- Waysen- und Siechhäuser / woselbst dergleichen Leute / wie auch die arme studirende Jugend / entweder von sonderbaren darzu gewidmeten Einkunfften und Stifftungen / oder gesamleten Allmosen / erhalten und versorget werden. Wäre es auch gut / daß in einem ieden Lande und Stad zu Erhaltung der rechten Armuth / eine solche Anstalt gemacht / damit dieselbe in sonderbaren Häusern ernehret / und das Betteln für denn Thüren / wegen des grossen dabey vorlauffenden Mißbrauchs / abgesteller bleiben möchte.

GOTT hat denn Jüden / bey Anrichtung ihres Regiments / ausdrüklich verboten / daß allerdinge kein Bettler unter ihnen seyn: Dagegen aber auch / wo iemand verarmet / oder sonsten bedränget / und nothleydend wäre / der ander gegen seinen armen Bruder die Hand aufthun / auch ihm mildiglich beyspringen / und zu Hülffe kommen solle. c.

So

b. *Ezech. c. 16. v. 49.*
c. *Deuteron. c. 15. v. 4. u. 6. & seqq.*

So warnet auch anderswo die Schrifft / daß man sich nicht auf das Betteln begeben solle. d. Dahero dann auch unter die müssige faule Rotte die umziehende Wurstreuter gehören / weil sie ebenmässig sich nicht von ihrer Arbeit nehren / sondern einem Fremden überlästig/und im gemeinen Wesen nichts nütze / auch denn Heerbienen gleich seynd/ welche das Honig / so andere Bienen gesamlet/ vor ihrem Maule wegnehmen und verzehren.

Es scheinet ferner / als habe Plato / der kluge und vernünfftige Heide / aus denn Schrifften des Moses/ was oben daraus angeführet / in dem gemeinen Wolwesen heilsamlich und gut befunden/ in dem er/zu Anrichtung des Regiments / verordnet / e. daß in einer Gemeinde kein Bettler seyn: Und do sich einer dessen würde unterstehen / das Bettelbrod zu samlen / derselbe durch die Obrigkeiten/von dem Markte aus der Stad / ja aus dem Lande verjaget werden solte : Damit von einem solchen unnützen Thiere/das gantze Land gesaubert würde. Wie er dann auch anderswo f. meldet/ daß in einer Stad/worinn Bettlere zu sehen/gewiß sich auch heimliche Diebe/Raubere und Anstiftere allerley Lastere befünden.

Keyser Carl / der Grosse/hat verordnet / daß sich keine Bettlere/ in seinen Ländern aufhalten/ sondern do ein Armer und Nothdürfftiger wäre / derselbe entweder von einer Stifftung / oder von

dem

d. *Siracid.c.41.v.29.& seqq.*

e. *De Legib.dialogo 11.*

f. *De Republ.dialogo 8.*

denn Freunden unterhalten werden / und dieselbe das Betteln ihm nicht gestatten: So auch einige vorhanden / welche nicht arbeiten wolten / denselben man nichts geben solte. g. So hat auch Keyser Justinianus / wie mit denn starken Bettlern zu verfahren / die Verordnung gethan. h.

Nichts minder ist / zu unterschiedenen malen / im Heil. Römischen Reiche / durch öffentliche verkündete Abschiede / geboten worden / daß eine iedere Obrigkeit / der Bettlere halben / ein ernstliches Einsehen thun solle / damit niemande das Betteln verstattet werde / der nicht mit Schwachheit / oder Gebrechen seines Leibes beladen / und deß nicht nothdürfftig ist: Daß auch der Bettlere Kinder / so / ihr Brod zu verdienen / geschikt seynd / von ihnen genommen / und zu Handwerkern / oder sonst zu Diensten / gewiesen werden solten / damit sie nicht also für und für dem Betteln nachhangen. i.

Es ist dabeneben weiter verordnet / daß auch die Obrigkeit Versehung thun solle / daß Fremde an einem iglichen Orte / nicht betteln / und so darüber solche starke Bettler befunden würden / dieselbe andern zur Abscheu / vermöge der Rechte / oder sonst gebürlich abgestrafft werden sollen / es wäre dann Sache / daß eine Stad oder Amt also mit vielen Armen beladen / daß sie der Orte nicht möchten erneh-

res

g. *Inter leges Francicas, per Ansegisum Lobiensem Abbatem collectas, lib. 4. c. 52.*

h. *C. de mendicantib. valid. Nov. 80. c. 4. & 5.*

i. Reichs-Abschied zu Augspurg. 1500. tit. Von den Bettlern.

ret werden: Welchen Falls die Obrigkeitē solche Armen/ mit einem brieflichen Scheine und Urkunde/ in ein ander Amt zu fordern / Macht haben. Wie dann auch eine iede Obrigkeit an Orten / da Spitäle seynd/daran seyn solle / daß solche fleissig unterhalten nnd gehandhabet/ deßhalben der Verwalter oder Spital-Meister Jährliche Rechnung thun/ dabenebens die Spitäle / aufs wenigste / im Jahr einmal visitiret / auch ihre Nutzung und Gefälle zu keinen andern/dann allein zu Unterhaltung der nothdürfftigen Armen/und zu guten barmhertzigen Sachen / gekehret und gebrauchet werden sollen. k.

Es seynd die Reichs-Verordnungen zwar alle gut/es mangelt aber nur an der Handhabe/und daß solche nicht aller Orten gehalten werden.

In der Türkey gibt es gantz keine Bettlere / an statt deren aber etwan Umläuffere/ welche/ unterm Vorwande einiger Religion/und angemasseten Heiligen Lebens / auf Walfarthen ziehen / oder auch sich/im Kopff verwirret zu seyn stellen. So hat es auch daselbst Araber/welche die Fahnen / unter welchen/ ihrem Rühmen nach / ihre Vorfahren die Türkische Religion fortzupflantzen/sollen gekrieget haben/ herum tragen / welche zwar nicht ohne Unterschied / noch von allen betteln / sondern des Abends denen für ihnen übergehenden Personen / ein Licht von Inschlicht/ oder eine Citrone und Pomerantze

Kk

k. Reformation guter Policey/ zu Augspurg. 1530. 1548. *it.* zu Frankfurth. 1577. *tit.* Von Bettlern und Müssiggängern.

rantze zustekken / und dagegen zwey oder dreymal soviel an Gelde bekommen / damit es mehr das Ansehen habe / daß sie ihnen dieselbe verkauffen / als schändlich abbetteln. Eben auf solche Weise in etlicher grossen Städten Wirthshäusern / die Mägde oder ander Gesinde / denen abreisenden Gästen / ein Sträußlein oder Schmekken zustellen / um sie wegen eines desto reichlichern Trink-Geldes zu erinnern. Sonsten aber welche bey uns Christen betteln / müssen der Türken Knechte und Schlaven seyn / und wenn schon einer seine Glieder nicht gebrauchen kan / so muß ihn doch der Herr ernehren / ist auch keiner also sehr geschwächet / von dessen Arbeit der Herr nicht einen Gewinn schaffen könne. l.

Dem Betteln und Mussiggange in dem Königreiche China zu wehren und vorzukommen / auch damit sich niemand zu entschuldigen / daß er nichts zu thun habe / muß / vermöge der darinnen üblichen Gesetze / der Sohn seines Vaters Handel und Gewerbe treiben / und desselben Handwerk lernen / wodurch ein gedoppelter Nutze entstehet. Denn erstlich werden die Künste und Wissenschafften von denn Lehr-Schülern alsobald / von ihres jungen Alters Blüte an / aus dem Grunde begriffen und erlernet. Darnach hat ein ieder Innwohner / und Unterthan im Lande / Anlaß und Gelegenheit / in seines Vaters Hause / das jenige zu erlernen / und zu begreiffen / wovon er sich hernach bey Zei-

ten

l. *Auger. Gislen. Busbequius, Legationis Turcicæ Epistola 3.*

ten ehrlich kan ernehren. Wer unter ihnen zu Lande mit der Nahrung nicht kan fortkommen/ der suchet solche daselbst auf dem Meere / und zu Schiffe: Wie dann unzählige Haushaltungen uff denn grossen Flüssen/in Schiffen und Kanen seynd/ uff welchen die Leute ihre Wohnung und Gewerbe haben / und wird das faule und müssige Gesinde solcher Gestalt / aus ihrem Lande und Regimente vertrieben.

Ja auch es ist denn Blinden und Lahmen des Orts der Müssiggang / oder Feyren von Arbeit/ nicht gestattet. Denn sie haben schon vor dieselbe eine gewisse Arbeit / welche sie verrichten können / und werden daselbst keine Personen in einem Armenhause aufgenommen / als die etwan] über all ihr Vermögen/nichts arbeiten können / weder ihrer Glieder mächtig seynd: Oder welche ihre Freunde nicht unterhalten / noch ihnen mit Nahrunge beyspringen. m.

Alhier habe ich beyläufftig zu erinnern / daß solches von Künsten und Reichthümern sehr ausgeschriene/mächtige/weitläufftige/volkreiche / und sowol von Natur / als sonsten befestigte Königreich / von denn Orientalischen Tartarn / fast über einen Hauffen geworffen worden. Worzu Anfangs die übermütige / und ihnen zu viel anmassende Chinesische Land-Haupt-Leute / als

m. *Joan. Boter. in Polit. Regia, tit. Rex Chinæ. & tract. de illustr. Statu & politia, lib. 4. c. 5. & tract. de o-*

welche die Tartarische Kauffleute übel gehalten/und zu Zeiten ihnen das Ihrige genommen / hernach an dem Tartarischen Könige des Reichs Niuche/treulos gehandelt / denselben mit List gefangen und getödtet/ Ursach und Anlaß gegeben. Denn als des ertödteten Königes Sohn/hernach Thiemingus uff Chinesisch genand / aus billichem Eyfer und rechtmässigem Unmuthe / seines Vaters Tod zu rächen/eine grosse Kriegs-Macht gesamlet/hat er im Jahre 1616. die vor etlichen Hundert Jahren über 300. Teutsche Meilen lang gebauete grosse Mauer / zu deren Beschützung jährlich zehen mal hundert tausend Soldaten aus des Königreichs Einkunfften unterhalten worden / mit Gewalt bestürmet/und erobert / ist darauf ins Land gerukket/ hat die Stad Turun eingenommen / und an den König in China gantz demütig geschrieben / auch Erstattung des von denn Landhauptleuten angethanen Schadens/und Bestraffung derselben / begehret. Als aber der Tartarische König gantz verachtet/und nicht eines beantwortet / ist er desto mehr darüber erbittert worden/hat das Königreich weiter überzogen/auch etliche vornehme Städte uñ Landschafften erobert. Und ob er schon hernach/ wegen einiger Unruhe in seinem Königreiche / das Chinesische quittiren müssen / auch seine hinderlassene Besatzungen und Völker guten Theils wieder daraus vertrieben worden : Demnach er aber es mit Macht wieder angefallen / auch/ nach desselben Tode / seine Nachfolgere den Krieg fortgesetzet / einige Chineser ihrem Könige

(wel-

(welcher mehr darauf aus Geitze bedacht war / seine Schatzkammer mit Schoß und Steuren der Unterthanen zu bereichern / als das Land in ruhigen Stand zusetzen) ungetreu und aufrührisch / ja etliche bey solchem verwirreten Zustande gar Lands-Räubere geworden / sich vor Oberherren aufgeworffen / danebens die Landhauptleute und Kriegs-Feldherren / sich mit einander nicht vertragen können / und also bey einmal eingerissener Unordnung / keine sichere Gegenwehr gefasset / dabenebens / das gemeine Wolwesen wieder einzurichten und zu erhalten / kein reiffer Rath geschöpffet worden / ist solches vortreffliche Königreich von denn Tartarn und abtrünnigen Land-Räubern durchstreiffet / die Chinesische Konige und ihr Geschlecht nach und nach vertilget / Städte und Länder ausgeplündert und verstöret / und viel hundert tausend Innwohnere erbärmlich umgebracht worden. Ist auch China noch vor kurtzer Zeit unter der Tartarn Gewalt und Gehorsam gewesen. n.

Es ist zwar kein Zweiffel / es werden / durch solche Veränderungen / auch viele gute Gesetze / Gebräuche und Ordnungen in dem Königreiche China / keinen geringen Anstoß gelitten haben: Dieweil jedoch der in Tartarien entsprossene König Xunchi / ein Nachfolger im Reiche China / damals nur ein Kind / und von Sechs Jahren / uff Rath seines Vormundes und Vatern Bruders / Amavang genand / damit er die Chineser desto eher bey gutem Willen /

 und

n. *Referente ita Martinio Trident. in Historia de bello Tartarico.*

und in Gehorsam behalten möchte / an ihren Lands Gebräuchen / Gesetzen und Ordnungen nichts geändert / sondern nur die Verwaltung des Kriegs / auch Bestellung dessen Aemter / ihm vorbehalten / o. so will ich meynen / daß vorangezogene Gewonheiten / daselbst noch im Schwange seyn.

Die vereinigte Niederländere / gebrauchen sich in ihrer Republic / ebenmässig dieser bey denn Chinesern üblichen Auffsicht / daß nemlich in ihren Landen und Städten / durchaus keine Bettlere seyn müssen: (Wiewol in denn gesamten Niederlanden vorhero von denn Königen in Spanien / der starcken Bettlere halben / scharffe Befelche ergangen / und ihnen / bey Straffe des Staupenschlags und Landes-Verweisung / das Betteln verboten / oder auch dieselbe etliche Jahre uff denn Schiffen zu arbeiten verurtheilet worden: p.) Dahero dann ein ieder daselbst beschäfftiget ist / ja auch kleine Kinder werden schon zur Arbeit / die sie um ihre Kost zu gewinnen / verrichten können / angestrenget / und in ihrer zarten Jugend / von dem Müssiggange abgehalten. Und weil ein ieder des Orts arbeitsam / auch dahin bedacht ist / daß er etwas zu seinem Einkommen gewinnen möge / auch nicht leicht einer dem andern mit faullentzen / ein böses Exempel gibt: Als werden die Innwohnere daselbst ins gemein zur Arbeit / Handel und Wandel angefrischet. Solte sich aber ein Müssiggänger und Bettler betreten lassen / so wird er ins Werkhaus geführet / und zum Arbei-

o. *Martinius d. Histor. pag. m. 59. & 60.*
p. *Paul. Christineus, volum. 5. decis. 78. n. 13.*

Arbeiten durch Zwang / angehalten. Seynd ungehorsame Kinder daselbst / welche nichts lernen und arbeiten wollen / so seynd auch Zucht-Häuser für dieselbe verordnet / worinn solches nichtsnützige Gesindlein (weil es / ihm selbst gelassen / dem gemeinen Wesen nur eine Last / und vor sich anders nicht als ein stinkendes oder faules Aas ist) mit Zwang zur Arbeit angehalten und aufgemuntert / oder wenn keine Besserung an denenselben zu hoffen / damit es andere Innwohnere nicht anstekke und verführe / weder ihnen ärger- und hinderlich sey / über die Seite geschaffet / und gestraffet wird.

Beyläuffig muß ich alihier anführen / was ein Niederländer / vor mehr als hundert Jahren / ehe die Spanische Inquisition / und des Hertzogs von Alba Tyranney / angangen / von denn Holländern meldet / daß sie zwar vor Alters tapffere und streitbare / zu seiner Zeit aber schläfferige / vergessene / und des Kriegs ungewohnte Leute gewesen ; Dagegen er seine Lands-Leute / die See-Ländere / sehr heraus streichet : q. Wenn man die heutige Beschaffenheit der Holländer betrachtet / so sihet man / wie sich mit der Zeit / durch gutes Regiment / gestrenge Kriegs-Zucht / und wolgefaste Ordnungen / die Sitten der Menschen ändern / und die Liebe zum Vaterlande / auch Vertheidigung desselben Freyheit / die Gemüther / vermittels emsiger Handhabung der Waffen und Gerech-

 tigkeit /

q. *Levin. Lemnius, de Astrologia, lib. 1. pag. m. 285. & de Complexionibus, lib. 1. p. m. 19.*

tigkeit / ermuntern mögen. Im Gegenspiel hat man aus denn Historien / wie vorher gewesene streitbare Völker / durch Ablegung der Waffen / und beliebenden Müssiggang / auch angenommenes üppiges und Wollüstiges Leben / sich verweibern können.

Wiewol nun / als gedacht / in denn vereinigten Niederlanden das Betteln gantz abgeschaffet / wird doch der rechten Armuth nicht vergessen: Gestalt dann vor schwache und gebrechliche Leute / welche der Arbeit nicht vorseyn können / schon etliche Arme Häuser und Wohnungen / von dem gemeinen Einkommen / auch durch Vorschub und Beyschuß vermögender Leute / verordnet / woselbst solche versorget werden.

Die Stad Hamburg hat viele gute Gebräuche von denn vereinigten Niederlanden abgelernet / und in ihre Republic / absonderlich auch / in ihrer Volkreichen Stad dem Betteln und Müssiggange zu wehren / eingeführet / daß sich kein Bettler uff der Strassen betreten lassen dörffe / wo er nicht daselbst in das Zucht- oder Werkhaus / darinn zu arbeiten / und seine Kost und Kleidung zu verdienen / will eingeführet werden. Es hat aber auch daselbst die Armuth ihre gute Zuflucht / gegen welche das Hertz nicht verschlossen. Insonderheit ist des Orts die gute Aufsicht und Erziehung derer Vater- und Mutterlosen Waysen zu rühmen / worüber Burgermeistere und Rath daselbst / zu ihrem grossen Ruhme / sowol halten / daß sobald die Eltern versterben / und zwar das hinderlassene Vermögen nicht also

beschaf-

beschaffen / daß die Kinder von denn Zinsen zu erziehen / weder auch sonsten von denn Freunden zu unterhalten/dieselbe in das Waysen-Haus gethan/ und nach ihres Alters Beschaffenheit / auch wozu etwan einer důchtig befunden/etwas zu lernen / angehalten wird. Und weil solche Waysen / durch gute und scharffe Aufsicht / Unterweisung und Zucht/weit besser erzogen werden / als ihre Eltern hätten thun mögen/ so geschiehet zum öfftern / daß deren etliche / durch solche Aufmunterung/ hernach zu grossen Handelschafften gedeyen/und vornehme auch vermögende Leute daraus werden. Dergleichen guter Gebrauch / mit Unterhalt- und Erziehung der Waysen / auch bey etlichen Reichs- und andern Städten des Teutschlandes zu rühmen.

Ein heilsames Mittel wider den Müssiggang und Betteley ist / daß nicht allein die hohe Obrigkeit iedes Orts solche verbiete / sondern auch Anlaß gebe/daß in ihrer Stad und Lande/iederman / seinem Stande nach / etwas zu arbeiten / und also keine Ursache/ob wäre vor ihn nichts zu thuen/ vorzuwenden habe.

In dessen Erwegung / der Athenienssische Fürst Pericles / öffentliche Werkhäuser aufbauen lassen/ damit iederman etwas darinn zu arbeiten finden könte. r. Denn weil nicht ein ieder Landes-Innwohner grosse Häuser / Aekker oder Land-Güter/ von welchen er sich zu unterhalten/ besitzen / oder reiches Gewerbe haben/und Handthierung treiben

Kk v kan:

r. *Plutarch. in Pericle. Scipio Ammirat. dissert. Polit. lib. 17. disc. 6.*

kan: So hat ein Fürst oder Obrigkeit die Verordnung zu thun/damit auch die Armen Anlaß haben/ etwas durch Arbeit zu gewinnen.

Also hat Keys. Augustus viele stattliche Gebäude auffführen uñ bauen lassen/auch die vornehme Herren zu Rom dahin anvermahnet/dergleichen zu thun/uñ ihm zu folgen/womit viele arme Innwohnere ihre Nahrung bekommen. Der Ursache halben dann/als sich beym Keys. Vespasianus/ein sonderbarer künstlicher Baumeister an- und vorgab/ wie er eine solche Kunst erfunden hätte/ vermittels welcher er grosse Seulen/mit geringẽ Kosten/uffs Capitolium führen und bringen könte/ hat er ihm zwar eine Verehrung gegeben/und die erfundene Kunst gelobet/doch aber geantwortet: Er könte nicht achten/daß solche dem gemeinen Wolwesen vorträglich/ weil dadurch dem gemeinen von Armuth gedruktẽ Pöbel nicht geholffen/sondern demselben sein Gewinn und Nahrung abgienge: Müste er dahero mehr den Aufgang billichen/wovon ihrer viele Genieß hätten / als welcher einem allein zu Guten käme. s.

Der Ursache halben ein Fürst in seinem Lande die jenige Handwerkere oder Gewerbs-Leute/ von welchen sich viele Arme / durch Handreichung und Arbeit ernehren/und ein stükke Brods erlangen können/wol zu bedenken und zu befordern / denselben die Mittel zu ihrem Aufnehmen nicht zu sperren

s. *Referente Botero, de polit. illustri. lib. 4. c. 5. in fin.*

sperren oder zu benehmen / sondern vielmehr / zu seinem und des gantzen Landes Nutzen / mit etwas befreyungen in das Land zu lokken. Seynd aber dieselbe schon in einem Lande und Fürstenthume / so ist es ein unweisliches Vornehmen / wenn man solche mit schweren Auflagen drukken / oder ihnen die Mittel benehmen will: Weil damit nicht allein einem armen Manne / welcher sodann zu der Arbeit keine Gelegenheit hat / der von ihm erwerbende Lohn / und also gleichsam das Brod vor dem Maule abgeschnitten / sondern auch des Fürsten eigenen Rent-Kammer ein und ander unvermerkend Einkommen entzogen wird.

Es kan einem Fürsten in seinem Lande nicht leichtlich mangeln / daß er nicht etwas seinen verarmeten / oder nicht mit stattlichen Mitteln begabten Unterthanen / zu Erlang-ihrer Nahrung / an Hand geben möge. Offtmals wird aus einem Lande das jenige / so darinnen wächset / als da seynd die Wolle / Flachß / Hanff und andere Sachen / verführet / aus welchen aber eines andern Landes Innwohnere / ihren sonderbaren Nutzen schaffen. Dagegen behalten fremde Obrigkeiten dergleichen in ihren Landen / und verbieten solche zu verhandeln / gleichals in Engelland niemand die Wolle heraus führen darff / sondern dieselbe darinnen von den Innwohnern selbst verarbeitet / die daraus gemachte und allerdings zugerichtete Tücher und Gezeuge aber / erst in fremde Länder geführet und verkauffet werden.

Es ist zwar im Heil. Röm. Reiche / der Ursache halben/ zu der Handwerker Aufnahm/ auch der armen Leute Nahrung und Unterhalt / heilsamlich versehen / auch denn Obrigkeiten auferleget und befohlen / in deme gute Ordnungen fürzunehmen/ damit die Wolle nicht also mit grossen Hauffen in fremde Nation verführet werde / und dadurch die Wollenweber an Wollen nicht Mangel leyden/ sondern dieselbe um einen ziemlichen Kauff bekommen mögen. t. Man sihet aber gleichwol / daß deme nicht gnungsam nachgelebet / sondern die Wolle/ in fremde Lande/ einen als andern Weg / verführet werde Welches eine Anzeige ist/ daß eines Theils die Armuth zur Arbeit nicht gnugsam angehalten wird / und dieselbe viellieber den Bettelorden verstärket : Andern Theils aber auch daß die Kauffmannschafften sich nicht allerdings / nach denen vorgeschriebenen Gesetzen richten / und reguliren lassen wollen. Absonderlichen aber / daß es etlicher Orten an reichen und vermögenden Leuten/ die den Verlag darzu thun: Dañ auch an guten Arbeitern / welche die Wolle so sauber und künstlich/ als in andern Landen geschichet / von einander lesen/ spinnen und Würken können/ ermangele. Denn auch

t. Reformation guter Policey/ zu Augspurg. 1548. *tit.* Verkauffung der Wollen-Tücher. *u.* Reichs-Abschied daselbst. 1566. §. Auf gleichmässige und fürkommene Anzeig. & Policey-Ordn. zu Franckfurth. 1577. *tit.* Wie es mit Verkauff und Verführung der Wollen zu halten.

auch gibt solches zu verstehen / daß es denn Teutschen an Materialien zu arbeiten nicht gebreche/ woferne sie nur ihre Hände / als andere Nationen und Völker thuen / zu vollkommenem und künstlichen Gespünste und Gewürke recht formiren wolten/und es dahero nicht nötig wäre / aus fremden Landen die Tücher und Gezeuge / so offtmals aus Teutscher Wolle gemacht/so theuer/und in so hohem Werthe/zu kauffen/wodurch auch das Geld im Vaterlande bliebe.

Es ist auch im Heil. Römischen Reiche u. ferner versehen / wenn uff Begebenheit / bey geschenkten und ungeschenkten Handwerkern/ wegen der Meister-Söhne/Gesellen/Knechte und Lehr-Knaben/ einige Unruhe und Widerwillen / weßhalben ihre Arbeit verhindert / und folglich die Nahrung gestekket werden möchte/sich anspinnen /und dadurch Nachtheil oder Schaden verursachet werden solte/ wie in solchen Fällen / sowol wegen des müssigen Umgehens / Schenkens und Zehrung derselben Meister-Söhne und Handwerks-Gesellen zu verfahren/ und die Sache zu schlichten.

Die alte Teutschen seynd zu Zeiten ekeln und stoltz/in Erkiesung der Handwerke/gewesen/ und eines nicht so ehrlich/ als das andere gehalten. Insmassen auch der Grosse Alexander / König in Macedonien / denen damaligen Teutschen ins gemein/ in einer gegen ihre Abgesandten geführten Rede/ vorge-

u. Reformation guter Policey. 1530. 1548. und 1577. *tit.* Von Handwerks-Söhnen / Gesellen/ Knechten und Lehr-Knaben.

vorgeworffen: Daß sie hoffärtig wären/und ihnen selbst viel zuschrieben / weil sie ihm uff seine Frage nicht nach seinem willen / und wie er hoffete/antworteten. Denn als er sie fragte/wessen sie sich am meisten befürchteten / und er / aus sonderbarem Ehregitze/ vermeinte/ sie würden sich für seiner Macht fürchten / und solches wolte er durch ihre Rede heraus lokken / gaben diese dagegen zur Antwort: Sie hätten vor nichts so sehr einige Sorge und Furcht / als daß nicht etwan der Himmel über sie fiele / im übrigen aber achteten sie die Freundschafft mit tapffern und streitbaren Männern hoch. x.

Bey solcher Einbildung ist/etlicher Orten / eine Gewonheit geworden / daß die Leinwebere / Barbirere/Müllere/und dergleichen Handwerkere / in denn Zünfften / zu andern / dann in ihrer Eltern Handwerkern/nicht anfgenommen / noch gezogen werden wollen. Weil aber ie unbillich / daß die jenige / so eines ehrlichen Herkommens / Handels und Wesens/ausgeschlossen werden sollen: So seynd in dem

x. *Arrian. in Histor. Alexandri Magni, lib. 1. Freinsheim. in Supplem. ad Quint. Curt. lib. 1. c. 12. Aventin. Annal. Bojorum, lib. 1. pag. m. 62. Quamvis Philipp. Cluver, lib. 1. German. Antiq. c. 10. contendat, eos fuisse Gallos, & non Germanos.*

dem H. Römischen Reiche solche beschwerliche Gebräuche und Gewonheiten aufgehoben / und vernichtiget / dagegen aber verordnet worden / daß die Leinwebere / Barbirere / Schäffere / Müllere / Zöllnere / Pfeiffere / Trompetere / Badere / und deren Eltern / davon sie geboren seynd / und ihre Kinder / so sie sich ehrlich und wol gehalten haben / in Zunfften / Aemtern und Gilden keines wegs ausgeschlossen / sondern wie andere redliche Handwerkere / aufgenommen / und darzu gezogen werden sollen. y.

Es lässet sich auch heute zu Tage solcher der Teutschen stoltz und verächtlich-Haltung einiger Gewerbe / darinn hervor blikken / daß / wenn ein Hauswirth Messer und Scheerenschleiffen / die junge Schweine schneiden / die Caminen oder Schorn-Steine fegen / und dergleichen unverbotene auch ungescholtene Arbeit verrichten lassen will / etlicher Orten darzu kein Teutscher / aus übel angemasseter Weise / zu bekommen. Wie imgleichen auch derselben fast keiner mit Hecheln und Mause-fallen handeln / und solche machen will. Es wissen aber dagegen die Italiäner sich dessen wol zu Nutze zu machen / und thun ihnen die / bey Ubung solcher denn Teutschen anstinkenden Handlungen / eingenommene fremde Pfenninge / welche sie zu Ducaten verwechseln / und mit sich nehmen können / hernach in ihrem Vaterlande gar wol.

Ob

y. Reformation guter Policey-Ordnung. 1577. tit. Von Handwerks-Söhnen.

Ob aber der Müssiggang und das Betteln an denen Zärtlingen / die solche Handlungen für garstig halten / und einen Scheu davor haben / ehrlicher und besser / als die Unterlassung derselben sey / davon mag ein ieder vernünfftiger urtheilen. Es kan ein wolbestaltes Regiment-Wesen dererley Gewerbs-Leute / ob sie schon nicht in so hoher Würde / als einige andere seynd / nicht entbehren / hält auch kein Gesetz oder Ordnung dieselbe / so wenig / als wie oben gemeldet / die Leinwebere / Barbirere / Müllere und andere dergleichen Handwerker vor unehrlich: Bestehet es dahero nur in einem eingebildeten Wahn und Irrthume.

Weiter ist es nicht gnung an deme / daß die gemeine Leute Mechanische Künste und Handwercke lernen / und dieselbe treiben / und solcher Gestalt vom Müssiggange abgehalten werden: Sondern es ist auch dem gemeinen Wesen daran gelegen / daß / ehe einer ein Meister wird / er seine gesetzte Jahre vor einen Lehr-Knaben und Gesellen arbeite / auch daß es in allen ordentlich / und einem andern ohne Schaden / zugehe: Dabenebens in Feilschafften unzulässiger Gewinn und Ubersatz verhütet werde. Denn soll einer was düchtiges arbeiten / so muß er auch seine Zeit lernen / und die Kunst recht gefasset haben.

Wenn auch ein ieder nach Belieben seine Arbeit / Waaren und Feilschafften schätzen / auch so hoch er will / verkauffen wolte / geschehe einem andern dadurch ungütlich / und würde / was man uff der einen Seiten verhüten wollen / uff der andern dem gemeinen

nen Wolwesen zum Nachtheil/eingeführet. Derowegen dann/ damit der Gewinn gegen die Arbeit/ und deren Materialien oder Gezeug/ uff der Wage der Billigkeit abgewogen werde/ und in Handelschafften unbillicher Vortheil verbleibe/ die Handwerker ie zu weilen unter ihnen selbst Ordnungen machen/ oder dieselbe durch die Obrigkeiten ihnen vorschreiben lassen/woran alle Handwerks-Genossen/zu deren Haltung/verbunden seynd.

In Erwegung desselben/weil vordessen von denn Goldschmieden das Silber in ungleichem Gehalte verarbeitet/ und darinn viel Gefährlichkeit gebrauchet/ durch allgemeinen Reichs-Schluß geordnet und geboten worden/ daß alles Werk Silbers iede Mark/ so von denn Goldschmieden verarbeitet wird/ es geschehe in welcher Gestalt es wolle/ nicht weniger denn vierzehen Loth feines Silbers halten/und ehe die Arbeit ausgehet/ durch den Goldschmied/ vermittels seines gethanen Eydes/zuvor uff die Probe/ durch die Obrigkeit verordnet/ geliefert und probiret/ sein eigen Zeichen/ neben des Herrn der Stad/ darunter er seßhafftig ist/Wappen oder Zeichen/geschlagen werden solle: Wo er aber die Lieferung auf die Schau nicht thun/ oder das verarbeitete Silber nicht vierzehen Loth feines Silbers zuhalten befunden/ alsdann der Goldschmied/von der Obrigkeit/ nach Gestalt des Werks und Betrugs/gestrafft werden solle. z.

z. Reformation guter Policey. 1548. Policey-Ordnung. 1577. *tit.* Von Goldschmieden.

Dergleichen Verordnung ist auch / wegen Verkauffung der Wöllen-Tücher / gantz oder zum Ausschnitte mit der Elen / damit in demselbẽ kein Betrug vorgehe / weder unbillicher Vortheil gebraucht / oder dieselbe zu viel gestrekket werden mögen / zu Erhaltung des gemeinen Nutzens / geschehen. a. Wobey noch ferner alle betriegliche fressende und verderbliche Tuchfarben gäntzlich verboten / und das benebens denn Obrigkeiten auferleget worden / den jenigen / welcher einige verbotene Materialien zum Tuchfärben gebrauchen würde / mit allem Ernste / härtiglich an seinem Gute und Ehren zu straffen: Wie imgleichen / do iemand solch betrüglich gefärbet Tuch wissendlich feil haben würde / derselbe / nebens Confiscirung des Tuchs / an Ehren / und sonsten / nach Ermässigung der Obrigkeit / gestrafft werden solle. b.

Um Beförderung des gemeinen Nutzens willen / und daß die Handelungen unter viele ausgetheilet / auch von vielen getrieben werden / und sich keiner mit Fug / als wäre ihm der Weg und Mittel zu arbeiten / und dadurch seine Nahrung zu erwerben / abgeschnitten / zu beklagen haben möge / seynd auch die Monopolien / betriegliche / gefährliche und ungebürliche Verkauffe / und solche Gesell-

a. Reformation guter Policey. 1530. und 1548. *it.* Policey-Ordnung. 1577. *tit.* Verkauffung der Wöllen-Tücher.

b. Policey-Ordnung. 1577. *loc.* §. Gleichfalls ist uns.

Gesellschafften / in welchen sonderbare Personen seynd / die allerley Waaren und Kauffmanns-Güter / an Specerey / Ertz / Wöllen-Tuch / und dergleichen / in ihre Hände und Gewerb allein zu bringen / sich unterstehen / auch / ihnen zum Vortheile / dem gemeinen Wesen aber zum Schaden / ihres eigenen Gefallens / den Werth derselben setzen / sowol in gemeinen Rechten / als Reichs-Abschieden verboten / und geordnet / daß dergleichen Gesellschafften und Kauffleute / durch keine Obrigkeit / im Reiche gedultet werden / auch / do einige darwider thun würden / deren Haab und Güter confisciret / und der Obrigkeit iegliches Orts verfallen seyn sollen. c. Gestalt dann auch die ietzo löblich regierende Keyserliche Majestät in der zwischen deroselben und denn Reichs-Ständen / zu Franckfurth im Jahr 1657. aufgerichteten Capitulation: §. Wir sollen uñ wollen auch. 20. sich ausdrücklich dahin verbunden / keines weges iemanden einige Privilegien uf Monopolien zu ertheilen / sondern da dergleichen erhalten / dieselbe vielmehr / als denn Reichs-Satz- und Ordnungen zugegen / wiederum abzuthun und aufzuheben.

c. Reichs-Abschied. 1512. §. Und nach dem etwa grosse Gesellschafft. Reichs-Absch. 1526. §. Item nach dem die Monopolien. & 1530. §. Und nach dem etwan. Reformation guter Policey. 1548. & Policey-Ordnung. 1577. *tit.* Die Monopolia und schädliche Fürkauf belangend.

Durch allgemeinen Reichs-Schluß ist auch denn Handwerkern ins gemein bey Straffe verboten/ in ihren Zünfften/oder sonst sich nicht mit einander zu vergleichen/oder zu vereinigen / daß einer seine gemachte Arbeit oder Werk/in feilem Kauffe / nicht mehr / oder weniger dann der ander / verkauffen/ weder einen Auffschlag oder Steigerung machen solle/ daß die ienige/so derselben Arbeit nothdürfftig seynd/und kauffen wollen/solche ihnen ihres Gefallens bezahlen müssen. d. Weßhalben dann unterschiedener Orten die gemachte und verfertigte Waaren nicht allein von denn Obrigkeiten und ihren darzu verordneten / nebens Zuziehung etlicher Handwerks-Meistere/zuvor geschauet / sondern auch/wie in etlichen andern feilschafften geschiehet/ geschätzet werden / wie theuer solche zu verkauffen/ welches iingleichen denen Reichs - Satzungen gemäß. e.

In gemeinen und Haushaltungs-Sachen können auch zum öfftern Taglöhnere / Arbeitere und Boten/der Obrigkeit und vermögenden Leuten an Hand gehen / und zu ihrer Nahrung gelangen: In dem aber etliche derselben / und darunter faule Gesellen / ihre Arbeit zu hoch schätzen / so ist gemeiniglich iedes Orts von der Obrigkeit eine Tax-Ordnung gestellet / damit solcherley Taglöhnere

d. Reformation guter Policey. 1548. Policey-Ordnung. 1577. *tit.* Von denn Handwerkern ins gemein.

e. Reichs-Abschied. 1512. §. Wo aber die/denen hierinn.

nere und Arbeitleute / an Manns- und Weibs-Personen nicht ihres Gefallens die jenige / so ihrer bedörfftig / übernehmen / sondern dieselbe / nach des Landes Gewonheit / Bewandnüß der Geschäffte / Arbeit / auch Winter- und Sommer-Zeiten sich mit einem billichen Lohne vergnügen lassen müssen / welches auch in denen Reichs-Abschieden also verordnet. f.

In denn verlittenen Kriegs-Jahren seynd die Knechte und Dienstboten gar sehr aus dem Geschirre geschlagen. Es haben damals derselben etliche viellieber dem Soldaten-Wesen nachziehen / als Herren und Frauen in ihrer Haushaltung um einen billichen Jahrs-Lohn dienen wollen: Weil ihnen zu Zeiten der Müssiggang in denn Quartiren / und was Bürgere und Bauern ihnen aufschüsseln müssen / wol bekommen / und gut gedaucht: welches auch etliche Dienstboten also verwehnt gemacht / daß / nach erlangtem lieben Frieden / wegen ihres hohen geforderten Lohns / und dagegen geleisteter unfleissiger Dienste / viele Klagen gehöret worden.

Bey denn gewesenen wolfeilen Jahren / hat auch mancher viellieber sein eigen Herr seyn / und müssig gehen / oder vor sich nach seinem Gutdünken arbeiten / als sich zu Herren und Frauen verdingen wollen. Wenn diese etwan sich mit einem scharffen Worte gegen sie haben verlauten lassen / so seynd sie wol uff ihren Trotz-Kopff gekommen / und aus dem

 Dienste

f. Reformation guter Policey. 1530. *tit.* Von Taglöhnern.

Dienste vor der Zeit getreten. Und obschon in denn Reichs-Abschieden g. vorlängst/ wie auch nach der Zeit in unterschiedenen Landen/ Fürstenthümern und Stådten deßhalben Obrigkeitliche Verordnungen geschehen / so hat es doch offt wenig helffen wollen/ scheinet es also/ als wenn GOtt vor derley Gesindlein ihre Züchtigung/ biß sie selbst das Hauswesen anfahen/ versparet.

Und zwar muß ich fast mit jenem vornehmen Keyserlichen Abgesandten an der Türkischen Porten / h. soviel die von denn Christen abgeschaffte Dienstbarkeit anlanget / hierinn einig seyn/ daß ich nicht wisse / ob derselbe / so zu erst solche aufgehoben / dem gemeinen Wolwesen zum besten/ Rath geschaffet. Es hat zwar die alte Dienstbarkeit (daß ich mich des angezogenen vornehmen Mannes Discurses gebrauche) ihr Ungemach gehabt / es ist aber solches durch den daraus gehabten grossen Nutzen überwogen worden. Wenn die Dienstbarkeit rechtmässig und milde/ wie sie die Christliche Römische Keysere/ und deren Gesetze vorschreiben / verblieben wäre/ so würde man soviel Prangere / Galgen und Rä-

g. Reformation guter Policey. 1530. und 1548. tit. Von Reisigen Knechten und Dienstboten.

h. *Auger. Gislen. Busbequius, Legat. Turcica Epist. 3.*

Räder nicht bedörffen / die jenigen / welche / nebens dem Leben und der Freyheit / nichts haben / und denen die Armuth / ein iedes Bubenstük zu wagen / auch ihre Freyheit ohne Vermögen nicht allezeit was ehrliches an Hand giebet / zu züchtigen und zu straffen.

Es seynd nicht alle Menschen also von Natur begabet / daß sie sich zu regieren / und ihres freyen Willens recht zu gebrauchen wissen. Deßhalben dann dieselbe eines bessern Anführung / Zwangs und Zucht bedörffen: Sonsten sie stets über die Schnur hauen werden / gleich als etliche Thiere seynd / für deren Wildheit man sich stets besorgen muß / wenn sie nicht entweder geschlossen / oder in eigenen Gittern inne gehalten werden.

In der Türkey wird eines Menschen schwacher oder Knechtischer Sinn / durch des Herrn Befelch regieret / der Herr aber lebet von des Knechts Arbeit. Es empfahen die Türken / so wol / was das gemeine / als Hauswesen betrifft / von ihren Knechten einen sehr grossen Nutzen / und erhalten ihre Haushaltungen und Vermögen / durch derselben Dienste. Dahero dann sie Sprich-

 worts-

worts-Weise sagen/es könne der nicht arm scheinen/welcher nur einen eintzigen Knecht habe.

Aber auch / wenn im gemeinen Wesen etwas zu bauen anzufangen / auf einen andern Platz zu versetzen/von seinem Unrathe zu saubern / oder auch abzubrechen / das erlangen sie durch Dienst und Emsigkeit ihrer Knechte.

Wir können heutes Tages es denn Alten an grossen und prächtigen Gebäuden nicht gleich thun. Was ist anders die Ursache/ als daß es an der Handlange / nemlich der Knechte Beyschübe / ermangele. Ich geschweige/was für einen Unterricht die Alten in allerley Wissenschafften zu erlangen / von denn Knechten haben können.

Man möchte aber meynen/ es wäre dieses nur also für die lange Weile herfür gebracht. Traun es haben die Türken von ihren Kriegs-Diensten keinen grössern Genieß/als aus denn Knechten. Wenn ein Türkischer Soldat nichts anders/als einen oder andern Gefangenen/mit sich nach Hause bringet/so hat er sich wol gehalten / und gnungsam Beute für seine Arbeit davon gebracht. Denn ein gemeiner gefangener Soldat uff

vier-

vierzig oder funfftzig Cronen geschätzet wird. Dofern er wegen jungen Alters/schöner Gestalt/auch mit einer Kunst und Handwerke sich hervor thun kan / wird er noch eines so hoch gehalten. Woraus denn gnungsam erhellet / was für einen Nutzen sie ihnen schaffen / wenn sie von einem Orte/ wo es wolle/fünff oder sechs tausend Gefangene wegführen/und wie grossen Gewinn sie aus ihren Raubereyen haben.

Jch merke auch/daß die Römer vordessen solchen Gewinn nicht ausser Acht gelassen/ wenn sie gantze überwundene Städte / und darinnen zu fünff und zwantzig oder dreissig tausend Menschen öffentlich feil geboten/ und zu verkauffen anheim geschlagen. Die Türken würden gewiß / aus dergleichen öffentlichen Feilsprechung/mehr oder weniger als funffzehen mal hundert tausend Cronen lösen. So weit gehet des oben gedachten Abgesandtens Discurs.

Es mag aber hieraus ein vernünfftiger Leser abnehmen / was für ein grosser Abbruch der Christenheit/in dem Mittelländischē Meere etliche viel Jahr hero geschehen / inner welchen die in denn Africanischen See-Städten/ nemlich zu Algier / Tripoli/ Thunis und andern/wohnende Türkische See-Räubere soviel hundert Schiffe weggenommen / die

Gefangene Christen zu Sclaven gemacht / die Schiffe aber/entweder zu weiterm auslauffen/ die Christen damit zu bekriegen / zugerichtet / oder nebens denn Wagren verkaufft. Derowegen dann die jenige hohe Potentaten und Republiken / deren Lande und Unterthanen dadurch gefähret / ihrer Schiffleute freye Fahrten gehindert / auch die Kauffmannschafften und Handlungen gesperret werden / oder die sich dessen zu besorgen / desto mehr Ursach haben / Flotten wider dieselbe auszurüsten / auch mit gesamter Macht zusammen zu treten/um solche Raubnester / wie zwar die Engel- und Holländer durch ihre Ammiralen / vor kurtzer Zeit einen Versuch gethan/zu zerstören.

Es ist auch weiter ein Uberschlag zu machen/ was für einen Zuwachs der Türke / seithero des in Siebenbürgen/anfangs wider den Fürsten Ragozi/hernach wider die Keyserliche Majestät / im Königreiche Ungarn / und andern dero Erblanden angesponnenen / und noch währenden Krieges/ durch die Gefängliche Hinwegführung so vieler tausend Christen-Seelen/erlanget.

Aber zu der in der Christenheit abgeschafferen Knechtischen Dienstbarkeit wieder zu gelangen/ so ist zwar nicht ohne / daß die Römer / und andere Heydnische Völker/ihre Knechte nicht werther / als ein unvernünfftiges Viehe / oder auch wie sonsten einen schlechten Hausrath gehalten / also daß man sie vor keine Personen achten dörffen / auch ein Herr seinen Knecht / um eines gar geringen

Fehlers

Fehlers willen / ohne Straffe hat dörffen umbringen. Wenn auch ein Herr von einem seiner Knechte getödtet wurde / seynd alle desselben unter einem Dache / oder in einer Haushaltung sich befundene / und zwar unschüldige / auch in des Herrn Testamente freygelassene Knechte / nebens dem Thäter/gestraffet / und zugleich umgebracht worden. i.

Welchem Gebrauche nach / als zu des Keysers Nerons Zeiten der Pedanius Secundus / Stad-Hauptman zu Rom/von einem seiner Knechte getödtet worden/desselben sämtliche Knechte / deren vierhundert gewesen / wiewol nicht ohne Auflauff des gemeinen Volks / deßwegen gestraffet und hingerichtet worden. k.

Ja auch/wenn ein Knecht seinem Herrn/von Jugend auf / biß in sein Alter gedienet / und er seine Kräffte stumpff und abgearbeitet hatte / so möchte jener ihn / damit er demselben nicht etwan umsonst die Brötung geben/ oder ihn frey lassen dörffte/ noch wol uff öffentlichem Markte verkauffen/ damit er seines letztern Blutschweisses genösse. Von dem Gefechte / welches die Knechte bey angestelleten öffentlichen Schauspielen halten / und sich unter einander umbringen / oder auch von wilden Thieren zerreissen lassen müssen / nichts zu melden. l.

Wel-

i. *Tacit. Annal. lib. 13. c. 32.*

k. *Tacit. lib. 14. Annal. c. 42. & seqq.*

l. *Vid. Bernegger. in Quæstion. Miscellaneis ex Taciti Germania, quæstione 134.*

Welcher und anderer grausamen Exempel halben / absonderlichen / damit noch destomehr Heyden/durch die an Hand gegebene und versprochene Freyheit / zur Christlichen Religion gelokket würden/auch weil man es unbillich gehalten / daß die durch das theure GOttes-Blut erlösete und freygemachete Menschen / in solcher grausamen Dienstbarkeit stekken solten/die Christliche Potentaten solches abgeschaffet.

Nachdem man aber der Menschen unterschiedene Eigenschafften/Naturen und Neigungen / und daß sie nicht alle eines also hurtigen Geistes und Gemüthes seynd / sich der Freyheit wol zu gebrauchen/darinn zu ernehren/ und ihnen vorzustehen/erweget und betrachtet : Jnmassen der weise Heyde meldet / daß etliche Menschen von Natur Knechte seynd / oder anders nichts als Knechtische Dienste thun können / m auch etliche Völker / als von denn Armeniern / n. Cappadociern / o. und ins gemein von denn Asiatischen Innwohnern p. geschrieben wird / daß sie unter einer freyen Republic nicht leben können : Auch die obangezogene Schärffe und Grausamkeit wider die Knechte von denn Keysern gelindert worden/also daß niemand dieselbe hernach tödten / oder mit ihnen grausam verfahren dörffen : q. Uber dieses alles / bey dem Volke GOt-

m. *Aristot. Polit. lib. 1. c. 3. & 4.*

n. *Tacit. Annal. lib. 12. c. 55. & lib. 13. c. 34.*

o. *Justin. lib. 38. c. 2.*

p. *Aristot. Politic. lib. 7. c. 7.*

q. *§. Sed hoc tempore. 2. Instit. de his qui sui vel alien. jur. sunt.*

GOttes die Dienstbarkeit gelassen / auch solche weder der Herr Christus / noch die Apostele im neuen Testamente / wie auch nachgehends andere Heilige Leute aufgehoben: Als lasse ich einen weiter hinaus sehenden urtheilen / ob es für Herren und Knechte / auch dem gemeinen Wolwesen so gar nützlich und heilsam / daß die Dienstbarkeit gantz und völlig aufgehoben worden? Zumaln bey denn alten Teutschen dieselbe nicht so unerträglich oder grausam / als bey denn Römern gewesen / indeme bey jenen ein ieder Knecht seine eigene Wohnung gehabt / und darinn hausgehalten / welcher / als sonst ein Zinßmann / seinem Herrn ein gewisses an Früchten / oder Viehe / oder an Kleidunge gegeben / dagegen die Weiber und Kinder die andere Haus-Geschäffte verrichtet haben. Ist auch von ihnen selten ein Knecht geschlagen / oder mit Banden und beschweerlichen Diensten gezüchtiget worden. Womit ein Römischer Geschichtschreiber r. selbst seine Landes-Leute ansticht / der alten Teutschen Leutseeligkeit gegen ihre Knechte gerühmet / und jener Grausamkeit / daß sie die Ihrige als Unmenschen gehalten / gleichsam tadelt.

Schließlich muß ich erinnern / daß von denn Teutschen in Vorjahren einige vornehme Künste / in welchen sich mit ehrlicher Arbeit zu üben / erdacht worden / als da ist fürnemlich die Artollerey oder Geschütz und Büchsen / deren Erfinder Berchtold Schwartz

r. *Tacit. in German. c. 25.*

Schwartz/ ein Münch und Chymist/ von etlichen s. genand wird. Wiewol ein Spanischer Historien-Schreiber / t. ohne Zweiffel aus Neide und Mißgunst gegen die Teutschen/ berichtet / ob wären dieselbe in der Lombardey erfunden / und von denn Mauritanern / in Beschützung ihrer Stad Algier/ als solche von denn Christen belagert/ zu erst gebrauchet worden. u. Dagegen aber andere schreiben/ ob hätte ein unberühmter Teutscher / dessen Name billich dieser heillosen Erfindung wegen / unbekand bliebe / x. denn Venedigern diese Kunst an Hand gegeben/ welche zu erst im Jahr nach unsers Erlösers Geburt 1380. wider die Genueser die Büchsen gebrauchet. y.

Die Edele Kunst der Buchdrukkerey kan auch/ wegen ihrer Erfindung/ keine andere Nation/ als die Teut-

s. *Philipp. Camerar. oper. subcisiv. cent. 2. c. 28. & Cent. 3. c. 82. Abraham Bucholcerus, in Indice Chronolog. ad ann. Christi 1380. Seth. Calvis. in Chron. ad ann. Christi. 1342.*

t. *Joan. Mariana, de rebus Hispaniæ, lib. 17. c. 14.*

u. *Id. Mariana lib. 16. c. 11.*

x. *Ut vult Polyd. Virgil. de Invent. rer. lib. 2. c. 11.*

y. *Baptista Fulgosius, factor. & dictor. memorabil. lib. 2. c. 1. tit. de primo tormento, quod Bombardam vocant. Polydor. Virgil. d. loc. conf. Joan. Cluver. in Epit. Histor. in Wencesl. Imper. qui inventionem ad annum Christi 1378. refert. Besold. Polit. lib. 2. c. 7. n. 13. dubitat, an Berchtoldus Niger invenerit.*

Teutschen/preisen: z. Und ob zwar einige vorgeben/ob wäre in dem Königreiche China die Drukkerey lange vorher/ehe sie bey denn Teutschen auffkommen/im Gebrauche gewesen / a. dergleichen wegen des grossen Geschützes oder der Büchsen von andern hinzu gesetzet und vorgegeben wird/ob hätten solche Künste bey denn Chinesern so lange gewehret/ daß man von keinem derselbigen Anfänger mehr etwas wüste : b. Auch andere beständig ausgeben/ und mit vielen Umständen darthun wollen/ daß in Holland ein Bürger zu Harlem / Namens Laurentius Johannes Custor/im Jahre 1440. diese Kunst uff solche Weise erfunden/daß/in deme er offtmals in dem Harlemer Walde spatzieren gangen/ er allda für die lange Weile / die Rinden von denn Bäumen abgeschelet / und uff dieselbe etliche Buchstaben verkehrt geschnitten/ die er hernach uff das Papier gedrukket / und sey er gemach und gemach weiter gekommen / eine feste Farbe oder Dinte zubereitet / die er darzu gebrauchet / darauff er und seine Gesellen die Höltzine Buchstaben in Bley und Zien verändert : Es hätte aber einer seiner Diener/Johann Faustus / nach dem er diese

z. *Barclajus in Euphorm. Satyr. part. 4. c. 5. vers. neq; desunt. Pet. Justinian. Rer. Venet. lib. 8. pag. m. 156.*

a. *Ut ex Garcia Horto, & Johanne Barro citat Melchior Gvilandinus, in Papyro, membro 26. n. 8. pag. m. 419. Paul. Jov. Histor. lib. 14. pag. m. 254.*

b. *Mercat. in Atlante Minore, tit.* Das Königreich China.

diese Kunst gesehen und gelernet / untreulich und Diebischer Weise / in der Christnacht die Buchstaben und den fürnemsten Werkzeug ausgebakket/und wäre damit uff Cölln/und ferner uff Meintz gezogen/sich allda niedergelassen/und mit denn entführeten Buchstaben/im Jahr 1442. sein erstes Büchlein gedrukket: c. So wird doch dieses alles dahin gestellet/und ins gemein dafür gehalten / als sey Johann Gutenberg / vornehmes Geschlechts zu Strasburg /der erste Erfinder solcher Kunst in Europa gewesen. d. Wiewol andere iezo gedachten Faust/Bürgern zu Maintz/davor ausgeben. e.

Diese zwo Edele Künste berühre ich dahero / anzuzeigen/daß es/etwas zu erfinden / auch wol und beständig auszuarbeiten/denen Teutschen an guten Köpffen nicht ermangele/und dahero sie / sowol als die Fremde / künstliche Arbeit verfertigen können. Manchem aber beliebet der Müssiggang. Ein ander lieget dem Werke und seiner Arbeit nicht mit gehörigem Fleisse ob / nimmet auch nicht gnungsame Mate-

c. *Hadrian. Junius in Batavia Historia, & ex eo Meteranus*, der Niederländischen Historien im 4. Buch.

d. *Polydor. Virgil. de Invent. rer. lib. 2. c. 7. Wimpfeling. cap. 65. & ex eo Bucholcer. in Indice Chronolog. & Seth. Calvis. in Chronolog. ad annum 1440. Joan. Matthes. in Sarepta, Concion. 9. fol. 148. Joan. Cluver. in Epit. Histor. sub Friderico 3. Austriaco.*

e. *Ex Johanne Trithemio Abbate Besold. in Thesauro practico, sub voc.* Trukkerey. *Aventinus Annal. Bojor. lib. 7. pag. 832,*

Materialien und bedürfftigen auch dauglichen Zeug darzu/oder macht ein Ding nur oben hin. Dieser der Teutschen Faulheit bedienen sich sodann fremde Nationen desto mehr / in ihren Kauffmannschafften / und können sie mit denen von denn ihrigen künstlich ausgearbeiteten Waaren / die Handels-Leute an sich lokken. Wir Teutschen seynd auch also geartet/daß wir viellieber das jenige / so aus der Fremde kömmet / und darinn gemacht ist/ kauffen / oder aus andern Ländern holen und bringen lassen/ob wir es schon bey uns so gut / und um einen wolfeylern Werth haben können.

Aber gnung hievon / und schliesse ich / daß das in Teutschland ungestraffte Faullentzen/und der bey vielen befindende Abscheu vor der Arbeit/nebens andern / eine Ursache des Geldmangels sey.



Die Vierzehende Ursache.

Es seynd zweyerley Dinge/ welche zu erlangen/ die Begierde der Menschen am meisten beschäfftig machen/ nemlich die Ehre/ und der Reichthum. Gleich wie nun der jenige / so in der Ehren-Bahn gar zu eyferig durchbrechen will / sich deme vergleichet / welcher nach einer/ auf dem Gipffel eines hoch aufgewachsenen Baums stehenden schönen Frucht/ aus vollen Leibes-Kräfften/ klettert/ und/ wenn sonderlich ihrer mehr / zugleich darnach streben/ es offt zu geschehen pflegt/ daß / er steige gleich gerade vor sich hinauf/ oder bediene sich der Nebenäste/ derselbe / wann er sich bedünket / bald die Höhe erlanget zu haben/ mit dem Zweige/ welchen er zu seinem Aufenthalte ergriffen/ oder an welchen er sich lehnet / herunter fället / a. und dabey des Auffstehens vergisset: Ebener Massen ist es auch beschaffen / mit denn unvergnüglichen Geld-Katzen / und nach grossem Reichthume strebenden Gemüthern. Denn ie mehr dieselbe besitzen / ie weniger sie bedünket zu haben. Sie umfassen in ihren Gedanken / solches zu erlan-

a. *Eodem sensu Legatus Scytharum apud Curtium, lib. 7. c. 8. Alexandrum Magnum alloquitur: Quid tu ignoras, arbores magnas diu crescere, una hora exstirpari? Stultus est qui fructus earum spectat, altitudinem non metitur: vide ne dum ad cacumen pervenire cōtendis, cum ipsis ramis, quos comprehenderis, decidas.*

erlangen / so sie doch offt nicht begreiffen können. Ob sie schon viel haben / so ist es ihnen doch nicht gnung / eben als erregte ihr schon erlangter Reichthum/ bey ihnen / nur einen Hunger nach einem mehrern. b.

Gleich wie auch ein grosser Fluß zu erst von kleinē Bächen seinen Ursprung hat / und ie mehr Bäche und Ströme hinein fliessen/ ie grösser derselbe wird/ also ist es auch mit einem unvergnüglichen oder geitzigen beschaffen. Zu erst begehret er funfftzig Thaler oder Ducaten / wenn er dieselbe bekommet/ will er hundert / und / nach erlangten denselben/ zwey hundert / dann tausend und mehr tausend haben/ biß man die Summa nicht zählen kan. c. Es mangelt solcherley Leuten allezeit noch soviel / als sie haben : Und dasselbe treiben sie solange/ biß sie in das Grab gelangen/ und mit einem Maule voll Erden vor Lieb nehmen / jaselbst zu Erden werden müssen.

Derohalben dann gnug mehr als viel ist / weil die Vergnüglichkeit einen Menschen zu Ruhe und Frieden stellet / viel aber denselben immer mehr und mehr unruhig machet.

b. *Ita idem Legatus ad Alexandrum M. apud Curt. d. loco, Quid tibi, inquit, divitiis opus est, quæ te esurire cogunt. Primus omnium satietate parasti famem, ut quo plura haberes, acrius, quæ non habes, cuperes.*

c. *Joan. Spinaus de tranquillit. animi, lib. 1. pag. 36.*

In welchem Verstande auch jener alte Griechische Poet d. von sich geschrieben: **Die helffte sey mehr / als das gantze.** Denn wann man das gantze nicht haben / auch solches zu erlangen Schaden bringen kan / dagegen halb soviel in seiner gehörigen Maasse bestehet / und / der Schrifft nach / ein bescheiden Theil e. seyn mag / so ist billich ein Mässiges dem Ubermässigen weit vorzuziehen. f.

Es gründet sich vorhin die Tugend im Mittel / und wird ein mittelmässiger Lebens-Stand für den besten gehalten. Denn gleichwie es im gemeinen Wesen theils gar Reiche / theils gar Arme / und unter denen in der Mittelmasse nicht zu Reiche / auch nicht zu Arme gibt: Also werden ins gemein diese Letzte für die besten gehalten / als welchen gemeiniglich vernünfftigere Gedanken beywohnen. Dagegen aber die gar zu Reiche Hoffärtig / Widerspenstig / Wollüstig / anderer Leute Verächtere und Unterdrukkere / auch zum Regier-Stande dahero untüchtig seynd / weil sie zu übermütig / und sich in gehöriger Bescheidenheit nicht hinhalten können. So wollen sie sich auch ungern von der Obrigkeit regieren lassen. Ferner seynd die gar zu Arme

d. *Hesiodus*, ἔργων καὶ ἡμερῶν, *lib.1. vers. 40.* πλέον ἥμισυ παντός.

e. *Proverb. Salomon. c.30. v.8.*

f. *Uti Plato, lib.34. de legib. dialogo 3. post medium explicat, & ex eo Philipp. Beroald. in appendice annotamentorum ad Sueton. c.3.*

me verachtet/gemeiniglich mißgönstig / verwegen/ und denn Lastern zugethan. g.

Die übermässige Grösse Menschlicher Leiber an denn Riesen oder Hünen/ hat in der Welt keinen Bestand gehabt/ und seynd sie ausgerottet worden.

Ja auch es ist die Ubermasse der Tugend und Tapfferkeit / gleich als bey denn Helden zu finden gewesen/eben nicht allezeit sicher/oder dem jenigen/ so damit begabt / vorträglich. König Saul neidete den David darum/weil er den Goliath erschlug/ auch die Weiber diesem / nach erhaltener Schlacht wider die Philister/mehr Lobs/als jenem zulegten: Darum stellete er ihm nach dem Leben / verlobte demselben deßhalben seine Tochter Michal / daß er ihm hundert Vorhäute der Philister dagegen bringen / seiner Meinung nach aber dadurch umkommen solte. Wie er dann auch hernach seinem Sohne Jonathan/und denn Dienern befohlen / daß sie ihn töddren solten. h.

Eurystheus/König im Griechenlande/ sahe/ daß der Hercules ihn an Tugend und Tapfferkeit weit übertraf: Dahero neidete er denselben / und befahl ihm/Zwölff grosse Helden-Thaten anzugehen/und verhoffte/er solte darüber getödtet werden. i.

Alexander/König in Macedonien / als er in den Krieg wider die Perser ziehen wollen / hat alle seiner Stief-Mutter Anverwandten / welche sein

g. *Aristot. Politic. lib. 4. c. 11. & ibi Piccart. in Commentar. ubi hoc multis rationibus deducunt.*

h. *1. Reg. 18. v. 6. & seqq. & c. 19. v. 1. & seqq.*

i. *Diodor. Sicul. lib. 4. c. 10. & seqq.*

Vater Philippus in hohe Ehren-Stellen / und denn Regiments-Aemtern vorgesetzet/umgebracht/ ja auch seiner eigenen Befreunden / in welchen sich ein tapffer Geist und Geschiklichkeit zu regieren hervor gethan/nicht verschonet. k.

Jason war ein tapffer Fürst in Thessalien. Es bildete ihm aber Pelias / der König daselbst ein / es würde ihm desselben Tugend zur Gefährde ausschlagen/deßwegen er ihn ausser Landes/nebens den Argonauten / in Colchis ziehen / und daselbst das güldene Flüß holen hieß/der Hoffnung/er würde dadurch aus dem Mittel geräumet werden. l.

Der Ursach halben dann / der denn Carthaginensern/wider die Römer/zu Hülffe gesendete Lacedämonische Feldherr Xantippus / als er wider die Römer eine grosse und berühmte Schlacht erhalten/ und der Carthaginenser Staat wieder empor gehoben hatte / bald darauff wieder von dannen gezogen. Welches ein vornehmer Geschichtschreiber / m. als klug und weißlich gethan/ rühmlich ausstreichet. Weil hohe und tapffere Thaten / die Leute von der darob gefasten Verwunderung / leicht zu beschwerlichem Neyde/und gifftigen Verleumdungen verleiteten/welche die mit ihnen aufgezogene Stad- und Land-Kinder/durch Beystand/Hülffe und Vermögen ihrer Freunde/ zu überwinden / gewachsen wären: Denn fremden aber/und Ausländern / beedes zum Verderben und Untergange ausschlüge.

k. *Justin.lib.5.c.5.*

l. *Diodor.Sic.lib.4.c.41.Justin.lib.42.c.2.*

m. *Polyb.Histor.lib.1.*

Der

Der Edle Römer Scipio hatte sein Vaterland und desselben Staat / durch seine Helden-Thaten / bey seinem Wolseyn erhalten. Gleichwol aber ist er in seinem Alter/nach gewonnener Schlacht / wider den Antiochus/König in Syrien / bey seiner Wiederkunfft/ übel belohnet / und gleich als eine Malefitz-Person/vors Gerichte geladen worden / welches er etliche mal wunderlich abgeleinet / und endlich aus Rom/ uff sein Land-Gut gewichen/daselbst gestorben / und die undankbare Stad Rom nicht mehr seiner Gegenwart würdigen wollen. n.

Der Ostracismus der Athenienser / und Petalismus der Syracusaner / hat vor alten Zeiten/ niemanden / als die mit vortrefflichen Tugenden begabte betroffen.

Bey unsern Zeiten ist der Graf von Staffort/Königlicher Stadhalter in Irrland / von denn Engeländern / mehr wegen seiner hohen Geschiklichkeit/ und übermässiger Gaben des Gemüths / als einiger Verbrechen halben geneidet/und endlich / wiewol mit König Carols Stuarts grossem Unwillen/ und den es noch vor seinem unbillich erlittenen schmähelichen Tode gereuet / daß er/uff des Parlaments Beyschub und Anlaß/das Blut-Urthel unterschrieben/gerichtet worden. o.

n. *Livius lib. 38. c. 50. & seqq. Plutarch. in Scipione.*

o. *Confer. Forstner. ad Tacit. Annal. lib. 2. c. 5. ad verba: Cæterum Tiberio &c. pag. m. 128. & seqq. ubi ponit simul varia remedia, quibus plus quàm civilia agitantes possint in officio contineri, & eorum potentia contundi.*

Vater Philippus in hohe Ehren-Stellen / und denn Regiments-Aemtern vorgesetzet / umgebracht / ja auch seiner eigenen Befreunden / in welchen sich ein tapffer Geist und Geschiklichkeit zu regieren hervor gethan / nicht verschonet. k.

Jason war ein tapffer Fürst in Thessalien. Es bildete ihm aber Pelias / der König daselbst ein / es würde ihm desselben Tugend zur Gefährde ausschlagen / deßwegen er ihn ausser Landes / nebens den Argonauten / in Colchis ziehen / und daselbst das güldene Flüß holen hieß / der Hoffnung / er würde dadurch aus dem Mittel geräumet werden. l.

Der Ursach halben dann / der denn Carthaginensern / wider die Römer / zu Hülffe gesendete Lacedämonische Feldherr Xantippus / als er wider die Römer eine grosse und berühmte Schlacht erhalten / und der Carthaginenser Staat wieder empor gehoben hatte / bald darauff wieder von dannen gezogen. Welches ein vornehmer Geschichtschreiber / m. als klug und weißlich gethan / rühmlich ausstreichet. Weil hohe und tapffere Thaten / die Leute von der darob gefasten Verwunderung / leicht zu beschwerlichem Neyde / und gifftigen Verleumdungen verleiteten / welche die mit ihnen aufgezogene Stad- und Land-Kinder / durch Beystand / Hülffe und Vermögen ihrer Freunde / zu überwinden / gewachsen wären: Denn Fremden aber / und Ausländern / beedes zum Verderben und Untergange ausschlüge.

k. *Justin. lib. 5. c. 5.* Der

l. *Diodor. Sic. lib. 4. c. 41. Justin. lib. 42. c. 2.*

m. *Polyb. Histor. lib. 1.*

Der Edle Römer Scipio hatte sein Vaterland und desselben Staat / durch seine Helden-Thaten / bey seinem Wolseyn erhalten. Gleichwol aber ist er in seinem Alter / nach gewonnener Schlacht / wider den Antiochus / König in Syrien / bey seiner Wiederkunfft / übel belohnet / und gleich als eine Malefitz-Person / vors Gerichte geladen worden / welches er etliche mal wunderlich abgeleinet / und endlich aus Rom / uff sein Land-Gut gewichen / daselbst gestorben / und die undankbare Stad Rom nicht mehr seiner Gegenwart würdigen wollen. n.

Der Ostracismus der Athenienser / und Petalismus der Syracusaner / hat vor alten Zeiten / niemanden / als die mit vortrefflichen Tugenden begabte betroffen.

Bey unsern Zeiten ist der Graf von Staffort / Königlicher Stadhalter in Irrland / von denn Engelländern / mehr wegen seiner hohen Geschiklichkeit / und übermässiger Gaben des Gemüths / als einiger Verbrechen halben geneidet / und endlich / wiewol mit König Carols Stuarts grossem Unwillen / und den es noch vor seinem unbillich erlittenen schmähelichen Tode gereuet / daß er / uff des Parlaments Beyschub und Anlaß / das Blut-Urthel unterschrieben / gerichtet worden. o.

n. *Livius lib. 38. c. 50. & seqq. Plutarch. in Scipione.*

o. *Confer. Forstner. ad Tacit. Annal. lib. 2. c. 5. ad verba: Caterum Tiberio &c. pag. m. 128. & seqq. ubi ponit simul varia remedia, quibus plus quàm civilia agitantes possint in officio contineri, & eorum potentia contundi.*

Man sihet auch ferner/daß die gar zu weite Reiche/ und derselben grosse Macht / nicht eben die besten seyen / oder am beständigsten verbleiben : Gleich wie ein dikker und aufgeschwollener Bauch eines Menschen nicht der gesundeste ist / sondern vielen Krankheiten unterworffen. Eine grosse Last überschweeret endlich/und verursachet einen Bruch oder Fall : Also auch ist es mit denn grossen Reichen beschaffen. Darius König in Persien hatte viele Länder/und bauete darauf/vermeinete / durch derselben Macht/vor aller Gefahr sicher zu seyn / verachtete auch deßhalben den Alexandern / einen jungen König in Macedonien / und befahl durch Ausschreiben seinen Land-Vögden / sie solten ihn / als einen tollen Knaben/mit Ruthen züchtigen / seines Alters und Beschaffenheit erinnern / denselben in Purpur kleiden / und ihm gefänglich zuführen. p. Es wurde aber derselbe / nebens seinen Feldherren/ von dem Alexandern und seinem Volke aus dem Felde geschlagen / und er darüber aller seiner Länder und Leute/nebens dem Leben/beraubet.

Jetzo bemelter Alexander gewan noch mehr Länder und Leute / weil er auch über sein Königreich Macedonien/Griechenland und Persien / noch einige Scyther/und viele Indianische Völker unter sich brachte. Nach seinem Tode aber wurden dieselbe wieder von einander getrennet/und verlohr sich der Macedonische Name gemach in gar vielen eroberten Königreichen.

Tamer-

p. *Freinsheim, in Supplem. Curtii, lib. 2. c. 4. v. 25.*

Tamerlanes ein Tartar / welcher es dem Grossen Alexandern fast wollen nachthun / ist von geringer Ankunfft/aus einem gewaltigen Rauber / ein König / hernach eine Geissel der Welt worden / und mit einem übergrossen Heere viele Asiatische Länder und Königreiche in kurtzer Zeit eingenommen: Es ist ihm aber gegangen / wie einem Vielfrassen/ welcher seinen Magen zu sehr überladet / und hernach alles wieder ausspeyen muß. Denn er endlich/nebens seinem Leben / auch sein Königreich/ und alle durchgestreiffete Länder verlohren.

Das alte Römische Reich ist ihm / wegen seiner übermässigen Grösse/selbst eine Last worden/hat es auch damals / wie es in seiner grösten Blüte gewesen/gleichsam seine Krankheiten und Anfälle / nach und nach gehabt/biß es wieder in Abfall gekommen. Deßwegen dann ein hoher Potentat wol zu bedenken/ob es rathsam sey / die Grentzen seines Reichs zu erweitern. q. Denn es kan nicht fehlen/daß/welcher seinen Staat an Land und Leuten zu vergrössern gedenket / und deßwegen einen Kriegs-Zug vornimmet/derselbe solchen entweder an Volke oder Reichthümern und Vermögen schwäche / und sich deme vergleiche / so den Grund seines Hauses einreisset / damit er desselben Mauren und Dächer desto höher führen möge. Ist also an der Erhaltung

Mm v des

q. *Scipio Amirat. dissertation. Politic. ad Tacit. lib. 1. disc. 6.*

des Staats mehr / als an dessen Erweiterung gelegen, r.

Es ist auch grosse Macht nie vor eine beständige Glükseeligkeit von weisen Leuten gehalten worden. Crösus war ein mächtiger und reicher König in Lydien / vermeinte derowegen / es wäre keiner glükseeliger als er. Fragte auch den weisen Solon: Welchen Menschen er gesehen / so der Glükseeligste sey / vermeinend / er würde ihn davor halten. Dieser aber gab ihm keine gefällige Antwort / und wolte ihn nicht ehender davor achten / biß er gehöret / daß er auch wol gestorben. Es ist zwar der Solon / weil er dem Könige nicht zu Gefallen reden wollen / vor einen Unverständigen geachtet / und ihm der Abschied gegeben worden: Als aber etliche Jahre hernach / der König in seiner grösten Macht / von dem Persischen Könige Cyrus geschlagen / gefangen / und verbrennet zu werden / auf einen Scheiter-Hauffen gesetzet wurde / hat er erst erfahren / daß übermässige Macht und Reichthum nicht beständig / weeder vor ein Glük zu achten. s.

Inglei-

r. *Boter. in Politia Regia, tit. Magnus Dux Moscorum, ubi expeditiones Magni Ducis Joannis examinat.*

s. *Herodot. lib. 1. Plutarch. in vita Solonis, conf. Valer. Maxim. lib. 7. c. 2. inter externa exempla n. 2.*

Imgleichen fragte dieses Crösus Vorfahr / der Gyges / auch König in Lydien / welcher ebener massen in denn Waffen/auch an Macht und Reichthume sehr viel vermochte/aus Ubermuht/das Oracul des Apollo : **Ob iemand glükseeliger als er wäre.** Ihm wurde aber aus der verborgenen Höle/ in der gegebenen Antwort der Aglaus Psophidius / unter denn Arcadiern der Aermeste / und schon mit ziemlich hohem Alter beladene Mann deßwegen vorgezogen/ **weil er sich niemals aus seiner Wohnung weiter/als auf seinen Akker begeben / und mit dem geringen Einkommen und Erträglichkeit seines Feldes vergnügt wäre.** Womit das Oracul dem gedachten Lydischen Könige / die Eitelkeit des ihm in seinen Gedanken eingebildeten grossen Glükkes / dabey habende Sorge / Bekümmerniß und Unruhe/wie auch die befahrende Abwechselung mit künfftigen Unfällen : Dagegen die Sicherheit jenes zwar sehr Armen / dabey aber mit seinem Zustande/und dem wenigen / so er gehabt / vergnügten Mannes/vormahlen/und dabey anzeigen wollen / daß die unveränderliche Glükseeligkeit nicht in Reichthum und übermässiger Macht bestehe/auch gnung mehr als viel sey.

In dessen Betrachtunge haben Keyser Augustus/ und desselben Nachfolger der Tiberius / aus gutem Rathe/auch mit Bedachte/ nicht darnach gestrebet/

u. *Valer. Maxim. lib. 7. c. 1. n. 2. Plin. Secund. Natural. Histor. lib. 7. c. 46. Jul. Solin. c. 7. in fin.*

Die Vierzehende Ursache.

ES seynd zweyerley Dinge/ welche zu erlangen/die Begierde der Menschen am meisten beschäfftig machen/ nemlich die Ehre/und der Reichthum. Gleich wie nun der jenige / so in der Ehren-Bahn gar zu eyferig durchbrechen will / sich deme vergleichet / welcher nach einer/auf dem Gipffel eines hoch aufgewachsenen Baums stehenden schönen Frucht/aus vollen Leibes-Kräfften/klettert/und/wenn sonderlich ihrer mehr / zugleich darnach streben/es offt zu geschehen pflegt/daß / er steige gleich gerade vor sich hinauf/oder bediene sich der Nebenäste/derselbe / wann er sich bedünket / bald die Höhe erlanget zu haben/ mit dem Zweige/ welchen er zu seinem Aufenthalte ergriffen/ oder an welchen er sich lehnet / herunter fället / a. und dabey des Aufstehens vergisset: Ebener Massen ist es auch beschaffen / mit denn unvergnüglichen Geld-Katzen / und nach grossem Reichthume strebenden Gemüthern. Denn ie mehr dieselbe besitzen / ie weniger sie bedünket zu haben. Sie umfassen in ihren Gedanken / solches zu erlan-

a. *Eodem sensu Legatus Scytharum apud Curtium, lib. 7. c. 8. Alexandrum Magnum alloquitur: Quid tu ignoras, arbores magnas diu crescere, una hora exstirpari? Stultus est qui fructus earum spectat, altitudinem non metitur: vide ne dum ad cacumen pervenire cōtendis, cum ipsis ramis, quos comprehenderis, decidas.*

erlangen / so sie doch offt nicht begreiffen können. Ob sie schon viel haben / so ist es ihnen doch nicht gnung / eben als erregte ihr schon erlangter Reichthum/bey ihnen / nur einen Hunger nach einem mehrern. b.

Gleich wie auch ein grosser Fluß zu erst von kleinẽ Bächen seinen Ursprung hat / und ie mehr Bäche und Ströme hinein fliessen/ie grösser derselbe wird/ also ist es auch mit einem unvergnüglichen oder geitzigen beschaffen. Zu erst begehret er funfftzig Thaler oder Ducaten / wenn er dieselbe bekommet/ will er hundert / und / nach erlangten denselben/ zwey hundert / dann tausend und mehr tausend haben/ biß man die Summa nicht zählen kan. c. Es mangelt solcherley Leuten allezeit noch soviel / als sie haben : Und dasselbe treiben sie solange/biß sie in das Grab gelangen/und mit einem Maule voll Erden vor Lieb nehmen / jaselbst zu Erden werden müssen.

Derohalben dann gnug mehr als viel ist / weil die Vergnüglichkeit einen Menschen zu Ruhe und Frieden stellet / viel aber denselben immer mehr und mehr unruhig machet.

b. *Ita idem Legatus ad Alexandrum M. apud Curt. d. loco, Quid tibi, inquit, divitiis opus est, quæ te esurire cogunt. Primus omnium satietate parasti famem, ut quò plura haberes, acrius, quæ non habes, cuperes.*

c. *Joan. Spinaus de tranquillit. animi, lib. 1. pag. 36.*

In welchem Verstande auch jener alte Griechische Poet d. von sich geschrieben: **Die helffte sey mehr / als das gantze.** Denn wann man das gantze nicht haben / auch solches zu erlangen Schaden bringen kan / dagegen halb soviel in seiner gehörigen Maasse bestehet / und / der Schrifft nach / ein bescheiden Theil e. seyn mag / so ist billich ein Mässiges dem Ubermässigen weit vorzuziehen. f.

Es gründet sich vorhin die Tugend im Mittel / und wird ein mittelmässiger Lebens-Stand für den besten gehalten. Denn gleichwie es im gemeinen Wesen theils gar Reiche / theils gar Arme / und unter denen in der Mittelmasse nicht zu Reiche / auch nicht zu Arme gibt: Also werden ins gemein diese Letzte für die besten gehalten / als welchen gemeiniglich vernünfftigere Gedanken beywohnen. Dagegen aber die gar zu Reiche Hoffärtig / Widerspenstig / Wollüstig / anderer Leute Verächtere und Unterdrukkere / auch zum Regier-Stande dahero untüchtig seynd / weil sie zu übermütig / und sich in gehöriger Bescheidenheit nicht hinhalten können. So wollen sie sich auch ungern von der Obrigkeit regieren lassen. Ferner seynd die gar zu Ar-

me

d. *Hesiodus*, ἔργων καὶ ἡμερῶν, *lib. 1. vers. 40.* πλέον ἥμισυ παντός.

e. *Proverb. Salomon. c. 30. v. 8.*

f. *Uti Plato, lib. 34. de legib. dialogo 3. post medium explicat, & ex eo Philipp. Beroald. in appendice annotamentorum ad Sueton. c. 3.*

me verachtet/gemeiniglich mißgönstig / verwegen/ und denn Lastern zugethan. g.

Die übermässige Grösse Menschlicher Leiber an denn Riesen oder Hünen/ hat in der Welt keinen Bestand gehabt/ und seynd sie ausgerottet worden.

Ja auch es ist die Ubermasse der Tugend und Tapfferkeit / gleich als bey denn Helden zu finden gewesen/eben nicht allezeit sicher/oder dem jenigen/ so damit begabt / verträglich. König Saul neidete den David darum/weil er den Goliath erschlug/ auch die Weiber diesem / nach erhaltener Schlacht wider die Philister/mehr Lobs/als jenem zulegten: Darum stellete er ihm nach dem Leben / verlobte demselben deßhalben seine Tochter Michal / daß er ihm hundert Vorhäute der Philister dagegen bringen / seiner Meinung nach aber dadurch umkommen solte. Wie er dann auch hernach seinem Sohne Jonathan/und denn Dienern befohlen / daß sie ihn tödten solten. h.

Eurystheus/König im Griechenlande/sahe/ daß der Hercules ihn an Tugend und Tapfferkeit weit übertraf: Dahero neidete er denselben / und befahl ihm/Zwölff grosse Helden-Thaten anzugehen/und verhoffte/er solte darüber getödtet werden. i.

Alexander/König in Macedonien / als er in den Krieg wider die Perser ziehen wollen / hat alle seiner Stief-Mutter Anverwandten / welche sein

g. *Aristot. Politic. lib. 4. c. 11. & ibi Piccart. in Commentar. ubi hoc multis rationibus deducunt.*

h. *1. Reg. 18. v. 6. & seqq. & c. 19. v. 1. & seqq.*

i. *Diodor. Sicul. lib. 4. c. 10. & seqq.*

Vater Philippus in hohe Ehren-Stellen / und denn Regiments-Aemtern vorgesetzet/umgebracht/ ja auch seiner eigenen Befreunden / in welchen sich ein tapffer Geist und Geschiklichkeit zu regieren hervor gethan/nicht verschonet. k.

Jason war ein tapffer Fürst in Thessalien. Es bildete ihm aber Pelias / der König daselbst ein / es würde ihm desselben Tugend zur Gefährde ausschlagen/deßwegen er ihn ausser Landes/nebens den Argonauten / in Colchis ziehen / und daselbst das güldene Flüß holen hieß/der Hoffnung/er würde dadurch aus dem Mittel geräumet werden. l.

Der Ursach halben dann / der denn Carthaginensern/wider die Römer/zu Hülffe gesendete Lacedämonische Feldherr Xantippus / als er wider die Römer eine grosse und berühmte Schlacht erhalten/ und der Carthaginenser Staat wieder empor gehoben hatte / bald darauff wieder von dannen gezogen. Welches ein vornehmer Geschichtschreiber / m. als klug und weißlich gethan/ rühmlich ausstreichet. Weil hohe und tapffere Thaten / die Leute von der darob gefasten Verwunderung / leicht zu beschwerlichem Neyde/und gifftigen Verleumdungen verleiteten/welche die mit ihnen aufgezogene Stad- und Land-Kinder/durch Beystand/Hülffe und Vermögen ihrer Freunde/ zu überwinden / gewachsen wären: Denn Fremden aber/und Ausländern / beedes zum Verderben und Untergange ausschlüge.

k. *Justin.lib.5.c.5.* Der

l. *Diodor.Sic.lib.4.c.41. Justin.lib.42.c.2.*

m. *Polyb.Histor.lib.1.*

Der Edle Römer Scipio hatte sein Vaterland und desselben Staat / durch seine Helden-Thaten/ bey seinem Wolseyn erhalten. Gleichwol aber ist er in seinem Alter/nach gewonnener Schlacht / wider den Antiochus/König in Syrien / bey seiner Wiederkunfft/ übel belohnet / und gleich als eine Malefitz-Person/vors Gerichte geladen worden / welches er etliche mal wunderlich abgeleinet / und endlich aus Rom/ uff sein Land-Gut gewichen/daselbst gestorben / und die undankbare Stad Rom nicht mehr seiner Gegenwart würdigen wollen. n.

Der Ostracismus der Athenienser / und Petalismus der Syracusaner / hat vor alten Zeiten/ niemanden/ als die mit vortrefflichen Tugenden begabte betroffen.

Bey unsern Zeiten ist der Graf von Staffort/Königlicher Stadhalter in Irrland / von denn Engelländern / mehr wegen seiner hohen Geschiklichkeit/ und übermässiger Gaben des Gemüths / als einiger Verbrechen halben geneidet/und endlich / wiewol mit König Carols Stuarts grossem Unwillen/ und den es noch vor seinem unbillich erlittenen schmähelichen Tode gereuet / daß er/uff des Parlaments Beyschub und Anlaß/das Blut-Urthel unterschrieben/gerichtet worden. o.

n. *Livius lib.38. c. 50. & seqq. Plutarch. in Scipione.*

o. *Confer. Forstner. ad Tacit. Annal. lib.2. c.5. ad verba: Caeterum Tiberio &c. pag.m.128. & seqq. ubi ponit simul varia remedia, quibus plus quam civilia agitantes possint in officio contineri, & eorum potentia contundi.*

Man sihet auch ferner/daß die gar zu weite Reiche/ und derselben grosse Macht / nicht eben die besten seyen / oder am beständigsten verbleiben: Gleich wie ein dikker und aufgeschwollener Bauch eines Menschen nicht der gesundeste ist / sondern vielen Krankheiten unterworffen. Eine grosse Last überschweeret endlich/und verursachet einen Bruch oder Fall: Also auch ist es mit denn grossen Reichen beschaffen. Darius König in Persien hatte viele Länder/und bauete darauf/vermeinete / durch derselben Macht/vor aller Gefahr sicher zu seyn / verachtete auch deßhalben den Alexandern / einen jungen König in Macedonien / und befahl durch Ausschreiben seinen Land-Vögden / sie solten ihn / als einen tollen Knaben/mit Ruthen züchtigen / seines Alters und Beschaffenheit erinnern / denselben in Purpur kleiden / und ihm gefänglich zuführen. p. Es wurde aber derselbe / nebens seinen Feldherren/ von dem Alexandern und seinem Volke aus dem Felde geschlagen / und er darüber aller seiner Länder und Leute/nebens dem Leben/beraubet.

Jetzo bemelter Alexander gewan noch mehr Länder und Leute / weil er auch über sein Königreich Macedonien/Griechenland und Persien / noch einige Scyther/und viele Indianische Völker unter sich brachte. Nach seinem Tode aber wurden dieselbe wieder von einander getrennet/und verlohr sich der Macedonische Name gemach in gar vielen eroberten Königreichen.

Tamers

p. *Freinsheim, in Supplem. Curtii, lib. 2. c. 4. v. 25.*

Tamerlanes ein Tartar / welcher es dem Grossen Alexandern fast wollen nachthun / ist von geringer Ankunfft/aus einem gewaltigen Rauber / ein König / hernach eine Geissel der Welt worden / und mit einem übergrossen Heere viele Asiatische Länder und Königreiche in kurtzer Zeit eingenommen: Es ist ihm aber gegangen / wie einem Vielfrassen/ welcher seinen Magen zu sehr überladet / und hernach alles wieder ausspeyen muß. Denn er endlich/nebens seinem Leben / auch sein Königreich/ und alle durchgestreiffete Länder verlohren.

Das alte Römische Reich ist ihm / wegen seiner übermässigen Grösse/selbst eine Last worden/hat es auch damals / wie es in seiner grösten Blüte gewesen/gleichsam seine Krankheiten und Anfälle / nach und nach gehabt/biß es wieder in Abfall gekommen. Deßwegen dann ein hoher Potentat wol zu bedenken/ob es rathsam sey / die Grentzen seines Reichs zu erweitern. q. Denn es kan nicht fehlen/daß/welcher seinen Staat an Land und Leuten zu vergrössern gedenket / und deßwegen einen Kriegs-Zug vornimmet/derselbe solchen entweder an Volke oder Reichthümern und Vermögen schwäche / und sich deme vergleiche / so den Grund seines Hauses einreisset / damit er desselben Mauren und Dächer desto höher führen möge. Ist also an der Erhaltung

 des

q. *Scipio Amirat. dissertation. Politic. ad Tacit. lib. 1. disc. 6.*

des Staats mehr / als an dessen Erweiterung gelegen, r.

Es ist auch grosse Macht nie vor eine beständige Glükseeligkeit von weisen Leuten gehalten worden. Crösus war ein mächtiger und reicher König in Lydien / vermeinte derowegen / es wäre keiner glükseeliger als er. Fragte auch den weisen Solon: Welchen Menschen er gesehen / so der Glükseeligste sey / vermeinend / er würde ihn davor halten. Dieser aber gab ihm keine gefällige Antwort / und wolte ihn nichts ehender davor achten / biß er gehöret / daß er auch wol gestorben. Es ist zwar der Solon / weil er dem Könige nicht zu Gefallen reden wollen / vor einen Unverständigen geachtet / und ihm der Abschied gegeben worden: Als aber etliche Jahre hernach / der König in seiner grösten Macht / von dem Persischen Könige Cyrus geschlagen / gefangen / und verbrennet zu werden / auf einen Scheiter-Hauffen gesetzet wurde / hat er erst erfahren / daß übermässige Macht und Reichthum nicht beständig / weeder vor ein Glük zu achten. s.

Imglei-

r. *Boter. in Politia Regia, tit. Magnus Dux Moscorum, ubi expeditiones Magni Ducis Joannis examinat.*

s. *Herodot. lib. 1. Plutarch. in vita Solonis, conf. Valer. Maxim. lib. 7. c. 2. inter externa exempla n. 2.*

Imgleichen fragte dieses Crösus Vorfahr / der Gyges / auch König in Lydien / welcher ebener massen in denn Waffen / auch an Macht und Reichthume sehr viel vermochte / aus Ubermuht / das Oracul des Apollo : **Ob iemand glükseeliger als er wäre.** Ihm wurde aber aus der verborgenen Hőle / in der gegebenen Antwort der Aglaus Psophidius / unter denn Arcadiern der Aermeste / und schon mit ziemlich hohem Alter beladene Mann deßwegen vorgezogen / **weil er sich niemals aus seiner Wohnung weiter / als auf seinen Akker begeben / und mit dem geringen Einkommen und Erträglichkeit seines Feldes vergnügt wäre.** Womit das Oracul dem gedachten Lydischen Könige / die Eitelkeit des ihm in seinen Gedanken eingebildeten grossen Glükkes / dabey habende Sorge / Bekümmerniß und Unruhe / wie auch die befahrende Abwechselung mit künfftigen Unfällen : Dagegen die Sicherheit jenes zwar sehr Armen / dabey aber mit seinem Zustande / und dem wenigen / so er gehabt / vergnügten Mannes / vormahlen / und dabey anzeigen wollen / daß die unveränderliche Glükseeligkeit nicht in Reichthum und übermässiger Macht bestehe / auch gnung mehr als viel sey.

In dessen Betrachtunge haben Keyser Augustus / und desselben Nachfolger der Tiberius / aus gutem Rathe / auch mit Bedachte / nicht darnach gestrebet /

u. *Valer. Maxim. lib. 7. c. 1. n. 2. Plin. Secund. Natural. Histor. lib. 7. c. 46. Jul. Solin. c. 7. in fin.*

des Staats mehr / als an dessen Erweiterung gelegen, r.

Es ist auch grosse Macht nie vor eine beständige Glükseeligkeit von weisen Leuten gehalten worden. Crösus war ein mächtiger und reicher König in Lydien / vermeinte derowegen / es wäre keiner glükseeliger als er. Fragte auch den weisen Solon: Welchen Menschen er gesehen / so der Glükseeligste sey / vermeinend/ er würde ihn davor halten. Dieser aber gab ihm keine gefällige Antwort / und wolte ihn nicht ehender davor achten / biß er gehöret / daß er auch wol gestorben. Es ist zwar der Solon / weil er dem Könige nicht zu Gefallen reden wollen / vor einen Unverständigen geachtet / und ihm der Abschied gegeben worden: Als aber etliche Jahre hernach / der König in seiner grösten Macht/von dem Persischen Könige Cyrus geschlagen / gefangen / und verbrennet zu werden/auf einen Scheiter-Hauffen gesetzet wurde/hat er erst erfahren / daß übermässige Macht und Reichthum nicht beständig / weeder vor ein Glük zu achten. s.

Imglei-

r. *Boter. in Politia Regia, tit. Magnus Dux Moscorum, ubi expeditiones Magni Ducis Joannis examinat.*

s. *Herodot. lib. 1. Plutarch. in vita Solonis, conf. Valer. Maxim. lib. 7. c. 2. inter externa exempla n. 2.*

Imgleichen fragte dieses Crösus Vorfahr / der Gyges / auch König in Lydien / welcher ebener massen in denn Waffen / auch an Macht und Reichthume sehr viel vermochte / aus Ubermuht / das Oracul des Apollo : **Ob iemand glükseeliger als er wäre.** Ihm wurde aber aus der verborgenen Höle / in der gegebenen Antwort der Aglaus Psophidius / unter denn Arcadiern der Aermeste / und schon mit ziemlich hohem Alter beladene Mann deßwegen vorgezogen / **weil er sich niemals aus seiner Wohnung weiter / als auf seinen Akker begeben / und mit dem geringen Einkommen und Erträglichkeit seines Feldes vergnügt wäre.** Womit das Oracul dem gedachten Lydischen Könige / die Eitelkeit des ihm in seinen Gedanken eingebildeten grossen Glükkes / dabey habende Sorge / Bekümmerniß und Unruhe / wie auch die befahrende Abwechselung mit künfftigen Unfällen : Dagegen die Sicherheit jenes zwar sehr Armen / dabey aber mit seinem Zustande / und dem wenigen / so er gehabt / vergnügten Mannes / vormahlen / und dabey anzeigen wollen / daß die unveränderliche Glükseeligkeit nicht in Reichthum und übermässiger Macht bestehe / auch gnung mehr als viel sey.

In dessen Betrachtunge haben Keyser Augustus / und desselben Nachfolger der Tiberius / aus gutem Rathe / auch mit Bedachte / nicht darnach gestrebet /

u. *Valer. Maxim. lib. 7. c. 1. n. 2. Plin. Secund. Natural. Histor. lib. 7. c. 46. Jul. Solin. c. 7. in fin.*

strebet/ das damalige Römische Reich zu erweitern/ und mehr Länder darzu zu bringen / sondern solches in seinen gewissen Grentzen zu erhalten / x. auch sich an deme genügen zu lassen / was andere vor ihnen gewonnen/ und sie mit gnungsamer Mühe zu vertheidigen hatten.

Kluge Kriegs-Helden und Feldherren halten mehr von einem an der Zahl gemässigten/ iedoch dabey wolgeübten Kriegs-Volke / oder einem Kern der Soldaten / als von einer zusammen geraffeten unzählichen Menge derselben. Es haben der Xerxes und Darius/ beede Persische / wie auch der Pontische König Mithridates fast unzahlbare Hauffen wider ihre Feinde geführet / gleichwol damit nichts ausgerichtet. Ursache ist/ daß ein übermässiges Heer ihm selbst vor seiner eigenen Menge beschweerlich ist. Denn eine zu grosse Vielheit unterschiedenen und mancherleyen Unfällen unterworffen. Im Zuge gehet ein zu grosser Hauffe allzeit langsam fort/ und hindert einer den andern/ zumaln wenn man durch stikkele / gebürgichte oder auch uber Flüsse kommen soll. Das vor eine so grosse Menge gehörige Proviant und Nothdurfft/ sowol auch Futter vor die Pferde und Thiere / können bald aufgezehret / und offt nicht gnungsam herbey gebracht / oder müssen mit grosser Mühe und Kosten

x. *Tacit. Annal. lib. 1. c. 11. & lib 4. c. 32. & in Agric. c. 13. Conferat. Forstner. in not. Polit. ad eund. d. lib. 4. Annal. c. 32. ad verba: Princeps proferendi imperii incuriosus erat. Arnold. Clapmar. de arcan. rerum pub. lib. 3. c. 16.*

Kosten von Weitem hergeschaffet und zugeführet werden / welche sodann offt unter Wegs verderben / auch nicht erklekken / wenn die Austheilung unter sovielen geschiehet. Wenn ein übergrosser Hauffe in Unordnung und auf die Flucht geräth / tritt einer den andern zu Bodem / die Flüchtigen machen die andern verzagt / und wollen hernach bey dem scharffen Gefechte nicht weiter anbeissen. y.

Es wird von einigen gefraget / ob es ins gemein vorträglich / auch dahin zu streben / daß der gantze Erden-Kreiß / oder doch nur die Christenheit / von einem eintzigen Keyser / Könige oder Herrn regieret / die andere aber von ihren Regierungen gestossen / oder doch aufs wenigste zu dessen Lehenleuten gemacht werden mögen? Oder daß ichs kurtz sage: Ob die gantze Welt von einem Potentaten und Monarchen allein zu regieren? z. Die Rechte / und derselben Lehrere / preisen zwar einen Römischen Keyser / daß er ein Herr der Welt sey /

y. *Videatur Veget. de re milit. lib. 3. c. 1. Machiavell. de re milit. lib. 6. pag. m. 227. & seq.*

z. *Quam quæstionem Author anonymus tractat in appendice ad Monarchiam Hispanicam Thomæ Campanellæ.*

sey/ z. desgleichen auch einige das vorige Römische Reich davor ausgeschrien / daß es über die gantze Welt zu gebieten gehabt. Nun wäre es zwar dem Römischen Keyser zu gönnen/ daß derselbe solche Gewalt hätte. Nachdem aber der Augenschein ein anders weiset / andere Potentaten auch das Vorgeben nicht einräumen / ja wol gantz verlachen/ und seine Lehenleute nicht seyn wollen / so beruhet solches auf einer guten Auslegung / wie weit es zu verstehen/ hat es auch / also schlecht aufzu nehmen/ seine Widersprechere. b.

Aber uff die vorgebrachte Frage zu kommen/ so ist dieselbe unnütz/ vergeblich und vorwitzig: Den zu geschweigen/ daß es ein unmögliches Werk ist/ dasselbe dahin zu bringen / so ist es gar gefährlich/ wenn sich ein Potentat erkünen wolte / dergleichen in den Stand zu setzen. GOtt hat die unterschiedene Königreiche geordnet / bey welchem und keinem Menschen es allein bestehet / einem andern sein Reich

a. *l. deprecatio. 9. ff. ad L. Rhod. de jact. l. bene à Zenone. 3. circa fin. C. de quadr. præscrip. Reink. de reg. sec. & Eccles. lib. 1. cl. 2. c. 7. n. 12. Limnaus. de jur. publ. lib. 2. c. 8. n. 3. 4. 5. & 6. Quo sensu etiam Joan. Thilemann. de Benign. in Constit. Cameral. Paralipom. adit. 1. part. 2. Ordinat. Cam. Imperial. scribit: Cameram habere ordinariam jurisdictionem omnium hominum, & negotiorum totius mundi, cum ipsa repræsentet Imperatorem, communem Dominum totius mundi.*

b. *vid. Limn. d. c. 8. n. 7. & seqq. Hermann. Conring. de Germanor. Imper. Rom. n. 2. & 3.*

Reich zu nehmen / würde auch eine grosse Thorheit seyn/ ihme Ziel und Masse vorzuschreiben / daß er die einmal / nach seinem allein weisen Rathe und Willen / uff der Welt gemachte unterschiedene Ordnungen in vielen Regimentern/ aufheben solte: Dann ohne GOTTES sonderbare Zulassung/ dergleichen Versuch vergebens. Es lässet auch die Vergänglichkeit dieses zeitlichen/und die menschliche Natur/ ein solches nit zu/weiln zumal die Menschē mehr geneigt seynd/ einander zu widersprechē/ als sich und zwar insgesamt von einem allein regieren zu lassen. Wenn andern Potentaten das Ihrige unter diesem Vorwande solte abgenommen werden/ müste es mit Unrecht und grossem Blutvergiessen geschehen / und würde derjenige / so sich desselben erkünete / ein gemeiner Welt-Räuber seyn gleich als der Scytische Abgesandter dem grossen Alexandern Vorwarf : Er wäre aller von Ihm überzogenen Völker Räuber. c. So wenig auch in geistlichen Sachen es dahin zu bringen / daß alle Leute in der Welt einerley Glauben und Gottesdienstes seynd : So wenig und noch weniger könnē alle Menschē unter eines weltlichen Potentatens Regiment und Botmässigkeit gebracht werden. Es hat endlich diese Frage in dem Politischen Wesen/nicht mehr Nutzens / als der in Geistlichen Sachen vor kurtzen Jahren von denn Vor-Adamiten auf die Bahne gebrachte / und durch öffentlichen Druk ausgegebene ärgerliche Schluß.

Mit

c. *Curt. lib. 7. c. 8.*

Mit Erwerbunge der Reichthümer ist es eben also bewand / daß derselben ein Ziel und Maaß gesetzet werden müsse / und bestärken die angeführte Discurse mein obiges Vorgeben / daß gnung / und das Halbe mehr / als viel und das Gantze sey. Deßhalben dann ich die Unvergnüglichkeit etlicher Leute unter die Ursachen der Geldklemmen Zeit / nicht daß sie also in der Warheit sich also befinde / sondern nur nach der Meinung der Geldgeitzigen / welchen alles zu wenig ist / und dessen nimmer satt werden / d. rechnen mag.

Wenn einer unsere / in denn alten Zeiten nicht also wol ausgebauete / und mit Uberfluß allerley ietzo befindlicher Güter angefüllete Vor-Welt / wie die Menschen darinnen also vergnüglich gelebet / betrachtet / so ist es zu verwundern. Denn was die Arten der Speisen und Lebens-Mittele anlanget / so haben die Leute damals sich anfangs nur von schlechten aus der Erden hervor geschossenen Kräutern / wie auch von Eicheln / oder andern Baum-Früchten / als ihrer ordentlichen Speise / erhalten / und seynd damit zu frieden gewesen : e. Biß / denn Heidnischen Schrifften nach / die Ceres denn Leuten gewiesen / wie sie solten Getreyde bauen / dasselbe mah-

d. *Eccles. c. 5. v. 9*

e. *Ovid. lib. 4. Fastor. Justin, lib. 2. c. 6. Carol. Paschalius, lib. 7. Coronarum, c. 12. Alex. ab Alexandro, genial. dier. lib. 3. c. 11. Goedd. in comment. tit. ff. de verbor. signif. ad l. qui venenum. 236. §. glandis.*

mahlen / und zu Brote bakken / f. welches auch denn Atheniensern zugeschrieben wird. g.

Gleicher weise sich die alte Teutschen / weil damals Teutschland ungebauet / rauhe/auch meistentheils nur von Wäldern und Gehöltze bewachsen gewesen / h. mit gar schlechter Speise / als Holtz-Aepffeln / Wildprät / Käse und gelieferter Milch beholffen/und ihren Hunger/ ohne einige zugerichtete Lekker-Bissen oder Niedliche Speisen / gestillet. i.

Will man auch den Reichthum in denn uhralten Zeiten erwegen/so ist derselbe nicht in Gelde/sondern in Viehe und nothwendigem Hausrathe/ auch in Feldern/und davon erwachsenen Früchten/ bestanden. Denn damals war keine geprägete oder sonsten zugerichtete Müntze/ welcher sich die Leute in Ausgabe und Einnahme bedienen konten/ sondern Handel und Wandel des jenigen halber / so einer bedörfftig war/ geschahe mit Vertausch-oder Verstechung der Waaren : Weil sichs zu Zeiten begabe/ daß/wessen einer Mangel / der ander solches übrig hatte. k. Dererley sich auch die alte Teutschen in

An Hand-

f. *Ovid.d.loc.Plin.lib.7.c.56.*

g. *Justin.lib.2.c.6.*

h. *Tacit.in German.c.2.& 4.*

i. *Jul.Cæsar.de bello Gallico,lib.4.in princ.& lib.6. Tacit in German.c 23.Pompon.Mela, de Situ orbis, lib. 3.c.2.Aimoinus, de gestis Francor.in præfat.c.3.Philipp. Cluver.Germ.antiq.lib.1.c.17.*

k. *l.1.ff.de contrahend.empt.*

Handlungen meistens gebrauchet/und sonsten/ in ihrem Hauswesen / des Goldes und Silbers nicht gros geachtet / ausser daß sie die silberne Münze/ weil sie zur Ausgabe/in Einkauffung allerley / sonderlich geringer Waaren/dienlicher gewesen / lieber gehabt. l.

Lycurgus/der Lacedämonier Gesetzgeber / hat bey seinen Landes-Leuten den Gebrauch Silbers und Goldes/ als Anleitere zu allen Lastern / verboten/ und ebener Massen verordnet / daß die einem benötigte Sachen nicht um Geld /sondern mit Verstechung gleichgültiger Waaren / solten zu Kauffe gegeben werden. m. Inmassen auch noch in der Moscau die Kauffmanschafft meistens also getrieben/un Waaren fur Waarē/welche die Handels-Leute beederseits hoch und theuer halten/ gegeben werden. n.

Nach dem man aber befunden / daß im gemeinen Leben/auch bey Handel und Wandel/nicht eben der eine gehabt/ was der ander begehret / und die vertauschende Waaren nicht allezeit gleichgeltend gewesen/deßwegen mancher in seinen Nöthen stecken bleiben / und des Bedörfftigen Mangel leyden müssen: Uber das auch die Lands-Arten nicht verstatten wollen / die Waaren / welche ein Theil derer aus unterschiedenen und weit entlegenen Oertern zusammen gekommenen Handels-Leuten

l. *Tacit. in German. c. 5.*

m. *Plutarch. in vita Lycurg. Justin. lib. 3. c. 2. in fin.*

n. *Sigismund. liber Baro in Herberstein, in descript. Moscoviæ. Alexander Gwagninus, in ejusdem descriptione. c. 1.*

re begehret / und gegen die ihre haben wollen/ solche nicht füglich des Orts / wo sie seyn sollen/ gebracht werden können : Als hat endlich die Noth den Gebrauch einer / durch Gesetz der Obrigkeit gebilligten/ und ins gemein angenommenen Müntze anhand gegeben / wannenhero die Kauffmannschafften ihren bessern Fortgang gehabt. o.

Es ist aber von unterschiedenen Materien oder Gezeuge die Müntze/ und zwar anfangs etlicher Orten / dieselbe von Ledder oder Ochsen-Häuten/ hernach von Ertz und andern Metallen/ als Silber oder Gold/auf mancherley Art gemacht/p. auch deßwegen mit Fleiß nach solchen Metallen in der Erden gesucht worden.

Und gleich wie dadurch das Geld und Reichthum gewachsen/also hat sich auch die Begierde nach demselben vermehret / und ist die Vergnüglichkeit aus der Menschen Hertzen und Sinnen gewichen. Da treibet offt einen der Geld-Geitz / daß er mit dem Stande uñ Beruffe/worinn er gesetzet/ nicht zu frieden ist/nach mehrern Reichthum strebet/ auch sich in andere Sachen/derer er nicht gnungsam kündig / oder auch von Gotte nicht darzu beruffen/ einflichtet/

o. *d. L. 1. ff. de contrah. emptione. Aristotel. lib. 5. Ethic. c. 8. & lib. 1. Politic. c. 6. (sive edit. vulg. c. 9.)*

p. *Videat. Alexand. ab Alexandro, genial. dier. lib. 4. c. 15. Michael Piccart. in comment. ad Polit. Aristot. lib. 1. c. 9. ad verb : ἐκ μὲν τοι ταύτης ἐγένετο. pag. 120. & seq. Gothofred. ad d. l. 1. ff. d. contrah. empt. Rener. Budelius, tr. de monet. & re numaria, lib. 1. c. 1.*

und einen Umwurff seines Glükkes thuet. q.

Mancher hat ein nutzbares Gütlein/ er ist damit nit vergnügt /will ein grösser s haben/ setzet sich aus seinem Vortheil/ und mit Ungemach erlanget er eines/ nach seiner Einbildung / wobey er könne reicher werden. Gleichwie aber grosse Güter und statliches Vermögen/ auch grosse Aussicht und Fleiß im haushalten erfordern/ also geschiehet es hernach/ daß/ in dem es daran gebricht/ es ihm damit/ als jenem/ welchem keine Schue an seinen Füssen gerecht/ sondern dieselbe ihm entweder gar zu weit / oder zu enge waren / und diese ihm die Füsse drukketen und schwelleten / aus jenem aber dieselbe von sich selbst schlüpffeten: Eben also ergehet es einem / der sich des geringen nicht zu gebrauchen weiß / oder sich daran genügen läst/ und nach einem grossen Vermögen gaffet. r.

Wie hochschädlich aber die Unvergnüglichkeit/ oder/ daß ich sie mit dem rechten Namen nenne / der Geitz sey / ist ohne Noth weitläufftig auszuführen. Denn gleichwie/ der H. Schrifft nach/ der Geitz eine Wurtzel alles Ubels ist: s. Also schreyhet auch Gott das Wehe über die Geitzhälse / welche sich mit anderer Leute Gütern / unrechtmässiger Weise/ bereichern/ und gleichsam viel Schlams / ihre Seelen damit zu beschweren/ auf sich laden. t.

Was hat anders den Zustand der ersten Christlichen Kirchen in eine Unordnung gestürtzet/ als der Geitz

r. *Id. Horat. lib. 1. Epist. ad Fuscum Aristium.*
s. *1. Tim. 6. v. 10.*
t. *Esai. 5. v. 8. Habac. 2. v. 6.*

Geitz/und die Unvergnüglichkeit. Als dieselbe in Armuth lebete / auch die Apostele und andere Lehrere und Predigere kein Gold und Silber besassen / da befunden sich bey ihnen um und um lauter Tugenden. Die Bischöffe waren gelehrt/ bescheiden/klug/nüchtern/arbeitsam/ auffsichtig / gelinde/ und leuchteten/als helle Lichter / dem Volke vor. Die Christen aber absonderlich hatten unter einander einen Sinn und Muth / und umfasseten sich mit gegenmässiger Liebe. Einer erwiese sich gegen den andern mild / und reicheten die Vermögende denn Armen gerne und willig/zu ihrem Unterhalte / eine Beysteuer. Der Glaube war bey ihnen so fest und stark eingewurtzelt / daß sie/ weder durch Drohen/ noch einige Marter von desselben Bekändnuß abzuschrekken. Ja sie waren stets willig/ davor zu sterben/und seynd die Tyrannen uñ Verfolgere der Christlichen Bekändnuß / ehe durch vieles Hinrichten und Würgen/als die Christen selbst durch die Marter/Leyden und Tod/ermüdet wordẽ. So bald aber durch Mildigkeit Christlicher Keysere/Könige und anderer Potentaten / das Vermögen der Kirchen gewachsen/auch derselben gantze Länder und Leute zu eigen gegeben / und gestifftet worden/da hat auch der dabey eingeschlichene Geitz über hand genommen/ und die gute Kirchenzucht/ nebens denn Christlichen Tugenden vertrieben. u.

Weñ iemanden es von Gotte verliehen/daß er einem unvergnüglichen und geitzigen Menschen das

u. *Conferatur Joan Spinaus, de tranquillit. animi, lib. 1. pag. m. 12.*

Hertze und seine innerliche Sinnen beschauen/ auch desselben Gemüths-Bewegungen betrachten solte / köñte er gewißlich befinden / daß seine Gedanken selten zu Hause/auch sein Gemüthe / mehr als starke und stürmende Winde die auf hohen Bergen stehende Bäume hin und her treiben / durch Sorgen/Mißtrauen/Furcht/Neid/Begierde/Mißhoffnung und andere dergleichen Affecten verunruhiget würde.

Will man im gemeinen Wesen weiter betrachten/ wie schädlich die Unvergnüglichkeit/ oder der Geitz sey / so können solches nachgesetzte Exempel bewehren. Es hatten die Lacedämonier/nach Anleitung der von obengedachtem Lycurgus gemachten Gesetze und Anordnungen / ihr Regiment stattlich befestiget / und vor allen Feinden tapffer beschützet. Als sie aber nach der Zeit mächtiger worden / gieng es ihnen auch nach Art anderer Menschen/welche/ie mehr sie haben / ie mehr sie begehren/und waren damit nicht vergnügt / daß sie über die Athenienser Meister spieleten / sondern es brachte sie der Geitz dahin/ daß sie nach der Beherrschung des gantzen kleinen Asien stunden. x. Wodurch sie nicht allein um ihr Vermögen / durch Verliehrung etlicher Schlachten/ und ihnen abgewonnener Städte/sondern auch bey denn benachbarten in Verachtung kamen / und hernach bey dem allgemeinen Rathe des Griechenlandes verklagt/ benebens in eine grosse Geld-Straffe verurtheilet wurden. y.

Der

x. *Justin.lib.6.c.1.*

y. *Id.Justin.lib.8.c.1.*

Der Syrische König Antiochus / der Grosse genand/ war mit seinen statlichen und reichen Ländern nicht zu Frieden / fieng derohalben mit denn Römern einen unnötigen Krieg an / wurde aber darinn etliche mal überwunden / und ihm auferleget/ daß er ins künfftig von Europa gantz abstehen/ alle in Asien / disseits dem Berge Taurus / biß an den Fluß Tanais / gelegene Länder / denn Römern abtreten/ und einräumen/ auch zwantzig Jahre einen gewissen Schoß geben solte : Da er dann selbst bekennen müssen / es hätten ihn die Römer einer grossen Sorge und Last entladen / weil ihm gemässigte Grentzen seines Königreichs gesetzet/ auch wenn man nach zu weitläufftigen Regierungen/ und gar zu vielen Gütern und Reichthum strebete/ man sich nur in viele und mancherley Beschwerlichkeiten verwikkelte. z. Als aber auch dieser sich den Geitz weiter regieren ließ / und den reichen Tempel des Didymäischen Jupiters plündern wolte / ist er mit seinem gantzen Kriegs-Volke erschlagen worden. a.

Carolus/ der letzte Hertzog in Burgundien / hatte dem Grafen von S. Paul / des Königlichen Stames von Burbon/ Connestabeln in Frankreich/ woraus er/ seiner gegen den König erwiesenen Untreu halben/ gewichen/ und zu ihm gekommen war/ mit seiner Fürstl. Hand und Insiegel / Sicherheit

 in

z. *Plutarch. in Scipione, non longè à fine. Confer. 1. Maccabaeor. c. 8. v. 7. & seqq. Justin. lib. 31. c. 4. & seqq.*

a. *d. Justin. lib. 32. c. 2.*

in seinem Lande versprochen : Aus blossem Geitze aber / damit ihme etliche desselben Städte / Plätze und Güter zu theile werden möchten / ließ er dem Könige in Frankreich Ludwigen dem Eilfften / als er denselben eyferig begehrte / wider gegebene Zusage / ausliefern. Es hat aber gedachter Hertzog Carl / nach der aus Geitze gebrochenen Treue / und solcher unehrbaren That / seinen Ruhm und vorig gehabtes Glük verschertzet. b. Denn als er hernach wider die Schweitzer / welche seine Macht fürchteten / und ihm alle billiche Friedens-Mittel vorschlugen / einen unbesonnenen Krieg / wider alles Abwehren seiner Räthe und anderer / anfieng / wurde er etliche mal / mit Verlust eines grossen Guts / überwunden / und im lezten Treffen selbst erschlagen. Ist auch absonderlich zu merken / daß / ob schon mehrbesagter Hertzog Carl von Natur sehr hitzig vormals gewesen / also auch / daß er nie Wein gedrunken / sondern stets des Morgens külende Artzneyen / im Essen und Trinken / gebrauchen müssen / er doch / nach verlohrnen zwoen Schlachten / weil es nicht / nach seinem steiffen und ungebogenen Sinne gegangen war / gantz geänderter Natur geworden / und nur solche Sachen / so ihn wärmen möchten / einnehmen / und guten starken Wein trinken müssen. c.

An

b. *Cominaeus, lib. 4. c. 12. & 13. & lib. 5. c. 9. Albert. Crantz. lib. 12. c. 14.*

c. *Id. Cominaeus, lib. 5. per tot. Michael Schettler, in Annal. Helvet. part. 1. lib. 6.*

An deñ Römern kan man ebenmässig die Früchte des unersättlichen Geitzes abmerken. Solange sie die Armuth und den mittelmässigen Stand nicht verachteten/sparsam und mässig lebeten / und die Vergnüglichkeit hoch hielten / auch ein ieder Burger ins gemein darmit zu frieden war / daß es an denen/zu Auffenthalt des Lebens bedörfftigen Sachen/nicht ermangelte / da war auch bey ihnen Gerechtigkeit/grosses Ansehen/Beständigkeit/ ununterbrochene Treue und Glaube. Es waren zwischen Obrigkeit und Bürgern / Reichen und Armen / Rittern und gemeinen Leuten / keine Mißverstände/sondern grosse Einigkeit/ und half ein ieder zu Unterstütz- und Vermehrung des gemeinen Wolwesens. Bey Friedens-Zeit wurden die Gesetze von iedermanne genaue in acht genommen/ die Kinder zur Tugend unterrichtet / und angewehnet/ auch alle Ordnungen und Zunfften in ihrem gehörigen Stande/mit gestrenger Zucht / innen gehalten / daß sie ihre Gebühr nicht überfahren dörfften. Im Kriege waren sie wach- und arbeitsam / konten alles erdulten/waren unerschrokken / vernünfftig/ klug/tapffer/und liessen sich / weder von denn Feinden / noch von des Kriegs Elende und Ungemach/ ja auch nicht von Schlägen / Wunden und vom Tode selbst überwinden. Sobald sie aber in denn folgenden Geschichts-Zeiten/sich/ mit Eroberung des Vermögens derer ausser Italien gelegenen Länder nach und nach bereicherten/ von fremden überwundenen Völkern ihre Lastere lerneten / und die gewonnene Güter ihnen einen Hunger und Verlangen

nach mehrern Reichthümern einflösseten / auch bey ihnen die Armuth in Verachtung kam / und sie den grossen Schein des Reichthums daneben anfiengen hochzuhalten/lieber ihre Städte/Tempele und Häuser mit Golde/und zusammen gescharreten Gütern/ als ihrer Vorfahren Exempel nach/mit Waffen und von Feinden eroberten Beuten/ ausschmükken / und zieren wolten : Da hat auch die Begierde und Unvergnüglichkeit ihre Gemüther eingenommen / und darinn das Verlangen/Eyfer und Liebe zur Tugend vertilget / und haben die Güter die Religion aus denn Tempeln / dabeneben aus Städten und Häusern die Zucht vertrieben.

Was haben sie aber davor wieder hinein gebracht? Wollüste / üppiges Leben / Fressere und Säuffere / Spielere/Verschwendere / Gaukelere/ Liebkosere und Schmeichelere/ und in Sum̃a alles/ so einen Vorschub thuen können/ die Gemüther der Bürgere zu verweibern/und die Kräffte des Leibes zu schwächen.

Ob sie nun schon verspüret/ daß es ihnen an denn Mitteln/solchen grossen Kosten/länger herzuschiessen/gebräche / und sie billich von dem Irrwege uff die rechte von ihren Vorfahren gebrochene Strasse sich wieder lenken und wenden sollen : So seynd sie doch bey ihrer angenommenen Weise und Wege geblieben/und darinn beharret/ haben auch Lastere mit Lastern überhäuffet.

Dahero dann / als ihnen ihre üppige Lebens-Art noch weiter beliebete / und das Vermögen darzu nicht vorhanden war / sie angefangen / mit

Listen

Listen nach ihrer Mitt-Bürgere Gütern zu streben/und dieselbe mit falschen Anklagen / unrechtmässigen Gerichts-Processen und hinderlistigen Berukkungen / an sich zu ziehen. Darauf endlich erfolget/daß/bey solch verkehrten Sitten / kurtz hernach Uneinigkeit und Spaltungen im Regiments- und gemeinen Wesen/erfolget/welche die Bürgerliche und innheimische Kriege ausgehekket / vermittels deren / ihre damals gewesene Regiments-Form endlich über einen Hauffen geworffen worden. d.

Hernach bey der Keysere Zeiten stifftete der Geitz ebenmässig viel Ubels/was sie / die Keysere selbst/ nicht thaten / dessen unterfiengen sich ihre Stadhaltere und Landpflegere / und zogen aus Geitz/ durch übermässigen Tribut / der Unterthanen Vermögen in denn Provincien zu sich.

Keyser Augustus hatte den Licinnius zu einem Stadhaltern über Gallien/ietzo Frankreich genand/ verordnet/selbiger war denn Galliern / mit Einforderung übermässiger Steuren / sehr überlästig / und bedachte sich darinn auch wol. Als aber dieselbe ihn bey dem Keyser verklagten / und er dessen überwiesen und vorgefordert wurde / auch vermerkte / es möchte ihm das Leben kosten / ist er auf den Fand gekommen / den Keyser in sein Haus geführet / und ihm das viel zusammen geraffete Silber und Gold gezeiget und gesaget / er hätte es

d. *Joan Spinaus, de tranquillit. animi, lib. 1. pag. 11. & 12.*

es mit gutem Fleisse vor ihn/ den Keyser/ und die Römer gesamlet/ damit die Gallier nicht mit vielem Golde versehen wären / weder Mittel zum Abfall hätten: Dahero er dann alle das Gold vor den Keyser aufgehoben/ und verwahret hätte/ er ihm auch hiemit lieferte. Mit welchem listigen Ranke er nicht allein seine Anklägere herum geführet/ sondern auch/ weil der Keyser sein Vorgeben vor wahr aufgenommen/ der Gefahr entgangen. e.

Keyser Vespasianus/ sonsten in der Regierung ein löblicher Herr/ hat sich in deme / daß er der Unvergnüglichkeit/ oder dem Geitze / ergeben gewesen/ sehr verunzieret/ und die jenige/ so meisterlich zu sich reissen/ und sich bereichern können/ zu seinen Stadhaltern und Landpflegern angenommen / auch gesagt: er gebrauchte sie/ als seine Schwämme/ welche er/ wenn sie leer und trokken / Feuchtigkeit an sich ziehen liesse: Aber wenn sie voll derselben wären/ wiederum ausdrükken könte. Wie er dann auch ihr zusammen geraffetes Gut zur Straffe/ ihnen wieder abgenommen. f. Er hat auch aus Geitze einen Zoll uff den Harn/ und andere Sachen geleget. Als ihm aber sein Sohn Titus/ solches vor übel hielte / hat er ihm das davon eingenommene Geld vor die Nase gehalten/ und gefraget / ob es übel rieche: Wie dieser aber dazu

e. *Dio.lib.54.*
f. *Sueton.in Vespas.c 16.*

dazu Nein gesaget/ darauff geantwortet: Daß es aus dem Harne gelöset wäre. g.

Pyrrhus/ ein König der Epiroter/ war mit seinem Königreiche nicht vergnügt/ sondern Willens/ uff Anruffen der Tarentiner/ und Italiänischen Bunds-Genossen/ die Römer zu bekriegen. Er hatte aber einen wolberedeten/ und mit hohem Verstande begabten Rath/ Cyneas genand/ welcher ihn/ als er schon/ den Krieg in Italien/ wider die Römer zu führen/ einen Schluß gefasset/ bey einer müssigen Zeit also angeredet: Es wird von denn Römern gesaget/ daß sie im Kriege tapffere Soldaten seynd/ und vielen streitbaren Völkern zu gebieten: Wenn wir nun von denn Göttern das Glük haben/ daß wir sie bezwingen/ was wollen wir dann thuen? Pyrrhus antwortete darauff: O Cyneas/ du erkundigest dich eines nicht unberühmten Handels: Den wenn wir denn Römern obsiegen/ wird uns weder eine fremde/ noch Griechische Stad/ Widerstand zu thuen vermögen/ sondern wir werden sobald Meistere in Italien seyn/ dessen Grösse und Macht/ ich davor halte/ dir nicht unbekand. Cyneas hielt ein wenig an sich/ fragte aber weiter: Wenn wir nun Italien gewonnen/ was denn

g. *Sueton. d. loc. c. 23. Dio, in Vespasian.*

zu thuen? Pyrrhus merkte nicht/wo diese seines Raths Reden hinzieleten / und antwortete darauf: Sicilien ist eine von Golde und Volke reiche Insul/aber leicht/ wegen der Städte innerlicher Uneinigkeit / zu erobern. Es ist recht gesagt / antwortete der Cyneas / aber wollen wir sodann / wenn wir Sicilien haben/dem Kriege ein Ende machen: Pyrrhus gab hierauf weiter Antwort: GOtt verleihe uns nur den Sieg / denn dieses soll uns allein ein Vorspiel seyn / noch sehr grosse Thaten zu verrichten: denn wer wird sodann von Libyen und Carthago ablassen? Welche Stad/in neulichen Jahren der aus Syracusen heimlich mit einer geringen Schiffflotte entwichene König Agothocles geängstet/ und es wenig gefehlet/ daß er sie nicht einbekommen. Wenn wir aber diese überwunden / wird uns kein Feind widerstehen. Also ists / sprach Cyneas / denn es ist gewiß/ daß man mit solcher Macht Macedonien wieder erobern / und über Griechenland herrschen wird. Aber wenn diese alle überwunden/ und unter das Joch gebracht/ fragte Cyneas ferner / was wollen wir dann endlich thuen / da fieng Pyrrhus an zu lachen/

und

und sagte: so wollen wir gute Ruhe haben/ täglich lustig seyn/ und freundliche Gespräche halten / auch in lauter Freuden leben. Wie Cyneas den König uff solche Worte geführet/ sagte er: Aber was verbeut oder hindert es/ O König/ daß wir nicht iezo solcher Freuden / Lustigkeit und Ruhe geniessen? Sintemal wir dasselbe / ohne Mühe und Arbeit / haben und gebrauchen mögen / worzu wir nicht ohne Blutvergiessen / grosses Ungemach / auch unsere und anderer Leute Gefahr gelangen wollen. Es hat zwar dieser Cyneas den König mit solchen Worten sehr irre gemacht/iedoch/ weil er uff seiner Hoffnung bestanden / ihn von seinem Vorhaben nicht abhalten können.

Glükseelig wäre derselbe gewesen / wenn er dieses seines Raths getreuem Ausspruche gefolget/aber weil/seinen Gedanken nach / ihm sein Königreich Epirus zu enge war/gieng zwar der Krieg wider die Römer in Italien / und hernach wider die Carthaginenser / in Sicilien fort / nam aber beyder Orten ein schlechtes Ende / und muste er wieder zurükke in sein Königreich / woselbst er uff vorigen Schlag den Antigonus / König in Macedonien / und hernach die Lacedämonier bekriegete / aber zu Argos von einem Weibe

mit einem Steine von der Mauren zu Tode geworffen wurde/h woran er gnung hatte.

Semiramis/Königin in Assyrien/hat ihr selbst/ bey ihrem Leben/eine Grab-Stelle zurichten / und darauff diese Worte eingraben lassen : So ein Babylonischer König nach mir Geldes wird benötiget seyn / der öffne dieses Grab/ und nehme daraus/so viel ihm beliebet : Dofern er aber dessen nicht bedarff / so lasse er es uneröffnet / denn es wird ihm sonst nicht wol bekommen. Als nun lange hernach Darius/der Perser König / solches Grabmal öffnete/ fand er darinn kein Geld / sondern traf eine andere Uberschrifft an / welche also lautete : Wofern du nicht ein unersätlicher Geitzhals wärest/ und nach schändlichem Gewinn trachtetest/ würdestu dich nicht an der Todten Grab-Stellen vergriffen haben. i. Gedachte Semiramis hat den Vorwitz eines geitzigen Königes hiemit sehr wol bezahlet.

Summa es ist kein Laster und Bubenstük / so nicht bey einem Geitzigen zu besorgen. Aus Geitze hat

h. *Hæc plenius sparsim quisq; suis locis recensent Flor. lib. 1. c. 18. Plutarch. in Pyrrho. Justin. lib. 18. c. 1. & 2. item lib. 23. c. 3. & lib. 25. c. 3. 4. & 5. Eutrop. lib. 2.*

i. *Herodot. lib. 1. Plutarch. in Apophthegm. non longè à princip.*

hat Judas seinen HErrn und Meister / auch des Menschlichen Geschlechts allgemeinen Erlöser/ verrathen.

Pygmalion/König zu Tyrus/hat seiner Schwester/der Elissen oder Dido Gemahl / den Acerbas/ des Hercules Priester/aus Geitze / damit er seines heimlich gehaltenen/und unter der Erden vergrabenen Geldes möchte habhafft werden/ umgebracht. Es hat aber diese ihren Bruder listiglich hindergangen: Denn als dieselbe sich stellete / als wölte sie sich mit ihm versöhnen / auch die Trauer ihres erschlagenen Ehegemals ablegen / und zu ihm einkehren / inzwischen aber gleichwol mit etlichen Schiffen/ auf welche sie ihres Gemahls hinderlassene Schätze gebracht hatte/sich zur Flucht / nebens etlichen andern Fürsten/und erbaren Leuten / welchen des Königs Regierung mißfiel / bereitet hatte/ schikte der König/ ihr Bruder / zu ihr etliche seiner Bedienten / welche derselben bey ihrem Einzuge aufwarten solten. Als solche zu ihr in die Schiffe gekommen/hat sie dieselbe/grosse in Büscheln eingewikkelte Lasten Sandes (aber ihrem Vorgeben nach/ Geldes / solches nemlich dem Pygmalion ihrem Bruder vermeindlich zu entziehen / und seinen unvergnüglichen Geitz damit zu betriegen) ins Meer zu werffen gezwungen / und ihnen darauff vor Augen gesteller / weil sie das jenige / wornach der König Pygmalion/ihr Bruder / solange gestrebet/seiner Begierigkeit entzogen / als wären sie vor ihm so wenig/als sie die Dido selbst / ihres Lebens mehr sicher. Womit sie ihnen allen eine Furcht

eingejaget / und sie zu Geferten ihrer Flucht mit sich bekommen / ist sie auch in Africa angelanget / und hat darinn die berühmte Stad Carthago gebauet. i.

Als Priamus König in Troja sich besorgete/es möchten die Griechen wider ihn Meister spielen/ sandte er dem Könige in Thracien seinen Sohn Polydorus/nebens einer grossen Last Goldes / daß er von ihm heimlich solte auferzogen werden / selbiger König aber brachte/aus Antrieb des Geitzes / damit ihm das Gold zu theil werden möchte / diesen Königlichen Printzen um.

Keyser Moritz war anfangs ein Notarius / bekam hernach das Keyserthum / und regierete in den ersten Jahren/wie ihn sein Vorfahr und Schwäher/ Keyser Tiberius Constantinus / welcher auch ein gar löblicher Regent gewesen/ m ai.gewiesen/ wol/wurde aber hernach ein Geitz-Wurm / dem mehr am Gelde/dann an des Reichs Wolstande/ gelegen war. Denn Kriegsleuten fieng er an den Sold aufzuschlagen/ iederman zu schinden und zu schaben/suchte in Italien nichts/denn die Wolle und Milch/sahe/seines Geitzes halben/ bey öffentlichen Raubereyen/ Mord- und Todschlägen / durch die Finger. Absonderlichen aber führete er mit dem Caganus/

k. *Justin.lib.18.c.4.& 5. Virgil.Æneid.lib.1.*

l. *Id.Virgil.Æneid.lib.3.non longe à principio.*

m. *Paul.Warnefrid.de gestis Langobard.lib.3.c.15. Joan.Cuspinian.de Cæsarib.in Tiberio.pag. 181. Gregor. Turonensis, Histor. Francorum, lib. 6. n. 30. Hubertius Golz.* in der Keyser Bildern. *n.94.*

ganus/ der Avaren Könige/ viele Kriege/ und als er etliche Legionen durch seinen Feldhauptmann/ Commentiolus genand / wider gedachten König der Avaren aussendete / gab er ihm / wider alle Vernunfft / Befehl / daß / weil sie sich zu Zeiten widerspenstig und ungehorsam erwiesen / Er sie dem Feinde verrahten / und im Stiche oder aufopffern lassen solte. Welches zwar geschehen/ und das Kriegs Volk geschlagen/ meistens aber gefangen worden. Als aber nach der Zeit der Caganus/ in währender starken Peste / unter seinen Völkern / dem Keyser die gefangene Soldaten/ deren an der Zahl noch über zwölf tausend gewesen/ ieden um einen Ducaten abzulösen anbot / und wie dieser es abschlug / vor zwey Gefangene so viel begehrte / der Keyser aber solches ebenmässig verweigerte / und der Caganus dieselbe sämtlich umbringen und niedermachen ließ / hat er nicht allein wider sich die Unterthanen sehr verbittert gemacht : Sondern es haben auch die Soldaten den Phocas zum Keyser / an seine Statt/ aufgeworffen/ welcher ihn/ mit seiner Gemahlin und sämtlichen Kindern/ zu Chalcedon/ wohin er entwichen war/ tödten lassen. Sein Tod ist ihm wunderlich vorher verkündiget worden / denn als Er / wegen des dem Feinde zu tödten übergebenen / und nicht ranzionirten Kriegsvolks/ bey iederman verhasset wurde/ entstund einsmals / in währendem Gottesdienste/ dessen der Keyser pflegte/ in dem Volke ein Aufruhr/ worinn er mit Steinen

nen geworffen/und zwar darüber etliche / so ergriffen / am Leben gestrafft worden. Als aber ein Münch mit einem in der Hand haltenden blossen Schwerdte öffentlich ausschrie: Es würde Keyser Moritz in kurtzen mit einem Schwerdte getödtet werden / hat Er / als Er solches erfahren/in sich geschlagen / und seine Fehlere erwogen/auch Gott angeruffen/und vor sich bitten lassen/ wenn er ja deswegen Straffe leiden solte / dieselbe in diesem Leben über Ihn ergehen möchte. Es hat ihn auch ferner getraumet / als wann eine grosse Menge Leute vor dem Bilde unsers Erlösers Christus stünde / welche ihn hefftig anklagten: Darauff eine Stimme von demselben gehöret worden / so den Keyser Moritz vor sich gefordert und gefragt : Wo er wegen der grossen an denn Gefangenen Soldaten begangenen Ubelthat/ lieber wolte Straffe leiden/in diesem / oder in jenem Leben? Als nun der Keyser darauf geantwortet : HErr du Liebhaber der Menschen/ und gerechter Richter/allhier / und nit dort: Sey wieder die Stimme gehöret worden : So überantwortet ihn unter des Phocas des Soldaten Gewalt. Der Keyser hat/ als er erwachet/ seiner Schwester Mann/den Philippicus (welchen er vorhero in Verdacht gehabt / als stünde er ihm nach dem Reiche/weil die Wahrsagere ihm angezeiget/

get/seines Nachfolgers Namens fördere Buchstabē/ würden Ph seyn) zu sich beruffen / und von ihm erfahren/ wer der Phocas unter denn Soldaten sey. Wie er seine Gemahlin und Kinder hinrichten sehen / hat er laut geschrien: HErr du bist gerecht/und recht sind deine Gerichte. n.

Als es itzo gedachter Phocas nit viel besser machte/sondern eben mit dem Laster der Unvergnüglichkeit/uñ des Geitzes behafftet war/auch mit dem Gelde kärger/ als sein Vorfahr an sich hielte/die Steuren begierlich eintreiben dagegen den Kriegssold aufs genaueste geben ließ/ auch die gern zu seinen Dienern hatte / welche seine Unterthanen mit unersättlichen Plackereyen und Schinden ängsten konten/ist er durch etliche seiner zusammen geschwornen Obristen/ im Auflauffe der Soldaten / ums

 kommen/

n. *Nicephor. & Paul. Diacon. quos allegat Joan. Cluverius, in Epitome Historiar. sub Mauritio, pag. 407. Pompon. Læt. quem allegat Dionys. Gothofred. in antiq. Historia, pag. 439. Appendix S. Aurel. Victor. in Mauritio. Aimoin. de gestis Francor. lib. 4. c. 3. Paul. Warnefrid. de gestis Langobard. lib. 4. c. 27. Joan. Cuspinianus, de Cæsaribus, in Mauritio. pag. 184. & seq. Hubertus* Goltz/ in denn Keyser-Bildern. *n. 95.*

kommen/ sein Leib verbrand/ und die Asche ins Meer geworffen worden. o.

Ebener massen seynd auch Keyser Caligula/ Galba und Didius Julianus/ ihres Geitzes halben/ umgebracht. Ist also die Unvergnüglichkeit eine Zerstörerin grosser Reiche. p.

Endlich ist ein unvergnüglicher Geitz-Wurm weeder GOtte/ noch denn Menschen etwas nütze: Und zwar nicht GOtte/ denn er denn Mammon/ Geld und Gut zu seinem Abgotte machet/ und also ein Götzendiener ist/ q. auch kein Erbe am Reiche GOttes hat. r. Nicht denn Menschen/ weil er gemeiniglich/ seines Gewinsts halben/ die Armen unterdrukket/ Wittiben und Waysen um das Ihrige bringet/ deñ Nothleydenden mit nichts/ es geschehe dann gegen einen gedoppelten Vortheil/ behülfflich ist: Weßhalben ihm/ als einem kargen Filtze/ billich allenthalben übel nachgeredet wird. s. Wer seine Freundschafft haben will/ muß ihm seinẽ Reichthum helffen vermehren/ machet er auch keine mit iemanden/ er könne dann seiner wol geniessen/ da doch die Freundschafft nicht in davon hoffenden gegenmässigen

o. *Joan. Baptista Egnatius, lib. 2. in Phoca. Appendix S. Aurel. Victor. conf. Paul. Warnefrid. de gestis Langobard. lib. 4. c. 37. Joan Cuspinian. de Caesaribus, sub eodem. Hubert. Golz. d. tract. n. 96. Dion. Gothofr. d. loc. pag. 443. Octav. de Strada, in vit. Imperat. pag. 269.*

p. *Adam Kontzen. in politic. lib. 9. c. 8. §. 3. & 4.*

q. *Col. c. 3. v. 5.*

r. *1. Cor. c. 6. v. 10. Ephes. c. 5. v. 5.*

s. *Siracid. c. 32. v. 29.*

gem Geniesse der Güter/ sondern in warhaffter Liebe/ uñ hertzlicher Neigunge/ standhaffter Treue/ auch einerley Willen und Gemüthe/ in welchem allen die Tugend und Erbarkeit / und nicht die Unvergnüglichkeit die Anleiterin ist/ und seyn solle / bestehen muß.

Ja es ist zu Zeiten ein Geitzhals ihm selbst nichts nütze / sintemal er selten seines Guts ein Herr ist/ weder dasselbe recht zu gebrauchen weiß. Hat auch offt nicht das Hertz / davon ihm oder denn Seinigen/ ich geschweige seinen dörfftigen Freunden und Nachbarn / etwas Guts zu thun. Die Heilige Schrifft nennet dergleichen einen Lauser und kargen Hund / welcher hernach sein Gut offt fremden und lachenden Erben / solches durch die Gurgel zu jagen/ hinderläst. t.

Solchem nach schliesse ich nochmals / daß der Geitz und Unvergnüglichkeit des Geldmangels eine grosse Ursache sey / weiln / wie oben erwehnet/ theils die damit behafftete kein Ziel setzen/ und es ihnen/ ob sie schon viel haben / immer gebricht: theils daß etliche derselben Geld und Gut nicht in Vorschein kommen lassen / sondern nur in Kisten und Kasten verschlossen behalten: theils auch daß sie andern und bedörftigen/ bey welchen der warhaffte Geldmangel ist/ damit nicht behülflich seynd.

Oo iiij Die

t. *Siracid. c. 14. v. 1, 2. & 3. confer Ecclesiast. c. 6. v. 2.*

Die Funffzehende Ursache.

DEr allgütige GOtt hat allenthalben / und in allen / auch verborgenen Orten der Welt / seine Väterliche Vorsorge für das Menschliche Geschlecht / zu dessen Vermehr- und vergnüglichen Unterhaltung / auch in dem mächtig erblikken lassen / daß er die rauhen Gebürge / gantz steinigte oder nur mit Gehöltze bewachsene Oerter / vermittels der Bergwerke angesegnet / und durch Eröfnung derselben guten und genießlichen Gänge / Klüffte und Fletzen / vielen Leuten / nicht allein in unbewohneten / auch unfruchtbaren Gegenden / bequeme Oerter / zu ihrer Wohnunge gewiesen a. / sondern auch sie mit stattlichen Ausbeuten bereichert.

Es ist der Göttliche Macht- und Segenspruch / als dem erstē Menschen die Herrschaft über die gantze Erde anfangs verliehen / auch nach der Sündfluth von Gotte / daß nemlich auf Erden sich ein iedes regen / mehren und fruchtbar seyn solte / befohlen worden / b. nicht minder von dem jenigen / so unter solcher verborgen stekket / und zu dem Menschlichen Nutzen dienet / als so uff derselben / auch uff und in dem Meere befindlich / zu deuten / und zu verstehen.

So

a. *Philipp. Callimach. Experiens, in Orat. de bello Turcis inferendo.*

b. *Gen. 1. v. 26.*

So kan auch der Mensch / durch unverdrossene Arbeit / uñ im Schweisse seines Angesichts / sein täglich Brod / und was deme anhängig / in einem von Gotte gesegneten Beruffe / durch die Bergwerke / so wol / als in andern Sachen / suchen / erwerben und geniessen.

Es ist der durch dieselbe erworbene Gewinn ehrlich / wordurch niemand kan zu nahe geschehẽ. Denn Gold und Geld durch Krieg zu erlangen / ist zu Zeiten unverantwortlich / über Meer zu holen gefährlich / durch falsche Practiken an sich zu bringen schändlich / in seiner Natur aber aus der Erden zu graben / rechtmässig. c. Derohalben dann die alte Philosophen und Poeten / welche die Bergleute / daß sie in dem Bauche der Erden gegraben / und aus derselben Gold / Silber und andere Metallen gebracht haben / in ihren Schrifften übel anlassen / in diesem Falle zu weit gegangen / und den gutẽ Gebrauch mit dẽ Mißbrauche vermenget. Gott hat nichts böses / oder zum Bösen geschaffen / würket auch derselbe / und die Natur / nichts zu der Menschen Verderben / sondern vielmehr zu deren Erhaltunge.

Zwar haben unsere alte Teutschen von denn Bergwerken nichts sonderliches gewust / wie dañ auch ein beglaubter Geschichtschreiber in denn Vorzeiten / ob wären in Teuschlande weeder Silber, noch Goldgruben zu finden / dafür gehalten / auch daran gezweifelt / ob solcher Mangel der Göttlichen Gna-

c. *Ex Cassiod. Pet. Heig. part. 1. quaest. 13. n. 4. & Regn. Sixtin. de Regal. lib. 2. c. 16. n. 11.*

de oder Zorne zuzuschreiben. Wiewol er auch nicht gewiß vorgeben kan / daß es keine Gold- oder Silbergänge darinnen gebe / weil damals in demselben keine Bergwerks-Verständige gewesen/ welche geschurffet/oder darnach gegraben. d.

Uñ ob zwar/bey Regierunge des Keysers Claudius/ der Curtius Ruffus in Ober Teutschlande/ soviel man aus denn Historien Nachricht hat / der erste Fundgrübner gewesen/ und Schurffen /auch nach Silbergängen suchen lassen : So hat er doch davon einen geringen/darzu nicht lange gewährten Nutzen verspüret. e. Welches sonder allen Zweiffel daher gerühret / weil er an unrechten Orten/ wo keine reiche Gänge und Klüffte gewesen / einschlagen lassen. Ja wenn man glauben soll/was der mehr angezogene Geschichtschreiber meldet / so ist auch kein übriges von Eisen darinn gewesen/ welches die Römere an ihren / der Teutschen geführten Waffen abgemerket.

Aber wessen kan sich in diesem Falle / ein einziges Land und Königreich über Teutschland rühmẽ/ mit solchen Sachen mehr / als dasselbe / begabet zu seyn.

Vormals / und zu Zeiten des ersten Römischen Keysers/Julius genand / haben die alten Teutschen keinen Wein gebauet / ja auch keinen anderswo gebaueten hinein gelassen / wie denn solches von denn

d. *Tacit. German. c. 5.*
e. *Id. Tacit. Annal. lib. 11. c. 20.*
f. *Tacit. German. c. 6.*

denn Schwaben / auch zu der Zeit also genandten Völkern / denn Nerviern / ausdrüklich gemeldet wird: der Ursachen / weil sie dafür gehalten / es würden durch den Wein und dessen Gebrauch / die Kräffte der Leiber nur geschwächet / und die Mañs-Personen verweibert. g. Ich stelle diese Ursach an ihren Ort / müssen auch damals die Alten / sonderlich die Obere Teutschen / dergleichen die angeführte theils gewesen / bessere Magen / als die ietzige gehabt haben / weil diese sich / heutiges Tages / etlicher Orten fast mehr des Weins / als des damaligen unter ihnen üblich gewesenen / und noch heutiges Tages in denn meisten Ländern des Teutschlandes gebräuchlichen / aus Gersten oder Weitzen gebräueten Tranks / h. zur Nothdurfft und Uberfluß (weil sie vor alters eben so wohl / als heutiges Tages / denn starken Trünken ergeben / und theils gute Zechbrüdere) gewesen / bedienet Gleichwie es aber ietzo in unserm Teutschlande gute / gesunde und daneben die dauerhaffteste Weine giebt / welche in etlichen Ländern nach der Zeit darin gepflantzet / uñ gebauet seynd / auch es nur an dem Unterrichte und Anweisunge / wie darzu in dem Teutschlande zu gelangen / zu der Zeit ermangelt: Also hat sich auch nach etlichen Schichts-Zeiten entdekket / daß weeder das Land / noch die Lufft / weniger des Himmels Gestirn gehindert / daß / nebens Pflantzung der Weinreben / und Gebrauche des

g. *Jul. Cæs. de bell. Gallico, lib. 2. circa med. & lib. 4. non longè à princip.*

h. *Tacit. German. c. 22.*

des Weins/ auch nicht reiche Fundgruben von allerley Metallen/ nemlich Bley/ Ertz/ Eysen/ Silber/ Gold / und andern dergleichen / unterschiedener Orten / durch verständige Bergleute / hätten entdekket/ und aus dennselben statliche Ausbeuten erhoben werden mögen.

Wiewol auch nit zu verneinen/ daß Gott alsobald im anfange/ nebens allen andern Dingē/ Klüfte und Gänge/ Fletze und Geschikke/ und darinnen die Metallen/ und zwar iedes nach seiner Art / erschaffen/ und also solche von der allgemeinen Schöpffung ihren Ursprung haben: so giebt es doch die Erfahrung/ von welcher beglaubte und Bergwerks-Verständige Leute bezeugē/ daß die Metallen noch täglich wachsen/ zunehmē/ und letzlich auch überständig werden/ und dergestalt ihren Stillstand/ oder das Ziel ihrer Vollkommenheit/ wie alle Dinge in diesem irrdischen und vergänglichen Wesen/ haben / nach welcher dieselbe/ wenn sie solche erreichet/ uñ nit verschrotē und weggehauen werden/ wieder abnehmen/ und mit der Zeit von natürlicher Hitze der Erden wieder aufgelöset und verzehret werden. i. Dahero dann die Meinung der jenigen/ so fürgeben/ als wären alle Metallen und Bergwerke im anfange mit Himmel und Erden insgesamt/ und sobald also erschaffen / wie sie sich/ zur Zeit ihrer Erfindung/ ereugnet/ oder an den

i. *Mathes. in Sarepta, conc. 5. fol. 48. & conc. 6. fol. 87. Ex Agricola Pet. Albin.* in seiner Meißnischen Berg-Chronica/ *tit. 11. pag. 97.*

den Tag gegeben/irrig/ k. denn es ist alles irrdische vergänglich.

Dieses Geschöpff GOttes aber bey seinem Geschlechte zu erhalten/so haben Klüffte und Gänge ihre samhafte Art/Krafst und Safft/ also daß dieselbe/ eben als andere Dinge / eine Zeitlang dauren/ vergehen/und hernach/vermittels ihres Saamens/ wieder auffkommen und wachsen. Wie dann die Erfahrung bezeuget / daß die Metallen in denenselben Klüfften / wo sie vorher schon heraus gegraben worden/sich wiederum/ nach etlichen Jahren befinden/massen in der Schlesien bey Sagan / Sorau/ Sprottau und Görlitz / reiche Eysenbergwerke seynd/in welchē die Eisensteine stets wieder wachsen sollen. l.

Auch bey ietzgedachter Stad Sagan/ und einen guten Strich herauf/gegen die Lausitz/ woselbst sehr beruffene Eisenhämmer seynd/solle der Eisenstein in zehen Jahren wieder wachsen. m.

In S. Lorentz Fundgrube/uffm Aberthani/nicht weit von Joachimsthale / hat sich im Jahr 1556. befunden/das gediegen Silber / innerhalb zwantzig Jahren/ in einem Stempel gewachsen / und in gedachtem Jahre / aus der Grube/ folgender gestalt/ gekommen. Es sahe sich der Steiger/ auf S. Lorentz in der Zeche um / und wurde in einer Streckken gewahr

k. *Cornel. Martin. de Analysi Materiæ, c. 8.*

l. *Jodoc. Willichius, in Tacit. German. c. 9.*

m. *Pet. Albin.* in der Meißnischen Berg Chronica/ *tit. 7. pag. 71. ubi & aliarum fodinarum meminit.*

wahr/daß sich eine Weisse geharschte Art im liegenden/wol halb Orts hoch/hatte angelegt / welches aussahe/als wäre das Gestein überzient. Solche stach er ab/und fand in der Sicherung weiß Silber/ als wenn es von einem Thaler = Groschen abgefeilet/da er es also rohe probiren liesse / hielt es in die 17. Mark. In dem er aber sich umschauete / von wannen es dahin gesintert sey / wurde er in der Fierst innen / daß es aus einem schwebenden Felde/ so oben und unten / hinden und forn verfahren/ und nur seine Bergfeste noch hatte / kaum drey oder vier Spannen dikke herab getroffen wäre/ wobey er eine weisse Guhr/ oder Molkenfarb Wasser (wie die Bergleute reden) gesehen/ welche erstlich uff den Stempel gestiegen oder geliefert / und aus gedachtem Stempel in das Bunloch gerunnen/hernach im liegenden herab geflossen / und sich allda geliefert / angelegt und erharscht hatte. Wie er den Stempel ausgeschlagen / hat er / im Strauben und Spalten/gediegen und zänicht weiß Silber/ darinn sich Haken schneiden lassen / gesehen. Meldet auch der/ so diese Geschicht beschreibet/ daß er selbst/an etlichen Spänlein / angeschmeicht und angeflogen Silber/und etliche Aeuglein / wie in kleinen Drüßlein/die in dem sträubichten Holtze gestanden/gesehen habe. Nun hatte der Steiger der Guhr nach/über sich gebrochen/und ein Neut Ertz/ davon er Ausbeute gegeben / angetroffen. Deñ eben in der Tieffe hatte das mächtige Ertz aufm Hauptgange gebrochen/davon sich ein Splitterlein abge-

abgekemt / und wie es vom Gange weggefallen/ hatte es sich aufgethan/oder/wie die Bergleute redē/ einē Bauch geworfen/in schwebender Strasse/davon diese schweflichte und Quecksilberichte Feuchtigkeit koñen war/oder gegoren. Aus welcher Guhr auch im verfahrnen Felde/und verschrotenen Gange/ gediegen Silber gewachsen: Wie es dañ die Tiefgelährte dafür halten/daß auch/in unverritztē Felde/solche Dunst und Feuchtigkeit / in offenen Gängen und Klüfften/über sich steige/und unterm Rasen gestehe/ und gediegen werde. Daher man oft auf fündigen Gängē/reiche Sicherung am Tage/ und in der tham Erde/antrifft/oder des Ganges Schweiff gemacht wird/uñ Ertz auf Ertz weiset. Welche Geschicht/uñ angehenkten Discurs/wie Joh Mathes. mit Bergmännischen Worten (welche man nicht leichtlich in Sprachbüchern findet/ also daß der Bergleute Redensartē einem als Rotwelsch vorkommen möchtē) solche beschreibet / n. ich von ihm abborgen / und nichts daran ändern wollen.

Es soll auch an denn Dalmatischen Grentzen/nit fern von der Stad Apollonia/am Meere/ ein herrliches unerschöpfliches Bergwerk seyn/da das Ertz/ ob es gleich ausgehauen wird/ stets wieder wächset/ daß man dessē über etliche Jahr wider gnug findet. o

Bey deñ Mansfeldischē Berg- und Schmelzhütten ist/bey Mangel/ daß die Bergwerke nicht/wie vor-

dessen

n. *In Sarepta, concione 6. fol. 87. & seq. conf. idem in conc. 3. fol. 48. b.*

o. *Teste Pet. Albino*, in seiner Meißnischen Berg-Chronica, *tit. 10. pag. 85.*

dessen / völlig gebauet werden / aus denen vor langen Zeiten weggeworffenen Schlakken in etlichen Jahren hero / Ertz gepuchet / und Silber oder Kupffer daraus geschmeltzet worden. Daß die alten Schmeltzere solches / wie man zwar vorgiebt / solten in denn Schlakken gelassen / und nicht alles so genau / durch das Feuer-Schmeltzen / ausgesogen haben / kan ich nicht glauben / sondern halte vielmehr dafür / daß solches Ertz aufs neue / wegen des darinnen gebliebenen Saamens gewachsen. Ist es auch sonsten beschrieben / daß in Italien der Marmellstein wachse / welches die Steinbrechere bejahet / und für gewiß vorgeben / daß dergleichen Geschwüer den Bruch von sich selbst wieder fülle. q. Welches auch in denn Rechten verzeichnet / daß in Gallien (itzo Franckreich genand) wie auch in Asien die Steine wieder wachsen. q.

Nachdem auch ferner ein iedes irrdisches Ding seinen Ursprung und Wachsthum / auch eine würkende Ursache / nebens der Materie / woraus dieselbe soll gewürket werden / hat / und haben muß / so ist zwar ins gemein alles Berggewächse / und der daraus entspringende Seegen / der grossen Güte des Allmächtigen GOTTes / welcher die dürre Steinfelsen fruchtbar machet / zuzuschreiben. Gleichwie aber GOtt / dem ordentlichen Lauffe der Natur nach / in allen Dingen / durch Mittel-Ursachen / würket / also geschiehet es auch in diesem / und

muß

p. *Plin. Secund. natur. histor. lib. 36. c. 14.*
q. *l. fructus. 7. §. si vir in fundo. 13. ff. solut. matrim.*

muß der Himmel mit seinem Lauffe/ Scheine und Einflusse/ durch das Gestirn/ auch dem Ertzte und andern Metallen/ seine Geburt und Wachsthum verleihen.

Es ist aber das Metall ein irrdischer Leib/ den GOTT in Klüfften/ Gängen/ Fletzen und Stöcken/ aus subtiler und gedistellirter Erde/ und durch natürliche Hitze/ aus Erde und Wasser zusammen gezogenen Fetten und dichten Dünsten/ oder brademen würken und wachsen lässet. Wann nemlich Erde und Wasser ineinander vermenget/ daß eine Guhr und Schwebelichter auch Quecksilberrichter Saame daraus wird/ aus welchem allerley Bergart und Metall gerinnet/ und von der Kälte gestehet/ welches von Tag zu Tag wächset/ und in besser Metall verwandelt/ biß es dicht und gediegen/ und zu seinem vollständigen Wesen formieret/ auch gar rein/ aus natürlicher Würkunge/ oder im Schmeltz- Treib- und Brenn-Ofen gemacht wird. r.

Ins gemein werden der Metallen sieben an der Zahl gesetzet/ nemlich/ Gold/ Silber/ Ziehn/ Kupfer/ Eisen/ Bley und vermischtes Ertz/ in andern Sprachen Electrum genand/ statt dessen etliche das Quecksilber benahmen. s. Die Rechte aber und deren Lehrer/ seynd mit solcher Zahl nicht vergnügt/

Pp

r. *Matthes. in Sarepta. conc. 3. fol. 39.*

s. *Isidorus, orig. lib. 16. de metallis, c. 16. Luc. de Penna, ad rubr. C. de metallar. & metall.*

gnügt/ sondern nennē und rechnē derselben mehr/ t. wovon aber itzo zu handeln/ oder alles auszuführen/ mein Vorhaben nicht leidet. Zu erinnern aber ist/ daß die Bergleute Wiesmuht / und Spießglaß denen oberzählten Metallen hinzu fügen. u.

Ja es wollen auch/ nach Anleitung der vorermelten siebenden Zahl / einige einem ieden Metallen seinen Planeten / wie wol nicht gleichstimmig/ zueignen / und solle die Sonne das Gold/ der Mond das Silber/ der Jupiter das Ziehn/ die Venus das Kupffer/ Mars das Eisen/ Saturnus das Bley/ und Mercurius das Quecksilber / oder vorangedeutetes Electrum, vermittels ihres Einflusses/ auswürken. x. Jch stelle diese Zueignung / als welche ihre Widersprechere hat/ sonderlich/ wenn ein iedes Metall von seinem eigenen und gewissen Planeten herrühren / andere aber nicht darbey mitwürken solten / an seinen Ort / und lasse einem

t. *Vide Andr. Knichen. in comment. de Saxon. non prov. jure. verb. Ducum. c.5. n. 105. Regner. Sixtin. de regal. lib. 2. c.16. n. 6. Adam Kontzen. Politic. lib. 8. c. 12. §. 3.*

u. *Matthes. in Sarepta, d. loc.*

x. *Ut olim statuebant Platonici, hodie Paracelsici, quos citat Thomas Sagittar. disput. Physic. 12. thes. 4. lit. b. Joan. Guid. Volaterran. de Mineralibus, lib. 2. tit. 4. n. 4. & 5. Cardan. de subtil. lib. 6. pag. 406. Author* Vom Ursprung des Bergwerks. *c. 1.*

einem ieden davon seine freye Gedanken. y.

Der Saame aber und die Materie/ woraus ein iedes Ertz soll in der Erden gewürket werden/ ist/ nach der gemeinen Meinung/ wie auch der vorigen Anzeige nach/ der Schwefel/ als der Männliche/ und Quecksilber/als der Weibliche Saame des Metalls/ z. welche/ durch den Lauf und Einfluß des Himmels / vermittels gehöriger Vermischung der Wärme uñ Kälte/vereiniget/ verhärtet uñ zu einem Metallischen Cörper oder Ertz formiret werden müssen. Gestalt dann aus der Tieffe der Erden/ einige feuchte Dünste oder Bradem / von vorgedachtem Schwefel und Quecksilber aufgezogen/ und im aufrauchen in Gängen und Klüfften/ durch Mitwürkung der Planeten/ vereiniget/ und zu einem Ertze gemachet werden sollen. a.

Andere aber halten dieses Vorgeben irrig/ weil Schwefel und Quecksilber vor sich schon bestehen / und das dritte nicht daraus werden könne/ auch an etlichen Orten / wo Metallen gegraben werden / weder Schwefel noch Quecksilber zu

 fin-

y. *Vid. Pet. Heig. part. 1. quæst. 13. n. 7. conf. Scalig. de subtilit. ad Cardan. exercitat. 106. Sagittar. d. loc.*

z. *Albert. Magn. de Mineralib. lib. 4. quem citat Joh. Guid. Volaterran. de Mineral. lib. 2. tit. 4. n. 28.*

a. *Matthes. in Sarepta, conc. 6. fol. 87. Hornans, disput. Physica 10. th. 3. 4. & seqq. Thom. Sagittar. d. disput. Phys. 12. thes. 3. & 5. Joan Magir. Physiolog. peripat. lib. 5. c. 1. n. 6. & 7.*

finden. So sey auch das Quecksilber vor sich ein Metal / und kalter Natur / könne es dahero kein Saame seyn. Uber das sey der Schwefel des Metalls Speise/und solchem nach kein Saame. b.

Ich lasse/ bey solchen widrigen Meinungen/ die der Natur und Bergwerke mehr verständige setzen und schliessen/ was sie wollen/ und vor andern behaupten können. Es sey aber damit/ wie es wolle/ so ist doch die vorige Meinung am meisten angenommen/ giebt auch die Erfahrung/ daß gleichwie in allen Dingen die Natur zu derselben Vollkommenheit würket/also auch dasselbe in denn Metallen geschehe / biß sie solche erlanget / und sodann/ wie schon oben erwehnet / wieder in Abgang gerathen/ und dahero die Veränderung eine Anzeige giebt/ daß das wieder erwachsende Ertz einen Saamen haben müsse. Wie es dann die zuletzt angeführte Widersprechere nicht laugnen / und stelle ich dieses mit unter die noch nicht / in der Natur / gnungsam ausgelernete Sachen.

In solcher Betrachtunge seynd etliche Metallen rein / die andere unrein : Etliche vollkommen/ andere unvollkommen. Wie dann auch das Ertz zu zeiten gemenget/ oder ungemenget ist/ und hernach im Scheiden muß erkennet / und von einander getheilet werden.

In

b. *Cardan. de subtil. lib. 1. pag. 418. Elias Montanus*, in seinem Bergwerk-Schatze. *c. 2. Author* vom Ursprunge des Bergwerks. *c. 1. ubi explicat & conciliare conatur has sententias.*

In Ungarn soll man güldig Silber / oder Silber / darinnen Gold stekket / haben / das an seiner Stärke und Schwere rein / und daran nichts verlohren / sondern noch im würken ist: Denn so mans nicht verstöret / sondern zu seiner vollständigen Zeit gewonnen hätte / so wäre das Silber gantz zu Golde worden. c. Dahero dann die Bergleute / wenn sie einen schönen Wiesmuth im Einschlagen antreffen / zu sagen pflegen / daß sie zu frühe gekommen / womit sie bekennen / wenn die Bergsart länger im Bergfeuer gestanden / gut Silber daraus geworden wäre. d.

Der Ursachen man zu Zeiten etlicher Orten / gantz gediegen Silber und Gold / aus denn Klüfften und Gängen bricht / auch etliches Ertz fein und überfein ist / dagegen anderer Orten / ein wild Metall gefunden wird / so voller Unreinigkeit und Vermischung / welchem mit gutem Vortheile der Natur die Vollkommenheit muß gegeben werden.

Diesem nach diejenige / der Metallen Ursprungs und Fortwachses halben / irren / welche vorgeben / ob könten dieselbe in der Erden nicht gezeuget werden: Weil sie keinen lebhafften Saamen hätten / woraus ein ieglich erzeugtes und aufwachsendes Ding entspringen müsse. e. Wie nicht weniger

c. *Elias Montanus, d. tract. c. 8.*

d. *Matthes. in Sarepta. conc. 3 fol. 50.*

e. *Quos refutat Cornel. Martin. in Analys. Log. c. 8. pag. 239. & seq.*

auch dieselbige irriger Meinung seynd / welche im Gegentheil sagen / daß / weil die Metallen und Steine in der Erden ihren Ursprung / Anfang und Wachsthum hätten / sie von einer lebhafften Seele gezeuget würden / und lebeten. f.

Es gibt ferner die Erfahrung / daß / gleich wie die Elemente sich verändern / und aus Wasser Lufft / und aus Lufft und Feuchtigkeit Feuer / also auch die Metallen aus einem in das andere verwandelt / g. auch von Jahren zu Jahren / biß sie gediegen / oder zu ihrem Stillstande und Vollkommenheit gebracht / besser und gültiger / hernach aber / wenn denn Gängen und Ertzen ihre natürliche Feuchtigkeit und die Speise / davon das Ertz zu erhalten / und im Erdfeuer bestehet / entgangen ist / wieder von Tage zu Tage abnehmen / und endlich zu Staube und Aschen werden. Bey welcher befundenen Bewandnis / die Bergleute / wenn sie solch ausgesogen oder ausgedörret Ertz an-

tref-

f. *Prout statuit Hieron. Cardan. de subtilit. lib. 5. pag. m. 356. & seqq. quem refutat Scaliger ad eundem exercitat. 102. & 136. & Joan. Magir. Physiolog. Perip. lib. 5. c. 1. n. 17. Sic & eodem sensu Theophrastus & Mutianus olim credidere, esse aliquos lapides, qui pariant, teste Plinio, natural. Histor. lib. 36. c. 18.*

g. *Cardanus, de subtil. lib. 6. pag. 418. & seqq. Cornel. Martin. d. Tractat. c. 8. Quamvis dissentire videatur Natalis Comes, Mythologia. lib. 2. c. 6. pag. m. 155. & seqq.*

treffen / zu sagen pflegen / daß sie zu spâte gekommen. h.

Unter denen Erfindern der Bergwerke wird vor der Sündfluth Thubalkain (welcher / einiger Meinung nach / vor den Vulcanus / der Heydnischen Götter Schmied gehalten wird) gerůhmet / daß er ein Meister in allerley Ertz / und dahero ein Bergmann gewesen seyn můsse. i. Es giebt auch die Schrifft soviel zu verstehen / daß der gedultige Hiob ein Bergwerks verstândiger gewesen / weil er mit Bergwerks Sachen seine Schutzreden wider seine Freunde zieret / und dabey des Ophirischen Goldes gedenket. l. Jmgleichē wird von der Stad Tyrus gemeldet / daß sie ihren Handel uff dem Meere gehabt / und allerley Wahren / als Silber / Eisen / Ziehn und Bley auf die Mârkte gebracht / m. derhalben bey ihnen gute Bergleute gewesen seyn mûssen.

Unter denn Heyden wird die Erfindung der Gold, Silber- und anderer Metallen- Bergwerke unterschiedenen zugeschrieben / n. auch dafûr gehalten /

h. *Matthes. in Sarepta, conc. 3. fol. 50. b. & seq.*

i. *Referente Matthesio in Sarepta, conc. 2. fol. 13. item conc. 7. fol. 99. & conc. 8. b. item Pet. Albino* in der Meißnischen Berg Chronic. *lib. 6. pag. 55.*

k. *Gen. c. 4. v. 22.*

l. *Hiob. c. 28.*

m. *Ezech. c. 27. v. 12.*

n. *Plinius, Natural. Historiar. lib. 7. c. 56. Polydor. Virgil. de inventione rerum, lib. 2. c. 19. Knichen, de Saxon. non prov. jure. verb. Ducum. c. 5. n. 108.*

auch dieselbige irriger Meinung seynd / welche im Gegentheil sagen / daß / weil die Metallen und Steine in der Erden ihren Ursprung / Anfang und Wachsthum hätten / sie von einer lebhafften Seele gezeuget würden/und lebeten. f.

Es gibt ferner die Erfahrung/daß/ gleich wie die Elemente sich verändern / und aus Wasser Lufft / und aus Lufft und Feuchtigkeit Feuer/ also auch die Metallen aus einem in das andere verwandelt/ g. auch von Jahren zu Jahren/ biß sie gediegen/ oder zu ihrem Stillstande und Vollkommenheit gebracht / besser und gültiger / hernach aber / wenn denn Gängen und Ertzen ihre natürliche Feuchtigkeit und die Speise / davon das Ertz zu erhalten / und im Erdfeuer bestehet / entgangen ist/ wieder von Tage zu Tage abnehmen/und endlich zu Staube und Aschen werden. Bey welcher befundenen Bewandnis / die Bergleute/ wenn sie solch ausgesogen oder ausgedörret Ertz antref-

f. *Prout statuit Hieron. Cardan. de subtilit. lib. 5. pag. m. 356. & seqq. quem refutat Scaliger ad eundem. exercitat. 102. & 136. & Joan. Magir. Physiolog. Perip. lib. 5. c. 1. n. 17. Sic & eodem sensu Theophrastus & Mutianus olim credidere, esse aliquos lapides, qui pariant, teste Plinio, natural. Histor. lib. 36. c. 18.*

g. *Cardanus, de subtil. lib. 6. pag. 418. & seqq. Cornel. Martin. d. Tractat. c. 8. Quamvis dissentire videatur Natalis Comes, Mythologia, lib. 2. c. 6. pag. m. 155. & seqq.*

treffen / zu sagen pflegen / daß sie zu späte gekommen. h.

Unter denen Erfindern der Bergwerke wird vor der Sündfluth Thubalkain (welcher/einiger Meinung nach/vor den Vulcanus/der Heydnischen Götter Schmied gehalten wird) gerühmet / daß er ein Meister in allerley Ertz / und dahero ein Bergmann gewesen seyn müsse. i. Es giebt auch die Schrifft soviel zu verstehen, daß der gedultige Hiob ein Bergwerks verständiger gewesen / weil er mit Bergwerks Sachen seine Schutzreden wider seine Freunde zieret / und dabey des Ophirischen Goldes gedenket. l. Imgleichē wird von der Stad Tyrus gemeldet/daß sie ihren Handel uff dem Meere gehabt/ und allerley Wahren / als Silber/Eisen/Ziehn und Bley auf die Märkte gebracht/ m. derhalben bey ihnen gute Bergleute gewesen seyn müssen.

Unter denn Heyden wird die Erfindung der Gold, Silber- und anderer Metallen- Bergwerke unterschiedenen zugeschrieben/ n. auch dafür gehalten/

h. *Matthes. in Sarepta, conc. 3. fol. 50. b. & seq.*

i. *Referente Matthesio in Sarepta, conc. 2. fol. 13. item conc. 7. fol. 99. & conc. 8. b. item Pet. Albino* in der Meißnischen Berg Chronic. *lib. 6. pag. 55.*

k. *Gen. c. 4. v. 22.*

l. *Hiob. c. 28.*

m. *Ezech. c. 27. v. 12.*

n. *Plinius, Natural. Historiar. lib. 7. c. 56. Polydor. Virgil. de inventione rerum, lib. 2. c. 19. Knichen, de Saxon. non prov. jure. verb. Ducum. c. 5. n. 108.*

daß keine schlechte Personen/sondern Könige unter denn Erfindern der Metallen gewesen. o. Gleicher Gestalt der Primislaus (welcher aus einem Bauern zum Fürsten und Regenten erwählet worden) zu erst in Böheim die Silber-Bergwerke erfunden. p. Wie es dann auch in selbigem Königreiche allerley Metallen/ nemlich Gold / Silber / Zien/ Bley/Ertz und Eisen/die Menge gibt. q.

Es ist aber mein Vorhaben nicht/von denn Bergwerken oder Metallien / alles aus dem Grunde zu berühren/oder zu beschreiben/sondern blosser massen dieses zu berichten/daß / gleichwie die Bergwerke ein grosser Segen GOttes seynd/ auch ein Königreich / Land und Fürstenthum sehr bereichern können/ also im Gegentheile der Abgang und Einreissung derselben einen Geldmangel verursachen mögen.

Die Bergwerke haben manchen Ländern gleichsam das Hertz und Leben gegeben / es seynd durch deren Beyschub Städte erbauet/dieselbe erweitert/ statlich mit Häusern gezieret/mit Gütern vermehret/die Landes Innwohnere bereichert / dem Adel Mittel zu mehrer Erhaltung seines Standes/auch denn Fürsten und Landes-Obrigkeiten selbst grösseres Aufnehmen/Ehre/Würde und Herrlichkeit verliehen. r.

und

o. *Diodor. Sicul. Histor. lib. 3. c. 14.*
p. *Dubravius, Histor. Bojem. lib. 2. pag. 13.*
q. *Referente eod. Dubrav. lib. 1. pag. 2.*
r. *Ernest. Cothmann. vol. 4. resp 1. n. 110.*

Und weil ohne das hohe Potentaten und Obrigkeiten dahin zu sehen/ was in ihren Landen / durch Behuef des Akkerbaues / oder der Bergwerke/ möge erworben werden/ oder im Vorrathe seyn / und do ein übriges / wie solches mit Nutzen anderwerts zu verhandeln/ do aber dessen ein Mangel / wie dasselbe mit Vortheil / und ohne sonderbaren Aufgang/ hinein zu bringen : Als haben die jenige / in welcher Landen sich Bergwerke / auch Gänge und Klüffte befinden/ des allgemeinen Nutzens halben/ dahin zu sehen/ damit dieselbe nicht allein in gutem Schwange erhalten / sondern auch die zerfallene wieder angerichtet / die Neufündige aber gebauet werden.

Es seynd vorhin Gold - und Silber-Bergwerke denn hohen Regalien anhängig / und werden hohen Potentaten/ Fürsten und Herren vorbehalten. s. Ist es auch nunmehro/ durch kundbare in Teutschland angenommene Gewonheit eingeführet / daß niemande / auch nicht auf seinem eigenen Grunde und Boden/ Bergwerke zu bauen/ zugelassen/ er habe dann solches von der hohen Landes - Obrigkeit/ oder dero Berghauptmanne oder Bergmeister/ nach Bergwerks Gebrauche/ gemuthet/ bestetigt und verrecessirt. t. Derhalben dann auch die hohe Obrigkeit/ über den Zehenden/ Schlegeschatz/ und andern davon entstehenden Nutzen / den Vorkauff

Pp v der

s. *c. un. quæ sint Regal. lib. 2. feud. tit. 56. Aurea Bulla Caroli IV. tit. 9.*

t. *Andr. Knichen. in Comment. de Sax. non prov. jure, verb. Ducum. c. 5. n. 100. Pet. Heig. part. 1. quæst. 13. n. 27.*

der Metallen/ welche auf ihrer Unterthanen Grunde und Bodem gefunden werden/ hat/ u. damit sie die Notturfft des Landes dadurch versorgẽ/ ihre Städte/ Festungen und Zeughäuser / mit bedörffenden Geschützen/ und Materialien / die Müntzen aber mit gehörigen Metallen versehen könne.

So auch iemand/ einige gute Ertze / und nützliche Geschikke der hohen Obrigkeit und des gemeinen Wolwesens Nachtheil und Schaden / veruntreuet / verschmieret / versetzet oder stürtzet/ so kan derselbe/ vermöge der Rechte/ peinlich gestrafft werden. x.

Ob auch zwar die hohe Obrigkeit aus denn Bergwerken zu Zeiten/ gegen den Verlag und Aufgang keinen grossen Uberschuß und Ausbeute erlanget/ ja auch wol der Verlag uñ Gewinn gegen einander aufgehet/ so hat sie doch darbey keinen Schaden: Denn zum öfftern / was in ein Bergwerk verbauet / und hinein gewendet wird / das andere desto reichlicher schüttet.

Gemeiniglich werden die Fundgruben/ nach etlichen ausgetheileten Kukkussen / unterschiedlichen Mitgewerken verliehen / wobey die hohe Obrigkeit desto sicherer gehet / keine Kosten aufwendet/ und nur ihres Zehends/ Schlegeschatzes/ und was nach Landesart üblich/ und ihr zustehet/ erwar-

u. *l. 1. C. de metallar.*

x. Herrn Christian und Herrn Joachim Ernsts/ Gebrüdere Marggrafen zu Brandenburg/ Bergordnung/ *art. 7.*

wartet. Es können / durch fleissigen Forttrieb der Bergwerke / müssige Leute zur Bergarbeit angehalten / und Ausländere eingelokket werden (wie dann/ bey denn Bergwerken zu wohnen/ sich gemeiniglich Leute gern finden y.) und denn Unterthanen / ohne ihres Landes Fürsten Schaden/ einiger Vortheil und Hausnahrung zuwachsen. Dann die auf Bergwerken arbeiten/ und damit umgehen/ meistens ihren Sold verzehren/ und / zu ihrer Haushaltung/ ihnen eines und das andere verschaffen/ wodurch die Feilschafften der Kaufleute/ Handwerkere/ Bürgere uñ Bauren/ um desto mehr an den Mann gebracht werden/ benebens Handel uñ Wandel / wie man in denn Bergstädten augenscheinlich zu verspüren/ vermehret wird/ auch der hohen Obrigkeit/ an ihren Gefällen/ ein merkliches zuwächset. z.

Es verbleibet aber selten dabey / daß der Verlag und Gewinn gleich aufgehen / und an diesem kein Uberschuß seyn / oder man immer Zubusse geben solte: weil Bergwerks Verständige schon aus natürlichen Zeichen und Vermuthungen wissen / wo sie schurffen und einschlagen sollen / oder wo höfliche Gebäue anzustellen/ a. auch wo sich nicht ein guter Anbruch oder Zeichen findet/ bey Zeiten davon abzulassen.

Es

y. *Hippolyt. à Collib. de increment. urb. c. 10.*

z. *Scipio Amirat. in dissertat. Politic. ad Tacit. discurs. 8.*

a. *Qualia signa recenset Matthes. in Sarepta conc. 3. fol. 51. & seq.*

Es möchte aber iemand zu diesen Gedanken kommen/in deme oben erwehnet/es wären die Bergwerke ein hohes Regal eines Fürsten/ und stünden ihnen allein zu/ derhalben/ weil sie nichts eigenes daran hätten/ sie mit dennselben/ oder derselben Bau unverworren seyn/ und sich mit grossen Herren nicht leichtlich in Mit-Gewerbe oder Bergwerks-Gesellschafft einlassen möchten. Derselbe aber habe diese nachrichtliche Antwort/ daß ein Unterschied zu machen/ an welchem Ort/oder in wessen Grunde/ein Bergwerk gegraben oder erfunden werde. So es nun auf des Fürsten Grunde/ auch uf einem/ keiner Privat Person zustehenden Bodem/ oder uf der Gemeinde erfunden / so wird es vielmehr für desselben Eigenthum / als sein Regal geachtet. b. Jedoch verleihet die Herrschafft zu Zeiten von ihrem eigenen andern Personen/und nimmet dieselbe/ entweder als Mit-Gewerke an/und bauet selbst mit/ oder lässet sie allein bauen/ und behält ihren Zehenden/und andere Gebürnis.

Es mögen aber auch gemeine Standes Personen Metallen- und Fundgruben/ uf ihren Gütern innen haben/ und bauen/ c. uf welchen die Fürstliche Landes Obrigkeit/ nebens dem Vorkauffe der Metallen

b. *Aeg. Boss. de metall. & argentifod. n. 12. Peregrin. de jur. fisc. lib. 4. tit. 2. n. 12. Matth. de Afflict. decis. 321. n. 11. Zasius, cons. 16. n. 67 lib. 2. Bocer. de regal. c. 3. n. 165.*

c. *l. fructus. 7. §. sed et si cretifodina. 14. ff. solut. matrim. l. sed si. 3. §. fin. & l. seq. ff. de reb. eor. qui sub tut. & cur. sunt.*

tallen / den Zehenden / als ihr zuständiges Regal / einzufordern / d. vermöge dessen auch / wenn geschürffet und Bergart gefunden / das Bergwerk von der hohen Landes Obrigkeit muß gemüthet / und / wie schon oben gedacht / in Lehen genommen werden. Das übrige verbleibet dem Eigenthums-Herrn / und hat er sich sodann wider die hohe Obrigkeit / wegen des ihr liefernden Zehends / nicht zu beschweren / weil er auch von andern seinen Gütern Schoß und Steuer bezahlen muß / und heist es / in Bergwerksachen sowohl / als in andern : Daß man dem Keyser solle geben / was des Keysers ist.

Wiewol auch niemande verstattet wird / auf eines andern Grunde und Bodem / wider seinen Willen / zu bauen und zu arbeiten / so ist doch / zu Beforderung des gemeinen Nutzens / Rechtens / und durch hergebrachten Gebrauch angenommen / daß iederman / ungehindert des Grundherrns / auf eines andern Grunde frey schurffen / und nach Ertz einschlagen möge / wie das nach Bergwerks-Recht üblich / und

d. *l. Cuncti. 3. C. de metallar. & metall. lib. 11. Mynsinger. respons. 39. n 12. Schneidewin. de feud. part. 2. n. 105. & seq. Wesenb. cons. 45. n 24. & cons. 60. n. 30. Knichen de Saxon. non prov. jure, verb. Ducū. c. 5. n. 107. Rosenthal. de feud. c. 5. conclus. 88. n. 7. & conclus. 89. Jac. Schultes. in addit. ad Coler. decis 98. n. 16. ubi dicit; hoc communi suffragio juris feudalis interpretum esse receptum.*

und Gewonheit ist. e. Welchen falls aber nit allein dem Landesfürsten zu seinem Regal/der Zehend/ sondern auch derselbe dem Grundherrn gegeben werden muß. f. Wiewol wenn der Grundherr/ ehe der Erfinder das Bergwerk gemuthet / auch einige Kosten und Arbeit aufgewendet / selbst solches bauen wolte / derselbe damit zu hören/und vor dem andern zuzulassen. g. Jedoch seynd Tische/Bette und Feuerstatt davon befreyet/und darf der Schürffer niemanden zu Nachtheil / muthwillig oder aus Neide einschlagen/ wie dann auch/so viel möglich / die besaamete Aekker verschonet werden. h.

Es

e. *l. cuncti. 3. C. de metallar. & met. Afflict. ad tit. quæ sint Regal. de feud. in verb. argentariæ. n. 8. Jacob. de S. Georgio, de feudis, in verb. Et cum argentifodina, n. 2. Azo, in summa C. de metall. n. 5. Hartm. Hartm. lib. 2. tit. 24. obs. 1. n. 2. & 5. Peregrin. de jur. Fisci. lib. 4. tit. 2. in fin.*

f. *d. l. cuncti. Afflict. decis. 321. n. 14. Rosenth. de feud. c. 5. concl. 90. n. 10.*

g. *Afflict. d. loc. in verb. argentariæ n. 7. & d. decis. 321. n. 15. Cæpolla. de servit. urban. c. 22. n. 4. Boss. de metall. & argentifod. n. 1. Bocer. de Regal. c. 3. n. 167. vers. cum ergo.*

h. Herrn Christians und Herrn Joachim Ernsts Gebrüdere/ Marggrafen zu Brandenburg/ in ihrer Anno 1617. ausgegangenen Berg-Ordnung. *art. 2. l. quosdam. 6. C. de Metallar. & metall. Afflict. d. decis. 321. n. 6. Hartm. Hartm. d. obs. 1. n. 5. Jacobin. d. S. Georg. d. n. 2.*

Es giebt auch ein Bergwerk nit also fort/ im ersten und andern Jahre reiche Ausbeute / sondern man muß derselben/ mit der Zeit/ in Gedult von GOtte hoffen. Keyser Heinrich / der Finkeler genand/ hatte zu Goßlar am Rammels-Berge/ die Silber- und Bley-Gruben erfunden/ und in Gang gebracht/ aber bey seines Sohns/ Keysers Otto Zeiten / gab solches Bergwerk erst denn Gewerken seine statliche Ausbeute / also daß sie dadurch sich mächtig bereicherten. i.

Wieviel Zugangs und Reichthums aber einem Königreiche/ Lande oder Fürstenthume/ durch Bergwerke zuwachse / erweisen nachgesetzte Exempel. Philippus König in Macedonien / nam in Thessalien die Goldbergwerke ein / und ließ darinn Schächte und Gänge machen: Brachte es auch dahin/ daß er jährlich tausend Talente / das ist Sechshundert tausend Cronen / k. daraus/ zu seiner Ausbeute/ haben könte. Womit er/ in kurtzer Zeit / einen solchen Reichthum erlanget / daß nicht allein das Königreich Macedonien dadurch in hohes und herrliches Aufnehmen gekommen / sondern er auch seine Kriegsmacht um ein merkliches verstärket/ und benebens viele Griechen / ihr Vaterland zu verra-

i. *Georg. Fabric. Chemnic. origin. Saxonic. lib. 2. pag. m. 173.*

k. *Secundum supputationem Budæi. tr. de Asse, lib. 2. pag. m. 163. Mameran. in supputat. prisca Moneta ad nostram.*

verrathen / mit Geschenken an sich gelokket. l.

In vorigen Zeiten haben vom Jahr 1516. biß 1561. die Bergwerke im Joachimsthale / nach Zusammenrechnung der darüber habenden Verzeichnisse / unter zehen Bergmeistern 4095879. Reischthaler / und also über vier Millionen Reichsthaler getragen / so aus denn fündig gewordenen Zechen und Gängen gefallen / und ausser dem Herrschafftlichen Zehenden / Schlegeschatz und angewendeten Unkosten / nur unter die Mitgewerken / zur Ausbeute / vertheilet. Welches Orts im Jahr 1519. die ersten alten Joachimsthaler gemüntzet / auch hernach die Stad gebauet worden. m.

Freyberg / eine schöne Stad in Meissen / hat ihren Anfang zu deren Erbauung / durch die Bergwerke gewonnen. Dann als im Jahr 1171. n. des Orts ein Fuhrmann Saltz in Böhmen verführet / und einen Stein / welcher silberne und bleyerne Metallen gehalten / gefunden / hat er solchen zu Hause gewiesen. Und weil er in der Probe sehr silberreich befunden worden /

l. *Diodor. Sicul. lib. 16. c. 8. conf. Justin. lib. 8. c. 3.*

m. *Pet. Albin.* in der Meißnischen Chronica / *tit. 8. pag. 74. & seq.*

n. *Hoc tempus ponit Georg. Fabricius, origin. Saxonic. lib. 5. pag. 556. Quamvis alii diversimode alium annum denominent, ut videre est in Andr. Molleri Pegavii Theatro Freibergensi Chronico, part. 1. Sectione 1. c. 3. qui & ipse à Fabricio dissentit, & putat, hoc circa annum 1169. accidisse.*

worden/haben sich die Bergleute / von Zellerfelde und Goßlar/häuffig dahin begeben / des Orts geschurffet und eingeschlagen / und einen gar reichen Gewinn von denn Metallen gehabt. Es war auch Otto/Marggraf zu Meissen / damals gegen die Ausländische sonderbar mild/welches veranlasset / daß immer mehr Fremde sich mit Hauffen daselbst niedergelassen. Weil auch des Orts/viele Klüffte uñ Silbergänge entdekket wurdẽ/welche zu einem grossen Reichthume Hoffnung machten: Als ist die bemelte Stad dadurch in ein also grosses Aufnehmen gekommen/und herrlich gebauet worden.

Imgleichen ist Heinrich der Erleuchtete / auch Marggraf zu Meissen / welcher das Land zu Thüringen erstlich an diesen Stamm gebracht / aus denn Meißnischen Bergwerken ein so reicher Fundgrübner worden / daß er viele Tonnen voll Silbers und Goldes gesamlet / also daß man davon aller Orten /wie von einem Wunder geredet / und er zu seiner Zeit das gantze Böhmer-Land hätte kauffen können / er aber das Ziel und Land seiner Eltern nicht übergehen wollen. o.

Im Jahr 1492. haben sich / drey Meilen von Dreßden/nach Böhmen zu / etlicher Orten / uff denn Südöden/oder Südötischen Gebürgen/ Silbergänge verspüren lassen / do dann unter denn

o. *Pet. Albin.* in seiner Meißnischen Berg-Chronica/*lib.2.pag.17. Andr. Moller. Pegav. Theatr. Freiberg. Chron. p.1. Sect.2.c.1.*

Erdschollen oder obern Rasen / anfangs gantz gediegen Silber heraus gegraben worden. Es haben sich aber darauf / vier Meilen von Chemnitz / auf dem Schrekkenberge / (wovon eine silberne Müntze / die Schrekkenberger genennet / ihren Namen hat) noch reichere Fundgruben ereignet / welche Anlaß gegeben / daß hernach Hertzog Georg zu Sachsen / S. Anneberg / eine schöne Stad / dahin erbauen lassen / ist auch verzeichnet worden / daß vom Jahr 1496. biß 1600. und also innerhalb vier Jahren 120838. Reinische Gold-Gülden denen Mitgewerken zur Ausbeute gefallen. p.

Unter allen obbeschriebenen Bergwerken aber ist doch keines also reich / an Metallen iemals / weeder in Teutsch- noch andern Ländern gewesen / als S. Georgens Fundgrube zu Schneeberg / q. welche sich im Jahr 1470. zu erst entdekket / aber im darauffolgenden 1472. Jahre recht fündig worden. Was damals der Schneeberg / in denn Jahren / in welchen er geblüet / geschüttet / ist fast unglaublich zu lesen. Man hat in gedacht S. Georgens Fundgruben recht völlig gediegen Silber gefunden / also daß auch / in einer Stufen / im Jahr 1477. der Bergmeister des Orts / einen Tisch und Bänke in solch gediegenem Silber aushauen lassen / und Hertzog Albrechten zu Sachsen / den damaligen

p. *Georg. Fabric. Origin. Saxon. lib. 7. pag. 830. & seq. Matthes. in Sarepta, conc. 2. fol. 24. b.*

q. *Uti testantur Cario in Chronicis, lib. 5. fol. m. 218. Georg. Fabric. Origin. Saxon. lib. 7. pag. 781.*

gen berümten Kriegs-Held/eingeladen/welcher auff derselben Zeche eingefahren/und nebens seinen mitgehabten Räthen und Dienern / uff einem grossen gediegenen Silberstufen / welcher an stat des Tisches gebrauchet/ und daraus hernach 400. Centner Silber gemacht worden/Tafel gehalten. Soll auch besagter Hertzog Albrecht/aus grosser Verwunderunge/ vor Freuden/mit diesen ungefährlichen Worten sich haben vernehmen lassen: **Unser Keyser Friederich ist zwar gewaltig und reich/ich weiß aber doch / daß er iezo keinen solchen statlichen Tisch hat.** r. Ein Kuks/deren 128. gewesen/ soll 24000. Gülden gegolten/auch etliche Quartal mehr / als eilf hundert Gülden (den Zehenden/ Schlegeschatz/und Unkosten/ so darauf gangen/ungerechnet) zur Ausbeute getragen haben.

Man hat auch in der Blüte des Schneebergischen Bergwerks / welches in unterschiedenen Zechen und Fundgruben bestanden / nicht gnug müntzen können/und derhalben nicht allein gemüntztes Geld/ sondern auch Silberkuchen oder blikken ausgetheilet. Wie dann auf einmal/in S. Georgens Zeche/iedem Mitgewerke/ein hundert Mark Silbers/ und 600 Gülden (oder Thaler/deñ dazumal galt ein Gülden/soviel als ein Thaler / war auch dieser letz-

r. *Georg. Fabric. d. loc. Matthes. in Sarepta, conc. 1. fol. 3. & conc. 2. fol. 24. Pet. Albin.* in der Meißnischen Berg-Chronica/ *tit. 4.*

zere Name der Müntze/ nicht im Gebrauche / sondern man nennete denselben einen Gülden-Groschen) auf einen Kuks zur Ausbeute gegeben worden. s. Es haben auch einige Mitgewerke/in grossen Handel-Städten ihre Kauffmannschafften/ mit dem ungemüntzten Silber getrieben.

Beständiglich wird ausgegeben und bekräfftiget / ist auch hin und wieder verzeichnet/daß/von Anbegin des Schneebergischen Bergwerks biß uffs Jahr 1501. an Dorotheen Tage / da dreyssig Jahre vorher das Bergwerk daselbst fündig worden / denen Hochlöblichsten Chur- und Fürsten zu Sachsen/nach Abzug der Unkosten / Fünfftausend ein hundert/neun und neuntzig Tonnen Goldes/ zu Zehenden gefallen. Man kan leichtlich nachrechnen / was die übrige Theile vor eine Summe machen. Wer nun auch den Schlegeschatz / welcher der hohen Obrigkeit zuständig/ und gebühret/ rechnet / auch soviel als der Zehend austragen soll/ der obigen Zahl zusetzet/wird sich eine grosse Sume befinden / so die Herrschafft allein bekommen. Von besagtem 1501. Jahre seynd wiederum / in Sechs und dreyssig Jahren / biß 1537. zum Zehenden/drey Tausend/ neun hundert acht und dreyssig Tonnen Goldes/ oder 246125. Centner Silbers geliefert worden : Soviel auch zum Schlege-Schatz mag gefallen seyn.

Einer betrachte nun / was für ein Mächtiger Reichthum allein von gedachtem Schneeberge dem

s. *Pet. Albin.* in der Meißnischen Berg-Chronica/ *tit.* 4. & *tit.* 5. *pag.* 45.

dem Hochlöblichsten Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zugefallen/und desselben Schatz-Kammern bereichert. Die damals anderer Orten fündig gewesene Bergwerke/ihre Kukkusse/sonderliche Gebäude/Waldnutzungen/Schmeltzhütten/Puchwerke / und was die Herrschafft sonsten aus denn Bergwerken genossen/nicht darzu gerechnet.

Es ist dieser grosse Berg-Segen / sowol der Herrschafft/als denn Unterthanen / wol zu nutze gekommen. Denn es hat vorgedachter Hertzog Albrecht damals unterschiedene Kriege / auf seinen Kosten verführet. So seynd auch dadurch in Meissen /schöne Städte/ Schlösser / Häuser, und darunter die Stad Schneeberg erbauet worden. t.

Es ist landkündig / was vor grossen Nutzen aus dem Hartzwalde / die an demselben gelegene Länder/ und ihre Innwohnere / sowol Herrschafften/ als Unterthanen/ins gemein / vermittels der darinn und um denselben befindlichen Berggruben/ auch daraus gebrochenen Ertze und gewonnenen Ausbeuten / empfinden. Dagegen aber fast zu verwundern / daß an dem in der alten Nariscier Lande/dessen Voitland ein Theil ist / in denn Südötischen Gebürgen gelegenen Fichtelberge / u. so wenig heute zu Tage geschürfet / oder nach Ertze gesüchet werde. Es meldet ein glaubwürdiger

Qq iij Geschicht-

t. *Quæ & alia longius recenset Petrus Albinus*, in seiner Meißnischen Berg-Chronica/*tit.4*.

u. *Secundum Strabonem & Ptolomæum, est pars Gabritæ Silvæ. Confer. Philipp. Cluver. antiq. German. lib. 3. c. 29.*

Geschichtschreiber x. von diesem Berge / daß er mit Golde/Silber/Eisen / Schwefel und Quecksilber/ aus welchen letztern zweyen Stükken die Metallen/ in der Tiefe des Erdreichs/durch die Sonne/gewürket werden/sonderlich von GOtte begabet / und dahero derselbe/und die gantz herum liegende Gegend und Landschafft/allen andern Ländern und Gegenden des Teutschen Landes/weit fürzuziehen sey. Welches auch denn Ausländern kündig ist / und dieselbe sich berühmen dörffen / daß die Schätze/ so in denn Bergen des Teutschlandes verborgen liegen/ihnen bekandter/denn uns Teutschen selbst. Es seynd auch zum öfftern auf dem Fichtelberge / und dessen umliegenden Grentzen/ fremde Leute / als Ziegeuner und Welsche gefunden worden/die dieses Berges Natur und Reichthum ausgeforschet und erkundiget / auch zu Zeiten heimliche Schätze hinweg getragen haben.

Es wirfft an/und um den Fichtelberg/mancher einen Stein nach der Kuhe / und ist doch jener besser als diese. Man hat auch in diesem Gebürge hin und wieder Büchlein gefunden/auf Welsch/Frantzösisch und Niederländisch geschrieben/ darinnen viel Orte verzeichnet gewesen / bey welchen Bächlein man Gold und Edelgesteine finde/y. wie dann ferner der

ange-

x. *Caspar Bruschius*, in seiner gründlichen Beschreibung des Fichtelberges.

y. *Hæc cum Bruschio confirmat Pet. Albin.* in der Meißnischen Berg-Chronica/ *tit. 10. pag. 87. & seq.*

angeführte Bruschius dabey meldet/ daß ihm selbst dergleichen Büchlein zu handen gekommen/ in welchen unter andern viele Zeichen gewesen / denen man nachsuchen solte/ und Orte finden würde / an welchen gut gediegen Gold / auch schöne Steine und Perlen verborgen lägen.

Dannenhero manches Land und Fürstenthum nicht weiß/ wie reich un̄ glükselig es ist/ bleiben auch die Schätze/ durch Fahrlässigkeit der Innwohnere in der Erden verborgen/ und müssen entweder / weil sie überständig geworden / zu nichte / und von der Zeit / in welcher sie gezeuget / wiederum verzehret/ oder doch zu weilen/ auf vorgedachte Weise/ ein weniges davon denn Ausländern zu theile werden.

Nach dem nun etlicher Orten / das Aufnehmen und der Wolstand eines Landes/ nächst GOtt / einig und allein von denn Bergwerken herrühret/ als haben hohe Obrigkeiten die Erhaltung desselben wol zu befordern.z. Welches geschiehet / wenn sie/ bey deren Bestellungen/ gute Ordnungen aufrichten/ kein Unrecht/ Ubersatz / Betrug / Hadder/ Zank und grobe Lastere vorgehen lassen. Dann gleich wie/ über der Erden/ in Friedens- und Kriegs-Zeiten gut Regiment / und zu dessen Befestigung / gute Policey- und andere Ordnungen verfasset und gehalten / auch zu dem Ende Cantzleyen/ Amt-Rath- und Gerichts-Häuser / auch in dieselbe Räthe / Mitlere Obrigkeiten / Befelchshabere

z. *Adam Kontzen, Politic. lib. 8. c. 12.*

habere und Gerichts-Verwaltere bestellet werden müssen: Also auch erfordert die meistentheils unter / oder in dem Bauche der Erden werbende und handelnde Berg-Gesellschafft eine gute Policey und Ordnung.

Die alte Römer hatten vor Zeiten gute Auffsicht über die Metallen / und verordneten darzu sonderbare Obrigkeiten. a.

Heute zu Tage / da nicht die im Kriege gefangene / oder wegen begangener Ubelthat zu Metallen verdammete Personen / wie vor alten Zeiten geschehen (wobey offt unschuldige / und über die Gebühr verurtheilete Leute einen Unsegen hinein gebracht) die Bergwerke durchsuchen / und darinnen arbeiten: Sondern man freye und willige Personen / um ihren Lohn und Sold / darzu gebrauchet / wird die Auffsicht über die Bergwerke und Metallen / unterschiedenen Obrigkeits-Personen anvertrauet. Denn erstlich hat der Berg-Hauptmann / an statt der hohen Landes-Obrigkeit / oder des Fürsten / über alle andere Berg-Beamten und Leute / und so dem Bergwerke unterworffen ist / zu gebieten und zu verbieten. Dann folgen / in der gehörigen Ordnung / der Berg-Amts-Verwalter / Bergmeister / etliche geschworne Berg-Verständige / der Zehendner / und desselben Gegenschreiber / Aus-

a. *Comites Metallorum, l. 2. & 3. C. de Metallar. lib. 11. Panciroll. de notit. Rom. Imper. Orient. c. 74. Wolfgang. Lazius, in comment. de repub. Roman. lib. 2. c. 11. Wenceslaus, Rex Bohemiæ, vocat eos in jure Montanorum, lib. 1. c. 5. Comites Cameræ,* Cammer-Grafen.

Austheiler / Silberbrenner / Gegen und Berg-Schreiber/ (welcher letztere zu Gericht und Recht verordnet/verträge und Abschiede / auch so ein ieder thun oder lassen muß / ins Berg-Buch verzeichnet) Schichtmeistere/Hütten-Herzen/Hütten-Verwaltere/Hütten-Reuter/ Hütten-Schreiber / Hüttenmeister / Schmeltzer / Probierer oder Waradein/Marscheider/ Steiger / Berghauer / samt andern Bergleuten mit ihren Werkzeugen / die sie täglich zu Klüfft und Gängen gebrauchen / Wäscher / Abtreiber / Hütten-Diener / der Knappschafft ältiste und jüngste/gesessene und ungesessene/ Krentzler / und was sonsten ein Bergwerk/nach desselben Grösse und Weite / vor Leute erfordert. b.

Diese nun werden/nach Beschaffenheit / entweder alle / oder doch etliche unter denn benahmten/ deßwegen bestellet / damit Ordnungen gehalten/ unrecht gedämpffet und gestraffet / gemeiner Nutz befordert/und einem ieden / welcher sich der Bergwerke gebrauchet / gebührlicher Schutz / Friede/ Recht und Gerechtigkeit geleistet werde. Hafftet auch ein friedlich und ruhig Wesen auf denn Bergwerken allermeist an der Geschwornen Amte

Q q v und

b. *Videatur Author*, vom Ursprunge des Bergwerks/*pag.70*. Berg-Ordnung zu St. Joachimstahl / *non longe à principio*. Churfürstl. Sächs. Berg-Ordnung/ *art.3*. Fürstliche Braunschweigische Berg-Ordnung/ *part.1.per tot.* Gräfliche Hohnsteinische Berg-Ordnung. *artic.8.*

und Fleisse/welche/ob schon das Bergwerk-Recht etwas dunkel/iedoch nach demselben / und erbaren Gebräuchen zu richten/und zu urtheilen haben/auch die Strittigkeiten nicht tieffer einreissen lassen dörffen/sehr schwere Sachen aber der Landes-Obrigkeit hinderbringen.

In Betrachtung dessen/und des gemeinen Nutzens halben / in fürfallenden strittigen Berg-Sachen/Weitläufftigkeit so etwan in protestiren/ oder Aufschiebung der Gerichtlichen Terminen/Eingebung überflüssiger Schrifften / und unerheblicher Ausflüchten/bestehen mag nicht zugelassen / sondern die besagte Bergsachen aufs schleunigste entschieden werden müssen.

Es wird auch dem Bergmeister und Geschwornen alles Ernsts eingebunden/gute Aufsicht zu haben/daß in denn Zechen nicht unnütz-oder schädlich gebauet/auch wo dergleichen zu finden / solches abgeschaffet werde. Der Ursachen halben dann keine Raub-Stollen zu dulten / die Bergmeistere auch denn Gewerken zu Schaden nichts verleihen dörffen/dagegen aber die Mängel der Gruben erforschen müssen.

Wenn Bergwerke noch nicht gewinnreich seynd/ sondern die Gewerken Zubusse / zu deren Erbauung/geben müssen/so ist schon auch dieses falls verordnet / wie es damit zu halten : Und müssen die Schichtmeistere/ oder der Zechen Vorstehere/ Zubussen anlegen. Welcher nun unter denn Mitgewerken dieselbe nicht zu rechter Zeit gibt/derselbe ist seiner Theile verlustigt.

Damit auch die Arbeit auf denn Bergwerken desto besser von statten gehe / ist dieselbe ordentlich in Schichten ausgetheilet / und wird keinem Häuer oder Arbeiter zwo Schichten zu befahren/ weeder die Bier-Schichten/ oder guter Montag verstattet / muß auch ein ieder Schichtmeister seine innehabende Zeche / inner gewissen Zeit/ befahren / auch damit dieses falls darwider kein Betrug vorgehe / dörffen der Schichtmeister und Steiger auf einer Zechen nicht Brüder oder Vettern seyn/ weeder die Arbeitere verleiten / bey ihnen Kost und Zechen zu halten.

Wiewol auch hohe Potentaten / Fürsten und Herren / an keine Gesetze und Ordnungen gebunden / wofern aber dieselbe / wie auch die Grundherren/ mit andern Gewerken bauen / so leben sie doch/ um mehrer Richtigkeit willen/ und daß es alles gleich und recht zugehe/ dieses falls / selbst nach ihrer gemachten Berg-Ordnung/ und müssen mit andern heben und legen / auch einerley Rechts gewärtig seyn. c.

Zu Beförder - und Erhaltung der Bergwerke/ ertheilet auch die hohe Obrigkeit denn Berg-Städten und Oertern / wie auch denen / so darinn bauen/ sonderbare Freyheiten / als daß die Bergwerks Nothdurfften und Victualien / ohne Verhin-

c. *Uti statutum in Wenceslai, Regis Bohemiæ, jure Montano. lib. 3. c. 5.* Keysers Maximilians Vertrag mit denn Ständen in Böheim, *de Ann. 1574. non longè à fine.*

Verhinderung/Zoll und Aufschlag/frey durchgelassen und passiret/auch einiger Vorkauff/ denn Bergleuten zum Nachtheil/ und Vertheurung der Waaren/nicht gestattet werde. Kein Gewerke mag seiner Theile/in Kriegs- und Friedens-Zeiten/durch Verbrechung oder sonsten / sich verlustig machen. Ferner wird keinem zu eines Gewerken Bergtheilen verholffen /es kommen dann die Schulden vom Bergwerke her/oder es sey um den gemeinen Berg-Kosten. So darf auch der Bergmeister nicht gestatten/daß Zechen-Häuser verpfändet oder versetzet werden : Wie nicht weniger kein Kummer oder Verbot / zu Ertz leichtlich zugelassen. Ja auch wenn auf ungestümes Anhalten einer Parthey der Kummer verstattet / hernach aber der Arrestant sachfällig wird/kan er um ein ansehnliches gestrafft werden.

Die hohe Obrigkeit thut wol / wenn sie zu Oeffnung der Bergwerke dem jenigen / so einen neuen unverschrotenen Gang überfähret / einige Begnadungen erweiset/ und ihn mit Geschenken versihet. Gemeine zum Bergwerke tragende Wege läst die hohe Obrigkeit nicht engern / und sihet billich zu / daß alle Hinderuugen beyseits geschaffet werden.

Gleichwie fündige und gewinnreiche Bergwerke ein sonderbarer Segen Gottes seynd / also wollen dieselbe auch Gottfürchtige / keusche und fromme Grübnere und Arbeitere haben : Denn offt ein gantz Bergwerk eines frommen Mannes geneust/und eines bösen Buben entgelten muß. Dahero

Hero dann Frevel und Unzucht wie auch verruchte und Anrüchtige Personen / Jüden und Todschlägere (welche letztere/ wo sie nicht eine Nothwehr ausführen/der Bergwerke/an denn meisten Orten/ ob schon die Sachen vertragen würden / ewig pflegen verwiesen zu werden) auf demselben nicht zu dulten/darf auch kein Berggesell bey sich gefährliche und verbotene Wehre führen.

Damit es uff Bergwerken / wegen der Ausbeuten und Zubussen allewege richtig zugehe / muß der Schichtmeister / oder der sonst darzu verordnete Berg-Beamte/alle viertel Jahr/wegen Ausgebens und Einnehmens / seine Rechnungen beschliessen/ Geld und Vorrath / mit deutlicher Zahl und Worten/in Einnahme setzen/auch was er vor die Zeche/ in Hütten/und sonsten / zu der Gewerken Nutzen/ ausgegeben/in richtige Ausgabe bringen.

Unbillichen/ zu Zeiten von einem oder dem andern/suchenden Vortheilen zu verwehren / auch gleich und recht zuerhalten / ist verordnet / daß/ wenn einer etwan einen Gang mit Ertze/ oder sonst ein Gespür und Anzeigen eines Bergwerks fünde/ schürffte oder öffnete / ein ander aber ihm füreilen/ und ihn davon dringen wolte / solches demselben nicht gestattet werde. Es muß auch eine Zeche und Grube/der andern nicht zu nahe seyn/keiner dem andern sein Ertz aushauen / weeder in seine Gebäue fahren / oder seinen Mitgewerken gefähren. Wie imgleichen niemand Klüffte und Gänge versetzen/ oder verstreichen darf. Dagegen ein Gewerk dem andern Beystand zu thuen / und den gemeinen Nu-

zen

tzen zubefördern / die Bergrichtere und Beamte aber die Armen zu schützen / angewiesen seynd. d.

Gleich wie aber ein iedes irrdisches Ding seine Daure und Zeit hat / inner welcher es entstehet und blühet / auch wiederum vergehet : Also ist es mit denn Bergwerken ebenmässig bewand / daß dieselbe sich entweder selbst wiederum abschneiden und verliehren / oder sonst zu Grunde gerichtet werden.

GOttes Segen ist in Bergwerken / dieselbe zu erhalten / die gröste und beste Ursache. Denn ob schon die Sonne / Mond und andere Mittels Dinge in der Erden würken / wenn aber GOtt / als die erste Ursache / innehält und nicht mitwürket / so ist es eben / als wann das Gewichte vom Seyger abgenommen. Als dann stehen und halten alle Räder / samt dem Zeiger / Unruhe und Hammer stille.

Erbare Bergleute halten viel davon / wenn die Arbeitere fleissig / die Vorstehere getreu / und die Gewerke richtig / vergnügig / gedultig und verträglich

d. *Hæc & antea narrata passim desumta sunt ex Wenceslai, Regis Bohemiæ, Jur. Montanorum.* Keysers Ferdinand / und Keysers Maximilians / mit denn Ständen in Böheim / im Jahr 1534. und 1574. gemachten Vertragen. *Ex Authore anonymo,* vom Ursprunge des Bergwerks. Aus S. Joachimsthals / Churf. Sächs. der Nieder-Oesterreichischen Landen / Fürstl. Braunschweigischen und Gräfl. Hohnsteinischen Berg-Ordnungen.

lich seynd. Denn wie offt eine Stad eines bösen Menschen entgilt / oder eines Frommen geneust: Also gehet es auch in Zechen / daß sich offt das Ertz verrukket / oder gar abschneidet / wenn es ein böse Auge ansiehet / oder eine Diebische oder Mannschlächtige Hand nachschlägt / oder angreifft / oder ein böser Wind / aus einem unwahren Munde anwehet / oder da offt gefähr- und untreulich damit umgangen wird / wie die Erfahrung bezeuget / daß Ertz am Steine gestanden / und ein schöner Anbruch vorm Orte gewesen / da es sich alles abgeschnitten und verlohren hat / wenn man falsche Eyde geschworen / die rechte Gewerke ausgeschworen / und uff die Halle gesetzet hat.

Mancher will traun keine Artzney von einer Mannschlächtigen Hand nehmen / weil wenig Glük und Segen dabey seyn solle: Also findet man Bergleute die zumal ihre eigene Zechen haben / und demütig dafür bitten / man wolle ihnen andere Leute nicht in ihre Zeche fahren / oder ihr Ertz / das ihnen GOtt bescheret / nachschlagen lassen / und geben gleichwol ihre Gebür / wem sie es zu geben schuldig seynd.

Josaphat machte eine Gewerkschafft mit einem Gottlosen Herrn / da er / in Ophir / Salomons Zeche wieder gewältigen und belegen wolte / aber da muste er seines Gesellen und Gewerken des Ahasia / entgelten ; Denn ein

Sturm

Sturmwind zerscheitert ihnen beeden alle ihre Schiffe zu Ezeon-Gaber. e.

Es muß zu Zeiten ein fruchtbar Land / um der Boßheit willen derer / die darinnen wohnen/nichts tragen f. : Also verflucht GOtt offt gantze Bergwerke/und verunedelt die Gänge / wenn man Buben fordert/und öffentliche Bubenstükke ungestrafft hingehen/auch Anrüchtige Leute das Ertz angreiffen läst.

Treue Arbeit/ ein emsiger Fleiß / ein freundlich Aussehen/eine ehrliche Fürsorge/ ein vernünfftiges Aufmerken / auf Gänge und Fälle gute Achtung geben/sich nach getreuen und redlichen Leuten umsehen / selber auf das Seinige schauen und gute Kundschafft mit Ehren halten/ stehet einem Christlichen Bergmanne wol an. Dagegen aber seine Ausspehere und Munkere / zu anderer Leute Nachtheil haben/ein Pferd darauff halten / daß einer seinen Kuks könne wegschlagen / ehe es andere Leute erfahren/wie es in der Gruben stehet / die Erde versetzen und verschmieren/nebens dem Ertze hinein löchern/uñ wieder verstreichen/fremdes Ertz hinein säen/mit Listen und Fristen bauen / da schon Zubuß angeleget / die rechten Gewerken mit schweren Zubussen abschrekken/und für den Kopff stossen / und was der bösen Vortheile und Contrabande sich bey bösen Leuten können begeben : Das seynd nicht erbare/

e. *2. Paralipom. c.20.v.35.36.& 37.*
f. *Psalm.107.v.34.*

erbare/viel minder Christliche Händel / sie tragen auch nicht zu / sondern straffen sich mit der Zeit selber: Denn endlich findet sichs/ daß Untreu seinen eigenen Herrn trifft. f.

Leydet dahero Bergwerk keine Untreu oder Neid / und bewähret solches folgende Geschicht. Um das Jahr 1340. ungefehr / ist unter Ludwigen/ Hertzogen in Schlesien und zu Lignitz / in dem Lignitzischen Gebiete/ ein neues Gold-Bergwerk aufkommen / so anfangs so reichlich geschüttet/ daß ermelter Furst wöchent- uud gemeiniglich 120. bißweilen auch 150. oder 160. Mark Goldes Uberschuß bekommen. Es hat aber solches nur acht Jahre gewähret. Denn als Hertzog Wentzel/ gedacht seinem Bruder Hertzog Ludwigen / das Bergwerk theils mit Gewalt / theils mit Listen abgedrungen/ ist es fast alles verschwunden uñ gefallen/auch so gar / daß man heutes Tages die Handsteine nicht kennet / geschweig die Art der Nutzmachung. g.

Als die Innwohnere zu Bythonia ihren Prediger erschlugen / ist ihr vorher sehr reich gehabtes Bergwerk gantz und gar gefallen. Wie imgleichen als die Gewerken der aus dem Goslarischen Bergwerke geschöpfften Gaben GOttes gemißbrauchet/soll aus desselben Verhängniß/und gerech-

Kk tem

f. *Sunt Verba Matthesii, in Sarepta, conc. 3.*

g. *Ex Crenzhemio refert Pet. Albin.* in seiner Meißnischen Berg-Chronica/ *tit. 7. Elias Montanus*, in der Vorrede seines Bergwerkschatzes.

dem Zorne eine fürnehme Grube eingegangen seyn/ und bey 1000. Menschen erschlagen haben. h.

Bergwerke werdẽ auch in grossen Teufen Wassernötig/ welche/ wann ihnen nicht mit Stollen/ oder Wasser-Künsten geholffen/ und anderer Orten das Wasser abgeflösset / oder heraus getrieben wird/ endlich zu Grunde gehen/ also daß die Gewerke solche auflassen müssen/ dergleichen vor Alters dem Bergwerke beym Elsas im Leberthal aufgestossen seyn solle. i.

Zu Zeiten fället ein fauler und zuschütteter Gang einem frischen zu/ und verunedelt ih.n. k.

Viel ist daran gelegen / wie ein Bergwerk beleget und gebauet werde. Denn wenn es nicht mit rechtschaffenen und fleissigen Bergleuten versehen wird/ kan es in keinen Schwang gebracht werden. Bergwerke erfordern viel Holtz/ nit allein die Schächte und Stollen damit zu bauen/ sondern auch zu Kolen. Wenn nun die hohe Obrigkeiten und Grundherren ihnen das Holtz lassen lieber seyn/ als die Aufnahm der Bergwerke / und die davon ihnen zukommende Nutzungen / so muß alles verfallen/ und liegen bleiben.

Vor alten Zeiten ist ein Bergmeister zu Zellerfeld/ durch Unbillichkeit eines Hertzogen zu Braunschweig/ so damals hat regieret/ verursachet worden/ daß er auf den Bergwerke daselbst / die Künste in

einen

h. *Pet. Albin. d. tit. 7. & tit. 13.*
i. *Id. Pet. Albin. tit. 12.*
k. *Matthesius, in Sarepta conc. 3. fol. 52. b.*

einen Hauffen geschlagen/die Pingen und Schächte zerhauen / und zu nichte gemachet / und also alles stehen und liegen lassen / auch sich mit seinen fürnemsten Bergleuten gantz und gar weg auch in Meissen begeben/ und bey Freyberg niedergelassen. l.

Im Jahr 1535. haben die Grafen zu Mannsfeld/ uff Einrathen etlicher ihrer Leute / welche ihre Herren gern bald wolten reich machen / die in ihrer Grafschafft gelegene Berg- und Hüttenwerke/ alle an sich gezogen / die Kaufleute und Mitgewerke / welche den Zehenden und andere Gebürniß ehelich gegeben und abgerichtet / davon gestossen/und sich selbst in die Berg-Händel / aber dadurch nicht allein in grosse Schulden / zu unersetzlichem Schaden und Einbusse vieler Glaubigere/ und letzlich in Armuth gestekket: Sondern als sie auch selber darüber strittig worden/ haben die Bergwerke Schaden genommen / und scheinet es fast/ als sey eine rechte Unmöglichkeit denn Bergwerken / und denn Herren zu helffen / auch alles wieder in guten Stand zu setzen. m.

Gleichwie zu Kriegs-Zeiten / die Städte und Länder verderbet werden / also müssen auch bey solchen die Bergwerke herhalten. Als Keyser Friederich Barbarossa/mit Heinrichen/der Löwe genand/Hertzogē zu Sachsē uñ Bayern/Kriege führete/thät ietzo

l. *Pet. Albin. d. tract. tit. 2.*

m. *Cyriac.* Spangenberg/ in der Mannsfeldischen Chronica/ *c. 368. & ex eo Sethus Calvis. in Chronolog. ad annum Christi 1535.*

gedachter Hertzog dem Goslarischen Bergwerk grossen Schaden/ legte die Berg-Gebäude/ Künste und Schmeltzhütten / Puchwerke und andere Zugehörungen in den Grund/ ließ sie zerhauen/ und zu nichte machen. n.

Unter der Regierung des Keysers Sigmunds haben die Hussiten/ bey damaligem Kriege/ in Böheim hin und wieder/ die Bergwerke niedergeleget/ und verheeret / worüber die Schächte eingefallen/ und zergangen / und weil viele verständige oder erfahrne Bergleute darüber um- und keine wieder dahinein gekommen/ als haben die Böhmische Bergwerke eine lange Zeit ungebauet liegen bleiben müssen. o.

Teutschland hat / bey dem erlittenen dreyssigjährigen Kriege / hin und und wieder dergleichen Zerrüttung der Bergwerke erfahren / ist auch derselbe zum theil eine Ursache daß etliche / vor Zeiten in gutem Baue gewesene/ noch darnieder liegen.

Wird derohalben geschlossen/ daß gleich wie vordessen gangbar gewesene Gewinnreiche Bergwerke in Teutschland Geld gebracht/ und solches bereichert: Also dagegen uff widerige Weise / in deme dieselbe verheeret/ eingefallen / und nicht wieder gebauet werden / auch die gangbare nicht so reichlich als vormals schütten/ solches die Ursachen des Geldmangels vermehre. Aber gnug hiervon/ ich muß Schicht machen.

Die

n. *Pet. Albin. d. tract. tit. 13.*

o. *Autor anonymus,* vom Ursprunge des Bergwerks/ *non longe à fine.*

Die Sechzehende Ursache.

VOn dem Könige in Syrien/ Antiochus Soter genand / melden die Geschichtschreibere/daß / als er das Königreich Parthien/mit seinen Völkern / überzogen/ er seinen gemeinen Soldaten einen solchen Pracht verstattet/ daß ihr gantzer Zierrath / Leibes-Geschmuk / Waffen und Pferd-Gezeug von Golde und Silber geschimmert: Ja auch daß sie ihre Schuhe mit güldenen Schnallen und Spangen gehefftet/und die Materien / um welcher willen man mit eysernen scharffem Gewehre so ängstiglich streitet/ mit Füssen getreten/ auch ihr Küchen- und ander Geräthe von Silber gewesen. a.

Wenn einer die ietzige Welt betrachtet / befindet sich/wo nicht eine in allen gleichmässige / dennoch ebener Gestalt dem gemeinen Wesen schädliche/ auch Gold und Geld hinwegnehmende und verschleiffende Uppigkeit.

Vor kurtzen Jahren / und zwar in dem Kriegswesen musten der Obristen und hohen Officirer Kleider mit güldenen und silbernen Gallaunen und Spitzen verposamentiret seyn/ja dieselbe gantz von Silber und Golde gläntzen / denen hernach die untere Kriegs-Officirer / dann auch der Adel / die

 Hof-

a. *Justin.lib.28.c.10.Valer.Maxim.lib.9.c.1. Inter exempla externa,n.4. Alexand.ab Alexandro, genial. dier.lib.2.c.29 in fin.*

Hofleute/Beamte und andere Personen von Mitteln gefolget. b.

Daß sich einer / vor dem andern / und besser als derselbe / nach seinem Stande und Amte/heraus schmükket/will ich nicht tadeln : Denn die Kleider zieren und ehren einen Mann/ und wer in einen erbaren Stand gesetzet ist/muß sich / demselben gemeß/auch in erbaren reinen Kleidungen billich halten. Gestalt im alten Testamente der Hohepriester/in einem köstlichen Geschmukke/ seines Amts pflegen müssen/c. auch der König Salomon/d. und Simon der Hohepriester/e. ihres in Kleidern verführten Prachts und Herrlichkeit halben / nicht getadelt werden.

Der Ursach halben dann auch Keyser Augustus/ als in denn Bürgerlichen Kriegen/ der Kleidung halben/zu Rom eine Unordnung eingerissen war/ (gleich als man auch in Teutschlande bey dem innerlichen Kriege verspüret) und er sich sehr bemühete/ die Tracht und Kleidung zu ihrem vorigen Stande und Ordnung zu bringen / denen Bauherren anbefohlen / daß sie niemanden in denn Cantzleyen und Gerichtshäusern/ auch öffentlichen Spiel-Plätzen mit übel anstehenden Kleydern duldeten /sondern diejenige / so der Orten zu erscheinen und zu verrichten/in erbaren damals gebräuchlichen langen Rök-

ken

b. *Confer. Jacob. Curtius, conjecturar. tom. 2. lib. 2. c. 11.*

c. *Exod. c. 28.*

d. *Matth. c. 6. v. 29.*

e. *1. Maccab. c. 15. v. 38.*

ken/nach abgelegtem Regen-Mantel/ sich sehen lassen solten. f.

Ist es dahero fein und rühmlich/daß die/so an grosser Herren Höfen/ auch in deren Cantzleyen zu thuen / vor dennselben in saubern Kleidern sich stellen. Massen auch von denn Rechtslehrern die Advocaten dahin anvermahnet werden / daß sie sich mit feinen erbaren / ihrem Stande gemässigen Kleidern / heraus schmükken sollen / g. weil offtmals der Mann wegen des Kleides geehret werde.

Bey dem Keyserlichen Cammer-Gerichte h. ist denn Beysitzern insonderheit vorgeschrieben/daß sie sich mit zierlicher ehrlicher Kleidung / vor andern also halten und erzeigen / damit Sie Ihrer Keyserlichen Majest. auch Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs / von welchen sie zu solchem hohen Amte verordnet / zu Ehren/gegen männiglich/im äusserlichen Scheine/dafür angesehen/wie billich / geachtet und gehalten werden/ auch es sich / ihrem Stande nach / wol ziemet und gebühret.

Also stehet es auch eines grossen Herrn Abgesandten wol an / daß er nicht in einem geringen Kleide aufgezogen komme / sondern sich / seinem

f. *Sveton.lib.2.c.40.*

g. *Speculat.lib.1.de Advocat.§.seqvitur.2.pertot.Joan Baptist. Magon.in Cynos. Advocat.c.3.n.36.& seqq.*

h. Cammer-Gerichts Reformation/*de ann.* 1541. §. Es sollen sich auch Cammer-Gerichts-Ordnung/ *part.8.tit.8.*

Herrn zu Ehren/auch seinem Stande gemeeß / also sehen lasse/damit er/ wegen schlechter Kleidunge/ nicht verachtet/dagegen aber auch etwan / führenden übermässigen Prachts halben/nicht geneidet werde. i.

Kan ich dahero des Lacedämonischen Gesetzgebers/des Lycurgus/Verordnung/ k. daß/bey seinen Landes-Leuten/der Arme/wie der Reiche/ und dieser wie jener/sich kleiden/und keiner vor dem andern zierlicher und mehr gebutzet aufziehen müssen/nicht billichen.

Ich will aber allhier nur vor Augen stellen / daß der/aus Hochmuth/Uppigkeit / und wankelndem Sinne/deme heute diese/morgen eine andere Tracht gefällt/ in Kleidern gebrauchende Uberfluß / und Unmässigkeit / wider und über eines oder des andern Stand/nebens der vielfältigen Veränderunge/ dem gemeinen Wolwesen im Vermögen einen Abgang und Schaden verursache.

Bewust ist/daß die uff denn Kleidern / und zwar in grosser Ubermasse / gebrauchende güldene und silberne Gallaunen/Posamenten und Spitzen/ viel silber und Gold erfordern / welches doch hernach/ im täglich-oder öffterigen Gebrauche / sich verträget/verleuret und zu nichte wird. Wieviel tausend Thaler seynd in manchem Jahre nur an eines grossen Herrn Hofe für dergleichen ausgegeben? Solte man von der Zeit an / da man in Teutschlande angefangen / dergleichen gülden und silbern Gepränge/

i. *Freder. de Marselaer. de Legat. lib. 1. dissert. 23.*
k. *Aristot. Polit. lib. 4. c. 9. Justin. lib. 3. c. 3.*

pränge/an denn Kleidungen zu treiben / etlicher Orten einen Uberschlag genommen haben / wie viel vor dergleichen Wahren ausgegeben / auch wieviel Silber und Gold darzu gebrauchet und verspildert worden / auch nach und nach in den Koth gefallen/so würde eine grosse Summa Geldes daraus kommen. Nicht zu geschweigen / daß zu solchen Silber-Waaren offtmals die schönste / und im besten Schrot und Korn bestandene / auch aufgewechselte alte Reichsthalere gebrauchet worden.

In dem aber der in dieser Unvollkommenheit herum schweiffende/und sich nach denen / von denn Schneidern / an hand gegebenen Mustern regulirende Sinn der Menschen/in des Leibes-Schmukke/ auf Alamodisirende Art/die Vollkommenheit suchet/fället er von einer Uppigkeit und tracht uff die andere/gibt damit seine Unbeständigkeit und Wankelmuth zu verstehen/davon er hernach / durch den Wechsel der veränderten Kleider/ den Schaden im Beutel befindet. Nie ist es erhöret / daß man also vordessen/wie heutes Tages / mit jährlich neumanierischen vielfärbigen seidenen Bändern und Spitzen gepranget. Wenn solche Waaren / wo nicht alle/doch meisten theils in Teutschlande verfertiget würden/und das Geld darinn verbliebe / so käme es auch denn Innwohnern zu gute / und durchs Gewerbe von eines Teutschen in des andern Hand/ da muß aber dasselbe dafür in fremde Länder verführet werden/und fast ewig peregriniren.

Will man auch die/bey Menschen Gedenken/abgewechselte Mustere der Kleidungen zusammen rechnen / wie vielerley Veränderungen wird man wol finden? Die Natur gibt an hand/ daß die Kleidungen nach Beschaffenheit und Grösse der menschlichen Glieder/damit dieselbe sich darinn / bey ihren Verrichtungen / worzu ein iedes geordnet/ regen und bewegen können / dem Leibe anliegen sollen. Da hat aber eine Zeithero am Leibe alles fladdern / und gleich wie die Männer von den Weibern die Rokhosen erborget / und solche an stat der sonsten üblich gewesenen /und dem Leibe / nach dessen Gestalt/angelegenen angenommen/also haben dagegen diese/ eines und das andere/denn Männern/in Kleidungen abgelehnet.

Vordessen hat sich das Frauen = Volk der claren und weissen Waaren viel gebrauchet / ietzo wird es auch bey denn Männern für einen Zierrath und Reinlichkeit gehalten/do aber Keyser Tiberius/ zu seiner Zeit / in einem Ausschreiben an den Rath zu Rom/dergleichen auch damals eingeschlichene Gewonheit / daß sich die Männer fast wie die Weiber kleideten/tadelte. l.

So solten zwar auch die Kleider iemanden der menschlichen Beschaffenheit/und daß wir / durch des ersten Menschen Sünden=Fall/ das Ebenbild GOTTES/ neimlich das angeschaffene unerschätzliche Ehren=Kleid der Vollkommen=und Gerechtigkeit

l. *Tacit. Annal. lib. 3. c. 54. ibi: promiscuas viris & fœminis vestes. Videatur tamen Bernegg. in Quæstion. Miscellan. ad Tacit. Germ. quæst. 89.*

tigkeit verlohren / und dabeneben erinnern / daß solche eine Dekke der Blösse / und aus Nothwendigkeit ein Schutz wieder Hitze und Frost seyn / und nicht allein nach Unterschied des Geschlechts / der Stände / Aemter / Zeiten und Handlungen / und in Summa / nach denn Regeln der Erbarkeit zu machen / und anzulegen wären: Es müssen aber dieselbe dagegen bey vielen / ihrer beywohnenden Hoffart / und daß sie andern gern wollen vorgezogen werden / dann bey etlichen der Faulheit und Müssigganges / (weil die jenige / welche sich mit schönen Kleidern und Verspilderung der Zeit / gern vor andern ausbutzen / gemeiniglich zu nothwendigern Sachen und Arbeit verdrossen seynd /) und bey andern der Leichtsinnigkeit / welche täglich eine neue Tracht her vor suchet / oder einem andern darinn nachaffet / Anzeig und Merkmal seyn. Wodurch denn nicht allein die edle Gaben GOttes / welche zu bessern Sachen / um Erhaltung des Hauswesens / und zu Dienste des Nächsten / angewendet werden könten / verschwendet / sondern auch Unordnungen in Ständen und Aemtern eingeführet werden. m.

Gleich wie ferner das Alter der Menschen unterschiedlich / also ist auch nicht eine iede Tracht der Kleidung anständig. Dannenhero sich die Kinder / Jünglinge und alte Männer nicht uff einerley Art kleiden können. Junge Leute pflegen

m. *Confer. Camerar. horar. subcisiv. cent. 2. c. 39. Pet. Gregor. Tholosan. de Republ. lib. 4. c. 11. n. 1. & seqq. Bernegg. in quaest. miscellan. ad Tacit. German. quaest. 86.*

pflegen sich zu Zeiten gerne bunt in Kleidungen zu halten: Wie dann auch Jacob seinem Sohne Joseph/ welchen er lieber hatte/ als seine andere Söhne/ einen bunten Rok machte / weßhalben ihn seine andere Brüder neideten. n. Wenn sich aber auch alte Männer denenselben gleich kleiden wolten/ würde es ihnen zur Leichtsinnigkeit ausgeleget werden/ weil sie sich vor allen Dingen dahin zu befleissigen/ daß sie in erbaren Kleidungen einher gehen. o.

Bey etlichen seynd die Kleidungen auch eine Anzeig ihres Gemüths/ Wesens und Wandels. Also haben bey denn alten sich unzüchtige Weiber nicht dörffen denn erbaren Frauen gleich kleiden : Wie dann auch/ als Juda seine Schnur die Thamar beschlaffen/ er sie/ an der Kleidunge vor eine Hur angesehen. p. Dahero dann wenn eine vornehme Matron in leichtfertigen oder Mägde Kleidern unbekand einher zöge / und deßwegen ihr nicht die gebührende Ehre erwiesen würde / sie es niemande zu klagen/ sondern ihr zu danken hätte. q.

Der Persische König Hormisda sandte einem seiner Feldherren/ durch dessen versehen / wider des Keysers Moritzen Soldaten/ war unglüklich gestritten/ zu Schimpffe und Straffe / ein Weiber-Kleid/ welches demselben so wehe gethan / daß er wider den König alle Soldaten aufgewiegelt / darüber

n. *Genes. c. 37. v. 3. & 4.*

o. *Anton. de Guevar. in horolog. princip. lib. 3. c. 20.*

p. *Genes. c. 38. v. 14. & seqq.*

q. *l. item apud Labeonem. 15. §. si quis virgines. 15. & ibi omnino Gothofred. in notis. ff. de injur.*

über dieser nicht allein sein Königreich/sondern auch hernach das Leben verlohren. r.

Auf eine andere Weise hat die Semiramis/ Königin in Assyrien/nicht aus Uppigkeit und Wollust/ oder etwas böses darunter zu verbergen / sondern dem gemeinen Wolwesen zum besten/ und das Königreich Assyrien in guter Ruhe und Frieden zu erhalten/der damaligen Bewandniß nach / klüglich ihre weibliche Kleider ab- und andere davor angeleget/auch sich dabey vor ihren Sohn / den Ninyas/ ausgegeben/und an dessen Statt/ weil er noch unerwachsen/und zur Regierung sovieler Völker/auch eines sogrossen Königreichs / nicht geschikt gnug war/tapffer regieret / auch viele rühmliche Thaten verrichtet. s.

Bey denn uhralten Teutschen ist die Bekleidung gar schlecht gewesen. Ihre Kinder haben sie in währender erstē Minderjährigkeit/welche sich aufs zwantzigste Jahr erstrekket/ ohne Unterscheid der Jahrs-Zeiten/auch in der grösten Kälte / nakkend gehen lassen/biß sie ins vogdbare/ nemlich bemeltes zwantzigste Jahr/geschritten. t. (Ebener massen auch von denn Lucanern gemeldet wird/daß sie ihre Kinder in denn Wäldern unter denn Hirten/ ohne einig-

r. *Ex Zonara refert Seth. Calvis. in Chronolog. ad annum Christi 591.*

s. *Justin. lib. 1. c. 2.*

t. *Pompon. Mela, de Sit. orbis. lib. 3. c. 2. & ex eo Philipp. Cluver. German. antiqua, lib. 1. c. 16. pag. 107. Aimoin. de gestis Francorum, in præfat. c. 3.*

einigen Gebrauch der Kleider / erzogen haben u.) Denn es war damals die Einfalt / nebens Beobachtunge der Tugend bey ihnen in gutem Werthe / und wurde / vor gedachtem zwantzigsten Jahre / ein Weibsbild fleischlich zu berühren / vor eine grosse Schande geachtet / auch Hurerey und Ehebruch sehr hart gestraffet / x. und dadurch / weil die Lastere der Unkeuschheit bey ihnen nicht im schwange giengen / auch deßwegen nicht also / wie bey andern Völkern bekand waren / die Zucht und Erbarkeit / ohne sonderbare Ubung der Straffe / erhalten.

Ins gemein hatten die Volljährige ihr Wesen unbekleidet / den gantzen Tag über / um den Heerd und Feuer / und wenn sie sich anlegten / war ein kurtzer Uberrok / von zottichter Wolle / und zu Zeiten vielfärbig / oder ein Filtzmantel / welchen sie mit einem Nestel zusammen bunden / oder in dessen Mangel / mit einem Dorne hefften / ihre Leibs-Dekke. Etliche bekleideten sich auch wol mit denn innwendigen Rinden von denn Bäumen. Andere (gleich als GOTT zu erst Adam und Even nach ihrem Sündenfalle gekleidet. y.) mit der wilden oder anderer Thiere Häuten / von welchen sie das rauhe / um Abwendung der Nässe und des Regens / nicht hinein / dem

Leibe

u. *Justin. lib. 23. c. 1.*

x. *Tacit. in German. c. 19. & ibi Jodoc. Willichius in Comment. Conf. Philipp. Cluver. d. lib. 1. c. 42. pag. 280. & seq.*

y. *Genes. c. 3. v. 21.*

Leibe zu / sondern heraus kehreten / z. und blieb dennoch der meiste Theil des Leibes / wiewol in denn kältesten Ländern / auch im stärksten Winter / unbedekket. a. Die Reichsten und Vermögensten aber unter ihnen / hat man an ihren Kleidern / welche ihren Gliedern angelegen / und nach dennselben gemacht gewesen / erkennet. b.

Nach der Zeit haben sie sich gemach auch in die Weise geschikket / und von andern Völkern / absonderlich denn Galliern / (wie die ietzige Teutschen in Annehmung ihrer / ietzo Frantzosen genannten / Tracht noch thun) die Kleidung angenommen. Man lieset zwar heutiges Tages fast mit Lachen und Verwunderunge / daß in etlichen neu erfundenen / auch weit entlegenen Ländern / derselben Innwohnere / und sonderlich die Weiber / ohne Aergerniß oder reitzen zur Unkeuschheit / c. noch nakkend gehen / man bedenket aber nicht dabey / daß / noch zu Zeiten der ersten Römischen Keysere / auch unsere uhralte Teutschen selbst / Mannes und Weibes-Personen / wie ietzo angeführet / meistentheils unbekleidet gegangen.

Aber

z. *Bernegger. Quaestion. Miscellan. ad Taciti German. quaest. 88.*

a. *Caesar, de Bello Gallico, lib. 4. in princ. pag. m. 71. & lib. 6. pag. m. 135. Tacit. in German. c. 17. Pompon. Mela & Aimoinus, dd. locis.*

b. *Tacit. d. loco. Alexand. ab Alexandro, genial. dier. lib. 5. c. 18.*

c. *Camer. oper. subcisiv. lib. 2. c. 30.*

Aber worzu ist es nunmehro gekommen. Solten unsere Vorfahren/so vor etlichen hundert Jahren in Teutschlande gewohnet/ auffstehen/ und ihre Nachkömlinge in heutig üblicher Kleidunge sehen / sie würden dieselbe gewiß vor keine Teutschen achten/ und mitten in Teutschlande keine Teutsche / ihrer Meinung/auch der Kleidung nach / finden. Es ist auch dahin gekommen / daß / wer uff gut alt Teutsch einhergehet/und sich nicht uff die neue Mode iezo kleidet/derselbe nur vor einen Pumpsak oder Narren geachtet/und ausgelachet werde.

Es erfordert zu Zeiten der Zustand / und wird vor rahtsam geachtet/sich in der Leute/mit welchen man umgehet / Weise zu richten / auch sich ihnen gleich zu kleiden. Mit dergleichen hat sich der Alcibiades / wo er ist hingekommen / beliebt gemacht. d.

So sehr haben sich die alten Sitten verändert/ daß man nicht mehr eigentlich unterscheiden kan/ was an Kleidungen zu lastern oder zu tadeln / wol oder übel anständig. Und wer weiß / ob nicht/ nach Verfliessung etlicher wenig Jahren/ die heutige/vor die zierlichste gehaltene Mode/die unwehrteste und verachteste : Dagegen eine andere alte wieder hervorgesuchte und verneuerte die beste seyn muß.

Bey solchen verderblichen Sitten/ begibt sichs/ aus Gegeneyferung/daß/weñ einer/über seinen jährlichen Aufgang im Hauswesen / ein übriges hat/ solches/

d. *Forstner. in not. Polit. ad Tacit. lib. 1. Annal. n. 41. ad verba : Quia plerumque. pag. m. 74.*

solches/wo nicht alles/dennoch ein guter Theil/ so-bald an unnötige Kleidung verwendet / ja auch in Mangel der Mittel / sonderlich bey von Adeln/ ein paar Bauren/Mühlen/ oder halbe Dorffschafften versetzet oder versilbert / auch uff die Kleider gewendet und verbremet werden müssen.

Es lässet sich zwar dieses Falls die Eitelkeit bey denn Vermögenden am ersten vermerken / also daß jener Lateinische Poet e. wol gesaget / daß Reichthum und Vermögen sich von der Narrheit wol tummeln und umtreiben lassen müsse: Es folgen aber auch Mittlern Standes Personen solchem nach / und schwächen damit ihr Haus-Vermögen/ daß es auf die Daure nicht bestehen könne/sondern endlich ihren Gläubigern oder andern zu Theile werde.

Jch tadele wol anstehende und zierliche Kleider nicht/sondern nur die vielerley Veränderungen der Trachten/ wie auch die Uppigkeit in unnötigen/ manches Stande nicht gemässigen/ und aus fremden Ländern/mit grossen Unkosten / hergeholete Mustere.

Die beede Keysere / Nero und Heliogabalus/ werden/in denn Historien/auch ihrer / in Kleidern verspürten grossen Verschwendung halben / übel beschrieben/ daß sie kein Kleid über einmal angezogen. f. Wie dann auch dieser leztere zu erst unter

e. *Horat.lib.Epist.Satyr.18.Stultitiam patiuntur opes.*

f. *Sveton.lib.6.c.30.Lamprid.in Heliogabalo.*

denn Keysern gantz seydene oder sammete Kleider getragen. g.

Als der Macedonische König Alexander / der Grosse genand / in seinen ersten Kriegs-Jahren sich nicht sonderlich / vor andern seinen Soldaten / heraus schmükte / war er denenselben lieb. Nach dem er aber das Persische Reich bezwungen / und der Perser Kleidung angenommen / hat solches unter seinen Soldaten böse Nachrede gegeben / ist auch vor ein übeles Zeichen gedeutet worden / daß der Sieger seine gewönliche Lands-Art der Kleidung ab- und des überwundenen angeleget. h.

Als Ptolomäus / genand Evergetes oder Physcon / König in Egypten / der Kinder Mörder und Unhold / sich von denn Römischen Abgesandten in einem / wegen des gar zu dünnen Fadens / durchscheinenden Kleide sehen ließ / und gleichsam eine sonderbare Verschlagenheit damit an den Tag geben wolte / daß er die Sachen / so mit allem Fleisse ein schamhafftiger Mann hätte sollen verbergen / zu beschauen zeigte / (welcher halben bey Keysers Tiberius Zeiten der Rath zu Rom verbieten lassen / solche seidene Kleider / welche die Männer verunzieretten / nicht zu tragen i.) ist er von denn Römischen Abgesandten / darü-

g. *Lamprid d. loc.*

h. *Curtius lib. 6. c. 6. Plutarch. in Alexandro Magno.*

i. *Tacit. Annal. lib. 2. c. 33.*

darüber nur verlachet und verspottet worden. k.

Viriatus / der alten Hispanier Fürst und Heerführer / welcher denn Römern viel Ungemachs angethan / und dieselbe offt aus dem Felde geschlagen / wird in denn Geschichten gelobet / auch ihm zur Tugend und Mässigkeit zugeschrieben / daß er / nebens denn Waffen und Beköstigung in Essen und Trinken / seine Kleidung nicht veränderte / sondern bey der vorhero / im Anfange des Krieges / gehabten Tracht und Art beharret / also daß ein ieder unter seinen gemeinen Soldaten reicher / als der Feldherr selbst geschienen. l.

Keyser Augustus hat sich in Kleidungen schlecht gehalten / und / ohne sonderbare Ursache / keine andere / als welche ihm seine Gemahlin / Schwester / Tochter und Enenkele verfertiget / angeleget. m.

Vornehmes / und hohen Standes Frauenzimmer / wie auch andere Personen / möchten vielleicht dieses / daß die Keyserin / und ihre Fräulein Tochter / oder des Keysers Schwester / denn Schneidern in ihr Handwerk gefallen / vor ein Mehrlein achten / und nicht glauben: Es ist aber auch in andern Geschichten dergleichen zu lesen / daß nemlich König Alexander der Grosse / im Anfange seiner Kriege / nur die jenige Kleider / so ihm seine

k. *Justin. lib. 38. c. 8.*
l. *Id. Justin. lib. 44. c. 2.*
m. *Sveton. in Aug. c. 73.*

Schwestern und Befreundinnen / in Macedonien gemacht/getragen. Wie er denn auch/als ihm etliche Macedonische Kleidungen / von denn Seinigen/in Asien geschikket wurden / dieselbe des Königes Darius gefangenen Mutter / der Sisigambis verehret/und/bey deren Uberantwortung/ihr dabey sagen lassen: sie möchte auch / doferne ihr die Kleidung gefiele/ihre Enenkle dahin gewehnen / und unterrichten / dergleichen zu machen / und zum Geschenke auszuschikken. Worüber aber die Sisigambis / weil sie solche Arbeit vor Knechtisch gehalten/betrübet worden/ dagegen König Alexander sie wieder getröstet/ und/ daß es seines Vaterlandes Weise also wäre/ sich gegen sie entschuldiget. n.

Es wird ferner in der Heiligen Schrifft ein tugendsam und verständiges Weib deßwegen unter andern gerühmet / daß sie mit Wolle und Flachs umgehe/mit ihren Händen gerne arbeite / ihr selbst die Dekke und einen Rok zu verkauffen mache. o.

So werden auch/ zu Londen in Engelland / auf der Burg / so Keyser Julius gebauet haben solle / der Tour genand/ schöne Gezellten / Dekken und Tapezereyen/ von allerley köstlicher Arbeit/aufgehoben und gewiesen/welche hohen Standes / als König- Fürst- und Gräfliche Frauens-Personen verfertiget.

Aber

n. *Curtius, lib.5.c.2.*

o. *Proverb. Salomon.c.31.v.13.19.22.& 24.*

Aber gleich wie heutiges Tages das Frauenzimmer ungern an dergleichen Arbeit kommet / es auch nicht mehr die Weise ist / also sehen die Schneidere gern / daß es verbleibet / und ihnen nicht etwan ein kleiner Gewinn abgehe. Dahero dann sie immer mit neuen alamodisirenden Mustern und Trachten in Kleidungen künsteln / und dieselbe vielleicht auch deßwegen verändern / damit ihnen die Weiber / oder andere zu ihrer Zunfft nicht gehörige / auch zu Verfertigung ihrer eigenen Kleider / nicht eingriffe in ihrer Arbeit thun mögen.

Keyser Alexander Severus / hat / gleich als jetzo gedachter Keyser Augustus / in Kleidungen nicht sonderlich gepranget / und selten seidene / niemals aber sammete Kleider getragen: Hat auch die prächtige Kleidungen / welche sein Vorfahr / der Heliogabalus / denn Comödianten gegeben / abgeschafft. Er ist dabenebens Willens gewesen / allen Aemtern und Würden / sonderbare Kleidungen zuzueignen / damit sie an dennselben von einander erkennet / und unterschieden werden möchten: Es haben aber seine Räthe / der Ulpianus und Paulus / solches widerrathen / weil es Anlaß zu Rechtsstrittigkeiten geben würde / wenn die Leute geneigt wären / gegen geringern Standes-Personen sich übermütig zu erweisen / oder dieselbe mit Unrecht zu belästigen. p.

Also hat auch Keyser Aurelianus in seinem Kleider-Behälter kein Sammeten Kleid gehabt / noch andern zu tragen zulassen wollen: Und als seine

 Gemah-

p. *Ael. Lamprid. in Alexand. Severo.*

Gemahlin ihn gebeten / daß sie nur einen einzigen Mantel von Purpurfärbigen Seyden-Zeug gebrauchen möchte / hat er solches / (weil damals die Seyden nicht so gemein/als nach der Zeit/ auch sehr theuer gewesen / und am Gewichte dem Golde gleich geschätzet worden) abgeschlagen/auch nicht gestatten wollen / daß das Gold zu Blechen / Fädenen oder Schmeltzwerk gebrauchet oder verarbeitet würde / damit es uff solche Weise nicht verderben / weeder sich verlieren möchte. q.

Ebenermassen hat Keyser Tacitus sich / nach erlangtem Keyserthume/ nicht herrlicher gekleidet / sondern eben derer Kleidungen und Röcke/ so er vorher/ehe er Keyser worden/getragen/sich bedienet/auch allen Männern / Sammet zu tragen/ verboten. r.

Aber worzu ist es heutiges Tages gekommen / da Seyden und Sammet fast so gemein ist/ als zu denn Zeiten schön und klar Leinwand gewesen/wovon vorangeführter Alexander Severus viel gehalten. s.

Erheilet dahero/daß/gleich wie in andern/es dem gemeinen Wolwesen zuschläget / so ein ieder insonderheit sein Vermögen nicht übel anleget/oder mißbrauchet : Also auch eine iede Landes-Obrigkeit dahin zu sehen habe/ daß dergleichen Mißbrauch und Unordnung in Kleidungen nicht vorgehen möge.

Der

q. *Flav. Vopisc. in Aureliano.*
r. *Id. Vopisc. in Tacito Imperat.*
s. *Lamprid. in Alexand. Severo.*

Der Ursach halben dann der Lacedämonier Gesetzgeber Lycurgus jungen Leuten nicht mehr/ als ein Kleid das gantze Jahr durch zu gebrauchen/ zugelassen. t. Solon der Athenienser Gesetzgeber/ hat ins gemein verboten / daß keiner / zu seinem Gebrauche und Abwechselung mehr/ als drey Kleider haben solle. u. Also haben auch die alten Römere durch Gesetze/ x. denn Weibern vorgeschrieben/ wie sie sich kleiden / und daß sie grossen Pracht vermeiden solten. Wie nicht weniger die vorige Keysere/ wegen der Kleidungen unterschiedene Gesetze verordnet / welche in dem Keyserlichen Rechts-Buche zu finden. y.

Es ist ferner in denn Reichs-Abschieden / wegen der Kleider Verordnung geschehen / Uberfluß und Köstlichkeit derselben verboten / und unterschiedenen Standes-Personen vorgeschrieben worden/ wie sie sich kleiden/ auch was ihnen zu tragen/ erlaubet seyn solle. z.

t. *Justin. lib. 3. c. 3. Plutarch. in Lycurgo.*

u. *Id. Plutarch. in Solone.*

x. *Lex Cæcilia & Oppia. Anton. Augustin. de LL. Rosin. antiquit. Roman. lib. 8. c. 13. Pet. Gregor. Tholos. de Republ. lib. 4. c. 11. n. 10.*

y. *Tot. Tit. C. de vestib. holoberis & aurat. Adam Contzen. lib. 8. Polit. c. 14. §. 6.*

z. Reichs-Abschied. 1500. *tit.* von Uberflüssigkeit der Kleider. 1530. *tit.* Von unordentlicher und köstlicher Kleidung. & *tit. seqv.* & Reformation guter Policey. 1548 *tit.* Von unordentlicher Köstlichkeit der Kleidung. & *seqq.*

So haben auch Chur- Fürsten und Stände des Reichs/ in ihren Landen/ wie auch grosse Städte/ in ihren Gemeinden/ gewisse Kleider-Ordnungen: Weil aber nicht darnach allerdings gelebet wird/ so sihet man/ daß die unbendige Sitten der Menschen stärker seynd/ als die Gesetze/ und diese nur die Armen/ so Mangels halben sich mässig halten müssen/ binden.

Dahero denn endlich zu schliessen/ daß auch der grosse Pracht/ und Verthunlichkeit in Kleidungen/ und sonderlich denn jenigen/ so aus fremden Ländern geholet/ auch aus derselben Waaren also vielfältig gemacht werden/ den heutigen Geldmangel merklich verursache.



Die Sibenzehende Ursache.

Wes hat ein Regent/welcher das gemeine Vermögen beobachten / und nicht allein dessen Erhalt / sondern auch Vermehrung befordern will / sonderlich dahin zu sehen / daß in sein Land mehr Geld ein- als daraus geführet werde.

Ob nun zwar/wie Geld zu erwerben/auch zu erhalten/aus denn Haushaltungs-Regulen/im Bürgerlichen und eines ieden Hauswesen begriffen und gelernet wird: Wie dann ein emsiger Hausvater deßhalben arbeitet/ und es ihme / iedoch auf ehrliche und zugelassene Weise / der Göttlichen Ordnunge und Befehle nach/ sauer werden lässet: So kan man doch nicht verneinen/ daß auch ein Staats-Mann darüber eine Aufsicht haben / a. und dahin beflissen seyn müsse / wie ins gemein auch das Geld im Lande erhalten und vermehret / und dadurch zugleich des Fürsten Schatz- oder der Städte Kammern bereichert werden.

In gemeinen Verrichtungen muß ein wolbestalter Regiments-Staat einen Geld-Vorrath haben. Denn derselbe zu Besoldung der Räthe und Dienere/die gemeine Gebäude zu erhalten / vornehme und hohe Gäste/oder deren Abgesandten / ehrlich

Ss v und

a. *Hinc Aristoteles lib. 1. Polit. c. 7. (edit. Heins.) dicit: pecuniariam rationem, sive artem quærendæ pecuniæ, esse Politici & Oeconomici.*

und wol zu bewillkommen / und ihnen gütlich zu thun/oder aufwarten zu lassen / armen Bürgern und bedörfftigen Unterthanen / auch denn Benachbarten / zu Zeiten behülfflich zu erscheinen/ und unter die Arme zu greiffen / am meisten aber bey Kriegs-Zeiten das gemeine Wolwesen in sichern Schutz zu setzen / nicht geringe Kosten bedarf. b. Soll nun ein solcher Vorrath gesamlet werden/und zur Zeit der Noth und Bedörffens vorhanden seyn/ so muß auch von der hohen Obrigkeit dahin gesehen werden/daß die darzu gehörige Mittel und Kräffte/mehr in das Land gebracht/als daraus verführet werden.

Der Ursach halben einem Lande und Fürstenthume es ein Grosses einträgt / wenn die in demselben gewachsene / auch durch Kunst und Arbeit verfertigte überleye und entbehrliche Waaren daraus / an andere und frembde Oerter geführet / und davor Geld eingebracht werden kan.

König Solomon fertigte/ alle drey Jahr / von Ezeon Gaber/mit andern Waaren beladene Schiffe gen Ophir/ welche von dar viel Goldes abholen müssen / und wurde sein Königreich also Vermögen / daß zu seinen Zeiten man des Silbers nicht achtete/ und dessen zu Jerusalem soviel war / wie der Steine. c. Haben auch zu desselben Zeiten die

b. *Aristot. lib. 7. c. 8. & ibi Piccart. in Comment.*

c. *3. Reg. c. 9. v. 16. & seqq. & c. 10. v. 11. & 12. it. vers. 27. 2. Paralip. c. 8. v. 18. & c. 9. v. 27.*

die Crämer und Kaufleute viel Gold in sein Königreich vor die darinn gezeugte, entberliche Waaren gebracht. d.

Weil aber alhier des Landes Ophir gedacht wird / als fraget sich beläufftig / woher es den Namen gehabt / und wo dasselbe gelegen gewesen? Ohne Zweiffel hat solches Land von Ophir einem Sohne des Jaketans/und Nachkommen des Sems/den Namen bekommen / weil er und seine Brüder ihre Wohnungen gegen den Morgen aufgeschlagen. e. Wo aber dasselbe Land gelegen gewesen / ist nicht nötig / alle Meinungen / deren sehr viele seynd / zu erzählen : In deme etliche wollen/ob sey in Africa / andere aber in America / ein Ort also genennet worden. Wie dann auch in solchen Theilen der Welt / unterschiedene Länder und Insulen/von einem oder dem andern davor angegeben werden.

Die richtigste Meinung aber ist derer jenigen/welche davor halten / es sey in dem Grossen Asien / und zwar in Indien / f. des Orts/ welcher vormals von denn Lateinern Aurea Chersonesus genennet worden/ g. gelegen gewesen. Und

d. *3. Reg. c. 10. vers. 15. 2. Paralip. c. 9. v. 14.*

e. *Genes. c. 10. v. 29. & seq. 1. Paralip. c. 1. v. 23.*

f. *Ita Matthesius in Sarepta, concione 4. nominat Indiam in genere.*

g. *Joseph. lib. 8. Antiquit. Judaic. cap. 2. Conimbricenses, lib. 2. de Cœlo, c. 14. quæst. 1. artic. 4.*

Und ob zwar etliche das Königreich Pegu / andere aber die Insul Sumatra damit allein benahmen/ so gefället mir doch die Meinung derer / welche nicht allein besagtes Königreich Pegu / sondern zugleich Malaca und Sumatra : h. Ja auch das gantze Königreich Sian und Bengala/ nebens andern angrentzenden Ländern und Insulen / darzu rechnen / i. daß solche Länder ins gemein Ophir genennet seyn.

Es hat auch ein Potentat / Geld in sein Land zu bringen/sonderlichen Fleiß anzuwenden / daß gute Künste / und Handwerke darinnen wol getrieben und erhalten/welche aber nicht in demselben seynd/ hinein gebracht und gelokket / also daß die Waaren in selbigem verfertiget und gemacht werden. Denn offtmals die Kunst/ Arbeit / und das Macherlohn an denn Waaren höher / als die darzu gehörige Materialien zustehen kommen. In dessen Betrachtunge/König Heinrich der vierde in Frankreich/als er sich und sein Königreich / so ihm zu erwerben viel gekostet hatte / in Ruhe und Frieden/ durch GOttes Beystand/gesetzet / einig und allein dahin bedacht gewesen/ das Einkommen und Vermögen desselben/durch Kauffmannschafften/ Gewerbe und Handwerke / zu vermehren. Denn nach

h. *Uti censet Caspar Varrerius Lusitanus, in tract. de Ophyra regione.*

i. *Salmuth ad Panciroll. Nov. Repert. tit. 1. de Nov. Orbe, n. 32. & Novissime Mart. Lipenius, in Navigat. Salomonis Ophiritica c. 6. Sect. 3. §. 15. ubi & alios quosdam hujus sententiæ asseclas allegat.*

nach dem er sahe/daß es / in dem solange Zeit geführten innerlichen Kriege / von Gelde erschöpffet/ und desselben so grossen Mangel wieder zu ersetzen/ nicht allein eines langen Friedens / sondern auch einer freyen Handlung und Gewerbes benötiget wäre/dabeneben befand / daß man / mit der verbotenen Ausführung des Goldes und Silbers nichts sonderliches verrichtete / wenn man auch nicht auf ein Mittel gedächte/von andern Orten solches hinein zu lokken: Hat er allerley Handel und Gewerbe eingeführet. Absonderlichen aber / in deme er verspüret/daß vor Seiden Waaren nicht allein grosses Geld verschwendet/ sondern auch mit Einkauffunge derselben/solches aus seinem Königreiche/zu dessen merklichen Schaden/ häuffig geführet würde/die Verordnung gethan/daß die Seydenwürme/ mit grosser Menge/in sein Königreich gebracht/daselbst erhalten / und ihr natürlich Gespünst künstlich abgewunden / gewebet und zu beständigen Seyden-Waaren/in dem Lande / verfertiget worden. Wodurch er nicht allein viel Geld in dem Lande behalten/in deme er die Innwohnere/ mit Seiden-Waaren versorget/ sondern auch einen Handel damit eingeführet/von fremden Orten / in Verkauffung solcher Seyden-Waaren / das Geld hinein gelokket / und sein Königreich damit merklich bereichert. k.

Wie-

k. *Jacob. Aug. Thuan. Histor. lib. 129. pag. m. 996. & seq. Joan. à Chokier. in Thesaur. politic. Aphorism. lib. 2. c. 10.*

Wiewol auch sonsten von Frankreich vermeldet wird/ daß es vier Magneten habe/ welche das Geld von aussen hinein ziehen können: Nemlich das Getreyde/ so von dannen in Spanien und Portugall verführet: Dann der Wein/ welcher in Engel- und Niederland/ wie auch zu denen/ an dem Balthischen Meere wohnenden Völkern gesendet wird. Weiter das Saltz/ davon das gantze Königreich/ und die angrentzende Länder ihre Zufuhren haben/ und den Hanf/ auch dessen Gespünst und Gewebe/ so zu Segeln und Seylen auf denn Schiffen gebraucht wird. Darneben über diese auch noch andere geringere/ aber zusammen reichlich eintragende/ und das Land mit Geld vermehrende Gewächse und Waaren in Frankreich seynd. Welcher aller halben König Ludwig/ der Eilffte/ sein Königreich eine stets grünende und bewachsene Wiese/ genennet/ welche er mehen könte/ so offt es ihm beliebete. Hat auch Keyser Maximilianus zu sagen pflegen: es wäre der König in Frankreich ein Hirte über Schaafe mit güldenen Flüssen/ welche er abnehmen könte/ so offt es ihm von nöten. l.

Wieviel Nutzen nun einem Lande aus denen von aussen hinein gebrachten Geld-Mitteln zuwächset: So viel Schaden hat gegen über dasselbe/ wenn

l. *Joan Boterus, in Polit. Regia, tit. Rex Franciæ Pag. m. 5.*

wenn solche daraus geführet werden. Dahero dann/als zu Rom mit Einkauffung des Geschmuks an Edelgesteinen / viel Geld hinaus/auch wol in der Feinde Lande/ geführet wurde / Keyser Tyberius solches dem Rathe daselbst zu Gemüthe geführet / und befohlen/ es nicht weiter zu gestatten. m.

Also ist auch in denn Reichs-Abschieden heilsamlich versehen/auch/bey Straffe an Leib und Gut/ verboten worden / daß aus dem Römischen Reiche/ Teutscher Nation / kein unvermünzet oder ungewerket Gold oder Silber / auch keine Ducaten noch vermünzet Reinisches Gold/weder andere Reichs-güldene und silberne Sorten geführet werden sollen. n.

Nirgend wird solches Verbot / wegen Ausführung des Geldes/gestrenger/ als in Engelland beobachtet. Denn weil dieses Königreich gantz umflossen/und man anders nicht/als zu Schiffe heraus kommen mag / kan die Aufsicht desto schärffer geschehen / und wider die Uberfahrere von denen darzu verordneten Dienern und Beamten genau verfahren werden. Inmassen ich dann selbst gesehen / daß die jenige / so sich haben wollen

lassen

m. *Tacit. Annal. lib. 3. c. 53. in fin.*

n. Keysers Ferdinand Müntz-Ordnung. 1559. §. Nach dem auch durch etliche. Abschied des Deputation-Tags zu Franckfurt. 1571. §. Aber damit dem hochsträflich. & §. *seq.* Reichs-Abschied zu Regenspurg. 1594. §. Dieweil auch durch die Ausführer.

lassen heraus führen/ auf denn Schiffen fast an allen Gliedern besuchet / und ob etwas von Gelde verborgen / ihre Kleider betastet worden. Es haben solche Besuchere Macht/ bey befundenem Argwohne und Gewichte der Stiefeln oder Schuhe / die Solen abzulösen/ und zuzusehen / ob auch Geld hinein genehet. Ja es ist einem vornehmen daraus reisenden Manne nicht erlaubet/ sein silbern Trink- und ander Geschirr / ausser einem Tischbecher und Löffel/ dann soviel Geld als ihm/ biß zum Orte / dahin er will/ zur Zehrung nötig/ mit heraus zu nehmen/ vor das übrige muß er entweder Waaren einkauffen / oder ihm durch Wechsel an andere Orte übermachen / und also das Gold und silber darinnen lassen.

Ebener Gestalt läst der Groß-Fürst in Moscau kein Gold oder Silber aus seinem Gebiete führen / ohn allein die Gefangene damit zu ranzioniren. o.

Daß viel Geld aus Teutschland durch den innerlichen vor diesem geführten leidigen Kriege / von denn fremden Befelchshabern/ Obristen und Soldaten / geführet worden / auch durch die Kauffmannschafften und Erhandlung Ausländischer Waaren/ noch täglich geschehe / davon habe ich oben/ nach Beschaffenheit der Sache/ erwehnet.

Und ob zwar/ von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / auch in einigen Städten / nach des Reichs

o. *Joan. Boter. in Polit. Regia, tit. Magnus Dux Moscorum. pag. m. 44.*

Reichs Gehalte/an Schrot und Korne/ vollgültig und wichtiges Geld/ in Golde und Silber/hin und wieder gemüntzet wird / so machen sich doch gute Sorten/ absonderlich die schönen Reichsthalere so-bald nach dem Geprege unsichtbar / und werden/ voranzogenen Reichs-Abschieden zuwider / theils aus dem Lande verführet (denn daß sie alle als ein Schatz-Geld gesamlet / und von vermögenden Leuten beygeleget werden solten/ nicht zu vermuthen) theils von Wucherern verwechselt/ und andere/ bey denn Müntz-Proben nicht richtig befundene/ eingeschoben.

Bekand ist bey denn Catholischen in Teutschlande/ was der Bapst aus denen darinnen gelegenen Geistlichen Gütern / ordentlich-auch zufälliger Weise/ vor Einkunfften habe / absonderlich aber wieviel er an Gelde durch das Pallium / die Annaten und Primitien/ wie auch an Dispensation-Indulgentz-und Pönitentz-Gebühren / auch andern/ unterm Scheine der Andacht/ und an statt geforderter Geistlicher Schuldigkeiten/ erhebe. p.

Man weiß aus denn Geschichten / was die vor anderhalb hundert Jahren gehaltene Ablaß-Crämerey / von denn damaligen albern Teutschen (wie sie die Römische Clerisey Sprichwortsweise dafür damals gehalten/auch ie mehr albern dieselbe seynd/ ie mehrern Nutzen sie davon empfindet. q.)

Tt vor

p. *Theod. Reinking. de Reg. Sec. & Eccles. lib. 3. clas. 1. cap. 8. n. 23. & seqq.*

q. *Joan. Aventin. Annal. Bojor. lib. 7. pag. m. 777.*

vor ein Geld getragen. Es haben auch schon damals Weltliche Chur-Fürsten und Stände im Römischen Reiche / bey gehaltenen Reichstägen / sich wider solche Geld-Crämerey des Stuels zu Rom beschweret / und um Abstellung gebeten. r.

Bapst Bonifacius / der Neunde / hat zu erst die Annaten erfunden / Krafft welcher er ihm aus allen verledigten Abbtheyen / Prälaturen und Präbenden / das Einkommen des ersten Jahrs / bey deren Wiedererſetzung / unterm Vorwande der Nothwendigkeit seiner Kammer / ausgezogen und vorbehalten. s.

Als im Jahre 1541. Herr Albrecht / Marggraf zu Brandenburg / zum Ertzbischoffen zu Maintz erwählet wurde / muste er das Pallium aus dem Seinigen mit dreyssig tausend Gülden vom Bapste lösen. t.

Es hat zwar der Stuel zu Maintz dem Bapste vor Zeiten / für das Pallium und Confirmation der Ertzbischöffe / nur zehen tausend Gülden gegeben: Es

r. Reichs-Abschied zu Nürnberg. 1514. §. Und ist darauf / *vers.* Es sollen auch. Reichs-Abschied zu Augspurg. 1539. §. Als auch Teutscher Nation.

s. *Theodoric. à Niem, de Schismate. lib. 2. c. 7. ubi detestatur hujus Pontificis Simoniam. Conferantur & c. 8. 9. 10. 11. & 12. in quibus & alia commenta emulgendi pecunias hujus Pontificis recenset. Platina in vita Bonifacii IX. qui tamen tantum dimidium annui proventus ponit: Sleidan. Comment. de Stat. Relig. & Reip. lib. 4.*

t. *Sleidan. d. tract. lib. 12.*

Es ist aber dabey nicht geblieben/sondern uff zwanzig tausend/ und noch ferner uff sieben und zwanzig tausend gestiegen. Deßwegen bey Keyser Maximilian/im Jahr 1505. die Teutsche Nation sich sehr beschweeret / und unter andern angeführet haben/ daß/in Zeit eines Menschen Lebens/ aus dem einigen Ertz-Bistume Maintz / für die Confirmation eines Ertzbischoffs / siebenmal fünff und zwantzig tausend Gülden nach Rom kommen/ und geliefert worden. Wobey sie sich auch vernehmen lassen/daß der damals erwählte Ertzbischoff Uriel/ zu Bezahlung der Kauffleute/von welchen er das Geld zu Abtrag der Annaten entlehnet / eine Schatzung auf sein Volk und armen Bauersmann legen müssen. Wodurch die Unterthanen nicht allein übel geschunden/gleichsam ausgedärmet/ und zu äusserster Armuth gebracht/ sondern auch zu Aufruhr und Empörung bewegt würden. Deßwegen dann desselben Vorfahr/Ertzbischoff Jacobus/nicht ohne Ursache/ als er iezt sterben wollen/ mit klagender Stimme gesagt: Es kränke ihn nicht/daß er sterben müste/und sein vorstehender Tod schmertze ihn auch nicht so sehr/als das jenige / daß seine arme Unterthanen wiederum für das Pallium eine so grosse Schatzung geben müsten. Derohalben dann der Bapst / als ein frommer Vater / und als ein getreuer und vorsichtiger

Hirte/ mit seinen Kindern/ der Teutschen Nation/ milder und sanfftmütiger handeln möchte. u.

Wenn ein Teutscher Cardinal solte die Ehre haben/ einsten zu dem Bäpstlichen Stule/ bey desselben Verledigung und vorgehender Wahl/ erhoben zu werden/ so hätten sich dessen Befreundte zu getrösten/ daß sie auch von demselben möchten bedacht/ und das nach Rom gelieferte Geld dadurch in etwas wieder in Teutschland gebracht werden. Man kan aber in der Erzählunge der Bäpste/ mehr nicht/ als zween finden/ welche von Ankunfft Teutsche gewesen/ benantlich Stephanus der Neundte/ x. und Adrianus der Sechste/ ein Niederländer. Es hat aber jener nur drey Jahre und vier Monate der Bäpstlichen Hoheit/ und zwar sehr schlecht genossen/ in dem sich wider ihn/ von denn Römern/ eine Unruhe und Meuterey/ nach der andern/ entsponnen/ also daß er selbst darüber heßlich zugerichtet worden/ und sich fast nicht sehen lassen dörffen: y. Dieser aber/ nemlich Bapst Adrianus/ als ein

Ems

u. *Refert Melchior Goldast.* in Reichssatzung. m. Remedien wider die Beschwerden der Teutschen Nation. *n. 3. 4. 7. & 8 pag. 216.*

x. *Quibusdam, & quidem Platinæ ipsi, Octavus, omisso Stephano II. qui post quartum diem, ex eo, quod ipsi Pontificatus oblatus, vita functus est, & ideo, ob temporis brevitatem, in serie Romanorum Pontificum à nonnullis non recensetur, cum tamen verè Pontifex fuerit.*

y. *Platina, de vitis Pontific. in vita Stephani VIII. pag. m. 143.*

Einkömling / und neuer Gast in einem fremden Lande / sich zu weilen beschimpffen lassen müssen/ und solche hohe Ehre eine geringe Zeit und noch nicht zwey Jahre gehabt. z.

Scheinet es also / als ob die Italiäner/nicht allein um der grossen Würde und Hoheit willen/sondern auch zugleich/damit das reiche Bäpstliche Einkommen nur in Italien verbleiben / und nichts davon / durch Geschenke oder sonsten/ in Teutschland an die Freunde gelange/keinen Teutschen zum Bapste haben mögen : Massen auch der Basquinus zu Rom/bey vorgehender Wahl eines Bapst/ nur sein lächerliches Gespötte deßwegen mit denn Teutschen Cardinälen treibet.

Hieher gehören auch die übermässige Gelübde und Stifftungen/wenn nemlich Weltlichen Standes Personen nicht allein grosse Summen Geldes/sondern auch liegende Gründe / als Lande und Leute/Herrschafften/Rittergüter / Lehen und anders/der Geistlichkeit zueignen / und solche Stifftern/Klöstern/Capituln/Collegien/Kirchen/Hospitälen und dergleichen Gemeinden vermachen.

Ob nun zwar dadurch das Geld nicht allezeit aus dem Lande geführet wird : Dieweil aber solches Vermögen der Verordnung hoher Weltlichen Obrigkeit / als welche auf denn Gütern ihrer Unterthanen/wegen der Oberbotmässigkeit/ Schutz/ jährlicher Steuer/Zinsen / Frohnen / Handlohn

 und

z. *Id. Plat. in vit. Hadriani VI. pag. 352. & seqq.*

und anderer Schuldigkeiten/wie auch der Heimfäl-ligkeit / ein Recht haben / also daß sie ihnen so weit zustehen/entzogen wird / als verringert sich dadurch das gemeine Einkommen. Denn Geistliche Güter derer Steuren/ Unpflichten und anderer der Weltlichen Obrigkeit angehörigen Gebürnissen und Anlagen / ins gemein befreyet seynd / hergegen will der Bapst solche unter seiner höchsten Botmässigkeit haben / a. welcher sodann sich des jenigen / so vorher denn Weltlichen Potentaten und Landes-Herren zugekommen/ anmasset.

Zwar haben / gleich wie im alten Testamente unter denn Kindern Israel/ der Stamm Levi keinen Theil noch Erbe am Lande besitzen dörffen / b. sondern dieselbe sich mit dem / so ihnen an denn Opffern und Erstlingen geordnet gewesen / wie auch mit dem Zehenden begnügen lassen müssen/ also im neuen Testamente / die erst anwachsende Christliche Kirche anfangs nichts eigenes/ sondern alles gemein gehabt. c. Und ob sie schon damals arm an Gelde / so ist sie doch an Glauben/ Liebe/Gottesfurcht/Gedult/ Demuth und andern Christlichen Tugenden/ welche in denn Nachzeiten/ der Reichthum und grosses Einkommen daraus vertrieben/

a. *Tob. Paurmeister. lib. 2. de Jurisdict. c. 8. n. 15. & seq.*

b. *Numer. 18. vers. 20. & seqq. Deut. 10. v. 9. & c. 18. v. 1. & seqq. Jos. 18. v. 7.*

c. *Actor. c. 2. v. 44. c. 4. vers. 32. 34. & seqq.*

trieben / desto reicher und GOTT wolgefälliger gewesen.

Als sie sich aber unter denn Heydnischen Keysern/ungeachtet ihrer Verfolgung / hernachmals unter Christlichen Potentaten / mehr und mächtig ausgebreitet/seynd / aus sonderbarer wolgemeinter Andacht/reiche Stifftungen geschehen/und nicht allein grosse Baarschafften und liegende Gründe/ sondern auch nachgehends gantze Länder und Fürstenthümer der Geistlichkeit völlig gewidmet und übergeben/auch von Christlichen Keysern/Königen und Herren einem ieden die freye Macht gelassen worden/also daß ihm niemand hierinn einigen Einhalt thun können oder dörffen: d. Welches nun unsern Vorfahren denn alten Teutschen / als sie den Christlichen Glauben angenommen/auch durch ordentliche Gesetze zugelassen worden. e.

Weil aber hierdurch der Weltlichen Potentaten hohe Gewalt und Einkommen geschwächet / verringert / und theils gar verändert und veräussert/ auch solche der Geistlichkeit übergebene Güter/ gleichsam einer Todten Hand f. anvertrauet / und übergeben worden / daß sie der Weltlich-

 keit

d. *Can. Futuram Ecclesiam. & can. videntes. 12. quæst. 1.*

e. *Videantur Lex Alemanorum, tempore Hlodharii Regis constituta, tit. 1. & 2. Lex Bojariorum. tit. 1. Et Legis Francia lib. 1. c. 135. & lib. 4. c. 58.*

f. *Manus mortua, hinc etiam est titulus de Amortizatione.*

keit gantz absterben müssen/ auch keine Hoffnung/ daß solche wiederum zu ihrer vorigen Natur (denn Geistliche Gemeinden / ob sich schon die Personen verändern / nie absterben) gelangen / und secularisiret werden möchten: Als haben Christliche Potentaten Weltlichen Standes/ hierinn ein Einsehen gethan. Massen Eduard der erste/ König in Engelland/allerdings verboten/daß kein Priester oder Geistliche Person etwas eigenes/an liegenden Gründen / an sich kauffen solte: Wie auch dergleichen Keyser Carol der Fünffte / in seinen Niederlanden/den 29. Octobris/im Jahr 1520. verordnet. g.

An etlichen Orten in Teutschland seynd ebenmässig solche Verordnungen / vermöge welcher Geistlichen Personen die Einkauffung liegender Güter / oder derselben Verkauffung / ausser ihrem Geschlechte/wenn sie selbst dergleichen innen haben/ nicht zugelassen. Dann seynd ferner andere Statuten / in welchen denn Unterthanen absonderlich verboten wird/ die liegende Güter an keine Geistliche Personen zu verwenden / welches nicht so sehr wider die Kirchen-Freyheit / als dahin angesehen/ damit eines Geschlechts gemeiner Nutz und Erhaltung in Obacht genommen / auch der Weltlichen Obrigkeit ihre Kräffte gelassen werden. h.

Wie

g. *Bodin. de Republ. lib. 5. c. 2. §. quæ opes in infinitum. pag. m. 629. Renatus Choppinus, de domanio Franciæ, lib. 1. tit. 14. n. 3. Paul. Christinaeus, decis. Curiæ Belgic. decis. 201. vol. 1.*

h. *Gail. lib. 2. observat. 32. n. 5. & seqq.*

Wie dann auch die Stad Lübek wider Stiffte und Klöster fast dergleichen verordnet. i.

Gleicher Gestalt kan in Frankreich / ohne des Königes Einwilligung / denn Geistlichen kein liegend Weltlich Gut zugeeignet werden. k.

Damit aber auch hierinnfalls / eines in sonderbarer Andacht mit Gelübden gefassete Wolgewogenheit / gegen die Geistliche / nicht gantz vernichtet würde / ist es in ietzo benahmten Königreiche dahin vermittelt / daß dem Könige eine gewisse Summe Geldes / um daß er solche Veränderung bekräfftigen uñ genehm halten möge / geliefert werden solle. Inmassen König Carls des Sechsten / im Jahr 1402. ausgegangene Verordnung / den dritten Theil des Wehrts der Güter / welche der Weltlichkeit ab- und der Geistlichkeit anheim sterben sollen / gesetzet hat. l. Wiewol dem Könige in Frankreich alle Kirchen- und Geistlicher Ordens-Leute zeitliche Güter unterworffen seynd / m. welchen Falls er ihm gegen die Geistlichkeit mehr / als der Römische Keyser zueignet. Der Ursach halben auch König Carl der Neunde / als er im Jahr 1563. im

Mäy-

i. *Urbis Lubecæ Stat. part. 1. tit. 2. art. 6.*

k. *Chassan. ad Consvetud. Burgund. rubr. des mains mortes. 9. §. 10. n. 37.*

l. *Papon. arrest. lib. 1. tit. de amortizatione. 14. arrest. 6.*

m. *Chassan. ad Consvetud. Burgund. d. §. 10. n. 38. vers. imò etiam. Carol. Molin. ad Consvetud. Parisienses. de feud. tit. 1. de mater. feudi, §. 41. n. 99.*

May-Monate / einen Befehl / wegen der Geistlichen Güter/daß sie zu des Königreichs Nothdurfft ewig möchten verkaufft werden / ausgehen lassen/ der Geistliche Orden aber darwider war / und nebens ihren habenden Privilegien des Bapsts ermangelndes voll-Wort und Einwilligung einwendete / sich daran nicht kehrete / sondern die Kauffere derselben seines Schutzes versicherte/ auch allen Richtern ernstlich verbot / keine Klage von denn Geistlichen wider dergleichen Kauffere anzunehmen / sondern dieselbe allerdings abzuweisen. n.

Die der Augspurgischen Bekändtniß Verwandte und Reformirte Chur-Fürsten und Stände im Römischen Reiche / haben dergleichen übermässige Stifftungen eingezogen/die müssige Ordens-Leute abgeschaffet/ auch die Stiffter und Clöster theils secularisiret / theils zu andern Geistlichen Nutzen/ nemlich zu Erhaltung hoher und gemeiner Schulen/zu Auferzieh-und Versorgung der jungen Jugend/absonderlich armer Landkinder / auch Besoldung derer Professorn auf Universitäten / Kirchen- und Schuldienere gewidmet/worüber sie die Ober-Aufsicht haben / und also hierdurch das Geld in ihrem Lande verbleibet.

Hieher gehören auch die unnötige Verschwendungen derer sich in fremden Landen aufhaltenden/ oder durchreisenden Teutschen.

Ich übergehe alhier die Wallfarthen nach Jerusalem (von welcher auch Gregorius Nyssenus

n. *Jac. Aug. Thuan. Histor. lib. 34.*

senus zu seiner Zeit nicht viel gehalten o.) Rom oder Compostell in Spanien / und andere Länder. Ich tadele auch das peregriniren/ oder fremde Länder zu besuchen/an sich selbst keines Weges/sondern den dabey vorgehenden Mißbrauch/ und übermässige Anwendung des Geldes.

Der Spartaner Gesetzgeber/der Lycurgus / hat seinen Landes-Leuten das Peregriniren, allerdings untersaget / damit sie keine fremde Sitten/ oder eine böse Weise zu leben/an sich nehmen möchten. p. Imgleichen verbeut der Grosfürst in Moscau seinen Unterthanen / bey Leibes-und Lebens-Straffe/daß sie ausser denn Grentzen seines Reichs/ fremde Länder zu besehen/nicht reisen dörffen. q.

Es hat auch ein bekandter Staatist / r. denn Teutschen vormals das Lob ihrer Aufrichtigkeit und beständiger auch löblicher Sitten / aus der Ursache gegeben / daß sie sich des Handels und Wandels mit Ausländischen Nationen enthalten / zu Hause und in ihrem Vaterlande geblieben/ mit dem jenigen / so ihnen an Speisen und Kleidunge darinn zugewachsen/vergnügt gewesen/und also keine fremde Sitten angenommen. Es scheinet

o. *Ut eum allegat Philipp. Camerar. horar. subcisiv. centur. 3. c. 21.*

p. *Plutarch. Institut. Lacon.*

q. *Joan Boter. in Politic. Regia, tit. Magnus Dux Moscorum.*

r. *Machiavell. disputat. lib. 1. c. 55.*

scheinet aber/ als habe sichs mit diesem in Teutschlande geändert/ denn ein ieder/ welcher sich/ grossen Herren aufzuwarten/ und sonsten dem Regiments-Wesen dermaln vorzustehen/ geschikt machen will/ auch darzu Mittel hat/ darauf bedacht ist/ wie er fremde Länder vorher beschaue.

Und zwar ist das peregriniren denen jenigen/ so hohen und Adelichen Standes seynd/ und sich an grosser Herren Höfen gebrauchen lassen wollen/ fast nothwendig/ wegen Erlernung fremder Sprachen/ welche aus denn Büchern/ und durch Unterweisung im Vaterlande/ nicht sowol/ als bey täglicher Ubung derselben/ wo man sie ihrer Art nach/ recht ausspricht/ und ins gemein redet/ gefasset wird.

Wenn Ausländische vornehme Gäste/ oder Abgesandten/ an eines hohen Potentaten Hof gelangen/ kan sich derselbe damit berühmt machen/ wenn er ihre Sprache verstehet und redet/ auch ihnen darinn antwortet/ darbenebens solche Dienere hat/ welche derselben läuffig und kündig seynd/ also daß es keines Dolmetschers bedörffe.

Es machet ferner das Peregriniren verständige/ erfahrne/ witzige/ kluge/ sitt- und behutsame auch höfliche Leute: Lehret daneben/ was im gemeinen Leben und Wandel/ an Kleidunge/ Reden und Geberden/ und in allen andern Handlungen wol oder übel anstehe. Es benimmet die zu Zeiten angeborne oder angenommene grobe Bauren-stoltze/ auch unfreundliche Sitten und Weise/ und mässiget dieselbe mit freundlicher Bescheidenheit. Denn

wenn

wenn iemand in der Fremde viele tapffere / geschikte und erfahrne Leute gesehen / und mit ihnen umgangen / hält er sodann mässig von ihm / auch seiner Geschiklichkeit und Wissenschafft / weil er weiß / daß es / ohne ihn / mehr gelehrte und geschikte Leute gebe.

Dagegen die jenige / so nur ihre Haus-Götter / ihre Lebens-Zeit / geehret / oder als die Schnekken aus ihren Häusern sich nicht verkrochen / weder sonst in die Welt einige weite Sprünge gethan / gemeiniglich ungesprächig / ungedultig / störrisch / verdrießlich / murrisch und unfreundlich seynd / ungern mit Leuten umgehen / hohe mit schlechter Sittsamkeit eingerichtete Gedanken und Einbildungen haben / auch dabey zu Zeiten / daß sie ein Quentlein Grobheit höher an / als ein ander ein Centner Höflichkeit hinbringen könne / zu verstehen geben: Dasselbe / so sie nicht wissen / verächtlich halten / und ihnen allein grosse Wissenschafft und Weißheit zumässen / alles durch ihre Hechel ziehen / und unter ihrer Censur haben wollen / auch dabey nicht gedenken / daß es hinder dem Berge / und anderer Orten / auch witzige und Ehrenwerthe Männer habe. s.

Es müssen aber junge Leute bey ihrem Peregriniren / nicht nur allein die fremde Länder / Städte / Dörffer / und was darinn befindlich / in Augenschein nehmen / und mit denn Füssen betreten / sondern vornemlich merken / wie ein ieder Ort gelegen: Was die Innwohnere vor Gesetze / Rechte / Sitten /

Ge-

s. *Bernegger. Quaestion. miscellan. ex Taciti German. & Agricola. quaest. 173.*

scheinet aber/ als habe sichs mit diesem in Teutschlande geändert/ denn ein ieder/ welcher sich / grossen Herren aufzuwarten/ und sonsten dem Regiments-Wesen dermaln vorzustehen/ geschikt machen will/ auch darzu Mittel hat / darauf bedacht ist / wie er fremde Länder vorher beschaue.

Und zwar ist das peregriniren denen jenigen/ so hohen und Adelichen Standes seynd/ und sich an grosser Herren Höfen gebrauchen lassen wollen/ fast nothwendig/ wegen Erlernung fremder Sprachen/ welche aus denn Büchern / und durch Unterweisung im Vaterlande / nicht sowol / als bey täglicher Ubung derselben/ wo man sie ihrer Art nach/ recht ausspricht / und ins gemein redet / gefasset wird.

Wenn Ausländische vornehme Gäste / oder Abgesandten / an eines hohen Potentaten Hof gelangen/ kan sich derselbe damit berühmt machen/ wenn er ihre Sprache versteher und redet/ auch ihnen darinn antwortet / darbenebens solche Dienere hat/ welche derselben läuffig und kündig seynd/ also daß es keines Dolmetschers bedörffe.

Es machet ferner das Peregriniren verständige/ erfahrne / witzige/ kluge/ sitt- und behutsame auch höfliche Leute: Lehret daneben/ was im gemeinen Leben und Wandel/ an Kleidunge / Reden und Geberden/ und in allen andern Handlungen wol oder übel anstehe. Es benimmet die zu Zeiten angeborne oder angenommene grobe Bauren-stoltze/ auch unfreundliche Sitten und Weise / und mässiget dieselbe mit freundlicher Bescheidenheit. Denn

wenn

wenn iemand in der Fremde viele tapffere / geschikte und erfahrne Leute gesehen / und mit ihnen umgangen / hält er sodann mässig von ihm / auch seiner Geschiklichkeit und Wissenschafft / weil er weiß / daß es / ohne ihn / mehr gelehrte und geschikte Leute gebe.

Dagegen die jenige / so nur ihre Haus-Götter / ihre Lebens-Zeit / geehret / oder als die Schnekken aus ihren Häusern sich nicht verkrochen / weder sonst in die Welt einige weite Sprünge gethan / gemeiniglich ungesprächig / ungedultig / störrisch / verdrießlich / murrisch und unfreundlich seynd / ungern mit Leuten umgehen / hohe mit schlechter Sittsamkeit eingerichtete Gedanken und Einbildungen haben / auch dabey zu Zeiten / daß sie ein Quentlein Grobheit höher an / als ein ander ein Centner Höflichkeit hinbringen könne / zu verstehen geben: Dasselbe / so sie nicht wissen / verächtlich halten / und ihnen allein grosse Wissenschafft und Weißheit zumässen / alles durch ihre Hechel ziehen / und unter ihrer Censur haben wollen / auch dabey nicht gedenken / daß es hinder dem Berge / und anderer Orten / auch witzige und Ehrenwerthe Männer habe. s.

Es müssen aber junge Leute bey ihrem Peregriniren / nicht nur allein die fremde Länder / Städte / Dörffer / und was darinn befindlich / in Augenschein nehmen / und mit denn Füssen betreten / sondern vornemlich merken / wie ein ieder Ort gelegen: Was die Innwohnere vor Gesetze / Rechte / Sitten / Ge-

s. *Bernegger. Quæstion. miscellan. ex Taciti German. & Agricola. quæst. 173.*

Gemüther und Neigungen haben? Mit welchen Potentaten sie in Bündniß und Freundschafft/oder auch in Feindschafft und Widerwillen leben / auch was dessen Ursachen? Wieviel Vestungen und Schlösser in einem Lande seyen? Wie man am füglichsten hinein komme/ und wo dasselbe offen oder verschlossen? Ob der Herr des Landes junge Printzen und künfftige Nachfolgere habe/und wie sich dieselbe anlassen/auch wer ihnen zum Hofmeister und Unterweiser zugegeben? Was für eine Kriegs- und Kinderzucht / auch welches Dings Uberfluß oder Mangel darinn sey? Was es in demselben zu Zeiten vor Veränderungen im gemeinen und Regier-Wesen gegeben? Wie die Könige und Fürsten ihre Höfe und Cantzleyen bestellen / und was für ein Regiment sie führen? Was an ihnen zu loben und zu tadeln? Auch was für vornehme Dieners ihnen aufwarten? Wie sie ihre Unterthanen halten? Auch ob diese ihnen wol gewogen? Worinn ihre Macht und Stärke bestehe^t. und was dergleichen denkwürdige Sachen mehr seynd/in deren Erlernung man nicht/ gleich als die Spinnen den Gifft aussaugen/das schädliche / sondern wie die Bienen das Honig samlen/das gute begreiffen/und ihm zu nutze machen/das böse aber meiden solle.

Also

t. *Joan à Chokier. in Thesauro Politico, Aphorism. lib. 2. c. 20. Besold. Politic. lib. 2. c. 1. n. 12. conferantur quæ congessit Theodor. Zvinger in Methodo Apodemica, lib. 3. & 4.*

Also befleissigen sich die Venediger mehr / als andere Nationen / deret Ausländere Beschaffenheit zu erkundigen / binden auch ihren Abgesandten / welche sie an fremder Potentaten Höfe senden / fest ein / daß sie nach ihrer Wiederkunfft / in dem Rathe von allem / was sie von der Könige und Fürsten Sitten / ihrer Lande Gelegenheit / Reichthum und Fruchtbarkeit / wie auch denn Tugenden und Gaben der Leute / zu welchen sie abgefertiget / erforschet / Bericht erstatten müssen / welches sie nun mit solcher Glükseeligkeit verrichten / daß ihnen die Bewandtniß eines fremden Staats weit besser / als denn Innwohnern desselben selbst / bekandt ist. u.

Im Gegentheile aber wenden ihrer viele das Peregriniren übel an : Denn gleich wie in denn Historien die Lastere der Menschen sowol / als die Tugenden / beschrieben / doch aber solche nicht deßwegen gelesen werden / daß man jene an sich nehmen / sondern sich für solche / und derselben traurigen Ausgang / hüten / gegenüber / was erbar und wolanständig / erwählen / und ihm zu nutze machen solle : Also ist es auch bey solchem Reisen in der Fremde bewand / daß man viel böses nebens dem guten siehet und höret / dieses aber allein fassen müsse.

Einige nehmen die ausländische Sitten und Kleidungen an / wollen solche in ihrem Vatterlande

u. *Scipio Amirat. dissert. Politic. in Tacit. lib. 13. disc. 9. prope finem.*

lande gebrauchen / bringen sich aber damit in Verachtung. Demetrius König in Syrien / welchen der Parthische König Phrahates eine lange Zeit gefangen gehalten/hatte von deñ Parthern ihre hoffärtige und übermüthige Weise begriffen/und wolte sich in seinem Königreiche damit herfür thun/ verursachte aber dadurch / daß seine Unterthanen von ihm abfielen/und er deßwegen / die Schlacht mit dem wider ihn aufgeworffenen Alexandern verlohr : Ja auch derselbe/als er von seiner Gemahlin und Söhnen verlassen / und in der Stad Tyrus in dem Tempel Schutz suchen wolte / daselbst/uff des Land-Häuptmanns Befelch/umgebracht wurde. x.

Andere / wenn sie wieder nach Hause kommen/ lassen den Narren darinn verspüren / daß sie die Muttersprache mit fremden Wörtern vermengen/ und offt weeder ein Teutscher noch Italiäner/ weniger ein Frantzose dieselbe recht verstehen könne. y.

Etliche / wenn sie von hohen Schulen zum Peregriniren gelangen/setzen das jenige / so sie in ihrer Facultät begriffen/und davon sie ins künfftig ihren Ehrenstand führen wollen / gantz über die Seiten/ vergessen was sie gelernet haben / und müssen sodann mit Mühe sich dessen / so sie in der Fremde ausgeschwitzet / wieder erholen ; Verspüren auch dabey/

x. *Justin. lib. 39. c. 1.*

y. *Quos reprehendit Michael Piccart. Observat. Historico politic. decad. 3. c. 10.*

dabey/daß ihnen die ausser Landes gesamlete Kün-
ste nicht allezeit zu Ehren-Aemtern beforderlich
seynd: Dagegen aber ein ander/ welcher sich nach
ausländischen Zierlichkeiten und Nebenwissen-
schafften nicht sonderlich gesehnet / sondern im Va-
terlande / auf hohen Schulen / sein ordentliches
Studiren und Wissenschafft zu einiger Vollkom-
menheit gebracht / zu Fürstl. und andern Ehren-
Aemtern und Diensten gedeyen/ auch zu deren Er-
langung/einen Vorsprung vor jenen gewinnen.

Andere wollen in der Fremde mit dem Frauen-
zimmer lernen höflich umgehen / hauen aber über
die Schnur und Gebühr/und bringen / an statt des
ausserhalb Landes gelassenen und unnützlich ange-
wendeten vielen Geldes/an welchen wol ihre Eltern
und Vorfahren etliche Jahre gesamlet / einen unge-
sunden Leib/ an statt aber wol anständiger Sitten
und guten Wissenschafften einen Wurm im Gewis-
sen/mit nach Hause.

Weil aber dergleichen unnötige / nur Lust-hal-
ben / offt und lange angestellete ausländische Rei-
sen / bey der Zurükkunfft einen ausgeleereten Beu-
tel / Mangel und Dürfftigkeit zum Geferten ha-
ben: z. Als befördert solches den Geldmangel zu-
gleich/nebens andern / und wird Teutschland da-
durch erschöpffet. Wäre auch nicht undienlich/
daß / solche grosse Kosten / welche das Reisen
erfordert/einzustellen / der bey denn Teutschen be-

Uu findliche

z. *Gail.lib.2.observ.83.n.14.* Wehner. *practic. obser-vat. sub voce.* Arm werden. Wilhelm. *Anton.* Freun-*deberg. de Rescript. morator. concl. 68. n. 73. & seqq.*

findliche Eyfer und Begierde ohne Noth / und mit ihrer etlichen Schaden / zu peregriniren / gemässiget würde. a.

Endlichen geben auch die jenige hohe Potentaten Anlaß zur Abführung des Geldes aus Teutschlande / welche / der klugen und vernünfftigen Politicschreibere Regeln und Vermahnungen zuwider / ihre Staats- und Amts-Geschäffte / auch ihres Leibes Bewahrung / nicht ihren im Lande gesessenen / und darzu geschikten Unterthanen / sondern in fremden Landen gebornen / daraus erforderten / und unter ihnen nicht Haussässigen Dienern anvertrauen. Ich will ietzo nichts davon melden / ob die im Lande geborne Dieners getreuer seynd / als die aus der Fremde beruffen / oder ob jenen / mit besser Versicherung / als diesen zu trauen ? Auch was eines und das andere vor Neigungen und Urtheil / bey denn Unterthanen / verursache ? Sondern blosser massen führe ich dieses an / deßwegen / weil solche Ausländere / nach Endigung ihrer Dienerschafft / mit gefülleten Beuteln wieder davon ziehen / und die an grosser Herren Höfen erworbene Geldmittele mit sich / in fremde Länder / woher sie gekommen / davonführen / dergleichen aber den Geldmangel vermehret.

Die

a. *Besold. Polit. lib. 2. c. 1. n. 21. in fin.*

Die Achtzehende Ursache.

Es haben die uhralten Teutschen / als bey ihnen die Vergnüglichkeit/ untadelhaffte Einfalt / völlige Aufrichtigkeit und rechtschaffene Treue im Schwange gangen/ sich keiner Kauffmannschafft beflieſſen/ und keine Kauffleute in ihre Grentzen kommen lassen / die solche Waaren geführet / so zur Uppigkeit und Wollust gedienet/ weil sie davor gehalten / es verzöhre sich dadurch ihr Muth / und würde ihre Tapfferkeit geschwächet. a. Ebener massen auch die Gallier von der Kauffmannschafft nichts gehalten / weniger Kauffleute zu ihnen kommen lassen / die solche Waaren/ dadurch sie am Gemüthe verweibert werden könten / zu ihnen gebracht. b.

Bey denn Thebanern ist ein Gesetze gewesen/ vermöge dessen sie den jenigen keines Obrigkeitlichen Amts würdig geachtet/ welcher sich nicht zehen gantzer Jahre aller Kauffmannschafften enthalten. c.

Fast auf solche Weise/ haben auch die beede Keysere Honorius und Theodosius d. verboten/ daß Adeliche Geschlechter/ und die in hohen Ehren sitzen/ auch sonsten ein reiches Einkommen hätten/

Uu ij die

a. *Cæsar, de bello Gallico, lib. 2.*

b. *Id. Cæsar. lib. 1. statim in principio.*

c. *Aristotel. Politic. lib. 3. c. 3. edit. Heinſ.*

d. *l. Nobiliores. 3. C. de commerc. & mercator.*

die Kauffmannschafft nicht treiben/sondern dieselbe gemeinen Leuten lassen solten / ohne Zweiffel aus der Ursache / weil Kauff- und Handelschafften die Gemüther von der Tapfferkeit abführeten. e. Gleicher Gestalt auch in Rom denn Rathsherren durch ein öffentliches Gesetz verboten worden / keine Kauffmannschafften zu treiben / weil sie solchen Ehrenwehrten Vättern übel anstünden. f. Ja es saget die Schrifft selbst / daß sich ein Kauffmann für Unrecht / und ein Krämer für Sünden schwerlich hüten könne/auch ihrer viele/um Gutes willen/Unrecht thun/also daß / wie ein Nagel in der Mauren zwischen zweyen Steinen : Also auch die Sünde zwischen Kauffern und Verkauffern stekke. g. Etliche haben sich weiter erkühnet / von denn Kauffleuten gar veracht- und schimpfflich zuschreiben: Als wäre ihre Eigenschafft/liegen/falsch schweren/ auffsetzen/betriegen/bey welchen keine Weise reich zu werden schändlich. Deren Sinn nicht nach Erbarkeit / sondern eintzig und allein auf Gewinn/zusammen scharren / auch Reichthum zu erwerben gerichtet/ deßwegen sie alle Gefahr der Seelen / des Leibes und Glükkes beyseits setzten / auch keine Verwand- Schwäger- und Freundschafften / wenn sie ihnen nicht einen Vortheil/Nutzen und Gewinn eintrügen/achteten. Wären Verfälschere allerhand Waaren/führeten offt keine/zum Wolwesen / auch des

c. *Forstner. in not. Polit. ad Tacit. Annal. lib. 3. c. 46. ad verba: Quantò pecunia dites. pag. m. 302. & seq.*

f. *Livius, lib. 21. c. 63.*

g. *Siracid. c. 26. vers. 28.* [illegible]

des Leibes und Lebens Unterhalt nötige / sondern nur schädliche / denn Weibern und Kindern in die Augen schimmernde / und dieselbe belüstigende / oder sonsten nur zur Uppigkeit / Pracht / falschem Scheine / zu spielen / Zärtlichkeit und Wollust / gleich als Strikke der Seelen / dienende Waaren. Saugeten jährlich die Länder aus / und beraubeten sie des Geldes: Zerrütteten dagegen die gute Sitten / mit eingeführten fremden Lastern / wären neuen Händeln zugethan / und verwikkelten das Vaterland mit bösen und verderblichen gebräuchen.

Damit sie auch / im Lande / das Geld allein zu sich zögen / richteten sie ihre Monopolien an / übersetzten und steigerten den werth der Waaren / welche sie sodann aufs theuerste verkaufften. Wenn sie nun eine grosse Summa zusammen gebracht / giengen sie als Bankerotirer und Falliten davon / liessen Glauben und Gewissen dahinden / und richteten anderwerts ihren Handel an / betrögen inmittels ihre Glaubigere / setzten auch den Werth einer Müntze nach ihrem Willen und Vortheil: Erforscheten der Fürsten / hohen Obrigkeiten und Städte Heimlichkeiten und Anschläge / welche sie denn Feinden entdekten / h. und was sonsten deßwegen vor Ursachen angeführet werden.

h. *Henric. Cornel. Agrippa à Nettesheim, de incertitud. & vanitate scientiarum, c. 72. Joan Boter. de illustrium stat. & polit. lib. 1. c. 14. pag. m. 105. & seqq. Cum quibus consentit Anton. de Guevara, in Horolog. Princip. lib. 3. c. 4. prope fin.*

Ob nun zwar etliche dergleichen / wie sie jetz beschrieben / unter denn Kauffleuten zu Zeiten seyn mögen / die der Kauffmannschafft mißbrauchen/und darinnen mehr ihren unbillichen Wucher und Schacherey / als einen zulässigen und ehrlichen Gewinn suchen: So ist doch der Schluß von ihrer wenigen oder vielen auf alle / nicht vernünfftig/weeder richtig. Denn wenn solches eine schlüssige Folgerey / und deßwegen die Kauffmannschafft zu verwerffen seyn solte / müste man alle stattliche Wissenschafften / Güter des Glükkes/die Nahrungs-Mittele/ja auch GOttes hohen und Heiligen Namen/auch desselben hoch zu haltendes unschätzbare Wort selbst verwerffen/weil ihrer viele solches mißbrauchen.

Dannenhero vielmehr im Gegentheile zu schliessen/daß die Kauffmannschafften einem Lande und Stad nicht allein nützlich und nothwendig/sondern an sich selbst ehrlich / welche dem gemeinen Wesen grossen Vorschub thuen / Anlaß zu guten Wissenschafften/ in allerley Händeln Geist- und Weltlichen geben / auch mit Ausländischen Königen/ Herrschafften und Völkern Freundschafft stifften.i.

Es verleihet die Kauffmannschafft denn Städten ihr Aufnehmen und Wachsthum/erhält sie auch dabey / also daß sie solcher nicht entbehren können.k. Denn ob zwar dieselbe/durch streitbarer Bürgere Waffen / und dabeneben erhaltene Einig-

keit

i. *Polydor. Virgil. de invent. rer. lib. 3. c. 16.*
k. *l. si quis ipsos. 2. ff. de nundin.*

keit sich vergrössern / sonderlich wenn sie ihre Freyheit dabey haben / und keinem Fürsten und Herrn völlig unterworffen: So kan man doch nicht laugnen/ daß die Kauffmannschafften/ neben dem Frieden/ denenselben mehr aufnehmen / als die Waffen allein verleihen/ und sie dabey erhalten.

Also hat der König in Elissen / sonst Dido genand/ die zwischen denn Africanern/ und mit ihren Geferten angestellete Handelschafft Anlaß gegeben/ daß sie Carthago / die hernach gewesene eyferige Mitstreberin/ nebens der Stad Rom/ nach dem höchsten Regimente/ gebauet. l. Jetzoerwehnte Stad Rom ist durch Kauffmannschafft sowol/ als durch die Waffen/ hoch gekommen: m. Wie dann dieselbe eine Kauff Gesellschafft angerichtet und gestifftet/ n. und haben nicht allein gemeine Bürgere/ sondern auch die vornemste Häupter der Stad/ nemlich die Rathsherren / Edele und Ritterlichen Standes-Personen / die Kauffmannschafften getrieben. o.

Florentz/ eine vornehme Stad in Italien / hat durch Veranlassung der daselbst zusammen gekommenen Kauffleute ihren ersten Ursprung und Wachsthum bekomen. p. Dem Niederländisch vereinigten

l. *Justin. lib. 18. c. 5.*

m. *Quod deducit Leonard. Aretin. Histor. Florentin. lib. 1. pag. m. 2. & 3.*

n. *Livius lib. 2. c. 27.*

o. *Quod exemplis confirmat Adam Konzen. lib. 8. Politic. c. 10. §. 7.*

p. *Nicol. Machiavell. Histor. Florentina, lib. 2.*

nigten Staate hat die Kauffmanschafft gleichsam das Leben gegeben/ inmassen auch derselbe dadurch erhalten wird.

Die vornehmste Reichs-freye und Ansee-Städte in Teutschlande empfinden davon ihren grösten und besten Nutzen / seynd auch in denenselben die Kaufleute am meisten angesehen/ und stehen zu Zeiten dem gemeinen Wolwesen für.

Es ist ferner weit sicherer/ Christlicher/ und / die Menschliche Gesellschafft zu erhalten / verträglicher/ durch Kauffmannschafften/ als durch Krieg/ das gemeine Wolwesen in einen Stand zu setzen/ dabey zu erhalten/ und solches zu vermehren.

Der gemeinen Schatzkammer Einkommen wird dadurch bereichert / und wenn schon dieselbe/ durch nothwendige Ausgaben / zu Friedens- und Kriegszeiten/ ausgeleeret ist/ kan doch der Mangel/ vermittels vieler verführenden Kauffmannschafften / nach und nach wieder ersetzet werden. Wobey aber die hohe Obrigkeit zu gedenken / daß es/ zu Erhaltung derselben / davon nicht hinein fliessen oder regnen/ sondern nur tröpffeln müsse.

Uber das hat es GOtt also/ zu desto mehrer Vereinbahrung der Menschen / und Vermehrung derselben freundlichen Gesellschafft/ verordnet/ daß/ ob man zwar sonsten zu sagen pfleget: Es sey ein Land als das andere (welches ich aber dahin stelle/ und ob dem also sey/ schlechter massen beyzupflichten anstehe) nicht über einen drey Hellers Pfenning besser / dennoch immer eines vor dem

andern

andern etwas habe/das diesem mangele / und also jenes diesem/mit deme/so es überflüssig hat / auch nötig und nützlich ist / an Hand gehe. Welches aber anders nicht / als durch die Kauffmannschafften geschiehet. Derowegen dieses Falls die Kauffleute in einer gemeinen Stad / gleichsam die Füsse an einem Leibe seynd/ welche andern Gliedern das Benötigte holen und zutragen. q.

GOtt hat über das im alten Testamente / die Kauffmannschafften nicht / sondern nur den dabey vorgehenden Betrug/in unrechtem Maasse / Elen und Gewichte / verboten : r. Wird auch weeder dem Könige Pharao / noch dem Joseph übel ausgedeutet/daß sie / in denn wolfeylen Jahren / das Getreyde in Egypten häuffig aufgeschüttet / und hernach in der Theurung wieder verkaufft. s. Insmassen dann ferner der weise König Salomo selbst Kauffmannschafft getrieben / und seine Schiffe aufs Meer fahren / t. auch durch seine Kauffleute oder Factorn / Pferde und allerley Waaren aus Egypten/benebens dem/was sie ihm an Golde geliefert/bringen lassen.

Die weisen Heyden Solon/Thales/ Hippocrates und Plato / haben sich der Kauffmannschafft

Uu v nicht

q. *Pet. Gregor. Tholosan. de Republ. lib. 2. c. 7. n. 2. Melchior Jun. Polit. Quæstion. 71. part. 2.*

r. *Levit. c. 19. vers. 35. & seq. & Deuteron. c. 25. v. 13. 14. & 15.*

s. *Genes. c. 41. v. 49. & 56. & c. 47. v. 14.*

t. *3. Reg. c. 10. vers. 22. item 27. 28. & 29. 2. Paralip. c. 8. v. 18. & c. 9. v. 14.*

nicht geschämet / ist ihnen auch an ihrer Weißheit deßhalben nichts abgangen. u.

In Frankreich führet der König allein den Saltz-Handel / wie imgleichen der Gros Fürst in Moscau die Kauffmannschafften in seinem Lande / nach seinem Belieben/einrichtet und führet/ die Fürsten in Italien aber solche ohne Unterschied treiben.

Denen von Adel seynd/wie oben gedacht/ nicht allein die Kauffmannschafften verboten / sondern auch/wenn sie solche treiben/ machen dieselbe sich ihres Adels verlustig / x. seynd auch in keinen Thurnieren/vermöge Keysers Heinrichs des Ersten / im Jahre 938. verkündeten Thurnier-Ordnung/ zugelassen worden / sondern wenn dergleichen iemand eingeritten/und Thurnier halten wollen / man mit ihm um das Roß gethurnieret / und ihn auf die Schranken gesetzet hat. y.

Es wird solches nicht allein bey dem Teutschen Adel/sondern auch in denen Königreichen / Frankreich/Engelland / z. und Polen a. also gehalten/ daß ihnen / bey Verlust ihres Adelstandes / die Kauff-

u. *Plutarch. in Solone.*

x. *Beneventus Straccha, de mercat. part. 3. n. 14. & 15. Guid. Papa, decis. 196. n. 1. Jos. Nolden, de stat. Nobil. c. 22. n. 93. & seqq.*

y. *Confer. Francisc.* Pfeil. *consil. 202. n. 37.*

z. *Uti testatur Bodin. lib. 6. de Republ. c. 2. vers. sequitur quintum.*

a. *Simon Starovolscus, in Polon. tit. Nobilitatis praerogativa. pag. m. 77.*

Kauffmanschafften verboten/der Ursach halben König Sigismundus die von Adel/in gedachtem Königreiche Polen / als sie / um Verstattung freyen Handels und Wandels/Ansuchung gethan / dahin beantwortet : Er müste in seinem Königreiche dreyerley Leute haben : Nemlich Bauren / so den Akkerbau bestelleten/ dann Kauffleute / die das nothwendige ab = und zuführeten / und die von Adel/ welche ihn und das Vaterland vertheidigten. Wann aber der Schutz des Vaterlandes an sich selbst wichtig und schweer/ und zugleich mit der Beflissenheit dem Gelde und Gewinn nachzustellen / nicht bestehen könte/so wolte er tapffere und zum Schutze des Vaterlandes geborne Hertzen mit Kauffs = Handlungen nicht verwikkeln lassen : Oder wenn sie ja solches also eiferig begehrten / solten sie denn Kauffleuten ihren Stand abtreten / und dieselbe die Sorge/mit Beschützunge des Vaterlandes/ über sich nehmen lassen. Weil aber die von Adel solches nicht thun würden / so solten sie auch denn Kauffleuten ihren Stand und Handthierung lassen. b.

Ob

b. *Stanisl. Ritzistanowic.* l. *in descript. stat. Polon.*

Ob nun zwar dieses in denn Rechten also geordnet/ auch in gedachten Königreichen und Landen/ durch den Gebrauch/angenommen / so erscheinet doch bey denen an Hand gegebenen Ursachen/ daß denen von Adel die Handelschafft/nicht ihrer Verächtlichkeit halben/als eine schädliche oder schändliche Sache/verboten/sondern damit in denn Ständen eine gewisse Ordnung/ sowol auch ein Kennzeichen und Unterscheid eines ieden Lebens / Art und Wandels sey/also daß keiner/ ins gemein / mit Fug/sich über den andern zubeklagen Ursach haben möge/als wolle er den Gewinn allein zu sich nehmen / und andern seine Nahrung vor dem Maule abschneiden. Dann gleichwie die von Adel gemeiniglich durch tapffere Kriegs-oder andere Grossen Herren geleistete Dienste/ ihren Stand/und dabey ihre stattliche Güter und Einkunfften erlanget: Also sollen dieselbe/solche zu erhalten/billich ihr Gemüth von dergleichen ihrem Stande fast ungemäß scheinenden Sachen abziehen/und vielmehr in denn vorhero von ihnen und ihren Vorfahren gepflogenen Tugenden nachsetzen/dabey verharren / auch denn Städten/welchen zu Abbruch / Schaden und Untergang/derer von Adel uff dem Lande angestellete Kauffmannschafften gedeyen würden / ihren Handel und Wandel/ zu Erhaltung des allgemeinen Wolwesens/lassen.

Jedoch ist denen von Adel nicht verwehret / das jenige / so ihnen auf ihren Gütern an Wein / Getreyd/Viehe/Fischen/Holtz oder sonsten / zuwächset/und sie zu entrathen/zu verkauffen / und ihren

Nutzen damit zu schaffen/ wie ihnen dann auch zu- gelassen/ von ihrem Zuwachs Bier zu bräuen / und damit ihre Wirthschafften zu belegen. c. Sintemal solches eigentlich keine Kauffmannschafft mag ge- nennet werden : Denn ein Kauffmann derjenige ist / welcher eines andern Waaren/ durch Verstechung oder Kauff/ an sich bringet/ daß er dieselbe wieder- um verhandele. d.

Ist dannenhero ein im Rechten nicht gegrün- detes Anmassen gewesen / daß vor dessen Bur- germeistere/ Rath und Gemeinde zu Stetin/ dem Hertzoge in Pommern / als er sein erwachsen Ge- treyd ausser Landes führen / und verkauffen lassen wollen/ solches unterm Vorwande/ als stünde Fürst- lichen und hohen Standes Personen die Kaufmann- schafft nicht zu/ widersprechen/ und mit Recht begeh- ren wollen/ solches in dem Lande seinen Untertha- nen zu verkauffen / und selbige damit Handel und Wandel treiben zu lassen. e.

Ob nun zwar in etlichen Fällen hohe Poten- taten Kauffmannschafften ohne Tadel überneh- men können : f. So ist doch besser / um die Kauff- mannschafften in ihrem Lande zu erhalten / und

zu ver-

c. *Mynsinger. decad. 14. Resp. 6. n. 78.*

d. *Benevenut. Straccha, de mercat. part. 1. n. 4. Ge- org. Everhard. cons. 14. n. 26. vol. 1.*

e. *Videatur Everhardi d. consil. 14. integrum.*

f. *Quos casus recenset Bodin. de Republ. lib. 6. c. 2. vers. cur ergo. pag. m. 1016. & seq. Boter. in Polit illu- stri. lib. 8. c. 14. Maximilian. Faust. cons. pro aerario. cl. 5. cons. ord. 495.*

zu vermehren / auch davon ihr billliches Einkommen zu haben / daß sie an dem Meere die Hafen und Anfurte befestigen / dieselbe mit Dämmen/ Wällen / Pfälen und sonsten versehen/ Bequemlichkeiten zu Aus- und Einführung der Waaren befordern / das Meer von denn See-Räubern rein halten/die Flüsse fegen/und zur Schifffarth zurichten : Wolgelegene Handel-Städte aufbauen/ welchen sie Messen und Jahrmärkte zu verleihen/ die sowol über Berge / als uff dem blatten Lande durchgehende Strassen wegsam machen / auch an bedörffenden Orten pflastern lassen / g. bey Unsicherheit die durchreisende Kauffleute mit Schutzleuten versehen/vor Raube und Plakkereyen die Strassen sicher halten / auch dieselbe scharf abstraffen/den Zoll mässig fordern / auch über die darzu bestellete halten / daß sie mit Abforderung desselben die Kauff- oder Fuhrleute nicht übernehmen.

Sonderlich befordern hohe Potentaten die Kauffmannschafften / wenn sie denn Kauffleuten Freyheiten und Privilegien ertheilen : Inmassen dann etlicher Orten dieselbe in Kauffs-Sachen ihr eigen Gerichte und darzu bestellete oder erwählte Obrigkeit haben. h. Also hat im Jahre 1563. Carl der Neunde/König in Frankreich / denn Kaufleuten eine sonderbare Jurisdiction / in Kauf-

g. *Boter. de origin. urbium, c. 8.*

h. *Benevenut. Straccha, de mercat. tit. Quomodo procedendum sit in causis mercatorum, part. 2.*

Kauffsachen/ertheilet / und dabey verordnet / daß/ aus ihrem Mittel/ jährlich ein Richter / und vier Burgermeistere erwählet würden/welche von allen/ unter denn Kauffleuten über der Kauffmannschafft entstandenen Irrungen/ in der Enge / Summarischer Weise / erkennen / und so die Sache nicht über fünf hundert Gülden wäre / von ihrem Urthel zu appelliren / nicht solte zugelassen seyn: Sofern aber die Summa sich höher belieffe / sodann zwar / auf geleistete Caution und Versicherung/ das Urtel vollenzogen/iedoch aber die Appellation an den Rath angenommen werden solte / welches Privilegium auch hernach andern Städten also verliehen. Und ob es zwar zum gemeinen Nutzen angesehen/dieweil es aber zu fett gewesen/und einige ungereimete/auch dem gemeinen Wolwesen undienliche Folgerey nach sich ziehen können: Als ist solches nach der Zeit wieder abgethan worden. i.

Ins gemein aber/wenn Kauffleute unter einander strittig/haben sie/vermöge der Rechten / auch diese Freyheit / daß sie an den ordentlichen Proceß nicht gebunden/sondern der Billichkeit nach / mit Verwerffung alles weitläufftigen Rechts-Haders/ durch kurtze Verhör/nach befundenen Umständen/ und wie die Sache in Warheit beschaffen / von einander gesetzet werden. k.

Ob

i. *Thuan. Histor. lib. 34.*

k. *Gail. lib. 2. observ. 27. n. 27. Benevenut. Straccha. tract. & tit. part. 1. n. 1. & seqq. & part. 3 tit. de except. n. 14. & seqq.*

Ob auch schon niemand vor Gerichte seine eigene Hand zu einem Beweise / vor sich anziehen kan/ so haben doch der Kaufleute Schuld- und Handelsbücher / wenn sie ordentlich/ nach erbarer Kaufleute Gebrauche/geschrieben seynd / in Sachen ihre Handthierung betreffend/diese Freyheit vor andern schrifftlichen Urkunden / daß sie für die Kaufleute/ zu Beweisung ihrer daselbst eingeschriebenen Schulden und Handlungen/angenommen werden/ und solches um desto mehr / wenn dieselbe sonst/ in ihren Gewerben / aufrecht und erbar befunden / und eines guten Leumuths / die Ursache der Schuld in denn Handelsbüchern enthalten/ und die Ausgabe sowol als die Einnahme/verzeichnet/ auch der Gegentheil solche Bücher durch keinen Gegen-Beweiß/oder Rechtliche Vermuthung/kan ableinen/oder tadelhafft machen. Welchen Falls ihnen sodann der Ersetz - oder Erfüllungs - Eyd/ zu völliger Beweisung/zu erkennet/ und / wenn solcher geleistet / der Gegentheil in die Zahlung verurtheilet wird. l. Ja auch wann der Kauffmann solte verstorben seyn / so wird/bey oben befundenen Umständen/dem Handelsbuche völlig geglaubet/ ob schon derselbe solches mit gedachtem Eyde nicht bestärket: Weil der Tod an statt des Eydes ist/und dessen Würkung hat / auch nicht zu vermuthen/

l. *Franc. Munnoz de Escobar. tract. de ratiociniis administrat. c.11.n.6.& seqq. Guid. Papa, decis. 441. Gail.lib.2.obs.20.per tot. Rutger. Roland. de Commiss. part.2.lib.5.c.13.n.5.& n.7.& seqq. Anton. de Gamma, decis. Lusitan.238.in fin.*

then/ daß der Abgelebte der ewigen Seligkeit/ bey seinem Abdrukke/ solte vergessen / oder eine falsche Schrifft hinderlassen haben. m.

Es tragen auch die Brieffe/ so die Kaufleute einander abwesend zusenden / und der Handlung halben Nachricht ertheilen/ wenn sie angenommen/ und richtig befunden worden / einen Beweiß auf dem Rükken mit sich. n.

Was ferner der Kaufleute Personen anlanget/ seynd dieselbe von Bürgerlichen Beschwerungen und Schuldigkeiten befreyet. o. Wobey aber/ meines Erachtens/ auf den Gebrauch eines ieden Orts zu sehen/ wieviel sie hierinnfalls hergebracht / auch ihnen von der hohen Obrigkeit gegönnet wird. So haben sie auch zu denn Messen / oder hohen Märkten / dergestalt freye Sicherheit/ daß sie/ der von ihnen anderwerts gemachten Schulden halben / daselbst nicht belanget/ weeder ihre Waaren noch Personen verarrestiret werden können. p. Und damit sie auf der Strassen sich vor Räubern wehren

X x mögen

m. *Gail.lib.2.Obs.43.n.6. Ruland.d.loc.n.6. & n.9. v. Quarto anscribens.*

n. *l.Publia.20 in fin.ff.depos.Stracchad. tr. quom. in caus.mercat.part.3.tit.de probat.n.13 & seqq.*

o. *l.semper.5.§.negotiatores.3. ibi: à muneribus publicis.item: à domesticis vexationibus & sumptibus.ff. de jur.immunit.l.Navicularii.5.ff.de muner.& honor.*

p. *l.un.C.de Nundin.*

Ob auch schon niemand vor Gerichte seine eige ne Hand zu einem Beweise / vor sich anziehen kan/ so haben doch der Kaufleute Schuld- und Handels-bücher / wenn sie ordentlich/ nach erbarer Kaufleu-te Gebrauche/geschrieben seynd / in Sachen ihre Handthierung betreffend/ diese Freyheit vor andern schrifftlichen Urkunden / daß sie für die Kaufleuten/ zu Beweisung ihrer daselbst eingeschriebenen Schulden und Handlungen/ angenommen werden/ und solches um desto mehr / wenn dieselbe sonst/ in ihren Gewerben / aufrecht und erbar befun-den / und eines guten Leumuths / die Ursache der Schuld in denn Handelsbüchern enthalten/ und die Ausgabe sowol als die Einnahme/ verzeichnet/ auch der Gegentheil solche Bücher durch keinen Ge-gen-Beweiß/ oder Rechtliche Vermuthung/ kan ab-leinen/ oder tadelhafft machen. Welchen Falls ih-nen sodann der Ersetz- oder Erfüllungs-Eyd/ zu völliger Beweisung/ zu erkennet/ und / wenn solcher geleistet / der Gegentheil in die Zahlung verurtheilet wird. l. Ja auch wann der Kauffmann solte verstorben seyn / so wird/ bey oben befundenen Umständen/ dem Handelsbuche völlig geglaubet/ ob schon derselbe solches mit gedachtem Eyde nicht bestärket: Weil der Tod an statt des Eydes ist/ und dessen Würkung hat / auch nicht zu vermu-

then/

l. *Franc. Munnoz de Escobar. tract. de ratiociniis administrat. c. 11. n. 6. & seqq. Guid. Papa, decis. 44. Gail. lib. 2. obs. 20. per tot. Rutger. Roland. de Commiss. part. 2. lib. 5. c. 13. n. 5. & n. 7. & seqq. Anton. de Gama, decis. Lusitan. 238. in fin.*

chen/ daß der Abgelebte der ewigen Seligkeit/ bey seinem Abdrukke/ solte vergessen / oder eine falsche Schrifft hinderlassen haben. m.

Es tragen auch die Brieffe/ so die Kaufleute einander abwesend zusenden / und der Handlung halben Nachricht ertheilen/ wenn sie angenommen/ und richtig befunden worden / einen Beweiß auf dem Rükken mit sich. n.

Was ferner der Kaufleute Personen anlanget/ seynd dieselbe von Bürgerlichen Beschwerungen und Schuldigkeiten befreyet. o. Wobey aber/ meines Erachtens/ auf den Gebrauch eines ieden Orts zu sehen/ wieviel sie hierinnfalls hergebracht / auch ihnen von der hohen Obrigkeit gegönnet wird. So haben sie auch zu denn Messen / oder hohen Märkten / dergestalt freye Sicherheit/ daß sie/ der von ihnen anderwerts gemachten Schulden halben / daselbst nicht belanget/ weeder ihre Waaren noch Personen verarrestiret werden können. p. Und damit sie auf der Strassen sich vor Räubern wehren

m. *Gail.lib.2.Obs.43.n.6.Ruland.d.loc.n.6. & n.9. v. Quarto anscribens.*

n. *l.Publia.20 in fin.ff.depos.Straccha d. tr. quom. in caus.mercat.part.3.tit.de probat.n.13 & seqq.*

o. *l.semper.5.§.negotiatores.3. ibi: à muneribus publicis.item: à domesticis vexationibus & sumptibus.ff. de jur.immunit.l.Navicularii.5.ff.de muner.& honor.*

p. *l.un.C.de Nundin.*

mögen/ ist ihnen von Keyser Friederichen / Gewehr bey sich zu führen/ erlaubet. q.

Ferner wenn durch Verunglükkung / als Krieg/ Raub/ Brand/ oder einige andere Unfälle/ die Kauffleute/ ohn ihre Ursache und Verschulden / in ihrer Handelschafft/ vom Vermögen gedeyen: Wie dann heutes Tages die jenige/ so zu Schiffe / durch das Mittelländische Meer handeln / in welchem von denn Türkischen See-Räubern zu viel malen alles weggenommen und der gestalt mancher Kaufmann in seiner Handelschafft umgeworffen wird/ solches mit ihrem und der gantzen Christenheit merklichen Schaden eine Zeit hero vielmals erfahren: So ertheilen die Röm. Keyserl. Majest. im Reiche/ gleich als in andern Königreichen und Landen Könige und Oberherren / über welche niemand zu gebieten/ dennselben auf ihr Ansuchen / Anstands-Briefe oder Qvinquennelle/ vermöge deren / sie in etlicher Zeit/ biß sie zu bessern Zahlungs-Mitteln gelangen/ von ihren Gläubigern/ nicht mit Gerichtlichen Processen / oder sonsten angestrenget werden dörffen. r. Wiewol auch/ durch also hergebrachte Gewonheit / die Anstands-Briefe von Chur-Fürsten/ Herren und Ständen des Reichs/ gegeben werden mögen/ welche aber weiter nicht/ als vor und wider ihre Unterthanen gelten / und ausser ihren Gebieten keine

q. *c. Fridericus. §. Siquis rusticus. 5. lib. 2. Feud. tit. 27.*

r. *l. quoties. 2. C. de precib. Imperat. offerend. l. fin. C. qui bon. ced. poss.*

keine Krafft haben. s. Jedoch werden die Anstands-Briefe von Ihrer Keyserl. Majest. und andern Potentaten/ nicht ehender ertheilet/ es seyen dann dieselbe von der Obrigkeit / darunter die verdorbene oder ausgestandene Kauffleute gesessen / zuvor eigendlich berichtet und vergewissert / oder es bringen diese selbsten glaubliche Uhrkunde oder Schein für/ daß sie / aus unversehenen zugestandenen Unfällen ihrer Leiber und Güter/ verdorben und ausgestanden seynd / und daß in solchen Fällen die Quinquennelle statt haben. Denn wenn sie anderer Gestalt / und mit verschwiegener Warheit/ ausgebracht oder erlanget werden/ so seynd dieselbe Krafftlos/ und solchen Kauffleuten unfürträglich. t. Und was sonsten für Privilegien in denn Rechten/ der Kauffmannschafft halben / beschrieben/ und iedes Orts angenommen.

Es hat ferner die freye und befreyete Handelschafft diesen Nutzen/ daß sie nicht allein die Städte (wie schon oben berüret) und Kaufleute in Aufnehmen bringet/ sondern auch der Fürsten Einkommen und Zölle vermehret/ auch einen gehörigen uñ gnugsamē Zugang der Waaren / in deme dadurch auch die

 Fremde

s. *Wilhelm. Anton. Freundeberg. de Rescript. Moratoriis. conclus. 12. per tot.*

t. Reformation guter Policey - Ordnung zu Augspurg / 1548. *tit.* Von verdorbenen Kauffleuten. §. *fin.* Policey - Ordnung zu Frankfurth/ 1577. *tit.* 23. §. *ult.*

Fremde ins Land gelokket werden/verursachet / zu denn Friedens- und Kriegs-Nothdurfften Mittel an Hand gibt/die Fürsten mächtig/auch/das Exempel der vereinigten Niederländer anzuführen/ hochmögend/und fast unüberwindlich machet. Einem ieden kömmet die Freyheit anmuthig und beliebt vor / derowegen man in denen mit grossen Auflagen und Dienstbarkeiten beschwereten Städten gar wenig rechte und reiche Kaufleute findet. u. Wie man dann auch sihet/daß gemeiniglich die freye Städte Volkreicher / grösser und vermögender seynd/als die jenige / über welche hohe Potentaten völlig zu gebieten haben. x.

Man hat aber bey und nach dem innerlichen geführten Kriege verspüret/daß in Teutschlande Handel und Wandel nicht also häuffig/wie vor demselben/im Schwange gegangen/welches eine Anzeige ist/daß durch die Auflagen und Zölle/ auch Benehmung der Privilegien/uff Seiten der hohen Obrigkeit/derselbe / theils zu ihrer eigenen Lande Schaden/gestekket werde. Weil auch die Türkische See-Räubere auf dem Mittelländischen Meere mit Plündern und Wegnehmen der Kauffmanns-Güter

u. *Sibrandus, in Comment. ad urb. Lubeca & Anseaticarum nec non imperial. civit. Jur. publ. Part. 1. Section. 2. n. 22. & seq.*

x. *Joan Boterus, de Origine Urbium, lib. 2. c. 1. Conferatur Nicol. Machiavell. Disputat. lib. 2. c. 2. Cujus tamen effatum non placet Adamo Kontzen, lib. 1. Polit. c. 23. §. 4. An autem hic illius verba & mentem non detorqueat, legentibus ad judicandum relinquo.*

ter und Schiffe also grossen Schaden thun / und solcher zugleich in denn Ansee-Städten wohnende Kauffleute mit betrifft / als empfindet Teutschland denselben in etwas. Man sihet aber / weil solche Africanische See-Räubere vor kurtzer Zeit / mit denn Engel- und Holländern wegen freyer Schiff-fart durch die Strasse / und sicherer Handlung / sich in Frieden eingelassen un̄ verglichen / deme aber zugegen / dieselbe ohne Ursache sich feindlich wider sie erweisen / und ohne Unterschied der Christen Schiffe / wenn sie derselben mächtig werden können / wegnehmen / daß sie keinen Glauben halten. Ist auch zu beseufftzen / daß die Christliche Potentaten / deren Unterthanen mehr / als die Teutsche / derer Orten hin handeln / sich nicht dieses falls / mit einer verglichenen Macht zusammen thuen / auch um Abschiffung einer gnungsamen Kriegs-Flotte / womit sie wol versehen / solche Räubere eintreiben / nnd ihre Nester zerstören.

Endlich seynd einige Kaufleute und Krämere selbst Ursache des nicht also / wie vordessen / im Schwange gehenden Handels und Wandels. Denn in deme ihrer etliche zu Zeiten gar zu einen grossen Nutzen / in Verkauffung der Waaren / suchen / den Werth derselben übersetzen / und nicht bedenken / daß ein kleiner und offteriger / dabey einen Seegen habender Gewinn / etwas eintrage / auch nach und nach reich / gleich als viele zusammen fliessende Bächlein / endlich einen grossen Fluß machen / bleiben sie selbst mit ihren Waaren stekken /

 gleich

gleich als die gar zu theure Frachts-Schiffe/auf dem Sande unbeladen liegen bleiben.

Am meisten aber schwächet die Handelschafft der unter Kauffleuten verlorne Credit / oder Treu und Glaub im Handel und Wandel: In deme eine Zeit hero alle Jahr hin und wieder/ in denn grossen Städten/ von falliten und Bankerottirern gehört worden/ welches die vermögende Handels-Leute abschrekket/ daß sie ohne bare Bezahlung nichts von sich geben/ weder zu viel trauen mögen.



Die

Die Neunzehende Ursache.

Einen Fürsten soll man kennen/ bey Haltung geschehener Zusage/ reiner Strassen und guter Müntze: Also hat sich vordessen eine Fürstliche Person / bekantlich Philipp/ Landgraf in Hessen/ a. Sprichworts weise vernehmen lassen.

Gleich wie nun ein Fürst / wenn er von seiner Zusage einen Absprung nimmet / seine Ausschreiben/ Decrete und Befelche / ohne erhebliche Ursache/ wieder zurükke nimmet / und aufhebet / ihm böse Nachreden bey andern aufbürdet / seine eigene Reputation schwächet / Mißtrauen bey Fremden und Unterthanen verursachet / und dadurch desselben eigenem Aufnehmen hinderlich ist / dabeneben böses Exempel/ und andern Anlaß giebet/ dergleichen zu thuen/ daß sie ihr Versprechen und Verschreiben nicht halten : Dann ferner wenn Strassen / Wege und Stege denn reisenden Personen / zu ihrer Sicherheit / nicht rein gehalten werden/ solches eine Anzeige ist / daß die Gerechtigkeit / in solchem Lande und Fürstenthume / nicht gehöriger massen gehandhabet/ weeder das Böse gebüehrlich abgestraffet werde:

a. *Waremund. ab* Ehrenberg. *tract. de Regni subsid. & onerib. subdit. c. 5. n. 37. Jul.* Wilhelm Zincgref. *in Apophthegm. pag. m. 66.*

werde: Also haben Potentaten / Fürsten und ein jeder Regiments-Staat mit Fleisse dahin zu sehen/ daß in ihren Landen und Städten eine richtige gangbare und untadelhaffte Müntze sey/ auch durch Gelegenheit derselben/ das gemeine Wolwesen keinen Schaden oder Abbruch leyde. Dann die Müntze ist eines Fürsten Glaube/ und stehet sein Name / Wapen und Siegel darauf/ gleich wie auf einem Briefe/ als eine gerechte gute Waare. b.

Die Natur selbst weiset uns/ daß zu Erhalt- und Fortpflantzung der Menschlichen Gesellschafft Handels und Wandels/ das Geld/ als ein/ aus jener in diese/ und weiter in eine andere Hand wanderndes und werbendes Mittelding / wodurch der in einem Lande oder Stad verspürte Mangel anderswoher/ auch in allen Ständen die Nothdurfft zu ersetzen/ erfunden sey.

Es lässet der höchste GOtt durch seinen Segen/ vermittels der bey allen andern erschaffenen Dingen gethanen allgemeinen Verordnung / darzu in dem Bauche der Erden die Metallen wachsen. Dieweil aber der Geitz und die Boßheit der Menschen zuweilen/ gleich wie andere heilsame und gemeinnützige Dinge / das Geld zu ihrem einseitigen Nutzen und Vortheil angreifft / und das gemeine Wolwesen mit Verfälsch- und Veränderung desselben

b. *Reinhard. Senior Comes Solmensis*, in Beschreibung vom Ursprunge des Adels/ *quem citat Limnaeus. de jure publ. lib. 3. c. 2. n. 64.*

ben verwirret / und in Unordnung setzet: Als hat die hohe Obrigkeit solchem vermerkten Beginnen um desto mehr vorzubauen / und den Zwang ihrer Gesetze darwider zu gebrauchen.

In Betrachtunge nichts gefährlichers einer Stad/auch nichts schädlichers denn Bürgern in ihrem Handel und Wandel/auch gemeinen Wesen seyn könne/als die vielfältige Veränderung der guten Müntze / welche die Gerechtigkeit selbst darzu richtig und beständig verordnet / damit die Waaren/ auch allerley Sachen und Dinge/welche des Menschen Bedörfftigkeit erfordert / bey deren Abwechsel-und Ubergebung aus eines in des andern Besitz und Eigenthum / nach billich erwogener Maasse/mit bequemem Titul / ohne Mühe gelangen. c. Denn wenn man die stärkeste Grundfesten eines Regiments-Staats/welchen die hohe Obrigkeit/zu des gemeinen besten Erhaltung/in Obacht zu nehmen/betrachten will / so scheinet unter denenselben die sorgliche Aufsicht / daß in einem Lande gut Geld im schwange gehe / nicht allein nützlich/ sondern auch denn Städten also sehr nothwendig zu seyn/daß sie ohne dasselbe nicht füglich in ihrem Wolstande verbleiben können. Je grössere Nothwendigkeit nun hierinnen waltet / ie mehr ist die Verfälschung des Geldes zu verwehren: Weil dadurch ins gemein alle und jede einen unglaublichen Schaden empfinden.

c. *Boter. de Polit. illustri, lib. 1. c. 4.*

Es kan auch ohne sonderbare Ungelegenheit die Müntze weeder verfälschet noch verändert werden: Weil die Veränderung des Werths/ wie auch des Schrots und Korns an dem Gelde/ eines ieden Vermögen und Güter in einen ungewissen Werth setzet / also daß keiner recht wisse / wie reich er sey/ und wie hoch sich das Seinige erstrekke.

Die Handlungen/ Vergleiche und Verträge/ welche in Gesell- und Vormundschafften / kauffen und verkauffen/ dingen und miethen / auch in andern Contracten vorgehen/ und durch welche die freundliche Gesellschafft der Menschen im gemeinen Leben zu erhalten / werden auf ein ungewisses gesetzt. Die Einkunfften/ Zölle/ Steuren / dann auch die Bussen und Straffen/ nebens denn Belohnungen/ so von denn Gesetzen und Richtern geordnet kommen in Unrichtigkeit/ und muß also endlich das Vermögen der gemeinen Schatzkammer/ dann auch die gemeine und eines ieden Rechnungen zweiffelhafft seyn / und ungewiß eintreffen. d.

Soll aber eine Müntze ohne Tadel und gut seyn/ so gehöret darzu/ daß die jenige / welche von Rechts und Billichkeit wegen / entweder aus sonderbarer Freyheit oder Verjährung dessen befugt/ oder solches Recht hergebracht / dieselbe an einem gewissen darzu bestimmeten Orte / in gutem Schrote / Korne und rechtmässigem Gewichte/ mit Ausdrukkung eines gewissen Bildes

d. *Bodin. de Republ. lib. 6. c. 3. statim in princip.*

des oder Zeichens und Uberschrifft / schlagen oder pregen lassen. e.

Wird dannenhero das Müntz-Recht unter die hohe Regalien / so Keysern Königen und Oberherren eigendlich und allein zustehe / gerechnet. f. Wiedann / im Römischen Reiche vor dessen / und ehe das Keyserthum auf die Teutsche gekommen / nur die Keysere die Müntze schlagen / und ihr Bildniß darauf setzen lassen. g. Hat auch Keyser Carl der Grosse / durch ein Gesetze verordnet / daß an keinem andern Orte / als in seinem Keyserlichen Hofe hat gemüntzet werden dörffen. h.

Es können auch / Krafft solchen Regals der habenden Müntz-Gerechtigkeit / Keysere / Könige und Oberherren allein der Müntze einen gewissen Wehrt verordnen : Ja auch nach beschaffenen Dingen solche verändern / verschlagen und gantz absetzen. i.

Gleich wie aber in andern / die Chur-Fürsten und Stände des Römischen Reichs / Majestätische Rechte und Hoheiten besitzen / also haben anfangs

e. *Joan.Guid.Volateran.de Mineral. lib.3. tit. 15. n.40.*

f *Arnis.de jur. Majest.lib.2.c.7.n.4. Arnold. Clapmar.de arcan. Rerumpubl.lib.1.c.16.*

g. *Math. c.22.v.20.l.2.& l.fin.C.de falsa monet. Sixtin.de Regal.lib.2.c.7.n.20.*

h. *Legis Francicæ lib.3.c.18. tit. de falsis Monetis.*

i. *Sixtin.de regal.lib.2.c.7.n.31.& seq.*

anfangs die Churfürsten durch die güldene Bulle/k. nach der Zeit aber auch andere Fürsten und Stände/ die Müntz-Gerechtigkeit in ihren Ländern und Städten hergebracht: Also daß der Keyser derer-selben Rechten dieses falls keinen Einhalt thun könne. l. Ja es haben auch dieselbe vor sich allein nicht macht / bey befundenen Beschwerungen und Mängeln/der Müntze halben/im Reiche eine allgemeine Verordnung zu thun / sondern es muß solches mit Rathe der Chur-Fürsten und Stände geschehen.

Und ob zwar die vorige Keysere allein die Müntz-Gerechtigkeit zu verleihen gehabt/ oder einen solches Rechtens verlustiget zu seyn / erkennen mögen / so ist doch dasselbe hohe Regal mit denn Churfürsten im Reiche getheilet. Gestalt dann/ bey der Wahl der Römischen Keysere / dieselbe sich dahin verpflichten/daß sie/ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten/ niemande/weß Standes oder Wesens der sey/ mit Müntz-Freyheiten und Müntz-Städten begaben und begnadigen/auch wo sie beständig befunden/daß diejenige Stände/denen solches Regal und Privilegium verliehen/dasselbe dem Müntz-Edicte und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen/gemißbraucht/oder durch andere mißbrauchen lassen/und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit/ohne fernere Erkändnuß verlustiget gemacht/

k. *Tit.10.*

l. Reichs-Abschied zu Nürnberg. 1524. §. Dergleichen hat.

macht/ihnen/wie auch denn jenigen/so solches Regal mit dero Vorfahren/Römischen Keysern / und der Churfürsten Bewilligung/nicht erhalten / oder sonsten rechtmässig und beständig hergebracht/ dasselbe nicht allein verbieten/ und durch die Creisse oder sonsten wider sie gebührend verfahren lassen/ sondern auch einen solchen privilegirten Stand/ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten/ nicht restituiren/und den mittelbaren Ständen mit dergleichen oder andern hohen Privilegien / ohne Miteinwilligung der Churfürsten / viel weniger zu derselben/oder der Ständen Privilegien Behinderung oder Abbruch/nicht willfahren wolle. m.

Wofern sich aber Unrichtigkeit im Müntz-Wesen/bey mittelbaren Städten und andern / so dem Reiche unmittelbar nicht / sondern Chur-Fürsten/ und andern Reichs-Ständen unterworffen / begeben / so wird / durch ihren Landes Fürsten und Herren wider sie/wie sichs gebühret/verfahren / und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gantz geleget/ welchen falls auch der Keyser ihnen das Müntz-Recht nicht wieder zu ertheilen/angelobet. n.

Ferner ist auch von vorigen Keysern / Chur-Fürsten und Ständen/die Wichtigkeit / und nothwendige Aufsicht in dem Müntz-Wesen / wol betrachtet / reiflich von einen und andern Vorfallenheiten berathschlaget/und eine gewisse/vernünfftige/nützliche

m. *Videantur Capitulationes Imperatorum Matthiæ, §.* Wir sollen und wollen. *34. Ferdinandi II. §. 37. Ferdinandi III. §. 37. & Leopoldi, §. 34.*

n. *dd. Capitulat.*

anfangs die Churfürsten durch die güldene Bulle/k. nach der Zeit aber auch andere Fürsten und Stände/ die Müntz-Gerechtigkeit in ihren Ländern und Städten hergebracht: Also daß der Keyser derer-selben Rechten dieses falls keinen Einhalt thun kön-ne. l. Ja es haben auch dieselbe vor sich allein nicht macht/ bey befundenen Beschwerungen und Män-geln/der Müntze halben/im Reiche eine allgemeine Verordnung zu thun / sondern es muß solches mit Rathe der Chur-Fürsten und Stände ge-schehen.

Und ob zwar die vorige Keysere allein die Müntz-Gerechtigkeit zu verleihen gehabt/ oder ei-nen solches Rechtens verlustiget zu seyn / erkennen mögen / so ist doch dasselbe hohe Regal mit denn Churfürsten im Reiche getheilet. Gestalt dann/ bey der Wahl der Römischen Keysere / dieselbe sich dahin verpflichten/daß sie/ohne Vorwissen und ab-sonderliche Einwilligung der Churfürsten/nieman-de/weß Standes oder Wesens der sey/mit Müntz-Freyheiten und Müntz-Städten begaben und begnadigen/auch wo sie beständig befunden/daß die-jenige Stände/denen solches Regal und Privilegium verliehen/dasselbe dem Müntz-Edicte und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Consti-tutionen zugegen/gemißbraucht/oder durch andere mißbrauchen lassen/und sich also ihrer Müntz-Ge-rechtigkeit/ohne fernere Erkändnuß verlustiget ge-

macht/

k. *Tit.10.*

l. Reichs-Abschied zu Nürnberg. 1524. §. Der-gleichen hat.

macht/ihnen/wie auch denn jenigen/so solches Regal mit dero Vorfahren/Römischen Keysern / und der Churfürsten Bewilligung/nicht erhalten / oder sonsten rechtmässig und beständig hergebracht/ dasselbe nicht allein verbieten/ und durch die Creisse oder sonsten wider sie gebührend verfahren lassen/ sondern auch einen solchen privilegirten Stand/ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten/ nicht restitniren/und den mittelbaren Ständen mit dergleichen oder andern hohen Privilegien / ohne Miteinwilligung der Churfürsten / viel weniger zu derselben/oder der Ständen Privilegien Behinderung oder Abbruch/nicht willfahren wolle. m.

Wofern sich aber Unrichtigkeit im Müntz-Wesen/bey mittelbaren Städten und andern / so dem Reiche unmittelbar nicht / sondern Chur-Fürsten/ und andern Reichs-Ständen unterworffen / begeben / so wird / durch ihren Landes Fürsten und Herrn wider sie/wie sichs gebühret/verfahren / und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gantz geleget/ welchen falls auch der Keyser ihnen das Müntz-Recht nicht wieder zu ertheilen/angelobet. n.

Ferner ist auch von vorigen Keysern / Chur-Fürsten und Ständen/die Wichtigkeit / und nothwendige Aufsicht in dem Müntz-Wesen / wol betrachtet / reiflich von einen und andern Vorfallenheiten berathschlaget/und eine gewisse/vernünfftige/nützliche

m. *Videantur Capitulationes Imperatorum Matthiæ*, §. Wir sollen und wollen. 34. *Ferdinandi II.* §. 37. *Ferdinandi III.* §. 37. & *Leopoldi*, §. 34.

n. *dd. Capitulat.*

liche und erbare Ordnung / durch was Mittel im Heiligen Reiche Teutscher Nation eine durchgehende gleichmässige Müntze anzustellen und zu erhalten/ verfasset : Vermöge welcher die Reichs- und Kreiß-Stände das Müntzwesen in Richtigkeit zu erhalten / auch schädliche einschleichende Verfälschungen zu verhüten/ angewiesen worden. o. In dem sich aber / wie man empfindet/ zu des Reichs Schaden / ihrer zu viele der Müntz-Gerechtigkeit/ ohne gehörige gnungsame Aufsicht/ gebrauchen / wo nicht gar dieselbe mißbrauchen/ auch die nützliche Verordnungen vernachlässiget werden : Als folget in dem Müntzwesen eine unvermerkte Unrichtigkeit nach der andern/ und bekommen dadurch die Müntz-Verfälscher Gelegenheit/ ihre geringhaltige Sorten einzuschieben/ und die gute vollwichtige davor einzuwechseln/ auch ihren Landverderblichen Betrug und Schinderey damit zu verüben.

Es ist von etlichen hundert Jahren hero abgemerket / daß sich die silberne und güldene Müntz-Sorten/ nach und nach stets verschlimmert / und nicht in ihrem vor Alters gesetzten Gewichte und Gehalte verblieben / sondern immer mehr und mehr dem Golde und Silber ein Zusatz gegeben worden/ hat man auch so weit dem Geitze und Boßheit

o. Reichs - Abschied zu Augspurg. 1551. und 1566. Müntz - Ordnung Keysers Ferdinand / 1559. Reichs - Abschied zu Speyer/ 1571.

 heit der Leute nachgesehen/biß / ohne Zweiffel uff Beyschub der Müntz-Meistere und Wardeynen/ von denn hohen Obrigkeiten/welchen/ eines davon habenden Geniesses halben / deßwegen vorgeschmeichelt worden / ein gewisses p. zugelassen.

Und ob zwar von etlichen in Zweiffel gezogen wird/ob man recht vollkommen/rein und lauter Gold oder Silber haben könne / darinn nicht etwan ein ander Metall stekke/und dasselbe verunreinige? oder/ob solches völlig im Schmeltz-und Probier-Ofen könne gesäubert werden? Ja auch andere die Frage stellen: Ob es besser / und dem gemeinen Wolwesen verträglicher sey / aus reinem und lauterm Golde oder Silber / oder mit Zusatze eines andern Metalls / das Geld zu müntzen? q. Worauf ich mich nicht ein- sondern andere davon urtheilen lasse/so sihet man aber doch / daß / weil das alte Geld in besserm Gehalte gewesen / als das neue ist / dem Geitze damit / in langen Jahren hero/zu viel Rechts eingeraumet worden/ weil heute zu Tage / keine so vollwichtige/ auch

p. *Viri Monetales Remedium vocant.* Reichs-Abschied zu Speyer / 1570. §. Und obwol biß daher. *Vid. Rener. Budel. de monet. lib. 1. c. 19. & c. 20.*

q. *Id. Ren. Budel. d. tr. c. 21. per tot.*

auch in so gutem Gehalte bestehende Münze gemacht wird/als vor Alters.

Wenn auch schon etliche alte güldene und silberne Münze sich bey einem oder dem andern finden/ so gebraucht doch derselbe solche nur zu seinem Schatze/oder sie werden ziemlich beschnitten/ und dadurch verunwürdiget/oder in den Schmeltz-Tiegel geworffen / und mit Vortheil anderwerts vermünzet.

Scheinet es also/daß/ weil hohe Potentaten uff die/nach und nach mehr einreissende Verringerung der Münze keine gnungsame Auffsicht haben/dieses Laster/wegen Vielheit der Uberfahrere / und dabey unterlauffender hohen Gewalt und Macht/den gehörigen Abscheu verliehre. r.

Die Hochwichtigkeit der fleissigen Auffsicht bey dem Münz-Wesen/um Erhaltung der gemeinen Wolfahrt/entdekket sich auch daher/daß die Rechte/ wider die Münz-Verfälschere / also viele und sonderbare scharffe Straffen verordnen. Denn ein iedermann/ wer der auch sey / mag einen Münz-Verfälscher anklagen / ist er auch solches zu thun gehalten/ und wird deßhalben von der hohen Obrigkeit beschenket. Ja auch ob schon der Ankläger nicht allerdings mit dem völligen Beweise wider den Münz-Verfälscher auffkommen könte / wo er aber einige Anzeige und Vermuthungen wider ihn auffzubringen vermöchte / so kan der Beklagte solches nicht ahnden / oder ihn als einen falschen Ange-

r. *Gulielm. Budaeus, de Asse, lib. 5. pag. m. 199. & seqq.*

Angeber/in Straffe bringen. Es mag ein ieder/ eigenen Gewalts/ einen Müntz-Verfälscher zu gefänglicher Hafft ziehen. Wer auch einen solchen Gefangenen aus denn Händen und Gewalt der Justitz zu reissen / und zu retten sich unterwindet/ selbiger wird am Leibe und Leben gestraffet. So machet sich fernet ein Müntz-Verfälscher seiner Haab und Güter/ welche der hohen Obrigkeit anheim fallen / wie auch der Rechts-Wolthat zu appelliren/verlustig. (Wiewol in allen Malefitz-Fällen und Ehesachen / durch angenommenen gemeinen Gebrauch und Gewonheit in Teutschlande/ keine Appellation zugelassen.) Weiter so wird ein Mitverbrecher in diesem Falle/zu einem Zeugen zugelassen. Der Herr eines Hauses/in welchem man böses Geld müntzet/wird gestraffet / und fället solches Haus der hohen Obrigkeit anheim / es sey dann daß der Herr desselben das Verbrechen geoffenbaret. Welche auch eine behülffliche Hand zur Müntz-Verfälschunge bieten / oder darum Wissenschafft haben / und es der Obrigkeit nicht ansagen / sondern verschweigen : Oder wenn sie es verwehren können/und nicht thun / dieselbe seynd / denn Rechten nach/strafwürdig. s.

In des Heil. Römischen Reichs Peinlicher Gerichts-Ordnung Keysers Carln des Fünfften / werden

s. *Tot. tit. C. de falsa monet. Joan. Aquila r. de potest. & utilit. monet. part. 1. c. 7. & 8. Reuer. Budel. de Monet. & re nummaria. lib. 2. c. 27. Joan Guid. Volaterran. de Mineral. lib. 3. tit. 9. n. 69. & sult. seqq.*

den die jenige/so falsche Müntze machen / aufwechseln/oder sonst zu sich bringen / und wiederum gefährlich / dem Nächsten zu Nachtheile / wissentlich ausgeben/nach Gewonheit und Satzung der Rechte/mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet/ und die ihre Häuser darzu wissendlich leihen / haben dieselbe verwürket.

Welcher aber der Müntze ihre rechte Schwere/ gefährlicher Weise/ benimmet/oder auch / ohne habende Freyheit/müntzet/der wird gefänglich eingelegt / und nach Rechte an Leibe oder Gute / nach Gestalt der Sache / wie nicht weniger derselbe/ welcher eines andern Müntze umpreget/ oder wiederum in den Tiegel bringet/ und geringe Müntze daraus macht/also gestrafft. So aber solches mit der Herrschafft Wissen und Willen geschehe / so hat dieselbe ihre Müntz-Freyheit verwürket und verlohren. t. Und zwar ist oben billich denn Müntz-Verfälschern die Straffe des Feuers zuerkennet/ weil sie solches Element / dem gemeinen Wesen zum Abbruch/gefährlicher Weise mißbrauchen.

Wiewol nun diese Straffen ins gemein geordnet / in deme aber nicht darüber steif und gestrenge gehalten wird / begeben sich unterschiedener Orten Veränder-und Verfälschungen der Müntze und des Geldes / sowol in äusser-als innerlichem Gehalte und Güte/wie auch in Verminder-und Steigerung desselben Werths / welche das gemeine Wolwe-

t. *Constit. Criminal. Caroli V, art. 111.*

Wolwesen verwirren/in Schaden bringen/und unruhig machen.

Teutschland kan hievon gnungsam Zeugnis geben/und ist fast nicht nötig/deßwegen ein Wort zu verliehren. Man hat nicht allein in dieser hundert jährigen Schichts-Zeit/sondern auch vorhero vom Jahr 1582. gemerket/daß biß auf das Jahr 1623. die grosse güldene und silberne Sorten allgemach/ und in denn leztern Jahren gar übermässig gestiegen. Wobey dann die alte vollgültige/ auch in Schrote/ Korn und Gewichte wolbestandene grobe Sorten an Golde und Silber / nebens der alten kleinen silbernen Müntze/sich gantz verlohren / und dagegen andere geringhaltige / theils kupfferne Müntze zu lezt eingeschoben worden.

Man weiß / wie daß vom Jahre 1618. biß 1623. das übel bestellete Müntzwesen/uñ die öffterige Veränder- und Steigerung des Geldes/in Teutschlande die Kauffmannschafften/auch gemeinen Handel und Wandel zwischen Grossen und Kleinen / Reichen und Armen/in Unordnung gebracht und verwirret/auch das Hauswesen zerrüttet / die Gemüther von einander gesetzet / und gutes Verständnis im Regiments-Wesen mit Nachbarn getrennet. Scheinet es auch/als sey das damalig im Schwange gegangene Kippen und Wippen / ein Vorbote des dabey eingeschlichenen/und lange gewähreten innerlichen Kriegs gewesen / und habe denselben nicht allein vorher verkündiget / sondern auch zum Theil verursachen helffen.

Es hat solche Müntz-Veränderung hernachmals in Kauffs- und andern Fällen / viele Rechtsstrittigkeiten / welche gemeiniglich / wenn sie sich vermehren / von denn Gebrechen eines Landes im gemeinen Wesen / zeugen / auf die Bahne gebracht. Und ob zwar die Rechte und Reichs-Abschiede uff die Frage / in welcher Müntze die Zahlung geschehen solle u. klare Antwort geben / u. auch die Rechtslehrer hin und wieder bey solchen Fällen / ihre statliche Bedenken von sich stellen / und Ausführung thuen. x. So haben doch die damalige / in kurtzen Jahren geschehene / so geschwinde und öffterige Veränderungen der Müntze / in deme die güldene Sorten und harte Reichsthalere übermässig gestiegen / die gemeine

u. *l. mutuum. 2. & l. seq. ff. de reb. credit. l. si cum aurum. 50. & l. debitorem. 99. ff. de solut.* Müntz-Ordnung. 1559. §. Die ietzt gemelte gemeine Reichs-Müntze.

x. *Albert. Brunus, tr. de Monet. augment. & diminut. Martin. Garrat. tr. de monet. Francisc. Curtius, tract. eod. Joan. Regnaud. in tract. moneta. Covarruv. veter. numismat. collat. Carol. Molin. de Mutatione Moneta, & tr. de Usur. quaest. 91. n. 690. & seq. item quaest. 92. & seqq. Anton. Gabriel. lib. 3. tit. de Solution. conclus. 1. 2. & seqq. Gail. lib. 2. obs. 73. Anton. Fabri, tract. de variis nummariorum debitorum solution. Elbert. Leonin. cons. 31. Menoch. cons. 49. vol. 1. Fichard. cons. 28. vol. 1. & cons. 47. vol. 2. Cothmann. Respons. 14. vol. 1. Gaspar. Anton. Thesaur. tract. de Augment. Moneta. Et quos allegat Conrad.* Von Einsiedel. *tr. de Regal. c. 2. n. 227. item multi alii.*

gemeine Müntze aber von schlechtem Gehalte gewesen/die Fragen zu gleicher Zeit vermehret / und in denn obern und untern Gerichten/nach Bewandnis der Handlungen und Sachen / wegen Bezahlunge der Kaufszieler/des Hauptstuels/der Zinsen/geborgeter Waaren/Gülten/gesetzter Besoldungen/in letztern Willen befundener Vermächtnissen / und andern/hin und wieder viele Rechts-Strittigkeiten verursachet / y. und fast alle Cantzleyen/ Amt- und Gerichtshäuser behelliget.

Eine rechte Verblendung und Straffe GOttes war es/auch der bösen Zeit zuzuschreiben / daß damals von der hohen Obrigkeit etlicher Orten die Kippere und Wippere/ durch die ihnen verstattete Aufwechselung der hohen / und Vermüntzung derselben zu geringhaltigen Sorten / gleichsam geschützet/und ihnen / mit Fortsetzung ihres Raubes/und Verübung allerley Muthwillens / gleichsam die Fenstere / ja Thüre und Thoren geöffnet wurden / also daß solchem also sehr und tief eingerissenen ärgerlichen Wesen durch die Obrigkeit hernach mit Gewalt zu steuren / fast unmüglich gefallen/auch solches in etlichen Städten armen Bürgern/welche dadurch am meisten gepresset wurdē/zu Empörungen und Stürmen etlicher Häuser/Anlaß gegeben.

y. Videantur consilia Tubingensia. 58. & seqq. usq; ad 69. Responsa juris ad Quæstiones in re monetaria quotidianas Bartholom. Volkmari & Joan. Wolfgang. Hilleri.

geben. Ebener massen in Frankreich/als Philippus Pulcher regieret / wegen solcher Müntz-Verfälschunge/der gemeine Pöbel zu Pariß / im Jahr 1306. einen gefährlichen Auffstand und Lermen angerichtet/auch des Uhrhebers / Stephanus Barbetus genand/welcher zu Verringerunge der Müntze Rath und That gegeben / Haus gestürmet/ und solches / wie auch seine schöne Gärten geplündert. z.

Ob nun schon nach der Zeit hierinn eine durchgehende Aenderung vorgangen/daß solches küpfferne und geringhaltige / damals also genante Bletzer-Geld ab-wie auch die Reichsthalere / und andere grobe Sorten zu ihrem vorig gehabten Werthe herunter gesetzet worden / so hat man doch hin und wieder verspüret/daß einige Gewinnsüchtige Rathgebere / etlichen grossen Herren und Fürsten die Augen verkleistert / daß sie in ihren Fürstenthümern/unterm Vorwande einer Land-Müntze / geringhaltig Geld einführen / und ihren Unterthanen beyschieben lassen / da sie aber dabey nicht betrachtet / was für Unrichtigkeiten sie damit verursachet.

Ja es bleibet auch nicht bey der kleinen Müntze/ sondern man befindet an etlichen vielen neuen Ducaten und Reichsthalern/daß solche die rechte Probe nicht halten/wie die jenige/welche bey denn Probier-Tägen erscheinen/wissen.

Es

z. *Refert Carol. Molinaeus. tr. de Mutatione Moneta, c. 100. n. 85. & tr. de Usuris , sub quaest. 100. n. 789.*

Es ist auch zu besorgen/daß / wo nicht etlicher Orten bessere Auffsicht geschiehet / das Müntzwesen daselbst eben in die Unordnung gerathen dorffte / wie es bey der oben ermelten Rippers und Wipper-Zeit gewesen. Inzwischen aber werden / der Reichs-Verordnung zuwider / a. bey solcher Beschaffenheit / die von etlichen Ständen gemüntzte vollgültige und richtige grobe Sorten / entweder anderwerts aus dem Lande geführet / auch wol vermüntzet/oder ausgewechselt / und andere geringhaltige/theils fremde davor eingeschoben/welches den Mangel des guten/untadelhafften/ düchtigen und vollgültigen Geldes in Teutschlande veroffenbaret und vermehret.

a. Reichs-Abschied/1570. §. Aber sonsten. & *seq. item* §. Und zu fernerer.



Die Zwanzigste Ursache.

Es ist vieler Orten gemerket worden/daß/wenn in einem Regimente ihrer wenige gar zu reich/dagegen ihrer viele gar zu arm gewesen/ solches einen grossen Gebrechen/auch künfftig besorgende Empör- und Veränderung angezeiget.

Der Lycurgus hat der Lacedämonier Stad-Regiment/mit seinen gegebenen Gesetzen/statlich eingerichtet / unter andern auch solchem Gebrechen und Unheile vorzukommen/und die Ursachen desselben aus dem Mittel zu räumen/ den Wucher gänzlich verboten / und dabenebens die Versehung gethan/daß aller Innwohnere Vermögen/und liegende Gründe / unter alle gleich ausgetheilet seyn solten / (dergleichen auch Phaleas in Chalcedon verordnet a.) damit sich also keiner vor dem andern an Reichthume hervor thuen / und denselben/zu seines Mitbürgers Schaden und Abgang oder Unterdrukkung/gebrauchen könte. b. Ob nun zwar/ die Gleichheit der Güter einzuführen / ihm viel Mühe gekostet/ er auch deßhalben anfangs/in Leibes und Lebens Gefahr gerathen/ so ist doch solche daselbst in den Schwang gebracht / und lange Zeit unter denn Lacedämoniern beobachtet worden. Als man aber/etliche hundert Jahre hernach / ganz da-

von

a. *Aristotel.lib.2.Politic.c.7.*
b. *Justin.lib.3.c.3.Plutarch.in Lycurgo.*

von abgewichen/ die Reichen auch der andern Mitbürgere Vermögen sämtlich/ durch Wucher / und uff allerley Weise gesuchten Gewinn/ zu sich gerissen/ ist es zu Sparta dahin gekommen / daß etwan hundert Bürgere daselbst allein fast alles gehabt/ die andere Mitbürgere aber in einem von Armuth und Dienstbarkeit gepresseten gemeinen Pöbel bestanden. Weil nun die Reichen durch das grosse Vermögen/ mit dem Neide der armen beladen waren / diese auch Zeit und bequeme Gelegenheit zu Empörungen und gemeiner Unruhe suchten: Hat König Agis solchem vorbauen wollen / und sich/ obenangeführte beede Gesetze / von Abtilgung des Wuchers / und Widereinführung der Gleichheit an Vermögen wieder in Schwang zu bringen/ sehr eiferig bemühet. Ihme ist es zwar soweit gelungen/ daß der Wucher aufgehoben/ und die gemachte Schulden getilget worden: Haben auch zu dem Ende die Glaubigere alle in Handen gehabte Schuld-Verschreibungen auf das Rathhaus gebracht/ welche der König Agis sämtlich verbrennet. Worüber der Agesilaus / weil er selbst tief in Schulden gestekket / und von denn Wucherern geängstet worden/ gefrolokket/ und gesagt: Er hätte niemals ein klärer scheinend Liecht / und heller Feuer gesehen. In deme er aber hernach auch die gleiche Vertheilung der Güter und des Vermögens wieder einzuführen bedacht gewesen/ ist er in seinen noch blühenden Jahren / durch Beyschub seiner Mißgönstigen / und auf Befehl der

Ober-Aufsehere zu Sparta / c. worunter ietzo gedachter Agesilaus gewesen/ unterm Vorwande des übel verführten Regiments/ unbillicher Weise umgebracht worden. Es hat aber der König Cleomenes / welcher des ertödteten Agis Wittibe geheyrathet/ hernach seinen Tod gerochen / und nicht allein die bemelte Oberaufsehere aus dem Mittel geräumet / sondern auch das gehabte Vorhaben seines Vorfahrers des Agis/ mit Austilgunge des Wuchers / und Einführunge des gleichen Vermögens unter denn Bürgern/ zu Werke gerichtet. d.

Nicht ohne ist es / daß die Gleichheit eine Artzney wider Meuterey und Unruhe / auch gleichsam eine Mutter des innerlichen Friedens / und der Grund der freundlichen Gesellschafft unter denn Menschen sey. In deme aber der Lycurgus (welcher sich auch in andern seinen Landes-Leuten gegebenen Gesetzen verstossen/ also daß derselben etliche unbillich geachtet/ und anderer Orten nicht angenommen worden) die Gleichheit nach der Arithmetischen/ und nicht Geometrischen Art (wie die Gelehrte reden) reguliret / auch nur nach der Zahle/ nicht aber nach der Würde und Stande der Inni-

c. *Ephori dicti, qui primitus Regum ministri, paulatim omnem deinde potestatem in sese transtulerunt, ita ut Lacedamoniis à Regibus ad Ephoros provocare, & his eosdem deponere concessum fuerit. Aristot. Politic. lib. 2. c. 7. & 8. & lib. 5. c. 11, Plutarch. in Cleomene.*

d. *Plenius hac recenset Plutarchus, in Agide & Cleomene.*

Innwohnere abgemessen / so aber der guten Ord- nunge zuwider/und eine grosse Unrichtigkeit nach sich zeucht / als ist auch dieselbe von andern Staatisten billich verworffen.

Denn gleich wie die Landes-oder Stad-Innwohnere nicht einerley Standes/Ehren/ Würden/ Fleisses und Gewerbe / die Haushaltungen auch nicht auf einerley Weise eingerichtet seynd / oder in einerley Zahl der darinn gehörigen bestehet / in deme der eine / wegen vieler erzeugeten Kinder eine weitläufftige / der ander aber wegen keiner/ oder wenig habenden Kinder/ eine enge Haushaltung führet/auch das eine Gewerbe mehr/ als das ander / Handlangere und Dienstboten erfordert: Ja man der Natur/im Kinderzeugen / durch Gesetze nicht/so wenig dem wandelbaren Glükke/alles in einem befindlichen Stande unveränderlich zu erhalten / einiges Ziel oder Maas vorschreiben kan: Also ist es der Vernunfft und gutem auch gemeinnützigen Rathe zuwider / solche Gleichheit der Güter unter Bürgern und Landes-Innwohnern einzuführen. GOtt verleihet das Vermögen und die Güter nicht nach der Menschen Gesetze / sondern nach seinem Willen / und segnet den einen mehr / als den andern : Ja lässet einen reich/ den andern arm werden / und hält hierinn eine Veränderung / gleich als zu Sparta die Erfahrung gegeben / und die Gesetze die darwider geschehene Uberfahrungen nicht haben verhindern

e. *Aristot. Politic. lib. 5. c. 1. Et de morib. lib. 5. c. 10.*

hindern können. Es seynd ferner die Naturen und Sitten der Menschen nicht einerley / ist auch der eine nicht von so verschmitzten Sinnen und stattlichem Witze / etwas zu erwerben / als der ander. Hätte also der Kluge / Emsige / Tugendhaffte / Gelehrte und Geschikte / vor dem Albern / Wahnwitzigen / Faulen / Lasterhafften / Ungelehrten und Ungeschikten keinen Vortheil: Welches dann endlich / wenn einer dem andern zum Vortheil arbeiten solte / Anlaß zum Müssiggange und Faullentzen gebe / und den Fortgang guter Künste und Wissenschafften verhinderte. Es wäre ferner kein Unterschied des Alters / und würde damit Handel / Wandel und Gewerbe gleichsam aufgehoben. Welcher und anderer Ursachen halben / solche Gleichheit ungereimet / und im Regimente nichts nütze. t.

Bey denn alten Römern seynd die / von gleicher Vertheilung der Land-Güter / unter dem Volke gegebene Gesetze / gleich als oben angeführete Verordnung bey denn Lacedämoniern / üblich gewesen / welche viel Unwesens zwischen dem Rathe und gemeinen Manne verursachet. g.

Das andere nemlich den Wucher betreffend / so hat deßwegen die Verbot-Regul in denn Rechten und Billichkeit / iedoch uff unten angezeigte Masse / ihren unverrukten Grund.

GOtt

t. *Videantur Aristot. Politic. lib. 2. c. 5. Pet. Gregor. Tholosan. de Republ. lib. 5. c. 3. n. 25. Bernegger. ad Taciti German. quaest. 139.*

g. [illegible]

GOtt hat selbst denn Kindern Israel ausdrükslich und allerdings verboten / daß / wenn iemand seines Volks/oder ein Stamm-Verwandter / neben dem andern verarmen würde/dieser/ bey gethanem Vorlehen/auf ihn keinen Wucher treiben/oder Ubersatz von ihm nehmen solle. h. Wie dann solches bey dem Volke GOttes stets vor eine grosse Schande und sehr strafbar / i. auch ins gemein denn Göttlichen und Canonischen Rechten zu widerlauffend geachtet worden. k.

Und zwar gleich wie eine ehrliche Kauffmannschafft/ Handel und Gewerbe / auch der daraus suchende Gewinn/einem Lande/Stad und gemeinen Wesen wol aufhilfft/ und vorträglich ist: Also kan keine schädlichere und Land-verderblichere Seuche in einer Stad und Lande seyn/ als die Aussaugung der Gelder durch den Wucher.

Es vergleicht sich der Wucherer einem Holtzwurme. Denn ob zwar derselbe klein anzusehen/ und gelinde anzugreiffen/ so hat er doch harte Zähne/welche das gantze Holtz durchroden: Ebener massen benaget ein Wucherer endlich des Entlehners

h. *Exod.c.22.v.25.Levitic.25.v.36.Deuteron.c.23. v.19. Psalm.15.v.5.*

i. *Nehemia.c.5.v.9.& seqq.Jerem.c.15.v.10. Ezechiel.c.18.v.8.& v.23 Item c.23.v.12.*

k. *Pet.Gregor.Tholosan.tract.de usuris, lib.2.c.1.n. 13. & seqq. Alphons.Villagut,d. tract. quæst. 5. & 6. Lal.Zecchius,eod.tract.c.2.n.3.Borcholt.d.tract.c.1.n. 4.Gail.lib.2.observ.5.n.5,Benst.in l.admonendi.n.19. ff.de jurejur.*

ners sämtliche Vermögen. Wiewol auch ein Mensch sonsten einen Abscheu vor groben Lastern/wenn dieselbe sich zu sehr hervor thuen/bekommet / und davon abstehet / so befindet sich doch bey einem Wucherer das Widerspiel: Denn ie grösser der Wucher ist / ie lieblicher er ihme in den Augen und Gemüthe schimmert. l

Ferner ist das ausgeliehene Geld der Wucherer gleich dem Stiche einer sonderbaren Art gifftiger Schlangen/über welchem der jenige / so dadurch verletzet ist / zu einem süssen Schlaaffe getrieben wird/worin er unvermerket dahin stirbet weil derselben Gifft/ohne Empfindung alle Glieder durchkreucht und ansteckket. Auf gleiche Weise dem jenigen/ so von dem Wucherer Geld entnimmet/ eine Zeitlang das Anlehen wol ankommet / ers auch vor eine Wolthat achtet: Es durchkreucht aber endlich der Wucher sein gantzes Vermögen und behafftet es zu seinem Verderben mit der Schuld: m. Gleich als ein Scorpions-Stich/ wenn demselben nicht bey Zeiten vorgekommen wird/den gantzen Leib angifftet/daß er von dem Tode nicht zu retten.

Es scheinet auch weiter/daß der Wucher der Natur selbst Gewalt anthue. Denn da soll ein nicht lebhafft/weeder in einigem Wachsthume an sich selbst bestehendes Ding/nemlich das Geld/seines gleichen aushek-

l. *Bald.conf.449.n.8.vol.3.*

m. *Chrysostom ad c.5. Matthäi*, *quem citat Alphons.Villagut, tract.de usur.quæst.1.n.21.*

aushekken und gebären. n. Ja auch dem Wucherer soll eins zweye/oder zweymal eins seyn/ o. oder durch den Wucher darzu gemachet werden. Der Ursach halben dann auch viele setzen/ und wollen/daß der Wucher/gleich wie andern/ also absonderlich denn natürlichen Rechten zuwider lauffe. p.

Vielmahls hat der / von denn Reichen / in einer Stad und Regimente / gesuchte Wucher / die Schuldleute und den Pöbel/ zu Aufruhr und Empörungen veranlasset ,/ also daß der Glaubigere Anforderungen / entweder gantz / oder zum Theil seynd aufgehoben worden. Dergleichen in der Heraclienser Regimente/ q. und zu Rom unterschiedene mahl vorgangen : r Worauf auch der Catilina / als er sein eigen Vaterland feindlich anfallen wollen/seine aufrührische / und mit wucherischen

n. *Aristotel. Polit. lib. 1. c. 7.*

o. *Bald. d. cons. 449. n. 2.*

p. *Covarruvias, variar. resolut. lib. 3. c. 1. n. 5. Pet. Gregor. Tholosan. de usur. lib. 2. c. 1. n. 9. & 10. Alphons. Villagut. eod. tractat. quaest. 3. n. 13. Schurff. cons. 3. n. 8. & 9. cent. 2. Beust. in l. admonendi. n. 194. de jurejur. Joan. Boter. de polit. illustri. lib. 1. c. 14. Alphons. de Azeved. in Hispan. Reg. constitut. l. 1. tit. 6. lib. 8. n. 54. & n. 60. & seqq.*

q. *Justin. lib. 16. c. 4. ubi dicit, plebem novas tabulas impotenter efflagitasse. An autem Novarum tabularum concessio Reipublica conducat, tradit Bodin. de Republ. lib. 5. c. 11.*

r. *Jul. Caesar. de bello civili, lib. 3.*

schen Schulden behafftete Rotte zu förderst vertröstet. s.

Es seynd die Wucherer ihren Schuldleuten / nit allein mit Aussaugunge ihres Vermögens schädlich / sondern auch vormals mit grausamen Verfahrungen / wenn sie nicht sobald mit Bezahlunge auffkommen können / dennselben sehr überlästig gewesen. Als zu Rom / vierzehen Jahr nach abgeschaffter König- und angerichteter Burgermeisterlichen Regiments-Form / zwischen dem Rathe / wie auch denn vornehmen Herren und reichen Leuten / an einem / dann dem Pöbel und gemeinen Manne / am andern Theile / ein innerlicher angesponnener Haß und Feindschafft sich / wegen der in Schulden gesteckten armen Mitbürgere / zur Thätlichkeit veranlassen wolte / in dem diese darüber unwillig waren / daß sie ausserhalb vor die Freyheit und Regiment streiten / zu Hause aber ihrer Gläubigere Gefangene seyn müsten / und dahero das gemeine Volk seiner Freyheit besser in Kriegs- als Friedens-Zeit / auch sicherer unter denn Feinden / als Bürgern geniessen konte / hat sich unter diesen ein betagter heßlich bekleideter Mann / mit übel gestaltem Leibe / bleichem / und von Magerkeit halb verstorbenen Antlitze herfür gethan / welchem sein langer Bart und Haare das Gesichte desto mehr verstellet / also daß er einem wilden Manne ähnlich geschienen. Jedoch wurde derselbe in solcher abscheulichen Gestalt erkandt / und bekräfftigten es einige mitleydende Personen / daß er etliche Compagnien Soldaten gefüh-

s. *Sallustius in bello Catilinar. c. 21.*

geführet / und sich im Kriege wol gehalten hätte. Er selbst auch zeigete / dessen zum Beweise/seine/ fornen am Leibe/ in unterschiedenen etlicher Orten ehrlich gehaltenen Schlachten / davon getragene Wundenmale. Als man ihn nun fragte / woher er dann zu solcher elenden und abscheulichen Gestalt gerathen/hat er geantwortet: Als er in dem Kriege mit denn Sabinern zu Felde gelegen/ und eben wegen der Feindlichen Plünderungen/von seinem Landgute nicht allein nichts einsamlen können/sondern auch die Gebäude eingeäschert/alles geraubet / und sein Viehe weggetrieben/wäre ihm/eben zu der unglükkeichen Zeit/eine Schatzung und Steuer aufgeleget worden/welche verursachet / daß er sich in Schulden stekken müssen. Dieselbe hätten sich/durch den Wucher / vermehret/ und ihn von seinen Väter- und GrosVäterlichen Land- auch hernach von andern seinen Gütern getrieben. Endlich hätte der Wucher/als eine giffrige Seuche / auch seinen Leib angegriffen/und wäre er / von seinem Schuldherrn / nicht in die Dienstbarkeit/sondern ins Werkhaus / zu einem Henkermässigen Aufenthalte/ geführet. Wobey er auch seinen erst geprügelten/und dadurch übel zugerichteten Rükken vorgewiesen.

Dieses Mannes erbärmlich Spectakel hat damals den gantzen gemeinen Pöbel aufrührisch gemacht. Es ist ferner zu allem Unglükke noch darzu gekommen / daß die Volscer sich dieser innerlichen Unruhe und Gelegenheit bedienen / und die Stad Rom bestürmen wollen / wäre es auch damals um das Aufnehmen und Wachsthum der Stad Rom geschehen gewesen / wenn nicht der Burgermeister Servilius/mit seiner Leutseeligkeit / und freundlichem Zusprechen/dabeneben auch/durch öffendlich Gebot und Verordnung wider die Wucherer und Glaubigere/Rath geschaffet/ und das gemeine Volk gestillet. t. Es hat aber solche Verordnung nicht lange gewähret / sondern als kurtz hernach / die Wucherer / mit ihren Schuldleuten eben also grausam und gewaltthätig verfuhren / und dieselbe Knechtisch hielten/ auch der zum Dictatorn erwählete Valerius Poblicola dennselben / weil sie den gantzen Rath mit Gewogenheit und Liste eingenommen/und gleichsam angegifftet hatten / nicht abbrechen / weder den Wucher verhindern / und dardurch dem gemeinen Manne helffen konte/ deßwegen er dann freywillig sich des Regiments verziehen: Hat sich der Pöbel und gemeine Mann mit gewaffneter Hand aus Rom begeben / auf einen Berg gelagert / und nicht eher wieder dahin kommen wollen / biß sie eine Obrigkeit / zu ihrem Schutze

t. *Quæ longius recenset Livius, lib. 2. c. 23. & seqq.*

Schutze wider Burgermeistere und Rath / auch die Gewaltigen in der Stad/erlanget. t.

Ja es seynd die Wucherer nicht damit zu frieden gewesen/daß sie ihre Schuldleute zu ihrem Dienste als Schlaven gebraucht/gefesselt uñ geprügelt/sondern sie haben diese auch zu unzüchtigen uñ schändlichen Verübungen zu Zeiten gezwungen. Vor dergleichen Abscheu aber sich der Titus Veturius und Publilius gewehret/und weil deßwegen ihre Glaubigere ihnen mit Schlägen übel mitgefahren/ ist es vor den Rath zu Rom gebracht / welcher solches gestraffet/und wider die Verhafftung / der Schulden halben/ Verordnung gethan. u.

Die alte Römere haben es also gehalten / und in ihren Gesetzen verordnet / daß ein Dieb das Gestolene Zweyfach : Ein Wucherer aber das Gewucherte vierfach wieder erstatten müssen / also viel ärger sie einen Wucherer / als einen Dieb geachtet. x. Nach welchem alten Gesetze auch der Zachäus/ ein Obrister der Zöllnere / sich selbst geprüfet/und / als der HErr JEsus in seinem Hause eingekehret / gegen denselben sich öffentlich vernehmen lassen / daß / so er iemanden betrogen hätte / (nemlich durch unbillichen Wu-

t. *Id. Liv. d. lib. 2. c. 29. 31. & 32. Florus, Rer. Rom. lib.* .*c. 23.*

u. *Livius, lib. 8. c. 28. Valer. Maxim. lib. 6. c. 1.* ?. *9.*

x. *Marcus Cato, de Re Rustica, statim in principio.*

cher oder Ubersatz) er solches vierfältig wieder geben wolte. y.

Die Bauherren zu Rom haben sonderbare Achtung darauf gegeben / daß niemand von einem andern Wucher begehren müssen / wie sie dann auch die Wucherer gestraffet/z. und ist anfangs / ehe daselbst die alte gute Sitten allgemach seynd angegiffret und verderbet / steif darüber gehalten worden. Nach der Zeit aber/ ob schon unterschiedene Gesetze / a. wegen Abschaff- und Bestraffung des Wuchers/gegeben/so ist es doch mit Haltung derselben/ weil zu viele vornehme und reiche Leute damit gemeiniglich getroffen wurden / also hergangen / als in Teutschlande etlicher Orten mit denn Kleider- und Policey-Ordnungen/ daß die darinn getadelte Lastere allezeit verboten und allezeit behalten werden. b.

Damit iedoch dieses falls in etwas möchte nachgesehen werden / ist zu Rom in denn Gesetzen der Zwölff Tafeln verordnet/daß jährlich ein von hundert passierlich seyn solte / welches hernach die

Zunfft-

y. *Luca, c. 19. v. 8.*

z. *Livius, lib. 10. c. 23.*

a. *Videatur de iis Rosin. Antiquitat. Rom. lib. 1. c. 20.*

b. *Secundum illud Taciti, Histor. 1. c. 22. In civitate nostra & vetabitur semper & retinebitur.*

Zunfft-Meistere nur uff den halben Theil gesezet. c.

Es ist aber bey diesen und andern Wucher-Gesetzen / und darinn gethanem Verbote nicht beständig verblieben/sondern es haben die Reiche und Vermögende darwider einen Rank und Griff nach dem andern gefunden/und unterm Scheine / als wenn ihre Bundes-Genossen in Italien die Gelder hergeliehen/die Verschreibungen auf dieselbe/gleich als wären sie an die Bürgerliche Stad-Gesetze nicht verbunden/richten lassen/ darwider der Sempronius eine Verordnung gemachet/daß die Gesetze ohne Unterscheid nicht allein wider die Bürgere/ sondern auch wider die ausser Rom wohnende Bunds-Verwandte gelten solten. d.

Nachdem auch die Römere ausser Italien mit ihrer Kriegs-Macht weiter in Asien eingewurtzelt/haben die Römische Wucherer und Zöllnere das Land/ absonderlich aber die Städte in Bithynien/ hin und wieder von Mitteln also ausgesogen/daß die Innwohnere zum Abfall von denn Römern/ und sich an den Mithridates zu hengen / gantz geneigt gewesen : welche aber der Römische Feldherr Lucullus wiederum besänfftiget/und die gedachte Wucherer/ als Blut-Igele und Harpyien/ verjaget. Es ist auch das

c. *Tacitus Annal. lib. 6. c. 16. Quid autem unciarium fœnus, aut semunciæ sint, id explicat Carol. Molin. tract. de usur. n. 53. Pet. Gregor. Tholosan. tract. eod. lib. 2. c. 5. n. 16. & 17. Gothof. ad l. Titium. 47. §. Præfectus. 4. ff. de administrat. tutor.*

d. *Livius, lib. 35. c. 7.*

damals gedachter Lucullus / bey gehabter Feyer von denn Waffen/ das Regiments-Wesen in denn Städten des Asiatischen Landes einzurichten/ bedacht gewesen/ hat aber alles von denn Wucherern und Zöllnern durch ihr Gesuche/ Schinderey und Ubersatz verwirret/ auch dabeneben befunden / daß dieselbe mit ihren Schuldleuten aufs gräulichste/ und übler als mit Leibeigenen Knechten und Mägden / verfahren waren. Dahero er dann denn Schuldleuten Lufft gemachet/ und verordnet/ daß keiner über den hundersten Pfenning wegen des Hauptstuls etwas fordern solte / wie er dann auch allen andern Wucher-Gewinn / und zwar das zu hoch gesteigerte/ nach denn alten Gesetzen eingerichtet / auch andere Verordnung deßwegen gethan. Er hat zwar damit ins gemein einen heilsamen Rath geschaffet/ auch bey denn Innwohnern grosses Lob und Ruhm davon getragen: Dagegen aber die Wucherer/ als welche mit ihrem Gelde und Geschenken/ zu Rom die vornehmen Herren zu Freunden gemacht/ und an sich verbunden hatten / auch deßwegen daselbst in grossen Ansehen waren / ihn abwesend übel angegeben. e.

Es scheinet aber / daß/ in deme zu Zeiten nichts/ oder gar zu wenig vergönnet / und zugelassen worden / auf einer Seiten die Dürfftigkeit des in Noth stekkenden / auf der andern aber der Geiz des denwieder einem andern zu Hülffe kommenden / die des Wuchers halben gemachte Gesetze durch-

löchert

e. *Plutarch. in Lucull.*

löchert. Haben auch hierinnfalls zu wenig / und zu viel etliche viel hundert Jahre sich in der Wage der Billichkeit solange gleichsam abgewogen / und ein iedes einen Ausschlag gesuchet / biß man endlich mit einem mehrern / als vormals die alte Römere / nachgesehen / und ein Mittelmässiges / auch dem etwan entstehenden Nutzen nachzurechnen / ein leidentliches dem Wucher eingeraumet.

Es haben auch die Teutschen demselben / in denn zugelassenen Fällen / einen ehrlichen Namen gegeben / und ihn einen Zinß / (von dem Lateinischen Worte Census, welches das Jährliche Einkommen von eines Haupt-Vermögen bedeutet) genennet / also daß der Name **Wucher** nur dem ungebürlichen und verbotenen Gesuche und Ubersatze gegeben wird.

Und ob zwar etliche meinen / ob habe der Keyser Justinianus / weil er den Wucher durchaus nicht aufheben können / wegen der Menschen Boßheit / solchen / gleich als GOtt im alten Testamente / wegen der Jüden Hertzens-Härtigkeit / die Ehescheidung zugelassen / gedultet / f. und darum / der Menschlichen Schwachheit zu willfahren / eine billichmässige Linderung gemacht: So wollen dennoch einige andere bewegende Ursachen eine Billichkeit an hand geben / daß nemlich erlaubet / nach Beschaffenheit der Contracte und Handlungen / der Personen

 und

f. *Pet. Gregor. Tholosan. Syntagm. jur. lib. 22. c. 3. §. 6. Adam Kontzen, Politic. lib. 8. c. 17. §. 6.*

und der Zeit / von denn aussenstehenden Hauptgeldern / mit gutem Gewissen / einen gemässigten Zins zu fordern.

Es ist zwar oben angeführet / daß GOTT denn Kindern Israel den Wucher verboten / Er hat aber doch ihnen zugelassen / daß sie an einem Fremden wuchern möchten. Und obwol etliche Auslegere solches uf die Cananiter und dahin deuten / daß / weil die Israeliten ohne das dieselbe zu ihrem Dienste zu zwingen / oder wol gar zu erwürgen Macht gehabt / sie dessen dahero befugt gewesen. Nachdem aber das Wort Fremde nicht allein die Cananiter / sondern ins gemein alle andere Heyden / mit welchen die Jüden gehandelt / bedeutet / daneben das Gebot von der Liebe / und Aufrichtigkeit in Contrácten / auch Handel und Wandel / ins gemein alle Menschen verbindet : Als will die gedachte Auslegung denn Sachen / meines Erachtens / keinen Genügen thun. Vielmehr erscheinet daraus / daß Gott nicht durchaus / oder schlechter Dinge / über den Hauptstul etwas zu nehmen / verboten / und also auch in Göttlicher Schrifft der Zins einiger Massen verstattet worden. Dagegen ist von einem Bruder oder Stamm-Verwandten / über das Anlehen / etwas zu nehmen / dahero verboten / weil GOTT denn Kindern Israel das gelobte Land / als ein Erbe / aus lauter Gnaden / wie es denn Patriarchen versprochen worden / geschenket / und sie solches nicht durch ihre Stärke / Verdienst und Gerechtigkeit erworben. h. Hat dahero die Brüderliche Liebe erfor-

h. *Deuteron. 8. v. 17. & c. 9. v. 4. 5 & 6.*

erfordert / gegen ihre bedörfftige Geschlechts-Verwandte/welche ebenmässig Theil am gelobten Lande/ als an einem Erbe/ gehabt/ desto mehr milde/ und ihnen von dem Zuwachse ihres Seegens/ freywillig/und ohne Ubersatz/behülflich zu seyn. i. In Betrachtunge auch unter denn Kindern Israel niemand das Land ewiglich verkauffen dörffen/ sondern solches biß uff das Hall- und Erlaß-Jahr sich ablösen / und sodann seinem Herrn wieder zukommen müssen. k.

Wenn auch durchaus verboten seyn solte/ etwas über den Hauptstul/als eine Nutzung des Geldes/ zu bedingen oder zu nehmen / so würde sich leichtlich niemand des Dürfftigen annehmen/ oder demselben mit einem Anlehen behülfflich erscheinen / do sonderlich der Glaubiger ohne das zu Zeiten in Gefahr stehen muß / daß/ wo er nicht gar um das Seine kommet/ er ihm doch mit seinem eigenen Gelde einen Feind kauffe. l.

Es würde auch eine Unbilligkeit seyn / daß der Schuldener / von dem entlehneren Gelde / den ihme damit erworbenen Nutzen allein haben solte / do aber der Glaubiger ihm eben den Gewinn/ wenn er das einem andern vorgeliehene Geld also/ wie der Schuldener/ angewendet / hätte schaffen können. Welche Unbillichkeit in denen Verkauffungs Fällen sich noch scheinbarer ergiebt/ wann iemand einem ein nutzbares Gut / uff Fristen oder

 Zie-

i. *Uti colligitur ex Levit. c. 25. v. 37. & seq.*
k. *Levit. d. c. 25. v. 23. & seqq.*
l. *Sirac. c. 29. v. 4. & seqq. usque ad 10.*

Zielere zu bezahlen/verkaufft/der Kauffer aber hernach Geld und Gut beysammen/auch den völligen Nutzen solches Guts vor sich behalten/und dem Verkauffer/wegen des Verzugs/keine Ergötzlichkeit geben oder gönnen wolte. m. Dahero dann auch/damit nicht der Verkauffer schaden leyden/noch der Kauffer zum betruge angereitzet werden / weder durch nicht einhalten / den Nutzen allein haben möge/ jener billich/von der Zeit des Verzugs anzurechnen/die Zinssen fordert. n.

Es ist das Geld ohne das zu allerley weiter Gelderwerbendem Handel ein diensam Mittel. Und ob es zwar/wie obē erwehnet/an sich selbst kein fruchttragendes Ding ist/warūm solte aber der durch dasselbe erarnete Nutze / nebens des Menschen Emsigkeit und Fleisse/alhier nicht in Betrachtung gezogen werden / und der Handel im Gelde / wie in andern Waaren/welche mit Gelde gekauffet / oder angeschaffet werden/bey seiner gehörigen Maasse / gelten ? Es würden dadurch die Kauffmanschafften hin und wieder gehemmet/die Menschliche Gesellschafftenzwischē Fremden uñ Ausländern gleichsam getrennet/auch die Wechselbänke in denn Städten aufgehoben/wie nicht weniger die Wechseler/durch deren Beyschub/gegen einen gegönneten Vortheil/sich mancher vornehmer in fremden Landen reisende Mann/mit guter Bequemlichkeit / aufhalten kan/ nicht geduletet werden. Dahero dann nicht allein der

m. *Contra l. Julianus 13. §. veniunt 20. ff de action. empti.*

n. *l. Curabit 5. C. de action. empt. l. usuras 2. C. de usur.*

der hierinn sowol uff des Schuldners/als des Glaubigers Seiten / waltende Nutz / sondern auch die scheinbare Nothwendigkeit selbst veranlasset / ein billiches dieses falls zu verstatten.

Die Gotteshäuser/Hospitäle/Gemeinden/ alte/ ungesunde und gebrechliche Leute / welche mit der Hand-Arbeit/oder durch ander Gewerbe/nichts gewinnen könten/wie auch Wittiben und Waysen/deren Vermögen zu Zeiten nur in Paarschafften bestehen möchte/würden endlich solche/wenn sie allein von der Schnur zehren müsten/vergreiffen / und in Mangel anderer habenden Einkunfften/ wenn sonderlich keine liegende nutzbare Gründe vor sie zu Kauffe wären / und die Haupt-Gelder verzehret/ Noth leyden.

Es mag sich auch begeben/daß ein verschmitzter Kauffmann/welcher Geld zur Handlung erborget/ mit entlehneten ein hundert inner Jahres Frist / in denen nach Gelegenheit ab- und auffsteigenden Waaren/ihm einen grossen Nutzen schaffen/und über seinen aufgewendeten Kosten/halb soviel / wo nicht mehr/damit erwerben könne : Warum solte dann derselbe seinem Glaubiger nicht auch mit einem gewonnenen Vortheile an hand gehen/und damit seine Dankbarkeit erweisen?

Und obschon/ oben angezeigter Ursache halben/ das Geld in seiner Natur/und an sich selbst/ ein unfruchtbar Ding ist/und ein Pfenning den andern nit/ wie ein nutzbares Thier/gebähren oder aushekken kan Dieweil aber in andern unlebhafften / und jemande/ zu deren in gewisser Zeit gesetzten Ge-

brauches

brauche / geliehenen Sachen erlaubet ist / vor den Nutzen etwas zur Ergätzlichkeit zu bedingen und einzunehmen / was solte dann verwehren / daß solches nicht auch an dem Gelde geschehen könte? So sonderlich der Zins nicht überhöhet / sondern mit der Billichkeit gemässiget. Wie dann heutiges Tages hin und wieder im Römischen Reiche üblich / daß mehr nicht als fünfe von hundert genommen werden dörffen. Dergestalt dann gleich als andere liegende Gründe in zwantzig Jahren / ihren Werth an Gelde wieder in ihren Nutzungen ersetzen: Ebener massen auch die Zinsen in so viel Jahren dem Hauptstule gleich seyn mögē.o. Wiewol in etlichē Fällen/p. die ich aber übergehe / ein höher Zins zugelassen.

Und

o. *Atque ita de modicis usuris, quod licitæ sint, testantur Carol. Molin. de usur. quæst. 2. n. 70. & multis seqq. Coler. de processib. execut. part. 1. c. 10. n. 47. & seqq. Pet. Heig. Part. 2. quæst. 1. n. 31. & seqq. Pet, Frider. Mindan. de Mandat. Judic. lib. 2. c. 72. n. 18. & seqq. Rutger. Ruland. de Commiss. part. 4. lib. 6. c. 6. n. 13. ubi præjudicia Cameralia allegat. Gylmann. Symphorem. tō. 2. part. 2. vot. 26. n. 115. & seqq. pag. 101. & seqq. Cothmann. Respons. 52. n. 33. & seqq. vol. 2. Carpzov. in prax. Criminali, part. 2. quæst. 92. n. 16. & seq. ubi multos alios allegat. Bernegger. in Taciti German. quæstion. 137. Zevecot. in not. politic. ad Florum, lib. 1. c. 23.*

p. *Vid. tit. ff. de nautico fœnore. Molin. de usur. quæst. 3. Borcholt. de usur. c. 4. Illico Ummius disput. ad process. 21. n. 41.*

Und obzwar die Rechte wollen / daß in dem Anlehen keine Zinsen gefordert werden mögen / wenn sie nit ausdrüklich versprochen oder verschrieben seynd: In dem sie aber gestatten / daß / wegen des Saumsaals oder Verzugs im Bezahlen / dieselbe nicht als Zinsen / sondern an statt des abgehenden Gewinns / zu Ersetzung des scheinbaren hervorbrechenden Schadens / q. genommen werden können / so laufft es auf eines hinaus. Und weil / wegen nicht Einhaltung des Schuldners / der Abgang des Gewinns / und ereugnete Schade sich höher / als ein passirlicher Zins / belauffen kan / solches aber schwer zu beweisen / und deswegen bey denn Gerichten langweiliger Stritt vorgehen mag: Als ist es / wenn der Schuldner saumseelig ist / und das entlehnete Geld nicht zur bestimmeten Zeit bezahlet / im Reiche verordnet / r. daß er dem Gläubiger fünfe von hundert / weil / der Vermuthung nach / dieser sein Geld anlegen / und von der Zeit des Verzugs an zu rechnen / jährlich / zugelassener Weise / zum wenigsten so viel erwerben mögen / als ein Interesse zu entrichten und gut zu machen / schuldig sey. Wiewol wenn er solches nicht annehmen / sondern wegen des erlittenen Schadens und entbehrten Nutzens / ein mehrers ausführen / und beweisen würde / ihm solches zu thun / und darüber Richterlicher Erkäntnis zu gewarten / unbenommen.

Es

q. *Interesse lucri cessantis, & damni emergentis.*

r. Abschied des Deputatiõ-Tags zu Speyer / 1600. §. So viel nun diesem nach.

Es lassen ferner ins gemein / sowol die Canonische als Keyserliche Rechte zu/daß einer unter dem Namen eines Kauff- und Verkauff- Contractes eine Summa Geldes iemanden übergeben/und ihm das für wiederkaufliche Zinsen/oder eine jährliche gült/verschreiben/und reichen lassen möge. Und weil solche in dem Reiche ebenmässig uff fünffe von hundert gesetzet seynd/s. warum solte nicht auch ein so hoher Zins bey dem Contracte des Anlehens zu bedingen/ zugelassen seyn? Es ist ein / vermittels eines Vorschubs des Geldes/bestehender Contract/wegen der gedachten widerkauflichen Gülten/ anders nicht als eine Bemäntel- oder annehmlichere Benahmung/ da diese aber an sich/und im Werke selbst / nur verglichene Jahrs-Zinsen / oder doch nicht sonderlich von denselben unterschieden seynd t.

Inzwischen aber kommen hierbey dreyerley Arten Leute/unter denen / die eines andern Beyhülffe bedürfftig/in Betrachtung. Denn etliche seynd blutarm/oder gebrechlich/welche ihnen selbst nicht helffen können/sondern ihren Unterhalt/durch eine milde Beysteuer/suchen müssen. Dann seynd auch vorsandere Haus-arme / welche zu Zeiten die Noth und das Bedörffen drükket/auch durch ein Anlehen keinen Gewinn suchen/sondern mit demselben nur sich/und ihre Hausgenossen / ehrlich weiter hinbringen wollen/

s. Reformation guter Policey zu Augspurg. 1548. *tit.* Von wucherlichen Conträcten. §. Und nach dem. *Quod est repetitum* in der Policey- Ordnung zu Franckfurth. 1577. *eod. tit.* & §.

t. *Pet. Fred. Mindan. de Mandat. jud. lib.* 2. c. 72. n. 13.

wollen/ und deswegen anderer Leute Hülffe begeh-ren. Vors dritte seynd andere/ welche die Noth nicht drükket/ sondern nur wegen ihrer Handlung / oder ihren Gewiñ zu suchen/ od auch ihr Hauswesen und Vermögen dadurch zu erhalten/ zuverbessern und zu vermehren/ von einem andern Geld entnehmen.

Bey behülflicher Erscheinunge der ersten halben/ muß die Freygebigkeit mehr / als ein Contract und Verbindlichkeit der Widererstattunge gelten/ und es billich bey unsers Erlösers des HErrn Christus/ der sich/ aus Gnaden und umsonst/ vor unserer Sünden Schuld dahin gegeben und bezahlet/ Ausspruche/ daß die Linke Hand nicht wissen solle/ was die Rechte thue/ u. verbleiben/ und nichts vor das gegebene und geliehene gehoffet werden. Zumaln auch wir denn jenigen/ als blut-armen Leuten/ so unserer Hülffe bedörffen / der Menschlichen Gesellschafft halben / die Allmosen zu reichen schuldig seynd. Worunter aber die reiche Allmosen-Verzehrere nicht gehören/ und wann die hohe Obrigkeit hierinn durch die Finger siehet / GOTTes Gerichte wider Sie nicht aussen bleibet. Weil auch unter dergleichen Leuten niemand leichtlich ein Anlehen von Wichtigkeit begehret : Als ist solches desto ehender zu verschmertzen / und von GOTTE der Lohn zu hoffen.

Gegen die in Hausnoth stekkende Christliche Personen soll man sich auch behülflich erweisen/ und nicht so sehr auf den Gewinn einiges dagegen er-

wart-

u. *Matth.c.6.v.3.Luc.c.6.v.34.& seq.*

wartenden Zinses / als auf die Christliche Liebe / und was dieselbe / der Schrifft nach / erfordere / x. sehen: Also strekte der alte Tobias seinem verarmten Stamm-Verwandten Gabel zu Rages in Meden zehen Pfund Silbers vor / forderte aber auch hernach von ihm ohne Zins den Hauptstul wieder / und dieser bezahlete das entlehnete ehrlich. y.

Denen Leuten der dritten Art stehet frey / im Handel und Wandel einen Gewinn zu suchen / und also auch mag von denenselben ein in denen Rechten und Reichs-Abschieden gebilligter Zins / gegen ein Anlehen / genommen werden. z.

Es hat auch zwar Keyser Justinianus den Lauf der Zinsen auf eine gewisse Zeit / daß nemlich dieselbe den Hauptstuel nicht haben übersteigen dörffen / geordnet. a. Dieweil aber heutes Tages die Zinsen auf ein billiches jährlich eingerichtet / un solche als ein Interesse / oder an stat des abgehenden Gewinns / wegen des vorgehenden Verzugs / gefordert werden: Als seynd dieselbe Verordnungen hin und wieder nicht mehr im Gebrauche / und werden

x. *Exod. c. 22. v. 25. Levit. c. 25. v. 35. & seq.*

y. *Tobiæ c. 1. v. 17. c. 4. v. 21. c. 5. v. 3. & c. 8. v. 6.*

z. *Ita ex Aepini explicat. in Psalm. 15. allegat tria hominum genera, & distinguit Carol. Molin. de usur. quæst. 3. n. 86. & ex eo Pet. Heig. part. 2. quæst. 1. n. 131. Ernest. Cothmann. vol. 2. Respons. 52. n. 32. & seqq. Hermann. Lather. de cens. lib. 3. c. 23. n. 18. & seqq. Confer. Pet. Frider. Mindan. de Mandat. lib. 2. c. 72. n. 25.*

a. *l. de usuris. 27. §. 1. & l. usura. 29. C. de usur. Nov. 121.*

werden die Zinsen billich eingemahnet und entrichtet/ so lange das Hauptgeld bey dem Schuldener stehet. b. Und ob zwar die Schöppenstüele und Gerichte / vieler Orten / nach denen angeführten Keyserlichen Verordnungen sprechen/ daß die Zinsen/ wenn sie so hoch als das Haupt-Geld ist/ sich belauffen/ nicht weiter zu bezahlen: Dieweil sie aber darin einstimmig/ daß dieser Absatz nicht statt habe/ wenn die Zinsen nicht als Zinsen / sondern als ein Interesse gefordert werden / c. als verleihen sie mit der einen Hand / was sie mit der andern nehmen/ und hat der vorsichtige Kläger / welcher denn Zinsen einen höflichen Namen gibt/ den Nutzen / ein ander aber den Abgang.

Zwar haben/ vor des Keysers Justinianus Zeiten/ die Glaubigere gemeiniglich alle Monate den hundersten Pfenning vom Hauptstuele gefordert / d. welches jährlich zwölffe von hundert ausgetragen/ so damals geduldet worden/ dennoch unbillich gewesen/

Aaa

b. *Pet. Surd. cons. 302. n. 2. Pet. Frid. Mindan. de Mandat. jud. lib. 2. c. 73. n. 21. & 22. ubi de præjudiciis Cameræ Imperialis testatur. Ernest. Cothmann. cons. 52. n. 260. & seqq. vol. 2. Christophor. Hagen. de usur. c. 5. n. 122. & 162.*

c. *Zanger. de except. part. 3. c. 25. n. 46. & n. 52. Matth. Berlich. part. 2. concl. 38. n. 37. & part. 1. decis. 30. n. 2. Carpzov. jurisprud. forens. part. 2. constit. 30. defin. 28. n. 5.*

d. *l. nihil interesse. 4. §. 1. ff. de naut. fœn. l. pro mutua. 8. C. Si cert. pet.*

wesen/auch Nehemias e. an denn Jüden hefftig geeifert. Nach dem aber von ietzo gedachtem Keyser/ und in denn Reichs-Abschieden / der Zins auf ein leidliches/wie oben erwehnet / und zwar uff fünffe von hundert gerichtet / auch die geforderte und bedingete Ubermaasse nicht zugelassen / und dahero ein Wucher genennet wird : Als ist alles das jenige/so oben von dem Verbote in Göttlicher Schrifft/ auch in denn natürlichen und andern Rechten angeführet/und dabenebens zur Abscheu erwehnet worden / nicht von dem in denn Rechten und Reichs-Abschieden gebillichten Zinse / sondern nur vom unzulässigen Ubersatze und Wucher zu verstehen.

In denn angeführten Reichs-Abschieden f. werden auch/mit unterschiedenen Exempeln / die unziemliche Dinge und Händel/welche einen wucherlichen Contract anzeigen / und denselben unrechtmässig

e. *c.5.v.11. & ibi interpret. Quamvis Molin. de Usur. quæst.2.n.74. illum textum non de centesima illa usura intelligat, sed de tributo centesimæ partis redituum & bonorum, quod Judæi pendere solebant, pro stipendiis & sumptibus rectorum suorum, quod Nehemias ob paupertatem populi remisit. Sed mihi hæc explicatio non placet, cum ipse textus apertè de mutuo & Usuris loquatur.*

f. Reichs-Abschied zu Augspurg. 1500. *tit.* Von Wucherlichen Contracten. Reformation guter Policey daselbst. 1530. und 1548. *dict. tit.* Pollicey-Ordnung zu Franckfurt. 1577. *tit.* 17. 19. & 20.

mässig halten / beschrieben / wie dann auch die Rechtsgelehrten g. hin und wieder die Wucherer abmahlen und vorstellen / so aber nicht nötig / alhier weitläufftig anzuführen.

Es achten die Rechte ferner den wucherlichen Contract an sich selbst nichtig / also daß das jenige / so in der Ubermaasse bestehet / und mehr als der gebillichte Zins austrägt / ein Schuldener nicht bezahlen / der Glaubiger auch nicht einfordern dörffe. Wenn es aber schon bezahlet / solches von dem Haupstuele also balden abzuziehen sey. h. Es kan auch ein solcher wucherliche Contract mit keinem Eydschwure bestärket werden. i.

Ebener Gestalt erkennen und erklären die Reichs-Abschiede die Wucherliche Handlungen unwürdig / krafftlos und unbündig / also daß auf dieselbe Contracte kein Richter die Vollenziehung thun und verhelffen könne / und der jenige / so solche wucherliche Contracte und Partiten verübet / den vier-

g. *Carol. Molin. de usur. quæst. 6. n. 129. quæst. 35. n. 259. & seq. it. quæst. 77. n. 602. & passim alibi. Coler. de processib. execut. part. 1. c. 10. n. 77. Zanger. de Exception. part. 3. c. 25. & seqq. Carpzov. in pract. crimin. part. 2. quæst. 92. n. 39. & seqq. usq. ad n. 94.*

h. *l. pecuniæ. 9. ff. de Usur. l. eos qui. 26. §. 1. v. Si quis autem: C. eod. tit. l. usur. as. 20. l. si non sortem. 26. §. 1. ff. de condict. indeb. l. creditor. 102. §. fin. ff. de solut.*

i. *c. tuas dudum. 13. extr. de Usur. Mascard. de probat. conclus. 447. n. 33. & seqq. Besold. cons. 58. n. 80. & seq.*

vierden Theil an seiner Haupt-Summe verlohren haben/ und derselbige halb seiner Bürgerlichen Obrigkeit (an etlichen Orten Erbgerichte genand) zum andern halben theile aber der Obrigkeit / darunter der arme Mann / gegen dem solcher Wucherliche Contract gebrauchet worden/ heimgefallen seyn solle. k. Jedoch wird dadurch der gantze Contract nicht völlig aufgehoben / sondern es bey demselben und denn üblichen Zinsen gelassen. l. Wiewol in dem Churfürstenthume Sachsen/ durch absonderliche deßwegen/ im Jahre 1625. ergangene Verordnung/ein Glaubiger sich der gantzen/uff unsgebürlichen Wucher/ausgeliehenen Summen verlustig machet. n.

Es verleuret auch ein Wucherer sein gut Gerüchte / und wird er unter die unehrliche Leute gerechnet

k. Reformation guter Policey zu Augspurg. 1530. und 1548. *Item* Policey-Ordnung zu Franckfurth. 1577. *tit.* Von wucherlichen Contracten. §. Dieweil aber solche und dergleichen.

l. *l. usuras n.20.ff.de usur. Gail. lib.2. observ.4.1.6. & seqq. Zanger. de except. part.3.c.25.n.14. Rutger. Ruland. de Commiss. part.4.lib.6.c.6.n.14.*

n. *Carpzov. in prax. crimin. part.2.quæst.92.n.28. vers. Quin & hodie.*

net. o. Es mag ferner derselbe nach befundenem groben Ubersatze/ auch dessen Beschaffenheit / und des Richters Ermässigung / peinlich gefraget / p. und mit Gefängniß/ Staupenschlag und Landes-Verweisung gestraffet werden. q. Weiter seynd die offenbare Wucherer nicht zu zeugen zuzulassen: r. Können auch kein Testament / sie haben dannzuvor Versicherung geleistet / daß sie den unbillich abgeschweissseten Wucher wieder ersetzen

o. *l.improbum.20.C.ex quibus caus.infam.irrogat. Borcholt,de usur.c.5.n.7.& 8. Alphons.de Azevedo, in Hispan.Reg.Constit.l.5.tit.6.lib.8.n.5.ubi dicit: usurarium esse infamem ipso jure,citra aliam sententiam, eo ipso, quod de usura constat. Cum quo sentiunt Car. Molin.de usur.n.614.& Farinac. in prax.crimin. quæst.56,art.9.n.352. Ludovic.Molin.de contractib. disputat.334.n.1.tom.2.*

p. *Molin.de usur.n.156.*

q. *Papon. Arrestor. lib. 12.tit.7.n. 27. Jul. Clar. Sententiar.lib.5.§.Usura. Gabriel.commun.conclus. lib.7 de malefic.conclus.20.n.2.vid. Gothofred. ad l. improbum.20.C.de usur.Carpzov.in prax.crimin.part.2. quæst.92.n.29.*

r. *Lancellott.de offic.Prætoris in caus. civil. tit. personas test. aggred.n.20. Oldendorp.in enchirid.except. tit. exception.contra testes.n.10.& 12. & de testib.n.9. & 10.Mascard.de probat.conclus.1356.n.25.Farinac.in prax.crimin.quæst,56.art.9.n.352.& seqq.*

wollen / machen/weeder etwas auf den Todesfall verschenken. s.

Jedoch haben solche Straffen nur statt in dem Falle/ wenn der Wucher unchristlich / betrieglich/ und zu übermässig ist. Denn wenn der Glaubiger etwan aus einer rechtẽ Unwissenheit/oder gemeinen Irrthume/ein mehrers nehme / oder der Ubersatz ein weniges über die passierliche fünffe von hundert austragen solte: Gleich als vor diesem gemeiniglich sechs von hundert verschrieben und eingenommen seynd / so wird der Glaubiger nicht gestrafft/ t. weder der Contract vor wucherlich erkennet/sondern der Zins/denn Rechten und Reichs-Abschieden nach/gemässiget und eingerichtet/also daß der Glaubiger nicht mehr/als die Reichs-Abschiede vermögen/begehren könne. Wie dann auch die Processe/in dem Keyserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer/auf Vorweisung derer uff sechs von hundert Zins lautenden Verschreibungen/wofern der Glaubiger die Zinsen also völlig fordert und beharret/ abgeschlagen / auch nicht ehender / er erkläre sich dann/

s. *Jul. Clar. sentent. lib. 3. §. Testamentum. quæst. 26. & lib. 4. §. Donatio. quæst. 7. & lib. 5. §. Usura, n. 13. & 14. Michael Grass. sentent. §. donatio causa mortis. quæst. 5. volum. 1. Ludovicus Molin. de contract. disput. 334. n. 11. & seqq. tom. 2.*

t. *Molin. d. loc. Carpzov. d. quæst. 92. n. 59.*

dann/wegen Erlassung des Sechsten Güldens oder Thalers/erkennet werden. u

Ungeachtet nun der/in denn Rechten und Reichs-Abschieden / gethanen so scharffen Verbote und Verordnungen/wegen der unchristlichen Wucherer Bestraffung / so befinden sich doch hin und wieder noch dergleichen Geld-Igele / welche sich an denn passirlichen Zinsen nicht begnügen lassen / sondern mit der Geld-Schacherey/ durch ihren unbillichen Ubersatz und Gewinn / gern alles / bey denn mit Dürfftigkeit befangenen Leuten befindliche Vermögen/zu sich reissen und scharren.

Die Uhralte Teutschen haben vom Wucher und Zinsen / oder wie sie damit einig Gewerbe treiben und Gewinn suchen solten / gantz nicht gewust: Ist auch solches von ihnen mehr / durch einen allgemeinen Gebrauch/hergebracht / und also gehalten/ auch das Wucher-Gewerbe unterlassen / als wenn es ihnen wäre verboten worden. x. Gleich wie auch sonsten ihnen wird rühmlich nachgeschrieben/ daß bey denenselben die gute Sitten in besserm Wehrte / als anderswo die gute Gesetze gewesen. y.

u. *Rutg. Ruland. de Commiss. part. 4. lib. 6. c. 6. n. 14. Quamvis Carpzov. d. n. 95. responsum Lipsense alleget, imo talis contractus est declaratus pro usurario.*

x. *Tacit. in German. c. 62.*

y *Plus ibi boni mores valent, quàm alibi bonæ leges. d. Tacit. in Germ. c. 19.*

Dieses hat ein Heidnischer Geschichtschreiber von denn Teutschen Heiden verzeichnet / und diese solches nur in Betrachtung der Erbarkeit beobachtet. Aber wohin ist es bey denn Teutschen Christen/ welchen die Göttliche Schrifft / und darinn anbefohlene Liebe/mehr das Hertz rühren/ und sie / zu Vermeidung des Bösen / bewegen solte / gekommen ? In der verlittenen Kriegszeit und bey meinen jüngern Jahren erinnere ich mich / vieler Orten in denn Städten gehöret zu haben/ daß/ wenn mancher Hausbedrengeter nicht sobald Geldmittele/ zu Ablegung der Kriegs-Steuer/ gehabt/ und die Tribulirer nicht über dem Halse leyden wollen / dagegen um Abwendung gedroheter Ungelegenheit/ bey Vermögenden etwas Anlehensweise / uff etliche Wochen oder Monate/ genommen / der Schuldmann seinem Glaubiger zween oder drey Pfenninge / von einem Thaler Capital / wochentlich an statt der Zinsen reichen / und noch wol darzu mit Unterpfanden denselben versichern müssen. Von keinem Heyden lieset man / daß er einen so hohen Wucher gefordert habe/ weil solcher in zweyen oder dreyen Jahren den Hauptstamm an seiner Grösse erreichet.

In vornehmen Städten / haben einige Kaufleute / welche ihren Handel zu weitläufftig geführet/ und etwan dabey Unglük und Abgang gehabt/ sich durch ein uff hohen / nemlich Zwölffe von hundert versprochenen Zins oder vielmehr Wucher / ein Anlehen genommen/ und vermeinet/ sich damit aus ihren Nöthen zuretten : Indeme sich aber dabey

kein

kein Segen finden wollen / hat solcher unbilliche Wucher den Schuldmann ferner ausgesogen / daß er einen Umwurff thun / Bankerot spielen / und der Glaubiger offt den ausgeliehenen Hauptstuel darüber entweder gantz oder zum Theil einbüssen müssen.

Alhier seynd auch die Jüden mit Stillschweigen nicht zu übergehen. Nicht will ich davon melden / daß etlicher Orten dieselbe fast allein die Handlungen an sich ziehen / und der Christen Handels- und Kauffleute nebens ihnen verderben müssen: Sondern blosser massen von dem abscheulichen übermässigen und ungesegneten Wucher / vermittels dessen sie der Christen Vermögen in kurtzer Zeit aussaugen / in deme etlicher Orten bewust / daß sie sich an denen / in denn Reichs-Abschieden verstatteten Zinsen / nicht begnügen lassen / sondern / durch ihren unmässigen Wucher / das gemeine arme nothdürfftige Volk / mit gefordertem Wöchent- Monat- oder Jährlichen Gesuche mehr / denn iemand gnung rechnen kan / beschweeren / und jämmerlich verderben / auch bißweilen zu bösen Thaten / nemlich zur Dieberey / veranlassen / und das gestolene um ein geringes an sich erhandeln / und anderwerts wiederum verschachern.

Sie suchen / vermittels derer unziemlichen Verschreibungen / gemeiniglich durch Bürgen / mehr aber durch eingesetzte Unterpfande / ihren Vortheil. Machen auch wol mit denn Christen sonderbare Gedinge / daß / do die Pfänder in genanter Zeit nicht eingelöset würden / dieselbe alsdann ih-

nen verfallen seyn sollen. Ja es stekken auch zu Zeiten getauffte Juden/ oder im Werke befindliche Jüdische Christen/mit darunter / welche denn Jüden Gelder zum Ausleihen / uff unchristlichen Jüden-Wucher/vorstrekken/damit sie von dem wucherlichen Gesuche Theil haben/und denselben geniessen mögen.

Es ist solches alles in denn Reichs-Abschieden z. und darbeneben / um Verhütung dergleichen unbillichen Wucher-Gewinns wider einen Christen/ verboten / daß die Jüden keine Schuld-Verschreibung vor iemands anders/als der ordentlichen Obrigkeit / darunter der mit ihnen contrahirende Christ gesessen / aufrichten / oder in Unterlassung desselben solche krafftlos / nichtig und unverbündig seyn / auch kein Richter darauf erkennen solle. Wie dann auch kein Christ einem Jüden seine Forderung/gegen einen andern Christen abkauffen/ oder ein Jüde als Schuldglaubiger / einem andern Christen solche Forderungen in einigem Wege übergeben / oder einiges Contractsweise zustellen darf / bey Verlust derselben Forderung. So ist auch ferner keine Obrigkeit/Notarien oder Schreiber befugt/diese Conträcte / da ein Jüde eines Christen Schuld einem andern Christen verkaufft / zu stellen/oder zu verfertigen. Inmassen dann die Obrigkeiten und Notarien / wo sie darwider handlen/

z. Reformation guter Policey zu Augspurg. 1530. und 1548. *tit.* Von wucherlichen Conträcten ...

en/ihrer Ehren und Aemter zu entsetzen/die Schreidere aber mit dem Thurne/ Gefängniß/ oder in andere gelegene Wege zu bestraffen seynd. a. Und haben zwar Keysere / Chur- Fürsten und Stände des Heiligen Reichs solchem strafbaren Wucherssüchtigen Gewerbe mit angeführter Verordnung vorbauen wollen : aber an wie vielen Orten werden von Fürsten / Herren und andern Obrigkeiten die Jüden/gleich als unentbehrliche Handlangere und Beyhelffere/in Regierungen geheget/und besser als die Christen gehalten / dabenebens bey ihrem unbillichem Wucher geschützet / und ihnen durch die Finger gesehen : Daß es fast scheinet/als gebrauchten sich die Obrigkeiten derselben / gleich wie der Schwämme / also daß wenn sie gnungsam an sich gezogen und gewuchert / sie dieselbe ausdrukken/ und entweder bey zustehendem Nothfalle / sich bey ihnen eines Anlehens erholen/oder auch solche/ bey zu merklicher Ubersahrung / wenn es zu offenbar wird / mit Bestraffung / wol berupffen können. b.

Seynd dannenhero die Jüden/wenn ihnen zu viel eingeräumet oder nachgesehen wird / einem Lande/nicht allein wegen des Wuchers / welchem

a. Reichs-Abschied zu Augspurg. 1551. §. Diesem zu begegnen. *& seq.* Policey-Ordnung zu Frankfurt. *tit.20.* Von Jüden und ihrem Wucher. §. Es soll auch kein Christ.

b. *Forstner. in not. Polit. ad Tacit. Annal. lib.* *c.16. ad verba : Nam primò 12. tabb. pag. m. 422.*

chem sie ergeben seynd/ sondern auch anderer Ursachen und sorglichen Begegnüssen halben/ schädlich. Denn obzwar die Jüden gegen einander getreu und mitleydig seynd / so tragen sie doch gegen alle andere / welche nicht ihres Geschlechts und Glaubens seynd/ einen todbittern und feindlichen Haß/ welches auch an ihnen ein alter Römischer Geschichtschreiber gemerket. c.

Man weiß aus denn Historien / wie sie an Oertern / wo sie Lufft und überhand bekommen / sich gegen andere erwiesen. Als Keyser Trajanus regierete/haben die Jüden / so um Cyrenen gewohnet / einen Redelsführer aufgeworffen/ auch derer Römer und Griechen in die zweyhundert und zwantzig tausend getödtet/auch dieselbe auf allerley Weise gemartert / daß nicht zu beschreiben. Wie dann ebenmässig in der Insul Cypern von ihnen in die zweyhundert und viertzig tausend Menschen mit gräulichem Martern umgebracht/und dadurch verursachet worden/ daß kein Jüde in gedachte Insul kommen dörffen. Ja auch wenn ihn schon das Ungewitter zu Schiffe hinein getrieben / er dennoch nidergemacht worden. Es hat aber hernach ermelter Keyser Trajanus ihren Ubermuth gedämpffet. d.

Es seynd die Jüden der Christlichen Religion am meisten gehässig / haben auch in ihrem Talmut viele Lehren/so zu der Christen grosser Beschimpff- und Ausreutung zielen. Dahero sie dann wider die

c. *Tacit. Histor. lib. 5. c. 5.*
d. *Dio, lib. 68.*

die Christen / wo sie an einem Orte die
Uberhand gehabt / ihr verbittertes und
Gemüthe/öffentlich sehen lassen / wo es
an der Macht ermangelt/ sie dennoch hein
befundener darzu bequemer Gelegenheit/wider dieselbe ihre Tükke zum öfftern bewiesen.

In Spanien haben sie unvermerkt der Christen Kinder gestolen / und dieselbe gecreutziget. Dahero sie dann die Könige von Spanien in ihren Königreichen und Gebieten gantz nicht dulden. Es ist in denn Geschichten verzeichnet / daß in denn Jahren 1180. und 1182. dann 1307. 1322. und 1348. als eine starke Pest durch gantz Europen regieret / die Jüden derselben Uhrhebere gewesen / welche die Brunnen vergifftet / wie man aus denen darinnen von ihnen gehenkten und mit Giffte angefülleten Säklein befunden.

In Engelland zu Nordwig haben die Jüden ein Christen-Kind heimlich gestolen / und ein gantzes Jahr mit Nahrung unterhalten / damit sie dasselbe in denn Ostern creutzigten / welches aber hernach auskommen/die Jüden dessen überführet / und gebüerlich gestraffet / hernach aus dem gantzen Königreiche verjaget worden. Dergleichen Grausamkeit sie auch in andern Ländern verübet / und Ursach gegeben / daß sie im Königreiche Frank-

reich/ und Hertzogthume Savoyen nicht geduldet werden. e.

Ebener massen haben sie auch vormals in der Stad Nürnberg die Brunnen vergifftet/ weßhalben sie daraus verjaget worden. f.

Im Jahre 1236. haben die Jüden zu Fulde einen Gewaltthätigen Einfall in eine Mühle/ die Ziegelmühle genand/ gethan/ fünff Christen-Kinder heraus genommen / und um ihres Blutes zu geniessen / dieselbe elendiglich umgebracht / worüber die Bürgere der Stad / als sie solches erfahren/ viele Jüden zu Bodem geschlagen / und gefänglich eingezogen. Die todten Leichname aber der Kinder seynd auf das Schloß Hagenau gebracht/ und daselbst ehrlich begraben worden. Es hat damals Keyser Friederich sich bey vielen vornehmen und gelehrten Leuten erkundiget / und hinder den Grund kommen wollen / ob die Jüden eben

e. *Uti hæc ex probatis Authoribus recensent Marquardus de Susannis, tract. de Judæis, part. 1. c. 7. n. 2. Mager. de Advocat. armat. c. 8. n. 297. & seqq. Confer. Chronic. aulæ Reg. de Johanne Rege Boiem. c. 10. ad Ann. Dom. 1321. ubi legitur, quod leprosorum habitacula in partibus Rheni & Galliæ concremata fuerint, eò quod leprosi, â Judæis & Saracenis pecunia corrupti, Christianorum aquas, puteos & fontes veneno occulto infecerint.*

f. *Conrad. Celtes Protucius, de origine, situ, morib. & instit. Noribergæ, c. 5. inter Historica Bilibaldi Pirkheimeri. pag. m. 125.*

eben an ihrem Rüst-Tage Christen-Blut haben müssten/in Meinung/wenn deme also wäre / dieselbe aus dem Reiche zu vertilgen : Als er aber nichts gewisses erfahren können / ist zwar die vorgehabte Schärffe nachgeblieben / es haben ihm aber die Jüden ein grosses Geld geben müssen. g.

Im Königreiche Böheim seynd von ihnen auch dergleichen abscheuliche Unthaten verübet. Denn als Wenceslaus/Keysers Carln des vierden Sohn/ darinn regierte / haben sie zu Prage einen Christen/uff ihrem Rüst-Tage in einen verborgenen Ort geschleppet / und nakkend ans Creutze gehenket/ unter welchen die jenige / so ihm zu nächst gestanden / theils auf denselben gespeyet / theils ihn mit Fäusten ins Gesichte geschlagen / einige mit Ruthen gehauen / andere aber endlich alles dasselbe an ihm verübet / so vormals der HERR Christus von dieser Gottlosen Leute vorfahren gelitten. In dem aber solches kund geworden / ist das Volk zusammen gelauffen/und hat der Jüden etliche tausend erschlagen. h.

Im

g. *Christophor. Brovver. Fuldens. Antiquitat. lib. 4. n. 44. pag. 306.*

h. *Æneas Sylvius, Histor. Bohemic. c. 34. Dubravius, Histor. Bohem. lib. 18. prope fin. Quale & in Palæstina à Judæis factum esse recenset ex Socrate Seth. Calvis. in Chron. ad ann. Christi 415. Item in Hispania, referente eodem ad ann. Christi 1250.*

Im Jahre 1067. haben etliche Jüden zu Prag eines Bürgers Sohn von dreyen Jahren / und schöner Gestalt/heimlich gestolen / und auf gräuliche Maasse abwürgen wollen : Als aber durch einen Schiffer die Sache angezeiget worden / ist der Uhrheber solches Kinder-Raubes mit andern fünffen Diebs-Gesellen in einen Sak gestekket / in die Moldau geworffen / und versäuffet worden. i.

Zu Straconitz in Böheim seynd zweene Jüden Gebrüdere / und vorhero ihre Mutter / im Jahre 1504. lebendig verbrand worden / weil sie einen Christen-Knaben in die Höhe gehenket/ um desselben Blut aus seinem Leibe aufzufangen / mit Messern gräulich durchstochen/mit erschreklicher Marter zerfleischet/und schändlich getödtet. k.

Im Jahr 1303. haben die Jüden einen wolgestalten SchulKnaben / Namens Conrad / eines Soldaten Sohn/zu Weissensee in Thüringen / mit vieler Marter übel zugerichtet/ihme alle Adern und Sehnen aufgeritzet und zerschnitten / auch alles Geblüte aus seinem Leibe fliessen lassen / und denselben vor dem Osterfeste auf gräuliche Weise getödtet. Es hat aber GOtt des unschuldigen Knabens Tod nicht wollen verborgen und ungerochen bleiben lassen. Denn als die Jüden desselben Körper an vielen Oertern zu verscharren versuchet / und doch/durch GOttes Verordnung/ solchen nirgend verber-

i. *Procop. Lupac. in Rer. Bohemicar. Ephemeride, sive Calendar. Histor. ad 14. Jul.*

k. *Id. Procop. Lupac. d. Ephem. ad 4. Januar.*

verbergen können /. haben sie ihn wiederum auf Weissensee gebracht/und in einem Weinberge aufgehenket. Es ist aber derselbe gräuliche Meuchelmord entdekket/und als man hinder den Grund gekommen/seynd die Jüden / die sich zur Wehr setzen wollen/von Marggraf Friederichen / wie auch von seinen auf dem Schlosse gelegenen Soldaten / und denn Stad-Bürgern Hauffen-weise nidergeschlagen und getödtet worden. l.

Als das Römische Reich im Jahre 1337. wegen der innerlichen / und besorgenden äusserlichen Unruhe/in Gefahr schwebete / haben die Jüden sich solcher Gelegenheit bedienen wollen / und durch gantz Teutschland/aus tod-bittern Hasse gegen die Christliche Religion/ sich zusammen verbunden/ die Christen mit Giffte aus dem Mittel zu räumen/ haben auch aus denn Kirchen die Hostien/Kelche und andere Heiligthume gestolen / in brennende Ofen geworffen/auf einem Amboße zusammen geschlagen / und ihr Gespötte damit getrieben. Es scheinet/als sey GOtt deßwegen selbst sehr erzürnet worden/weil es darüber solle Blut geregnet haben. Gleich wie aber solche vorhabende Unthaten nicht lange verborgen bleiben können: Also ist es

l. *Siffridus Presbyter Misnensis, Epitom. lib. 2. ad ann. 1303. Ita etiam Judæi in Diœcesi Herbipolensi Christianum occulte occiderunt, & in torculari presserunt: uti ex Alb. Argent. refert Seth. Calvis. ad annum Christi 1288. Et Tridenti puerum bimulum furati sunt, quem excarnificaverunt & occiderunt. Ex Annal. Suevic. ad Calvis. ad ann. Christi 1475.*

Im Jahre 1067. haben etliche Jüden zu Prag eines Bürgers Sohn von dreyen Jahren / und schöner Gestalt/heimlich gestolen / und auf gräuliche Maasse abwürgen wollen : Als aber durch einen Schiffer die Sache angezeiget worden / ist der Uhrheber solches Kinder-Raubes mit andern fünffen Diebs-Gesellen in einen Sak gestekket / in die Moldau geworffen / und versäuffet worden. i.

Zu Straconitz in Böheim seynd zweene Jüden Gebrüdere / und vorhero ihre Mutter / im Jahre 1504. lebendig verbrand worden / weil sie einen Christen-Knaben in die Höhe gehenket/ um desselben Blut aus seinem Leibe aufzufangen / mit Messern gräulich durchstochen/mit erschreklicher Marter zerfleischet/und schändlich getödtet. k.

Im Jahr 1303. haben die Jüden einen wolgestalten SchulKnaben / Namens Conrad / eines Soldaten Sohn/zu Weissensee in Thüringen / mit vieler Marter übel zugerichtet/ihme alle Adern und Sehnen aufgeritzet und zerschnitten / auch alles Geblüte aus seinem Leibe fliessen lassen / und denselben vor dem Osterfeste auf gräuliche Weise getödtet. Es hat aber GOtt des unschuldigen Knabens Tod nicht wollen verborgen und ungerochen bleiben lassen. Denn als die Jüden desselben Körper an vielen Oertern zu verscharren versuchet / und doch/durch GOttes Verordnung/ solchen nirgend verber-

i. *Procop. Lupac. in Rer. Bohemicar. Ephemerid. sive Calendar. Histor. ad 14. Jul.*

k. *Id. Procop. Lupac. d. Ephem. ad 4. Januar.*

verbergen können / haben sie ihn wiederum auf Weissensee gebracht/und in einem Weinberge aufgehenket. Es ist aber derselbe gräuliche Meuchelmord entdekket/und als man hinder den Grund gekommen/seynd die Jüden / die sich zur Wehr setzen wollen/von Marggraf Friederichen / wie auch von seinen auf dem Schlosse gelegenen Soldaten / und denn Stad-Bürgern Hauffen-weise nidergeschlagen und getödtet worden. l.

Als das Römische Reich im Jahre 1337. wegen der innerlichen / und besorgenden äusserlichen Unruhe/in Gefahr schwebete / haben die Jüden sich solcher Gelegenheit bedienen wollen / und durch ganz Teutschland/aus tod-bittern Hasse gegen die Christliche Religion/ sich zusammen verbunden/ die Christen mit Giffte aus dem Mittel zu räumen/ haben auch aus denn Kirchen die Hostien/Kelche und andere Heiligthume gestolen / in brennende Ofen geworffen/auf einem Amboße zusammen geschlagen / und ihr Gespötte damit getrieben. Es scheinet/als sey GOtt deßwegen selbst sehr erzürnet worden/weil es darüber solle Blut geregnet haben. Gleich wie aber solche vorhabende Unthaten nicht lange verborgen bleiben können: Also ist es

l. *Siffridus Presbyter Misnensis, Epitom. lib. 2. ad ann. 1303. Ita etiam Judæi in Diœcesi Herbipolensi Christianum innocenter occiderunt, & in torculari presserunt: uti ex Alb. Argent. refert Seth. Calvis. ad annum Christi 1288. Et Tridenti puerum bimulum furati sunt, quem excarnificaverunt & occiderunt. Ex Annal. Suevic. id. Calvis. ad ann. Christi 1475.*

auch alhier ergangen / und die Jüden darüber ins Gefängniß geworffen / verbrennet / auch hin und wieder / durch den Auflauf des gemeinē Pöbels / umgebracht / und ihre Güter geplündert worden. m.

In einer Stad in Franken haben im Jahre 1299. die Jüden / von einem Kirchner / die in der Kirchen zum Gebrauche des Heiligen Nachtmals verwahrete Oblaten / in der Heiligen Osternacht / gekaufft / und unter ihre Nachbarn unterschiedener Orten vertheilet / solche mit Nadeln und Pfriemen zerstochen / auch in Mörsern zerstossen / damit sie durch solche Stiche und Stösse Blut heraus brächten / wie dann auch dasselbe sehr häuffig solle heraus geflossen seyn. Es ist aber solches offenbar / und die Jüden deßwegen hin und wieder Hauffens-weise umgebracht worden. n.

Keyser Carl der Ander / mit dem Zunamen Calvus / ist zu Mantua mit einem Fiber befallen / deme hat / zu einer geforderten Artzney / ein Jüde / Zedechias genand / welcher des Keysers Artzt / und ihm dabey / über die Gebüer / lieb gewesen / an statt gebürender Treue und schuldigem Danke / vor die gegen ihm getragene Gnade / ein vergifftet Pulver eingegeben / an welchem der Keyser

m. *Joannes Aventinus, Annal. Bojorum, lib. 7. pag. m. 776.*

n. *Siffrid. Presbyter Misnensis, Epitom. lib. 2. ad ann. 1299. Ex Albert. Argent. Seth. Calvis. in Chron. qui hoc ad ann. Christi 1298. refert.*

Keyser den Eylfften Tag hernach gestorben. o.

Gleicher Gestalt ist im Jahre 1571. Joachim der Ander/Churfürst zu Brandenburg / von einem bey ihm einen Zutritt gehabten Jüden/mit Giffte/ so er in seinen Schlaftrunk von Malvasier gethan/ geschwinde umgebracht/ welches erst fünf Jahre hernach/als sich der Jude mit seinem Weibe gezanket/ und diese ihm es mit ungemässigter Zunge lautredend vorgeworffen/offenbar worden. p.

Als im Jahre 1313. die Jüden in Meissen und Thüringen in Verdacht einer vorgehabten Verrätherey gekommen/seynd sie von der Obrigkeit aus beeden Ländern vertrieben. q.

In der Reichs-Stad Worms haben die Jüden/ mit ihrem Tyrannischen Wucher/ im Jahre 1615. die Handwerkere wider sich verbittert/daß sie/ wiewol ohne des Raths Willen/einen Auflauf gemacht/und die Jüden aus der Stad gejaget. r.

Weil dann nun aus oben angeführten allen sich offenbaret / daß die Jüden den aus ihrem eigenen

o. *Aimoinus, de gestis Francor. lib. 5. pag. m. 699. Joan. Baptista Egnat. Rom. Princip. lib. 3. in Carolo Calvo, & in eodem Joan. Cuspinianus, pag. m. 257. item Hubert. Goltz* in der Keyser Bildern. *Dionys. Gothofred. Histor. Antiq. lib. 6. in Carolo II. seu Calvo. pag. 572. Cluver. Histor. Epitom. in Carolo II. Calvo, pag. 456.*

p. *Jac. Aug. Thuan. Histor. lib. 48. Seth. Calvis. in Chronic. ad ann. 1571.*

q. *Georg. Fabric. Origin. Saxonic. lib. 7. pag. m. 746.*

r. *Thuan. Histor. continuat. lib. 8.*

genen Stamme entsprossenen allgemeinen Heyland der Welt hassen und lästern / die Christliche Religion verschimpffen/denn Christen todfeind seyen/darneben ihr einig Dichten und Trachten dahin ziele/daß sie sich/ohne Ansehen der Erbarkeit / nur als künstliche Diebe des Schindens / Schacherns/ heimlicher Rauberey und Betrugs wider die Christen gebrauchen / und es noch darzu ihnen zugelassen achten/durch allerley Fünde / Weise und Wege/ die Christen zu berukken/und in deme sie gemeiniglich keine rechte Handelschafft treiben/ und dadurch einen unzulässigen Gewinn suchen/nur auf allerley Liste und Gelegenheit/wie sie denn Christen das Ihrige/vermittels ihres Wuchers / abschweissen mögen/gedenken / weiter auch ihre eigene Schutzherren/welche ihnen in ihren Wucherlichen Contracten die behülfliche Hand bieten / bey andern verhässig machen : Als schliessen ihrer viele dahin / daß Christliche Potentaten dieselbe in ihren Ländern und Gebieten nicht dulden oder leyden sollen s. Gestalt dann auch dieselbe aus unterschiedenen Christlichen Königreichen vertrieben/und heutes Tages in dieselbe/so wol auch von denn meisten Chur-Fürsten und Ständen des Römischen Reichs/in ihrem Gebiete/nicht geduldet/weeder eingelassen werden.

Zwar ist es nicht iedermanne erlaubet/ die Jüden in dem Seinigen aufzunehmen / zu he-
gen

s. *Albert. Kranz, Saxon. lib. 11. c. 7. Ventur. de Valent. in Parthen. litig. lib. 1. c. 13. n. 32. Ludov. Gilhausen. arbor. judic. c. 1. part. 1. n. 70. Adam Kenzen, Polit. lib. 1. c. 17. §. 7. ubi latius examinat.*

gen und zu schützen: Sondern es ist solches ein hohes Regal/ so der hohen Obrigkeit zustehet. t. Es ist aber/ meines Erachtens/ besser / man nehme die Jüden nicht ein/ als daß man dieselbe/ wenn sie sich in eines Lande besamet/ (wie sie dann gleich als die Ruswürmer oder Schwaben sehr fruchtbar seynd/ und sich in kurtzer Zeit ehender vermehren / als verringern) und der Christen Gut / mit ihrem Wucher / an sich gezogen/ ohne sonderbare und erhebliche Ursache/ wieder heraus stosse.

Es geben die Historien / daß/ als die Jüden in Spanien und Portugal ausgetrieben worden/ dieselbe sich mit grossen Hauffen / und zu unterschiedenen Malen bey etlichen vielen tausenden in die Türkey begeben/ und nicht allein allerley Mechanische Künste und Handwerke / nebens andern gemeinnützigen Dingen / so die Türken damals nicht gehabt hinein gebracht / sondern auch dieselbe mit grossem Schaden der Christen unterrichtet / wie sie mit dem grossen Geschütze umgehen solten. Dahero dann der Türkische Keyser eines mals solle gesagt haben / daß er sich über der Christen Thorheit verwundere / daß sie eine so grosse Menge Volkes/ welche sie/ wenn sie dieselbe nicht umbringen wolten/ dennoch an statt der Knechte zu nutzbaren Diensten

 gebrau-

t. *Aurea Bulla*, *tit*. 9. Policey-Ordnung zu Augspurg. 1548. *tit*. Von Juden und ihrem Wucher. Und zu Frankfurt. 1577. *tit*. 20.

gebrauchen könten/zu ihrem eigenen Schaden/aus dem Lande gejaget. u.

Demnach aber die Jüden/ wo sie einmal angenommen/ sich der Römischen Rechten gebrauchen/ x. und vor Römische Bürgere in dem Cammer-Gerichte zu Speyer geachtet werden/ y. auch von Römischen Keysern und Königen unterschiedener Orten/ ihre sonderbare Freyheit erlanget/ z. dabeneben sie einem Römischen Keyser/ wenn er das Reich antritt/ eine Cronen-Steur oder Opffer-Pfenning schuldig a. seynd/auch wer einen Jüden vorsetzlich umbringet/ sowol einen strafbaren Todschlag/ als welcher einen Christen tödtet/ begehet: b. Als kan die Obrigkeit die einge-

u. *Paul. Jovius, de vita Magni Consalvi, lib. 3. Joan Boterus de Polit. Illustr. lib. 8. c. 6. Philipp. Camerar. oper. subcisiv. lib. 1. c. 89.*

x. *l. Judæi. 8. C. de Judæis.*

y. *Mynsing. cent. 5 obs. 6. Wehner. practic. observat. lit. I. voc.* Juden. *in princ.*

z. *Gylmann. Symphorem. tom. 6. in fin. Mager. de Advocat. armat. c. 8. n. 273. & seq. Casp. Klockius, to. 1. cons. 25 n. 5. Joan. Ruding. singul. observat. cent. 3. observ. 13. 14. Quomodo autem privilegia & eorum confirmationem impetrare soleant, recenset Jacob. Ayrer. in process. Histor. part. 2. c. 5. pag. m. 529.*

a. *Referente Besoldo in Thesauro practic. lit. J. sub voce* Juden.

b. *Marquard. de Susann. de Judæis, part. n. 12. Gaspar. Anton. Thesaurus, quæst. forens. lib. 1. quæst. 36.*

eingenommene Jüden nicht/ nach ihrem Belieben/ohne Ursachen wieder ausstossen oder verjagen. c.

Gleich als in dergleichen Fällen aus dem Keyserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer ein Mandat erkand worden. d. Wiewol der Römische Keyser daran nicht gebunden / auch wenn eine andere Obrigkeit die Jüden auf eine gesetzte Zeit/oder uff wiederruffen / und mit gewissen Bedingen/ eingenommen/dieselbe Macht hat / nach verflossener Zeit/oder durch Auffkündigung/ wie auch wenn die Jüden denn Bedingen nicht gebüerlich nachleben/solche wieder aus ihrem Gebiete zu weisen/und ihnen den Schutz aufzuschreiben. e.

Ins gemein aber können die Jüden mit gewissen Bedingen unter Christlicher Potentaten Schutze geduldet werden / wenn sie ruhig und friedlich leben / die Christliche Religion nicht schänden/ weeder derselben halben Aergerniß geben / sich

 ande-

c. *Reinking. de Regim. secul. & Eccles. lib. 2. cl. 2. c. 4. n. 47. Thom. Michael, inter consilia Klockii. tom. 1. cons. 29. n. 1013. & Merckelbach, inter eadem, cons. 37. n. 223.*

d. *Rotger. Roland. de Commissar. part. 3. lib. 7. c. 3. n. 5.*

e. *Reinking. d. c. 4. n. 48. & seq. Mager. de Advoc. armat, c. 8. n. 398. vers. secundo declaratur & seq.*

anderer Kleidung als die Christen gebrauchen/ keinen Obrigkeitlichen Aemtern vorgesetzet werden/dieselbe auch keine Christen zu Knechten und Mägden haben/keine neue Synagogen oder Schulen aufbauen / sich mit Christen nicht verheyrathen / f. keinen ungebürlichen / auch denn Christen nicht verstatteten Wucher nehmen / weder andere Vermögen damit an sich ziehen / mit offenbaren Feinden / Dieben oder Diebs-Gesellen keine Gemeinschafft haben / auch dieselbe nicht hausen und herbrigen/und noch weniger die gestolene Waaren von ihnen zusammen kauffen/von denn Christen keine Pfande dergestalt aufnehmen / daß solche in gewisser Zeit verfallen seyn sollen/oder sie dieselbe ohne Zuziehung der Gerichte verkauffen mögen / g. und was sonsten für Bedinge in denn Rechten an hand gegeben werden. Sofern sie aber darwider handeln/auch der Herren / welche sie in Schutz und Schirm genommen / verbote zugegen / die Christliche Religion lästern / von dem Erlöser des Menschlichen Geschlechts/ und desselben Hochgelobten Mutter/schimpfflich reden / an Christlicher Obrigkeiten Gesetze nicht verbunden seyn / weder dennselben gemeeß leben/oder auch die Christen zu ihrer Religion und Aberglauben ziehen und nötigen wollen / mit offenbaren Feinden Kundschafft halten / denenselben Rath und Beyschub leisten/ Ver-

f. *Schönborn. Polit. lib. 3. c. 36. in fin.*
g. *Reinking. d. c. 3. n. 18. & seqq.*

Verrätherey stifften/oder sonsten/ dem Regimente und denn Innwohnern zu Schaden und Gefährde/ Aergernüs und Unglük anzurichten sich erkünen/ so seynd sie nicht allein zu ihrer Gebühr zu weisen/ sondern auch mit scharffer Straffe anzusehen / und wol gar aus dem Lande zu schaffen. h.

Solcher Ursache halben im Jahre 1390. die Jüden in Thüringen / Meissen und Hessen alle Pfande/ darauff sie vor dessen Geld geliehen / und die Leute gar zu unbarmhertzig übersetzet / und ausgesogen hatten/ wieder geben müssen. i.

Also hat auch Friederich / Churfürst zu Sachsen/ im Jahre 1411. eine öffentliche Straffe wider die Jüden / wegen ihres unziemenden Wuchers gesetzet / deren auch etliche ins Gefängniß geworffen / etliche aber gantz aus Meissen und Thüringen gejaget worden. k.

Oben ist auch schon angeführet / wie die Jüden/ ihrer Uberfahrungen halben/ sonsten gestrafft/ und theils umgebracht/ theils vertrieben worden/ womit ich mich nicht aufhalte / ist es auch zwar billich / daß denn Jüden / ihres übermässigen Wuchers halben / wofern sie solchen nicht unterlassen / der Schutz unter denn Christen aufge-

h. *Mager. de Advoc. armat. c. 8. n. 296.*

i. *Notante Cyriaco* Spangenberg / in der Sächs. Chronica/ *c. 300. pag. m. 506.*

k. *Georg. Fabric. Saxon. lib. 7. pag. m. 688.*

kundiget / und dieselbe von Christlichen Potentaten nicht weiter in ihren Landen geduldet werden. Aber gemeiniglich lassen sie ihren Jüden-Spieß hinter ihnen / dessen sich die getauffte Jüden / sodann / wo nicht öffentlich / dennoch in Geheim und unwissend der Obrigkeit / gebrauchen / und es ja so schlim als die Beschnittene machen.

Weil nun dergleichen in Teutschlande hin und wieder zu befinden / als ist es kein Wunder / daß bey manchem die Klage über den Geldmangel gehöret werde.



Die Ein und Zwantzigste Ursache.

DEr theure Heyden-Apostel und getreue Lehrer Paulus / machet einen Schluß daß der jenige / so die Seinigen nicht versorge / den Glauben verläugnet habe / und ärger dann ein Heyde sey. a. Die Natur hat solches allen lebendigen Geschöpffen eingepflantzet: Gleich als man dann sihet/wie das unvernünfftige Viehe / und die wilden Thiere/vor ihre Jungen emsig seynd / ihnen nicht allein ihre Nahrung zutragen / und mit gutem Lager solche versehen / sondern auch / wenn sie in Noth oder Gefahr schweben / wie sorgfältig sie solche beschützen/Leib und Leben vor dieselbe wagen/ und einemerklich grössere Stärke/als sonsten/zu ihrer Vertheidigung/sehen lassen.

Ist dahero über den grossen Alexandern sich sehr zu verwundern/daß/als er mit seinen/ bey Lebens-Zeiten geführten tapffern und glüklichen Anschlägen / sein hohes Aufnehmen und Wachsthum also sehr befördert / daß seines Gleichen an stetigem Glükke / und durch vielfältige Siege erlangter grossen Macht / nie gewesen / derselbe dennoch/vor seinem Absterben / einen also wunderlichen/

chen/

a. *1. Timoth. c. 5. v. 8.*

chen/ fast der Natur und Vernunfft zuwider lauffen/ den letzten Rath gegeben.

Derselbe hatte von der Barsine / des Darius/ Königs in Persien Tochter/ einen Printzen / Namens Hercules/ gezeuget / imgleichen verliesse er die Roxanen mit einem andern jungen Printzen/ welcher hernach Alexander / nach seinem Namen/ genennet worden/ hinder ihm schwanger. Er hat aber auf solche gantz nicht gesehen / weeder sie/ bey seinem letztern auf dem Sterbe-Bette gethanen Ausspruche / zu Erben und Nachfolgern in seinen Königreichen erkläret / noch sonsten bedacht und versorget: Dagegen er seinen hinderlassenen Feldherren und Obristen sich tapffer darüm zu schmeissen/ und seiner dabey zu gedenken / solche Preiß/ und ihnen gleichsam in die Rappuse gegeben. Denn als ihn seine Räthe und hohe Dienere fragten: Weme er das Reich hinderliesse? Antwortete er: Dem Tapffersten. b. Weil er nun denselben vor den Würdigsten erkennete (ebener massen als auch nach ihm der Epiroter König Pyrrhus einem seiner Söhne/ welcher ihn fragte / weme er das Königreich hinderlassen wolte? geantwortet: Dem jenigen/ welcher das schärffeste Schwerd führen wird. c.) ist darauf erfolget/ daß sie nach der Zeit/ in deme ein jeder der Tapfferste und würdigste seyn wollen / sich auch über die massen

b. *Dioder. Sic. lib. 17. c. 117. Curt. lib. 10. c. 5. Justin. lib. 12. c. 15.*

c. Plutarch. in Pyrrho.

ssen darum in den Waffen getummelt / einander aufgerieben/und verursachet / daß die soviele zusammen verleibte Königreiche/in kurtzer Zeit / von einander getrennet worden / die Indianische Länder zu ihrer Freyheit gegriffen/und die Parther darunter ein absonderlich Königreich / so ietzo der König in Persien meistentheils innen hat / gestifftet.

Inzwischen aber haben nicht allein in denn übrigen Königreichen / über der gedachten Feldherren (welche sich hernach vor Fürsten und Oberherren/ ja auch endlich vor Könige/ihrer innegehabten Königreiche wegen / aufgeworffen) schädlichem und vielfältigem Gekämpffe/durch die grosse gegen einander verführte Kriege / Lande und Leute viel leyden müssen : Sondern es ist auch sein eigen Geschlechte/und in demselben der von ihm in den fremden Ländern/ zu Andenken seines erlangten hohen Namens / gelegte Grund / welcher durch seine Printzen hätte mehr befestiget werden können / vermittels seiner eigenen Veranlassung/ vertilget worden/und untergangen. Denn weil er bey seinem Leben / dieselbe / als wenn sie ihm gantz nicht zugehöreten/gantz übergangen / als seynd sie nach seinem Tode nicht gehöriger massen beobachtet/ sondern nebens ihren Müttern / von dem Cassandern / welcher auch vorhero seine des Grossen Alexanders eigene Mutter/die Olympias / hinrichten lassen / und sich in Macedonien vor einen

König

König aufgeworffen / umgebracht worden. d.

Und obzwar die angezogene Verordnung des Alexanders seiner Grosmütigkeit will beygemessen werden: e. Dieweil er aber damit sein Reich übel eingerichtet / das gemeine Wolwesen ausser Augen gesetzet / in dem Regimente grosse Unordnung verursachet / die Innwohnere und Unterthanen in Unruhe / Schaden und Verderben gestürtzet/seiner Mutter/Gemahlinnen/ und Printzen völligen Untergang / auch gäntzliche Ausreutung/vermittels gedachten seines letztern Willens und Ausspruchs/befordert / und also/seinen Stam̃ und Geschlecht zu erhalten/nicht bedacht gewesen/ dagegen seinen Feldherren und hohen Dienern zu stetigem Kriegen und Verübung allerley loser Händel Anlaß gegeben: Als kan ich dieses vor keine Grosmütigkeit / sondern vielmehr vor einen tollen/unbesonnenen und Landverderblichen Rath achten.

Es wird auch zwar/warum des grossen Alexanders Stamm und Geschlecht untergangen/ in denn Geschichten diese Ursache angezogen / daß er seiner Vor Eltern Begräbnis geändert. Denn es hatte / etliche hundert Jahre vorhero/der König Perdicca / sein Vorfahr im Königreiche

Maces

d. *Justin. lib. 15. c. 2. Conf. Diodor. Sic. lib. 19. c. 115. & lib. 20. c. 20. c. 2. 8 Qamvis hic referat, Herculem a Polyperchonte, qui eum in regnum reducere tentavit, post contractam cum Cassandro amicitiam, occisum esse.*

e. *Justin. lib. 12. c. 15.*

Macedonien / einen sonderbaren Ort erwählet/ und dabey anbefohlen: daß an demselben nicht allein seine/sondern auch aller seiner Nachfolgere im Königreiche Gebeine solten begraben werden/ mit der Betheurung/daß solange seiner Nachkommen übergebliebene Gebeine und Aschen daselbst beygesetzet/ solange auch das Reich bey seinem Geschlechte verbleiben würde. f. Nach dem aber der grosse Alexander vor seinem Abdrukke befohlen/daß sein Leichnam/ in Africa in dem Tempel des Jupiters Hammons/ g. beygesetzet werden solte / so ist zwar aus sonderbarem Beyglauben dafür gehalten worden/ als sey/wegen der Veränderten Begräbnis/der von denn ersten Stifftern des Macedonischen Königreichs entsprossene Stamm in dem Alexandern verloschen. Die Geschichte vermelden aber/ daß / sowenig des Alexanders Leichnam in des Ammons Tempel gebracht(denn es hat der Ptolomäus / welcher hernach König in Egypten worden / ihn dahin nicht führen lassen wollen/ sondern in der vor ihm/ dem Alexandern/ vormals erbaueten Stad Alexandrien/einen stattlichen Tempel zurichten / underwelten Leichnam beysetzen und verwahren lassen / h. woselbst auch fast dreyhundert Jahre hernach

f. *Justin. lib. 7. c. 2.*

g. *Cujus appellationem à Cham Nohæ filio sine dubio defluxisse statuit Peucer. de divinatton. tit. de Oraculis pag. m. 223. & seq. it. pag. 226. & seq.*

h. *Diodor. Sicul. lib. 18. c. 28.*

nach Keyser Augustus denselben gesehen und begriffen. i.) also wenig man fast versichert / daß der Alexander ein rechtmässiger / aus dem Ehebette des Philippus / Königs in Macedonien / erzeugter Stamm-Erbe gewesen. Denn seine Mutter die Olympias hatte ihrem Gemahle dem Philippus / Könige in Macedonien / aufrichtig bekennet und gesaget: Er wäre nicht Vater zu ihm / sondern sie hätte ihn von einer grossen Schlangen (welches aber wider alle Natur) gezeuget. Wie dann auch Philippus selbst / kurtz vor seinem Tode öffentlich und vor jedermanne vermeldet: Es wäre der Alexander nicht sein Sohn. Weßhalben er auch seine Gemahlin / die Olympias / wegen Verdachts des Ehebruchs / von sich gestossen / und die Cleopatren geheyratet. Hat auch der Alexander selbst kein Sohn des Philippus seyn wollen / in deme er das Oracul des Hammons gefraget: Wer sein Vater wäre. Dieweil er aber die Vorstehere des Tempels vorhero hatte unterrichten lassen / wie er ihm wolte geantwortet wissen / haben sie ihn sobald als einen Sohn eines GOttes willkommen geheissen. k.

Es hat aber der Ehrgeitz und Ubermuth den grossen Alexandern hiemit nur zur ungereimeten Eitelkeit veranlasset. Wie er auch gegen obengedachte seine Mutter / die Olympias / sich im Schreiben

einen

i. *Dio.lib.51.*

k. *Justin.lib.9.c.5.& 7.& lib.11.c.11.confer. Diod. Sic.lib.17.c.51.*

einen Sohn des Jupiters Hammons genennet / so aber diese ihm in ihrer Antwort vor übel gehalten / und denselben dahin bedeutet: er möchte von solchem Namen abstehen / und sie bey der Göttin Juno / nicht in ein böses Geschrey bringen / oder ihren Eyfer wider sie erwekken. l. Denn in deme er / unter denn damaligen eingebildeten Göttern / im Himmel einen Vater gesuchet / derselbe aber anders nicht als ein irrdischer Mensch seyn können / als hat er seine eigene Schande / und dasselbe dabey an den Tag gegeben / daß er unehelicher Ankunfft gewesen sey.

Aber zum Vorhaben zu gelangen / so erfordert die von der Natur eingepflantzte Liebe / daß / gleich wie die Kinder von denn Eltern / und zwar auf einerley Weise zur Welt geboren / also auch sie zugleich / ohne Unterschied eines vor dem andern von ihnen versorget werden. Schliessen auch ins gemein die Keyserliche Gesetze und beschriebene Rechte dahin / daß unter denn Kindern / wenn kein zugelassenes Vermächtniß der Eltern vorhanden / in welchem / aus sonderbaren Ursachen / eine Ungleichheit gesetzet und zugelassen wird / bey Theilunge ihrer Eltern Verlassenschafft / eine Gleichheit gehalten werden solle. m. Denn solche beobachtete Gleichheit Zank und Widerwillen zwischen Kindern verhütet:

l. *Aul. Gellius, Noctium Atticar. lib. 13. c. 4.*

m. *l. Quæ Pater. 32. ff. famil. erciscund. l. inter filios. 11. & l. si cogitatione. 21. C. eod. l. si major. 4. in fin. C. commun. divid. l. ut liberis. 17. C. de collation.*

hütet: Wie dann auch gemeiniglich/wenn die Eltern einem Kinde mehr/als dem andern/ entweder bey Lebens-Zeiten/oder durch lezten Willen/ zuwenden/die dadurch verkürtzete das mit einem voraus bedachte scheel ansehen/ und einigen Unwillen darüber verspüren lassen/ gleich als die Söhne Jacobs ihren Bruder Joseph / unter andern/wegen des von ihrem Vater ihme allein gemachten bunten Roks / feind waren. u. Dagegen stifftet und erhält Gleichheit den Frieden und Einträchtigkeit zwischen Geschwistern/und befestiget das Band guter Freundschafft.

Es seynd ferner die Rechte der Gleichheit zwischen Kindern bey Erbschafften also gewogen/daß/ solche zu erhalten/ sie des Testament-Machers letzte Verordnungen / sonderlich wenn sie dunkel/ nach derselben den Verstand geben und auslegen. x.

Ja es scheinet auch / daß der hohen Obrigkeit/ und dem gemeinen Wolwesen selbst daran gelegen / auch desselben Nutz und Aufnahm dadurch befordert werde. Denn es kan nicht fehlen/daß der einem oder dem andern/ durch die ungleiche Vertheilung/entwendete Erbschafft-Seegen/ dem damit verkürtzten/in seinem Hauswesen schade / ja auch wol derselbe gantz darüber / in Mangel der Mittele / zu Bodem gehe : So aber an der Erhaltunge

u. *Genes. c. 37. v. 3. & 4.*

x. *Tiraquell. de jure primogenior. quaest. 4. n. 2. & seqq.*

haltunge der Mannschafft und Innwohnere dem gemeinen Wesen gelegen.

Wie dem allen aber / ob schon unter gemeinen Leuten/nemlich Bürgern und Bauren/ dieses vorträglich/wie dann auch sonsten / in Mangel einiger andern Testamentlichen Verordnungen/oder durchgehender Landes-Gebräuche und Verträge / ohne Unterschied der Personen / Standes und Geschlechts / die Gleichheit billich beobachtet wird: So ist doch allezeit gemerket worden/daß die unter hohen Standes- auch Adelichen Personen und Geschlechtern vorgegangene gleiche Vertheilungen das Haupt-Vermögen/durch Vereinzelung/ in Abgang gebracht / dasselbe auch sich allgemach verlohren/ und die Geschlechter selbst endlich in Abfall gediegen und untergangen.

Es haben gute Regenten gemeiniglich ihr Absehen auf alte/adeliche / berühmte / vermögende und wolhabende Geschlechter gerichtet (wie dann auch dem gemeinen Wolstande an deren Erhalt- und Fortpflantzunge gelegen) seynd sie auch deßwegen stets dahin bedacht gewesen / auf allerley Weise solche bey ihrem guten Aufnehmen und Wachsthume zu erhalten. Ich sage gute Regenten: Denn Tyrannen und grausame Herren lassen kein vornehmes Geschlecht über sich kommen / und suchen/mit Ausreutung derselben/ihre Sicherheit/bedenken auch nicht den allgemeinen/ sondern nur ihren eigenen und einigen Nutzen.

Nach dem aber ohne Reichthum uñ gutes Vermögeu ein vornehmes Geschlecht nicht bey desselben

Würden/hohem Ansehen und Aufnehmen/ beständig bleiben kan / sondern solches ohne dieselbe sich verdunkelt / und gleichsam nach und nach verunedelt : p. Als seynd auf allerley billiche Weise/eines Geschlechts Wolstand zu unterstützen / Mittele an Hand gegeben / und desselben Abnahme und Untergange durch Beysammenbehaltung des Vermögens/vorgebauet worden.

Dahero dann das Recht der Ersten Geburt / vieler Orten / und bey gewissen hohen Geschlechtern/ auffkommen / dann auch zu Erhaltung des Stammes und Namens/hin und wieder sonderbare Landes-Gebräuche eingeführet / gemessene Verträge aufgerichtet/das Erb-gangs-Recht in etlichen Gütern/absonderlich in denn Lehen / geengert / die Töchter davon ausgeschlossen / und denenselben ein gewisses/an statt ihres Unterhalts/und zu derselben Ausstattunge/daraus verordnet/auch ihr Heyrath-Gut gemässiget worden.

Und zwar soviel anfangs das Recht der Ersten Geburt betrifft/so ist solches nicht allein in der Heiligen Schrifft/ sondern auch in denn Canonischen und andern Rechten gegründet. Bey denn Kindern Israel im alten Testamente gebürete das Königreich oder Fürstenthum / nebens zweyen Theilen der Erbschafft/dem Erstgebornen Sohne. Welches beydes zwar/nebens dem Priesterthume / Jacobs ältisten Sohne dem Ruben/ wäre zugefallen/ oder

p. *Videantur quæ hac de re congessit Knipschild, tract. de fideicommissis familiarum Nobilium, c. 7. n. 11. & multis seqq.*

oder durch des Vaters letztern Willen übergeben und zugeeignet worden. Dieweil aber besagter Ruben seines Vaters Ehebette/durch verübte Blutschande/ beflekket / als hat er sich seines Vorzugs verlustig gemacht/ also daß dem Juda das Fürstenthum/und dem Levi das Priesterthum / dem Joseph aber die zwey Theile der Erbschafft gegeben/ und desselben Söhne/Ephraim und Manasse/ vor zweene Stämme gerechnet / auch sie mit sovielen Theilen im Lande Canaan bedacht worden. q.

Also hat auch Abraham dem Isaac/ dem Sohne der Verheissunge / und als Erstgebornen/ all sein Gut/seinen andern Kindern aber nur Geschenke gegeben / und sie von gedacht seinem Sohne Isaac/ noch bey seinem Leben/gegen dem Aufgange/in das Morgenland ziehen lässen. r. Imgleichen hat der König Josaphat seinem Erstgebornen Sohne/dem Joram / das Königreich / seinen andern aber Silber/Gold und Kleinodien/nebens vesten Städten/ in Juda gegeben. s.

Gleich wie aber die Erste Geburt in Ausländischen Königreichen/nemlich Frankreich / Spanien/ Engel- und Schottland / ins gemein auch unter Blossen Adelichen Standes-Personen dergestalt befreyet und bedacht ist/daß der ältriste Bruder/ um das Geschlechte zu erhalten / fast alles zu sich allein nimmet/und denen andern einen schlechten Unterhalt

q. *Gen. c. 48. v. 5. & v. 22. it. c. 49. v. 3. 4. 8. & seqq. Deuteron. c. 21. v. 17. 1. Paralipom. c. 6. v. 1. & 2.*

r. *Genes. c. 25. v. 5. & 6.*

s. *2. Paralipom. c. 21. v. 3.*

halt gibt: t. Also ist sie / um des gemeinen Nutzens willen / auch wegen derer denn ältesten in denn Rechten verliehenen Vorzüge / u. desto mehr bey Erb-Königreichen und hohen Fürstlichen Häusern zu billichen / daß nemlich in dennselben nur der ältiste die durch Absterben des Vaters verledigte König- auch Fürstliche Würde und hohe Ehre allein besitze. x. Tritt auch der ältiste Printz des verstorbenen Erstgebornen / dofern dieser vor seinem Vater inzwischen das zeitliche gesegnen solte / in desselben Stelle / und schleust gedachten seines Vaters Bruder / ob er schon weit älter

t. *De Gallia attestatur Papon. de arrestis, lib. 21. tit. 5. ut & Christin. decis. 80. n. 25. & seq. vol. 5. de eadem itidem & aliis regnis testis est Tiraquell. tract. de jure primogenior. in præfatione, n. 3. & seqq. & quæst. 71. refert consuetudines Franciæ, quibus principalis domus, ut præcipua, primogenito defertur. De Hispania testatur etiam Tiber. Decian. cons. 31. n. 146. vol. 1. & de Abissinis Boter. in Polit. Reg. tit. Imperium Presbyteri Johannis.*

u. *Tiraquell. d. præfatione, n. 70. & multis seqq. usque ad fin. recenset 50. prærogativas, quæ natu majoribus competant.*

x. *Renat. Choppin. de Doman. Franc. lib. 2. tit. 2. n. 1. & 3. Cothman. respons. 1. n. 251. & mult. seqq. vol. 5. Michael ab Aguirre. Apolog. part. 1. n. 31. inter Cōsilia Besoldi, cons. 1. Springsfeld. tract. de Apanagio, c. 3. per tot. ferè. Knipshilt. tract. de fideicommiss. familiar. nobilium. c. 6. n. 277. & seqq.*

älter/auch darzu tauglichtr und geschikter/ als derselbe ist/davon aus. y. Es wird ferner kein Unterschied hierinnfalls gehalten / ob der erstgeborne vor / oder nach der von dem Vater erlangten Königlichen/Chur- und Fürstlichen Hoheit und Würde zur Welt gekommen. z.

Dahero ist ferner entstanden / und in denn Lehen-Rechten versehen / daß die Fahnen-Lehen/ nemlich Hertzog- und Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften/auch dergleichen hohe Lehen/ nit getheilet/

y. Gramm. decis. 1. n. 16. & seqq. Grass. Sentent. §. successio ab intestato. quæst. 2. n. 10. Tiraquell. de jur. primog. quæst. 40. per totũ. ubi et ã rationes pro patruo allegatas refutat. Pet. Gregor. Tholosan. de Republ. lib. 7. c. 8. Mynsing. cent. 3. obs. 23. n. 6. & seqq. Forster. de Success. lib. 2. c. 18. n. 15. Chassan. in catalog. glor. mund. part. 5. consid. 42. Schurff. cons. 1. n. 10. & seqq. cent. 2. Sic Lycurgus Charillo, fratris filio, regnum Spartanorum summa fide restituit. Justin. lib. 3. c. 2. Simile exemplum admirandæ fidei & modestiæ recenset Lipsius, in monit. politic. c. 4. mon. 3. n. 9.

z. Renat. Choppin. de doman. Franc. lib. 2. tit. 2. n. 4. Carol. Molin. ad consvetud. Paris. part. 1. §. 8. gl. 1. n. 55. Forster. de successione. lib. 4. c. 24. n. 36. & seqq. Coras. ad l. senatoris. 5. ad verba: Ante senatoriam dignitatem. ff. de Senatorib. Tiraquell. de jur. primogen. quæst. 31. n. 12. & seqq. Pet. Gregor. Tholos. de Republ. lib. 7. c. 9. Besold. Polit. lib. 1. c. 6. n. 29. Franc. de Barry, de Successione. lib. 18. tit. 7. n. 11.

theilet/sondern dem Aeltisten/ wo aber derselbe solcher nicht fähig/ oder in denn Rechten nicht darzu tauglich / dem nächstfolgenden Sohne verliehen werden sollen. a. Wird auch solches also im Heiligen Römischen Reiche/nicht allein bey denen Churfürstlichen Häusern/absonderlich vermöge Keysers Carln des Vierden güldenen Bulle / b. sondern auch bey vielen andern Fürstlichen und hohen Geschlechtern gehalten.

Denn es hat ein gantzes also zusammen behaltene viel einen grössern Nachdruk und Würkung / als desselben vertheilete Stükke. Und gleich wie die Vielheit von einem seinen Ursprung hat / also ist/ wenn viele Dinge sich zusammen in eines vergrössern/ solches desto vollkommener / und nachdrüklicher. Der Ursach halben dann eines bey seinem Wolstande gelassene/ weit ansehnlicher/ stärker/ nutzbarer und beständiger bleibet / als wenn es vertheilet ist/ gleich als ein Strom/ wenn er in viele Bäche verleitet wird/ seine Stärke verleuret.

Es seynd weeder dem Reiche noch Geschlechte selbst / und noch weniger denn Unterthanen solche Vertheilungen vorträglich. Und zwar nicht dem Reiche/weil solche in der Reichs-Matricul unrichtig-

a. *c. Imperialem. §. 1. vers. Præterea Ducatus. 2. Feud. 55. de prohibit. Feud. alien. per Frideric. ibiq; interpretes communiter, & quos magno numero allegant Cothmann. respons. 1. n. 139. & seqq. vol. 5. & Rosenthal, in Synopsi Feud. c. 9. memb. 1. concl. 55. in gl. a. b. & c,*

b. *Tit. 7.* Von der Churfürsten Nachkommen. §. und Gebieten.

richtigkeit verursachen/die Reichs-Handlungen e-hender mit einem als vielen von statten gehen / die Reichs-Beyhülffen/in gemeinen Nöthen/an Volke/Gelde oder Steuren / leichter von einem als vielen aufzubringen / auch endlich wenn die Besitzere so vielmals/nach denn geschehenen Erbfällen verän-dert werden/ihnen ausser dem Namen / Titul und Würde / nichts wichtiges / oder eine sonderbare Macht habendes übrig bleibet.

Es trägt auch dem hohen Geschlechte / wenn es schlechter massen an sich selbst / nicht aber in dieses oder eines andern Person betrachtet wird / solche Vertheilung nichts bey. Denn in vielen wird das vornehme Ansehen verdunkelt / der hohe Stand kommet/aus Mangel derer zu dessen Verführung gehörigen Mitteln / in Verachtung und Abnahm. Ja die Nachkommen gerathen zu Zeiten/wegen des Vorgangs nach dem Alter und Geschlechte / auch wol wegen der Vertheilunge ihrer Vorfahren/ selbst in Stritt und weitläufftige Rechtfertigungẽ/daß es also scheinet/daß gleich wie das Land getheilet und zergäntzet / also auch der vertheilenden Herren Gemüther getrennet worden. Welches aber zwi-schen ihnen nur Mißverstände / Verbitterung und Uneinigkeit / dofern ein oder der ander sich an dem ihm zugetheileten Stükke Landes / oder anderer Rechten nicht begnügen lassen will/auch ein Streitsüchtiger / es uff ein weitläufftiges Gezänke hin-spielender/und sich dabey eines Trozkopffes an-massender Rath und Diener darzu Anlaß gibt/ ver-

theilet/sondern dem Aeltisten/ wo aber derselbe solcher nicht fähig/ oder in denn Rechten nicht darzu tauglich / dem nächstfolgenden Sohne verliehen werden sollen. a. Wird auch solches also im Heiligen Römischen Reiche/nicht allein bey denen Churfürstlichen Häusern/absonderlich vermöge Keysers Carln des Vierden güldenen Bulle / b. sondern auch bey vielen andern Fürstlichen und hohen Geschlechtern gehalten.

Denn es hat ein gantzes also zusammen behaltene viel einen grössern Nachdruk und Würkung / als desselben vertheilete Stükke. Und gleich wie die Vielheit von einem seinen Ursprung hat / also ist/ wenn viele Dinge sich zusammen in eines vergrössern/ solches desto vollkommener / und nachdrüklicher. Der Ursach halben dann eines bey seinem Wolstande gelassene/ weit ansehnlicher/ stärker/ nutzbarer und beständiger bleibet / als wenn es vertheilet ist/ gleich als ein Strom/ wenn er in viele Bäche verleitet wird/ seine Stärke verleuret.

Es seynd weeder dem Reiche noch Geschlechte selbst / und noch weniger denn Unterthanen solche Vertheilungen vorträglich. Und zwar nicht dem Reiche/weil solche in der Reichs-Matricul unrichtig-

a. *c. Imperialem. §. 1. vers. Praeterea Ducatus. 2. Feud. 55. de prohibit. Feud. alien. per Frideric. ibiq; interpretes communiter, & quos magno numero allegat Cothmann. respons. 1. n. 139. & seqq. vol. 5. & Rosenthal in Synopsi Feud. c. 9. memb. 1. concl. 55. in gl. a. b. & c.*

b. *Tit. 7.* Von der Churfürsten Nachkommen §. und Gebieten.

richtigkeit verursachen/ die Reichs-Handlungen ehender mit einem als vielen von statten gehen / die Reichs-Beyhülffen/ in gemeinen Nöthen/ an Volke/ Gelde oder Steuren / leichter von einem als vielen aufzubringen / auch endlich wenn die Besitzere so vielmals/ nach denn geschehenen Erbfällen verändert werden/ ihnen ausser dem Namen / Titul und Würde / nichts wichtiges / oder eine sonderbare Macht habendes übrig bleibet.

Es trägt auch dem hohen Geschlechte / wenn es schlechter massen an sich selbst / nicht aber in dieses oder eines andern Person betrachtet wird / solche Vertheilung nichts bey. Denn in vielen wird das vornehme Ansehen verdunkelt / der hohe Stand kommet/ aus Mangel derer zu dessen Verführung gehörigen Mitteln / in Verachtung und Abnahm. Ja die Nachkommen gerathen zu Zeiten/ wegen des Vorgangs nach dem Alter und Geschlechte / auch wol wegen der Vertheilunge ihrer Vorfahren/ selbst in Stritt und weitläufftige Rechtfertigungē/ daß es also scheinet/ daß gleich wie das Land getheilet und zergäntzet / also auch der vertheilenden Herren Gemüther getrennet worden. Welches aber zwischen ihnen nur Mißverstände / Verbitterung und Uneinigkeit / dofern ein oder der ander sich an dem ihm zugetheileten Stükke Landes / oder anderer Rechten nicht begnügen lassen will/ auch ein Streitsüchtiger / es uff ein weitläufftiges Gezänke hinspielender/ und sich dabey eines Trotzkopffes anmassender Rath und Diener darzu Anlaß gibt/ ver-

 urs-

ursachet / und was deßwegen bereits angeführet.

Solches hat jener Schalks- und dabey kurtzweiliger Rath c. bey einer damals in einem vornehmen Chur- und Fürstlichen Geschlechte vorgehabten Theilunge/ mit einem artigen Bossen/ wollen zu verstehen geben. Denn als etliche Fürstliche Herren Gebrüdere / wegen Vertheilunge derer uff sie gefallenenen Lande / nebens etlichen darzu beschriebenen / auch zugezogenen Räthen und erfahrnen Männern / in einem Gemache versamlet/ und deßhalben in Berathschlagunge/ auch auf gethane Umfrage die Bedenken abgeleget waren : Hat der ältiste Herr den gedachten zugegen gewesenē Hof-Narren gefraget: Ob er auch sein Gutachten eröffnen wolte: Als aber dieser ja sagte / und iederman sich einer bossierlichen Antwort versahe / auch deßhalben bey ihm angehalten wurde : Daß er es in einer also wichtigen Sache an seinem Gutachten nicht ermangeln lassen solte/ hat er geantwortet: Er könte sich in eine so hohe Berathschlagung nicht einmischen / er müste dann auch also / gleich als die vorhandene Rechtsgelehrte

c. *De quo meminit Joan. Barclajus, in Euphormione Satyrico, lib. 4. c. 5. §. Principes ut in ingenti regione permulti.*

lehrte geputzet / und mit einem statlichen Kleide/aus welchem er sich der Weißheit erholen wolte/versehen seyn.

Es hat nun diese Antwort allen eine Lust gegeben / auch sein Herr nicht ohne sein grosses Gelächte / ihm aus seinem Kleider-Behälter einen mit Rauchwerk gefutterten Rok bringen und anwerffen lassen. Wie er nun solchen angeleget / und am Leibe mit sonderlicher Sorgfalt zu rechte gezogen / ist er in der Tafel-Stuben etliche mal herum gegangen / seinen Herrn gefraget: Ob ihm solches Kleid nicht wol anstünde: Gar schön / hat derselbe gesaget: Aber es ist noch übrig/daß auch in diesen Sachen / welche unter uns gehandelt werden / deine Weißheit einen Ausschlag gebe. Da hat er darauf geantwortet: Er möchte auf eine geringe Zeit verziehen/er wolte nur ins nächste Gemach ein wenig gehen/und daselbst bessere Einfälle/zu Verfassung seines Bedenkens / samlen. Als er dahin entwichen / hat er geschwinde die Thür / damit niemand seinen vorgehabten klugen Bossen mit seiner Gegenwart verhindern möchte / hinder sich verschlossen / den Rok abgezogen / und denselben von denn Schultern an / biß unten an den Saum in lange und kleine Stükke zerschnitten. Wie er ihn nun also zerstümpelt über die Achsel geworffen / hat er die Thür

wieder

wieder aufgethan / ist zu seinem Herrn gekommen und gesaget: Er möchte ihn nun wieder beschauen / wie schön er gebutzet sey. Weil aber das zerlästerte Kleyd kostbar war / und sich das vorige Lachen bey demselben in einen hefftigen Zorn verwandelt / fragte er ihn: Warum er als ein toller und unsinniger Mensch sich nicht gescheuet / ein Herrn-Kleid also zu schanden zu machen; Da hat dieser ohne allen Scheu sich folgender Worte vernehmen lassen: Zu lachen ist es / daß ihr über mich also erzürnet / do ihr doch / mit weit grösserer Gefährlichkeit einen tollen Handel vorhabet/und begehen wollet. Denn dieses/so ich itzo anhabe / ist die Abbildung eures Zustandes und Glükkes/ und ihr setzet vielmehr euer Land und Fürstenthum ins Verderben / als ich diesen Rok zu schanden gemacht. Wie er noch gantz gewesen/ hat er mir wol angestanden / nun er aber zerschnitten und zerlumpet/treibet ihr damit euer Gelächte und Gespötte. Also auch euer ietzo gantzes/und zusammen verleibtes Land / an Waffen und Vermögen / in seinem hohen Aufnehmen ist: Wenn ihr es aber werdet zergäntzet und von einander gerissen haben/ wird niemand seine vorige Hoheit und Würde mehr kennen.

Es

Es ist ferner ins gemein dem Lande und denn Unterthanen die Vertheilung derer Königreiche/ Hertzog- und Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften/ auch anderer Reichs-Fahnen-Lehen nicht nützlich. Denn dadurch werden grössere Beschwerungen dem Lande aufgebürdet / es müssen mehr Hofhaltungen und Cantzleyen angestellet/ derer selben eine iedere mit nothwendigen hohen und niedrigen Dienern versehen/ ihnen allen Besoldungen und Unterhalt verschaffet / dann weiter auf Reichs- Creiß- und andern Tägen gedoppelte oder dreyfache/ ja wol mehr Unkosten aufgewendet werden. Die vorhin zu ihrem Aufnehmen und Wachsthume zusammen enge verbunden gewesene Landschafften werden von einander getrennet/ und anfangs in nachbarliche Irrungen/ dann darauf/ der neuen Lands-Gräntzen halben/ in vielfältige Gezänke geführet. Es leidet dadurch auch die heilsame Justitz / in deme derer Consistorien/ Hof- und anderer Gerichte Bestell- und Unterhaltungen/ an unterschiedenen Oertern / da solche vordessen unter eines Regierunge allein gewesen/ mehrern Verlag erfordern/ worzu gemeiniglich die Unterthanen auch sodann eine mehrere Beyhülffe thun müssen.

Es giebt vorhin die Natur und Erfahrung/ daß es mit dem Lande / wo wenig Herren / dagegen aber viele Mannschafften und Unterthanen seynd/ besser beschaffen/ als mit dem jenigen / in welchem viele Herren und wenig Unterthanen seynd.

Ob auch schon zu Zeiten die Ober-Aufsicht

und

und Bestellung der hohen Gerichte / bey vorgehen der Theilunge / dem Aeltisten allein gelassen werden/so gehet es doch ohne Beschwerung nicht abe. Dahero dann auch die allgemeine Wolfarth des Volks/oder der Unterthanen im Lande / welche das vornehmste und höchste Gesetze im Politischen Stande seyn soll/erfordert / daß solche Lehen unzergäntzet bey einem allein / und zwar dem Aeltisten/bleiben mögen. d. Bey etlichen Fürstlichen Häusern in Teutschlande ist eingeführet / daß / vor die zweyen ältiste Printzen und Nachfolgere/auch so viel Residentze / Hofhalt- und Regierungen / aus hergebrachter Landes-Gewonheit / oder durch Vertrag und Verordnung der Vorfahren/ zu befinden / die andere aber davon ausgeschlossen werden. Es behalten aber dieselbe in solchen beeden Theilen das Recht der Erstengeburt / also daß keine weitere Theilung vorgehen dörffe.

Jedoch muß nach des Landes Gelegenheit denen andern von der Regierunge abgewiesenen Söhnen ein gehöriger / ihrem Stande gemässigter Unter-

halt

d. *Gail. lib. 2. obs. 153. n. 3. & seqq. Cothmann. respons. 1. n. 121. & seqq. ubi hoc multis rationibus & infinitis authoritatibus firmat. Arnold. Clapmar, de arcan. Rerumpublic. lib. 2. c. 22. Besold. cons. Tubing. 147. per tot. Reinking. de regim. sec. & eccles. lib. 1. cl. 4. c. 17. n. 5. & seqq. Springsfeld. de Apanagio, c. 10. Caspar Klock. cons. 182. n. 124. & seqq. tom 3. Knipschild. de fideicommiss. famil. nobil. c. 6. n. 320. & seqq.*

halt verschaffet werden. e. Dahero dann vormals die Könige der Parther/in deme sie gemeiniglich ihr Reich und Regiment / durch unbarmhertzige Hinrichtung und Todschlag ihrer Brüder (welche gleichsam Staatistische Märtyrer haben seyn müssen) befestigen wollen/ gar zu Tyrannisch und Barbarisch gehandelt. f. Welchē grausamen von deñ unvernünfftigen Thierlein/ deñ Bienen (welche auch nur einen König haben/ die andere alle aber sich in einem Stokke oder Schwarme befindende tödten) genommenen Gebrauch auch die Türkische Keysere haben / und gemeiniglich ihre Regierungen mit Bruder-Morde anfahen. g.

Auf eine andere Weise wird in dem Africanischen Königreiche der Abissiner / einer allein

zu

e. *Tiber. Decian. respons. 9. n. 47. vol. 1.*

f. *Justin. lib. 42. c. 4. in fin. & c. 5.*

g. *Leunclavius, Histor. Musulm. Turc. lib. 4. pag. m. 192. ut & in Annal. Turcis. pag. m. 10. ubi scribit, Bajasethen, qui fuit Turcorum Imperator Quartus, primum fraterno sangvine manus polluisse, & hujus immanis consvetudinis authorem extitisse, nec fratres se mutuis parricidiis, ante hujus Imperium, è medio sustulisse. Sed Philipp. Lonicer. Turcic. Histor. tom. 1. pag. m. 18. dicit, Orchanem, Bajasethis avum, fratribus duobus parricidio sublatis, imperium sibi stabilivisse. Alia exempla talis parricidii referunt Philipp. Camerar. in hor. subcisiv. cent. 1. c. 88. Springsfeld. de Apanag. c. 4. n. 2. & seq.*

zu der Regierunge zugelassen/die andere aber davon ausgeschlossen. Dann es werden des darinn regierenden Königs (welcher von etlichen/iedoch ohne gründliche Ursache/ Priester Johannes genennet wird) sämtliche junge Printzen auf einem hohen und befestigten Berge / Amara genand/auferzogen/bewachet und verwahret : Unter welchen/ nach des Königes Tode/einer genommen/und dem verledigten Königreiche wieder fürgesetzet wird.o. Welches auch zu dem Ende geschiehet / daß dieses mächtige Königreich bey seinem Stande / hohen Glantze und Aufnehmen / welches durch Vertheilung geschwächet/und sich folglich verlieren würde/ unzergäntzet verbleiben möge. Wird auch durch Verschließ- und Bewahrung der andern Königlichen Kinder verhütet / daß sie sich nicht / als Mitnachfolgere / in dem Reiche angeben / ihnen einen Anhang machen / und dadurch innerliche Unruhe verursachen können.

Ob nun zwar vorgedachter Massen die Lehen-Rechte es also ordnen / daß die Fahnen-Lehen nicht sollen getheilet / sondern dem Erstgebornen allein gelassen werden / so weiset doch etlicher Orten der Landes-Gebrauch ein anders aus. Ich sage etlicher Orten / weil einige Rechtslehrer von einer fast

o. *Mercator, in Atlante, de Regno Abissinorum. Matth. Quadus, Geograph. Enarrat. lib. 1. c. 21. Johan Boterus, in Polit. Reg. sub tit : Imperium Bresbyteri Johannis. §. Forma regiminis. Philipp. Cluver. introduct. in Geograph. lib. 6. c. 9. tit. Æthiopia interior.*

fast durchgehenden Gewonheit vorgeben/die/gleich wie in Italien / also auch in Teutschland eingeführet seyn solle/vermögewelcher mehrgedachte Fahnen-Lehen unter denn Söhnen / als Mit-Erben/ nicht allein/soviel die Regierung und Oberbotmässigkeit/sondern auch das Eigenthum und desselben Einkunfften betrifft / getheilet würden. h. Ob sich aber solches also in dem Werke befinde / ist nicht nötig / darwider viele Ausführung zu thun/ weil der jenige / so um derer Fürstlichen Häuser Staat / und derselben verführenden Regierungen/ Wissenschafft hat/schon befinden wird / ob und an welchem Orte die ernante Gewonheit im Schwange gehe. i.

Zwischen etlichen Chur-und Fürstlichen Häusern im Römischen Reiche/nemlich Sachsen und Hessen/ dann ferner Sachsen/Brandenburg und Hessen/wie vormals zwischen Sachsen und Henneberg/ auch Brandenburg und Pommern / ist die Erb-Verbrüderung eingeführet und angenommen. Welche

 nicht

h. *Roland. à Valle, consʃ. 80. n. 9. vol. 1. Tiraquell. de jure primogen. quæst. 4. n. 37. Schurf. cent. 1. consʃ. 17. n. 5. Gail. lib. 2. obs. 153. n. 2. Hartm. Hartmann. lib. 2. tit. de feud. 54. obs. 19. n. 5. Vult. de feud. lib. 1. c. 8. n. 36. vers. Hodie enim de consvetudine. Rosenth. in Synops. feud. c. 9. memb. 1. conclus. 56. n. 5. in gl. K.*

i. *Videat. Ernest. Cothmann. respons. 1. n. 479. & seqq. vol. 5. ubi multis impugnat assertionem de introducta tali consvetudine.*

nicht allein auf den Frieden und Beruhigung des Reichs/ auch Beschützung der Unterthanen/ denen daran gelegen/ daß sie ihres künfftigen Herrn / bey tödlichem Abgange ihres noch lebenden/ vergewissert seynd / sondern auch auf die Erhaltung eines Geschlechts/ bey seinem Wolstande / Würden und hohen Aufnehmen / ihr Absehen hat. k.

Denn ob zwar sonsten durch einen Vertrag des Verstorbenen Verlassenschafft nicht mag erlanget werden/ ja sogar/ daß / wenn auch schon bey dergleichen Vertrage ein Eydschwur geleistet würde/ derselbe doch in denn Rechten ungültig/ und zu keiner Würcklichkeit gelangen mag: l. So ist es doch mit der angeführten Erb-Verbrüderunge / wen dieselbe von dem Keyser/ als Ober-Haupte des Römischen Reichs/ bekräfftiget/ anders bewand/ und wird solche aus angezogenen Ursachen unstreitig gehalten/ weil zumaln durch den gewissen Nachfolger in einem Hertzog- oder Fürstenthume die allgemeine Wol-

k. *Gail. lib. 2. obs. 127. n. 2. Mynsing. decad. 5. respons. 49. n. 13. Reinking. de regim. secul. & eccles. lib. 1. cl. 4. c. 18. n. 5. & 6. Limnaeus, de jure publ. lib. 4. c. 1. n. 137.*

l. *Sichard. ad l. pactum dotali. 3. n. 3. C. de collat. Gail. lib. 2. obs. 125. n. 2. & seqq. item obs. 155. n. 1. Wesenbec. cons. 71. n. 2. & seqq. item n. 6. Pet. Heig. part. 1. quaest. 23. n. 2. & seqq.*

Wolfarth befordert / auch künfftiger Zwiespalt und Krieg verhütet wird. m.

Ob auch schon die hohe Stiffter der Geistlichkeit / wegẽ Pflegung des Gottesdiensts / gewidmet worden: So haben doch solche dabey diesen Politischen Nutzen / daß in dieselbe abgetheilete / hohen Standes und Adeliche Personen / bey Vermehrung eines Geschlechts / damit desselben Vermögen beysammen / und entweder bey einem oder wenigen bleibe / und die viele Männliche Erben nicht an der Väterlichen Verlassenschafft saugen / weeder dieselbe abkräfftig und unvermögend machẽ / n. aufgenommen / und darinn mit vergnüglichem Unterhalte versehen werden mögen.

Um Erhaltunge der Geschlechter und deren Vermögens / seynd auch etlicher Orten / durch letztere Willen / oder gewisse Verträge die Gan-Erben-Häuser gestifftet / und Burgfrieden aufgerichtet / danebens ausdrüklich versehen / daß keine Theilung darinn vorgehen / söndern die Innehabere / oder Gan-Erben / solche unzertheilet besitzen / auch keiner Macht haben solle / seinen daran habenden Theil einem Fremden / ausser-

 halb

m. *Arnold. Clapmar. de arcan. rerumpubl. lib. 2. c. 21.*

n. *Besold. Polit. lib. 1. c. 6. n. 28. Jos. Nolden. de stat. Nobil. civ. c. 11. n. 28.*

halb der Gan-Erbschafft zu verhandeln. o. Werden auch/solcher Ursachen halben / die bey etlichen Geschlechtern vorhandene Verträge / daß keiner unter ihnen sein Gut / ohne der andern Brüder und Verwandten Wissen und Willen/ verkauffen / verändern/ versetzen / verpfänden / mit Bürgschafft beschweren / oder in andere Wege in fremde Hände bringen dörffe/ gebillichet. Inmassen dergleichen Burgfrieden zwischen denn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ im Jahre 1360. und 1463. dann im Adelichen Geschlechte der Viermunde/im Jahre 1459. und denen von Freyberg/ im Jahr 1566. aufgerichtet worden. p.

Bey hohen und Adelichen Häusern ist auch / um das Geschlechte bey seinem Aufnehmen zu erhalten/ durch letztern Willen oder Verträge eingeführet/ und Herkommens / daß die Manns-Personen allein ihrer Vätter Verlassenschafft erben und besitzen/ die Weibs-Bilder aber mit einem gewissen Heyrath-Gute und Ausstattunge von der Erbschafft abgewiesen werden / weil dieselbe in ein ander Geschlecht durch Verheyrathung treten. Werden

o. *Besold. in Thesauro pract. verb.* Burgfried. *Kyllinger. de Ganerb. castror. disc. 6. & 7. & disc. 19. in literis conventionum, sive* Burgfrieden *illustris cujusdam familiæ, de ann. 1373. n. 2. §.* Auch ist abgeredet worden. *pag. m. 213. & seq. item n. 3. §.* Zum fünfften. *pag. 220. & n. 4. in ejus declaratione. §.* Bey dem fünfften Articul. *pag. 231. & seq. & n. 5.* im Burgfrieden der Gan-Erbschafft des Schlosses Binnigheim. *pag. 201.*

p. *Hering. de fidejussor. c. 1. n. 124. & seq.*

den auch dergleichen Verträge/als heilsam/und dem gemeinen Wesen verträglich/ gebillichet. q. Weil bey wolbestalten Regimentern die zu reiche Ausstattung der Töchter/ und das übermässige ihnen gesetzte Heyrath-Gut / stets schädlich geachtet worden r.

Nicht sage ich/daß die Töchter gar mit keinem Heyrath-Gute versehen/ weder damit ausgesteuret werden sollen : Denn was der Lycurgus bey denn Spartanern verordnet / daß die Jungfrauen ohne eine Ehe-Steur freyen solten / gar zu unfreundlich ist. s. Ebener massen auch / bey denn uhralten Teutschen / die Weiber denn Männern kein Heyrath-Gut zugebracht / sondern/ihnen einige Waffen / bey der / in Gegenwart der Eltern und Freunde/ geschehenen Verlobung / geschenket. Dagegen aber der Mann dem Weibe ein Joch Ochsen/ein gezaumetes Pferd/einen Schild/Spieß und Schwerd/ zur Anzeige/daß sie in Arbeit und Gefahr/ Glükke und Unglükke/zu Friedens-und Kriegs-Zeiten / in unzertrennlicher Gesellschafft beysammen bleiben wolten / zum Heyrath-Gute zugestellet und übergeben. t. Dahero dann zu verwundern / auch der

q. *Fichard.consil.latin.2. Modestin.Pistoris,cons.21. Besold.cons.46.n.50.& seqq.*

r. *Bodin.de Republ.lib.4.c.2.§. Status etiam Aristocraticus. Scipio Amirat.dissertat.polit.lib.3.disc.8. Boter.de polit.Illustr.lib.8.c.4,*

s. *Justin.lib.3.c.3.*

t. *Tacit.in German.c.18.& ibi Jodoc.Willich.*

Eitelkeit zuzuschreiben / daß von solchen Sitten und damaliger Weise die heutige Teutschen also gar sehr abgewichen/daß ein Freyersmann / ehe er die jenige / so er heyrathen will / mit Augen gesehen/oder aus anderer Leute Berichte/ wie sie geartet/vernommen/gemeiniglich zu erst fraget / wie reich sie sey ? Auch was und wieviel sie ihm zur Ehesteuer mitbringe ? Im übrigen aber sich darüm / ob sie heßlicher Gestalt ? Am Leibe und Gliedmassen gebrechlich und verrekket ? Von welchen Eltern sie geboren ? Wie es mit ihrer Jungfrauschafft bewand ? nicht viel bekümmert / oder dasselbe sonderlich achtet / wenn nur solche Fehler mit vielem Gelde bedekket werden mögen. u.

So hat auch Phaleas/ der Gesetzgeber zu Chalcedon verordnet / es solten zwar die Reichen denn armen Eheverlobten einen Brautschatz / diese aber jenen nichts zubringen/und also nur die Armen mit einem Heyrath-Gute versehen werden. x.

Wenn dieses in eine gemeine Berathschlagung heutiges Tages kommen solte / so würden die Armen zwar solches willig annehmen / die Reichen aber darüber die Köpffe schütteln. Die alte Sachsen haben/wenn sie heyrathen wollen / die Weiber

von

u. *Philipp. Cluver. German. antiquæ. lib. 1. c. 20.*

x. *Aristot. lib. 2. Politic. c. 5. Conferatur Discursus Megadori apud Plautum in Aulularia, act. 5. scen. 5.*

von ihren Eltern/oder Vormundern und Freunden um ein gewisses gekaufft. y.

Gleich wie aber die heilsame Ordnungen und Gesetze denn Töchtern ihre gehörige Ausstattung und Brautschatz keines Weges absprechen / ja vielmehr dafür halten / daß auch dem gemeinen Wolwesen daran gelegen/und nothwendig/daß dieselbe nicht allein damit versehen/ sondern auch ihnen allezeit und aller Orten/damit sie / bey bequemem Alter / zu Heyrathen gelangen / Kinder zeugen/ auch Stad und Land damit anfüllen können/ ihr Heyrath-Gut wol aufgehoben und verwahret werde: z. So gar/daß/wenn auch eine Tochter in ihrem minderjährigen Alter / oder durch Betrug/gewaltigen Zwang/ und andere Ursache / in ihrem Heyrath-Gute / so ihr nach des Vaters Vermögen / der Personen Würde / und des Landes Gewonheit/gebühret / weit über den halben Werth verkürtzet würde / und sie einen Eydlichen Verzicht darüber gethan hätte/solcher/wie auch der darüber geschehene Vergleich / dennoch hinderzogen/ dieselbe von dem Eyde gerichtlich los gesprochen werden / und zu ihrer Rechtlichen Forderung

y. Leg. Saxon tit. de conjugiis. §. 1. & tit. de hæredibus & viduis. §. 3 & 4. ubi dicit, quod 300. solidi fuerint pretium.

z. l. 1. ff. solut. matrim. dos quom. pet. l. 2. ff. de jure dot. l. interest. 18. ff. de reb. auctorit. judic. poss.

derung gelangen möge : s. Also ist dagegen die Ubermasse/der dabey vorgehende Pracht und Uppigkeit/als dem gemeinen Wesen schädlich/ nicht zu billichen.

Es ist/gleich als unter hohen Standes-Personen/ ebenmässig unter denen von Adel gebräuchlich/ daß der Bräutigam die Braut gegen das empfangene Heyrath-Gut/mit einem gewissen Bewiddume/ uff seinen Gütern versichern müsse. Nun vermeinet mancher/er treffe es gar wol / und machet sich in seinen Gedanken reich/wenn er von ihr einen grossen Brautschatz von etlichen tausenden bekommet/merket aber nicht / wie übel er damit seinem Stamme und Geschlechte/zu dessen Erhaltunge/vorstehe/ und wie sehr er die Güter beschweere: Also daß offtmals nach seinem Tode die Söhne dieselbe nicht erhalten können/ und es solchen falls heissen mag : Reiche Weiber/arme Kinder. t.

Es begibt sich auch hingegen zu Zeiten / daß die Väter die Töchter lieber/ als die Söhne / oder auch nebens nur einem Sohne / viele Töchter haben / und dahero diese/ zumaln wenn sie die Beysorge tragen / es möchte der einige Sohn abgehen/ und die Lehen sich auf die befreundete Stamm-Erben oder Mitbelehnte verledigen / gar zu wol/ mit

s. *Gail.lib.2.obs.147.n.2. & seq. Mynsing. cent.5.obs. 69.Berlich.part.2.concl.43.n.21. ubi multos Doctores allegat.Carpzov.in jurisprud.forens.part.2.constit.35. def.2.& 5.*

t. *Hartmann.Pistoris,lib.2.part.2.quaest.37.n.18.*

mit reicher Ausstattunge versorget wissen wollen/ die paare Mittele aber nicht sobalden haben / sondern sich darüber in Schulden stekken/die Ritter-Güter verschreiben und verpfänden / auch hernach dem Geschlechts-Erben nur Beschwerden / Mühe und Rechtfertigungen hinderlassen.

Vor dem erlittenen innerlichen Teutschen Kriege haben damit viele Adeliche Häuser sich/ auch ihres Namens und Geschlechts Nachkommen/ wo nicht zu Grunde gerichtet / dennoch durch den mit Schulden und Abgange des Vermögens ihnen auf den Hals gewaltzeten Last verdunkelt / und in Armuth gestürtzet.

Ist dahero um solches zu verhüten / bey etlichen Adelichen Geschlechtern / welche keine gewisse Landes-Gewonheit vor sich haben / es heilsam und nützlich durch Verträge angenommen / daß keiner unter ihnen seine Eheliebste höher/ als wie es zwischen ihnen verglichen / Bewidsdumen / weeder uff seinen Gütern versichern/ noch seiner Tochter mehr / als wie in dem Vertrage die Summe gesetzet/aus denn Lehen-Gütern zum Heyrath-Gute mitgeben / weeder der Geschlechts-Anverwandte und Lehens-Folger weiter einwilligen dörffe.

Wo aber dergleichen Geschlechts-Verträge nicht vorhanden / pfleget es zwischen denn Lehens-Folgern/und des verstorbenen hinderlassenen Töchtern Irrung

Irrung zu verursachen / wieviel diese aus dem Lehen zu fordern. Und ist zwar nicht ohne / daß / wenn sie sonsten eine gute vermögende Vätterliche Erbschafft bekommen / dieselbe aus dem Lehen nichts zu hoffen haben. Sofern aber ihr Vater gar keine / oder doch so geringe Erbgüter hinderliesse / daß sie zu ehrlicher Unterhalt- und Ausstattunge derer Töchter nicht erkleklich wären / uff solchen Fall ist es also durch langwierigen Gebrauch hergebracht und eingeführet / daß dieselbe aus dem Lehen mit Unterhalt versorget / und wenn sie zu Heyrathen gelangen / mit einem Brautschatze und Ausfertigunge abgefunden / oder auch das jenige / so an dem Erb-Gute nicht zureichet / aus dem Lehen ersetzet und ergänzet werde. c. Solche Aussteur wird von denn Rechts-Lehrern ins gemein für eine Lehens-Beschwerde geachtet / also daß nicht allein ein Bruder / sondern auch ein Lehensfolger und Mitbelehnter / auf welchen das Lehen stammet / oder sich verlediget / ja der Herr desselben selbst / do es ihme heimfällig

c. Schurff. consl. 24. n. 1. cent. 1. Thoming. consl. 15. n. 38. & seq. Carpzov. in Jurisprud. forens. part. 2. constit. 46. defin. 16.

lig wird/davon die Aussteur zu thun schuldig. d.

Es ist auch zwar in denn Rechten keine gewisse und ausdrükliche Versehung vorhanden / wieviel hierinnfalls einer Tochter gebühre: Und wollen etliche / daß von drey tausend Gülden / denn Schwestern vierhundert solle zur Mitgifft gefolget werden. e.

Ins gemein aber wird die Aussteuer nach Landes-Gewonheit/da dergleichen vorhanden / wie oben gedacht / oder nach Ermässigunge des Lehenherrn/eingerichtet/auch von diesem dabey der Stam̃ und Herkommen/die Gelegenheit und Erträglichkeit der Lehen-Güter/dañ wieviel Töchter uñ Kinder vorhan-

d. *Borcholt. de feud. c. 7. de Successione. secundo modo. n. 74. Hartman. Pistoris, lib. 2. part. 2. quæst. 37. part. 37. n. 1. Decian. cons. 24. n. 78. vol. 1. Vult. de feud. lib. 1. c. 9. n. 57. Jacob Schultes, in addit. ad Modestin. Pistor. q. 122. n. 33. Berlich. part. 2. conclus. 55. n. 37. & seqq. Quamvis Rosenthal. in Syn. feud. c. 7. concl. 43. n. 4. & 6. hoc non concedat, nisi ubi consvetudine vel constitutionibus provincia inductum est, ut in Saxonia & Regno Neapolitano.*

e. *Matth. Coler. part. 1. decis. 213. n. 3. & cons. 8. in fin. Atq; ita Scabini Lipsenses pronunciarunt, teste Zobelio, in fine Speculi Saxonici. tit.* Von Theilung der Brüder und Mit-Gifft der Schwester aus dem Lehen. *fol. m. 563.*

vorhanden/und der Stand des jenigen/so eine Tochter freyet/beobachtet.

Bey solcher Bewandniß und Abfindunge / wird die Unbillichkeit/welche sich/wenn die Töchter gantz von dem Väterlichen nur in Lehen bestehendem Vermögen ausgeschlossen seyn solten / eräugnen würde/verhütet / dennselben geholffen / und verbleibet der Stamm oder das Geschlechte bey dem Haupt-Gute.

Wiewol nun/angedeuteter massen / der Erhaltung eines hohen und Adelichen Geschlechts die Rechte also gewogen / und behülfflich seynd / daß sie auch/um deren Beforderunge/ sich an die in andern vorgeschriebene Reguln nicht binden lassen: So ist doch dagegen/ sowol vor / als nach dem innerlichen Kriege/gemerket worden/ daß zu Zeiten die Geschlechter/vor ihre Personen selbst/die darzu dienende Mittele nicht ergriffen/weeder beobachtet haben.

Denn wenn Fürsten und Herren ihre Landschafften vertheilen/unordentlich Hofhalten / viele üppige und nichts erwerbende / oder müssige Dienere / zu ihrer Aufwartung / haben / auch vor sich verthunlich seynd/unnötige Landverderbliche Kriege anfahen/ oder sich ohne Ursache mit hineinflechten/und deßwegen Schulden machen / so muß hernach ein Amt nach dem andern versetzet/ und endlich

z. *Hartman. Pistor. d. quaest. 37. n. 11. & seqq. Carpzov. Jurisprud. for. part. 2. constitut. 46. def. 18. n 6. Knipschild, de fideicommiss. famil. nobilium. c. 6. n. 165.*

lich verkaufft/dann folglich der Staat/auch das hohe Ansehen und Aufnehmen gemach und gemach verringert werden. Und ob zwar die Unterthanen mit ihrer Beyhülffe/an allerhand Steuren und Auflagẽ/bey dererley Bewandnisse/gemeiniglich solche unterstützen müssen/ dieweil sie aber dieselbe uff die Daure nicht erhalten können / und es sowol in des Herren Cammer und Rentey/als in der Unterthanen Beuteln einen Mangel an Gelde verursachet/ so werden darüber auf beeden Seiten Klagen gehöret.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit Adelichen Geschlechtern / denn wenn dieselbe ihre Haushaltungen nicht nach ihrem Einkommen anstellen/sondern sich über ihren Stand halten/ bey ihren Adelichen Gütern üppig leben/viel aufborgen und Bürge werden/auch Gräfliche und hohe Schulden machen/und bey solcher Weise ohne Bedacht / wie es endlich hinaus lauffen werde/ ins wilde hinein handeln und leben wollen/so entdekket sich / wo nicht bey ihnen selbst / dennoch gemeiniglich bey ihren Nachkommen/der Fehler und dessen Würkung.

Wenn auch hohe / vornehme / oder Adelichen Standes-Personen sich mit Blutschulden beladen/ aus dem Stegreiffe nehren/auch was auf deñ Strassen hin und wieder verführet und verhandelt wird/ vor das ihrige achten / nach ihres Fleisches Lüsten verbotener Weise hinein leben / ihre Ehe-Gelübte brechen / (wie dann eines mals ein von Adel seinem Priester ausdrüklich untersaget / er solte

ihm

ihm von dem Sechsten Gebote nicht predigen/ weil es nur vor seine Bauren gehörete) mit ihren Unterthanen Tyrannisch verfahren / und übel umgehen / oder sonsten Strafbare Thaten / der Erbarkeit zu wider/ begehen / und damit ihr Gewissen verletzen/ eine böse Kinderzucht halten/ denn Ihrigen allerley Muthwillen verstatten/ und zu derselben schändlichen Verübungen / gleich als der Hohepriester Eli / wegen seiner Bübischen Söhnen groben und grossen Sünden gethan/ nicht einmal sauer sehen : So befordert solches Abnahme/ Straffe und Untergang / es verleuret sich sodann alles Glük und GOttes Segen/ welcher aber zu förders ein Geschlecht bey seinem Aufnehmen erhalten muß.

Zwar will ich allhier von allen Ursachen des Abfalls / oder Untergangs eines vornehmen Geschlechts / nicht viele Worte machen / oder erkundigen / ob dieselbe auch dem Verhängnisse / oder einem sonderbaren Fatalischen Umtriebe der Zeit/ oder welcher Ursache sonsten beyzumässen ? Etliche halten dafür/ es seyen denn Planeten und Gestirnen/ auch davon herrührenden Würkungen und Einflüssen in die Irrdische Dinge/ auch wie andere meinen/ aus ungewönlichen am Himmel entstehenden Ursachen/ als zum Exempel denn Cometen/ denen Sonnen- und Monds-Finsternüssen / oder sonsten einer Fatalischen Nothwendigkeit die Veränderungen der Königreiche / Fürstenthümer und Ober-Herrschafften zuzuschreiben. Wie man dann

auch

auch in denn Geschichten gemerket / daß fast alle hundert Jahre auf Erden eine sonderbare Veränderung vorgangen / und vor andern ein mächtig Königreich entstanden / welches andere gedemütiget. f. Wobey es dann nicht fehlen kan / daß auch dabey die vornehme und hohe Geschlechter leyden / und wo nicht gantz untergehen / dennoch in Abfall gerathen müssen. Es ist auch nicht ohne / daß / gleich wie ein Menschlicher Leib seinen Ursprung und Fortgang im Wachsen hat / wenn er aber das darzu gehörige Ziel erlanget / hernach wieder allgemach von sich selbst abnimmet / oder durch zustehende Krankheit seine Kräffte und Stärke verleuret / biß er dahin fället: Also auch gemeiniglich einem Reiche / bey oder nach seinem Wachsthume / sonderbare Mängel / welche dasselbe über ein Hauffen werffen / zustossen.

Die Haupt-Ursache aber ist vielmehr GOtte zuzuschreiben / welcher alle Dinge nach seinem Wolgefallen würket / schikket / ordnet / richtet und regieret: Hat auch derselbe zu Zeiten dabey seine gnungsame allezeit gerechte Ursachen / warum er ein Königreich in seiner besten Blüte untergehen / auch ein Geschlecht offt nicht in das dritte oder vierde Glied über sich / und in seinem hohen Aufnehmen verbleiben lässet. Denn Gewalt / Hoffart / Ungerechtigkeit / Ubermuth / Wollüstiges Leben / auch andere Lan-

deo-

f. *Pet. Gregor. Tholosan. de Republ. lib. 21. c. 5. 6. 7. & 8. Ubi hac pluribus examinat, & c. 9. declarat.*

des verderbliche Laster und Untugenden / welche zu Zeiten Reichthum und grosses Glük zu begleiten pflegen/die Stützen des Regiments/und also eines Geschlechts wegreissen.

In welchem Verstande auch aufzunehmen / was etliche vorgeben/daß sich der Geschlechte Wolstand gar selten über das fünffte Glied erstrekke. b. Denn gleich wie GOtt ins tausende Glied / seiner Verheissung nach/denen / welche ihm mit Glauben und Liebe anhangen uñ gehorsam seynd / Barmhertzigkeit/Gnade und Güte erweiset : Also strafft er und suchet der Väter Missethat heim an den Kindern/biß in das dritte und vierde Glied. c. Gleich wie auch ein grosser Baum im Walde / wenn er gefället wird / andere kleine Bäume / Reiser und Zweige durch seinen Umfall nieder zu schlagen oder zu reissen pfleget : Also auch empfinden die Unterthanen und darunder vornehme und wolhabende Geschlechter den Untergang oder das Abnehmen ihrer Herrschafften darnebens/oder müssen wol zu erst ihrer Herren Fehler büssen.

Bringet dahero Gottloses Wesen zeitlichen Untergang in denn Geschlechtern. Gegenüber ist die Gottesfurcht zu allen Dingen nütze/ und hat viele Verheissungen. Denn es seynd Gottesfurcht

b. *Peucer. de divinationum generibus, pag. m. 31. & seq. ubi in præcedentibus de fatali periodo Regnorum & Rerumpublicarum disserit. Waremund. de Erenberg in meditam. pro fœderib. lib. 1. c. 1. n. 29.*

c. *Exod. c. 20. v. 5. & 6.*

tesfurcht und Gerechtigkeit die beede Füsse oder Hauptsäulen/ welche ein Geschlecht in gutem Auf- nehmen erhalten müssen / kan auch / bey gestrenger Beobachtung derselben / darneben mit vernünffti- gem Rathe / kluger Aufsicht und heilsamen Mit- teln / denen Gebrechen / welche ein Geschlechte zu Grunde richten können / vorgebeuget werden. Weil aber in der nachgesetzten letztern Ursache von der Gottesfurcht etwas mehrers folget / als wird solches dahin verspahret/ und geschlossen/ daß / weil man auf Erhaltung vornehmer und reicher Ge- schlechter nicht bedacht ist / ja auch wol diese selbst die Mittele zu ihrer Aufnahme nicht gebrauchen/ und sich bey dem Vermögen erhalten/ dagegen aber mit dem Fluche nnd Straffen beladen/ solches die Klage über den Geldmangel ver- mehre.



Die Zwey und Zwantzigste Ursache.

WEnn bey denn Kindern Israel/ im alten Testamente/ nebens der getreuen Handhabung der Rechte und Gerechtigkeit/ die Pflege des reinen GOttesdiensts beobachtet/ und GOttes Wort werth gehalten worden/ ist allenthalben Sicherheit/ Seegen/ Friede oder Sieg/ und Reichthum gewesen.

David handhabte in seinem Königreiche nicht allein Gericht und Gerechtigkeit/ a. sondern suchte daneben vor allen Dingen GOTTes Ehre/ brachte die Lade des Bundes wieder an ihren Ort/ ordnete einen rechten unverfälschten GOttesdienst/ wie er vorher war vorgeschrieben und befohlen worden/ hatte in allen GOTT vor Augen/ und deßhalben Seegen/ Sieg und Uberwindung wider seine Feinde/ brachte auch grossen Reichthum zusammen: Also daß er seinem Sohne Salomon/ zu Erbauung des Hauses des Herrn/ hundert tausend Centnere Goldes/ und tausend mal tausend Centnere Silbers/ darzu Ertz und Eisen ohne Zahl verschaffet/ b. auch in gutem Alter/ voller Reichthums und Ehre gestorben. c. Es ist auch zu seiner Zeit kein König

a. *1. Paralipom. c. 19. v. 14.*
b. *1. Paralipom. c. 23. v. 14.*

König ihme an Reichthume zu vergleichen gewesen. d.

Desselben ietzo gedachter Sohn / König Salomo/bat GOtt/bey seiner angetretenen Regierunge/ daß er ihm Weißheit und Erkändnuß / sein Volk zu richten/geben möchte/und erlangte darauf zur Antwort/daß ihm/nicht allein was er gebeten/nemlich Weißheit und Erkändnuß / sondern auch darzu Reichthum/ Gut und Ehre gegeben seyn solte. e. Und weil derselbe seine Regierung mit Gottesfurcht antrat/ des HErrn Haus bauete / auch in denn Wegen seines Vaters Davids wandelte/ war nichts/als eitel Glük / Seegen und grosser Reichthum in seinem gantzen Lande. Jederman brachte ihm Geschenke/und wurde ihm viel Goldes/ und eine sogrosse Menge Silbers / daß man dieses nicht achtete/zugeführet. f. Nichts minder war eitel Seegen und gutes Vermögen bey seinen Unterthanen in Juda und Israel / deren soviel waren / wie des Sandes am Meere / welche ohne Sorge lebten / auch sicher unter ihren Weinstökken und Feigenbäumen wohneten. g.

Als aber / bey seinem Alter / desselben Weiber sein Hertz zu fremden Göttern neigeten/und er denn Greueln der Heyden nachwandelte/verschertzte er mit solchem seinem Gottlosen Wesen und

 Leben

d. *Joseph. lib. 6. antiquit. confer. Bud. de Asse. lib. 4. pag. m. 368.*

e. *2. Paralipom. 1. v. 10. 11. & 12.*

f. *3. Reg. c. 10. 2. Paralipom. c. 9.*

g. *3. Reg. c. 4. v. 20. & v. 25.*

Leben Gottes Gnade und Seegen / also / daß sein Sohn Rehabeam dessen entgelten muste / und der gröste Theil seines Königreichs von ihm gerissen wurde. h. Weil auch dieser es hernach nicht besser machte / und das Gesetz des Herrn verließ / kam Sisak der König in Egypten gen Jerusalem / und nam die Schätze im Hause des HErrn / und die Schätze im Hause des Königes / auch den gantzen Reichthum / nebens denn güldenen Schilden / die Salomo machen lassen. i.

Ebener Gestalt auch vorhero / und nach der Zeit denn Kindern Israel begegnet / daß / wenn sie von GOtte abgewichen / der Heyden Götter angenommen / und dennselben nachgehuret / GOTT sie in die Hände derer verkaufft und gegeben / die sie beraubet / auch für ihren Feinden lassen geringe werden / welche ihnen das Gewächse auf dem Lande verderbet / auch nichts übriges von Nahrung / auch weeder Schaafe / noch Ochsen oder Esel in Israel gelassen. k.

Erhellet dahero / daß gleich wie ruchloses Leben GOTtes Segen / und folglich auch den Reichthum vertreibet ; Also dagegen unverfälschte

Reli-

h. *3. Reg. c. 11. & 12.*

i. *3. Reg. c. 14. v. 25. & 26. 2. Paralipom. c. 12. v. 1. & seqq. & v. 9.*

k. *Judic. c. 2. v. 13. & seqq. & c. 3. v. 8. & v. 13. & c. 4. v. 2. item c. 6. v. 3. & seqq. c. 10. v. 7. & seqq. Et passim in libris Regum & Paralipom.*

Religion/die Furcht und Liebe GOttes/nebens getreuer und fleissiger Beobachtung seines Worts/solche befordern. Ja es nimmet GOtt selbst die Wohnung bey denen/die ihn lieben. l.

Gleich wie auch der Obed Edom und sein gantzes Haus/wegen der Lade GOttes/welche er mit Ehrerbietung bey ihm hatte/gesegnet worden: m. Also zeucht GOTT bey keinem leer ein / sondern bringet und schenket demselben/nebens dem Geistlichen/auch den Leiblichen Seegen/an Reichthume und zeitlichen Gütern.

Es seynd unsere uhralte Teutschen zwar an erbaren Sitten / aufrichtiger Treue und Tapfferkeit berühmt gewesen. Solange sie aber / gleich als andere Heyden / ohne Erkäntniß des wahren GOTTes gelebet / viele Götter und Göttinnen/absonderlich aber die Erde / n. als ihrer aller Mutter geehret und angebetet / o. ist Teutschland unfreundlich / ungebauet / wüst und wild anzuschauen/ fast durchaus mit erschreklichen Wäldern bewachsen / auch mit rauhen und stiklen Bergen/ und guten Theils von morastigen Sümpffen unwegsam gewesen. p.

l. *Joan.c.14.v.23.*

m. *2.Reg.c.6.v.11.& 12.*

n. *Herthum vocat Tacit.in German.c.40.*

o. *Vid.Philipp.Cluver.German.antiq.lib.1.c.26.& 27. quamvis c.29.referat,priscos Germanos unum,verum,æternū Deum in Trinitate coluisse sub Solis,Lunæ atq; Ignis Numinibus. Quod aliis dijudicandū relinquo.*

p. *Tacit.in German.c.2.& 5, Pompon Mela,lib.3.c.3.*

Es hat keine fruchtbare Bäume / keinen Weinwachs / keine Metallen / oder Fundgruben / ja auch keine Städte darinn gehabt / und seynd die Wohnungen der uhralten Teutschen unförmlich und zerstreuet / auch von einander hin und wieder / ohne einiges Ansehen und Zierlichkeit / gelegen gewesen / wie einem oder dem andern ein Brunn / Feld oder Wald gefallen. q.

Als aber GOtt seine Güte und Gnade über Teutschland in deme hervor blikken lassen / daß die Christliche Religion / die Furcht / und unverfälschte Erkändniß des waaren lebendigen GOttes darinn eingeführet / und absonderlich durch Wunnefried / einen Engelländer / so Bonifacius hernach genennet / und Ertz-Bischoff zu Maintz worden / und andere Heilige Männer / r. hernach durch Keyser Carln den Grossen / weiter angerichtet / fortgepflantzet und vermehret worden: So hat sich auch ein reicher Seegen / von allerley Gütern in Teutschlande nach und nach eräugnet. Die hin und wieder gelegene / mit rauhem Gehöltze und Gesträu-

q. *Tacit. in German. c. 16. Philipp. Cluver. German. antiq. lib. 1. c. 13.*

r. *Beat. Rhenanus, Rer. Germanic. lib. 2. tit. Status Alemanniæ post eam victoriam: Ubi & alios Christianæ Religionis instauratores nominat. Joan. Aventin. Annal. Bojor. lib. 3. ubi Vinofridum vocat. Platina de vit. Pontific. in Gregor. 2. Christoph. Brower. Fuldens. Antiquit. lib. 1. c. 3.*

Gesträuche bewachsene / und angeflogene Felder / seynd zu der Innwohnere nießlichem Gebrauche in Nutzen gebracht/Weinberge und Gärten abgemessen / dieselbe wol ausgearbeitet und zugerichtet/ und darinnen schöne fruchtbare Bäume/ und gesunde auch wolgeschmakte Gewächse gepflantzet/und dadurch das vorhin gewesene ungestalte Land/etlicher Orten/gleichsam zum irrdischen Paradise gemacht worden.

Man hat auch hierauf angefangen / mit denn Wohnungen näher zusammen zu rukken/und seynd uff gute und förmliche / auch nach und nach in die Augen schimmernde Weise / grosse und kleine Städte auch Markflekken gebauet.

Es hat sich bey gepflogener Gottesfurcht/ gleich wie auf/also auch in der Erden / allenthalben besser Aufnehmen / Seegen und Wolfarth sehen und spüren lassen / in deme hernach vieler Orten die Bergwerke in allerley Metallen / absonderlich an Golde und Silber / entdekket worden / welche so reichlich / als sonsten in einem Lande mag gehöret werden/geschüttet/ und in Teutschland ein grosses Vermögen gebracht / wie oben bey der funffzehenden Ursache mit mehrerm ausgeführet worden.

Nach dem auch weiter die Teutschen/ durch Veranlassung der Erkäntniß des wahren GOttes/ und angenommenen Christlichen Glaubens/die unfreundliche Wildheit abgeleget / sich an höflichere Sitten gewehnet / auch dieselbe Bürgerlich beysammen gewohnet / haben sie darauf allgemach die

schöne und Edle Künste (welche auch ein grosser Seegen und Gabe GOttes seynd/ und in dem Bezaleel und Ahaliab dem Heiligen Geiste zugeschrieben werden. s.) und stattliche Wissenschafften begriffen / daß es also fast hernach geschienen / ob wären die dadurch von denn Poeten vorgemahlete Musen/ aus Griechenlande zu denn Teutschen gewichen / und hätten sich unter ihren Schutz begeben.

Ja es hat auch beynahe das Ansehen gewonnen/ als wenn der Himmel / Erde und Lufft selbst in Teutschlande vieler Orten wären milder und gütiger worden / als sie vorhero gewesen.

Man hat Anfangs in guter Einfalt/ ohne unnötige überwitzige und zur Seeligkeit wenig dienende Fragen / die Christliche Religion gehandhabet/ und sich an das blosse Wort GOttes gehalten. Als aber nach und nach der gründliche Wegweiser zur Seeligkeit / nemlich die Heilige Göttliche Schrifft/ aus denn Augen ist gesetzet worden / hat man angefangen allgemach davon zu weichen/ denselben einige Mängel und unterschiedene widerwertige Auslegungen anzudichten/ und solche endlich gantz unter die Bank zu steffen / welches die Christliche Gemüther getrennet/ auch nebens andern zu Spaltungen und innerlichen Kriegen Ursach und Anlaß gegeben. Wodurch dann die Reichthümer und gutes Vermögen wiederum zerstäuben müssen.

Es

s. *Exod. c. 31. v. 3. & seqq conf. c. 36. v. 1.*

Es ist dieses falls GOTTes sonderbare Gerechtigkeit und Langmuth / auch bey der blinden Heyden Handlungen / soviel ihren falschen Gottesdienst betrifft / zu verspüren / und derselben viel zuzuschreiben / daß er bey ihnen die Schwachheit / und das wiewol mit falscher Andacht umfassete einfältige Hertz mehr / als die dabey vorgelauffene Thaten / angesehen / und solche / ob sie schon irrig / dennoch nicht mit frischer Straffe belegen / weeder ihre Götzen = Tempel ausreuten / oder über einen Hauffen werffen wollen. Gegenüber aber wo sich / bey einem aufgeblasenen Heydnischen Regenten / ein sonderbarer Hochmuth und verächtliche Haltung eines / wiewol falschen Gottesdiensts / do er doch von ebenmässigem Irrthume umgeben und eingenommen gewesen / und nicht des wahren GOttes / sondern seine Ehre / und daß er über solchen erdichteten Heydnischen Gott seyn wollen / gesuchet und befordern wollen / herfür gethan / so hat auch GOTT darauf seine Straffe vorgehen lassen /

Denn ob zwar kein Christ den falschen / absonderlich bey denn Heyden gepflogenen Gottesdienst / auf einige Weise billichen wird / sondern solchen / vermöge der H. Schrifft / verdammen muß: Dieweil aber derselbe unter denn Heyden bey ihrer Blindheit zugleich / nebens gestrenger Handhabung der Gerechtigkeit / ein Mittel gewesen / gute Ordnung / Wolstand im Regimente / politische freundliche Gesellschafft / und beständigen innerlichen Frieden zu erhalten: Als hat auch Gott / nach seinem

gerech-

gerechten und untadelhafften Gerichte / bey dieser Vergänglichkeit/ das Ungöttliche nicht so sehr / als den dabey verspüreten Ubermuth angesehen / und die Straffen deßwegen / wo nicht also fort auf frischer That/dennoch bald hernach augenschein- und merklich verspüren lassen.

Und zwar deßwegen einige Heidnische Exempele anzuführen: So hat Cambyses/ König in Persien den Abgott der Egyptier / Apis genand/ welcher ein Ochse war / aus sonderbarem Spotte/ und mit schimpflichen/gegen desselben abgöttische Priestere/gebrauchten Worten/umgebracht. Er ist aber etliche Zeit hernach / als er zu Pferde sitzen wollen/ von seinem eigenen Schwerdte / so von selbsten aus der Scheide gangen/ und zwar an dem Orte seines Leibes / wohin er den Egyptischen Abgott gestochen hatte / tödlich verwundet worden/worüber er sterben müssen. t. Wie dann auch ermelter König Cambyses einige Kriegs-Völker um des Jupiters Ammons weitberühmten Tempel zu bestürmen/ausgesand/ welche aber durch den vom starken Sturmwinde hin und wieder/mit grossen Hauffen / auf sie geworffenen Sand umkommen. u.

Ferner hat Xerxes / auch König in Persien/ als er die Griechen bekrieget/vier tausend gewaffnete Männer nach Delph/ den Tempel des Apollo

t. *Herodot. lib. 3. confer. Justin. lib. 1. c. 9. Ammian. Marcell. lib. 17. Sulpit. Sever. Histor. sacra, lib. 2.*

u. *Justin. d. loco.*

zu stürmen und zu plündern / abgefertiget / es ist aber derselbe gantze Hauffe durch Donner/ Hagel und Ungewitter/gleich als auch hernach der Gallier Kriegs-Volk / welches ebenmässig gedachten Tempel bestürmen wollen / durch Erdbeben und Ungewitter zu Grunde gerichtet. x.

Salmoneus war zu Elis König / und massete ihm/aus Hoch- oder Ubermuth / des Heydnischen Jupiters Göttliche Ehre an / wolte es auch/in seiner Meinung / demselben mit Donnern und Blitzen nachthuen. Ließ dahero eine eherne Brükke bauen/ und die Pferde darauf herum lauffen / welches ein donnerndes Gethöne gab/ schoß auch feurige Fakkeln an statt des Blitzes unter das Volk: Er wurde aber von dem Himmelischen Donner zu Bodem geschlagen/und gestraffet. y.

Es ist sonderlich in denn Geschichten zu lesen/daß auch der Raub der Schätze/aus denn Heidnischen Tempeln/ nachdrüklich gestraffet worden. Also seynd die Gallier Tectosager/wegen des vielen aus denn Heydnischen Tempeln geraubeten Geldes/nach ihrer Widerkunfft / in ihrem Vaterlande mit Pestilentze und Seuche solange geplaget worden/ biß sie solches geraubete Geld zu Tolosa in einen See gesenket / welches aber hernach der Römische Burgermeister Căpio weg-

x. *Justin. lib. 2. c. 12. & lib. 24. c. 8. Valer. Maxim. lib. 1. c. 1. n. 18. & inter Exempla externa, n. 6.*

y. *Virgil. Æneid. 6. vers. 585. & seqq. & ibi Servius.*

wegnehmen lassen / und damit seinen und seines Kriegs-Volks Untergang befordert. z.

Pyrrhus/der Epiroter König, hat der Locrenser abgöttischen Tempel der Proserpinen berauben/ und die daraus genommene Schätze in seine Schiffe bringen lassen : Es ist aber die Schiff-flotte des andern Tages darauf/ durch einen gräulichen Sturm und Ungewitter / zerscheitert / und seynd die jenige Schiffe so das der Göttin gewidmete Geld aufgeladen gehabt / an der Locrenser Ufer verschlagen worden. Wodurch der Pyrrhus gewitziget/all solches Geld wieder zusammen / und der Proserpinen wieder bringen lassen/ hat aber darauf nichts minder wenig Glük gehabt. a.

Es haben die Heyden solche Götter zwar erdichtet / iedoch dieselbe davor gehalten / und ihrer eigenen gefasten Meinung nach / die jenige / welche dieselbe vernichtet / beschimpffet / oder das ihnen gewidmete entzogen und geraubet / strafbar geachtet. Hat dahero auch GOTT die darwider muthwillig handelnde Verbrechere / nach

z. *Justin. lib. 32. c. 3.*

a. *Livius lib. 29. c. 8. & c. 18. ubi in seqq. capitib. etiam recenset, quam graviter Senatus Romæ Pleminii & ejus copiarum sacrilegium, in exspoliando fano Proserpinæ commissum, tulerit, & sacrum piaculare fieri, authores verò puniri, decreverit.*

nach ihrem eigenen Gewissen gestraffet. b.

In weiter Betrachtung / als im alten Testamente die Jüden GOttes Gesetze / so ihnen eingebunden war / wissentlich gebrochen / die rechte Pflege des GOttesdiensts verworffen / die wahre Gottesfurcht aus den Augen gesetzet / und falschen Gottesdienst eingeführet: Hat GOtt geschehen lassen / daß der Abgöttische König in Assyrien / der Nebucadnezar / nicht allein ihr gantzes Regiment verstöret / sondern auch alle die güldene und silberne / dem wahren GOTTE gewidmete / Heilige / und im Tempel verwahrete Gefässe daraus genommen. c. In deme aber der König Nebucadnezar solche Gefässe nicht entheiligte / weeder zu seinem eigenen / oder andern weltlichen Nutzen anwendete / sondern in seines vermeintē Gottes des Bels Götzenhaus zu Babel bringen / darinn aufheben / und in Ehren halten ließ / d. und solche als Göttliche Gefässe zu seines eingebildeten Gottes dienste / wiewol in irriger und falscher Meinunge / wiederum widmete / hat GOtt wider ihn seinen Zorn und Straffe nicht verspüren lassen. Als aber hernach desselben Enenkel / König Belsatzer / solche gülde-

b. *Lambert. Danaus Aphorism. politic. ex Herodoto. lib. 1. n. 27. ubi aliquot alia Exempla refert.*

c. *4. Reg. c. 25. v. 14. & 15. 2. Paralip. c. 36. v. 18. Jerem. c. 52. v. 17. & seqq.*

d. *2. Paralipom. c. 36. v. 7. Esra c. 1. v. 7. & c. 5. v. 14.*

güldene und silberne Gefässe entheiligte / und dieselbe bey seinem herrlichen Mahle vor sich bringen hieß/auch er selbst und seine Gewaltigen / desselben Weiber und Kebs-Weiber daraus soffen / und dabey die güldene/silberne/eherne/eiserne / höltzerne und steinerne Götter / zu Hohn und Spotte des GOttes Israel/welchem als/ihrer Meinung nach/ einem schwachen und nichtigen GOtte / zu Jerusalem dieselbe abgenommen wären/lobeten: e. So that sich auch die Straffe GOttes herfür/und wurde noch in derselben Nacht / von dem Persischen Könige Cyrus / und dessen Soldaten / die Stad Babel gewonnen/ und der König Belsazer umgebracht. f.

So nun GOttes Rache und Straffe die Ruchlosen und stoltzen Gemüther der Heyden / bey verspüretem Ubermuthe und Hoffarth / also betroffen/ so ist destoweniger zu zweiffeln / daß / wenn die Christen / als das ihme eigenthümlich gewidmete Volk/von demselben abtrünnig werden/ und sich gottlos erweisen / er von ihnen abweiche / und mit der scharffen Straffe hinder denselben her sey/auch nebens dem Geistlichen und Himmlischen/ den Zeitlichen Seegen / an allerley Gütern des Leibes und Glüks / ihnen entziehe / und verschwinden lasse.

GOtt hat die Regenten zu Hirten verordnet/ denen Unterthanen / als ihren Schaafen vorzustehen/

e. *Daniel.c.5.*
f. *Hieron. quem allegat Hug. Grot. de jur. bell. & pac. lib. 2. c. 20. n. 51.*

hen/dieselbe zu weyden / Gericht und Gerechtigkeit handzuhaben / die Frommen und Bedrangten wider Gewalt und Unrecht zu schützen/das Böse zu straffen / absonderlich aber in Gottesfurcht mit guten Exempeln denenselben vorzugehen. Dagegen die Unterthanen angewiesen seynd / ihre Obrigkeiten/als GOttes Stadhaltere / zu ehren/ denenselben getreu/und in allen billichen Dingen gehorsam zu seyn/vor dieselbe zu bitten / und was ihre Schuldigkeit erfordert/ denenselben zu leisten. Wann nun sowol Obrigkeiten als Unterthanen darwider handeln / und zwar hohe Potentaten vermeinen/es seyen ihnen die Unterthanen zu leibeigen gegeben / mit dennselben übel und Tyrannisch umgehen / über ihre Gewissen herrschen / auch sich mit ihrer Wolle nicht begnügen lassen wollen / sondern dennselben das Blut aussaugen: Oder aber damit stolzieren / auf ihre Mannschafft und derselben grossen Hauffen bochen/ alles durch ihren Reichthum und Vermögen hindurch zu bringen vermeinen/ dabey GOtt und desselben Wort ausser denn Augen setzen/so lässet er dieselbe fallen / auch wol zu Zeiten Herren ohne Lande und Leute werden/(wie dann ohne das grosse Herren gnungsam gestraffet seynd/ wenn sie von ihren Unterthanen verstossen / oder derselben beraubet werden) oder aber nimmet ihnen das Vermögen / solche gehöriger massen zu schützen.

Es

Es geben die Erfahrung und Geschichte/daß gemeinglich/wenn hohe Regenten wider Gott/dessen Gebot und Willen sündigen/ auch sich mit groben Lastern beladen / ihre Unterthanen zuforderst darüber büssen und leyden müssen. Als David/durch Antrieb und Eingebung des Sathans/ aus Hoffart und Vermessenheit/auch Vertrauen auf eigene Kräffte / wider Verwarnen seines Feld-Hauptmanns des Joabs / das Volk Israel zählen ließ/und solches GOtt übel gefiel / musten seine Unterthanen zu erst die Straffe empfinden/ und wurden unter dennselben/ durch das Schwerd des HErrn / nemlich dreytägigige Pestilentze/ siebentzig tausend Mann umgebracht. g. Wiewol nicht alle Regenten / gleich als David damals gethan/solche Züchtigung/daß sie dieselbe verursachet/ mit Reue und Busse erkennen/ und vor ihre Unterthanen / als anvertrauete Schaafe / von Hertzen bitten/sondern wol gedenken / es geschehe ungefähr.

Dagegen wenn Unterthanen gütige / gelinde/ fromme und Gottfürchtige Regenten haben / versündigen sie sich zu Zeiten wider dieselbe / und verursachen damit / daß GOtt solche hinweg nimmet/ und ihnen dafür scharffe wüteriche/ Unholden/ und grausame Tyrannische Herren über den Hals schikket/welche sie recht zu Chor treiben/und mit Zwang oder Gewalt von ihnen erpressen / so ihre Vorfahren mit Gelindigkeit und Sanfftmuth nicht erlangen können.

Bey

Bey solchen und andern dergleichen / uff beeden Seiten / der Unterthanen sowol als Obrigkeiten / vorgehenden Gottlosen Verfahrungen / muß sodann das zeitliche Glük und der Reichthum sich verlieren. GOTT schikket grausame Land-Bezwingere dennselben über den Hals / welche nicht allein alles Vermögen wegnehmen / sondern auch die Landes-Innwohnere niederhauen / Städte und Schlösser zerstören nnd einäschern: Gleich als der Türke mit seinem Barbarischen Anhange zu hausen pfleget.

Es hat ein ieder / welcher den Namen eines rechtschaffenen Christen führet / bey der heutigen Türkischen Kriegs-Verfassunge wider das Römische Reich / sein Leben zu prüfen / und in sich zu gehen / ob er nicht mit seinem ruchlosen und ungöttlichen Wesen / grosser Sicherheit / Verachtunge GOttes Worts / und andern groben Lastern / Ursache und Anlaß gegeben / daß GOtt solchen grausamen Wüterich wider die Christenheit gerüstet.

Es hat zwar der lange geführte innerliche Krieg in Teutschlande eine grosse Verheerung etlicher Orten / wie auch Mangel an Vermögen und Innwohnern verursachet: Solte aber GOtt / aus gerechten Ursachen / dem Türken verhengen / und demselben wider Teutschland völligen Sieg verleihen / so dörffte weeder Stumpff noch Stiel bleiben. Es würden ins gemein / ohne Unterschied / Kirchen / Schulen / Religion und Gottesdienst Noth leyden. Die gute Gesetze / Ordnungen / Policey / Regiment / würden aufgehoben / derer Chur-

Fürsten und hoher Potentaten Stand getilget/feste Städte zerstöret / und zu Steinhauffen gemachet/ hohe Geschlechter ausgerottet / Reichthum und das noch vorhandene Vermögen weggeraubet und geführet / auch die vom Schwerdte ü-brig gelassene Innwohnere zur unerträglichen Dienstbarkeit hingerissen / in fremde Länder ge-schleppet/und endlich Teutschland zu einer grössern Wildeney/als wie es guten Theils zu Zeiten der ersten Röm. Keysere gewesen/wieder gemachet werden.

Dahero dann alle und iede / hohe und niedere Standes-Personen / reiche und arme / grosse und kleine/ Ursache haben / ihnen die wahre GOttes-furcht/ohne Heucheley und falschen Dienst / billich angelegen seyn zu lassen/ mit eyferigem Gebete vor den Riß zu treten/und das gedrohete Ubel und Verderben damit abzuwenden.

Solchem nach verbleibet der Schluß/ daß gleich wie Gottloses Leben das Vermögen zerstöret und hinrichtet: Also dagegen die unverfälschte Gottes-furcht eine Erhalterin des Reichthums und Wolwesens sey.

Es bestehet ferner Reichthum und Vermögen nicht eben in grosser Menge und Uberflusse / sondern in einem rechten/ GOtte zu Ehren/dem gemeinen Wesen zu Dienste/ und Nothdurfft des Nächsten / dem Besitzer aber zu seiner Seeligkeit angestelleterm Gebrauche: Weil aber zum öfftern reiche und vermögende Leute ihren Uberfluß mißbrauchen/sich auf ihren Reichthum/ mehr als auf GOtt/ verlassen/und darauf bochen/ das Hertz daran hen-

gen/ die Armen damit unterdrukken / und an ihnen Geitz üben/ wollüstig und üppig leben/ und also aus dem Reichthume Strikke der Höllen machen / oder ihre Seelen mit demselben / als einem Schlamme/ beladen/ so hat GOtt auch offt seine gerechte Ursache/ warum er einem und dem andern keinen Reichthum/ damit er nemlich solchen nicht zu seinem Verderben anwende/ und gebrauche / sondern nur einen geringen/ iedoch bescheidenen Theil/ verleihe. Ist auch derselbe reich genung/ welcher sich mit wenigem/ durch GOttes Seegen / in seinem Stande und Beruffe wol erworbenen begnügen lässet.

Es ist/ der Schrifft nach/ das wenige/ so ein Gerechter hat/ besser/ als das grosse Gut vieler Gottlosen. h. Denn weil dieses zu Zeiten mit Unrecht erworben/ oder gemißbrauchet wird / so ist dabey gemeiniglich grosse Unruhe / irrdische Sorge/ Furcht und Bekümmernuß/ Angst des Gewissens / böser Name und üble Nachrede / endlich auch der Fluch GOttes / welcher durch allerley zugeschikte Unglüks-Fälle das zusammen gescharrete Gut zerstreubet und vergehen lässet/ auch dadurch der Gottlosen Gewalt/ Macht/ Ubermuth/ Trotzen und Pochen zerbricht und vernichtet.

Es ist Reichthum und zeitliches Gut nur ein Zufall des Glükkes: / i. gibt auch GOtt/ nach seinem Willen/ dessen einem viel/ einem andern wenig/ lässet aber auch/ bey solcher ungleichen Austheilunge/ den

h. *Psalm. 37. v. 16.*

i. *Psalm. 62. v. 11. Matth. c. 6. v. 33.*

den Gerechten nicht in Nöthen stekken und unter wieder desselben Saamen noch Brote gehen. k. Dagegen ist der Reichthum ungewiß / auch dem Raube / Diebstall / Feuersbrunst und allerley Fällen unterworffen / so leichter wieder vergehen und verschwinden / als erworben werden kan.

Der Ursach halben auch der Heyden-Apostel / Paulus / seinen Jünger l. dahin anvermahnet / denn Reichen von dieser Welt zu gebieten / daß sie nicht stoltz seyen / auch nicht auf solchen ungewissen Reichthum / sondern auf den lebendigen GOtt / der uns dargibt / reichlich allerley zu geniessen / hoffen: daß sie Guts thun / reich werden an guten Werken / gerne geben / und behülfflich seyn / und hiemit Schätze samlen / auch ihnen selbst einen guten Grund aufs zukünfftige legen / daß sie das ewige Leben ergreiffen.

Ob auch zwar Reichthum und zeitliche Güter / bey dessen rechtem Gebrauche / einige Hülffs-Mittele an hand geben / und deßwegen ein guter Seegen GOttes seynd: Sofern aber jemand in dieser Welt / bey seinem gottlosen Wesen / mit demselben die Herrlichkeit seines Hauses gros machen will / so befindet er sich doch bey seinem Sterbens-Ende von ihnen verlassen / und kan er nichts davon / bey seinem letzten Stündelein / mitnehmen / wird auch seine durch blossen Reichthum eingebildete Herrlichkeit ihm nicht nachfolgen. m.

Weil

l. *Timoth. c. 6. c. 17. 18. & 19.*

m. *Hiob* [illegible] *Psalm* [illegible]

Weil dann nun es mit dem zeitlichen Reichthume also bewand/daß er ungewiß/unbeständig und vergänglich sey/auch der Seelen/bey ihrer Abfahrt von dem Cörper/nichts helffen könne: Als ist von uns allen/ absonderlich denen rechtschaffenen Christen und GOttes Liebhabern/nach dem wahren/gewissen/beständigen und unvergänglichen Reichthume am meisten zu trachten/und dahin zu sehen/daß wir mögen in GOtte/n. und am Glauben o. reich/ auch an Himmlischen Gütern durch Christum gesegnet seyn. p. Damit wir also den Reichthum seines herrlichen und Himmlischen Erbes/ q. newlich das ewige Leben/erlangen mögen. Welches mir und allen Glaubigen der drey-einige GOtt/zu seiner Zeit/und einer seligen letzten Stunde/aus Gnaden schenken und verleihen wolle.

AMEN.

n. *Lucæ c.12.v.21.*
o. *Jacob c.2.v.5.*
p. *Ephes.c.1.v.3.*
q. *Ephes.d.c.1.v.15.*

ENDE.

Kurtzer Innhalt und Erzählung derer oben ausgeführten Ursachen des Geldmangels in Teutschlande.

1. Der lange und in die dreissig Jahr verführete innerliche Krieg. Dieser Ursache ist ein Discurs vom heutigen Türcken-Kriege angehenket.

2. Die grosse Abnahm und Verringerung derer / bey dem lange gewehreten iñerlichen Kriege / abgegangenē Jnwohnere.

3. Des Geldes / und der in Teutschlande gemachten Beute / von denen Ausländischen Befelchshabern und gemeinen Soldaten / vielfältig geschehene Abfuhr in fremde Lande.

4. Daß etliche Länder und Fürstenthümer in Teutschlande nicht mit gnungsamen Vestungen / und verwahreten Städten / in welchen die Innwohnere uff dem Lande ihre Paarschafften / kostbare Sachen und Fahrnis hinflehen können / versehen gewesen.

5. Die an denn Gerichten zulange hin gedehnete Rechtfertigungen ins gemein / und etlicher Hader-Katzen Zanksucht.

6. Das übel eingerichtete und verwaltete Justiz-Wesen / und der gehemmete Lauf der Gerechtigkeit / uff seiten 1. derer Fürsten / Landesherren und Obrigkeiten. 2. derer Räthe und Richtere. 3. derer Partheyen / benantlich des Klägers und Beklagtens. 4. derer Advocaten und Procuratoren.

7. Die unglückliche oder ohne Gebet / guten Raht und Bedacht vollenzogene Heyrathen.

8. Die nicht recht eingerichtete Kinderzucht / und Anführung der Jugend.

9. Die sowol in grosser Herren Höfen / als bey gemeinen Geschlechtern übel angestellete Hof- und Haushaltungen.

10. Derer Vormündere Fahrlässigkeit / und ungetreue Haushaltung über ihrer Mündlein und Pflegkinder Güter.

11. Der Verlorne aufrichtige Glaube / auch vielfältiger Betrug und umwurf im Handel und Wandel.

12. Derer von der Obrigkeit geforderten übermässigen Steuren und Zöllen Vielheit.

13. Müssiggang / auch der bey vielen verspürte Verdruß und Abscheu vor der Arbeit. Wobey zugleich von denn starken

ken Bettlern/ und andern zum Bettlerorden gehörigen Müssig-gängern und Zärtlingen / welche etliche wiewol Ehrliche Handwerke verachten.

14. Unvergnüglichkeit und unersättlicher Geitz.

15. Die vernachlässigte Erauserung derer Fund- und Metallen-Gruben auch Bergwerke.

16. Der grosse Mißbrauch des Goldes und Silbers im Schmukke /und verbremen der Kleidungē/wie auch die Uppigkeit in denen von Ausländischen Waaren verfertigten/oder aus fremden Landen hergebrachten Kleidern / und deren vielfältige Alamodische Abwechselungen.

17. Die nicht bestellete Aufsicht in verbotener Abfuhr des Geldes in fremde Lande. Wobey was der Römische Stuel an Geldgebühren aus Teutschland erheben mag/dann das vielfältige Geld verspildernde Reisen in andere Lande/auch etlicher Fürsten grössere Neigung zu Ausländischen / als in ihrem Lande gebornen Dienern/ in etwas betrachtet wird.

18. Der hin und wieder Niderliegende Handel und Wandel in Kaufmannschafften.

19. Derer Müntz Verfälschere Vielheit / vernachlässigte gute Aufsicht bey dem Müntzwesen / auch die Verwechselung des guten Geldes/und Einführung nicht vollgültiger Sorten.

20. Der Unzulässige so wol von Christen als Jüden treibende Wucher.

21. Die Vereinzel- und öffterige Theil-auch Beschwerung derer Fürstenthümer/ Graf-und Herrschafften/auch Adelicher Ritter-Güter / welche verursachen/daß/wegen zergäntzenden Vermögens/die Geschlechter nicht in ihrem Aufnehmen erhalten werden können / sondern verarmen müssen.

22. Gottloses Leben und Wesen / wobey der Reichthum/ Vermögen und aller Seegen verschwinden und zerfliessen muß.

Druk-

Drukfehlere.

Pag. 40. lin. penult. Heilige. pag. 44. lin. 1c wol müglich gewesen. lin. antepen. Proœmio. pag. 8 lin. 15. den Krieg also. pag. 111. lin. 1. grossen Hauffe. pag. 126. lin. 27. Emanuel von Metern. pag. 15 lin. 20. deleat. worden. pag. 176. lin. 1. vors andere pag. 360. lin. 2. Weltweise. pag. 367. lin. 21. schweren Verlag. pag. 391. lin. 13. dem Gesinde. pag. 41c lin. 16. nach Bewandnis. pag. 433. lin. 3. & 4. anlangete. pag. 563. lin. penult. ad d. l. pag. 568. lin. 3 ließ er ihn denn. pag. 587. lin. 18. Zechbrüdere *gewesen*) bedienet. pag. 610. lin. 10. vom Jahre *1469. bis* 1500. pag. 618. lin. fin. seiner Theile. pag. 679. lin. 7. der Königin Elissen. pag. 692. lin. fin. dijudicandum. pag. 755. lin. 5. Schlaftrunk. pag. 759. lin. 14. Schutz aufzuschreiben. pag. 766. lin. 27. c. 20. & 28. pag. 778. lin. 3. Schalks-Narr und. pag. 782. lin. 11. zween ältiste.

Die übrige geringe/ in versetzten oder ausgelassenen Buchstaben und Puncten etwan bestehende Fehlere wird der geneigte Leser selbst merken und ändern.

